

Landfriedensbünde im 16. Jahrhundert.

Ein typologischer Vergleich

Dissertation

vorgelegt von Guido Komatsu aus Konstanz

an der philosophischen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen

Referent: Prof. Dr. Dr. h.c. Hartmut Lehmann

Koreferent: Prof. Dr. Dr. h.c. Bernd Moeller

Tag der mündlichen Prüfung: 22. Juni 2001

KAPITEL I.....	7
 INLEITUNG: FRAGESTELLUNG UND VORGEHENSWEISE.....	7
A. DER UNTERSUCHUNGSGEGENSTAND: ZUR BEGRIFFLICHKEIT VON EINUNG, BÜNDNIS, BUND UND LANDFRIEDENSBUND.....	8
1. <i>Einung</i>	8
2. <i>Bund und Bündnis</i>	9
3. <i>Landfriedensbund</i>	11
B. FRAGESTELLUNG, METHODE UND STAND DER FORSCHUNG.....	12
1. <i>Typologischer Vergleich</i>	13
a) Zwischenständisch-überkonfessionelle Landfriedensbünde und -bundesprojekte.....	14
b) Konfessionell-zwischenständische Einungen	15
c) Ständisch-überkonfessionelle Landfriedensbünde	16
2. <i>Verfassungshistorische Einordnung der Landfriedensbünde</i>	17
3. <i>Die Auswahlkriterien</i>	17
C. DIE QUELLEN.....	21
1. <i>Archivalische Quellen</i>	21
2. <i>Gedruckte Quellen</i>	22
KAPITEL II.....	24
 LANDFRIEDENSBÜNDE DES 16. JAHRHUNDERTS	24
A. DER SCHWÄBISCHE BUND (1488-1534).....	25
1. <i>Die Gründung des Bundes und die Region Schwaben</i>	25
2. <i>Gründungspersonen und Gründungsziele</i>	28
3. <i>Ständische und soziale Zusammensetzung</i>	30
4. <i>Aufbau und Organisation des Bundes</i>	32
5. <i>Die bündische Führungsschicht und ihre Verflechtungen</i>	35
6. <i>Das interne Handeln des Bundes</i>	37
a) Ständische Konflikte.....	38
b) Konfessionelle Konflikte.....	40
c) Scheitern der Verlängerungsverhandlungen 1533/34.....	40
d) Formen und Erfolge des innerbündischen Handelns.....	41
7. <i>Das Handeln des Bundes nach außen und sein Verhältnis zum Reich</i>	43
B. KAISERLICHER NEUNJÄHRIGER BUND (1535-1544).....	47
1. <i>Gründungsziele: Fortsetzung des Schwäbischen Bundes unter fürstlicher Dominanz</i>	47
2. <i>Die Bundesorganisation als Ausdruck fürstlicher Dominanz</i>	52
3. <i>Aufnahme neuer Mitglieder und konfessionelle Vorbehalte</i>	54

4. Das bündische Führungspersonal.....	55
5. Das interne Handeln des Bundes.....	57
a) Nürnberg versus Brandenburg.....	57
b) Windsheim versus Brandenburg.....	58
c) Andere Streitigkeiten.....	59
d) Das Ende des Bundes.....	60
6. Verhältnis zu Reichsinstitutionen.....	62
7. Geographische Erstreckung des Bundes.....	64
C. RHEINISCHE EINUNG (1532-1547).....	65
1. Gründungspersonen- und ziele.....	65
2. Organisation der Einung.....	68
3. Interne Handeln des Bundes: Konfliktbewältigung, Uneinigkeit und Ende.....	69
a) Aufnahme neuer Mitglieder.....	70
b) Konfliktbeilegung.....	71
4. Das Handeln der Einung nach außen.....	72
5. Geographische Erstreckung des Bundes.....	74
D. OBERSCHWÄBISCHE BÜNDE MINDERMÄCHTIGER (1530-1535).....	76
1. Mediatisierungsgefahren nach dem Ende des Schwäbischen Bundes.....	76
2. Innere Struktur der Einungen.....	78
3. Verhältnis der Habsburger zu den oberschwäbischen Mindermächtigen.....	79
E. KATHOLISCHER BUND VON NÜRNBERG (1538-1549).....	81
1. Ursprung und Zweck der Einung - Alternativen habsburgischer Reichs- und Religionspolitik in den späten 1530er und frühen 1540er Jahren.....	81
a) Versuche Karls V. zur Überwindung des konfessionellen Zwiespalts.....	82
b) Überkonfessioneller Landfriedensbund: Überlegungen Ferdinands und Nürnbergs.....	83
c) Stärke und Abschreckung: Die Konzeption des Vizekanzlers Matthias Held.....	84
d) Wechsel der Bundespolitik Ferdinands - inhaltlicher Widerstand des Kaisers.....	86
2. Die Mitglieder der Einung.....	89
a) Die Gründungsmitglieder und deren unterschiedliche Ziele.....	89
b) Erweiterungspläne und viele Absagen.....	92
c) Fehlender Bündniswille der altgläubigen Stände.....	95
d) Beitrittsverhandlungen mit dem Papst.....	96
3. Innere Struktur des Bundes.....	98
4. Das Agieren der Einung.....	102
a) Das Erbe Georgs von Sachsen.....	102
b) Die Vertreibung Herzog Heinrichs.....	105
d) Fehlender innerbündischer Zusammenhalt und das Ende des Bundes.....	107
F. KAISERLICHES REICHSBUNDPROJEKT (1547-1548).....	109
1. Gründungspläne und -ziele Karls V.	109

2. Die Widerstände gegen die kaiserlichen Bundespläne bis zum Reichstagsbeginn	112
a) Bedenken und territoriale Interessen König Ferdinands	112
b) Widerstände von seiten der Fürsten	114
c) Die Position der Reichsstädte	115
d) Kurfürstlicher Widerstand	116
e) Fortgang der Verhandlungen bis zum Reichstagsbeginn (1. September 1547)	117
3. Verhandlungen auf dem Augsburger Reichstag (September 1547 - Februar 1548)	119
a) Fürstenkurie	119
b) Kurfürstenkurie	122
c) Interkurialer Ausschuß	123
4. Gründe für das Scheitern des Bundesprojekts	125
a) Ständischer Widerstand	125
b) Ziele Karls V. und deren Umsetzung	126
G. MEMMINGER BUNDESPROJEKT (1552/53)	129
1. Die kaiserlichen Bundesinitiativen	129
2. Württembergische Widerstände gegen das Bundesprojekt	132
3. Das Interesse der schwäbischen Mindermächtigen und Reichsstädte am Bund	135
4. Die Pläne und Bedenken König Ferdinands	136
5. Die habsburgischen Vorbereitungen der Memminger Bundesverhandlung	138
6. Der Verlauf der ersten Memminger Verhandlungen (April 1553)	140
7. Das endgültige Scheitern auf dem zweiten Memminger Treffen (Mai/Juni 1553)	141
H. EGERER BUNDESPROJEKT (1552/53)	142
1. Die Gründungsinitiative von Kurfürst Moritz	142
2. Die Interessen Ferdinands - Konflikte mit dem Kaiser	144
3. Gründungsverhandlungen in Eger (April/Mai 1553)	149
4. Die Absichten Karls V.	152
5. Erneute Bundesverhandlungen in Zeitz (September/Oktober 1553)	155
I. FRÄNKISCHE EINUNG (1552-1557)	160
1. Die Gründung der Einung gegen Albrecht Alkibiades	160
2. Der Kampf der Einung gegen den Markgrafen und um Reichshilfe	162
3. Aufbau und Organisationsstruktur der Einung	164
4. Beziehungen zu Kaiser und Reich	165
J. HEIDELBERGER BUND (1553-1556)	167
1. Gründungspersonen und -ziele des Heidelberger Bundes	167
2. Die Aufnahme neuer Bundesmitglieder	171
a) Mainz und Trier	171
b) König Ferdinand	172
c) Aufnahme weiterer Mitglieder	173
3. Aufbau und Organisationsstruktur des Bundes	175

4. Mangelnder Konsens über die Bundesaktivitäten.....	177
5. Das Ende des Heidelberger Bundes.....	179
6. Reichspolitische Bedeutung des Bundes.....	181
K. LANDSBERGER BUND (1556-1598).....	185
1. Gründungspersonen und -absichten des Bundes.....	185
2. Die innere Organisation des Bundes.....	189
3. Außenwirkung des Bundes.....	193
4. Interne Auseinandersetzungen um die Aufnahme weiterer Mitglieder.....	194
5. Stagnation und innerer Zerfall.....	200
6. Verhältnis zu Kaiser und Reich.....	200
KAPITEL III.....	203
STAND UND KONFESSION:.....	203
VERGLEICHENDE TYPOLOGIE DER EINUNGEN DES 16. JAHRHUNDERTS.....	203
A. ZWISCHENSTÄNDISCH-ÜBERKONFESSIONELLE LANDFRIEDENSBÜNDE UND -PROJEKTE.....	209
1. Gründungsziele und Gründungspersonen einer Einung.....	211
2. Ständische und konfessionelle Mitgliederstruktur.....	213
3. Organisationsstrukturen der Einungen.....	215
4. Das Führungspersonal der Einungen.....	216
5. Handeln der Einungen nach innen und nach außen.....	218
6. Die geographische Erstreckung zwischenständisch-überkonfessioneller Landfriedensbünde.....	220
B. KONFESSIONELL-ZWISCHENSTÄNDISCHE EINUNGEN.....	223
1. Gründungsziele und Gründungspersonen.....	224
2. Ständische Mitgliederstruktur.....	226
3. Organisationsstrukturen der Einungen.....	227
4. Das Führungspersonal der Einungen.....	228
5. Handeln der Einungen nach innen und nach außen.....	229
6. Die geographische Erstreckung zwischenständisch-konfessioneller Einungen.....	231
C. STÄNDISCH-ÜBERKONFESSIONELLE EINUNGEN.....	232
1. Gründungsziele und Gründungspersonen einer Einung.....	233
2. Ständische und konfessionelle Mitgliederstruktur.....	234
3. Organisationsstrukturen der Einungen.....	235
4. Das Führungspersonal der Einungen.....	236
5. Handeln der Einungen nach innen und nach außen.....	237
6. Die geographische Erstreckung ständisch-überkonfessioneller Einungen.....	238
KAPITEL IV.....	243
DAS PROBLEM DER EXEKUTION: REICHSREGIMENT, KREISVERFASSUNG UND LANDFRIEDENSBUND.....	243

A. DIE ENTWICKLUNG BIS 1555.....	244
B. EXEKUTIONSORDNUNG UND KREISVERFASSUNG VON 1555.....	252
C. KREIS UND LANDFRIEDENSBUND NACH 1555.....	261
KAPITEL V	268
ZUSAMMENFASSUNG UND AUSBLICK.....	268
ANHANG.....	282
A. AUFLISTUNG VON EINUNGEN DES 16. JAHRHUNDERTS.....	283
1. <i>Landfriedensbünde und Erbeinungen</i>	283
2. <i>Konfessionelle Bündnisse</i>	286
B. QUELLEN UND LITERATURVERZEICHNIS	290
1. <i>Ungedruckte Quellen</i>	290
2. <i>Gedruckte Quellen</i>	291
3. <i>Literatur</i>	296

Kapitel I

Einleitung: Fragestellung und Vorgehensweise

A. Der Untersuchungsgegenstand: Zur Begrifflichkeit von Einung, Bündnis, Bund und Landfriedensbund

Gegenstand der Arbeit sind Landfriedensbünde und das Einungswesen des 16. Jahrhunderts. In Kapitel II werden elf ausgewählte Landfriedensbünde eingehend untersucht. Auf der Grundlage der gewonnenen Ergebnisse erfolgt dann - unter Einbeziehung weiterer Einungen - in Kapitel III eine typologische Einordnung der Einungen sowie eine vergleichende Strukturanalyse der unterschiedlichen Einungstypen. Den zweiten systematischen Schwerpunkt der Arbeit bildet die verfassungshistorische Einordnung der Landfriedensbünde; dies erfolgt dann in Kapitel IV.

Zu Beginn sollen die Begriffe *Einung*, *Bund (Landfriedensbund)* und *Bündnis*, zwischen denen im zeitgenössischen Gebrauch kaum differenziert wurde und die weithin synonym verwendet wurden, zum besseren Verständnis gegeneinander abgegrenzt werden.

1. Einung

In der mittelalterlichen Rechtssprache bedeutet Einung zunächst die auf Eid gegründete vertragliche Übereinkunft (Conjuratio). Sodann wird die durch die Übereinkunft begründete Gemeinschaft selbst Einung genannt; Beispiele hierfür sind die städtischen Schwurgemeinschaften der Bürger sowie die Zusammenschlüsse der Handwerker in Zünften und Gilden. Drittens schließlich heißt die durch die eidliche Übereinkunft entstandene Rechtssatzung ebenfalls Einung.¹ Als rechtsgeschäftlich, vertraglich begründetes Satzungsrecht umfaßt die Rechtsform der Einung daher sowohl Bereiche des subjektiven Rechts (als individuelle Selbstbindung durch Eid) als auch des objektiven Rechts (als Rechtssetzung mit dem Ziel der sozialen Regulation).

Heute wird der Begriff *Einung* als historischer Oberbegriff für alle Arten korporativer Zusammenschlüsse benutzt - „jeder Bund war eine Einung, aber nicht jede Einung ein Bund“.² Dieses weitgehende Verständnis von *Einung* umfaßt daher neben städtischen Einungen und Landfriedensbünden auch die *Erbeinungen* der dynastischen Häuser. Grundsätzlich lassen sich bei Erbeinungen zwei Vertragsformen unterscheiden:

¹Vgl. Karl Kroeschell, Art. *Einung*, in: HRG, Bd. 1, Sp. 910-912, Berlin 1971. Nachgewiesen ist die Verwendung des Begriffs Einung seit dem frühen 11. Jahrhundert; vgl. Hagen Rahnenführer, Art. *Einung*, in: Deutsches Wörterbuch von Jakob und Wilhelm Grimm, Bd. 7, Stuttgart/Leipzig 1993, Sp. 1118-1120.

²Reinhart Koselleck, Art. *Bund - Bündnis, Föderalismus, Bundesstaat*, in: Geschichtliche Grundbegriffe, Bd. 1, hg. v. Otto Brunner/Werner Conze/Reinhart Koselleck, Stuttgart 1972, S. 582-671, hier S. 593.

(1) Die Erbeinungen zwischen zwei meist benachbarten Herrscherfamilien, in denen - neben anderen Bereichen - auch Elemente der Landfriedenswahrung vereinbart wurden.³ In diese Verträge wurden stets auch die Erben und Nachfolger der vertragschließenden Fürsten einbezogen,⁴ weshalb diese Vertragsform Erbeinung heißt. Grundsätzlich dienten Erbeinungen in erster Linie der Begründung oder Befestigung enger politischer Beziehungen, wie beispielsweise die Erneuerung der böhmisch-sächsischen Erbeinung zwischen dem katholischen Habsburger Ferdinand I. und dem evangelischen Wettiner Moritz von Sachsen während des Schmalkaldischen Krieges zeigt.⁵

(2) Auf der Grundlage der Erbeinungen konnten darüberhinaus zwischen zwei oder drei Dynastien vertragliche Regelungen zur Festlegung der Erbfolge und -berechtigung vereinbart werden, indem für den Fall des Aussterbens eines Hauses wechselseitiges Erbrecht verfügt wurde. Dieser spezielle Typus der Erbeinung wurde bereits in der zeitgenössischen Quellsprache *Erbverbrüderung* genannt. Der Erbeinungs- und der Erbverbrüderungsvertrag wurden zumeist in zwei getrennten Vertragsinstrumenten ausgefertigt, ihre Entstehung stand jedoch zumeist in einem engen sachlichen und zeitlichen Zusammenhang.⁶

2. Bund und Bündnis

Es erscheint sinnvoll, zwischen *Bund* und *Bündnis* zu unterscheiden, obschon diese Begriffe von den Zeitgenossen durchweg synonym gebraucht wurden und auch die heutige Wissenschaftssprache hier keine klaren, allgemein anerkannten Unterscheidungen trifft. Sprachgeschichtlich ist *Bündnis* primär ein präsenster Vollzugsbegriff, während *Bund* eher rückwirkend den Zustand eines bereits

³Vgl. dazu die Beistandsbestimmungen in der sächsisch-hessisch-brandenburgischen Erbeinung, Naumburg, 9. III. 1555, in: Johann Christian Lünig (Hg.), Teutsches Reichsarchiv, Bd. 5/pars specialis II, Leipzig 1713, S. 77-83. Allgemein zu den Beistandsbestimmungen: Manfred Kaufmann, Fehde und Rechtshilfe, Pfaffenweiler 1993.

⁴„Unsere Anherrn [haben] vor langen Jahren eine freundliche und brüderliche Erb-Einigung und Verständnis/ wie und welcherley Gestalt die ihre Erben und Nachkommen ewiglich bey einander [...] Beystand thun sollten“, sächsisch-hessisch-brandenburgische Erbeinung, 9. III. 1555, Lünig, Teutsches Reichsarchiv, Bd. 5/II, S. 78.

⁵Böhmisch-sächsische Erbeinung vom 15. X. 1546, Ludwig Bittner, Chronologisches Verzeichnis der österreichischen Staatsverträge, Bd. 1, Wien 1905, Nr. 74, S. 15.

⁶Die Erneuerung der sächsisch-brandenburgisch-hessischen Erbeinung fand in Naumburg am 9. III. 1555 statt, die der Erbverbrüderung am 12. III. 1555 (in: Lünig, Teutsches Reichsarchiv, Bd. 5/II, S. 84-86); vgl. auch Edgar Löning, Die Erbverbrüderungen zwischen den Häusern Sachsen und Hessen und Sachsen, Brandenburg und Hessen, Frankfurt/Main 1867. Allg. dazu Wolfgang Sellert, Art. *Erbvertrag*, in: HRG 1, Berlin 1971, Sp. 981-985, bes. Sp. 984f. - Ein möglicher Grund für die getrennten Ausfertigungen mag darin liegen, daß die Erbverbrüderungen wegen ihrer erb- und lehnsrechtlichen Bestimmungen der Bestätigung des Kaisers bedurften - die Erbeinungen jedoch nicht.

vollzogenen Verbündnisses benennt.⁷ *Bündnis* oder *Verbündnis* verbleiben im Bereich des personengebundenen Handlungsbegriffs, während *Bund* mehr und mehr zu einem Institutionsbegriff, insbesondere für zwischenständische Einungen wird⁸ - und dies trotz ihrer befristeten Laufzeit. Belege für dieses Verständnis des Begriffes *Bund* sind typisch auftretende Organisationsformen innerhalb eines Bundes: eine eigene Schiedsgerichtsbarkeit, ein gemeinsames Leitungsgremium (Rat), in dem zumeist nach dem Mehrheitsprinzip entschieden wurde, eine Exekutive unter der Leitung von Bundeshauptleuten, eine dauerhafte Finanzierung durch Steuern oder Umlagen, regionale Untergliederungen des Bundes in Viertel, Kreise oder dergleichen.

Hinsichtlich der Vereinigungsidee, des Vereinigungszwecks und des Selbstverständnisses der Mitglieder lassen sich, wie Frank Göttmann mit Recht betont, Bund und Bündnis grundlegend voneinander unterscheiden⁹: Ziel und Legitimationsgrundlage der Bünde waren „Rat und Hilfe“ sowie vor allem „Recht und Frieden“. Im Gegensatz dazu dienten Bündnisse in erster Linie der Verteidigung und Durchsetzung von politischen, rechtlichen oder konfessionellen Positionen und Ansprüchen der Verbündeten; eigene, in ihrer Wirkung nach innen zielende Institutionen, insbesondere eine eigene Gerichtsbarkeit, waren deshalb zumeist unnötig. Richtete sich die Aktivität von Bündnissen nach außen, so konzentrierten sich Bünde in erster Linie auf die Regelung der Binnenbeziehungen ihrer Mitglieder. Aktuelles Beispiel für ein Bündnis wäre demnach die NATO, für einen Bund die EU.

Im Laufe der frühen Neuzeit wurde der Begriff *Bund* weitgehend vom Begriff *Bündnis* abgelöst. Diese begriffsgeschichtliche Entwicklung spiegelt einen tiefgreifenden Verfassungswandel wider;¹⁰ er wird im Blick auf das 16. Jahrhundert auch für die hier vorgelegte Untersuchung ein wichtiges Thema sein.

⁷Vgl. Koselleck, Art. *Bund*, S. 591.

⁸Vgl. Koselleck, Art. *Bund*, S. 592f. Koselleck verwendet den Begriff *Bund* allerdings ausschließlich für zwischenstädtische Organisationen, den der *Einung* für zwischenständische Organisationen, ebd. S. 593; diese Terminologie entspricht jedoch nicht dem Verständnis des 16. Jahrhunderts, als der zwischenständische Schwäbische Bund „für die Zeitgenossen zum Bund schlechthin“ wurde, so Horst Carl, *Der Schwäbische Bund 1488-1534* (= Schriften zur südwestdeutschen Landeskunde 24), Leinfelden-Echterdingen 2000, S. 181-185, Zitat S. 185.

⁹Vgl. Frank Göttmann, *Zur Entstehung des Landsberger Bundes im Kontext der Reichs-, Verfassungs- und regionalen Territorialpolitik des 16. Jahrhunderts*, in: ZHF 19 (1992), S. 415-444, hier S. 443f.

¹⁰Vgl. Koselleck, Art. *Bund*, S. 626; Wolfgang Hardtwig, *Genossenschaft, Sekte, Verein in Deutschland*, Bd. 1, München 1997, S. 41.

3. Landfriedensbund

Die hier vorgenommene idealtypische Unterscheidung von Bund und Bündnis trat im 16. Jahrhundert allerdings nicht immer eindeutig zutage; gerade bei Landfriedenseinungen sind Mischformen und fließende Übergänge zu beobachten. Ihrer Idee und ihrer mittelalterlichen Tradition nach waren Landfriedenseinungen Bünde, primär also auf die Regelung der Binnenbeziehungen angelegt. Bundesmitglieder waren in der Regel Herrschaftsträger¹¹ einer bestimmten Region, die sich eidlich zu friedlichem Verhalten verpflichteten;¹² in praxi bedeutete dies ein Verbot der Fehdeführung und der Entsetzung. Streitigkeiten innerhalb (teilweise auch außerhalb) der Einung sollten demzufolge friedlich ausgetragen werden. In der Regel geschah dies auf schiedsgerichtlichem Wege.¹³

Die rechtliche Grundlage der Landfriedensbünde des 16. Jahrhunderts bildete neben der Goldenen Bulle¹⁴ der Wormser Landfrieden von 1495, der auf den danach folgenden Reichstagen mehrfach bestätigt und erneuert wurde.

Im Zuge der konfessionellen Auseinandersetzung kam es allerdings zu einer erheblichen Ausweitung des Landfriedensrechts. Der Abschied des Augsburger Reichstags von 1530 erklärte sämtliche reformatorischen Veränderungen - auch die gewaltlos erfolgten - zu Landfriedensbrüchen. Damit standen diejenigen Protestanten außerhalb des Landfriedens, die in Zukunft zur Reformation übergingen. Diese Entwicklung blieb wiederum nicht ohne Folgen für das Einungswesen selbst. Der Schmalkaldische Bund, der sich in seiner Organisationsform an den traditionellen Landfriedensbünden orientierte, wurde unter konfessionellen Vorzeichen als Defensivbündnis gegen Kaiser und Institutionen des Reiches (Kammergericht) gegründet und konnte sich damit zu seiner Legitimation schwerlich auf den Landfrieden des Reiches berufen. Die Legitimationsgrundlage der Schmalkaldener, die Verteidigung des eigenen Glaubens, lag folglich außerhalb der Reichsverfassung.

¹¹Für Herrschaftsträger bestand der Reiz, einen solchen Bund zu schließen, darin, daß ihr Rechtebestand durch die Einung unangetastet blieb. „Infolgedessen bestehen in einem Bunde zwei Arten politischer Existenz nebeneinander: die Gesamtexistenz des Bundes und die Einzelexistenz des Bundesmitgliedes“, Carl Schmitt, Verfassungslehre, München/Leipzig 1928, S. 371.

¹²Teilweise kamen die mittelalterlichen Landfriedensbünde aufgrund königlichen Gebots - vor allem unter Karl IV. - zustande, ohne daß dadurch jedoch die vertragliche Selbstbindung qua Eid der Bundesgenossen entfiel.

¹³Zur Schieds- oder Austrägalgerichtsbarkeit vgl. Josef Engel, Zum Problem der Schlichtung von Streitigkeiten im Mittelalter, in: Rapports, Bd. IV, XII^e Congrès International des Sciences Historiques, Wien 1965, S. 111-129.

¹⁴Nach der Goldenen Bulle Kaiser Karls IV. von 1356, Cap. XV, De conspiratoribus, waren keine anderen Schwureinungen als Landfriedensbünde reichsrechtlich erlaubt.

Die endgültige und dauerhafte Anerkennung der Protestanten erfolgte 1555 - nach befristeten Vorstufen¹⁵ - ebenfalls in Form des Landfriedensrecht, als auch die Protestanten in den Schutzbereich des Landfriedens aufgenommen wurden.

B. Fragestellung, Methode und Stand der Forschung

Als wichtige politische, soziale und vor allem verfassungsrechtliche Organisationsform sind Einungen bis in die Mitte des 16. Jahrhunderts ein recht häufig zu beobachtendes Phänomen.¹⁶ Sie haben jedoch in der bisherigen historischen Forschung nur vergleichsweise geringe Beachtung gefunden,¹⁷ obwohl bereits gegen Ende des vorigen Jahrhunderts der Rechtshistoriker Otto von Gierke ein grundlegendes Werk über das Einungswesen verfaßt hat.¹⁸

Allerdings ist seit kurzem ein verstärktes Interesse an Einungen und Bündnen zu verzeichnen. Hervorzuheben sind unter den jüngsten Untersuchungen zum Einungswesen die Arbeiten von Frank Göttmann¹⁹ sowie die im Umkreis von Volker Press entstandenen Arbeiten von Georg Schmidt, Horst Carl und Gabriele Haug-Moritz.²⁰ Volker Press selbst hat sich im Zuge seiner Forschungen

¹⁵Diese Vorstufen waren die Anstände von 1532 und 1539, der Speyerer Abschied von 1544 und der Passauer Vertrag von 1552.

¹⁶„Es entstand ein Bündnis um das andre“, so kommentiert Philipp Ernst Spieß die Situation für die dreißiger Jahre des 16. Jahrhunderts, Geschichte des kaiserlichen neunährigen Bundes vom Jahr 1535 bis 1544 ..., Erlangen 1788, S. 8.

¹⁷Vgl. dazu die kritische Literaturübersicht und -einordnung von Göttmann, Alternativen zum Schwäbischen Bund? Habsburg und die oberschwäbischen Einungen zu Beginn der dreißiger Jahre des 16. Jahrhunderts, in: Karl V. Politik und politisches System, hg. v. Horst Rabe, Konstanz 1996, S. 223-251, hier S. 223-227. Neben dem begriffsgeschichtlichen Überblick von Koselleck, Art. *Bund* vgl. Hardtwig, Genossenschaft, Sekte, Verein in Deutschland, bes.: Kap. I/2: Verein, Bund, Bündnis, Assoziation - genossenschaftliche Elemente in der politischen Ordnung des Alten Reichs, S. 33-43, 385-388. Hardtwig betont die wichtige Rolle genossenschaftlicher Elemente für die Verfassung des Alten Reichs, bietet jedoch aufgrund seiner weiten Fragestellung nur eine summarische Darstellung.

¹⁸Otto Friedrich v. Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht, Bd. 1: Rechtsgeschichte der deutschen Genossenschaft, Berlin 1868; Bd. 2: Geschichte des deutschen Körperschaftsbegriffs, ebd. 1873. Zur mangelnden Rezeption Gierkes vgl.: Otto G. Oexle, Otto von Gierkes `Rechtsgeschichte der deutschen Genossenschaft`, in: Deutsche Geschichtswissenschaft um 1900, hg. v. Notker Hammerstein, Stuttgart 1988, S. 193-217; vgl. jetzt aber Hardtwig, Genossenschaft, Sekte, Verein in Deutschland; dort wird Gierke ausführlich gewürdigt.

¹⁹Göttmann, Alternativen zum Schwäbischen Bund?; ders., Die Entstehung des Landsberger Bundes; ders., Die Bünde und ihre Räume. Über die regionale Komponente politischer Einungen im 16. Jahrhundert, in: Recht und Reich im Zeitalter der Reformation. FS f. Horst Rabe, hg. v. Christine Roll, Frankfurt a. M., 2. Aufl. 1997, S. 441-469.

²⁰Schmidt, Der Wetterauer Grafenverein. Organisation und Politik einer Reichskorporation zwischen Reformation und Westfälischem Frieden, Marburg/Lahn 1989; Carl, Der Schwäbische Bund; vgl. ferner von H. Carl: Eidgenossen und Schwäbischer Bund - feindliche Nachbarn?, in: Die Eidgenossen und ihre Nachbarn im Deutschen Reich des Mittelalters, hg. v. Peter Rück, Marburg 1991, S. 215-265; Der Schwäbische Bund und

über die Struktur des Alten Reiches insbesondere mit den Bundesplänen Karls V. beschäftigt und kurz vor seinem Tod ein Kolloquium veranstaltet, bei dem die Frage nach dem Verhältnis von Einungen zur Reichsverfassung eine wesentliche Rolle spielte.²¹

Kaum eine der älteren wie der jüngeren Arbeiten ist jedoch komparatistisch angelegt.²² Und auch der genannte Kolloquiumsband kann als Sammelband nur einzelne Einungen vorstellen, ohne eine Synthese zu geben. Doch erst der systematische Vergleich von einzelnen Einungen und Einungsprojekten vermag Auskunft über Funktion und Struktur der Landfriedensbünde insgesamt sowie über deren Wandlungen geben,²³ um damit das spätmittelalterliche und frühneuzeitliche Einungswesen in seiner Vielschichtigkeit hinreichend durchleuchten zu können.²⁴

1. Typologischer Vergleich

Eine derartige vergleichende Analyse der Landfriedensbünde ist deshalb ein Kernziel dieser Arbeit. Ihr ist Kapitel III gewidmet. Dort werden die Einungen und Einungsprojekte unter den folgenden Kriterien untersucht: Gründungsziele und Gründungspersonen der Einungen, ständische und konfessionelle Struktur der Mitglieder und ihr Wandel, bündisches Leitungspersonal,

das Reich - Konkurrenz und Symbiose, in: Alternativen zur Reichsverfassung, S. 43-63; sowie: Landfriedenseinung und Standessolidarität - der Schwäbische Bund und die „Raubritter“, in: FS Rabe, S. 471-492; Haug-Moritz, Kursachsen und der Schmalkaldische Bund, in: FS Horst Rabe, S. 507-524; dies., Reich und Konfessionsdissens im Reformationszeitalter. Überlegungen zur Reichskonfessionspolitik Landgraf Philipps des Großmütigen von Hessen, in: Hess. Jb. f. LG 46 (1996), S. 137-159; dies., Zwischen Kooperation und Konfrontation - Der Schmalkaldische Bund und seine Führungsmächte, in: Der Schmalkaldische Bund und die Stadt Schmalkalden, Wechmar/Schmalkalden 1996, S. 89-99.

²¹Volker Press, Die Bundespläne Kaiser Karls V. und die Reichsverfassung, in: Das römisch-deutsche Reich im politischen System Karls V., hg. v. Heinrich Lutz (= Schriften des Historischen Kollegs 1), München 1982, S. 55-106; Alternativen zur Reichsverfassung, hg. v. Volker Press/Dieter Stievermann (= Schriften des Historischen Kollegs 23), München 1995.

²²Die wenigen Ausnahmen sind der Aufsatz von Press, Die Bundespläne Kaiser Karls V. und die Reichsverfassung, sowie die in ihrer Fragestellung veraltete Arbeit von Martti Salomies, Die Pläne Kaiser Karls V. für eine Reichsreform mit Hilfe eines allgemeinen Bundes, Helsinki 1953. Vgl. ferner: Friedrich v. Bezdold, Das Bündnisrecht der deutschen Reichsfürsten bis zum Westfälischen Frieden, Bonn 1904; Thomas Nipperdey, Der Föderalismus in der deutschen Geschichte, in: ders., Nachdenken über die deutsche Geschichte, München 1986, S. 60-109, bes. S. 60-65. Mit dem Einungswesen direkt befassen sich überblicksartig Franziska Neuer-Landfried, Die katholische Liga, Kallmünz 1968, S. 1-11; Gerhard Pfeifer, Die Bedeutung der Einung im Stadt- und Landfrieden, in: ZfbayLG 32 (1969), S. 815-831; Georg Droege, Die Bedeutung des bündischen Elements, in: DeutVerwG, hg. v. Kurt Jeserich/Hans Pohl/Georg-Chr. v. Unruh, Bd. 1, Stuttgart 1983, § 8, S. 188-193; sowie Peter Moraw, Die Funktion von Einungen und Bünden im spätmittelalterlichen Reich, in: Press/Stievermann, Alternativen zur Reichsverfassung, S. 1-21.

²³Eine derartige vergleichende Analyse bündischer Strukturen fordert auch Göttmann, Die Bünde und ihre Räume, S. 441f.

Organisationsstruktur der Einungen und ihre Entwicklung, Handeln der Einung nach innen gegenüber ihren Mitgliedern und nach außen auch gegenüber Institutionen des Reiches, sowie die geographische Erstreckung der Einungen.²⁵

Die allermeisten der im folgenden behandelten Landfriedensbünde des 16. Jahrhunderts sind militärisch nicht aktiv geworden. Neben der Landfriedenssicherung dienten sie in erster Linie der Durchsetzung konfessioneller und ständischer (bei Fürsten landesherrlicher) Interessen auf politischem Wege. Als wichtige typologische Einteilungskriterien dürften sich somit die Merkmale *Stand* und *Konfession* erweisen. Auf dieser Grundlage kann man demnach für das 16. Jahrhundert drei Typen von Landfriedensbünden unterscheiden:

a) Zwischenständisch-überkonfessionelle Landfriedensbünde und -bundesprojekte

Nach dem Auftreten der Reformation waren sämtliche kaiserlichen Versuche gescheitert, Einungen zu gründen oder zu erhalten, die zugleich überkonfessionell und zwischenständisch sein sollten (Verlängerung des Schwäbischen Bundes, kaiserlicher Reichsbund und Memminger Bund). Der ständische Antagonismus, der entscheidend zum Ende des Schwäbischen Bundes beitrug, konnte auch in der Folgezeit nicht überwunden werden.

In der Rechtsform der Einung herrschte grundsätzlich das Prinzip der Gleichheit der Schwörenden. Aber gerade die weltlichen Fürsten waren nicht länger bereit, den Städten und mindermächtigen Herrschaftsträgern gleichberechtigte Mitsprache einzuräumen.

Insofern konnten weder Karl V. noch Ferdinand I. die traditionelle kaiserliche Klientel, eben die Mindermächtigen und die Städte, in dem Maße mittels Einungen an das Haus Habsburg binden, wie dies noch Maximilian I. gelungen war.

Viele schwäbische Adelige wurden zwar noch Mitglied des katholischen Bundes von Nürnberg, der allerdings primär konfessionell orientiert war. Danach aber trat keiner mehr von ihnen einer Einung bei. Interesse bekundeten sie noch am Reichsbund und am Memminger Bund, doch diese beiden Projekte wurden nicht realisiert. Und als die schwäbischen Mindermächtigen von den Habsburgern aufgefordert wurden, dem Landsberger Bund beizutreten, sagten sie ihre Teilnahme ab. Statt dessen

²⁴Auch Helmut Neuhaus, *Das Reich in der Frühen Neuzeit* (= Enzyklopädie Deutscher Geschichte 42), München 1997, betont die Notwendigkeit einer „politik- und verfassungsgeschichtlich breit angelegten Bünde-Geschichte“ (S. 97).

²⁵Dieser Fragenkomplex war Gegenstand einer Tagung über bündische Strukturen, die im November 1994 in Bad Liebenzell stattfand. Zur geographischen Erstreckung der Einungen vgl. Göttmann, *Die Bünde und ihre Räume*, S. 441f.

zogen sie es vor, im inzwischen etablierten schwäbischen Reichskreis oder, wenn sie der Ritterschaft angehörten, in ihrem Ritterkanton zu verbleiben.²⁶

Schwierig gestaltete sich auch das Verhältnis des Kaisers zu den Reichsstädten nach der Ausbreitung der Reformation. Die überwiegende Mehrzahl der oberdeutschen Reichsstädte war protestantisch geworden, und als Mitglieder des Schmalkaldischen Bundes (mit Ausnahme Nürnbergs) zählten sie überdies zu den Gegnern des Kaisers. Dieser Konflikt trug zum Ende des Schwäbischen Bundes bei. Erst 1547 unternahm Karl V. mit dem Reichsbund den Versuch, eine Einung zu gründen, der sämtliche Reichsstädte beitreten sollten. Auch wenn einige oberdeutsche Reichsstädte den Reichsbund und danach die meisten von ihnen den Memminger Bund befürworteten, so sahen die Städte in Kaiser Karl V. nicht den Garanten ihrer Freiheit und Unabhängigkeit, wie noch in dessen Vorgänger Maximilian. Dafür war die Politik Karls V. zu wenig städtefreundlich. Neben den Eingriffen in das kommunale Verfassungsgefüge durch die *Hasenräte* zeigt dies am deutlichsten das Schicksal der protestantischen Reichsstadt Konstanz, die 1548 nach ihrer Eroberung durch kaiserliche Truppen zu einer österreichisch katholischen Landstadt wurde.

b) Konfessionell-zwischenständische Einungen

Nach dem Ende des Schwäbischen Bundes konnten zwischenständische Einungen, also Einungen, in denen Fürsten, Städte sowie mindermächtige Adelige und Prälaten einigermaßen gleichberechtigt waren,²⁷ nur unter konfessionellen Vorzeichen gegründet werden (Schmalkaldischer Bund und katholischer Bund zu Nürnberg). Im 16. Jahrhundert bildete somit die Konfession den wesentlichen Integrationsfaktor, um die vorhandenen ständischen Antagonismen zu überwinden und in gewisser Weise auszugleichen.

Dies galt vor dem Tridentinum allerdings in weit stärkerem Maße für den protestantischen Bereich. Während dieses Zeitraums traten viele der altgläubigen Reichsstände - selbst die in ihrer Existenz bedrohten geistlichen Fürsten - keinem dezidiert katholischen Bündnis bei. Ein wesentlicher Grund dafür liegt vermutlich auch daran, daß bei den allermeisten von ihnen eine katholische

²⁶Die Etablierung der Reichsritterschaft in den 1530er und 1540er Jahren sind allerdings Ergebnis einer erfolgreichen Adelspolitik von Karl V. und Ferdinand. Vgl. dazu Volker Press, *Kaiser Karl V., König Ferdinand und die Entstehung der Reichsritterschaft*, Wiesbaden 1976.

²⁷Eine gewisse Ausnahme stellen sowohl die oberschwäbischen Landfriedenseinungen als auch die Fränkische Einung, der Nürnberg und die Bischöfe von Bamberg und Würzburg angehörten, dar. Aber in der Fränkischen Einung war der niedere Adel nicht vertreten, und in den oberschwäbischen Bündnissen fehlten die Fürsten.

Konfessionalisierung (noch) nicht erfolgt war.²⁸ Im Gegensatz zum Protestantismus bestand in der altgläubigen Kirche bis zum Tridentinum Unklarheit über die fundamentalen Glaubenssätze, denn diese wurden erst in der theologischen Auseinandersetzung mit dem Protestantismus entwickelt. Die protestantischen Reichsstände hingegen, die sich größtenteils im Schmalkaldischen Bund zusammenschlossen, wußten sehr genau, welche Glaubensinhalte sie verteidigen wollten. Vor allem aber waren sie einem viel größerem Druck von Kaiser und Reich ausgesetzt.

Bezeichnenderweise trat bei konfessionell ausgerichteten Einungen der Aspekt des Landfriedensschutzes in den Hintergrund; in der Schmalkaldischen Bundesordnung von 1531 findet sich keinerlei Bezug auf den Landfrieden. Statt dessen wurden Bündnisse mit europäischen Machthabern in die Wege geleitet. Schließlich wurden konfessionelle Schutzbündnisse am Jahrhundertende, in der sich verschärfenden konfessionellen Auseinandersetzung vor dem 30jährigen Krieg, überhaupt zum alleinigen Typus bündischer Zusammenschlüsse. Formal waren Liga und Union in ihrem Bezug auf den Landfrieden zwar noch Landfriedensbünde, de facto aber sprengten sie mit ihren europäischen Verbündeten den Reichsverband.

c) Ständisch-überkonfessionelle Landfriedensbünde

Eine untergeordnete Rolle spielte das konfessionelle Element hingegen bei innerständischen Einungen, bei denen Standessolidarität und die gemeinsamen Standesinteressen die Grundlagen des innerbündischen Zusammenhalts bildeten. Nach dem Zerfall des Schwäbischen Bundes schlossen sich viele der ehemaligen Mitglieder in ständisch homogenen Einungen zusammen. Ulm, Augsburg und Nürnberg gründeten 1533 einen Städtebund; vor allem aber entstanden Fürstenbünde: 1532 die Rheinische Einung sowie 1534 die Eichstätter Einung, die 1535 in dem Kaiserlichen Neunjährigen Bund aufging.

Die Fürstenbünde dienten den Fürsten in erster Linie zur Wahrung oder zum Ausbau der eigenen Macht und Herrschaftsrechte, teilweise in Opposition zur kaiserlichen Politik (Rheinische Einung und Heidelberger Bund). Oftmals wurden auch Reichsstädte aufgrund ihrer Finanzkraft in die fürstlich dominierten Einungen aufgenommen, ohne daß ihnen jedoch entscheidende Mitspracherechte eingeräumt wurden (Neunjähriger, Heidelberger, Egerer und Landsberger Bund); Niederadelige konnten hingegen nie in fürstlich dominierte Landfriedensbünde eintreten.

²⁸Zur Auseinandersetzung in der Forschung um die Periodisierung der einzelnen Phasen der Konfessionalisierung vgl. Heinrich R. Schmidt, Konfessionalisierung im 16. Jahrhundert (= EDG 12), München 1992, bes. S. 110-115.

2. Verfassungshistorische Einordnung der Landfriedensbünde

Kapitel IV widmet sich der verfassungsgeschichtlichen Einordnung der Landfriedenseinungen. Bislang fehlen umfassende Untersuchungen über die verfassungsrechtliche Stellung des Einungs- und Bundeswesens, vor allem hinsichtlich ihres Verhältnisses zu den im Zuge der Reichsreform entstandenen und veränderten Institutionen des Alten Reiches.²⁹

Der Zweck der durch die Reichsreform entstandenen Institutionen wie auch der jeweiligen Einungen bestand in erster Linie in der Sicherung und Aufrechterhaltung des Landfriedens. Bei dieser partiellen Zielgleichheit mit den sich ausbildenden Reichsinstitutionen ist bislang ungeklärt, ob und inwieweit Einungen und Bünde als Substitution oder Konkurrenz zu den Reichsinstitutionen zu verstehen sind. Bislang sind die Einungen in ihrer Gesamtheit vor allem als Sonderbünde, Konkurrenten oder als „Alternativen zur Reichsverfassung“³⁰ interpretiert worden. Es ist jedoch sehr fraglich, ob eine solche scharfe Trennung - Reichsverfassung auf der einen Seite, Einungen auf der anderen Seite - angemessen ist. In dieser Arbeit wird jedenfalls dafür argumentiert, die Landfriedensbünde des 16. Jahrhunderts - im Sinne eines erweiterten Verfassungsbegriffs - als *komplementären* Bestandteil der Reichsverfassung anzusehen.

Genauer untersucht wird das Verhältnis der Landfriedenseinungen zu Institutionen des Reiches für den zentralen Bereich der Landfriedensexekution. Hier war die Zielgleichheit der Landfriedensbünde und der sich ausbildenden Reichsinstitutionen am augenfälligsten. Als Institutionen für das gesamte Reich fungierten hier das Reichsregiment und die Reichskreise.

3. Die Auswahlkriterien

Naturgemäß können im Rahmen dieser Arbeit nicht sämtliche Einungen und Bünde des 16. Jahrhunderts eingehend untersucht werden.³¹ Die Arbeit beschränkt sich im wesentlichen auf die Betrachtung von Landfriedenseinungen und -einungsprojekten. Diese Auswahl erscheint dadurch gerechtfertigt, daß nach Reichsherkommen und gemäß den Bestimmungen der Goldenen Bulle Karls

²⁹Vgl. dazu: Hartung, Geschichte des Fränkischen Kreises; Laufs, Der Schwäbische Kreis; sowie neuerdings Carl, Der Schwäbische Bund und das Reich; Göttmann, Zur Entstehung des Landsberger Bundes.

³⁰Press/Stievermann, Alternativen zur Reichsverfassung; Heinz Duchhardt, Quellen zur Verfassungsentwicklung des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation (1495-1806), Darmstadt 1983, S. 79-103, faßt den Landsberger Bund gemeinsam mit dem Schmalkaldischen Bund, Liga und Union ohne nähere Begründung als *Sonderbünde* zusammen. Der Schwäbische Bund hingegen wird traditionellerweise als Bestandteil der Reichsverfassung aufgefaßt, vgl. dazu den Forschungsüberblick bei Carl, Schwäbischer Bund, S. 3f.

³¹Vgl. dazu die Zusammenstellung der Einungen des 16. Jahrhunderts im Anhang.

IV. von 1356 sämtliche Arten von Bündnissen und Einungen - mit Ausnahme der Landfriedensbünde - untersagt waren, so daß Bünde, die nicht gegen Reichsrecht verstoßen wollten, die Friedenswahrung als Legitimation anzugeben hatten. Demzufolge werden innerstädtische Korporationen oder Ritter- und Turniergesellschaften überhaupt nicht untersucht. Problematischer ist die hier vorgenommene Beschränkung auf Landfriedensbünde jedoch im Falle des Schmalkaldischen Bundes und der Erbeinungen.

Obwohl der Schmalkaldische Bund zweifelsohne zu den wichtigsten Einungen des 16. Jahrhunderts zählt,³² wird auf eine eigenständige Darstellung dieser Einung im Rahmen des Kapitels II verzichtet.³³ Denn der Schmalkaldische Bund - und dies ist ausschlaggebend - war keine Landfriedenseinung im eigentlichen Sinne: Die Legitimationsgrundlage des Bundes lag damit außerhalb der Reichsverfassung. Seine Ausrichtung zielte nicht auf die Sicherung des Landfriedens, sondern auf den Schutz seiner protestantischen Mitglieder. Gleichwohl wird der Schmalkaldische Bund im Zusammenhang von Kapitel III ausführlich erörtert, im Rahmen der typologischen Einordnung der Einungen.

Einen anderen Grenzfall bilden die zahlreichen Erbeinungen der Dynastenfamilien. Sie dienten zwar in gewisser Weise auch der Friedenssicherung und wiesen entsprechende Regelungen auf,³⁴ dennoch fehlt ihnen der konkrete Bezug auf den Landfrieden. Andere Bereiche - etwa die Festlegung des Grenzverlaufs und der Gerichtszuständigkeiten sowie der Austausch von Herrschaftsgebieten - wurden in den Erbeinungen ebenfalls vertraglich geregelt.³⁵ Abgesehen davon besaßen Erbverbrüderungen einen rein erb- und lehnsrechtlichen Charakter. Erbeinungen sind deshalb nicht als originäre Landfriedensbünde zu bewerten, und dementsprechend werden sie in Kapitel II nicht ausführlich dargestellt. Wie der Schmalkaldische Bund werden auch die Erbeinungen in den

³²Im Schmalkaldischen Bund kamen „gewissermaßen alle reichspolitischen, kirchenpolitischen und staatsrechtlichen Probleme der Zeit [...] zusammen und suchten ihre Lösung“, Bernd Moeller, *Deutschland im Zeitalter der Reformation* (= Deutsche Geschichte 4), 4. Aufl., Göttingen 1999, S. 132.

³³Eine Darstellung innerhalb dieser Arbeit ist auch insofern entbehrlich, als in Kürze eine umfassende Gesamtdarstellung des Schmalkaldischen Bundes erscheinen wird: die Tübinger Habilitationsschrift von Gabriele Haug-Moritz. - Andere frühe konfessionelle Bündnisse wie das Christliche Burgrecht oder die Regensburger Einung werden in Kap. II ebenfalls nicht eingehend behandelt.

³⁴Die Zusicherung des friedlichen Verhaltens und der gewaltlosen Beilegung von Streitigkeiten - insbesondere von Grenzstreitigkeiten - ging meist mit der Zusicherung gegenseitigen Wohlwollens, guter Nachbarschaft und Freundschaft einher.

³⁵Ein wesentlicher Teil der böhmisch-sächsischen Erbeinung zwischen König Wladislaw und Kurfürst Ernst von 1482 besteht in der Festlegung des Grenzverlaufs und der Herrschaftsgebiete, Lünig, *Teutsches Reichsarchiv*, Bd. 5/II, S. 7-10, bes. S. 8f. Einen Austausch von Herrschaftsgebieten beschlossen Ferdinand I. und Moritz v. Sachsen am 8. VI. 1549 auf der Grundlage der böhmisch-sächsischen Erbeinung von 1546, Bittner, *Österreichische Staatsverträge*, Bd. 1, Nr. 79, S. 16.

systematisch-typologischen Vergleich der Einungen im Rahmen des Kapitels III miteinbezogen, um auf diese Weise zu breiter fundierten Ergebnissen zu gelangen.

Den geographischen Rahmen bildet das engere Reichsgebietes (also ohne die Schweiz und die Niederlande). Zugleich werden nur solche Landfriedensbünde behandelt, deren Größe eine allzu enge regionale Ebene überstieg, so daß Bezüge zur Reichsebene und zum Kaiser erkennbar sind.

Ein weiteres Auswahlkriterium ist die zeitliche Beschränkung vom Zerfall des Schwäbischen Bundes bis zum Augsburger Reichstag von 1555; lediglich der Landsberger Bund (1556-1598) überschreitet deutlich diesen Zeitrahmen. Ihren Grund hat diese Beschränkung darin, daß in der Mitte des 16. Jahrhunderts das Einungswesen eine letzte Blüte erfuhr, als massive Landfriedensbrüche auftraten. Zur Wiederherstellung des Landfriedens wurde deshalb auf die Gründung regionaler und überregionaler Landfriedenseinungen zurückgegriffen. Seit dem Augsburger Reichstag von 1555 kam es dann zu einem Funktionsgewinn der Reichskreise und entsprechend zum Zurücktreten des Einungswesens. Als gegen Ende des 16. Jahrhunderts der Nordwesten des Reiches im Zuge der kriegerischen Auseinandersetzungen zwischen Spanien und den aufständischen Niederlanden (verbunden mit dem Kölner Krieg) erheblich in Mitleidenschaft gezogen wurde, vermochten die zuständigen Reichskreise nichts gegen die Landfriedensbrüche auszurichten - ohne daß jedoch regionale oder überregionale Einungen zur Wiederherstellung des Landfriedens aktiv wurden.³⁶

Strukturell ähnlich gelagerte Bedrohungen des Landfriedens konnten also in der Jahrhundertmitte zumindest teilweise durch Landfriedenseinungen abgewehrt werden, am Ende des Jahrhunderts hingegen nicht mehr. Ursache dafür war der Wandel sowohl der verfassungsrechtlichen als auch der konfessionellen Strukturen nach 1555 sowie die zeitgenössische Wahrnehmung dieses Wandels. Seit dem Augsburger Religionsfrieden wurde politische Einigkeit - soweit überhaupt - ausschließlich auf den Reichs- oder Kreisversammlungen erzielt;³⁷ dies waren die Foren, auf denen Kaiser und

³⁶Der 1591 als protestantisches Defensivbündnis gegründete Torgauer Bund wurde am Niederrhein nicht aktiv. Allerdings gab es 1593 in Franken, also unabhängig von den niederrheinischen Auseinandersetzungen, Versuche der dortigen Ritterschaft, einen Landfriedensbund mit Kaiser und Städten nach dem Vorbild des Schwäbischen Bundes ins Leben zu rufen; Constantin Höfler, Fränkische Studien, in: Archiv für Kunde österreichischer Geschichts-Quellen 8 (1852), S. 235-322, hier S. 269-273.

³⁷Zu dieser Form der politischen Concordia vgl. Winfried Schulze, Concordia, Discordia, Tolerantia. Deutsche Politik im konfessionellen Zeitalter, in: Neue Studien zur frühneuzeitlichen Reichsgeschichte, hg. v. Johannes Kunisch (= ZHF Beiheft 3), Berlin 1987, S. 43-79, bes. S. 50f.

Reichsstände nach konsensualen Lösungen suchten,³⁸ von dem Grundkonsens ausgehend, „daß man einen Grundkonsens haben müsse“.³⁹ Einungen hingegen wurden nach 1555 nur noch als Ausdruck der konfessionellen Trennung und der fehlenden Einigkeit der Reichsstände wahrgenommen.⁴⁰ Sie repräsentierten keinen konfessionell übergreifenden Konsens mehr wie noch die Landfriedenseinungen der Jahrhundertmitte (Heidelberger und Egerer Bund), die der Durchsetzung des Passauer Vertrages und somit der dauerhaften Anerkennung der Protestanten dienten - Ziele also, die größtenteils auch von den Reichsständen unterstützt wurden, die diesen Einungen nicht angehörten. Exemplarisch für die verstärkte Konfessionalisierung im letzten Drittel des 16. Jahrhunderts ist die Entwicklung des Landsberger Bundes, der 1556 als überkonfessioneller Landfriedensbund gegründet wurde, den die bayerischen Herzöge jedoch zu einem konfessionellen Bündnis umwandeln wollten.

Ziel ist es also, die Geschichte des sozialen und des politischen Ordnungssystems als einer Strukturgeschichte des Objektiven mit den Ordnungsvorstellungen der Einzelnen als einer Strukturgeschichte des Subjektiven zu verbinden.⁴¹

Auf der Grundlage der genannten Auswahlkriterien werden in Kapitel II elf Landfriedenseinungen und -einungsprojekte dargestellt, um so die empirische Grundlage für die systematischen Erörterungen in den Kapiteln III und IV zu legen.⁴² Zu einigen der hier behandelten Landfriedensbünde liegen grundlegende Studien vor: Es sind dies die Darstellungen von Horst Carl über den Schwäbischen Bund, von Friedrich Eymelt über die Rheinische Einung, von Frank Göttmann über die oberschwäbischen Landfriedensbünde, von Horst Rabe über das Projekt des kaiserlichen Reichsbundes sowie von Bernhard Sicken über den Heidelberger Bund.⁴³ Gleichwohl

³⁸Dies ist vor allem deswegen von Belang, weil der Konsens, die vertragliche Übereinkunft, den letzten Grund des Rechts bildete; vgl. Dietmar Willoweit, Vom alten guten Recht. Normensuche zwischen Erfahrungswissen und Ursprungslegenden, in: Jb. d. Historischen Kollegs 1997, S. 23-52, hier S. 40f.

³⁹Bernd Moeller, Diskussionsbericht, in: Stadt und Kirche im 16. Jahrhundert, hg. v. dems. (= SchrrVRefG 190), Gütersloh 1978, S. 177-182, hier S. 181; das Zitat bezieht sich ursprünglich auf innerstädtische Konflikte.

⁴⁰Sichtbar wird dies z. B. in den Denkschriften Lazarus von Schwendis; ausführlich dazu Kap. IV.

⁴¹Vgl. dazu Hardtwig, Genossenschaft, Sekte, Verein in Deutschland, S. 18.

⁴²Die elf Einungen sind: Schwäbischer Bund - Oberschwäbische Bünde in den Jahren 1530-1535 - Rheinische Einung - Katholischer Bund zu Nürnberg - Kaiserlicher Neunjähriger Bund - Reichsbundprojekt - Fränkische Einung - Memminger Bundesprojekt - Egerer Bundesprojekt - Heidelberger Bund - Landsberger Bund.

⁴³Carl, Der Schwäbische Bund; Göttmann, Alternativen zum Schwäbischen Bund? Habsburg und die oberschwäbischen Einungen zu Beginn der dreißiger Jahre des 16. Jahrhunderts; Eymelt, Die Rheinische

besitzt die Untersuchung der einzelnen Landfriedenseinungen und -einungsprojekte in Kapitel II einen gewissen Eigenwert.⁴⁴ Zum einen, weil zu vielen der dort dargestellten Einungen neuere und fundierte Arbeiten fehlen. Zum anderen können durch die Darstellung der Landfriedensbünde die Bezüge und Verbindungen der einzelnen Einungen und Bundesprojekte untereinander deutlicher aufgezeigt werden.

C. Die Quellen

1. Archivalische Quellen

Die Quellengrundlage dieser Arbeit bilden die Bundesordnungen und -abschiede sowie die dazugehörigen, zur Rekonstruktion der Entscheidungsprozesse notwendigen Akten, Denkschriften und Briefe.

Die einschlägigen Quellen und Darstellungen des betreffenden Landfriedensbundes werden am Anfang eines jeden Abschnitts in Kapitel II genannt; die kritische Auseinandersetzung mit der Forschung findet an den entsprechenden Stellen der Arbeit statt.

In der bisherigen Forschung sind die Landfriedensbünde des 16. Jahrhunderts noch nicht vollständig aufgearbeitet und erschlossen worden, insbesondere fehlt eine vergleichende Betrachtung wie sie Kapitel III leistet. Gleichwohl sind alle ausgewählten Einungen - in unterschiedlicher Qualität und Ausführlichkeit - bereits behandelt worden, so daß bei manchen Einungen breit angelegte eigene Archivarbeiten entbehrlich erscheinen. Gleichwohl muß auch bei diesen Einungen für speziellere Fragen intensiv die archivalische Überlieferung herangezogen werden, so daß bei der Bearbeitung der meisten Landfriedensbünde Archivalien in unterschiedlicher Intensität ausgewertet werden.

Benutzt werden dabei vor allem die Bestände des Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchivs. Die habsburgischen Bundesaktivitäten sind in den zum Archiv der Reichskanzlei gehörenden *Reichsakten in genere* dokumentiert, hinzu kommen noch die ebenfalls zum Archiv der Reichskanzlei zählenden *Berichte aus dem Reich*, in denen vor allem der habsburgische Rat und spätere Reichsvizekanzler Dr. Johann Ulrich Zasius Ferdinand I. von seinen Verhandlungen

Einigung des Jahres 1532 in der Reichs- und Landesgeschichte, Bonn 1967; Rabe, Reichsbund und Interim; Sicken, Der Heidelberger Verein (1553-1556), in: ZWLG 32 (1973), S. 320-435.

⁴⁴Die Darstellung der Landfriedensbünde in Kap. II folgt nicht immer genau dem Untersuchungsschema von Kap. III. Die Abweichungen im Aufbau und der Gewichtung orientieren sich an den unterschiedlichen Ausformungen der einzelnen Einungen, insbesondere der Einungsprojekte.

berichtete. Die meisten der in dieser Arbeit benutzten Urkunden, Akten und Briefe aus dem Haus-, Hof- und Staatsarchiv befinden sich in kopierter Form in der Universitätsbibliothek Konstanz.⁴⁵

Zur Klärung von Einzelfragen werden - freilich in geringem Umfang - auch Archivalien des Landesarchivs Salzburg, des niedersächsischen Staatsarchivs Wolfenbüttel sowie des Stadtarchivs Überlingen herangezogen.

2. Gedruckte Quellen

Vor allem am Ende des 19. Jahrhunderts entstanden umfangreiche Quellenpublikationen, die eine wahre Fundgrube an gedruckten Quellen bilden. An erster Stelle sind hier die von August von Druffel herausgegebenen Beiträge zur Reichsgeschichte zu nennen,⁴⁶ in denen vor allem die bayerische Überlieferung verwertet wurde. Aufschlußreich für die württembergische Politik ist der von Viktor Ernst herausgegebenen Briefwechsel Herzog Christophs.⁴⁷ Wichtige Einblicke in das Handeln eines oberschwäbischen Mindermächtigen vermittelt die Korrespondenz Gerwig Blarers, des Abts von Weingarten und Ochsenhausen;⁴⁸ die reichsstädtischen Aktivitäten sind in der politischen Korrespondenz der Stadt Straßburg bestens dokumentiert.⁴⁹ Für die Korrespondenz Karls V. ist die Edition von Karl Lanz noch immer unentbehrlich.⁵⁰ Daneben existieren spezielle Quellensammlungen zum Schwäbischen, Schmalkaldischen und Landsberger Bund.⁵¹ Herangezogen

⁴⁵Diese Zweitüberlieferung ist zurückzuführen auf die Erschließung der politischen Korrespondenz Kaiser Karls V. durch Horst Rabe und seine Mitarbeiter. Sowohl die Benutzung der Konstanzer Zweitüberlieferung als auch die der Erschließungslisten der Korrespondenz stellen eine enorme Arbeits- und Zeitersparnis dar. Vgl. dazu Horst Rabe (Hg.), Karl V. Politische Korrespondenz. Briefe und Register, 20 Bde., Konstanz 1999.

⁴⁶Beiträge zur Reichsgeschichte, Bde. 1-3; Bd. 4 ergänzt u. bearb. v. Karl Brandi (= Briefe und Akten zur Geschichte des 16. Jahrhunderts mit besonderer Rücksicht auf Baierns Fürstenhaus 1-4) München 1873-1896.

⁴⁷Briefwechsel des Herzogs Christoph von Württemberg, 4 Bde., Stuttgart 1899-1907.

⁴⁸Gerwig Blarer, Abt von Weingarten (1520-1567). Briefe und Akten, bearb. v. Heinrich Günter, 2. Bde. (= Württembergische Geschichtsquellen 16, 17), Stuttgart 1914-1921.

⁴⁹Politische Correspondenz der Stadt Straßburg im Zeitalter der Reformation, 5 Bde., Straßburg/Heidelberg 1882-1933.

⁵⁰Karl Lanz (Hg.), Correspondenz des Kaisers Karl V., 3 Bde., Leipzig 1844-1846, ND Frankfurt/Main 1966. Die politische Korrespondenz des Kaisers ist durch die von Horst Rabe herausgegebenen Brieflisten erschlossen, s. o.

⁵¹Karl Klüpfel (Hg.), Urkunden zur Geschichte des Schwäbischen Bundes, 2 Bde., Stuttgart 1846-1853; Ekkehard Fabian (Hg.), Die Entstehung des Schmalkaldischen Bundes und seiner Verfassung 1524/29-1531/35 (= Schriften zur Kirchen- und Rechtsgeschichte 1), 2. Aufl. Tübingen 1962; ders. (Hg.), Die Schmalkaldischen Bundesabschiede, Bd. 1: 1530-1532, Bd. 2: 1533-1536 (= Schriften zur Kirchen- und Rechtsgeschichte 7, 8), Tübingen 1958; Walter Goetz (Hg.), Beiträge zur Geschichte Herzog Albrechts V. und des Landsberger Bundes 1556-1598 (= Briefe und Akten zur Geschichte des 16. Jahrhunderts mit besonderer Rücksicht auf Baierns Fürstenhaus 5), München 1898.

werden außerdem noch die älteren Quellensammlungen der Reichspublizistik,⁵² in denen - allerdings sehr verstreut - viele der einschlägigen Bundesordnungen und -abschiede abgedruckt sind.

⁵²Johann Philipp Datt (Hg.), *Volumen rerum Germanicarum novum sive de pace imperii publica*, Ulm 1698; Johann Christian Lünig (Hg.), *Teutsches Reichsarchiv*, 24 Bde., Leipzig 1710-1722; Friedrich Hortleder, *Der Römischen Keyser und königlichen Majestete [...] Handlungen und Ausschreiben [...] von Rechtmässigkeit/Anfang/Fort- und endlichen Ausgang des Teutschen Kriegs etc.*, 2 Bde., 1. Aufl., Frankfurt/Main 1617-1618; Franz Domenicus Häberlin, *Neueste Teutsche Reichs-Geschichte*, Bd. 17, Halle 1785; Johann Heinrich Harpprecht, *Staats-Archiv des Kayserl. und des h. Röm. Reichs Cammer-Gerichts*, 6 Bde. Ulm und Frankfurt/Main 1757-1768; Nikolaus J. v. Hontheim, *Historia Trevirensis diplomatica et pragmatica ...*, Bd. 2, Augustae Vind. et Herbipoli 1750; Friedrich Carl Moser, *Sammlung des Heiligen Römischen Reiches sämtlicher Crays-Abschiede und anderer Schlüsse etc.*, 1. Theil, Leipzig 1747; Johann Jacob Schmauss, *Corpus Juris Publici S. R. Academicum etc.*, Leipzig 1774, ND Hildesheim 1973.

Kapitel II

Landfriedensbünde des 16. Jahrhunderts

A. *Der Schwäbische Bund (1488-1534)*⁵³

1. Die Gründung des Bundes und die Region Schwaben

Mitglieder des Schwäbischen Bundes waren bei seiner Gründung Adelige, Prälaten und Städte Schwabens sowie dem Bund zugewandte Fürsten; der Bund war somit eine zwischenständische Einung.

Die Initiative zur Gründung des Bundes war von Kaiser Friedrich III. ausgegangen, der am 26. Juni 1487 ein Mandat an die schwäbischen Stände erließ, wonach diese sich verbinden sollten, um den 1486 auf dem Frankfurter Reichstag beschlossenen zehnjährigen Reichslandfrieden⁵⁴ in Schwaben mittels einer regionalen Einung umzusetzen. Dem Frankfurter Reichslandfrieden entsprechend sollte der Bund bis 1496 befristet sein. Die schwäbischen Stände erklärten, daß sie „one mittel“⁵⁵ nur dem Kaiser untertan, also reichsunmittelbar seien,⁵⁶ und der Kaiser versprach, die ständischen Rechte und Freiheiten der Städte und des Adels gemäß dem Herkommen zu bewahren.

Die Anzahl der reichsunmittelbaren Adelige, Prälaten und Städte war im Südwesten des Alten Reiches recht groß, denn seit dem Untergang der Staufer war es keiner Macht gelungen, dieses zersplitterte insgesamt Gebiet zu beherrschen. Das so entstandene Machtvakuum konnten auch in

⁵³Wichtigste Literatur und Quellen zum Schwäbischen Bund: Horst Carl, *Der Schwäbische Bund* (= Schriften zur südwestdeutschen Landeskunde 24), Leinfelden-Echterdingen 2000 (grundlegend); ders., *Eidgenossen und Schwäbischer Bund - feindliche Nachbarn?*, in: *Die Eidgenossen und ihre Nachbarn im Deutschen Reich des Mittelalters*, hg. v. Peter Rück, Marburg 1991, S. 215-265; ders., *Der Schwäbische Bund und das Reich - Konkurrenz und Symbiose*, in: *Alternativen zur Reichsverfassung*, hg. v. Volker Press/Dieter Stievermann (= Schriften des Historischen Kollegs 23), München 1995, S. 43-63; ders., *Landfriedenseinung und Standessolidarität - der Schwäbische Bund und die „Raubritter“*, in: *Recht und Reich im Zeitalter der Reformation. FS f. Horst Rabe*, hg. v. Christine Roll, Frankfurt a. M., 2. Aufl. 1997, S. 471-492; Johann Philipp Datt (Hg.), *Volumen rerum Germanicarum novum sive de pace imperii publica*, Ulm 1698; Karl Klüpfel (Hg.), *Urkunden zur Geschichte des Schwäbischen Bundes*, 2 Bde., Stuttgart 1846-1853; Ernst Bock, *Der Schwäbische Bund und seine Verfassungen. Ein Beitrag zur Geschichte der Reichsreform* (= Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte 137), Breslau 1927, ND Aalen 1968; Helmo Hesslinger, *Die Anfänge des Schwäbischen Bundes. Ein Beitrag zur Geschichte des Einungswesens unter Friedrich III.*, Ulm 1970; Adolf Laufs, *Der Schwäbische Kreis. Studien über Einungswesen und Reichsverfassung im deutschen Südwesten zu Beginn der Neuzeit* (= Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte N.F. 16), Aalen 1971; Siegfried Frey, *Das Gericht des Schwäbischen Bundes und seine Richter 1488-1534*, in: *Mittel und Wege früher Verfassungspolitik*, hg. v. Josef Engel (= Tübinger Beiträge zur Geschichtsforschung 9), Stuttgart 1979 S. 224-281.

⁵⁴Frankfurter Reichslandfrieden vom 17. III. 1486, in: *Quellen zur Verfassungsgeschichte des römisch-deutschen Reiches im Spätmittelalter (1250-1500)*, hg. v. Lorenz Weinrich, Darmstadt 1983, S. 534-538.

⁵⁵Entwurf der Bundesstatuten (Vergriff der Aynung) der in Eßlingen versammelten Bundesstände vom 28. VII. 1487, in: *Klüpfel, Urkunden*, Bd. 1, S. 2.

den Jahren vor der Gründung des Schwäbischen Bundes weder die in mehrere Linien geteilten Habsburger noch die Württemberger ausfüllen. Letztere waren nach der militärischen Niederlage gegen die Pfalz (1462) sowie aufgrund der Probleme infolge der Landesteilung vor allem mit internen Problemen beschäftigt.⁵⁷ Hingegen hatte der Pfälzer Kurfürst von Norden her seinen Einfluß in den Kraichgau und an den Oberrhein vorgeschoben,⁵⁸ von Osten drängten die bayerischen Herzöge nach Schwaben und ins Allgäu, während von Süden die Schweizer Eidgenossenschaft durch Beziehungen zu Reichsstädten wie Rottweil und Konstanz nach Schwaben einwirkte. Diese politische Landschaft des deutschen Südwestens wurde durch den Schwäbischen Bund nun allerdings grundlegend verändert. Die zuvor bestehenden kleinen lokalen Verbindungen, die zumeist ohne Vernetzung nebeneinander bestanden, wurden durch den Bund und dessen polarisierende Wirkung zu *einem* weiträumigen landschaftlichen System verbunden.⁵⁹

Wesentlich blieb dabei stets der regionale Bezug des *Bundes zu Schwaben* auf das *Land zu Schwaben*,⁶⁰ im damaligen Sprachgebrauch verstanden als die Landschaft zwischen dem Lech im Osten, bis zur Südgrenze des Herzogtum Württemberg im Norden und bis zum Hegau und Schwarzwald im Westen.⁶¹ Dieses Verständnis des Landes Schwaben schloß das Herzogtum Württemberg aus, umfaßte somit allein die kleinen, mindermächtigen Stände, die das freie Schwaben als Symbol gegen den fürstlichen Territorialstaat bildeten.⁶² Diese Region stellte zugleich ein Kerngebiet des Reiches dar.⁶³ Hier saß in großer Anzahl der immediate geistliche und weltliche Adel, der die kaiserliche Klientel bildete und im nahe gelegenen Innsbruck, oder auch im elsässischen Regiment der Habsburger in Enisheim, in habsburgische Dienste treten konnte, hier befanden sich eine Vielzahl kleinerer und bedeutender Reichsstädte, in denen die Mehrzahl der Reichstage

⁵⁶Tatsächlich präjudizierte die Zugehörigkeit zum Schwäbischen Bund die Reichsunmittelbarkeit, Carl, Eidgenossen, S. 255.

⁵⁷Dazu ausführlicher Carl, Eidgenossen, S. 218-223.

⁵⁸Volker Press, Die Ritterschaft im Kraichgau zwischen Reich und Territorium 1500-1623, in: ZGO 122 (1974), S. 35-98, hier S. 38.

⁵⁹Polarisierend deswegen, weil die politischen Kräfte des Raumes sich entweder für oder gegen den Schwäbischen Bund entscheiden mußten, Carl, Eidgenossen, S. 226.

⁶⁰Carl, Eidgenossen, S. 244; vgl. dazu Klaus Graf, Das „Land“ Schwaben im späten Mittelalter, in: Regionale Identität und soziale Gruppen im deutschen Spätmittelalter, hg. v. Peter Moraw (=ZHF Beiheft 14), Berlin 1992, S. 127-164.

⁶¹Göttmann, Die Bünde und ihre Räume, S. 466.

⁶²Göttmann, Die Bünde und ihre Räume, S. 466f.

⁶³Carl, Schwäbischer Bund und Reich, S. 43.

stattfanden, und hier hatten auch Institutionen des Reiches wie das Reichsregiment in Eßlingen ihren Sitz; kurzum hier waren Kaiser und Reich so präsent wie nirgends sonst im damaligen Reich.

Je nach Sichtweise war jedoch unklar, was schwäbisch sei und was nicht. Aus der Perspektive Friedrichs III. gehörte auch der Kraichgau zum Land Schwaben. Folgerichtig forderte er den Kraichgauer Adel auf, dem Schwäbischen Bund beizutreten. Der im wesentlichen zum Kurpfälzer Klientensystem gehörende Kraichgauer Adel blieb allerdings dem Schwäbischen Bund fern,⁶⁴ und so entwickelte sich im Kraichgau zunächst kein *schwäbisches Bewußtsein*. Erst als sich in den 1540er Jahren die Reichsritterschaft formierte, traten die Kraichgauer Ritter der schwäbischen Ritterschaft, dem institutionell am weitesten entwickelten Ritterkanton bei und nicht dem rheinischen, zu dem die pfälzische Region eigentlich gehört.⁶⁵

Trotz der Betonung der schwäbischen Identität griff der Bund frühzeitig auch nach Franken aus.⁶⁶ Schon 1488 wurden die fränkischen Markgrafen und der Mainzer Erzbischof aufgenommen. Die weitere Ausdehnung erfolgte ab 1500 nach Osten und Norden mit der Aufnahme Bayerns, Eichstatts, Bambergs und der Pfalz.⁶⁷ Die politisch und wirtschaftlich zentralen Orte des Schwäbischen Bundes waren hingegen nach wie vor schwäbische: Ulm und Augsburg.⁶⁸ Der Schwäbische Bund dehnte sich damit nur innerhalb des eigentlichen Reichsgebiets aus - bei Konzentration auf die Region Schwaben. Schon bei der Gründung des Bundes wurde mit Erzherzog Sigismund von Tirol vereinbart, daß er keineswegs Hilfe für seine Länder hinter dem Arlberg und an der Etsch, also Hilfe gegen die *Welschen* bekäme. Gleichwohl mußte Sigismund den Bund mit den Kräften seiner gesamten Länder unterstützen. Einen weiträumigeren Plan verfolgte dagegen Maximilian anläßlich der Verlängerungsverhandlungen des Bundes von 1500, als er die in habsburgischem Besitz befindliche elsässische Landvogtei und Mailand, um sie effektiver gegen Frankreich schützen zu können, in den Bund aufnehmen lassen wollte. Diese Erweiterungswünsche wurden jedoch von den übrigen Bundesständen abgelehnt.⁶⁹ Exemplarisch erkennt man an dem Plan Maximilians die weiträumigen nach außen gerichteten dynastischen Interessen der Fürsten, die im

⁶⁴Klaus Graf, Der Kraichgau. Bemerkungen zur historischen Identität einer Region, in: Die Kraichgauer Ritterschaft in der frühen Neuzeit, hg. v. Stefan Rhein, Sigmaringen 1993, S. 9-46, hier S. 27f.

⁶⁵Press, Die Ritterschaft im Kraichgau, S. 45-47.

⁶⁶Carl, Schwäbischer Bund und Reich, S. 46.

⁶⁷Bock, Schwäbischer Bund, S. 190.

⁶⁸Press, Vorderösterreich, S. 19. Die städtischen Bundeshauptleute wurden jeweils nur von Ulm und Augsburg gestellt.

⁶⁹Laufs, Schwäbischer Kreis, S. 123.

Gegensatz zu den mindermächtigen Bundesständen nicht nur eine regionale Binnenorientierung verfolgten.

Eine vereinheitlichende, nach innen zielende Tendenz kam vor allem dem Bundesgericht zu, das den wegen des Fehlens übergeordneter Gewalten zersplitterten und vielfältigen Rechtsraum des deutschen Südwestens rechtlich ansatzweise vereinheitlichen konnte.⁷⁰

Das landschaftliche Gefüge innerhalb Schwabens blieb gleichwohl ein kompliziertes politisches, ökonomisches und soziales Geflecht. Dabei spielten die Stadt-Landbeziehungen eine wichtige Rolle.⁷¹ Die schwäbischen Städte intensivierten auf regionaler Ebene ihre wirtschaftlichen Kooperationen. So kauften beispielsweise von 1472 -1532/36 die städtischen Weberzünfte gemeinsam das regionale Garn auf und vermieden so preistreibende Konkurrenz; gleiches wurde auch für den Getreidehandel (1491-1540) und den Viehhandel (1542/43) vereinbart.⁷² Verstärkt wurde dabei auch die Frage nach einer Integration der Herren und Prälaten erörtert. Zu einer solchen zwischenständischen Wirtschaftsplanung kam es im Bereich des Getreidehandels jedoch nur einmal 1530/31. Dabei erwies sich der Schwäbische Bund als institutionelle Klammer, weil durch seine schiedsgerichtlichen Verfahren die Nachbarn häufig zusammen geführt wurden.⁷³

2. Gründungspersonen und Gründungsziele

Die kaiserliche Initiative von 1487 und die damit in Aussicht gestellte Sicherung und Anerkennung der Reichsunmittelbarkeit berührte ein Grundanliegen der schwäbischen Städte und Adeligen, weil sie aufgrund des Ausgreifens der Wittelsbacher nach Schwaben befürchten mußten, den drohenden bayerischen Territorialisierungsbestrebungen zum Opfer zu fallen. Der Kaiser wiederum stärkte mit der erfolgreichen Gründung des Schwäbischen Bundes zum einen seine Autorität und seine Stellung im Reich, weil es ihm gelang, die reichsrechtliche Unabhängigkeit der schwäbischen Mindermächtigen - ohnehin einer traditionellen kaiserlichen Klientel - zu sichern, und er somit seiner originären Aufgabe nachkam, die Reichsglieder zu schützen und die drohende „Entgliederung“⁷⁴ des

⁷⁰Frey, Das Gericht des Schwäbischen Bundes und seine Richter, S. 227.

⁷¹Rolf Kießling, Die „Nachbarschaft“ und die „Regionalisierung“ der Politik: Städte, Klöster und Adel in Ostschwaben um 1500, in: Europa 1500, hg. v. Ferdinand Seibt u. Winfried Eberhard, Stuttgart 1987, S. 262-278, hier S. 272.

⁷²Kießling, Nachbarschaft, S. 272f.

⁷³Kießling, Nachbarschaft, S. 278.

⁷⁴Isenmann, Integration, S. 129f.

Reiches zu verhindern. Zum anderen aber kam die Eindämmung der bayerischen Expansionsbestrebungen auch den habsburgischen Hausmachtinteressen Friedrichs III. zugute. Die Wittelsbacher beabsichtigten nämlich, die österreichischen Vorlande und Tirol zu erwerben, um so, eine Landverbindung zwischen ihren bayerischen und pfälzischen Stammländern herzustellen.

Zu der akuten bayerischen Bedrohung trat noch das latente Mißtrauen der Habsburger sowie des schwäbischen Adels (weniger der Städte) gegen die Schweizer Eidgenossenschaft hinzu, die, wie etwa deren Verbindung mit Rottweil zeigt, ebenfalls nach Schwaben einwirkte. Aus Sicht der adeligen Herrschaftsgewalten Schwabens lag diese Bedrohung vor allem in der dezidiert nicht-feudalen Sozialordnung der Schweizer Eidgenossenschaft, die den eigenen (schwäbischen) bäuerlichen Untertanen demonstrierte, daß südlich von Rhein und Bodensee eine funktionierende Ordnung auch ohne adelige Obrigkeit existierte, und zwar eine sowohl militärisch als auch in der Landfriedenssicherung äußerst erfolgreiche Ordnung, was insbesondere die Habsburger bis zum Basler Frieden (1499) immer wieder zu spüren bekamen.

Grundlage für die erfolgreiche Gründung des Schwäbischen Bundes war also die weitgehende Interessensgleichheit der schwäbischen Mindermächtigen und des Kaisers in ihrer Stellung gegen Bayern und - in abgeschwächter Form - gegen die Schweizer Eidgenossenschaft. Der Bund kam auf der einen Seite dem Sicherheitsbedürfnis der schwäbischen Mindermächtigen entgegen und konnte deren rechtlichen und sozialen Status gegen die auswärtigen Bedrohungen sicherstellen. Andererseits gelang es dem in seinen Stammländern von dem Ungarnkönig Matthias Corvinus bedrohten Kaiser, mit der Gründung des *kaiserlichen Bundes zu Schwaben*, Tirol und die Vorlande - den bayerischen Bemühungen zum Trotz - bei Österreich zu halten. Des weiteren formierte Friedrich III. die kaiserliche Klientel im alten Königsland Schwaben neu und kehrte politisch aus der östlichen Peripherie in das Reich zurück.⁷⁵

Auch der Zeitpunkt für die Errichtung des Bundes war unter den jeweiligen Zielsetzungen günstig gewählt: Der Kurfürst von der Pfalz und vor allem die Herzöge von Bayern hatten erst begonnen, ihren Einfluß nach Schwaben hin auszuweiten, und die neben den Habsburgern wichtigste regionale Macht, Württemberg, war nach der Niederlage gegen die Pfalz (1462) sowie aufgrund der Landesteilung mit inneren Problemen beschäftigt und trat damit nicht als Störfaktor auf.⁷⁶

⁷⁵Carl, *Eidgenossen*, S. 239, 243.

⁷⁶Dazu ausführlich Carl, *Eidgenossen*, S. 218-223.

Im übrigen bezog sich das Motiv der Einungsmitglieder des Schwäbischen Bundes, den Frieden zu wahren, nicht nur auf den Schutz vor Friedensstörern von außen. Ziel war es auch, „in frid und gemach bey ein ander [zu] seyn“,⁷⁷ also durch die Bildung einer Friedensgemeinschaft den Frieden untereinander zu wahren.⁷⁸ Überhaupt lag hierin eine Kernaufgabe des Bundes.

3. Ständische und soziale Zusammensetzung

Bei dem Schwäbischen Bund handelte es sich um eine zwischenständische Einung, in der sich fast sämtliche lokalen Herrschaftsgewalten Schwabens, - Grafen, Herren, Ritter, Prälaten, Fürsten und Städte -, zusammenschlossen. Insbesondere wurden 1488 fast die gesamten Angehörigen des regionalen Adels über den St. Jörgenschild,⁷⁹ der als Kristallisationspunkt für den niederen Adel fungierte, Mitglieder des Schwäbischen Bundes.⁸⁰

Der Schwäbische Bund wies dennoch eine sehr hohe Fluktuation - gerade unter den niederadeligen Mitgliedern - auf.⁸¹ Möglich wurde diese Fluktuation durch die zeitliche Befristung des Bundes. Zum vereinbarten Fristende konnten Mitglieder ausscheiden; neue Mitglieder konnten freilich jederzeit beitreten.

1488 gehörten der Einung sieben Fürsten, erst 22 - etwas später 26 - Städte, 48 Grafen und Herren, 514 Niederadelige und 27 Prälaten an.⁸² 1496, bei der ersten Verlängerung des Bundes, ging der Anteil der adeligen Mitglieder um mehr als die Hälfte zurück: 23 Grafen und Herren, 208 Niederadelige sowie 20 Prälaten und nur noch 17 Städte gehörten nun mehr der Einung an, während

⁷⁷Mandat Friedrichs III. zur Gründung des Schwäbischen Bundes an die schwäbischen Stände (1487), Klüpfel, Urkunden, Bd. 1, S. 9.

⁷⁸Hesslinger, Anfänge, S. 89.

⁷⁹So wird die „Rittergesellschaft mit St. Jörgenschild“ hier im folgenden abgekürzt.

⁸⁰Einen so hohen Organisationsgrad wie in der Einungsperiode von 1488-1496 hat der St. Jörgenschild davor und danach nie mehr erreicht, Horst Carl, Vom Appenzellerkrieg zum Schwäbischen Bund - Die Adelsgesellschaften mit St. Georgenschild im spätmittelalterlichen Oberschwaben, in: Appenzell - Oberschwaben. Begegnungen zweier Regionen in sieben Jahrhunderten, hg. v. Peter Blickle und Peter Witschi, Konstanz 1997, S. 97-132, hier S. 118.

⁸¹Carl, Eidgenossen, S. 249.

⁸²Zahlenmaterial übernommen von Carl, Der Schwäbische Bund: Die 7 Fürsten waren: Erzhz. v. Österreich für Tirol und die Vorlande, Gf. (seit 1495 Hz.) v. Württemberg, Mgf. v. Brandenburg, Mgf. v. Baden, Bf. v. Augsburg, Erzbf. v. Mainz, Erzbf. v. Trier. Die 22 Städte waren: Ulm, Eßlingen, Reutlingen, Überlingen, Lindau, Schwäbisch Hall, Nördlingen, Memmingen, Ravensburg, Schwäbisch Gmünd, Biberach, Dinkelsbühl, Pfullendorf, Kempten, Kaufbeuren, Isny, Leutkirch, Giengen, Wangen, Aalen, Weil der Stadt, Bopfingen, nachträglich traten noch Augsburg, Heilbronn, Wimpfen und Donauwörth bei, so daß sich die Anzahl der Städte auf 26 erhöhte.

die Anzahl der Fürsten mit sieben konstant blieb.⁸³ Bei den folgenden Verlängerungen des Schwäbischen Bundes in den Jahren 1500, 1512 und 1522 sollte die Anzahl der Städte im Bund fast gleich bleiben,⁸⁴ die der Fürsten ansteigen,⁸⁵ jedoch die Anzahl der sonstigen adeligen Mitglieder drastisch sinken, bei nahezu gleichbleibender Anzahl der Prälaten: 1500: 15 Grafen und Herren, 50 Niederadelige und 22 Prälaten - 1512: 6 Grafen und Herren, 31 Niederadelige und 24 Prälaten - 1522: 6 Grafen und Herren, 28 Niederadelige und 22 Prälaten.⁸⁶

Ursache für diesen signifikanten Rückgang des mindermächtigen Adels im Bund war die zunehmende Dominanz der weltlichen Fürsten, die ihre oftmals weitgesteckten kostspieligen dynastischen Interessen in den Bund hineintrugen.⁸⁷ Die Interessen des mindermächtigen Adels hingegen galten vor allem dem lokalen Bereich; sie wollten bei Sicherung der eigenen rechtlichen und sozialen Freiheiten mit möglichst geringem finanziellen Aufwand in Frieden nebeneinander sitzen.⁸⁸ Wie unattraktiv der Bund für Teile des niederen Adels geworden war, zeigte sich schon nach der Niederlage des Schwäbischen Bundes im Schweizer- oder Schwabenkrieg (1499), als sich der Hegauadel, der besonders unter den Verwüstungen der Schweizer gelitten hatte, geschlossen aus dem Schwäbischen Bund zurückzog, weil der Bund nicht für die Sicherheit seiner Mitglieder hatte sorgen können und auch die Entschädigungsfrage innerhalb des Bundes nicht gelöst werden konnte.⁸⁹

Nachdem dann 1500 sogar Albrecht von Bayern Mitglied des Schwäbischen Bundes geworden war, stellte Bayern keine akute Bedrohung mehr dar. Damit ging auch ein wesentliches Motiv des Zusammenschlusses verloren, weshalb immer weniger Adelige bereit waren, die hohen Mitgliederbeiträge zu leisten, und den Bund verließen.

⁸³Der Erzbischof v. Trier gehörte nicht mehr dem Bund an, dafür trat der Bischof v. Konstanz bei.

⁸⁴1500: 27 sowie Nürnberg, Windsheim, Weißenburg und Straßburg - 1512: 27 - 1522: 29.

⁸⁵1500: 9 = Österreich für Tirol und Vorlande, Bayern-München, Württemberg, Mgf. v. Brandenburg, Baden, Augsburg, Mainz sowie ab 1504 ohne Stimme im Bundesrat Hessen, Trier.

1512: 9 = Österreich für Tirol und Vorlande, Bayern, Mgf. v. Brandenburg, Augsburg, Eichstätt, Bamberg, Konstanz, Mainz sowie ab 1519 ohne Stimme im Bundesrat Hessen.

1522: 13 = Österreich für Tirol und Vorlande, Kurpfalz/Pfalz-Neuburg, Württemberg, Bayern, Hessen, Brandenburg, Augsburg, Eichstätt, Würzburg, Bamberg, Konstanz, Salzburg, Mainz.

⁸⁶Nach 1524 traten nochmals einige Adelige bei, so daß sich ihre Anzahl leicht erhöhte: 13 Grafen und Herren, 42 Niederadelige und 32 Prälaten

⁸⁷Beispiele hierfür sind etwa die Bemühungen Maximilians, Mailand und die elsässischen Besitzungen der Habsburger in den Bund mit aufzunehmen, um sie auf diese Weise besser vor Frankreich schützen zu können, sowie das militärische Eingreifen des Bundes 1489/90 in den Niederlanden zur Durchsetzung der dynastischen Ansprüche Maximilians in den burgundischen Niederlanden.

⁸⁸Laufs, Schwäbischer Kreis, S. 107; Carl, Schwäbischer Bund und Reich, S. 52.

⁸⁹Carl, Eidgenossen, S. 236; ders., Vom Appenzellerkrieg zum Schwäbischen Bund, S. 131f.

In dem Maße, in dem Einbindung und Einfluß des niederen Adels abnahmen, ging allerdings der zwischenständische Charakter des Schwäbischen Bundes verloren. Auch die Habsburger konnten den Exodus ihrer mindermächtigen Klientel nicht aufhalten. Das Verhältnis zum Kaiser, dem traditionellen Schutzherrn der Mindermächtigen, verschlechterte sich insbesondere, seitdem Karl V. respektive dessen Bruder Ferdinand als Landesherr von Vorderösterreich in den 1520er Jahren beabsichtigte, den oberschwäbischen Adel landsässig zu machen.⁹⁰

4. Aufbau und Organisation des Bundes

Der Wandel der Mitglieder- und Machtstrukturen und ein damit verbundener Mangel an Kontinuität spiegelt sich auch in der Verfassungsentwicklung des Schwäbischen Bundes wider. Sichtbar wird dies vor allem an den Verfassungsänderungen zu Beginn jeder neuen Einungsperiode.⁹¹ Gleichwohl zeichnete sich der Schwäbische Bund durch eine konstant hohe Institutionalisierung aus, mit Kommissionen, Ausschüssen, Pfennigmeister,⁹² eigener Gerichtsbarkeit, Steuerwesen und Militärorganisation.

In seiner ersten Verfassung von 1488 bildeten zwei Teile, die schwäbischen Reichsstädte und die im St. Jörgenschild vereinigten Adeligen, den Schwäbischen Bund.⁹³ Oberstes Leitungsgremium war der Bundesrat, der paritätisch von einem Hauptmann des Adels und einem der Städte sowie je neun städtischen und adeligen Bundesräten gebildet wurde. Vorbild für diese erste Verfassung des Schwäbischen Bundes waren die Statuten des St. Jörgenschilds, von denen einzelne Passagen fast wörtlich übernommen wurden.⁹⁴ Im Zuge der Gründung des Schwäbischen Bundes kam es auch zu einer Neuorganisation des St. Jörgenschilds, der sich in die vier Kantone Hegau/Bodensee, Neckar, Donau und Kocher aufgliederte, deren jeweilige Bundesbriefe wörtlich übereinstimmten.⁹⁵

Die bundesverwandten Fürsten waren dem Schwäbischen Bund nur mittels Einzelverträgen verbunden und, weil sie dementsprechend keine Räte oder Hauptleute stellten, institutionell nicht in

⁹⁰Vgl. dazu unten Abschnitt D: Einungen der oberschwäbischen Mindermächtigen.

⁹¹Einungsperioden sind: 1) 1488-1496, 2) 1496-1500, 3) 1500-1512, 4) 1512-1522, 5) 1522-1534.

⁹²Das Amt des Pfennigmeisters ist seit 1519 nachweisbar, Carl, Schwäbischer Bund und Reich, S. 58.

⁹³Sowohl der Adel als auch die Städte Südwestdeutschlands besaßen seit dem Untergang der Staufer eine reiche bündische Tradition; vgl. dazu: Herbert Obenaus, Recht und Verfassung der Gesellschaften mit St. Jörgenschild in Schwaben (= Veröffentlichungen MPI Geschichte 7), Göttingen 1961; Jörg Fächtner, Die Bündnisse der Bodenseestädte bis zum Jahre 1390 (= Veröffentlichungen MPI Geschichte 8), Göttingen 1970.

⁹⁴Hesslinger, Anfänge, S. 65.

der Bundesorganisation verankert. Der Schwäbische Bund war deshalb bis zur vollständigen verfassungsrechtlichen Integration der Fürsten (1500) kein homogenes Gebilde mit einer einheitlichen Rechtsgrundlage, sondern bestand aus einzelnen aufeinander abgestimmten Einungsverträgen.⁹⁶

Die reichsrechtliche Verankerung des Schwäbischen Bundes war durch den Frankfurter Reichslandfrieden gegeben, und wie dieser war der Bund zunächst bis 1496 befristet. Während jedoch auf Reichsebene 1495 der Ewige Landfrieden beschlossen wurde, blieb der Schwäbische Bund zeitlich befristet, auch wenn Maximilian I. 1496 von den Wormser Beschlüssen ausgehend eine unbefristete Verlängerung in Erwägung zog.⁹⁷ Das Prinzip der Befristung besaß den Vorteil, daß innerbündische Konflikte durch Austritt am Ende einer Einungsperiode gelöst werden konnten und aufgrund der Verlängerungsverhandlungen eine Fort- und Weiterentwicklung der Verfassung möglich war.⁹⁸ Der daraus resultierende Mangel an Kontinuität wurde, so urteilt Horst Carl, durch die intensive Verfassungsentwicklung kompensiert.⁹⁹ An dem Fortbestand der schwäbischen Einung waren insbesondere die Habsburger interessiert, so daß Verlängerungen mittels kaiserlicher Mandate geboten wurden, wie ja auch die Gründung durch kaiserliche Verfügung erfolgt war.

Neue Mitglieder wurden per Eid in die Einung aufgenommen, Hauptleute und Räte auf das Wohl des Bundes vereidigt. Neben den administrativen Leitungsaufgaben war der Bundesrat zunächst auch für die schiedsgerichtlichen Austräge des Bundes zuständig, was die Gerichtshoheit der ordentlichen kaiserlichen Gerichte in Schwaben (in Rottweil und auf der Leutkircher Heide) beschnitt.¹⁰⁰ Ein eigenes Finanz- und Steuersystem wurde ebenfalls entwickelt; die Mitglieder wurden in einem kompliziertem Verfahren mit einem Prozent ihres Vermögens veranschlagt wurden.¹⁰¹

Seit den 1490er Jahren gewannen die Fürsten die Oberhand im Bund; sie hatten sich schon 1489 separat untereinander mit dem Ziel verbunden,¹⁰² den Frankfurter Landfrieden von 1486 zu wahren, und ab 1496 setzte zudem der merkliche Schwund der adeligen Mitglieder im Schwäbischen Bund ein. Bei der Erneuerung des Bundes 1496 wurde vor allem eine neue Gerichtsverfassung mit einem

⁹⁵Laufs, Schwäbischer Kreis, S. 86f.

⁹⁶Laufs, Schwäbischer Kreis, S. 98.

⁹⁷Auskunft von Horst Carl.

⁹⁸Carl, Eidgenossen, S. 247.

⁹⁹Carl, Eidgenossen, S. 249.

¹⁰⁰Laufs, Schwäbischer Kreis, S. 92. Ausführlich zum Konkurrenzproblem s. unten I. 6.

¹⁰¹Kompliziert war das Verfahren wegen der Kommunen, die nicht wollten, daß ihre Vermögenssituation öffentlich werden würde, Laufs, Schwäbischer Kreis, S. 101-104.

¹⁰²11. IV. 1489, Einung der dem Bund zugewandten Fürsten: Baden, Württemberg, Mgf. v. Brandenburg, Tirol, Ebf. v. Mainz. Hesslinger, Anfänge, S. 156f.

Bundesrichter an einem festen Ort beschlossen. In diese Bundesgerichtsbarkeit waren auch die Fürsten mit einbezogen.¹⁰³ Gemäß dem älteren deutschen Recht führte der Richter am Bundesgericht während der Einungsperiode von 1496 bis 1500 nur die Verhandlungen; die Rechts- und Urteilsfindung oblag - wie am Kammergericht - den Urteilern.¹⁰⁴

Ab 1500 waren dann die Fürsten vollständig im Bund integriert, sie bildeten nunmehr neben Adel und Städten die dritte ständische Bank und stellten einen eigenen Hauptmann und eigene Räte. Der paritätischen Verteilung entsprechend wurde auch das Gerichtswesen geändert. Nicht mehr ein, sondern drei ständige Bundesrichter (von jeder Bank einer) wurden mit der Rechtsprechung beauftragt. Die Gerichtsverfassung von 1500 stellte zugleich den Endpunkt einer immer stärkeren Institutionalisierung und Verfestigung dar. In der ersten Phase (1488-1495) besaß das Gericht nur vage, unausgeformte Kompetenzen, von 1496-1499 gab es mit Burkhard von Ehingen einen ständigen Richter,¹⁰⁵ ab 1500 dann drei Richter, die stets gelehrte Juristen, also römischrechtlich ausgebildet waren.¹⁰⁶ Daß das Schiedsgericht des Schwäbischen Bundes - anders als das Kammergericht - ausschließlich mit gelehrten Richtern besetzt war, mag erstaunen, denn das rationale, zur Vereinheitlichung tendierende System des römischen Rechts kam in der Regel den landesherrlichen Interessen der Fürsten entgegen und nicht den Mindermächtigen, die ja gerade mit Hilfe des Bundes ihre Eigen- und Sonderrechte bewahren wollten.

Das Bundesgericht war seiner Anlage gemäß ein Schieds- oder Austrägalgericht. Es wurde aber aufgrund der skizzierten Entwicklung zu einem institutionellen Schiedsgericht, kam also nicht erst im Bedarfsfall zusammen. Als das Gericht 1512 durch Maximilian I. das kaiserliche Privileg erhielt,¹⁰⁷ Zeugen inner- und außerhalb des Bundes zu vernehmen und, wenn nötig, auch Zwang anzuwenden, nahm es in verstärktem Maße den Charakter eines ordentlichen Gerichts an.¹⁰⁸ Denn im Gegensatz zur üblichen bündischen Schiedsgerichtsbarkeit besaß der Gerichtszwang seit 1512 nicht nur für Einungsmitglieder Geltung, sondern wurde in verstärktem Maße auch auf Nichtmitglieder des Schwäbischen Bundes ausgeübt. Die Kompetenzerweiterung des Gerichtes wurde nochmals vorangetrieben, als der Bundesrat 1514 beschloß, daß alle Streitfälle, die dem Bundesgericht

¹⁰³Laufs, Schwäbischer Kreis, S. 113f.

¹⁰⁴Laufs, Schwäbischer Kreis, S. 115.

¹⁰⁵Zu Burkhard v. Ehingen vgl. Carl Holzherr, Geschichte der Reichsfreiherrn von Ehingen bei Rottenburg a./N., Stuttgart 1884 (ND Rottenburg 1997), S. 34f.

¹⁰⁶Frey, Das Gericht des Schwäbischen Bundes und seine Richter, S. 228.

¹⁰⁷Maximilian I. bestätigte dieses Privileg 1515, Karl V. 1522.

vorgelegt würden, auch verhandelt werden sollten.¹⁰⁹ Die ursprüngliche Beschränkung auf Rechtsfälle, die im weitesten Sinne zum Landfriedensrecht gehörten, wurde damit aufgegeben. Das Bundesgericht genoß zudem wegen seiner Exekutionsmöglichkeiten durch das Bundesheer im Gegensatz zu anderen ordentlichen weltlichen Gerichten hohe Autorität,¹¹⁰ hinzu kam die große Flexibilität und Effizienz, die es ebenfalls von den starren und schwerfälligen ordentlichen Gerichten abhob.¹¹¹

1512 fand mit der Installierung des Kriegsrats eine weitere institutionelle Ausdifferenzierung des Bundes statt. Die von den Bundesständen ernannten sechs Kriegsräte koordinierten und leiteten gemeinsam mit dem von den Habsburgern ernannten Feldhauptmann die Feldzüge des Bundes. Diese Institution wurde später übrigens - im Gegensatz zu dem Bundesgericht - vom schwäbischen Reichskreis beibehalten.¹¹²

5. Die bündische Führungsschicht und ihre Verflechtungen

Zur Führungsschicht des Schwäbischen Bundes gehörten für den Bereich der Exekutive die Bundeshauptleute und -räte sowie für den Bereich der Judikative die Bundesrichter. Die Bundeshauptleute der Fürsten und des Adels entstammten dem regionalen Adel, sie waren in der Region verwurzelt, untereinander versippt und verschwägert sowie gemeinsam im St. Jörgenschild organisiert. Ihr Einkommen besserten sie zudem oft durch fürstlichen Dienst auf. Beispielhaft zeigt sich dies bei dem ersten Bundeshauptmann des Adels, Graf Haug von Werdenberg. Er war langjähriger Rat Friedrichs III.,¹¹³ zugleich mit den Grafen von Württemberg verwandt,¹¹⁴ besaß als Hauptmann des St. Jörgenschilds das Vertrauen des schwäbischen Adels und unterhielt Verbindungen zu den wichtigen Reichsstädten wie Ulm und Augsburg, wo sein Bruder bis 1486 Bischof gewesen war.¹¹⁵ Diese Verflechtung von familiären Verbindungen, Dienstverhältnissen und ständischer Zugehörigkeit prädestinierte Werdenberg zu einer glaubwürdigen Integrationsfigur gerade

¹⁰⁸Frey, Das Gericht des Schwäbischen Bundes und seine Richter, S. 227.

¹⁰⁹Frey, Das Gericht des Schwäbischen Bundes und seine Richter, S. 237.

¹¹⁰Insbesondere das Kammergericht hatte unter der oft nur schleppenden Urteilsexekution zu leiden.

¹¹¹Frey, Das Gericht des Schwäbischen Bundes und seine Richter, S. 239f.

¹¹²Laufs, Schwäbischer Kreis, S. 131.

¹¹³Vgl. dazu Paul-Joachim Heinig, Kaiser Friedrich III. (1440-1493) Hof, Regierung und Politik, Bd. 2, Köln/Weimar 1997, S. 920-924.

¹¹⁴Bock, Schwäbischer Bund, S. XV.

im Zuge der Gründungsverhandlungen einer zwischenständischen Einung, weil er das Vertrauen aller beteiligten Gruppen besaß. Nach 1500, als relativ viele Adelige den Schwäbischen Bund verlassen hatten, gehörten die führenden Mitglieder der Adelsbank einem einzigen Familienverband an,¹¹⁶ deren Mitglieder, wie etwa Paul von Liechtenstein, der oberste Schatzmeister Maximilians I., fast alle in habsburgischen Diensten standen. Der langjährige Bundeshauptmann des Adels, Adam von Frundsberg,¹¹⁷ wiederum war ein Schwager Pauls von Liechtenstein. Bei dieser weitgehenden sozialen und familiären Homogenität der Bundesfunktionäre, die zugleich habsburgische Klientel waren, erstaunt es dann auch nicht, daß Georg von Freyberg sowohl als adeliger (1497) wie auch als fürstlicher Bundesrat (1504-1505) fungieren konnte. Die Bundeshauptleute der Städte entstammten zumeist dem wohlhabenden städtischen Patriziat von Ulm und Augsburg,¹¹⁸ das durch Landbesitz wiederum den adeligen Lebensformen nahestand, was sich als soziale Klammer erwies.¹¹⁹

Im Gegensatz zum Reichskammergericht, dessen Richterschaft ja zur Hälfte adelig sein mußte,¹²⁰ gab es beim Gericht des Schwäbischen Bundes keine Adelsquote, so daß das Bundesgericht in seiner Zusammensetzung noch homogener als der Bundesrat war.¹²¹ Nach der Gerichtsreform von 1500 rekrutierte sich das Gericht ausnahmslos aus promovierten Juristen.¹²² Diese waren oft auch als Rechtsprofessoren an der Universität Tübingen tätig, wo das Bundesgericht lange Zeit seinen Sitz hatte. Und auch innerhalb der Richterschaft des Bundes gab es vielfältige verwandtschaftliche Beziehungen.¹²³

Um aufgrund der weitgehenden Verflechtungen und Verpflichtungen der Funktionäre des Schwäbischen Bundes Loyalitäts- und Interessenskonflikte zu verhindern, wurden die Hauptleute und Bundesräte auf das Wohl des Schwäbischen Bundes vereidigt, die Bundesrichter und Beisitzer

¹¹⁵Carl, Schwäbischer Bund und Reich, S. 45.

¹¹⁶Diesem konnubialen Verband gehörten u. a. die Familien Frundsberg, Liechtenstein, Waldburg, Rechberg und Stein an, Carl, Landfriedenseinung und Standessolidarität, S. 480f.

¹¹⁷Er war Hauptmann von 1503-1517.

¹¹⁸Der erste Bundeshauptmann der Städte, Wilhelm Besserer (1488-1500), war Bürgermeister von Ulm und Ratgeber Maximilians I. Die weiteren Hauptleute waren: Hans Langenmantel (Augsburg) 1500-1505, Matthäus Neithart (Ulm) 1505-1513, Ulrich Artzt (Augsburg) 1513-1527, Ulrich Neithart (Ulm) 1527-1534.

¹¹⁹Carl, Schwäbischer Bund und Reich, S. 59f.

¹²⁰„[...] ye der halb Tail der Urteiler der Recht gelert und gwirdiget, und der ander halb Tail auf das geringest auß der Ritterschaft geborn sein sollen.“ Reichskammergerichtsordnung von 1495, § 1, in: Hanns Hubert Hofmann (Hg.), Quellen zum Verfassungsorganismus des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation 1495-1815, Darmstadt 1976, S. 7.

¹²¹Dazu ausführlich der prosopographische Teil von Frey, Das Gericht des Schwäbischen Bundes und seine Richter, S. 261-280.

¹²²Laufs, Schwäbischer Kreis, S. 125.

wurden darüber hinaus ab 1500 für die Dauer ihrer Amtszeit sogar von allen übrigen Eiden entbunden,¹²⁴ um frei von anderweitigen Loyalitäten urteilen zu können.¹²⁵

Während die heterogene soziale Zusammensetzung der Einung und die damit verbundenen unterschiedlichen Interessen der Beteiligten oft nur schwer zu vereinbaren waren, erleichterte gerade die relativ homogene Zusammensetzung der bündischen Führungsschicht das Handeln der zwischenständischen Einung.

6. Das interne Handeln des Bundes

Möglich und erfolgreich war ein gemeinsames Handeln aller Bundesgenossen vor allem dann, wenn eine gemeinsame Bedrohung von außen vorlag. Dieses externe Bedrohungspotential, das ja auch maßgeblich zur Gründung des Bundes geführt hatte, stellten anfangs die Wittelsbacher, dann, im Schwabenkrieg, die Schweizer Eidgenossenschaft und schließlich die aufständischen Bauern des Bauernkrieges dar. Als der äußere Druck abnahm, insbesondere nach dem Eintritt Bayerns in den Bund, fiel die Stabilisierung durch einen gemeinsamen Feind weitgehend weg,¹²⁶ ohne daß anderweitige gemeinsame Aufgaben, die dem Bund Dauer und Kontinuität hätten geben können, vorhanden waren.

Eine solche gemeinsame, den Bund nach innen stabilisierende Aufgabe hätte etwa die Verwaltung Württembergs durch den Schwäbischen Bund sein können, nachdem dieser 1519 Herzog Ulrich vertrieben hatte.¹²⁷ Der Bund überließ die Herrschaft Württembergs jedoch dem Habsburger Ferdinand.¹²⁸ In der Folgezeit sprachen sich dann viele der Bundesmitglieder, insbesondere die fürstlichen, für die Restituierung Württembergs aus, um dadurch die habsburgische Übermacht in Oberdeutschland zu verringern. Die Württembergfrage gestaltete das Verhältnis zwischen den Habsburgern und dem Bund zunehmend problematisch und spannungsreich. Die Wiedereroberung

¹²³Frey, Das Gericht des Schwäbischen Bundes und seine Richter, S. 253.

¹²⁴Frey, Das Gericht des Schwäbischen Bundes und seine Richter, S. 250.

¹²⁵Diese völlige Entbindung von etwaigen anderen Loyalitäten war zu dieser Zeit noch nicht sehr verbreitet, wie man an den meisten zeitgenössischen Bestallungsurkunden erkennen kann, die entsprechende Ausnahmeregelungen enthielten (z. B. die Bestallungsurkunde Gregor Lamparters als Rat des Grafen Eberhard v. Württemberg [1491], in der Augsburg, die Heimatstadt Lamparters, ausgenommen wurde, in: Friedrich Wintterlin, Geschichte der Behördenorganisation in Württemberg, Bd. 1, Stuttgart 1902, S. 127f.).

¹²⁶Carl, Eidgenossen, S. 250.

¹²⁷Bock, Schwäbischer Bund, S. 44.

¹²⁸Die Schweizer Eidgenossenschaft ist hier in der gemeinsamen Verwaltung des eroberten Freiamtes einen anderen, den inneren Zusammenhalt festigenden Weg gegangen.

Württembergs durch Herzog Ulrich und Philipp von Hessen, von dem Bundesmitglied Bayern im Hintergrund unterstützt,¹²⁹ hat schließlich maßgeblich mit zum Ende des Schwäbischen Bundes beigetragen.¹³⁰

a) Ständische Konflikte

Zu der einsetzenden Loslösung und Verselbständigung des Bundes vom Kaiser trug besonders die stetig zunehmende Dominanz der Fürsten im Bund bei.¹³¹ Im Zuge der Gründungsverhandlungen 1487/88 hatte Friedrich III. noch versucht, die Einung weitestgehend ohne fürstliche Beteiligung zu etablieren. Sichtbar wird dieses Bemühen an dem kaiserlichen Verbot vertraglicher Verbindungen zwischen Bundesmitgliedern mit Nicht-Bundesangehörigen.¹³² Das kaiserliche Ausschließlichkeitsgebot zielte in erster Linie gegen die Einflußzonen und Klientelverbände der Fürsten und der Eidgenossenschaft, die Schutz- und Schirmverträge mit Städten und regionalem Adel abgeschlossen hatten. Vollständig konnte sich der Kaiser mit seinem Verbot jedoch nicht durchsetzen, weil vor allem die Städte für die Sicherung der Handelswege die Beziehung von Fürsten wünschten. Ohnehin wurde die antifürstliche Politik Friedrichs III. mit der Annäherung und dem Ausgleich zwischen ihm und den bayerischen Herzögen unglaublich. Nach entsprechenden Protesten der Bundesstände drohte der Kaiser wiederholt mit der Auflösung des Schwäbischen Bundes.¹³³ Daraufhin bekräftigten die Mitglieder des Schwäbischen Bundes am 22. Mai 1489 per Eid, bis zum Ende der Einungsperiode miteinander verbunden zu bleiben, selbst wenn der Kaiser befehlen sollte, den Bund vorzeitig aufzulösen, und auch entsprechende Mandate des Kaisers an einzelne Bundesstände nicht zu befolgen.¹³⁴

Zu einer wachsenden Entfremdung kam es dann im Zuge des Bauernkrieges zwischen Ferdinand I. und dem Bund, weil der Habsburger aus Sicht der adeligen Bundesmitglieder zu nachgiebig

¹²⁹Zum Saalfelder Bündnis, das Bayern mit den wichtigsten Fürsten des Schmalkaldischen Bundes einging, vgl. Alfred Kohler, *Antihabsburgische Politik in der Epoche Karls V.*, Göttingen 1982, S. 230-244.

¹³⁰Bock, *Schwäbischer Bund*, S. XLVIII.

¹³¹Hesslinger, *Anfänge*, S. 156f.

¹³²Daraufhin zogen sich sowohl der Kraichgauer Adel wegen seiner Verbindungen zur Pfalz als auch die Reichsstädte Konstanz, Buchhorn und Rottweil aufgrund ihrer Beziehungen zur Schweizer Eidgenossenschaft von dem Schwäbischen Bund zurück, obwohl sie alle an den Gründungsberatungen 1487 teilgenommen hatten, Hesslinger, *Anfänge*, S. 72f.

¹³³Hesslinger, *Anfänge*, S. 175f.

¹³⁴Eßlinger Verschreibung, 22. V. 1489, in: RTA, mittlere Reihe, Bd. 3/1, S. 790.

gegenüber den Bauern war und die Rückzahlung seiner Schulden, die durch den Einsatz des Bundes bei der Niederschlagung der Bauern in Württemberg entstanden waren, schuldig blieb.¹³⁵

Die finanzielle Lastenverteilung und die zu zahlenden Entschädigungen stellten ohnehin einen stets wiederkehrenden Streitpunkt dar. 1500 schon hatte der gesamte Adels des Hegaus nach ungelösten Entschädigungsverhandlungen den Schwäbischen Bund verlassen.¹³⁶ Vor allem aber führte die durch die Verfassungsänderungen von 1500 erfolgte Zentralisation und Straffung der Bundesgeschäfte zu größeren finanziellen Belastungen, über die sich insbesondere die im Bund verbliebenen Adeligen und Städte¹³⁷ beklagten und die ihre Bereitschaft zum weiteren Verbleib dämpfte.¹³⁸ Viele Adelige sahen - auch aufgrund der Dominanz und des Mißtrauens der Fürsten nach der Sickingenfehde - ihre Interessen nicht mehr im Schwäbischen Bund gewahrt, zogen sich deshalb zurück und hielten Ausschau nach anderen bündischen Zusammenschlüssen, wie dies die - im Umfang freilich bescheidene - Neugründung des St. Jörgenschilds von 1531 dokumentiert.¹³⁹ Nur die der Adelsbank angehörenden Prälaten verblieben im Schwäbischen Bund, weil sie in ihm noch immer den besten Schutz vor fürstlichen Territorialisierungsbestrebungen sahen.

Der stetige Rückzug des niederen weltlichen Adels verstärkte das politische Übergewicht der Fürsten noch weiter. Darunter hatte insbesondere das Bundesgericht zu leiden. Das Bundesgericht, das als Schiedsgericht der Wahrung der ständischen Freiheiten diente, hemmte oder verhinderte den Ausbau der ordentlichen Gerichtsbarkeit der Fürsten, die demzufolge den Einfluß des Bundesgerichts einzuschränken suchten.¹⁴⁰ Das strukturelle Problem einer gemeinsamen Mitgliedschaft von Fürsten und Niederadeligen in einem Bund wird hier besonders deutlich. Wie der Rückzug des Adels aus dem Bund zeigt, konnten die Fürsten ab 1500 ihre Interessen erfolgreicher durchsetzen.

¹³⁵Bock, Schwäbischer Bund, S. 196.

¹³⁶Carl, Vom Appenzellerkrieg zum Schwäbischen Bund, S. 131f.

¹³⁷Einige Bodenseestädte wie Lindau und Überlingen zogen wohl aus Kostengründen einen Sonderbund mit Habsburg einer Mitgliedschaft im Schwäbischen Bund vor, Carl, Eidgenossen, S. 235, 246.

¹³⁸Laufs, Schwäbischer Kreis, S. 128.

¹³⁹Bock, Schwäbischer Bund, S. 187. Schon 1517 versuchte Maximilian I., dem nachlassenden Engagement des Adels im Bund durch die Gründung einer exklusiven Reichsritterschaft zu begegnen (Carl, Schwäbischer Bund und Reich, S. 51). Auch unternahmen Hugo v. Montfort und Schweikhart v. Gundelfingen den Versuch, eine Einung zwischen Adel und Städten ohne die Fürsten zu gründen.

¹⁴⁰Frey, Das Gericht des Schwäbischen Bundes und seine Richter, S. 259; Laufs, Schwäbischer Kreis, S. 135; RTA, jüngere Reihe, Bd. 7/2, S. 1006-1008, 1029-1032, 1075-1079.

b) Konfessionelle Konflikte

Die Auflösung des Bundes wurde überdies durch die Reformation forciert und beschleunigt. Der Bund vermochte die konfessionellen Probleme nicht zu lösen, an ihnen scheiterte er endgültig. Insbesondere die Frage, ob der Schwäbische Bund irgendeine Kompetenz in Glaubensfragen beanspruchen könne, spaltete seine Mitglieder. Sie entzündete sich 1528 an dem Ausschluß des protestantischen Bürgermeisters von Memmingen, Hans Keller, aus dem Bundesrat, der insbesondere von dem bayerischen Bundesrat Eck betrieben wurde.¹⁴¹ Die Städte protestierten gegen den ihrer Meinung nach verfassungswidrigen Ausschluß eines ihrer Bundesräte.¹⁴² Unter der Führung Nürnbergs bestritten einige Städte darüber hinaus grundsätzlich die Entscheidungskompetenz des Bundes in geistlichen Angelegenheiten und fanden dafür auch die Unterstützung von Markgraf Georg von Brandenburg. Die Reichsstadt Augsburg hingegen widersprach der Nürnberger Position.¹⁴³ Die Fronten des Streits verliefen also quer zur ständischen Zugehörigkeit.

c) Scheitern der Verlängerungsverhandlungen 1533/34

Auf Dauer konnten innerhalb des Bundes weder die konfessionellen noch die ständischen Spannungen ausgeglichen werden. In welchem Maße die Integrationskraft des Bundes abnahm, wurde eindeutig sichtbar, als die Bundesmitglieder Hugo von Montfort und Schweikart von Gundelfingen in den 1520er Jahren, nach der Niederlage Sickingens, eine Einung zwischen Adel und Städten ohne jegliche fürstliche Beteiligung zu gründen versuchten, um auf diese Weise der fürstlichen Dominanz im Bund zu entgehen.¹⁴⁴

In ähnlicher Weise schlug die Stadt Konstanz in der Endphase des Bundes vor, einen reinen Städtebund zu gründen, weil alle Städte - unabhängig von konfessionellen Zugehörigkeiten - durch die Machtgelüste der Fürsten gefährdet seien.¹⁴⁵

Angesichts dieser desintegrativen Tendenzen verwundert es nicht, daß der Bund über das Jahr 1534 hinaus nicht verlängert wurde. Konkret mußten bei den anstehenden Verlängerungsverhandlungen

¹⁴¹Bock, Schwäbischer Bund, S. 199, 206.

¹⁴²Vgl. den Abschied der Städte des Bundes, 5. III. 1529, in: RTA, jüngere Reihe, Bd. 7/2, S. 1112. Von den 29 Städten des Schwäbischen Bundes waren 1534 23 protestantisch; gleichzeitig gehörten überdies dem Schmalkaldischen Bund folgende Städte an: Ulm, Eßlingen, Reutlingen, Memmingen, Biberach, Isny.

¹⁴³Bock, Schwäbischer Bund, S. 203. Zur Haltung Nürnbergs vgl. die entsprechenden Richtlinien der Stadt vom 25./26. II. 1529, in: RTA, jüngere Reihe, Bd. 7/2, S. 1105f.

¹⁴⁴Bock, Schwäbischer Bund, S. 186.

¹⁴⁵Vorschlag Konstanz vom 15. VII. 1528, in: RTA, jüngere Reihe, Bd. 7/2, S. 1059-1061.

1533/34 vier Probleme gelöst werden: (1) Die evangelischen Bundesstände erkannten die Gerichtshoheit des Bundesgerichts in Religionssachen nicht mehr an und wollten deshalb die Nichtzuständigkeit des Bundesgerichts bei geistlichen Streitigkeiten erreichen.¹⁴⁶ Ferner wollten (2) einzelne Bundesstände für sich Ausnahmen durchsetzen, um nicht gezwungen zu werden, den Bund militärisch gegen die ausgenommenen Personen oder Parteien unterstützen zu müssen. Dies verlangten insbesondere die protestantischen Mitglieder des Bundes, weil sie sich nicht an der Exekution gegen einen protestantischen Stand beteiligen wollten. (3) versuchten Teile der Fürsten wiederum, den Einfluß der Städte im Bund zu reduzieren, indem diese finanziell höher veranschlagt und ihr Stimmrecht eingeschränkt werden sollten. Schließlich forderte (4) ein Großteil der Bundesstände die Wiedereinsetzung der Herzöge von Württemberg.

Die ohnehin festgefahrenen Verlängerungsverhandlungen wurden durch das militärische Vorgehen Philipps von Hessen gesprengt, der 1534 seinen Schwiegersohn, Ulrich von Württemberg, in dessen angestammtes Herzogtum zurückführte, ohne daß der Schwäbische Bund nennenswert tätig wurde; auch ein Großteil der Bundesstände befürwortete ja die Wiedereinsetzung der württembergischen Herzöge.

d) Formen und Erfolge des innerbündischen Handelns

Das interne Handeln des Schwäbischen Bundes beschränkte sich freilich nicht nur auf ein ständisches und konfessionelles Gegeneinander. Der bündische Zusammenschluß der Städte und des Adels zur Sicherung der Reichsunmittelbarkeit machte vielmehr Verfahrensweisen über die Standesgrenzen hinweg notwendig, die für den Umgang einer ständisch gegliederten Gesellschaft eingeübt und erprobt wurden.¹⁴⁷ Damit besaß der Bund gerade als zwischenständische Einung - übrigens auch in Hinblick auf den Reichstag - Modellcharakter.

Am Ende des Bundes kam es unter den städtischen Mitgliedern sogar zu einer Grundsatzdiskussion, ob die städtischen Bundesräte in Zweifelsfällen zuerst ihrer Stadt oder vorrangig dem Bund verpflichtet seien.¹⁴⁸ Diese Auseinandersetzung zeugt sowohl von der hohen Identifikation einzelner

¹⁴⁶Mit der Einführung der Reformation in einer Stadt oder einem Territorium ging zumeist die Verletzung bestimmter Rechte (z. B. Patronats- oder Nominationsrechte) und der Verlust von Vermögen durch Säkularisierung einher. Vor dem Bundesgericht klagten deshalb viele altgläubige Stände gegen die entsprechenden protestantischen Stände, denen dann die Verurteilung wegen Landfriedensbruch und die Exekution durch den Bund drohte.

¹⁴⁷Laufs, Schwäbischer Kreis, S. 122.

¹⁴⁸Tagung der Städte des Schwäbischen Bundes in Ulm, 7. VI. 1528, RTA, jüngere Reihe, Bd. 7/1, S. 267-270; Bd. 7/2, S. 1047.

Bundesräte mit dem Schwäbischen Bund, als auch von der behördlichen Verselbständigungstendenz innerhalb des Bundesrates.¹⁴⁹

Hervorzuheben ist besonders das gemeinsame Agieren von Städten und Adel,¹⁵⁰ weil hierbei nicht nur unterschiedliche wirtschaftliche und soziale Interessen austariert,¹⁵¹ sondern auch gegenseitige Vorurteile und ständische Vorbehalte überwunden werden mußten.¹⁵² Die Reformation vertiefte allerdings die ohnehin schon bestehenden Gegensätze zwischen Adel und Städten, weil die Mehrzahl der oberdeutschen Städte protestantisch wurde, während die überwiegende Zahl des süddeutschen Adels katholisch blieb.¹⁵³

Neben der Sicherung der Reichsunmittelbarkeit der jeweiligen ständischen Gruppen liegt ein Hauptverdienst des Schwäbischen Bundes darin, gerade die stark im lokalen Bereich verhafteten Mindermächtigen in ein größeres politisches System integriert zu haben.¹⁵⁴ In der durch den Bund erzwungenen Ablegung der Fehdegewohnheiten sieht Volker Press darüber hinaus eine grundlegende Modernisierung des Adels.¹⁵⁵ Gleichwohl hat der Bund selbst gemäß dem adeligen Verständnis seiner Mitglieder Fehden geführt.¹⁵⁶

Im Gegensatz zum Reichstag war der Schwäbische Bund eine Interessenvertretung der Mindermächtigen: waren Grafen, Prälaten und Städte auf dem Reichstag nur beschränkt mitspracheberechtigt,¹⁵⁷ so bildeten sie im Bund zunächst dessen Kern. Aufgrund dieser recht großen Partizipationsmöglichkeiten erreichten die Mindermächtigen im und mit dem Bund Ziele, die sie auf Reichsebene nicht durchsetzen konnten.¹⁵⁸

¹⁴⁹Carl, Eidgenossen, S. 248.

¹⁵⁰Dies kommt z. B. an der gemeinsamen Gesandtschaft von Städten und Adel zum Augsburger Reichstag von 1500 zum Ausdruck, Laufs, Schwäbischer Kreis, 127 - sowie in der Rückdatierung der Gründung des Bundes auf den 14. II. 1488, als dem Tag, an dem Städte und Adel den Bund beschlossen haben, obwohl Schwur und Beurkundung erst am 10./11. III. 1488 erfolgt sind, Hesslinger, Anfänge, S. 83f.

¹⁵¹Hesslinger, Anfänge, S. 66.

¹⁵²Zu dem spannungsreichen Verhältnis von städtischem Bürgertum und Adel s. Klaus Graf, Feindbild und Vorbild. Bemerkungen zur städtischen Wahrnehmung des Adels, in: ZGO 141 (1993), S. 121-154 sowie H. C. Erik Midelfort, Adeliges Landleben und die Legitimationskrise des deutschen Adels im 16. Jahrhundert, in: Stände und Gesellschaft im Alten Reich, hg. v. Georg Schmidt, Stuttgart 1989, S. 245-264.

¹⁵³Press spricht in diesem Zusammenhang von dem konfessionellen Bruch der kaiserlichen Klientel im Südwesten, Press, Vorderösterreich, S. 22.

¹⁵⁴Carl, Schwäbischer Bund und Reich, S. 52f.

¹⁵⁵Press, Vorderösterreich, S. 11.

¹⁵⁶Vgl. dazu Carl, Landfriedenseinung und Standessolidarität, passim.

¹⁵⁷Auf dem Reichstag waren die Ritter überdies gar nicht vertreten.

¹⁵⁸Carl, Eidgenossen, S. 254f.

Profitiert vom Schwäbischen Bund haben freilich vor allem die großen Handelsstädte Oberdeutschlands. Nürnberg, Straßburg, Ulm und Augsburg konnten im Schutze des Bundes weitgehend uneingeschränkt und friedlich Handel in Oberdeutschland treiben - eine wesentliche Voraussetzung für die wirtschaftliche und kulturelle Blüte dieser Städte am Anfang des 16. Jahrhunderts.

7. Das Handeln des Bundes nach außen und sein Verhältnis zum Reich

Der Schwäbische Bund wurde als Landfriedenseinung, wie aus den Gründungszielen bereits hervorging, mit explizitem Bezug auf den Frankfurter Reichslandfrieden von 1486 gegründet. Er orientierte sich also an der Reichsverfassung und legitimierte damit die Übernahme der regionalen Landfriedenswahrung im Südwesten des Reiches. In der Forschung wird dies dahingehend bewertet, daß der Schwäbische Bund, der als kaiserliches Instrument die Defizite der Reichsverfassung bei der Landfriedenswahrung kompensierte, vor allem subsidiären Charakter besessen habe,¹⁵⁹ bevor Kammergericht und Reichskreise die verfassungsmäßige Kompetenz auf diesem Gebiet zu sichern vermocht hätten.¹⁶⁰

Die vielschichtigen und ambivalenten Beziehungen zwischen dem Bund und dem Reich lassen sich freilich nicht auf die Begriffe *Subsidiarität* oder *Kompensation* reduzieren, denn dieses Verständnis suggeriert eine verfassungsmäßige Ordnung, die rechtmäßigerweise von Kaiser, Reich und Reichsinstitutionen hätte ausgeübt werden müssen, und die vom Schwäbischen Bund so lange übernommen wurde, bis die rechtmäßigen Verfassungsorgane wieder in der Lage waren, die Friedensgewalt zu handhaben.¹⁶¹ Bei einem solch engen, nur Reichsinstitutionen umfassenden Verfassungsverständnis steht der Schwäbische Bund jedoch außerhalb der Reichsverfassung, ohne daß klar wird, welche Institutionen - und warum - verfassungsmäßig gewesen wären.

Was die Landfriedensexekution betraf, so standen der schwäbische und der fränkische Reichskreis in Konkurrenz zum Schwäbischen Bund. Auf dem Kölner Reichstag von 1512 und in der Exekutionsordnung des Reichsregiments (1522) waren die entsprechenden Reichskreise, nicht aber

¹⁵⁹Isenmann, *Integration*, S. 145. Nach Carl, *Eidgenossen*, S. 239, sei der Bund für Maximilian I. und Karl V. eine „alternative Option kaiserlicher Verfassungspolitik“ gewesen. Forschungsüberblick über die verfassungshistorische Einordnung des Schwäbischen Bundes bei Carl, *Schwäbischer Bund*, S. 3f.

¹⁶⁰Carl, *Eidgenossen*, S. 250.

der Schwäbische Bund, mit der Landfriedenswahrung beauftragt worden.¹⁶² Gleichwohl lud der Schwäbische Bund weiterhin verdächtige Landfriedensbrecher vor und demonstrierte seine Macht mit erfolgreichen Landfriedensexekutionen wie etwa gegen die Burg Hohenkrähen.¹⁶³

Bei dieser Ausgangslage konnten sich der schwäbische und der fränkische Reichskreis erst nach dem Ende des Schwäbischen Bundes richtig entwickeln.¹⁶⁴ Der Entwicklung der Kreise kam allerdings zugute, daß sich vor allem der schwäbische Kreis bei der Ausarbeitung seiner Verfassung stets an der des Schwäbischen Bundes orientierte,¹⁶⁵ womit der Schwäbische Bund letztendlich zu einem Wegbereiter der Kreisverfassung wurde.¹⁶⁶ Schließlich profitierte der schwäbische Reichskreis insgesamt gesehen von der durch den Schwäbischen Bund maßgeblich geprägten korporativen Tradition seiner Mitglieder; auch deshalb konnte er zum bestfunktionierenden Reichskreis werden.¹⁶⁷ Im Gegensatz zum Schwäbischen Bund hat es auf Kreisebene freilich kein (Schieds)Gericht gegeben, im Streitfall war zumeist das Kammergericht das zuständige Gericht. Zwangsläufig stand das Bundesgericht deshalb zum Kammergericht, aber auch zu den kaiserlichen Gerichten auf der Leutkircher Heide und in Rottweil in Konkurrenz. Und diese Konkurrenz verschärfte sich noch seit 1512, als das Bundesgericht auch für Streitigkeiten mit Nichtmitgliedern zuständig wurde und diese gemäß kaiserlichem Privileg als Landfriedensbrecher verurteilen durfte.¹⁶⁸ Gleichwohl war frühestens seit 1496 - sicher belegt seit 1500 - das Kammergericht als Appellationsinstanz für Entscheidungen des Bundesgerichts vorgesehen,¹⁶⁹ so daß das Bundesgericht in einen reichsgerichtlichen Instanzenzug integriert war. Das Kammergericht setzte freilich seinerseits der expansiven Tendenz

¹⁶¹Ähnlich auch Press, Vorderösterreich, S. 23, wonach kollektive Sicherheit nach dem Ende des Schwäbischen Bundes durch Reichspolitik und Reichsverfassung, konkret durch Passauer Vertrag und Augsburger Religionsfriede hergestellt wurden.

¹⁶²Bock, Schwäbischer Bund, S. 194; Winfried Dotzauer, Die deutschen Reichskreise in der Verfassung des Alten Reiches und ihr Eigenleben (1500-1806), Darmstadt 1989, S. 12.

¹⁶³Carl, Schwäbischer Bund und Reich, S. 50f.; ders., Landfriedenseinung und Standessolidarität, S. 474.

¹⁶⁴Carl, Schwäbischer Bund und Reich, S. 62.

¹⁶⁵Bock, Schwäbischer Bund, S. 195.

¹⁶⁶Laufs, Schwäbischer Kreis, S. 73.

¹⁶⁷Carl, Eidgenossen, S. 243f. Laufs, Schwäbischer Kreis, S. 134, vermutet sogar, daß der ritterschaftliche Adel außerhalb der Reichskreise stand, weil kaum noch niederadelige Mitglieder dem Schwäbischen Bund in dessen letzter, den Kreis formierenden Phase angehört haben.

¹⁶⁸Frey, Das Gericht des Schwäbischen Bundes und seine Richter, S. 233; Bock, Schwäbischer Bund, S. 122.

¹⁶⁹Bock, Schwäbischer Bund, S. 66f.; Carl, Schwäbischer Bund und Reich, S. 58; Laufs, Schwäbischer Kreis, S. 116f.

des Bundesgericht durch extensive Auslegung seiner Rechte als Appellationsinstanz eine starke Barriere entgegen.¹⁷⁰

Kompetenzstreitigkeiten hatte der Schwäbische Bund schließlich auch mit dem Reichsregiment. Als ein Bundesheer 1522/23 nach Franken zog, um dort fehdeführende Ritter zu bestrafen, war das Reichsregiment dagegen. Die Gründe dafür waren einerseits politischer Natur, denn die Fürstenbank des Bundes war nahezu identisch mit der Antiregimentskoalition, die das Reichsregiment stürzen wollte.¹⁷¹ Der Pfälzer Kurfürst plante sogar nach dem Sturz des Reichsregiments als Reichsvikar - der Kaiser war ja nicht im Reich - und als Mitglied des Schwäbischen Bundes, diesen mit der Landfriedenswahrung im gesamten Reich zu betrauen.¹⁷²

Des weiteren beruhte die Konkurrenz auf der beiderseitigen Zuständigkeit in der Landfriedenswahrung, ohne daß die Zuständigkeitsbereiche aufeinander bezogen und organisatorisch voneinander abhängig waren.¹⁷³ Karl V. hatte mit Bezug auf den Wormser Landfrieden am 1. Februar 1522 die Privilegien Maximilians I. bestätigt, wonach Personen, die außerhalb des Schwäbischen Bundes standen, vor das Bundesgericht geladen und (inklusive Exekution) verurteilt werden konnten.¹⁷⁴ Nur wenig später, am 10. Februar 1522, war im Namen des Kaisers die Exekutionsordnung des Reichsregiment ergangen, nach der das Regiment ebenfalls für die Landfriedenswahrung zuständig war.¹⁷⁵

Beide Institutionen konnten sich damit sowohl auf den Kaiser als auch auf einschlägige Reichstagsbeschlüsse berufen und handelten schon deswegen innerhalb des von der Verfassung vorgegebenen Rahmens.¹⁷⁶ Daß der Schwäbische Bund nicht außerhalb der Verfassung stand, sondern vielmehr ein integraler Bestandteil im Verfassungsgefüge des Reiches war, kann man sowohl

¹⁷⁰Frey, Das Gericht des Schwäbischen Bundes und seine Richter, S. 234-236. Ausführlich dazu unten Kap. IV/B.

¹⁷¹Christine Roll, Das zweite Reichsregiment 1521-1530, Köln/Weimar/Wien 1996, S. 214.

¹⁷²Vermutlich ist der Pfälzer Kurfürst deswegen 1522/23 überhaupt in den Schwäbischen Bund eingetreten, Roll, Reichsregiment, S. 214; Carl, Schwäbischer Bund und Reich, S. 62.

¹⁷³So schon Laufs, Schwäbischer Kreis, S. 120, für das Verhältnis der Wormser Reichstagsbeschlüsse (1495) zum Schwäbischen Bund.

¹⁷⁴RTA, jüngere Reihe, Bd. 3, S. 35 mit Anm. 3.

¹⁷⁵Roll, Reichsregiment, S. 144f.; Klüpfel, Urkunden, Bd. 2, S. 235-238. Derartige Konkurrenzen sind an sich nicht selten, vor allem darf man für das 16. Jahrhundert nicht von einem eindeutigen, von ausschließlichen Kompetenzen bestimmtem Rechtssystem ausgehen. Allerdings erweiterten diese Kompetenzstreitigkeiten den politischen Handlungsspielraum des Kaisers.

¹⁷⁶Carl, Schwäbischer Bund, S. 503, weist zwar daraufhin, daß der Bund niemals die Exekution der Reichsacht übernahm, sondern stets nur unter dem Rechtstitel der Bundeshilfe tätig wurde. Dies ändert jedoch nichts an der Tatsache, daß er der maßgebliche Ordnungsfaktor Oberdeutschlands war und innerhalb der Reichsverfassung operierte.

an dessen eigenem Verständnis als auch an dem der Zeitgenossen erkennen: 1526 beschwerte sich der Bund bei Ferdinand über Einmischungen des Kammergerichts, des Reichsregiments und des Hofgerichts zu Rottweil bei der Festlegung von Entschädigungen nach Beendigung des Bauernkrieges. Wozu diese Institutionen nach Ansicht des Schwäbischen Bundes nicht berechtigt wären, denn der Bund sei von Kaiser und König gestiftet und bestätigt worden sei und habe darüber hinaus die bestehende Sozialordnung in den Bauernkriegen erhalten, während Reichsregiment und Kammergericht außer dem Umzug von Eßlingen in das sichere Ulm während des Krieges nichts unternommen hätten.¹⁷⁷ Ähnlich urteilte der Augsburger Ratssyndikus und Humanist Conrad Peutinger 1522, wonach die „handthabung des heiligen Reichs“ allein beim Schwäbischen Bund liege.¹⁷⁸ Der weithin offenen Verfassungssituation des 16. Jahrhunderts wird man mit einem anstaltsstaatlich geprägten Verfassungsverständnis jedenfalls nicht gerecht.

Betrachtet man die Beziehungen des Schwäbischen Bundes zum Reich genauer, so kann man dieses ambivalente Verhältnis mit Horst Carl wohl am besten als „Konkurrenz und Symbiose“¹⁷⁹ charakterisieren: Vom Schwäbischen Bund und seiner Verfassung gingen wesentliche Impulse für Projekte der Reichsreform aus, zugleich aber bildete der Bund ein Hemmnis für die durch die Reichsreform entstandenen Institutionen.¹⁸⁰

¹⁷⁷Klöpffel, Urkunden, Bd. 2, S. 303-305.

¹⁷⁸Zitiert nach Heinrich Lutz, Conrad Peutinger, Augsburg 1958, S. 245.

¹⁷⁹So der vollständige Titel seines Aufsatzes, Der Schwäbische Bund und das Reich - Konkurrenz und Symbiose.

¹⁸⁰Hesslinger, Anfänge, S. 209.

B. Kaiserlicher Neunjähriger Bund (1535-1544)¹⁸¹

1. Gründungsziele: Fortsetzung des Schwäbischen Bundes unter fürstlicher Dominanz

Der „kaysrerliche neunjährige Bund“ wurde im Januar 1535 in Donauwörth gegründet. Später als die Rheinische Einung entstanden, war seine Gründung allerdings auf das engste mit dem Ende des Schwäbischen Bundes verknüpft, so daß es gerechtfertigt erscheint, die grundsätzlich chronologische Anordnung der Einungen hier zu durchbrechen.

Wie gesehen, litt der innere Zusammenhalt des Schwäbischen Bundes unter den religiösen Streitigkeiten, den hohen finanziellen Mitgliederbelastungen, der Württembergfrage sowie unter der ständig zunehmenden fürstlichen Dominanz. Aufgrund dieser Gemengelage wurden die anstehenden Verlängerungsverhandlungen für die kaiserlichen Kommissare äußerst schwierig, und an ihr sollten sie letztendlich auch scheitern.

Bei der Augsburger Bundestagung im April 1533 lehnten die Fürsten der Rheinischen Einung (Kurfürst, Hessen und Mainz) eine Verlängerung des Schwäbischen Bundes rundum ab,¹⁸² die übrigen Stände machten Ausflüchte. Die Beratungen endeten ergebnislos, so daß ein nächster Bundestag, ebenfalls in Augsburg, für den August 1533 einberufen wurde, bei dem vor allem die Württembergfrage im Vordergrund der Verhandlungen stand.¹⁸³ Aber ein Ergebnis konnte auch diesmal nicht erzielt werden, weil Ferdinand seine Herrschaft über Württemberg nicht abgeben wollte.¹⁸⁴ Die Mitglieder des Schwäbischen Bundes versammelten sich erneut im Dezember 1533 in Augsburg, konnten sich jedoch nur auf einen neuen Bundestagstermin für den Mai 1534 einigen,

¹⁸¹Philipp Ernst Spieß, Geschichte des Kayserlichen neuniährigen Bunds vom Jahr 1535 bis 1544 als eine Erscheinung in der Teutschen Reichsgeschichte aus den Original-Akten dargestellt, Erlangen 1788; Rudolf Endres, Der kaysrerliche neunjährige Bund vom Jahr 1535 bis 1544, in: FS Günther Franz, Stuttgart 1982, S. 85-103; Salomies, Die Pläne Kaiser Karls V., S. 81-91; Joachim Lauchs, Bayern und die deutschen Protestanten 1534-1546, Neustadt/Aisch 1978, S. 48-63, 262-265.

¹⁸²Der Bf. v. Würzburg verließ den Schwäbischen Bund im August 1533 und schloß sich der Rheinischen Einung an. Zur Rheinischen Einung ausführlicher unten Abschnitt C.

¹⁸³Der junge Christoph von Württemberg war nach Augsburg eingeladen worden, denn vor allem Bayern war an einer Rückgabe des Herzogtum an den (noch) katholisch gebliebenen Sohn Herzog Ulrichs interessiert. Bayern sah sich nach dem Erwerb Württembergs und Böhmens in den 1520er Jahren von den Habsburgern eingeschlossen und wollte deshalb die Vormachtstellung der Habsburger in Oberdeutschland schwächen

¹⁸⁴Vgl. die Instruktion des Kaisers für seine Kommissare beim schwäbischen Bundestag, in: Karl Lanz (Hg.), Correspondenz des Kaisers Karl V., Bd. 2, ND Frankfurt/Main 1966, S. 81-86. Der die Herausgabe Württembergs betreffende Paragraph hat die Randbemerkung „non est positum“ (ebd., S. 83) und geht auf den Entwurf Ferdinands vom 4. VI. 1533 (ebd. S. 69-73, hier S. 71f.) zurück.

obgleich die Einungsperiode schon im Februar 1534 auslief. Diese Versammlung fiel dann allerdings aufgrund der gewaltsamen Wiedereinsetzung Ulrichs von Württemberg durch den hessischen Landgrafen aus.

Nachdem die Restituierung Württembergs auf kriegerische Weise erfolgt und von den Habsburgern im Frieden von Kaadan (Juni 1534) anerkannt worden war, bestand für Bayern kein Grund mehr, sich einem neuen Bund mit den Habsburgern zu verweigern, so daß am 7. Oktober 1534 von bayerischer Seite eine direkte Aufforderung zur Neugründung eines Bundes an die Habsburger erging.¹⁸⁵

Zum Januar 1535 lud König Ferdinand dann alle ehemaligen Mitglieder der letzten 11jährigen Einungsperiode des Schwäbischen Bundes nach Donauwörth ein. Die kaiserlichen Kommissare waren - wie schon bei den letzten Verlängerungsverhandlungen des Schwäbischen Bundes in Augsburg - der Augsburger Bischof Christoph von Stadion, Graf Wolfgang von Montfort sowie der Augsburger Dompropst Marquard von Stein. Ihr Auftrag war es, für die Erneuerung des Schwäbischen Bundes oder aber für die Errichtung einer neuen Einigung zu werben.¹⁸⁶

Die letzte Alternative stieß auf das Interesse der in Donauwörth anwesenden fürstlichen Räte. Sie kamen sofort zu einer separaten Beratung zusammen, in der sie beschlossen, sich mit den Habsburgern unter der Bedingung zu verbinden, daß einzig die Fürsten mit dem Kaiser und König Ferdinand einen Bund gründen sollten. Die Städte, die ja ebenfalls nach Donauwörth eingeladen waren, wurden von diesen Verhandlungen ausgeschlossen.¹⁸⁷ Zwar sollten nach dem Willen Bayerns möglichst viele Städte aufgrund ihrer Finanzkraft in den Bund aufgenommen werden, jedoch sollte ihnen - anders als im Schwäbischen Bund - kein nennenswertes Mitspracherecht eingeräumt werden.¹⁸⁸ Aber die bayerische Position traf auf den Widerstand Markgraf Georgs von Brandenburg und Pfalzgraf Ottheinrichs, die den Städten gegenüber äußerst feindlich eingestellt waren und einen reinen Fürstenbund anstrebten.¹⁸⁹ Bayern wiederum war grundsätzlich gegen die Aufnahme des mindermächtigen Adels.¹⁹⁰

¹⁸⁵Sigmund Riezler, Geschichte Bayerns, Bd. 4 (1508-1597), Gotha 1899, S. 278; sowie die Briefe des Erzbf. v. Luid an Karl V. vom 3. und 17. XI. 1534, in: Lanz, Correspondenz, Bd. 2, S. 135-139, hier S. 136; S. 146-149, hier S. 147.

¹⁸⁶Spieß, Der Kayserliche neunjährige Bund, S. 10.

¹⁸⁷Spieß, Der Kayserliche neunjährige Bund, S. 10.

¹⁸⁸Brief Leonhards v. Eck an Hz. Wilhelm v. Bayern, Donauwörth, 23. I. 1535, bei Lauchs, Bayern und die deutschen Protestanten, S. 56.

¹⁸⁹Im Falle Markgraf Georgs wird deutlich, daß ständische Politik der Fürsten durchaus unabhängig von den konfessionellen Interessen sein konnte. Denn konfessionell arbeiteten die brandenburgischen Markgrafen

Die Gründung eines reinen Fürstenbundes entsprach allerdings nicht den habsburgischen Bundesvorstellungen, die an das zwischenständische Modell des Schwäbischen Bundes anknüpfen wollten. Die habsburgischen Kommissare einigten sich schließlich mit den fürstlichen Räten darauf, zuerst einen Fürstenbund zu gründen, der dann auch Städten und Adeligen offenstehen sollte.¹⁹¹ Auch verständigte man sich darauf, als Bundesordnung die letzte Verfassung des Schwäbischen Bundes in modifizierter Form zu übernehmen.¹⁹²

Erst nachdem die zukünftige Verfassung in ihren fürstengenehmen Grundzügen feststand, informierten die kaiserlichen Kommissare die Vertreter der Städte und erklärten ihnen, daß der Kaiser mit den Fürsten eine neue Einung eingegangen sei, der aber auf Wunsch auch Adel und Städte beitreten könnten.¹⁹³ Die städtischen Vertreter zeigten sich verständlicherweise über diese Vorgehensweise, die ihnen jeglichen Einfluß auf die Verfassung verwehrte, befremdet und baten um Bedenkzeit. Inzwischen schlossen sich am 30. Januar Karl V., König Ferdinand, der Erzbischof von Salzburg, die Bischöfe von Bamberg, Eichstätt und Augsburg,¹⁹⁴ die bayerischen Herzöge, Ottheinrich und Philipp von Pfalz-Neuburg sowie Markgraf Georg von Brandenburg für sich und seinen Neffen Albrecht Alkibiades zu einem auf neun Jahre befristeten Bund zusammen.

Am Abend des 30. Januar übergaben dann die städtischen Gesandten schriftlich ihre Antwort. Darin sprachen sie erneut ihr Befremden über die unvermittelte Absonderung der Fürsten aus. Über ihren Beitritt, so die Städte, könnten sie nur verhandeln, wenn die Religionsangelegenheiten und die Gerichtsbarkeit in geistlichen Sachen vom Bund ausgenommen würden.¹⁹⁵ Darüber wollten die Fürsten aber erst auf dem nächsten Bundestag, im April 1535, in Lauingen verhandeln. Die Mitglieder der Adelsbank des ehemaligen Schwäbischen Bundes hingegen lehnten nach Studium der neuen Verfassung eine Beteiligung an dem kaiserlichen Bund generell ab.¹⁹⁶

sehr eng mit der Stadt Nürnberg zusammen, sie erließen sogar eine gemeinsame Kirchenordnung; vgl. dazu: Gottfried Seebaß, Evangelische Kirchenordnung im Spannungsfeld von Theologie, Recht und Politik: Die Gutachten der Nürnberger Juristen zum Entwurf der Brandenburgisch-Nürnbergischen Kirchenordnung von 1533 und ihre Bedeutung für deren endgültige Gestalt, in: FS Rabe, S. 231-273.

¹⁹⁰Riezler, Geschichte Bayerns, Bd. 4, S. 297.

¹⁹¹Lauchs, Bayern und die deutschen Protestanten, S. 57f., der allerdings nicht auf das Problem der Mitgliedschaft des mindermächtigen Adels eingeht.

¹⁹²Spieß, Der Kayserliche neunjährige Bund, S. 11; das Protokoll über die abgeänderten Stellen vom 22. I. 1535, ebd., Beilage VII, S. 88-96.

¹⁹³Spieß, Der Kayserliche neunjährige Bund, S. 12.

¹⁹⁴Zusammen mit den genannten geistlichen Fürsten traten auch die jeweiligen Domkapitel der Einung bei.

¹⁹⁵Spieß, Der Kayserliche neunjährige Bund, S. 12.

¹⁹⁶Die Fürsten wollten dem Adel nur drei Stimmen einräumen, damit wäre anders als im Schwäbischen Bund kein paritätisches Stimmenverhältnis mehr gegeben gewesen. Einen eigenen Hauptmann oder Richter konnte

Auffällig ist, wie schnell die kaiserlichen Kommissare den fürstlichen Wünschen, die ja auf eine weitgehende Reduzierung der adeligen und städtischen Mitbestimmung innerhalb der Einung herausliefen, nachgekommen sind. Warum also haben Karl und Ferdinand nicht die Interessen ihrer traditionellen städtischen und adeligen Klientel und damit auch ihren eigenen politischen Spielraum energischer verteidigt?

Die Habsburger, insbesondere Ferdinand, mußten nach dem Ende des Schwäbischen Bundes ihre Stellung in Oberdeutschland konsolidieren, denn mit Ulrich von Württemberg saß nun ein protestantischer und nicht gerade habsburgfreundlicher Fürst mitten in ihrem direkten Einflußgebiet. Aber auch die übrigen oberdeutschen Stände mußten sich neu orientieren und ausrichten. Sie taten dies erst einmal innerständisch und in Form von Landfriedenseinungen.

Die drei großen oberdeutschen Städte Ulm, Augsburg und Nürnberg gründeten am 26. Mai 1533 einen auf sieben Jahre befristeten Städtebund, in welchem sie sich vor allem zu gegenseitiger Hilfe verpflichteten.¹⁹⁷ Daß dies von seiten der Städte selbst nicht als befriedigende Lösung angesehen wurde, wird schon im ersten Paragraphen des Bundesbriefes deutlich. Die Städte wollten sich in eine andere Einung „künftiglich gesamt über kurz oder lang zeit neben diser unnsrer aigner verainigung begeben“.¹⁹⁸ Die Bedingungen, die eine solche für die Städte befriedigende Einung zu erfüllen hätte, hatte der Augsburger Ratssyndikus Conrad Peutinger formuliert: Demnach müßten die mächtigen Nachbarn, insbesondere Bayern, und vor allem der Kaiser der Einung angehören.¹⁹⁹

der Adel ebenfalls nicht mehr stellen, dafür aber sollte er höher veranschlagt werden. Ferner hätte der Adel im Notfall von dem Bund kaum wirksame Hilfe bei Auseinandersetzungen mit Fürsten zu erwarten gehabt, weil „die fursten mitt dem außnemen dermassen gegen einander vermengt“ seien, wodurch die fürstlichen Mitglieder aufgrund der vielen Ausnahmen von ihrer Bundeshilfe entzogen wären. „Der Prelaten, grauen unnd Ritterschafft deß lands zu Schwaben abschlag, In Bundt zukomen“, Ulm, 12. IV. 1535, in: Spieß, Der Kayserliche neunjährige Bund, Beilage X, S. 142-144.

¹⁹⁷Bundesbrief ist ediert bei Spieß, Der Kayserliche neunjährige Bund, Beilage V, S. 66-76. Der militärischen Hilfe gelten die meisten Regelungen des Bundesbriefes, sie wurde nach dem Berechnungssystem des Schwäbischen Bundes veranschlagt (§ 5, S. 70). An internen Regelungen wurde vereinbart, daß Streitigkeiten zwischen Rat und Stadt von dem Rat der beiden anderen Städte geschlichtet werden sollten (§ 13, S. 73), was natürlich die städtische Obrigkeit begünstigte. Der Bündnisfall sollte auch bei Angelegenheiten „des glaubens und der Religion wegen“ eintreten (§ 3, S. 68). Allerdings wurden der Kaiser, König Ferdinand und der Schwäbische Bund ausdrücklich ausgenommen (Präambel, S. 67). Ferdinand I. plante sogar, zur Absicherung seiner Herrschaft in Württemberg Mitglied des Städtebundes zu werden. Letztlich scheiterten die Beitrittsverhandlungen jedoch: Einerseits an der Religionsfrage - die Städte verlangten die generelle Ausnahme sämtlicher religiöser Angelegenheiten, was Ferdinand zu weit ging -, andererseits entfiel mit dem Verlust Württembergs für Ferdinand ein wesentlicher Grund, dem Bund beizutreten; vgl. dazu Georg Schmidt, Der Städtetag in der Reichsverfassung, Wiesbaden 1984, S. 164-166.

¹⁹⁸Spieß, Der Kayserliche neunjährige Bund, S. 67.

¹⁹⁹Gutachten Conrad Peutingers an Bürgermeister und Rat von Augsburg vom 21.-23. II. 1533, in: Konrad Peutingers Briefwechsel, hg. v. Erich König, München 1923, S. 462-466, hier S. 464f.

Am 4. Mai 1534 schlossen sich aber auch für zehn Jahre die Herzöge von Bayern, Kurfürst Ludwig von der Pfalz, sein Bruder Pfalzgraf Friedrich, Ottheinrich und Philipp von Pfalz-Neuburg, der Bischof von Bamberg sowie Georg von Brandenburg-Ansbach in der Eichstätter Einung zusammen;²⁰⁰ der Pfälzer Kurfürst war zudem noch Mitglied der Rheinischen Einung, in der sich gleichfalls Fürsten des ehemaligen Schwäbischen Bundes vereinigt hatten. Der oberschwäbische Adel schloß ebenfalls Einungen unter sich ab.

Entscheidend war, daß bei all diesen innerständischen Einungen die Habsburger fehlten. Sie waren seit dem Ende des Schwäbischen Bundes in keiner Einung mehr vertreten. Zudem waren ihre Kräfte durch das Vordringen der Türken im Osten und die Auseinandersetzung mit Frankreich im Westen beansprucht. Es verwundert daher nicht, daß Ferdinand die bayerische Aufforderung bereitwillig aufnahm, eine Einung zu gründen, an der er und sein Bruder beteiligt sein sollten. Eine solche Einung, ähnlich dem Schwäbischen Bund, versprach, weite Teile Oberdeutschlands zu befrieden und zugleich die habsburgischen Position im Reich zu stabilisieren. Der Preis dafür war allerdings die fürstliche Exklusivität und fürstliche Dominanz des Bundes.

Diese Bedingung war den Habsburgern bekannt, seit ihnen ihr Gesandter Johann von Weeze, Erzbischof von Lund, sowohl die fürstliche Abneigung gegenüber den Städten dargelegt als auch die Gefahren geschildert hatte, falls keine Einung mit habsburgischer Beteiligung zustande kommen sollte.²⁰¹ Die Anerkennung der fürstlichen Präponderanz bei gleichzeitigem Offenhalten des Bundes für beitriftswillige Städte und Adelige war somit 1534/35 für die kaiserliche Politik das maximal Erreichbare; sie bedeutete zugleich aber auch das Eingeständnis der Unmöglichkeit einer integrativen zwischenständischen Politik seitens des Kaisers oder gar König Ferdinands nach dem Ende des Schwäbischen Bundes.²⁰² Erschwert wurde eine solche Politik zusätzlich durch die religiöse Spaltung. Zwar war der Bund interkonfessionell und gemäß den Maßgaben des Nürnberger

²⁰⁰Bundesbrief ist ediert bei Spieß, Der Kayserliche neunjährige Bund, Beilage VI, S. 76-88. Die Eichstätter Einung wird hier nicht gesondert untersucht, weil die meisten ihrer Mitglieder (mit Ausnahme des Pfälzer Kurfürsten und seines Bruders) mit den Habsburgern zusammen den Neunjährigen Bund bildeten.

²⁰¹„Et nisi jlla de nouo [scil. Bund] erigatur, video imperium periturum, quoniam principes contra ciuitates jndignati sunt, et jsti superioris Germanie principes seculares et ecclesiastici habent inter se confederationem [scil. Eichstätter Einung], quam fecerunt estate preterita.“ Erzbf. v. Lund an Karl V., 17. XI. 1534, in: Lanz, Correspondenz, Bd. 2, S. 147.

²⁰²Im März 1537 warb Ferdinands Gesandter Philipp Schad bei den bayerischen Herzögen für die Aufnahme der schwäbischen Mindermächtigen in den Bund, denn sie fühlten sich durch ihren Nachbarn, den Hz. von Württemberg, bedroht. Würde der schwäbische Adel beitreten, so würden auch die Städte Überlingen und Ravensburg sowie der Bf. von Konstanz folgen. Problematisch sei allerdings die den Mindermächtigen zu gewährende Mitsprache, denn soviel Stimmen wie im Schwäbischen Bund könne man ihnen nicht bewilligen, Sebastian Andreas Stumpf, Baierns politische Geschichte, Bd. 2, München 1817, S. 201-203.

Anstands konfessionsneutral angelegt (s.u.). Die Mehrzahl der Bundesmitglieder aber war katholisch; einzig Markgraf Georg von Brandenburg und die Reichsstädte Nürnberg, Weißenburg und Windsheim waren protestantisch, zugleich aber kaisertreu, weshalb sie sich auch geweigert hatten, dem Schmalkaldischen Bund beizutreten.²⁰³

2. Die Bundesorganisation als Ausdruck fürstlicher Dominanz

Neben den fürstlichen Mitgliedern (den Habsburgern Karl und Ferdinand sowie Salzburg, Bamberg, Eichstätt Augsburg, Bayern, Brandenburg, Pfalz-Neuburg) traten dem Neunjährigen Bund lediglich die erwähnten Städte Nürnberg mit dessen Klientelstädten Windsheim und Weißenburg sowie Schwäbisch Gmünd, Kaufbeuren und Rothenburg ob der Tauber bei.²⁰⁴ Mindermächtige Adelige waren im Bund nicht vertreten, trotz der Bemühungen Ferdinands (1537) und obwohl die Grafen von Oettingen ihren Beitritt kurzzeitig in Erwägung gezogen hatten.²⁰⁵ Der kaiserliche Neunjährige Bund war somit zwar immerhin kein reiner Fürstenbund, jedoch dominierten die Fürsten den Bund eindeutig und konnten die wenigen Städte aufgrund der Stimmverteilung mühelos überstimmen. Denn anders als beim Schwäbischen Bund, wo jede Bank eine Stimme besaß und die Bundesfunktionäre paritätisch besetzt wurden, hatte bei dem kaiserlichen Bund jedes Mitglied eine Stimme,²⁰⁶ so daß

²⁰³Endres, Der kaiserliche neunjährige Bund, S. 91.

²⁰⁴Die oberschwäbischen Städte Wangen, Ravensburg, Pfullendorf, Leutkirch, Buchhorn und Überlingen bemühten sich 1535 um eine Aufnahme in den Bund. Nach Spieß, Der kaiserliche neunjährige Bund, wurde jedoch keine dieser Städte in den Bund aufgenommen. Dies führt auch Endres, Der kaiserliche neunjährige Bund, S. 94, aus mit der Begründung, die Städte hätten sich geweigert, Urteile des Bundesrichters auch in Religionssachen anzuerkennen. Dieses Argument ist jedoch nicht einsichtig, weil in Ravensburg und Leutkirch erst zwischen 1544 und 1546 die Reformation eingeführt wurde, während die übrigen vier Städte dezidiert altgläubig blieben, also keine Probleme mit der Anerkennung von Urteilen in Religionssachen gehabt haben dürften. Nach Enderle, Konfessionsbildung und Ratsregiment in der katholischen Reichsstadt Überlingen, S. 198, soll auf Wunsch Ferdinands Überlingen sogar Mitglied des Neunjährigen Bundes geworden sein. Aus Enderles Quellenangabe (Überlingen Stadtarchiv, Missiv-Protocoll 1530-39, fol. 263-264) geht jedoch nicht hervor, daß der Beitritt Überlingens vollzogen wurde, sondern lediglich, daß Bürgermeister und Rat der Stadt Überlingen dem Vogt von Bregenz, Eiteleck v. Reischach, versichern, daß sie aufgrund der Bitten Ferdinands bereit seien, dem Bund beizutreten. Überlingen trat demnach ebensowenig wie die anderen oberschwäbischen Städte dem Bund bei.

²⁰⁵Spieß, Der kaiserliche neunjährige Bund, S. 17.

²⁰⁶Karl V. und Ferdinand hatten zusammen zwei Stimmen, die anderen Fürsten jeweils eine Stimme, allerdings erhielten die bayerischen Herzöge nicht jeweils eine Stimme, sondern zusammen eine; dieses Prinzip galt ebenfalls für Ottheinrich und Philipp v. Pfalz-Neuburg sowie für Georg und Albrecht v. Brandenburg, so daß die Fürsten (ohne Habsburg) zusammen insgesamt sieben Stimmen besaßen; von den Städten besaßen einzig Nürnberg und Windsheim je eine Stimme; Weißenburg, Schwäbisch-Gmünd, Kaufbeuren und Rothenburg wurde überhaupt kein Stimmrecht eingeräumt, vgl. § 38 Bundesverfassung, Spieß, Der kaiserliche neunjährige Bund, Beilage IX, S. 118. [Die Numerierung der einzelnen Bestimmungen der Bundesverfassung durch Verf.].

die fürstlichen Mitglieder nie überstimmt werden konnten,²⁰⁷ weil das Mehrheitsprinzip galt und Sperrminorität oder Veto in der Verfassung nicht vorgesehen waren.²⁰⁸ Die verfassungsmäßig abgesicherte fürstliche Dominanz zeigt sich auch in den meisten der gegenüber der Schwäbischen Bundesverfassung veränderten Bestimmungen: So gab es nur einen Bundeshauptmann und einen Bundesrichter, die von allen Mitgliedern gemeinsam gewählt wurden.

Der Bund war eine Landfriedenseinung, die zur Handhabung des Landfriedens geschlossen wurde.²⁰⁹ Explizit wurde dabei auf den gemeinen Landfrieden Bezug genommen. Hauptsächlich wurden in der Bundesverfassung dementsprechend die friedliche Konfliktaustragung vor dem Bundesrichter sowie die militärischen Leistungen der Bundesstände für die Exekution geregelt. In der Praxis wurde das Gerichtswesen freilich nie in dem Maße entwickelt und ausgebaut wie im Schwäbischen Bund, obwohl dessen Bestimmungen größtenteils übernommen worden waren.²¹⁰ Sitz des Bundesgerichts war zunächst Augsburg,²¹¹ ab 1537 dann - wegen der Einführung der Reformation in Augsburg - Dillingen, wo der Augsburger Bischof und dessen Hof ihren Sitz nahmen. Der Bundesrichter war nämlich zugleich auch Official der Diözese Augsburg. Auch die Appellationsbestimmungen waren identisch mit der letzten Verfassung des Schwäbischen Bundes; demnach fungierte das Kammergericht als zuständige Appellationsinstanz.²¹²

Ausführlich und detailliert wurden die militärischen Verpflichtungen und die Organisation bei kriegerischen Konflikten bestimmt.²¹³ Im Kriegsfall sollte ein fürstliches Bundesmitglied vom Kaiser zum obersten Feldhauptmann ernannt werden, der nicht vom Bund, sondern von den Habsburgern besoldet wurde, und der zusammen mit vier Kriegsräten, die von den Fürsten bestimmt wurden, den

²⁰⁷Die Sorge der Fürsten, majorisiert werden zu können, kommt in der Bundesverfassung explizit zum Ausdruck: Falls ein Fürst Hilfe vom Bund begehrt, so soll er oder sein Rat wegen Befangenheit an der Beratung darüber nicht teilnehmen. Seine Stimme aber soll einem anderen Fürsten übertragen werden, „damit uns Fürsten an den Stymen nichtzit abganng“, § 38, Spieß, Der Kayserliche neunjährige Bund, Beilage IX, S. 118.

²⁰⁸§ 46 Bundesverfassung, Spieß, Der Kayserliche neunjährige Bund, Beilage IX, S. 120.

²⁰⁹Präambel der Bundesverfassung, Spieß, Der Kayserliche neunjährige Bund, Beilage IX, S. 98.

²¹⁰Ein Drittel der Verfassung regelt das Gerichtswesen (§§ 3-33 von insgesamt 100 §§).

²¹¹Wohl weil der erste Bundesrichter Official des Bistums Augsburg war.

²¹²§§ 26f. Bundesverfassung, Spieß, Der Kayserliche neunjährige Bund, Beilage IX, S. 110f. Ausführlich dazu unten Kap. IV.

²¹³§§ 34-36, 53-73 der Bundesverfassung. Die militärischen Leistungen orientierten sich an den Bestimmungen des Schwäbischen Bundes, die trotz der Einwende von Salzburg, Bamberg, Augsburg, Pfalz-Neuburg und Brandenburg im kaiserlichen Bund nicht gemindert wurden, Spieß, Der Kayserliche neunjährige Bund, Beilage VIII, S. 93.

militärischen Oberbefehl innehatte.²¹⁴ Die generellen Hilfsverpflichtungen wurden jedoch durch die vereinbarten Ausnahmen aufgrund bestehender Erbeinungen stark relativiert: Der Bischof von Bamberg nahm sein Domkapitel und den Bischof von Würzburg samt dessen Domkapitel aus, die Herzöge von Bayern sämtliche Pfälzer Linien sowie die brandenburgischen Markgrafen, die Markgrafen von Brandenburg wiederum Sachsen, Hessen, Böhmen und sämtliche Pfälzer Linien, Pfalz-Neuburg schließlich nahm König Ferdinand, den Bischof von Würzburg, sämtliche übrige Wittelsbacher Linien, die brandenburgischen Markgrafen sowie Hessen aus.²¹⁵ Das später beigetretene Nürnberg nahm aufgrund des Dreierbundes mit Augsburg und Ulm diese beiden Städte aus.²¹⁶

3. Aufnahme neuer Mitglieder und konfessionelle Vorbehalte

Als interkonfessionelle Einung konnte der Neunjährige kaiserliche Bund nur zustande kommen, weil einerseits innerhalb des Bundes die protestantischen Mitglieder in den Religionssachen ausgenommen wurden und andererseits mit dem Nürnberger Anstand²¹⁷ von 1532 überhaupt erst die reichsrechtliche und religionspolitische Grundlage für einen gemeinsamen Bund von Kaiser und protestantischen Ständen geschaffen worden war. Der Nürnberger Anstand, auf den in der Bundesverfassung ausdrücklich Bezug genommen wird, bildete somit die für die Aufnahme protestantischer Stände in den Bund maßgebende Ausnahmeregel.²¹⁸ Unter diese Ausnahmeregel fielen nach Auffassung der Bundesversammlung jedoch nicht die Städte Ulm und Augsburg, die im Gegensatz zu Brandenburg und Nürnberg erst nach 1532 die Reformation eingeführt hatten und die sich deshalb weigerten, den konfessionellen Stillstand von 1532 anzuerkennen. Nach zähen Verhandlungen um die Auslegung des

²¹⁴§ 71 Bundesverfassung, Spieß, Der Kayserliche neunjährige Bund, Beilage IX, S. 130.

²¹⁵§ 99 Bundesverfassung, Spieß, Der Kayserliche neunjährige Bund, Beilage IX, S. 140f.

²¹⁶Spieß, Der Kayserliche neunjährige Bund, S. 15.

²¹⁷Nürnberger Anstand, 24. VII. 1532, in: RTA, jüngere Reihe, Bd. 10/3, S. 1511-1517.

²¹⁸„Demnach wir Kaiser Karl und wir Kunig Ferdinand gedachtem Marggraf Jörigen und andern seinen, seiner lieb und gnaden verwandten Protestierenden Stenden, mit denen der Friden zu Nürnberg [...] gemacht und beschloßen worden, der Religion sachen und handlung halben, bey unnsrer Kaiser Karls aufgerichten und publicierten Frieden und Außschreiben beleiben und gelassen, und kain tail von dem andern in zeit der Ainung, dawider und darumb angezogen [...]. Doch sollen wir die anndern Stende [...] in disem Außnemen nit begriffen sein.“ § 78 Bundesverfassung, Spieß, Der Kayserliche neunjährige Bund, Beilage IX, S. 132.

Nürnberger Anstands wurde ihre Aufnahme von der Bundesversammlung (auch mit den Stimmen der protestantischen Mitglieder) abgelehnt.²¹⁹

Im Gegensatz zu Nürnberg konnten die beiden anderen Mitglieder des Dreistädtebundes, Ulm und Augsburg, also nicht, wie von Conrad Peutinger vorgesehen, einen interkonfessionellen Bund mit dem Kaiser und ihren mächtigen Nachbarn zur Wahrung der städtischen Sicherheitsbedürfnisse und Wirtschaftsinteressen eingehen.

Einen tiefgreifenden Wandel hat der kaiserliche Bund im Laufe seiner Existenz nicht erfahren, er lief ohne Verlängerung 1543/44 recht undramatisch aus, so daß die Einführung der Reformation in Pfalz-Neuburg 1543, die ja den Bestimmungen des Nürnberger Anstands zuwiderlief, keine verfassungsrechtlichen Veränderungen mehr hinterließ. Ab 1536 wurden auch keine neuen Mitglieder mehr aufgenommen, obwohl zeitweilig von den Städten Überlingen, Ravensburg, Wangen, Leutkirch, Pfullendorf, Buchorn und Schweinfurt, der Probstei Ellwangen sowie den Grafen von Oettingen Interesse daran bestand.

4. Das bündische Führungspersonal

Auf dem zweiten Bundestag, im April 1535 in Lauingen, wurden die Bundesämter besetzt. Zum Bundeshauptmann wurde Leonhard Marschall von Pappenheim gewählt, der dies Amt bis 1544 inne hatte, Bundesschreiber wurde Hans Dattler,²²⁰ Dr. iur. Kaspar von Kaltenthal wurde zum Bundesrichter ernannt.²²¹

Sowohl Kaspar von Kaltenthal als auch Leonhard von Pappenheim verfügten über hinreichende Amtserfahrung, denn beide hatten diese Ämter auch schon im Schwäbischen Bund inne gehabt: Kaltenthal war von 1528 bis 1534 von den Fürsten nominierter Richter des Schwäbischen Bundes und Pappenheim von 1530 bis 1534 adeliger Bundeshauptmann gewesen.²²² Aber nicht nur die Erfahrungen beim Schwäbischen Bund dürften für ihre erneute Ernennung ausschlaggebend gewesen sein. Entscheidend bei der Auswahl des Führungspersonal war ebenso ihre Nähe zu den Habsburgern und zu anderen Mächtigen des Neunjährigen Bundes.

²¹⁹Spieß, Der Kayserliche neunjährige Bund, Beilage XIII, S. 148-159; Endres, Der Kayserliche neunjährige Bund, S. 89.

²²⁰Bei Endres, Der kayserliche neunjährige Bund, S. 93, irrtümlich Hans Schreiber.

²²¹Spieß, Der Kayserliche neunjährige Bund, Beilage XIII, S. 148-159.

²²²Zu Kaltenthal vgl. Frey, Das Gericht des Schwäbischen Bundes und seine Richter, S. 269f..

Kaspar von Kaltenthal gehörte als Offizial, Domherr, Archipresbyter, Scholastikus und Rat zum Leitungsgremium des Stiftes Augsburg. Und er war zugleich, wie seine vielen Ämter beweisen, der engste politische Vertraute des Augsburger Bischofs,²²³ Christoph von Stadion, mit dem er zudem mütterlicherseits verwandt war.²²⁴

Christoph von Stadion²²⁵ wiederum war ein enger Vertrauter der Habsburger, u.a. fungierte er als kaiserlicher Rat. Zugleich war auch er Funktionär des Schwäbischen Bund gewesen.²²⁶ Als kaiserlicher Kommissar schließlich hatte er 1533/34 die Verlängerungsverhandlungen des Schwäbischen Bundes sowie die Gründungsverhandlungen des Neunjährigen Bundes geführt. Stadions Position als fürstliches Bundesmitglied und Vertrauensmann der Habsburger dürfte wohl ausschlaggebend dafür gewesen sein, seinen Vertrauten Kaspar von Kaltenthal als Bundesrichter zu etablieren. Kaltenthal gelangte auf diesem Wege sogar in habsburgische Dienste, er wurde kaiserlicher Rat²²⁷ und war, weil in Bundesangelegenheiten erfahren, im Auftrag Karls V. 1547 mit Vorbereitungsverhandlungen für die Gründung des damals geplanten Reichsbundes beauftragt.²²⁸

Auch Leonhard von Pappenheim befand sich in augsburgischen Diensten. Er war augsburgischer Rat und gehörte zu der Ehrenabordnung des Stiftsadel, die bei der Bischofsweihe Christoph von Stadions, 1517, an der Konsekration mitwirkte.²²⁹ Zwar liegt die Herrschaft Pappenheim in Franken, südlich von Weißenburg; gleichwohl waren die Pappenheimer nicht Mitglied der fränkischen, sondern der schwäbischen Ritterschaft (Kanton Kocher)²³⁰ - dies wahrscheinlich aufgrund ihrer engen Verbindung zum Schwäbischen Bund und wegen ihrer Zugehörigkeit zum Augsburgischen Stiftsadel.²³¹

²²³Friedrich Zoepfl, Geschichte des Bistums Augsburg und seiner Bischöfe, Bd. 2, München/Augsburg 1969, S. 111.

²²⁴Kaltenthals Mutter war Agnes v. Stadion, Frey, Das Gericht des Schwäbischen Bundes und seine Richter, S. 270.

²²⁵Zu Christoph v. Stadion s. Zoepfl, Geschichte des Bistums Augsburg und seiner Bischöfe, Bd. 2, S. 1-172.

²²⁶Stadion war kurzzeitig, bevor er zum Bischof ernannt wurde, Beisitzer des schwäbischen Bundesgerichts gewesen.

²²⁷Frey, Das Gericht des Schwäbischen Bundes und seine Richter, S. 270, dort allerdings ohne Datumsangabe. Kaltenthal muß vor dem März 1547 kaiserlicher Rat geworden sein, weil Karl V. ihn in einem Brief vom 10. III. 1547 als „unseren Rath“ bezeichnet (Wien HHStA, RA i.g. 15, fol. 1r).

²²⁸Vgl. dazu Rabe, Reichsbund und Interim, S. 135f.; 143-145.

²²⁹Zoepfl, Geschichte des Bistums Augsburg und seiner Bischöfe, Bd. 2, S. 10f., 151f.

²³⁰Max Spindler (Hg.), Handbuch der bay. Geschichte, Bd. III/1, 2. Aufl. München 1979, S. 316f.

²³¹Neben Kaltenthal und Pappenheim fungierten mit Wilhelm v. Knöringen sowie Wilhelm Güß v. Güssenberg zwei weitere augsburgische Räte (von insgesamt 15), die als Hauptleute eine führende Stellung im Schwäbischen Bund innehatten, Zoepfl, Geschichte des Bistums Augsburg und seiner Bischöfe, Bd. 2, S. 151.

Zu diesem Personenkreis gehörte ebenfalls Marquard von Stein, neben Christoph von Stadion einer der beiden anderen kaiserlichen Kommissare bei den Gründungsverhandlungen des Neunjährigen Bundes. Stein war Dompropst von Bamberg sowie von Augsburg und entstammte ebenfalls dem Augsburger Stiftsadel.²³²

Der dritte kaiserliche Kommissar schließlich, Graf Wolfgang von Montfort, stand nicht nur in habsburgischen, sondern auch in bayerischen Diensten,²³³ was ihn aus habsburgischer Sicht als Kommissar für die Verhandlungen prädestiniert haben dürfte. Denn ein Zusammengehen mit den bayerischen Herzögen, als den wichtigsten - und katholischen - Fürsten Oberdeutschlands war für die habsburgische Stellung in Oberdeutschland wesentlich und bestimmte auch Gewicht und Schlagkraft des Bundes. Allerdings war Bayern, wie oben erwähnt, erst zu konstruktiven Bundesverhandlungen bereit, als Württemberg restituiert und damit die Stellung der Habsburger geschwächt worden war.

5. Das interne Handeln des Bundes

Wie man den bei Spieß edierten Bundesabschieden entnehmen kann, wurde der kaiserliche Neunjährige Bund hauptsächlich als ein Forum für die friedliche Streitbeilegung zwischen seinen Mitgliedern genutzt, ohne daß jedoch immer eine endgültige Entscheidung getroffen werden konnte. Auseinandersetzungen um Herrschaftsrechte und -ausübung hat es vor allem zwischen den städtischen und fürstlichen Bundesmitgliedern gegeben; zumeist vollkommen unabhängig von konfessionellen Zugehörigkeiten. Sobald aber das bündische Handeln von der konfessionellen Problematik berührt wurde, erwies sich der Bund als handlungsunfähig.

a) Nürnberg versus Brandenburg

Ein passendes Beispiel dafür bieten die harten Auseinandersetzungen zwischen Nürnberg und Markgraf Georg von Brandenburg. Die bestehenden Streitigkeiten, die ihren Ursprung weit vor der

²³²Stein zu Jettingen, Jettingen liegt zwischen Günzburg und Augsburg, Zoepfl, Geschichte des Bistums Augsburg und seiner Bischöfe, Bd. 2, S. 415.

²³³Belegt seit 1522; dazu: Nadja Nupke-Niederich, Habsburgische Klientel im 16. Jahrhundert: Hugo von Montfort im Dienste des Hauses Habsburg, in: Horst Rabe (Hg.), Karl V. Politik und politisches System, Konstanz 1996, S. 137-161, hier S. 146 sowie die kurze biographische Skizze bei Christine Roll, Reichsregiment, S. 510-514.

Gründung des Bundes hatten,²³⁴ wurden durch Ausgleichsversuche des Bundes weitestgehend vor dem offiziellen Beitritt Nürnbergs beigelegt.²³⁵ Die Auseinandersetzungen zwischen beiden Parteien flammten jedoch wieder auf, und es drohten sogar militärische Auseinandersetzungen, als Nürnberg 1538/39 seine Stadtmauer und Befestigungsanlagen ausbaute, wogegen der Markgraf, der ja auch Burggraf von Nürnberg war, beim Bund protestierte, so daß Abgesandte des Bundes beauftragt wurden zu vermitteln, um eine gütliche Einigung herbeizuführen.²³⁶ Auf dem nächsten Bundestag, im März 1539 in Ingolstadt, konnte kein Kompromiß erzielt werden, die Entscheidung wurde auf den nächsten Bundestag verschoben.²³⁷ Dieser, im April 1539 in Donauwörth, verlief genauso ergebnislos, wogegen Brandenburg protestierte. Weitere Bundestage, im Juni 1539 bzw. März 1540, blieben ebenfalls erfolglos: Die Angelegenheit wurde jeweils auf die nächste Versammlung vertagt, und Brandenburg legte jeweils Protest ein. Der Bund wiederum beschwerte sich beim Markgrafen darüber, daß der Brandenburgische Bundesrat den letzten zwei Sitzungen ferngeblieben sei.²³⁸

Der Streit konnte im Rahmen des Bundes offensichtlich nicht friedlich beigelegt werden, eine militärische Lösung entfiel gleichfalls, weil der Bund durch das Aufstellen von Truppen den Markgrafen von kriegerischem Handeln abschreckte. Schließlich wurde die Angelegenheit dem Kammergericht übergeben, obwohl dieses nach Bundesrecht eigentlich nicht dafür zuständig war.²³⁹

b) Windsheim versus Brandenburg

Auseinandersetzungen aufgrund von Herrschaftsansprüchen gab es ferner zwischen Albrecht Alkibiades von Brandenburg und der Stadt Windsheim. Hier hatte der Markgraf von Dörfern Gelder eintreiben lassen, über die Windsheim das Besteuerungsrecht besaß. Als der Bund sich nach Beschwerde Windsheims daraufhin einschaltete, gab Markgraf Albrecht an, gar nicht Bundesstand zu sein, der Bund sei für ihn also nicht zuständig.²⁴⁰ Dieser fadenscheinige Einwand konnte schnell entkräftet werden, weil Georg von Brandenburg für sich und seinen Neffen Albrecht in den Bund eingetreten war. Da ein Pönalmandat schon vorlag, verlangte Windsheim auf dem Nürnberger

²³⁴Strittig waren Hochgerichtsbarkeit und Wildbann in den ländlichen Besitzungen Nürnbergs, Endres, Der kaiserliche neunjährige Bund, S. 95f.

²³⁵Vertrag von Schwabach am 19. III. 1535, Spieß, Der Kayserliche neunjährige Bund, S. 13.

²³⁶Bundestag zu Ingolstadt, 16. I. 1539, Spieß, Der Kayserliche neunjährige Bund, S. 25.

²³⁷Spieß, Der Kayserliche neunjährige Bund, S. 26.

²³⁸Spieß, Der Kayserliche neunjährige Bund, S. 29.

²³⁹Endres, Der kaiserliche neunjährige Bund, S. 96f.

Bundestag (Februar 1543) die Exekution gegen Albrecht Alkibiades. Der aber hatte bereits, um Zeit zu gewinnen, an das Kammergericht appelliert. Die Auseinandersetzung konnte durch gütliche Einung schon am 11. April 1543 beigelegt werden, allerdings wurde der Ausgleich nicht durch den Bund vermittelt, sondern durch König Ferdinand. Die Neunjährige Einung konnte die Vermittlung lediglich nachträglich, am 20. Mai 1543, billigen.

c) Andere Streitigkeiten

Wirkungsvoller agierte der Bund bei den Grenz- und Jurisdiktionsstreitigkeiten zwischen Bamberg und Markgraf Georg. Hier konnte der vom Bund als Arbiter eingesetzte Bischof von Augsburg erfolgreich vermitteln, so daß am 1. Juli 1538 in Forchheim Grenzverlauf und Hochgerichtsbezirke neu eingeteilt und dauerhaft festgelegt wurden. Zwei Jahre später einigten sich beide Parteien, ebenfalls unter Vermittlung des Augsburger Bischofs, über die Forst- und Jagdrechte. Diese vertraglichen Fixierungen der Grenzen und Herrschaftsrechte hatten bis zum Ende Alten Reiches Bestand.²⁴¹

Eine andere, religionspolitisch brisante Auseinandersetzung konnte vom Bund, kurz vor dessen Ende, dagegen nicht geschlichtet werden. Ottheinrich von Pfalz-Neuburg hatte in seinem Territorium die Reformation eingeführt, und infolgedessen wurde auch in dem Dorf Unterstall der katholische Pfarrer abgesetzt. Pfalz-Neuburg hatte zwar die Oberhoheit über das Dorf inne; jedoch besaß das Eichstätter Domkapitel das Patronatsrecht über die Kirche, weshalb Eichstätt wegen der Verletzung seiner Rechte die Angelegenheit - erfolglos - vor den Bund brachte.²⁴² Die Bundesmitglieder schlugen lediglich vor, daß Pfalz-Neuburg zugunsten Eichstätts gegen finanzielle Entschädigung auf die Oberhoheit über Unterstall verzichten solle, obwohl der Bundesrichter bereits ein Pönalmandat gegen Pfalz-Neuburg erlassen hatte.²⁴³ Der Bund scheute also die Exekution gegen Pfalz-Neuburg, denn dies wäre wahrscheinlich seitens der protestantischen Reichsstände als gewaltsame Unterdrückung der Reformation verstanden worden. Das Spannungsverhältnis von Ortsherrschaft und Patronat war freilich generell ungeklärt - und schon in dieser Frage wollte sich der Bund wohl nicht festlegen.

²⁴⁰Spieß, Der Kayserliche neunjährige Bund, S. 33.

²⁴¹Endres, Der kayserliche neunjährige Bund, S. 97.

²⁴²Bundestag zu Wemdingen, 11. XII. 1543, Spieß, Der Kayserliche neunjährige Bund, S. 37.

²⁴³Endres, Der kayserliche neunjährige Bund, S. 99.

d) Das Ende des Bundes

Bei Auseinandersetzungen mit konfessionellem Hintergrund war der kaiserliche Bund somit weitgehend handlungsunfähig, wollte er nicht die im Schmalkaldischen Bund organisierten Protestanten herausfordern. Darüber hinaus hatte der Bund mit dem Übertritt Ottheinrichs zur Reformation aber auch seine religionspolitische Neutralität und Grundlage eingebüßt, weil in der Bundesverfassung mit Bezug auf den Nürnberger Anstand festgelegt worden war, daß Protestanten nur dann Bundesmitglied werden könnten, wenn sie die Reformation bis zum „Normaljahr“ 1532 eingeführt hätten. Dieses grundsätzliche Problem wurde aber offensichtlich innerhalb des Bundes nicht mehr angesprochen, es wird vielmehr mit dazu beigetragen haben, daß der Bund ohne intensive Bemühungen um eine Verlängerung sich Ende 1543 auflöste. Zwar war ursprünglich beschlossen worden, daß 1543 Verlängerungsverhandlungen geführt werden sollten, jedoch wurde auf der dafür vorgesehenen Bundesversammlung, auf der auch Eichstätt gegen Pfalz-Neuburg Hilfe anmahnte,²⁴⁴ dann festgelegt, daß die Bundesakten registriert und dem Bischof von Augsburg übergeben werden sollten.

Ferdinand bemühte sich trotzdem weiterhin um eine Verlängerung des Bundes und lud deshalb zu einem Treffen der Bundesmitglieder am 1. September 1544 nach Donauwörth ein. Es ist allerdings fraglich, ob dieses Treffen überhaupt stattgefunden hat; weder hat Ernst Spieß in den brandenburgischen Archiven einschlägige Zeugnisse darüber gefunden noch gibt es in der politischen Korrespondenz der Habsburger entsprechende Hinweise.²⁴⁵

Allerdings hat Ferdinand schon im Februar 1543, auf dem Nürnberger Bundestag, Pläne vorgebracht, nach denen der Neunjährige Bund im Zuge seiner Verlängerung in eine neue Einung umgewandelt werden sollte, die sich organisatorisch mit drei Bänken und drei Bundesrichtern an der Verfassung des Schwäbischen Bundes orientieren und dementsprechend auch neue Mitglieder aufnehmen sollte.²⁴⁶ Am 15. August 1543 sollte ein Bundestag stattfinden, der jedoch immer wieder verschoben und schließlich ganz abgesagt wurde. Die Verhandlungen sollten dann auf dem nächsten

²⁴⁴11. XII. 1543 in Wembdingen.

²⁴⁵Spieß, Der Kayserliche neunjährige Bund, S. 38; eine dies bezügliche Durchsicht der Reichsakten in genere im Wiener HHStA blieb erfolglos.

²⁴⁶Außerdem sollten dem Bund neben den Habsburgern, Bayern, Württemberg, die Pfalzgrafen Ottheinrich und Philipp, die Markgrafen Georg und Albrecht, die Städte Ulm, Augsburg, Nürnberg, den Ebf. v. Salzburg, die Bischöfe v. Würzburg, Bamberg, Eichstätt und Augsburg sowie Prälaten, Grafen und Ritter angehören; Religionsangelegenheiten sollten ausgenommen werden, Friedrich Roth, Augsburgs Reformationsgeschichte, Bd. 3, München 1907, S. 108f.

Reichstag stattfinden.²⁴⁷ Tatsächlich hat dann Ferdinand im März 1544 während des Reichstags in Speyer mit Württemberg, Hessen, Bayern, Ulm, Augsburg, Nürnberg und Straßburg Verhandlungen über die Weiterführung respektive die Neugründung einer Einung nach dem Vorbild des Schwäbischen Bundes führen lassen, jedoch ohne Erfolg, weil die präsumtiven Mitglieder ablehnten.²⁴⁸ Die angesprochenen protestantischen Städte hatten sich zuvor mit dem hessischen Landgrafen besprochen, der der Einung jedoch nicht beitreten wollte und deshalb auch den Städten vom Beitritt abriet.²⁴⁹ Allerdings scheinen sich nicht alle angesprochenen Städte so ablehnend wie Straßburg und Augsburg verhalten zu haben.²⁵⁰ Einige der von Ferdinand befragten Städte (unter der Führung Nürnbergs und Ulms) dürften sich, wie aus einem Brief Karls V. hervorgeht, bereit erklärt haben, einen Bundestag zu beschicken, um mit den Habsburgern über die Gründung einer neuen Einung zu verhandeln. Diese Versammlung wurde jedoch von Karl V. auf den kommenden Wormser Reichstag (1545) verschoben.²⁵¹

Der Neunjährige kaiserliche Bund lief also ohne Verlängerung aus; sein Ende hatte sich schon zuvor aufgrund des einsetzenden Desinteresses seiner Mitglieder abgezeichnet, weil immer weniger Bundesstände regelmäßig an den Bundesversammlungen teilnahmen. Nach seinen Auseinandersetzungen mit Nürnberg mied Markgraf Georg seit 1540 den Bund und dessen Versammlungen überhaupt. So scheiterte beispielsweise die Aufnahme Schweinfurts in den Bund 1540 mehrfach daran, daß die Bundesversammlungen wegen des schlechten Besuchs nicht beschlußfähig waren.²⁵² Um der notorischen Beschlußunfähigkeit zu entgehen, wurde ein Bundestag 1543 nach Nürnberg einberufen, weil dort zugleich der Reichstag tagte und sich somit ohnehin fast

²⁴⁷Roth, Augsburgs Reformationsgeschichte, Bd. 3, S. 109.

²⁴⁸Roth, Augsburgs Reformationsgeschichte, Bd. 3, S. 110; Stumpf, Baierns politische Geschichte, Bd. 2, S. 256-260. Bei dem Reichstagsgesandten Straßburgs, Jakob Sturm, fragte Ferdinands Rat Georg Gienger an, ob Straßburg des Friedens im Reich wegen nicht einem Bund gleich dem alten Schwäbischen Bund beitreten wolle, Brief Sturms und Geigers an das Dreizehnerkollegium vom 30. III. 1544, Politische Correspondenz der Stadt Straßburg im Zeitalter der Reformation, Bd. 3 (1540-1545), bearbeitet v. Otto Winkelmann, Straßburg 1898, S. 479f.

²⁴⁹Roth, Augsburgs Reformationsgeschichte, Bd. 3, S. 119, Anm. 73.

²⁵⁰Der Rat ließ die Gesandten Sturm und Geiger am 9. IV. 1544 wissen, daß er große Bedenken gegen den avisierten Bund habe, weil die protestantischen Stände dort von den katholischen Mitgliedern wahrscheinlich majorisiert werden würden und dieser dann bei Auseinandersetzungen zwischen der Stadt Straßburg und dem Bischof auf Seiten des Bischofs wäre. Außerdem würde die Stadt Straßburg durch den Bund in die Kriege der habsburgischen Erblande (Osmanen) verwickelt, Winkelmann, Politische Correspondenz der Stadt Straßburg, Bd. 3, S. 482f.

²⁵¹Brief Karl V. an die Städte Nürnberg und Ulm vom 26. XI. 1544 aus Valenciennes, Wien HHStA, RA i.g. 11/5, fol. 18r-v.

²⁵²Auf den vier Bundestagen am 1. III., 1. V., 24. VIII. und 11. XI. 1540 stand jeweils die Aufnahme Schweinfurts an, Spieß, Der Kayserliche neunjährige Bund, S. 29.

alle Mitglieder des Bundes in Nürnberg einfanden. Unter dem mangelnden Interesse litt in immer stärkerem Maße auch die ohnehin schlechte Zahlungsmoral der Bundesmitglieder, mit der Folge, daß im August 1543, kurz vor seinem Ende, der Bund zahlungsunfähig war und Rechnungen nicht mehr beglichen werden konnten.²⁵³

Die formelle Abwicklung des kaiserlichen Neunjährigen Bundes verlief gleich der des Schwäbischen Bundes.²⁵⁴ In gewisser Weise hatte sich der Neunjährige Bund ohnehin als Fortsetzung oder Nachfolgeorganisation des Schwäbischen Bundes verstanden.²⁵⁵ Zum Ausdruck kommt dies einerseits in der Namengebung des Bundes, denn im zeitgenössischen Sprachgebrauch wurde der Schwäbische Bund in dessen letzter Einungsperiode „elfjährige Einung“ genannt. Zum anderen wurde die Neunjährige Einung von ehemaligen Mitgliedern des Schwäbischen Bundes gegründet, die als solche die Verfassung der elfjährigen Einung, wenn auch mit markanten Veränderungen, sowie das Führungspersonal des Schwäbischen Bundes (Kaltenthal, Pappenheim) übernahmen. Der Neunjährige Bund hat sogar zweimal gemeinsam mit den übrigen Mitgliedern des ehemaligen Schwäbischen Bundes aufgrund der Rosenbergfehde getagt.²⁵⁶

6. Verhältnis zu Reichsinstitutionen

In der Präambel der Bundesverfassung wird der Schutz und die Handhabung des Landfriedens als wichtigstes Ziel des Bundes angeführt und dabei explizit auf den Reichslandfrieden Bezug genommen. Diese reichsrechtliche Verbindung kommt auch in der zeitgenössischen Publikation des Bundesbriefes von 1535 zum Ausdruck, der dem kaiserlichen Landfrieden des Wormser Reichstags von 1521 vorangestellt wurde.²⁵⁷

Militärisch und politisch ist der Neunjährige Bund nicht sonderlich in Erscheinung getreten. Zu Kompetenzstreitigkeiten ist es insbesondere mit dem Kammergericht als zuständigem Appellationsgericht gekommen. Wie oben erwähnt konnte der Bund keine Einigung im Streit seiner

²⁵³Spieß, Der Kayserliche neunjährige Bund, S. 36.

²⁵⁴Im Dezember 1543 wurde beschlossen, die Bundesakten zu registrieren und dem Augsburger Bischof zur Aufbewahrung zu übergeben. Die Akten des Schwäbischen Bundes waren ebenfalls dem Bischof v. Augsburg gemäß Beschluß der Bundesversammlung vom 1. XII. 1533 übergeben worden, Spieß, Der Kayserliche neunjährige Bund, Beilage III, S. 46-49.

²⁵⁵Salomies, Die Pläne Kaiser Karls V., S. 82.

²⁵⁶Im März 1536 und im November 1541 jeweils in Lauingen, Spieß, Der Kayserliche neunjährige Bund, S. 20; zur Rosenbergfehde s. u.

²⁵⁷Spieß, Der Kayserliche neunjährige Bund, S. 13, 142.

Mitglieder Nürnberg und Georg von Brandenburg herbeiführen, woraufhin die Streitsache, so der einhellige Beschluß, vom Kammergericht entschieden werden sollte.

Als nicht mit der Bundesverfassung in Einklang stehend wurde jedoch die Appellation an das Kammergericht von Albrecht von Brandenburg angesehen. Dieser Streitfall wurde dann auch nicht vor dem Kammergericht verhandelt, sondern durch Ferdinand gütlich beigelegt.

Schwieriger war es jedoch bei dem Streit um Forstrechte zwischen der Stadt Weißenburg, dem Bistum Eichstätt und der Familie Pappenheim, weil die beiden erstgenannten Parteien zwar Bundesmitglieder waren, die Pappenheimer aber nicht.²⁵⁸ Der Bund zog die Angelegenheit an sich und beauftragte auf dem Donauwörther Bundestag im April 1539 den brandenburgischen Rat von Rechberg mit der Untersuchung des Falles. Dagegen intervenierte jedoch - wohl auf Bitte der Pappenheimer - der Kurfürst von Sachsen bei Georg von Brandenburg und bat darum, daß Rechberg nicht tätig werden solle. Der Bund ließ sich davon allerdings nicht beirren und lud die Familie Pappenheim zum nächsten Bundestag vor, denn dort würde über die Sache abschließend entschieden werden.²⁵⁹ Zu diesem Bundestag am 1. Mai 1540 in Weißenburg erschien die Familie Pappenheim jedoch nicht, statt dessen hatte sie inzwischen Klage vor dem Kammergericht erhoben. Über ein Jahr später²⁶⁰ forderte dann der Bund das Kammergericht auf, den Fall nicht an sich zu ziehen, sondern ihn beim Bund zu belassen. Die Stände, so argumentierte der Bund, sollten den Landfrieden selbst handhaben: Deswegen sei die Einung, die auf dem Landfrieden basiere, gegründet und vom Kaiser konfirmiert worden, und deshalb sei nur der Neunjährige Bund in dieser Landfriedensstreitigkeit zuständig.²⁶¹ Gemäß dem Selbstverständnis der Einungsgenossen war der Bund also legitimer Bestandteil des Verfassungsgefüges des Reiches. Der andauernde Streit²⁶² zwischen den Pappenheimern und Weißenburg wurde dann auch nicht vom Kammergericht entschieden, sondern konnte durch den Bund gütlich beigelegt werden. Am 15. August 1543 auf dem Bundestag in Wemdingen²⁶³ wurde der Vergleich beschlossen, der vertraglich endgültig am 25. Oktober 1544 in Eichstätt fixiert wurde. Der gütliche Austrag zwischen den zerstrittenen Parteien war unter Vermittlung des Bundesrichters, Kaspar von Kaltenthal, und Gottfried von Wolfstein,

²⁵⁸Allerdings war ein Mitglied der Familie, Leonhard v. Pappenheim, Bundeshauptmann.

²⁵⁹Spieß, Der Kayserliche neunjährige Bund, S. 29.

²⁶⁰Brief v. 14. XI. 1541, Lauingen, Spieß, Der Kayserliche neunjährige Bund, Beilage XXXII, S. 203f.

²⁶¹Ebd., S. 204.

²⁶²Die Pappenheimer hatten erneut Weißenburger Bürger gefangen genommen.

²⁶³Gemeint ist wohl die Wemding, nordwestlich von Donauwörth und nordöstlich von Nördlingen gelegen.

Domherr in Bamberg und Augsburg, zustande gekommen;²⁶⁴ dieser Vergleich war die letzte Handlung des kaiserlichen neunjährigen Bundes.

7. Geographische Erstreckung des Bundes

Zentrum des kaiserlichen Bundes war, wie schon beim Schwäbischen Bund, Augsburg: hier hatte das Bundesgericht anfänglich seinen Sitz, und hier wurden auch die Bundesakten verwahrt. Als Versammlungsort fungierte Augsburg jedoch nicht, der Bund trat wohl aus verkehrstechnischen Gründen am häufigsten in den Donaustädten Lauingen, Ingolstadt und Donauwörth zusammen. Der Neunjährige Bund war zwar vornehmlich auf Oberdeutschland beschränkt, sein geographisches Zentrum hatte sich jedoch - im Vergleich zum Schwäbischen Bund - aufgrund der Dominanz seiner bayerisch-fränkischen Mitgliedern nach Südosten verschoben. Unabhängig von dieser vergleichsweise dichten Mitgliederstruktur im östlichen Süddeutschland dürfte der Neunjährige Bund aufgrund seiner im Vergleich zum Schwäbischen Bund geringeren Binnenorganisation als fürstlich dominierte Einung nur in geringem Maße ein regionales Zusammengehörigkeitsgefühl befördert haben. Ein solche landschaftliche Konzentration wurde aber von seinen Mitgliedern auch gar nicht angestrebt. So konnten Karl und Ferdinand mit dem gesamten Tiroler Herrschaftsgebiet einschließlich *Welschtirol*, dem heutigen Trentino, Mitglied des Bundes werden,²⁶⁵ während die Einbeziehung dieser Gebiete den Habsburgern Sigismund und Maximilian von den mindermächtigen Ständen des Schwäbischen Bundes stets verwehrt worden war. Durch die Einbeziehung Welschtirols hatte Ferdinand Teile der habsburgischen Besitzungen in Norditalien in den Schutz des Bundes - insbesondere gegen Frankreich - stellen können. In seiner geographischen Erstreckung war der Neunjährige Bund - im Gegensatz zum Schwäbischen Bund - keine typische nach innen gerichtete Landfriedenseinung, sondern eine nach außen gerichtete Allianz.

²⁶⁴Spieß, Der Kayserliche neunjährige Bund, S. 36.

²⁶⁵„[...] die Herrschaft Rouorent [Rovereto] [...], und was an der Etsch herauf gegen Trient gelegen ist, Darnach am andern Ort deß Gartsees [Lago di Garda] und was auch gegen Trient gelegen ist, und [...] was zum Stifft trient gehört, [...] gegen Breß [Brescia] und dem Herzogthumb Mayland gelegen [...].“ § 97 Bundesverfassung, Spieß, Der Kayserliche neunjährige Bund, Beilage VII, S. 139f. Dies entspricht den damaligen Südgrenzen Tirols, vgl. dazu: Josef Riedmann, Die Grenzen der tirolischen Landeshoheit gegenüber Venedig und den Bünden, in: Landeshoheit, hg. v. Erwin Riedenauer (= Studien zur Bayerischen Verfassungs- und Sozialgeschichte, 16), München 1994, S. 145-160; Reinhard Stauber, „Auf der Grenzscheide des Südens und Nordens“. Zur Ideengeschichte der Grenze zwischen Deutschland und Italien, in: Menschen und Grenzen in der Frühen Neuzeit, hg. v. Wolfgang Schmale/Reinhard Stauber, Berlin 1998, S. 76-115, bes. S. 81-87.

C. *Rheinische Einung (1532-1547)*²⁶⁶

1. Gründungspersonen- und ziele

Die Rheinische Einung wurde am 8. November 1532 in Oberwesel von dem Kurfürst von der Pfalz, dem Landgraf von Hessen sowie den geistlichen Kurfürsten von Mainz und von Trier gegründet. Am 26. Mai 1533 wurde als einziger weiterer Einungsverwandter der Bischof von Würzburg aufgenommen.²⁶⁷ Prima vista mag es erstaunen, daß in einer Phase zunehmender konfessioneller Konfrontation im Reich drei altgläubige Fürsten mit dem dezidiert protestantischen Anführer des Schmalkaldischen Bundes, Philipp von Hessen, eine Einung errichteten (die konfessionelle Orientierung des pfälzischen Kurfürsten war zu dieser Zeit noch nicht eindeutig). Damit steht die Frage nach den Zielen und Motiven der jeweiligen Einungsfürsten, die sie zum Abschluß der Rheinischen Einung bewogen, im Mittelpunkt der Betrachtung. Und sie ist um so entscheidender, als nicht nur konfessionelle Gegensätze, sondern zudem alte nachbarschaftliche Streitigkeiten um Zölle, Herrschaftsrechte und Grenzverläufe bestanden.²⁶⁸ Insbesondere Mainz war mit seinen dynastischen Nachbarn Pfalz und Hessen in derartige territoriale Auseinandersetzungen verwickelt. Die wesentliche Voraussetzung für den Beitritt des Mainzer Erzbischofs und seines Domkapitels in die Einung war deshalb die Beilegung der nachbarschaftlichen Auseinandersetzungen, die durch Austrag, also schiedsgerichtlich, innerhalb der Einung abschließend entschieden werden sollten.²⁶⁹ Hinzu kam das gemeinsame Anliegen aller Einungsfürsten, die niederadelige Bedrohung, die einen Höhepunkt in

²⁶⁶Wichtigste Literatur zur Rheinischen Einung: Friedrich Eymelt, Die Rheinische Einung des Jahres 1532 in der Reichs- und Landesgeschichte (= Rhein. Archiv 62), Bonn 1967 sowie darauf basierend Franz Petri, Die Rheinische Einung des Jahres 1532 und ihr Verhältnis zu Habsburg, in: FS Ludwig Petry, Bd. 1, Wiesbaden 1968, S. 97-108. Der Bundesbrief vom 8. XI. 1532 ist ediert in: Spieß, Der Kayserliche neunjährige Bund, Beilage IV, S. 50-66 sowie bei: Nikolaus J. von Hontheim, Historia Trevirensis diplomatica et pragmatica ..., Bd. 2, Augustae Vind. et Herbipoli 1750, S. 632-639, dort auch die wichtigen Nebenabsprachen, S. 639ff.

²⁶⁷Bei den geistlichen Fürsten traten zudem die jeweiligen Domkapitel der Einung bei.

²⁶⁸Hinzu kam das Problem der geistlichen Jurisdiktion zwischen Mainz und Hessen sowie der Schutz der weitverstreuten mainzischen Besitzungen, die im hessischen Einflußbereich lagen, Eymelt, Rheinische Einung, S. 23f.

²⁶⁹Eymelt, Rheinische Einung, S. 35-37.

der Sickingen-Fehde erreicht hatte, abzuwehren. Dementsprechend bildete die Anti-Sickingenkoalition von 1521 (Trier, Hessen, Pfalz)²⁷⁰ den Kern der Rheinischen Einung.

Eine weitere Bedrohung der fürstlichen Macht war von den aufständischen Bauern ausgegangen, die von den rheinischen Einungsfürsten ebenfalls zum Teil gemeinsam bekämpft worden waren.²⁷¹ Fürstliche Standessolidarität und damit verbunden die Bewahrung der politisch-sozialen Ordnung waren somit ein wichtiger Zusammenhalt, der das konfessionell Trennende in den Hintergrund rücken ließ.²⁷²

Ein weiterer Anlaß für die Gründung der Einung war vor allem der gemeinsame, wenn auch in unterschiedlicher Intensität vorhandene Widerstand der Einungsfürsten gegen die Vormachtstellung der Habsburger im Reich. Allgemeines Mißtrauen - auch unter den grundsätzlich kaisertreuen geistlichen Fürsten - hatte 1528 die Übertragung der Temporalien des Stifts Utrecht an Karl V. als burgundischen Landesherren hervorgerufen; gleiches drohte, so die im Reich kursierenden Gerüchte, 1533 dem Bistum Münster, was außer den geistlichen Fürsten speziell Philipp von Hessen beunruhigte,²⁷³ weil dieser befürchten mußte, daß Macht und Einfluß der Habsburger in Nordwestdeutschland weiter zunehmen und der burgundische Länderkomplex dann fast unmittelbar an Hessen grenzen würde.

Doch der hessische Landgraf versuchte nicht nur das eventuelle Vordringen der Habsburger im Nordwesten des Reichs zu verhindern, vielmehr war ihm an der Schwächung der habsburgischen Vormachtstellung im gesamten Reich gelegen. Als Ansatzpunkt diente ihm die geplante Restituierung Ulrichs von Württemberg. Voraussetzung dafür war allerdings die Ausschaltung des Schwäbischen Bundes, der ohnehin in sich konfessionell zerstritten und kaum noch handlungsfähig war. Um das zu erreichen, wurden vor allem die Verlängerungsverhandlungen des Schwäbischen Bundes boykottiert. Folgerichtig gehörte zu dem konstitutiven Gründungsakt der Rheinischen Einung auch ein Nebenvertrag, in dem Hessen, Kurpfalz und Mainz sich verpflichteten, nicht ohne Wissen und

²⁷⁰Landfriedensbund gegen Franz v. Sickingen vom 20. X. 1521, als Regest aufgeführt bei Otto v. Looz-Corswarem (Hg.), Kaiser und Reich unter Kaiser Karl V. Urkunden und Akten im Staatsarchiv Koblenz, Koblenz 1964, Nr. 14, S. 2.

²⁷¹Einung der rhein. Kurfürsten Mainz, Köln, Trier und Pfalz gegen die aufrührerischen Untertanen vom 17. X. 1527, Looz-Corswarem, Nr. 24, S. 3. Hervorzuheben ist zudem das enge Verhältnis des pfälzischen Kurfürsten zum Bischof v. Würzburg, der vor den aufständischen Bauern Zuflucht in Heidelberg gesucht hatte und nach dem Sieg über die Bauern vom Kurfürsten nach Würzburg zurückgeführt wurde, Eymelt, Rheinische Einung, S. 23.

²⁷²Petri, Rheinische Einung, S. 100f.

²⁷³Zu den diplomatischen Aktivitäten des hessischen Landgrafen vgl. Hans-Joachim Behr, Franz von Waldeck 1491-1553, Bd. 1, Münster 1996, S. 88-90.

Zustimmung der anderen einer Verlängerung des Schwäbischen Bundes zuzustimmen.²⁷⁴ Laut Nebenvertrag sollte der Schwäbische Bund aufgelöst oder im Sinne der Fürsten verändert werden, d. h. die beiden anderen Bänke sollten die Fürstenbank nicht überstimmen können.²⁷⁵ Das erst im Mai 1533 hinzukommende Würzburg verpflichtete sich ebenfalls, diese Nebenabsprache einzuhalten. Trier,²⁷⁶ das ohnehin schon seit 1512 nicht mehr Mitglied des Schwäbischen Bundes war, wurde deswegen nicht in diesen Nebenvertrag einbezogen.

Der hessische Landgraf hatte mit dem Abschluß der Rheinischen Einung seine antihabsburgische Politik erfolgreich abgesichert. Er konnte einen militärischen Zug nach Württemberg unternehmen, ohne nennenswerten Widerstand seitens des Schwäbischen Bundes zu erwarten, weil einflußreiche Mitglieder wie Bayern und eben die Fürsten der Rheinischen Einung sich ihm gegenüber zumindest neutral verhielten. Zugleich waren seine hessischen Besitzungen aufgrund des Schutzes durch Kursachsen und die Einungsfürsten keiner unmittelbaren Gefahr ausgesetzt.²⁷⁷

Sein Ziel und die Funktion der Rheinischen Einung zur Erreichung dieses Zieles hat Philipp von Hessen denn auch selbst klar formuliert: „zweierlei verstendnus [gemeint ist neben der Rheinischen Einung der Schmalkaldische Bund], die alle bede dartzu dinen, daz Ferdinando etwas entzogen wurde“.²⁷⁸ Diese dezidiert antihabsburgische Politik Philipps wurde von den übrigen Mitgliedern der Rheinischen Einung nicht im gleichen Maße geteilt, ihnen ging es vielmehr um die Begrenzung und Kontrolle der habsburgischen Macht.²⁷⁹ Gegenüber diesen außenorientierten Gründungszielen traten solche mit Binnenwirkung in den Hintergrund. Einzig das Mainzer Bemühen, die erwähnten Grenzprobleme im Rahmen der Einung beizulegen, ist hier anzuführen.

²⁷⁴Eymelt, Rheinische Einung, S. 40.

²⁷⁵Eymelt, Rheinische Einung, S. 47.

²⁷⁶Aber auch der Trierer Erzbischof hegte gegenüber den Habsburgern Mißtrauen; Ursache dafür war das gespannte Verhältnis Triers zu Luxemburg, das zum habsburgisch-burgundischen Machtbereich zählte.

²⁷⁷Eymelt, Rheinische Einung, S. 67.

²⁷⁸Brief an den Kurfürsten v. Sachsen vom 16. III. 1533, Eymelt, Rheinische Einung, S. 51.

²⁷⁹Eymelt, Rheinische Einung, S. 56.

2. Organisation der Einung

Gemäß dem Bundesbrief vom 8. November 1532 war die Rheinische Einung eine Landfriedenseinung, die sich auf den Reichslandfrieden von 1495²⁸⁰ berief und als ihren konstitutiven Akt das gemeinsame Vorgehen gegen den geächteten Landfriedensbrecher Sickingen ansah, womit die Einungsfürsten ihre Gründung, wohl um der politischen Opportunität willen, auf ein reichsrechtlich unverfängliches Ereignis vorverlegten.²⁸¹ Der Einungsbrief enthält denn auch nur die für die Handhabung des Landfriedens üblichen Bestimmungen: Fehdeverbot, Sicherheit der Territorien und des Handels sowie die militärischen Hilfsverpflichtungen der Einungsmitglieder im Unterstützungsfall. Die Abmachungen, die die Absprachen über den Schwäbischen Bund festhielten, wurden einen Tag später in einem Nebenvertrag festgelegt.²⁸²

Die kleine oder eilende Hilfe bestand aus 200 Reitern und 500 Fußknechten; die große Hilfe oder Machthilfe wurde 1532 zwar erwähnt, aber erst 1538 - jedoch ohne Zustimmung Würzburgs - auf 400 Reiter und 2000 Knechte festgelegt.²⁸³

In dem Einungsbrief wurde ferner bestimmt, daß Streitigkeiten unter den Einungsmitgliedern gütlich beigelegt werden sollten. Entweder sollten die betroffenen Einungsfürsten selbst oder ihre Räte verhandeln. Blieben diese Verhandlungen ergebnislos, so sollten auch die Räte der nicht betroffenen Fürsten hinzugezogen werden. In der nächsten Stufe wären dann zwei Räte jeder Partei von ihren Eiden entbunden worden, um einstimmig oder mit Mehrheitsbeschluß zu einer Entscheidung zu gelangen. Gelänge auch dies nicht, so hätten beiden Parteien, als letzte Instanz, einen neutralen Einungsfürsten zu benennen, der einen endgültigen Schiedsspruch fällen würde.²⁸⁴ Die Rechtsfindung innerhalb der Einung erfolgte also nicht durch eine ständige Institution (Gericht samt Bundesrichter), sondern ad hoc durch Räte, die fallweise von den jeweiligen fürstlichen Verwaltungen gestellt wurden.

²⁸⁰ „[...] auch umb unterhaltung und vollziehung willen des gemeinen Königl. und Kayserlichen landfriedens uff dem Reichstage zu Wormbs uffgericht“, Bundesbrief, 8. XI. 1532, Hontheim, *Historia Trevirensis*, S. 632, zit. nach Eymelt, *Rheinische Einung*, S. 41.

²⁸¹ „[...] nachdem wir [...] Chur- und Fürsten, nemblich Trier, Pfalz und Hessen etlich jahr und bishere in besonder nachpurlicher und freundlicher vereinong und verstentnis miteinander [...] seyn, haben wir [...] erwegen [...], dieselb freundlich vereinigung [...] zu erneueren und [...] auch zu erweitern“, Bundesbrief, 8. XI. 1532, in: Hontheim, *Historia Trevirensis*, Bd. 2, S. 632, zit. nach Eymelt, *Rheinische Einung*, S. 41.

²⁸² Eymelt, *Rheinische Einung*, S. 40.

²⁸³ Eymelt, *Rheinische Einung*, S. 43, 91.

²⁸⁴ Eymelt, *Rheinische Einung*, S. 41f.

Überhaupt sah der Einungsbrief von 1532 die Etablierung eigenständiger Institutionen nicht vor, und auch später wurde derartiges nicht erwogen. Der Organisationsgrad der Rheinischen Einung war somit sehr gering. Zum einen dürften deshalb die Kosten im Vergleich zum Schwäbischen Bund niedrig gewesen sein. Zum anderen aber wurde wohl bewußt seitens der Fürsten auf den Aufbau bündischer Institutionen verzichtet, um Konkurrenz zur eigenen landesherrlichen Verwaltung zu vermeiden.

Die Einung war auf 20 Jahre befristet,²⁸⁵ also bis 1552; sie zerbrach allerdings schon 1546, im Zuge des Schmalkaldischen Krieges, weil sowohl der hessische Landgraf als auch der Pfälzer Kurfürst - ungeachtet gegenseitiger Schutz- und Beistandsversicherungen - in das Mainzer Territorium einmarschierten.²⁸⁶ Gegen diesen Befund Eymelts spricht jedoch die Umstand, daß der Mainzer Kurfürst im Sommer 1547 nach wie vor von der Existenz der Rheinischen Einung ausging.²⁸⁷

Eine spezifische Führungsschicht, wie sie der Schwäbische Bund mit seinem hohen Institutionalisierungsgrad aufwies, brachte die Rheinische Einung nicht hervor. Die anstehenden Verwaltungsaufgaben konnten aufgrund des geringen Organisationsgrades der Einung von den fürstlichen Räten oder, bei den geistlichen Territorien, von Mitgliedern des Domkapitels mit übernommen werden.

3. Interne Handeln des Bundes: Konfliktbewältigung, Uneinigkeit und Ende

Zweck eines Landfriedensbundes war grundsätzlich der gemeinsame Bestand und Schutz vor äußeren Angriffen sowie der friedliche Austrag von Konflikten im Inneren. Beides sollte die Rheinische Einung in freilich nur sehr eingeschränkter Form bewerkstelligen. Der gemeinsame Schutz vor äußeren Bedrohungen galt nur bedingt, weil die Einungsfürsten 1532 in einem weiteren Zusatzvertrag jeweils eine Vielzahl von Ausnahmen vereinbart hatten.²⁸⁸ Dies führte beispielsweise im Ergebnis dazu, daß Mainz und Hessen sich fast völlig neutralisierten:²⁸⁹ Mainz hatte die

²⁸⁵Eymelt, Rheinische Einung, S. 44.

²⁸⁶Eymelt, Rheinische Einung, S. 128f.

²⁸⁷Dies geht aus einer Mainzer Instruktion hervor. Dort wird u.a. das Verhältnis von Rheinischer Einung und Reichsbund thematisiert, weil der Kaiser 1547 die Suspension aller bestehenden Einungen gefordert hatte, einzig der zu gründende kaiserliche Reichsbund sollte als Landfriedensbund bestehen dürfen. Instruktion des Mainzer Kurfürsten für seine Gesandten bei den Ulmer Reichsbundverhandlungen, Mainz, Ende Juni/Anfang Juli 1547, Wien HHStA, MEA RTA 13a, fol. 416r-419v.

²⁸⁸Honthheim, Historia Trevirensis, Bd. 2, S. 639-641; Eymelt, Rheinische Einung, S. 45f.

²⁸⁹Eymelt, Rheinische Einung, S. 47.

Wetterauer Grafen ausgenommen, zu denen auch einer der Hauptgegner des Landgrafen, der Graf von Nassau-Dillenburg zählte, der mit dem Landgrafen einen erbitterten Erbstreit um die Grafschaft Katzenellenbogen führte. Hessen wiederum hatte die Angehörigen des Schmalkaldischen Bundes ausgenommen, die die Hauptgefahr für die weit verstreuten Mainzer Besitzungen in Mitteldeutschland darstellten. Des weiteren hatten die Einungsfürsten beschlossen, daß sämtliche religiösen Streitigkeiten ausgenommen sein sollten. Die vielen Ausnahmen, die den gegenseitigen Beistand auf wenige Fälle reduzierten, belegen deutlich die unterschiedlichen politischen Interessen und Orientierungen der Einungsfürsten. Damit war schon zu Beginn der Einung der Vorrat an gemeinsamen Zielen sehr gering, er beschränkte sich eigentlich nur auf die Absicht, den Schwäbischen Bund aufzulösen und - damit verbunden - die habsburgische Macht im Reich zu schwächen.

a) Aufnahme neuer Mitglieder

Vor dem Hintergrund der zentralen Ziele der Rheinischen Einung als interkonfessionellen Fürstenbundes war die Aufnahme von Städten und Niederadeligen in den Bund recht unwahrscheinlich. Die Aufnahme von Niederadeligen dürfte angesichts der Erfahrungen mit Sickingen und des fürstlichen Mißtrauens gegenüber dem mindermächtigen Adel ohnehin nie zur Diskussion gestanden haben. So blieb der Mitgliederbestand von 1533 bis zum Ende der Einung mit fünf Reichsfürsten konstant. Zwischenständisches Handeln innerhalb einer Einung war, wie man am Niedergang des Schwäbischen Bundes erkennen kann, fast unmöglich geworden. Auch von den dem Schwäbischen Bund unmittelbar nachfolgenden Einungen zeichneten sich ja viele durch ständische Exklusivität aus.

Allerdings hat sich Landgraf Philipp um die Aufnahme oberdeutscher Städte in die Rheinische Einung bemüht, die er aus dem Schwäbischen Bund abziehen wollte. Fraglich ist allerdings, wie viele oberdeutsche Städte überhaupt beitriftswillig waren.²⁹⁰ Innerhalb der Rheinischen Einung sprachen sich die geistlichen Fürsten, allen voran der Mainzer Kurfürst, gegen die Aufnahme oberdeutscher Städte aus.²⁹¹ Die Mainzer Vorbehalte waren im übrigen nicht nur ständischer, sondern auch konfessioneller Natur, da viele der oberdeutschen Städte protestantisch waren.²⁹² Im Gegenzug

²⁹⁰Vgl. dazu das ablehnende Gutachten Conrad Peutingers an Bürgermeister und Rat von Augsburg vom 21.-23. II. 1533, in: Konrad Peutingers Briefwechsel, hg. v. Erich König, München 1923, S. 462-466.

²⁹¹Eymelt, Rheinische Einung, S. 62f.

²⁹²Die meisten protestantischen Städte Oberdeutschlands fanden dementsprechend im Schmalkaldischen Bund Aufnahme.

schlug der Mainzer Erzbischof deshalb vor, daß doch auch König Ferdinand Mitglied der Einung werden sollte - woraufhin der Landgraf seinen Plan fallen ließ.

Die von Hessen betriebene Aufnahme Ulrichs von Württemberg verlief ebenfalls im Sande. Zum einen verzögerten die übrigen Einungsfürsten immer wieder eine klare Entscheidung, zum anderen gab Ulrich von Württemberg selbst dem Schmalkaldischen Bund den Vorzug, weil dieser im Gegensatz zur Rheinischen Einung gerade Streitigkeiten mit konfessionellem Hintergrund nicht ausnahm.²⁹³

Einzig Bamberg war ein für alle Einungsfürsten genehmer Aufnahmekandidat. Der Bamberger Bischof wollte jedoch lieber im Schwäbischen Bund verbleiben und lehnte deshalb einen Beitritt in die Rheinische Einung ab, um konsequenterweise 1535 Mitglied im kaiserlichen Neunjährigen Bund zu werden.

b) Konfliktbeilegung

Der friedliche Austrag von Konflikten innerhalb der Einung, wie er im Einungsbrief vorgesehen wurde, war besonders für die militärisch schwachen geistlichen Territorien von fundamentalem Interesse. So war das Mainzer Erzstift der Rheinischen Einigung nur unter der Bedingung beigetreten, daß die bestehenden Streitigkeiten mit Pfalz und Hessen schiedlich beigelegt würden. Nachdem die Auseinandersetzung zwischen Mainz und Pfalz um den Grenzverlauf in der Nähe von Bingen Anfang der 1530er Jahre eskaliert war,²⁹⁴ konnte dieser alte Streit durch Vermittlung des Trierer Kanzlers in der Tat friedlich beigelegt werden.

Problematischer erwiesen sich die Auseinandersetzungen zwischen Mainz und Hessen. Hauptstreitpunkt waren die Gemeinden Gernsheim, Wolfskehlen und Idstein, in denen der Landgraf den Zehnten einzog, die Gerichtsbarkeit ausübte und die Reformation einführte, wogegen sich der Erzbischof verwahrte. Die Gemeinden waren zwar 1418 an die Grafen von Katzenellenbogen, deren Erbe Hessen beanspruchte, verpfändet worden, doch war die Pfandschaft inzwischen wieder von Mainz eingelöst worden. Der Erzbischof bat deshalb 1536 um einen schiedlichen Austrag, ohne daß Philipp von Hessen darauf einging. Daraufhin rief Mainz Trier als Vermittler an und reichte eine lange Klageschrift ein, in der der Mainzer Erzbischof neben der Wiedererlangung seiner Herrschaftsrechte

²⁹³Eymelt, Rheinische Einung, S. 83.

²⁹⁴Von Pfälzer Seite wurden Bingener Bürger als Geiseln genommen und an den umstrittenen Stellen das Mainzer Wappen mit dem pfälzischen übermalt, Eymelt, Rheinische Einung, S. 93-96.

eben auch die Beendigung der Austeilung des Abendmahls in beiderlei Gestalt sowie der Kirchen- und Klostersvisitationen forderte.²⁹⁵

Die Mainzer Forderungen liefen letztendlich auf die Rücknahme der Reformation hinaus, auf die der Landgraf, wie nicht anders zu erwarten, ablehnend reagierte und sogar eine Gegenklage einreichte.²⁹⁶ Der inzwischen anberaumte Schiedstag in Limburg wurde daraufhin verschoben, die hessischen Übergriffe aber blieben. Doch auch die Limburger Verhandlungen endeten ergebnislos. Bis 1538 fanden immer wieder Schiedstage statt; 1544 wurde noch einmal versucht, den Streit gütlich beizulegen. Die Verhandlungen wurden jedoch stets von hessischer Seite verschleppt. Rechtsfrieden im Inneren konnte die Rheinische Einung somit nur in geringem Umfang herstellen. Positiv war immerhin, so Friedrich Eymelt, daß es wegen dieser Streitigkeiten nicht zu kriegerischen Auseinandersetzungen kam.²⁹⁷ Ob Mainz gegen Hessen zur Wahrung seiner Rechte einen Krieg begonnen hätte, ist allerdings sehr fraglich.

Die Ausgestaltung des Binnenbereiches, also sowohl das Handeln nach innen als auch der Organisationsgrad der Rheinischen Einung, war jedenfalls recht gering.

4. Das Handeln der Einung nach außen

Das Verhältnis der Rheinischen Einung zu Institutionen des Reiches, wie dem Kammergericht oder den Reichskreisen, war nicht derart spannungsreich wie das des Schwäbischen Bundes zu diesen Institutionen. Dies mag vor allem daran liegen, daß auch die Außenwirkung der Rheinischen Einung vergleichsweise gering war. Daß nach dem geplanten Wegfall des Schwäbischen Bundes eine neue Einung überhaupt notwendig schien, lag an dem allgemeinen Sicherheitsbedürfnis der Reichsstände aufgrund der nicht sehr effizienten Landfriedensorganisation des Reiches; die Reichskreise jedenfalls konnten einen effektiven Schutz offensichtlich (noch) nicht bieten.

Eine indirekte Konkurrenz zum Kammergericht war insofern gegeben, als die Austrägalordnung der Rheinischen Einung fremde Gerichte und eben das Kammergericht unnötig werden ließ, was im territorialstaatlichen Interessen der Fürsten gewesen sein dürfte.²⁹⁸ Allerdings war, wie gesehen, der friedliche Austrag zwischen Hessen und Mainz im Rahmen der Rheinischen Einung erfolglos

²⁹⁵Eymelt, Rheinische Einung, S. 97-100.

²⁹⁶Eymelt, Rheinische Einung, S. 100.

²⁹⁷Eymelt, Rheinische Einung, S. 104.

²⁹⁸Eymelt, Rheinische Einung, S. 44.

geblieben, so daß seit 1549 kaiserliche Kommissare in dieser Angelegenheit schlichten sollten,²⁹⁹ wodurch der Kaiser, was ja ursprünglich gerade ausgeschlossen werden sollte, doch Gelegenheit bekam, sich in Angelegenheiten der Territorialfürsten einzuschalten.

Spürbaren Einfluß hat die Rheinische Einung vor allem auf die Entwicklung des Schwäbischen Bundes genommen, indem sie zu dessen Ende mit beigetragen hat. Im Zusammenhang mit dem Schwäbischen Bund trat die Rheinische Einung noch einmal geschlossen auf, als Hans Thomas von Rosenberg 1535 aufgrund einer über 10 Jahre zurückliegenden Strafaktion des Schwäbischen Bundes den ehemaligen Angehörigen der Adels- und Städtebank die Fehde ansagte. Gemäß Art. 39 der Schwäbischen Bundesordnung bestand die Bundespflicht bei Angelegenheiten weiter, die aus Bundeszeiten resultierten und bei Ablauf der Einung noch nicht verglichen waren. Dieses war hier offensichtlich der Fall, so daß sich Vertreter der Schwäbischen Bundesstände im April 1536 in Augsburg versammelten, um das weitere Vorgehen abzustimmen. Diese Gelegenheit nahm König Ferdinand zum willkommenen Anlaß für den Versuch, den Schwäbischen Bund wiederzugründen. Die Bemühungen Ferdinands stießen jedoch bei sämtlichen Fürsten der Rheinischen Einung auf Ablehnung. Wie schon zuvor versuchten sie, eine mögliche Weiterexistenz des Schwäbischen Bundes zu verhindern. Bis auf den Pfälzer Kurfürsten, der durch den Kauf des Amtes Boxberg auf das engste in die Rosenbergfehde involviert war, weigerten sich die übrigen Einungsfürsten auch, an den Verhandlungen des ehemaligen Schwäbischen Bundes teilzunehmen. Sie wollten sogar vor dem Kammergericht gegen die Fortexistenz des Bundes klagen und verschleppten die ganze Angelegenheit erfolgreich bis 1539. Dann war die Angelegenheit aufgrund des Todes von Hans Thomas von Rosenberg erst einmal zu Ende.³⁰⁰

Bei anderen Ereignissen trat die Rheinische Einung trotz heftigen Drängens des hessischen Landgrafen überhaupt nicht in Erscheinung. So unterstützte der Landgraf den Bischof von Münster im Kampf gegen die Täufer auch deswegen, um den Habsburgern, die dem Bischof von den Niederlanden aus ebenfalls Beistand leisteten, nicht zuviel Einfluß in Nordwestdeutschland einzuräumen. Philipp versuchte deshalb, die Rheinische Einung, als Habsburg-unabhängige Organisation, zum Kampf gegen die Täufer zu bewegen. Die anderen Einungsfürsten lehnten jedoch jegliches Eingreifen der Rheinischen Einung ab.³⁰¹

²⁹⁹Eymelt, Rheinische Einung, S. 132.

³⁰⁰Eymelt, Rheinische Einung, S. 76-89.

³⁰¹Eymelt, Rheinische Einung, S. 74f.

Auch bei vielen seiner reichspolitischen Unternehmungen³⁰² suchte Philipp von Hessen um die politische oder militärische Unterstützung der Rheinischen Einung nach. Die übrigen Einungsfürsten blieben demgegenüber jedoch - mit Ausnahme der Auflösung des Schwäbischen Bundes - stets passiv, abwartend und scheuten vor allem die anfallenden Kosten. Gleichwohl zog der Landgraf politischen Nutzen daraus, daß geistliche und weltliche Fürsten sich ihm gegenüber wohlwollend neutral verhielten und als unmittelbare Nachbarn sein Territorium nicht bedrohten. Dies zeigte sich vor allem 1538, als der als Gegeneinung zum Schmalkaldischen Bund konzipierte Katholische Bund von Nürnberg gegründet wurde.³⁰³ Die angesehensten katholischen Fürsten, die rheinischen Kurfürsten,³⁰⁴ traten diesem Bund nicht bei. Lediglich Albrecht von Brandenburg, der Erzbischof von Mainz, wurde als Erzbischof von Magdeburg Mitglied der Nürnberger Einung. Für Kurfürst Albrecht - und damit auch für die übrigen katholischen Einungsfürsten - wäre es sinnlos gewesen, als Mainzer Erzbischof dem Nürnberger Bund beizutreten, weil er gemäß den Statuten der Rheinischen Einung diese hätte ausnehmen müssen, und somit eben auch den hessischen Landgrafen, gegen den sich der Nürnberger Bund ja potentiell richtete.³⁰⁵ Auf diese Weise neutralisierte die Rheinische Einung das Bemühen der Nürnberger Bundesstände, die altgläubigen Reichsstände innerhalb einer Einung zu sammeln.³⁰⁶

5. Geographische Erstreckung des Bundes

Das Zentrum der Rheinische Einung war das Mittelrheingebiet, hier grenzten Mainz, Pfalz, Hessen und Trier aneinander; gen Westen erstreckte sich der Mosel entlang das Trierer Erzstift, nach Nordosten die Lahn hinauf Hessen, und am östlichsten lag Würzburg. Die zentralen Orte der Einung, Oberwesel und Frankfurt, befanden sich im Rhein-Maingebiet; hier fanden die häufigsten Treffen statt, und hier sollten, laut Einungsbrief, die Fürsten im Notfall zusammen kommen.

Die Einungsfürsten gehörten drei verschiedenen Reichskreisen an: dem kurrheinischen (Pfalz, Mainz und Trier), dem oberrheinischen (Hessen) sowie dem fränkischen (Würzburg). Bis auf Hessen,

³⁰²Um Unterstützung ersuchte der Landgraf die Rheinische Einung neben der Raufbekämpfung bei der Oldenburger Grafenfehde (1538) sowie bei der Vertreibung Herzog Heinrich v. Braunschweig (1542-1545), Eymelt, Rheinische Einung, S. 107-111, 116-122.

³⁰³Weiter unten wird ausführlicher auf den Nürnberger Bund eingegangen.

³⁰⁴Der Kölner Kurfürst, der der Rheinischen Einung nicht angehörte, trat dem Nürnberger Bund aus anderen Gründen nicht bei, Eymelt, Rheinische Einung, S. 106.

³⁰⁵Eymelt, Rheinische Einung, S. 106.

dessen Interesse auch Niederdeutschland galt,³⁰⁷ waren die übrigen Einungsfürsten politisch vor allem nach Süden, auf Oberdeutschland hin ausgerichtet. Deutlich wird dies an dem gemeinsamen Handeln, das nur in bezug auf den Schwäbischen Bund zustande kam, während die niederdeutschen Angelegenheiten (Münster, Oldenburg und Braunschweig) nur Hessen zum Eingreifen bewegen konnten, die übrigen Einungsfürsten jedoch relativ unbeteiligt ließen. Allerdings war Albrecht von Brandenburg nicht nur Mainzer sondern auch Magdeburger Erzbischof und als solcher auch nach Osten orientiert.³⁰⁸

Soweit ersichtlich ist, hat die Rheinische Einung nicht dazu beigetragen, eine spezifische regionale Identität auszubilden. Einerseits waren Hessen und Würzburg zu wenig auf den Rhein und das Rheinland hin ausgerichtet, andererseits haben dafür mittelhheinische Territorien wie Worms, Speyer und die Pfalzgrafen gefehlt.

³⁰⁶Eymelt, Rheinische Einung, S. 113.

³⁰⁷Mit der Erbschaft Katzenellenbogen, den Erwerbungen einer Hälfte der Grafschaft Eppstein sowie der Grafschaften Ziegenhain und Nidda orientierte sich Hessen nach Oberdeutschland, während es mit der Landgrafschaft, Waldeck und Hersfeld zugleich auch im reichsfernen Niederdeutschland verankert blieb, Georg Schmidt, Der Wormser Reichstag von 1495 und die Staatlichkeit im 'hessischen' Raum, in: Hess. Jb. f. LG 46 (1996), S. 115-136, hier S. 118f.

³⁰⁸Albrecht v. Brandenburg strebte deshalb 1533 eine Einung mit dem Kurfürsten und dem Herzog v. Sachsen, Kurbrandenburg, Braunschweig und eben Mainz an. Der sächsische Kurfürst war jedoch gegen dieses Projekt, das eine Stabilisierung der Herrschaft über Magdeburg für Albrecht gebracht hätte, Georg Schmidt, Die Beziehungen der protestantischen Reichsstände zum Reichserzkanzler im 16. Jahrhundert, in: Kurmainz, das Reichserzkanzleramt und das Reich, hg. v. Peter Claus Hartmann, Stuttgart 1998, S. 137-151, hier S. 145.

D. *Oberschwäbische Bünde Mindermächtiger (1530-1535)*³⁰⁹

1. Mediatisierungsgefahren nach dem Ende des Schwäbischen Bundes

Die oberschwäbischen Einungen mindermächtiger Adelige, an denen sich zum Teil auch kleinere Reichsstädte beteiligten, waren nach dem Neunjährigen Kaiserlichem Bund, der Rheinischen Einung, der Eichstätter Einung sowie dem Städtebund zwischen Ulm, Augsburg und Nürnberg die letzten unmittelbaren Nachfolgeorganisationen des Schwäbischen Bundes. Dieser hatte ja aufgrund der fürstlichen Dominanz und der hohen Kosten immer weniger den Interessen des mindermächtigen Adels entsprochen. Deshalb suchten die Städte, Prälaten und vor allem der regionale Adel Oberschwabens schon seit den 1520er Jahren verstärkt nach bündischen „Auffangorganisationen“³¹⁰, die regional auf Oberschwaben beschränkt den Landfrieden wahren und damit nicht so kostspielig wie der Schwäbische Bund sein sollten.

Die oberschwäbischen Einungen umfaßten das Gebiet des Konstanzer Viertels des Schwäbischen Reichskreises, dessen inneres Kraftfeld von den Städten Überlingen, Pfullendorf, Ravensburg und Waldsee markiert wurde, die zugleich auch die häufigsten Versammlungsorte waren.³¹¹ Geographisch konzentrierten sich die Bünde damit auf die verdichtete oberschwäbische Kernregion der Mindermächtigen.

Nach den Vorstellungen Hugos von Montfort³¹² sollte dieser Landfriedensbund keine reine Adelseinung sein, sondern, wie in den Gründungszeiten des Schwäbischen Bundes, eine Einung

³⁰⁹Grundlegend Frank Göttmann, Alternativen zum Schwäbischen Bund? Habsburg und die oberschwäbischen Einungen zu Beginn der dreißiger Jahre des 16. Jahrhunderts, in: Horst Rabe (Hg.), Karl V. Politik und politisches System, Konstanz 1996, S. 223-255 (Verzeichnis der Tagungen und Einungen mit Quellennachweis, S. 252-255); Volker Press, Kaiser Karl V., König Ferdinand und die Entstehung der Reichsritterschaft, Wiesbaden 1976, bes. S. 25ff.; Gerwig Blarer, Abt von Weingarten (1520-1567). Briefe und Akten, bearb. v. Heinrich Günter, 2. Bde. (Württembergische Geschichtsquellen 16, 17), Stuttgart 1914-1921; Siegmund Riezler, Graf Friedrich II. v. Fürstenberg als Stifter eines katholischen Schutzbündnis (1533, 1534), in: Z. d. Ges. f. Beförderung der Geschichts-, Alterthums- und Volkskunde v. Freiburg, dem Breisgau und den angrenzenden Landschaften 2 (1870-1872), S. 275-306.

³¹⁰Göttmann, Alternativen zum Schwäbischen Bund, S. 227.

³¹¹Göttmann, Alternativen zum Schwäbischen Bund, S. 228.

³¹²Zur Person Hugos v. Montfort vgl. Nupke-Niederich, Habsburgische Klientel im 16. Jahrhundert: Hugo von Montfort im Dienste des Hauses Habsburg, in: Rabe, Karl V. Politik und politisches System, S. 137-161.

zwischen den Städten und dem regionalen Adel.³¹³ Die umworbenen Städte blieben jedoch - trotz ihrer häufigen Beschwerden - bis zuletzt im Schwäbischen Bund.³¹⁴

Mit der Auflösung des Schwäbischen Bundes fiel dann im Südwesten des Reiches der maßgebliche politische Ordnungsfaktor fort, mit dessen Hilfe es den Mindermächtigen und den Städten gelungen war, dem Mediatisierungsdruck der fürstlichen Nachbarn zu widerstehen und ihre Reichsunmittelbarkeit zu sichern.³¹⁵ Zur Sicherung ihres Status schlossen sich die oberschwäbischen Mindermächtigen deshalb erneut in Landfriedenseinungen zusammen, denn gerade diese Organisationsform bot am ehesten einen ausreichenden Friedensschutz bei gleichzeitiger Wahrung der eigenen Herrschafts- und Besitzrechte. Diese Gründe waren angesichts des Mediatisierungsdrucks für den Zusammenschluß wichtiger als konfessionspolitische Erwägungen. Denn obwohl fast alle Einungsmitglieder beim katholischen Glauben verblieben waren, kam der Verteidigung des alten Glaubens keine entscheidende Bedeutung zu.³¹⁶ Gleichwohl spielten auch konfessionspolitische Gründe bei der Gründung der Einungen eine gewisse Rolle. Denn in ihrer Unabhängigkeit bedroht wurden die katholisch gebliebenen Mindermächtigen Oberschwabens zum einen durch den protestantischen Herzog Ulrich von Württemberg, was in besonderem Maße für die Prälaten galt; zum anderen drohte den oberschwäbischen Mindermächtigen seit der Einführung der Reformation in fünf Orten der Schweizer Eidgenossenschaft der Export der zwinglianischen Reformation über Konstanz hinaus, was zugleich - jedenfalls in der Einschätzung mancher Adelige - wohl auch das Ende der feudalen Sozialordnung bedeutet hätte.³¹⁷ Unabhängig von der Konfession aber übten sowohl Bayern als auch die Habsburger weiterhin latenten Mediatisierungsdruck in Oberschwaben aus. Ausgangspunkt der Habsburger war dafür die von Österreich ausgeübte Landvogtei Schwaben.³¹⁸ Folglich scheute der betroffene oberschwäbische Adel den direkten Bund

³¹³Abschied der oberschwäbischen Städte des Schwäbischen Bundes, Wangen, 15. X. 1520, Klüpfel, Urkunden, Bd. 2, S. 195f.

³¹⁴Überlingen konnte in den Verlängerungsverhandlungen der 11jährigen Einung von 1522 durchsetzen, nur noch die Hälfte des bisherigen Anchlages zahlen zu müssen; die anderen oberen Städte wie Ravensburg, Memmingen, Kaufbeuren oder Biberach waren jedoch nicht so erfolgreich. Vgl. Wilfried Enderle, Konfessionsbildung und Ratsregiment in der katholischen Reichsstadt Überlingen (1500-1618), Stuttgart 1990, S. 167-170.

³¹⁵Göttmann, Alternativen zum Schwäbischen Bund, S. 223.

³¹⁶Göttmann, Alternativen zum Schwäbischen Bund, S. 227.

³¹⁷Vgl. dazu die Überlegungen Friedrichs v. Fürstenberg, ediert in: Riezler, Graf Friedrich II. V. Fürstenberg, in: Z. d. Ges. f. Beförderung der Geschichts-, Alterthums- und Volkskunde v. Freiburg, dem Breisgau und den angrenzenden Landschaften 2 (1870-1872), S. 287-293.

³¹⁸Vgl. dazu Hans-Georg Hofacker, Die Landvogtei Schwaben, in: Volker Press/Hans Maier (Hg.), Vorderösterreich in der frühen Neuzeit, Sigmaringen 1989, S. 57-74, bes. S. 60.

mit den Habsburgern, so daß trotz intensiver Bemühungen Ferdinands die habsburgischen Vorlande nie in die oberschwäbischen Bünde miteingeschlossen wurden, die Habsburger somit nicht direkt das bündische Handeln mitbestimmen konnten.

Das Dilemma der oberschwäbischen Mindermächtigen bestand darin, daß sie trotz der habsburgischen Mediatisierungsbemühungen auch weiterhin kaiserlichen Schutz gegen Bayern und vor allem gegen das protestantische Württemberg benötigten. Der dafür zu zahlende Preis war die noch stärkere Abhängigkeit von Österreich.³¹⁹ Damit zeichnen sich für die oberschwäbischen Einungen zwei Entstehungszusammenhänge ab: „Auf der einen Seite Kreise eines eher autonom, sozusagen einungs- und standesbewußt aus der Tradition alter Adelsgesellschaften handelnden schwäbischen Adels, auf der anderen Seite die Formierung habsburgnaher Mindermächtiger in einem tendenziell geschlossenen südschwäbischen Raum, und zwar unter habsburgischem Einfluß.“³²⁰ Die Initiative zu den Bundesgründungen ging stets von den einflußreichen und angesehenen Adeligen der Region aus. Und gerade diese gehörten wie Schweikart von Gundelfingen, Friedrich von Fürstenberg, Hugo von Montfort oder der Abt von Weingarten, Gerwig Blarer, zur habsburgischen Klientel.

2. Innere Struktur der Einungen

Als regional beschränkte Landfriedensbünde Mindermächtiger waren die oberschwäbischen Einungen nach innen, auf polizeiliche Ordnungsmaßnahmen, ausgerichtet. Im Vordergrund stand dabei der Schutz der jeweiligen Herrschaftsrechte und Besitztümer der Herrschaftsträger, wozu auch der gegenseitige Beistand bei der Abwehr bäuerlicher Aufstände gehörte.³²¹

Auseinandersetzungen untereinander sollten gütlich, also schiedsgerichtlich beigelegt werden. Das Schiedsgericht sollte jedoch nur fallweise zusammentreten, war also nicht institutionalisiert. An bündischem Personal waren lediglich ein Hauptmann und einige Räte vorgesehen, die sowohl für die militärischen als auch für die schiedsgerichtlichen Angelegenheiten zuständig waren. Bei der Überlinger Einung der oberschwäbischen Prälaten, Grafen, Herren und Ritter fungierten insgesamt

³¹⁹Göttmann, Alternativen zum Schwäbischen Bund, S. 232.

³²⁰Göttmann, Alternativen zum Schwäbischen Bund, S. 234.

³²¹Überlinger Einung von Prälaten, Grafen, Herren und Rittern vom 11. V. 1535, in: Blarer. Bd. 1, S. 260-265, hier S. 260-262; Entwurf einer Bundesordnung v. 1533 bei Riezler, Friedrich v. Fürstenberg, in: Z. d. Ges. f. Beförderung der Geschichts-, Alterthums- und Volkskunde v. Freiburg, dem Breisgau und den angrenzenden Landschaften 2 (1870-1872), S. 297-302.

sechs Räte, von denen die Prälaten, die Grafen und Herren sowie die Ritter je zwei stellten.³²² Die ehemaligen Mitglieder der Adelsbank des Schwäbischen Bundes gliederten sich also nun ihrerseits in drei Bänke auf. Die Differenzierungstendenzen innerhalb des Adels, insbesondere die Trennung der Ritter von den Grafen und Herren, schritt weiter voran.³²³ Insgesamt war die institutionelle Verfestigung der oberschwäbischen Einungen nicht besonders ausgeprägt, was auch nicht notwendig war, weil die Bundesgenossen - bei Abstufungen im einzelnen - der gleichen sozialen Schicht angehörten und sich aufgrund verwandtschaftlicher Beziehungen³²⁴ und regionaler Verwurzelung³²⁵ gut kannten, wodurch sie die Möglichkeit des inoffiziellen Austauschs besaßen. Ein komplexes organisatorisches Procedere wie beispielsweise beim Schwäbischen Bund war ja in der Regel nur dann erforderlich, wenn (ständisch oder landschaftlich) unterschiedliche Interessen vieler Beteiligter ausgeglichen werden mußten. Bei den lokalen oberschwäbischen Bünden war dies nicht der Fall, sie entsprachen noch am meisten der herkömmlichen, vormodernen Einungsform als befristetem konsensuellem Zusammenschluß nicht-fürstlicher Herrschaftsträger, die sich zusammenschlossen, um ihre Rechte und Autonomie zu verteidigen, indem sie ihren Lebensbereich eigenständig verfaßten. Nicht nur geographisch, auch zeitlich wurde die Ausdehnung im Vergleich zum Schwäbischen Bund kleiner. Die verschiedenen Bünde waren auf ein oder maximal drei Jahre befristet.³²⁶ Dies belegt den institutionell wenig gefestigten Charakter der oberschwäbischen Einungen. Aufgrund des geringen Institutionalierungsgrads der Einungen hat sich auch keine eigentliche bündische Führungsschicht herausgebildet.

3. Verhältnis der Habsburger zu den oberschwäbischen Mindermächtigen

Direkte Beziehungen der oberschwäbischen Einungen zu Institutionen des Reiches sind nicht erkennbar. Außenkontakte bestanden vor allem zu den Habsburgern als oberdeutschen

³²²Überlinger Einung von Prälaten, Grafen, Herren und Rittern vom 11. V. 1535, in: Blarer, Bd. 1, S. 260-265, hier S. 263f.

³²³Press, Kaiser Karl V., S. 31-33.

³²⁴Wegen des starken Versippung der adeligen Familien untereinander existierten für die Schiedsrichterwahl bei den Austrägalverfahren Befangenheitsregelungen, Überlinger Einung von Prälaten, Grafen, Herren und Rittern vom 11. V. 1535, in: Blarer, Bd. 1, S. 260-265, hier S. 261.

³²⁵Zur regionalen Verankerung gehört auch, daß bestimmte adelige Familien ihre nicht erbberechtigten Kinder traditionell in bestimmte Klöster oder Kapitel der Region entsandten. Zur historischen Landschaft generell Göttmann, Die Bünde und ihre Räume.

³²⁶Überlinger Bünde 1531 und 1535, Meßkircher Bund 1534, Ravensburger Einung 1530, Riedlinger Einung 1531 sowie Ehinger Einung 1532.

Territorialfürsten. In den Einungen hatten sich ja habsburgfreundliche Prälaten, wie der Abt von Weingarten, und Adelige zusammengeschlossen, ohne daß jedoch die Habsburger selbst über die österreichischen Vorlande in die Bünde miteingeschlossen waren. Wichtiger war den Habsburgern denn auch ohnehin der Erhalt des Schwäbischen Bundes, dessen dominierendes Mitglied sie waren, insbesondere um den Besitz des Herzogtums Württemberg zu sichern. Sollte dieses nicht im Rahmen des Schwäbischen Bundes gelingen, so schwebte König Ferdinand die Gründung eines neuen Bundes vor, der der Durchsetzung der eigenen territorialen Interessen dienen sollte. Ein derart ausgerichtete Einung entsprach allerdings nicht den Interessen der auf regionale Landfriedensorganisation bedachten schwäbischen Mindermächtigen. Die unterschiedlichen Zielsetzungen der Habsburger und ihrer oberschwäbischen Klientel ließen sich nicht mehr in einem Bund verbinden. Folgerichtig blieb der mindermächtige Adel auch dem von Fürsten dominierten kaiserlichen Neunjährigen Bund fern,³²⁷ obwohl Ferdinand sie zum Beitritt aufforderte.³²⁸ Die Pläne der Habsburger - entgegen dem eigentlichen Interesse der schwäbischen Mindermächtigen -, die oberschwäbischen Bünde in eine altgläubige Bastion gegen das weitere Vordringen der Reformation umzuwandeln, scheiterten ebenfalls. Die oberschwäbischen Adligen blieben lieber unter sich. Als die Habsburger realisierten, daß sie in Schwaben zusammen mit den Mindermächtigen keinen Bund würden schließen können, der auf ihre Ziele ausgerichtet war, wollten sie jegliche Art von Einungen in Oberschwaben verhindern³²⁹ - womit sie erst recht die fundamentalen Interessen und Problemen ihrer Klientel verkannten.³³⁰

³²⁷Vgl. dazu: „Der Prelaten, grauen unnd Ritterschafft deß lands zu Schwaben abschlag, In Bundt zukomen“, Ulm, 12. IV. 1535, in: Spieß, Der Kayserliche neunjährige Bund, Beilage X, S. 142-144.

³²⁸Blarer, Bd. 1, S. 270-272.

³²⁹Von Wien und Innsbruck wurden Kommissare zu den Einungstagen der oberschwäbischen Mindermächtigen gesandt, die dort für deren Beitritt zum Neunjährigen Bund werben sollten. Falls dies nicht gelingen sollte, so hatten die Kommissare den Auftrag, den Anschluß der Oberschwaben an andere Einungen oder die Gründung eigener Bünde zu verhindern; Göttmann, Alternativen zum Schwäbischen Bund, S. 249.

³³⁰Göttmann, Alternativen zum Schwäbischen Bund, S. 243.

E. Katholischer Bund von Nürnberg (1538-1549)³³¹

1. Ursprung und Zweck der Einung - Alternativen habsburgischer Reichs- und Religionspolitik in den späten 1530er und frühen 1540er Jahren

Der katholische Bund, auch Christliche Einung genannt, wurde am 10. Juni 1538 in Nürnberg auf Initiative der Habsburger geschlossen. Der Gründung gingen allerdings lange und komplizierte Verhandlungen zwischen Karl V., Ferdinand und den habsburgischen Räten voraus. Im Mittelpunkt stand dabei die Frage, mit welchen Instrumenten und Maßnahmen die konfessionellen Streitigkeiten im Reich am besten beizulegen wären. Als eine der möglichen Varianten wurde in diesem Zusammenhang besonders von Ferdinand die Gründung eines Bundes in Erwägung gezogen.

Die erste wichtige Verhandlung fand Ende 1536 in Wien statt. Dort berieten sich König Ferdinand und sein Kanzler, Kardinal Bernhard Cles, mit dem Reichsvizekanzler Matthias Held. Held war vom Kaiser beauftragt worden,³³² mit Ferdinand Möglichkeiten zur Beruhigung und Befriedung des Reiches zu ventilieren. Verhandlungsgrundlage bildete die Instruktion des Kaisers für Held.³³³

³³¹Friedrich Hortleder, *Handlungen und Ausschreiben*, Bd. 1, 1. Aufl., Frankfurt/Main 1617, VIII, Kap. 14 und 15; Franz B. v. Bucholtz, *Geschichte der Regierung Ferdinand I.*, 9 Bde., Wien 1831-1838, ND Graz 1968, hier Bd. 9, S. 366-378; *Acta Reformationis Catholicae*, Bd. 3, hg. v. Georg Pfeilschifter, Regensburg 1968; *Nuntiaturreporter aus Deutschland*, Abt. I, Bde. 5-7, hg. v. Ludwig Cardauns, Berlin 1909-1912; Ludwig Cardauns, *Zur Geschichte Karls V. in den Jahren 1536-1538*, in: *QFIAB* 12 (1909), S. 189-211, 321-367; Walter Rosenberg, *Der Kaiser und die Protestanten in den Jahren 1537-1539* (= SVRG 77), Halle 1903; Gustav Heide, *Die Verhandlungen des kaiserlichen Vicekanzlers Held mit den deutschen Ständen (1537-38)*, in: *Historisch-politische Blätter f. d. kath. Deutschland* 102 (1888), S. 713-738; Benno v. Bundschuh, *Die Stellung Würzburgs zur christlichen Einung 1538*, in: *Würzburger Diözesangeschichtsblätter* 27 (1965), S. 5-28; Hermann Baumgarten, *Karl V. und der katholische Bund von 1538*, in: *Deut. Z. f. Geschwiss.* 6 (1891), S. 273-300; Peter Rassow, *Die Kaiser-Idee Karls V.*, Berlin 1932, bes. 299-316, 393-398; Joachim Lauchs, *Bayern und die deutschen Protestanten 1534-1546*, Neustadt/Aisch 1978, bes. S. 104-156; Albrecht P. Luttenberger, *Glaubenseinheit und Reichsfriede*, Göttingen 1982, S. 41-53; Nadja Lupke-Niederich, „... uns auch darein guetwillig einzulassen und zu begeben begirig.“ *Der katholische Bund von Nürnberg und die mindermächtigen Schwaben*, in: *FS Horst Rabe*, S. 493-506.

³³²Held war von dem abwesenden Kaiser Ende November 1536 ins Reich gesandt worden, um mit den Reichsständen Verhandlungen über die Zahlung der Kriegshilfe gegen Türken und Franzosen, den Unterhalt des Kammergerichts sowie die Beschickung des Mantuaner Konzils zu führen. Zudem sollte er den Schmalkaldischen Bundesständen die Antwort des Kaisers auf deren Bitte, den Nürnberger Anstand auf sämtliche protestantischen Stände auszuweiten, überbringen.

³³³Die französische Instruktion ist gedruckt bei Lanz, *Correspondenz*, Bd. 2, S. 268-272. Es existierte wohl auch eine (verloren gegangene) deutschsprachige Instruktion für Held; diese wurde rekonstruiert von Gustav Heide, *Die Verhandlungen des kaiserlichen Vicekanzlers Held*, S. 719-721. Die deutsche Instruktion ist schärfer und weniger verbindlich gehalten als die französische. Sehr wahrscheinlich hat Held selbst die deutsche Instruktion aufgesetzt und formuliert.

Aufgrund der ungewissen Ausgangssituation - es war nicht klar, ob der Papst das Mantuaner Konzil einberief, damit dort die Religionsstreitigkeiten geklärt würden, wie sich der französische König dazu verhielt, und ob die Protestanten teilnehmen und sich auch dem Votum des Konzils unterwerfen würden - schrieb die kaiserliche Instruktion kaum etwas als verbindlich vor. Der Kaiser stellte vielmehr drei Möglichkeiten zur Befriedung des Reiches vor, falls das geplante Konzil von den deutschen Ständen nicht anerkannt würde: (1) Die Sicherung des allgemeinen Friedens im Reich durch einen Zusammenschluß (interkonfessioneller Bund) mit den Reichsständen, verbunden mit der Zusicherung eines dauerhaften Gewaltverzichts für die Protestanten, (2) die Erneuerung und Erweiterung des Nürnberger Anstandes, (3) die Klärung der Glaubensfragen innerhalb Deutschlands durch eine Nationalversammlung. Denkbar seien aber auch andere Vorgehensmöglichkeiten, falls sich die vorgeschlagenen Mittel als unbrauchbar erweisen sollten.³³⁴ Die geeignete Maßnahme sollte Ferdinand auswählen.³³⁵

a) Versuche Karls V. zur Überwindung des konfessionellen Zwiespalts

Aus der kaiserlichen Instruktion geht eindeutig hervor, daß Karl V. kein katholisches Konfessionsbündnis plante. Um den Gegensatz der Religionsparteien im Reich nicht noch weiter zu vertiefen, erwog Karl V. sogar die dauerhafte Sicherstellung der Protestanten. „Diese Sicherstellung der Protestanten pour toujours gegen alle Gewalt, bedeutete den Verzicht auf die bisherige kaiserliche Rechtsanschauung über das Verhältnis von Kaiser und Reich zu den Abgewichenen.“³³⁶ Ein solch weitgehendes Entgegenkommen von seiten Karls V. blieb allerdings einmalig. Den Augsburger Religionsfrieden von 1555 sollte der Kaiser gerade wegen der dauerhaften Sicherstellung der Protestanten ablehnen. Aber „das eigentliche und auch auf die Dauer durchgehaltene Ziel der Religionspolitik des Kaisers war nicht einfach die Bekämpfung des Protestantismus und schon gar nicht bloß die Bekämpfung des Protestantismus als einer Ketzerei; es ging Karl V. im entscheidenden vielmehr um die Erhaltung oder doch Wiederherstellung der kirchlichen Einheit des Abendlandes“³³⁷

³³⁴Instruktion Helds, in: Lanz, Correspondenz, Bd. 2, S. 270.

³³⁵Instruktion Helds, in: Lanz, Correspondenz, Bd. 2, S. 268, 270.

³³⁶Rassow, Kaiser-Idee, S. 305.

³³⁷Rabe, Karl V. und die deutschen Protestanten, S. 344. Ihren Grund hatten die Bemühungen Karls V. weniger in außenpolitischen Zwängen (Kriege gegen Osmanen und Frankreich) als vielmehr in einer veränderten Beurteilung des Glaubenskonflikts selbst. Die Umorientierung der kaiserlichen Religionspolitik erfolgte 1529/30, ausführlich dazu: Horst Rabe, Abschied vom Ketzerrecht? Karl V. und die deutschen Protestanten, erscheint demnächst in: Festschrift für Gottfried Seebaß.

Wie der weitere Verlauf der historischen Ereignisse bis zum Schmalkaldischen Krieg zeigen sollte, versuchte der Kaiser, den Glaubenskonflikt im Reich friedlich beizulegen. Eine erste Annäherung der Religionsparteien im Reich stellte der Nürnberger Anstand von 1532 dar. Zwar war der Kaiser damit an die Grenze des für ihn persönlich Vertretbaren gegangen, „denn wenn das Reichsrecht auf die Einheit der Religion im Reich verzichtete, dann verlor auch die Universalität und mit ihr die universale Autorität des Kaisertums ihre Grundlage“.³³⁸ Aber gerade die Einheit der Religion sollte auf dem geplanten Konzil von Mantua und - nachdem dieses nicht zustande kam - durch die Religionsgespräche wiederhergestellt werden. Generalkonzil und Religionsgespräche dienten somit der Erlangung eines Hauptziels der Politik Karls V.: der Wiederherstellung der religiösen Einheit und damit verbunden der universalen Autorität des Kaisertums.

Um die konfessionelle Spaltung auf friedlichem Wege bei zu legen, war Held von Spanien ins Reich gesandt worden; er sollte in Schmalkalden die Zustimmung der Protestanten, das Konzil zu beschicken, gewinnen. Im Gegenzug war der Kaiser dazu bereit, der Bitte der protestantischen Stände nachzukommen, den Nürnberger Anstand zu erneuern und zu erweitern - diese Möglichkeit wurde ja bereits in der Instruktion für Held genannt. Letztendlich verweigerten die Protestanten jedoch die Teilnahme am Mantuaner Konzil,³³⁹ das 1539 ohnehin endgültig abgesagt wurde.

Doch selbst nachdem das Zustandekommen des Mantuaner Konzil gescheitert war, gab Karl V. seine Bemühungen um eine friedliche Beilegung der konfessionellen Auseinandersetzungen nicht auf. Der Friede im Reich sollte nunmehr durch Religionsgespräche erzielt werden. Im September 1538 stimmte der Kaiser der Vermittlungsinitiative des brandenburgischen Kurfürsten zu. Ergebnis der nun folgenden Verhandlungen war der Frankfurter Anstand von 1539,³⁴⁰ der vor allem weitere Religionsgespräche vorsah, auf denen über die Vereinigung der Konfessionen - ohne unmittelbare Beteiligung der Kurie - verhandelt werden sollte. Diese Kolloquien fanden schließlich 1540 und 1541 in Hagenau und Regensburg, dann freilich unter Beteiligung der Kurie, statt.

b) Überkonfessioneller Landfriedensbund: Überlegungen Ferdinands und Nürnbergs

Offensichtlich entschied Ferdinand nach den Wiener Beratungen von 1536, daß zur Befriedung des Reiches die Gründung einer interkonfessionellen Einung das beste Mittel sei. Die Sicherung des *normalen* Landfriedens, unabhängig von den konfessionellen Streitigkeiten, spielte für Ferdinand als

³³⁸Rabe, Karl V. und die deutschen Protestanten, S. 331.

³³⁹Zur Rolle Helds bei den Verhandlungen mit den Protestanten in Schmalkalden vgl unten 1c).

³⁴⁰Vgl. dazu: Rabe, Karl V. und die deutschen Protestanten, S. 332.

österreichischen Landesherrn eine weitaus größere Rolle als für Karl V. Denn seit dem Ende des Schwäbischen Bundes existierte in Oberdeutschland kein wirksamer Landfriedensschutz mehr, und außerdem war die süddeutsche adelige Klientel der Habsburger nicht durch eine Einung an die Habsburger gebunden.

Auch protestantische Stände erörterten zu dieser Zeit Möglichkeiten eines effektiven Landfriedensschutzes. So legte der Rat der protestantischen Reichsstadt Nürnberg dem Vizekanzler Held den Plan zur Gründung eines interkonfessionellen Bundes vor.³⁴¹ Der Rat der Stadt wünschte die Errichtung eines ober- sowie eines niederdeutschen Bundes; nach dem Vorbild des Schwäbischen Bundes sollte er der Wahrung von Friede, Recht und guter Polizei im Reich dienen. Der Kaiser war als Haupt dieses Doppelbundes vorgesehen, dem möglichst viele protestantische und katholische Reichsstände angehören sollten, „damit alle praktick abgeschnitten und teutschland wiederumb in Fried und Rue gesetzt“ werde.³⁴²

Die Nürnberger Bundespläne dürften dem König über Held bekannt geworden sein. Möglicherweise haben sie auch Ferdinands eigene Bundespläne beeinflusst. Die Grundidee eines solchen Bundes - die Zusicherung des konfessionellen Friedens und Nebeneinanders im Rahmen des Landfriedens - nahm im Anschluß an den Anstand von 1532 die Konstruktion des Augsburger Religionsfriedens von 1555 vorweg, der, ebenfalls als Landfrieden, die gegenseitige Friedensgarantie der beiden Religionsparteien im Reich bestimmen sollte.³⁴³ Die Initiative Nürnbergs und auch Ferdinands interkonfessionelle Bundespläne wurden im Rahmen des Nürnberger Bundes jedoch nicht weiter verfolgt, vielmehr setzte sich eine gänzlich andere Einungskonzeption durch.

c) Stärke und Abschreckung: Die Konzeption des Vizekanzlers Matthias Held

Die Gründung und vor allem die Zielsetzung des Nürnberger Bundes wurden maßgeblich von Reichsvizekanzler Matthias Held bestimmt. Held verfolgte hierbei das Prinzip der militärischen Stärke der altgläubigen Reichsstände und das Prinzip der Abschreckung gegenüber dem Schmalkaldischen Bund.³⁴⁴ Anders als Ferdinand und erst recht den Nürnbergern ging es ihm von Anfang an nicht um die Gründung eines konfessionell gemischten Landfriedensbundes, sondern um ein katholisches

³⁴¹Nürnberger Ratsbuch Nr. 18 von 1537; Quellenwiedergabe bei Gustav Heide, Nürnberg und die Mission des Vizekanzlers Held, in: Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Stadt Nürnberg 8 (1899), S. 161-200, hier S. 196-198.

³⁴²Heide, Nürnberg und die Mission des Vizekanzlers Held, S. 198.

³⁴³Rassow, Kaiser-Idee, S. 305 spricht von einem „Landfrieden in Glaubenssachen“.

Bündnis, mit dem Ziel, die Katholiken vor dem Schmalkaldischen Bund zu schützen und dem Vordringen des Protestantismus Einhalt zu gebieten. In erster Linie sollte die Einung also als Gegenmacht zum Schmalkaldischen Bund fungieren.

Mit seinem rigiden Kurs gegen die Schmalkaldischen Bundesstände trug Held maßgeblich zur Verschärfung der Lage zwischen Kaiser und katholischen Ständen auf der einen Seite und den Schmalkaldischen Bundesständen auf der anderen Seite bei. Deutlich sichtbar wurde dies, als er im Februar 1537 nach Schmalkalden reiste, um dort die Antwort des Kaisers auf die erbetene Ausweitung des Nürnberger Anstands vorzutragen. Der Friedstand, so Held, gelte nur für die im Nürnberger Anstand namentlich aufgeführten Stände, also lediglich für diejenigen Reichsstände, die schon 1532 protestantisch waren. Die Reichsstände, die erst nach 1532 die Reformation eingeführt hatten, wären demnach reichsrechtlich als Landfriedensbrecher anzusehen. Der Kaiser, dies die scharfe und eindeutige Botschaft Helds, sei zu keinen weiteren Zugeständnissen gegenüber den Protestanten bereit. Vielmehr sollten diese ihren Pflichten gegenüber Kaiser und Reich nachkommen, also das geplante Konzil beschicken sowie Türkenhilfe und Unterhalt für das Kammergericht leisten. Die Reaktionen der Schmalkaldischen Bundesstände auf Helds Auslassungen waren Empörung und Enttäuschung. Daß der Kaiser zu gar keinen Konzessionen bereit wäre, hatten sie nicht erwartet. Der rechtliche Krieg des Kammergerichts gegen sie wurde nicht, wie erhofft, gestoppt, sondern ausdrücklich gerechtfertigt; zugleich wurde ihnen aber zugemutet, für den Unterhalt des Kammergerichts aufzukommen. Der sächsische Kurfürst, der zu Recht bezweifelte, daß Held die authentische Haltung des Kaisers dargestellt habe, verlangte von Held sogar, die kaiserliche Instruktion vorzulegen, was dieser jedoch verweigerte. Nach zähen Verhandlungen lehnten die Protestanten schließlich die Beschickung des Mantuaner Konzils ab; Türkenhilfe war von ihnen ebenfalls nicht zu erwarten. Statt der erhofften Annäherung und Beruhigung vertieften die Verhandlungen in Schmalkalden den konfessionellen Graben. Die durch den Nürnberger Anstand nicht abgesicherten Protestanten suchten jetzt noch engeren Anschluß an den Schmalkaldischen Bund, gleichzeitig wuchs das gegenseitige Mißtrauen in beiden konfessionellen Lagern, und durch die Konzilsabsage der Protestanten war eine Überwindung der religiösen Spaltung in weite Ferne gerückt.

³⁴⁴Ein Schwert müsse das andere in der Scheide halten, schrieb Held am 4. II. 1537 an die bayerischen Herzöge; zitiert nach Lauchs, Bayern und die deutschen Protestanten, S. 112.

Diese unmittelbaren Folgen von Helds Auftreten liefen ganz offensichtlich den vom Kaiser in seiner Instruktion formulierten habsburgischen Interessen zuwider.³⁴⁵ Die durch Held mit verursachte Weigerung der Protestanten, das Konzil zu beschicken, mußte in besonderem Maße den Kaiser treffen, stellte die Wiederherstellung der kirchlichen Einheit durch das Konzil doch ein Grundanliegen kaiserlicher Politik dar. Tatsächlich bemängelte der auf die Türkenhilfe angewiesene Ferdinand Helds undiplomatische Vorgehensweise, die den Frieden eher aufgehoben als gefestigt habe.³⁴⁶

d) Wechsel der Bundespolitik Ferdinands - inhaltender Widerstand des Kaisers

Die schroffe Konzilsabsage der protestantischen Stände führte bei Ferdinand zu verstärkten Absicherungsmaßnahmen.³⁴⁷ Grundsätzlich hatte er sich ja für die Gründung eines überkonfessionellen Landfriedensbundes - auch aus territorialem Eigeninteresse - entschieden. Jedoch hielt er eine militärische Auseinandersetzung mit dem Schmalkaldischen Bund nach den Verhandlungen Helds mit den Protestanten für wahrscheinlich, weshalb er seinem Bruder vorschlug, sich mit altgläubigen Fürsten zusammenzuschließen.³⁴⁸ Das Bedrohungsgefühl Ferdinands nahm durch den persönlichen Bericht Helds zu, als dieser in Prag von seinen Verhandlungen in Schmalkalden und der feindlichen Stimmung gegen ihn berichtete.³⁴⁹ Aufgrund der Ausführungen Helds sah Ferdinand endgültig von dem ursprünglichen Plan ab, einen interkonfessionellen Bund zur Entspannung der konfessionellen Situation zu gründen. Wie Held befürwortete er nunmehr die Gründung einer konfessionellen Einung und schrieb an den Kaiser, daß es keine andere Rettung als das von Held empfohlene Mittel gebe: „la conclusion de la ligue“.³⁵⁰ Der Kaiser müsse Oberhaupt

³⁴⁵Vielfach ist deshalb auch vermutet worden, Held habe mit seinem schroffen und unversöhnlichen Auftreten seine Kompetenzen überschritten. Die neuere Literatur dazu ist aufgeführt bei Lupke-Niederich, Der katholische Bund von Nürnberg, S. 493, Anm. 2; die ältere wird bei Rassow, Kaiser-Idee, S. 393-398 diskutiert. Die zusätzliche deutschsprachige Instruktion Helds ist rekonstruiert von Gustav Heide, Die Verhandlungen des kaiserlichen Vicekanzlers Held, S. 719-721.

³⁴⁶Brief an Held, Prag, 11. IV. 1537, Bucholtz, Bd. 5, S. 331f.; Rosenberg, Der Kaiser und die Protestanten, S. 10.

³⁴⁷Rassow, Kaiser-Idee, S. 310, vermutet, daß Ferdinand schon sehr früh (also noch vor den Verhandlungen Helds in Schmalkalden) ein katholisches Bündnis etablieren wollte, das den Kern für den geplanten Gesamtbund mit den Protestanten bilden sollte und im Falle einer sich verschärfenden Konfrontation mit den Protestanten als katholischer Verteidigungsbund einsetzbar wäre.

³⁴⁸Brief Ferdinands an Karl V., 14. IV. 1537, referiert bei Baumgarten, Karl V. und der katholische Bund, S. 283.

³⁴⁹Die Prager Unterredungen zwischen Held und Ferdinand fanden Anfang Juni 1537 statt, Baumgarten, S. 284. Sehr wahrscheinlich hat Held die Verhandlungen in Schmalkalden tatsächlich als bedrohlich empfunden, weil er - in der psychologisch ungünstigen Konstellation - alleine mit den versammelten Vertretern des Protestantismus verhandelte.

³⁵⁰Ferdinand an Karl V., Prag, 8. VII. 1537, Wien HHSStA, Handschriften blau 597/1, fol. 256-260, Zitat: fol 258. Im Tenor ähnlich der Brief von Ferdinand an Karl, Prag, 15. VIII. 1537, ebd., fol. 261-262.

dieser katholischen Liga werden. Held und Weeze sollten deshalb beauftragt werden, mit den katholischen Fürsten zu verhandeln.³⁵¹

Aus der Sicht Ferdinands sprach noch ein weiterer Grund für die Etablierung einer konfessionellen Einung. Nachdem die protestantischen Stände in Schmalkalden weitere Türkenhilfe abgelehnt hatten, versuchte Ferdinand, diese Hilfe wenigstens von den katholischen Reichsständen zu erhalten. Denn als im Februar 1537 in Passau die Fürsten des bayerischen Reichskreises mit Ferdinand über die Zahlung der Türkenhilfe verhandelten, erklärten die anwesenden Fürsten, sie seien nur dann in der Lage Türkenhilfe zu leisten, wenn sie die Sicherheit besäßen, nicht von den Protestanten überwältigt zu werden.³⁵² Die bayerischen Herzöge machten schließlich einen katholischen Defensivbund zur Bedingung für Türkenhilfe.³⁵³ Sie beobachteten mit wachsender Sorge die Ausbreitung der Reformation an den Grenzen Bayerns, vor allem in Augsburg und in Württemberg.

Von seinem Bruder gedrängt stimmte der Kaiser zwar am 19. August 1537 der Gründung einer konfessionellen Einung zu,³⁵⁴ aber Karl V. machte sich die Einschätzung der Situation im Reich von seiten Helds und Ferdinands nur in geringem Maße zu eigen. Erst wenn sich eine Verständigung mit den Protestanten als vollkommen unmöglich erwies, ging er mit Hilfe des Nürnberger Bundes gegen die Protestanten vor, schrieb Karl V. dem Mainzer Kurfürsten einen Tag, nachdem unter Vermittlung des Kurfürsten von Brandenburg der Frankfurter Anstand zustande gekommen war.³⁵⁵ Insgesamt aber, dies beweisen sowohl das lange Ausbleiben der kaiserlichen Ratifikation als auch das Zustandekommen des Frankfurter Anstands und die weiteren Religionsgespräche,³⁵⁶ stand Karl V. dem Nürnberger Bund von Anfang an sehr reserviert gegenüber. Der Kaiser bemühte sich weiterhin und unabhängig von der Einung um die friedliche Beilegung der konfessionellen Spannungen im Reich,³⁵⁷ während hingegen die anderen Bundesmitglieder (vor allem die Herzöge von Bayern, Braunschweig und Sachsen) vom Kaiser entschiedene Reaktionen gegen den Protestantismus forderten. Um so mehr verunsicherte es sie, daß der Kaiser die Ratifikation seines Beitritts so lange

³⁵¹Ferdinand an Karl V., Prag, 8. VII. 1537, Wien HHStA, Handschriften blau 597/1, fol. 257.

³⁵²„[...] souer die sonst Im Reich bey friden gelassen, und gesichert werden.“ Passauer Abschied vom 19. II. 1537, in: Stumpf, Urkundenbuch zu Baierns politischer Geschichte, Bd. 1, S. 63-72, hier S. 68.

³⁵³Lauchs, Bayern und die deutschen Protestanten, S. 113.

³⁵⁴Karl V. an Ferdinand, Monzon, 19. VIII. 1537, Wien HHStA, Handschriften blau 595, fol. 134v-135v.

³⁵⁵Karl V. an Albrecht v. Mainz, Toledo, 20. IV. 1539, in: Bucholtz, Bd. 9, S. 379f.

³⁵⁶Vgl. dazu unten 4 a).

³⁵⁷Vgl. auch die Vollmacht Karls V. für Lund und Held, Verhandlungen mit den protestantischen Reichsständen über einen Religionsvergleich zu führen, Toledo, 25. XI. 1538: „domit fride und einigkeit im heiligen reich Deutscher nation erhalten und gepflanzt“ werde, Friedensburg, NB, I/4, S. 455.

hinauszögerte.³⁵⁸ Zudem begann Karl V. die Frankfurter Religionsverhandlungen mit den Protestanten, ohne zuvor darüber die Bundesmitglieder konsultiert zu haben.³⁵⁹ Das daraus resultierende Mißtrauen und die Beschwerden der Nürnberger Bundesstände bekam Ferdinand auf dem Bundestag in Pilsen, im Februar 1539, zu spüren. Er forderte daraufhin seinen Bruder zur umgehenden Ratifizierung des Bundes auf, um das anwachsende Mißtrauen auf seiten der Bundesstände zu beseitigen.³⁶⁰ Karl V. ratifizierte den Bund schließlich am 20. März 1539,³⁶¹ also noch vor dem Abschluß des Frankfurter Anstands am 19. April.³⁶² In seiner Ratifikation bekräftigte der Kaiser, daß es ihm nicht nur um die „handthabung [der] waren Christlichen Religion“, sondern auch um die Bewahrung des „aufgerichten Stilstandes zu Nürnberg, desgleich Friedens und Rechtens im heiligen Reich“ gehe.³⁶³

³⁵⁸Am 15. X. 1538 erkundigte sich deswegen Heinrich v. Braunschweig bei Held, Pfeilschifter, ARC, Bd. 3, S. 7, Anm. 7. Für zusätzliche Unsicherheit sorgte die Behauptung Königin Marias, der Regentin der Niederlande, ihr Bruder, Karl V., lehne den katholischen Bund in der vorliegenden Form ab. Die bayerischen Herzöge forderten deswegen von Ferdinand eine Klarstellung, Brief vom 10. III. 1539 an ihren Wiener Gesandten Wolfgang Trainer, in: Pfeilschifter, ARC, Bd. 3, S. 33f. Ende 1538 reiste Held deswegen zum Kaiser nach Spanien und kehrte erst im Frühjahr 1539 mit der Ratifikationsurkunde des Kaisers ins Reich zurück.

³⁵⁹„Und khönnen uns mitleidlich und nit one betruenbnus nit gnugsam verwundern, das khays.mt. uber das irer mt. hievor begegnet nochmals bewegen hat lassen, den luterischn nachzeschicken und sich dermassen zu verklainern, das sich auch ir Mt. sich in ainiche handlung ausser rat dero, so sich mit irer mt. verpunden und derselben mit grösster geverlichait angehangen sein, eingelassen haben.“ Brief Wilhelms und Ludwigs v. Bayern an ihren Wiener Gesandten Wolfgang Trainer, München, 26. II. 1539, in: Pfeilschifter, ARC, Bd. 3, S. 28-30, hier S. 29. Auch Georg v. Sachsen war derart über die mangelnde Information verärgert, daß er vorschlug, die Bundesstände sollten die Türkenhilfe verweigern, bis ihre Forderungen vom Kaiser erfüllt würden, Erich Brandenburg, Herzog Heinrich der Fromme von Sachsen und die Religionsparteien im Reiche (1537-1541), in: NASG 17 (1896), S. 121-200; 241-303, hier S. 173f.

³⁶⁰Ferdinand an Karl, Wien, 18. II. 1539, in: Pfeilschifter, ARC, Bd. 3, S. 30-32.

³⁶¹Ratifikationsurkunde des Kaisers, Toledo, 20. III. 1539, in: Bucholtz, Bd. 9, S. 376f. Die kaiserliche Instruktion für Helds erneute Reise ins Reich ist offensichtlich nicht überliefert, Pfeilschifter, ARC, Bd. 3, S. 35, Anm. 49. Daß Held eine kaiserliche Instruktion besaß, geht aus einem Brief Karls an Ferdinand, Toledo, 20. III. 1539, hervor: „jentendray a y prendre briefement resolution en propoz de renvoyer pardela le docteur Mathias bien instruct de toutes choses“, Friedensburg, NB, I/4, S. 459f. - Rassow, Kaiser-Idee, S. 313, sah in der Ratifikation des Kaisers ein „Begräbnis erster Klasse“.

³⁶²Der Frankfurter Anstand ist gedruckt bei Lünig, Teutsches Reichs-Archiv, Bd. 3, S. 635-639. Er betraf den katholischen Bund insofern, als Karl V. vertraglich zusicherte, „aus sondern Gnaden, und umb Friedens Willen bey dem andern Theil verschaffen lassen, daß auch in Zeit diß Anstands niemand in Ihre Bunds genommen werde“ (§ 2, Lünig, S. 637 sowie Fuchtel, Frankfurter Anstand, S. 185, Anm. 1.) - m.a.W.: in den nächsten sechs Monaten sollten keine neuen Mitglieder in die Einung aufgenommen werden. Diese Bestimmung hielt wiederum Albrecht v. Mainz für bedenklich, der gleichwohl als Mainzer Kurfürst nie dem Bund beigetreten ist; Brief Kardinal Albrechts an Karl V., Mainz, 25. IV. 1539, in: Pfeilschifter, ARC, Bd. 3, S. 38-41, bes. S. 39; ebenfalls in: Bucholtz, Bd. 9, S. 380-382. Den Frankfurter Anstand hat der Kaiser allerdings nie ratifiziert, um sich religionspolitisch nicht allzu sehr festlegen zu müssen; er hielt sich aber an die Bestimmungen des Frankfurter Anstands.

³⁶³Ratifikationsurkunde des Kaisers, Toledo, 20. III. 1539, in: Bucholtz, Bd. 9, S. 376f.

Überblickt man die kaiserliche Reichs- und Religionspolitik der Jahre 1536-1541, dann wird erkennbar, daß das konfessionelle Bündnis, das Held von Anfang an plante, weder den Intentionen Karls V. entsprach noch durch die kaiserliche Instruktion von 1536 gedeckt wurde.³⁶⁴

Dennoch beließ Karl V. Held vorläufig noch in seiner Position, obwohl die Stellung des Reichsvizekanzlers innerhalb der kaiserlichen Administration seit den Schmalkaldener Verhandlungen stark geschwächt war. Erst im Juni 1540 ventilierten Karl und Ferdinand die Nachfolge Helds, der dann auch wenig später vom Kaiser entlassen wurde.³⁶⁵

2. Die Mitglieder der Einung

a) Die Gründungsmitglieder und deren unterschiedliche Ziele

Mit dem Aufbau des Bundes, insbesondere der Werbung präsumtiver Mitglieder, war Matthias Held in den Jahren 1537 und 1538 beschäftigt. Ihm war vor allem am Beitritt dezidiert altgläubiger Mitglieder gelegen. Sehr schnell gewann er die bayerischen Herzöge Ludwig und Wilhelm. Außer den beiden Habsburgern Karl und Ferdinand sagte zudem der Erzbischof von Salzburg zu. Aus Niederdeutschland schlossen sich die übrig gebliebenen Mitglieder der Hallischen Einung dem Nürnberger Bund an.

Die Hallische Einung war ein Zusammenschluß der katholisch gebliebenen Fürsten Norddeutschlands, der allerdings einige geistliche Fürsten wie der Bremer Erzbischof und die Bischöfe von Münster, Osnabrück und Hildesheim nicht beigetreten waren. Die Einung war am 21. November 1533 in Halle von Albrecht von Magdeburg und Halberstadt, Erich und Heinrich von Braunschweig, Georg von Sachsen sowie Joachim I. von Brandenburg mit dem Ziel errichtet worden, den katholischen Glauben zu bewahren, sich gegen Angriffe gemeinsam zu verteidigen und sich gegenseitig beim Kampf gegen die Untertanen zu unterstützen, die vom Glauben abzufallen drohten.³⁶⁶ Nach dem Tod Kurfürst Joachims I. (1535) trat dessen Sohn, Joachim II., der

³⁶⁴Anderer Ansicht Volker Press, Die Bundespläne Kaiser Karls V., S. 69, der der Meinung ist, „daß Held die Gedankengänge des Kaisers gekannt haben muß und sicher nichts unternahm, was Karls Intentionen zuwider gelaufen wäre“. Press folgt hier der Interpretation Heides, Die Verhandlungen des kaiserlichen Vicekanzlers Held mit den deutschen Ständen, wonach Held in Schmalkalden im vollen Einklang mit den Intentionen des Kaisers gehandelt habe.

³⁶⁵Karl an Ferdinand, Brüssel, 9. VI. 1540, Cardauns, NB, I/6, S. 320f.; Anfang 1541 war Held nicht mehr für den Kaiser tätig, Pfeilschifter, ARC, Bd. 3, S. 357, Anm. 465; S. 370, Anm. 486.

³⁶⁶Unmittelbarer Vorläufer der Hallischen Einung war der Dessauer Bund von 1525, dessen Mitglieder dieselben waren. Zum Dessauer Bund: Walter Friedensburg, Zur Vorgeschichte des Gotha-Torgauischen

Hallischen Einung zwar bei, tendierte aber in immer stärkerem Maße zu reformatorischen oder doch konfessionell vermittelnden Ideen; sein Bruder, Hans von Küstrin, war der Hallischen Einung von vornherein nicht beigetreten.³⁶⁷ Folgerichtig blieben Joachim II. und sein Bruder auch dem Nürnberger Bund fern. Ihr Onkel, Albrecht von Brandenburg, trat lediglich als Erzbischof von Magdeburg und Bischof von Halberstadt, nicht aber als Kurfürst von Mainz dem Nürnberger Bund bei.³⁶⁸ Erich von Braunschweig-Kalenberg, der schon 1540 verstarb, war nur kurz Mitglied des Nürnberger Bundes, seine Witwe führte dann die Reformation ein.³⁶⁹ Aber mit den beiden Herzögen Georg von Sachsen und Heinrich von Braunschweig wurden entschiedene Verteidiger des alten Glaubens Mitglieder der Nürnberger Einung; diese wollten wie Held energisch gegen die Protestanten vorgehen, zugleich aber mit Hilfe des Bundes ihre eigenen territorialen und machtpolitischen Interessen verfolgen.³⁷⁰

Deutlich wird diese Zielsetzung am Dresdener Entwurf der Bundesordnung, den die beiden Herzöge zusammen mit Held 1537 ausarbeiteten. Der katholische Bund sollte nicht nur für Religionsangelegenheiten, sondern auch für Profanangelegenheiten zuständig sein, darüber hinaus sollte mit Hilfe des Bundes die kaiserliche Autorität im Reich wiederhergestellt werden.³⁷¹ Der Kaiser und sein Bruder billigten den Dresdener Entwurf³⁷² - Bayern, insbesondere Eck, erhoben jedoch Einwände: Lediglich für Religionsangelegenheiten sollte der Bund Kompetenzen besitzen,³⁷³

Bündnisses der Evangelischen, Marburg 1884, S. 1-22; Hallische Bundesordnung bei Adolph Friedrich Riedel, Codex diplomaticus Brandenburgensis, Reihe II, Bd. 6, Berlin 1858, S. 386-392. Vgl. dazu, Rainer Täubrich, Herzog Heinrich der Jüngere von Braunschweig-Wolfenbüttel, Braunschweig 1991, S. 169-178 (Hallischer Bund) und S. 104-106 (Dessauer Bund).

³⁶⁷Riedel, Codex diplomaticus Brandenburgensis, Bd. II/6, S. 413-415.

³⁶⁸Als Ebf. v. Mainz konnte Albrecht nicht Mitglied des Nürnberger Bundes werden, weil er als solcher zugleich in der Rheinischen Einung war. Er hätte dann die übrigen Mitglieder der Rheinischen Einung, somit auch Philipp v. Hessen, ausnehmen müssen. Die Bundesordnung des Nürnberger Bundes gestattete Ausnahmen jedoch nicht.

³⁶⁹Vgl. Brandenburg, Herzog Heinrich der Fromme, S. 293.

³⁷⁰Hz. Georg plante, vor allem eine ihm genehme Erbfolge mit Hilfe des Bundes sicherzustellen, Hz. Heinrich konkurrierte mit Landgraf Philipp um den Einfluß im nordwestdeutschen Raum, Robert Stupperich, Heinrich von Braunschweig und Philipp von Hessen im Kampf um den Einfluß in Westfalen (1530/35), in: Westfälische Zeitschrift 112 (1962), S. 63-75. Damit verfestigte sich die seit Gründung des Schmalkaldischen und Hallischen Bundes erkennbare Machtkonstellation in Norddeutschland zwischen den protestantischen Sachsen und Landgraf Philipp auf der einen und den katholischen Herzögen Georg und Heinrich auf der anderen Seite, Täubrich, Herzog Heinrich der Jüngere von Braunschweig-Wolfenbüttel, S. 79.

³⁷¹Gerade die letzte Bestimmung stellte die Rechtsgrundlage für einen Offensivbund dar; Brandenburg, Herzog Heinrich der Fromme von Sachsen, S. 147.

³⁷²Lauchs, Bayern und die deutschen Protestanten, S. 119. Karl V. war jedoch von Held nur sehr ungenau unterrichtet worden.

³⁷³Lauchs, Bayern und die deutschen Protestanten, S. 119.

nicht jedoch für Profanangelegenheiten, und schon gar nicht sollte die Stärkung der kaiserlichen Autorität ein verbrieftes Ziel des Bundes sein. Eck befürchtete, daß Bayern in zu große Abhängigkeit von den Habsburgern geraten und zudem permanent in die Aktionen des unruhigen Heinrich von Braunschweig involviert würde.

Obwohl Held mehrfach mit den beiden norddeutschen und mit den bayerischen Herzögen verhandelte, beharrten beide Seiten auf ihren Vorstellungen. Erst im März 1538 wurde dann nach zähen Verhandlungen auf der Bundestagung in Speyer ein erster Kompromiß erzielt. Der bayerische Entwurf, wonach der Bund „allain der religionssachen verstanden sei“, wurde in „furnemlich der religionssachen“ geändert.³⁷⁴ Der Bündnisfall sollte ferner auch dann eintreten, wenn ein Einungsmitglied von den Protestanten aus weltlichen Gründen angegriffen würde. Damit war der geplante Bund zugleich Landfriedensbund und Konfessionsbündnis. Eine endgültige Einigung konnte in Speyer jedoch nicht erzielt werden, diese sollte erst im Juni in Nürnberg erfolgen. Einigkeit bestand in Speyer allerdings über die Erweiterung des Bundes. Dabei sollten nicht allein katholische Fürsten, sondern auch die altgläubigen Städte und die schwäbischen Mindermächtigen zum Beitritt bewogen.³⁷⁵

Bayern stimmte schließlich aufgrund der eigenen Sicherheitsinteressen den Speyrer Entwürfen zu, zumal Eck nicht damit rechnete, daß der Kaiser nun mit Hilfe des Bundes militärisch gegen die Protestanten vorgehen würde.³⁷⁶ Aber gerade die defensive Ausrichtung des Bundes und die - von Eck richtig erkannte - Ausgleichspolitik des Kaisers enttäuschten die norddeutschen Bundesmitglieder. Mit dem Bund werde man - schrieb der Rat Herzog Georgs von Sachsen, Georg von Carlowitz, während der Verhandlungen in Speyer an Heinrich von Braunschweig - den Lutheranern „kein dorf, viel weniger eine stadt abziehen, sondern vielmehr zujagen.“³⁷⁷ Trotz der deutlich voneinander differierenden Vorstellungen wurde schließlich am 10. Juni 1538 zu Nürnberg die Einung errichtet.³⁷⁸

³⁷⁴Zitiert nach Lauchs, Bayern und die deutschen Protestanten, S. 128.

³⁷⁵Bericht der habsburgischen Gesandten Held und Gaudenz v. Madrutsch, in: Cardauns, Zur Geschichte Karls V., Beilage 5, S. 364-367, hier S. 366.

³⁷⁶Lauchs, Bayern und die deutschen Protestanten, S. 129.

³⁷⁷Brief vom 26. III. 1538, zitiert nach Brandenburg, Herzog Heinrich der Fromme von Sachsen, S. 149.

³⁷⁸Heinrich v. Braunschweig und Ludwig v. Bayern waren persönlich anwesend; Nebenvertrag und Bundesordnung bei Hortleder, Handlungen und Ausschreiben, Bd. 1, VIII, Kap. 14 und 15, S. 1343-1358.

b) Erweiterungspläne und viele Absagen

Zwei Tage nach Errichtung des Bundes fand am 12. Juni 1538 in Nürnberg die erste Bundesversammlung statt, auf der die geplanten Beitritte zur Erweiterung des Bundes verhandelt wurden.³⁷⁹ Matthias Held sollte seine Bemühungen bei den vier rheinischen Kurfürsten fortsetzen, ebenso bei den Bischöfen von Würzburg, Bamberg, Straßburg und Speyer. Der von Held zu werbende Kardinal Albrecht sollte gemeinsam mit Georg von Sachsen die Stadt Erfurt zum Beitritt bewegen; Bayern war für die Werbung der Bischöfe von Augsburg und Eichstätt sowie der badischen Markgrafen zuständig, Georg von Sachsen für die der Harzgrafen und der thüringischen Städte Nordhausen und Mühlhausen; Heinrich von Braunschweig übernahm die Werbungen bei dem Erzbischof von Bremen und den Bischöfen von Minden, Paderborn, Münster und Osnabrück sowie bei den Städten Lübeck und Hildesheim; Hugo von Montfort schließlich sollte zusammen mit dem Abt von Weingarten Adel und Städte Schwabens in den Bund führen. Auch sollten der Kurfürst von Brandenburg und die Herzöge von Mecklenburg beitreten; für deren Werbung allerdings niemand namentlich vorgesehen war.

Der katholische Bund sollte also, wie die Liste der präsumtiven Kandidaten verrät, sämtliche altgläubigen Stände des Reiches umfassen. Jedoch traten von den umworbenen Reichsständen die wenigsten bei, lediglich die oberschwäbischen Adeligen,³⁸⁰ die katholischen Grafen von Mansfeld,³⁸¹ die Stadt Mühlhausen³⁸² sowie die Bischöfe von Meißen³⁸³ und Merseburg.

³⁷⁹Bundesabschied vom 12. VI. 1538, Bucholtz, Bd. 9, S. 366-370; Zettel über die zuwerbenden Mitglieder, ebd., S. 370f.

³⁸⁰Bundesabschied Pilsen, 12. II. 1539, Bucholtz, Bd. 9, S. 371-374; die Bundesstände kamen den finanziellen Wünschen hinsichtlich der Beitragszahlungen den oberschwäbischen Adeligen weitgehend entgegen. Namentliche Auflistung der schwäbischen Adeligen in der Beitrittsurkunde vom 15. IV. 1539, in: Mitteilungen aus dem fürstlich fürstenbergischen Archive, Bd. 1, Tübingen 1894, S. 271f.

³⁸¹Baumgarten, Karl V. und der katholische Bund, S. 294.

³⁸²Lauchs, Bayern und die deutschen Protestanten, S. 130. Nach Lauchs, ebd., trat auch der Erzbischof v. Bremen dem Bund bei. Dies ist nicht richtig, obwohl Erzbf. Christoph, ein Bruder Heinrichs v. Braunschweig, als überzeugter Katholik dem Bund gerne beigetreten wäre; der Beitritt wurde jedoch nie vollzogen. Die Beitrittsurkunde wurde zwar von Herzog Heinrich am 30. IV. 1539 zu Wolfenbüttel als Bundesoberster ausgestellt (Urkunde ist unterschrieben und besiegelt), die entsprechende Aufnahmeerklärung Erzbischof Christophs, Gandersheim, 25. VIII. 1539, ist jedoch weder besiegelt noch unterschrieben und befindet sich außerdem im Niedersächsischen Staatsarchiv Wolfenbüttel, nicht aber in Stade, dem erzbischöflich bremischen Archiv (Wolfenbüttel Staatsarchiv, Urk. Abt. 142, Nr. 46); dankenswerter Hinweis von Christoph Thoböll, der eine Biographie über Erzbischof Christoph von Bremen verfaßt. Grund für den nicht erfolgten Beitritt war die mangelnde Zustimmung des Bremer Domkapitels, das trotz Drängens des Kaisers bei seiner ablehnenden Haltung blieb, Brief des Kaisers an das Bremer Domkapitel, Toledo, 10. VII. 1539, erwähnt bei Pfeilschifter, ARC, Bd. 3, S. 56, Anm. 90; der Kaiser sandte am gleichen Tag einen entsprechenden Brief an den Bremer Erzbischof, vgl. Paul Fuchtel, Der Frankfurter Anstand vom Jahre 1539, in: ARG 26 (1931), S. 145-206, hier S. 191, Anm. 3. Ausführlich zu den Umständen des nicht erfolgten Beitritts des Bremer Erzbischofs demnächst in der Arbeit von Christoph Thoböll.

Bemerkenswert ist die Liste derer, die dem Bund nicht beigetreten sind. Wie kompliziert sich die Werbungen gestalteten, wird am Beispiel Kardinal Albrechts von Brandenburg deutlich: als Erzbischof von Magdeburg - nicht aber als Mainzer Kurfürst - wurde er Bundesmitglied, obwohl der Kaiser gerade die Kurfürsten zum Beitritt drängte,³⁸⁴ in deren Sog dann die anderen Reichsstände folgen sollten. Überhaupt ist es eine auffällige Tatsache, daß nur wenige geistliche Fürsten der Einung beitraten, obwohl diese in besonderem Maße von der Reformation bedroht waren und gerade der Nürnberger Bund sich ausdrücklich verpflichtet hatte, den geistlichen Besitz im Reich zu bewahren und Säkularisierungen zu verhindern.³⁸⁵ Vor dem Hintergrund, daß die weltlichen Fürsten des Bundes auf „eine Christliche reformation im reiche“ drängten, „damit die mißbreuche in der religion geistlich und weltlichen sachen in Christliche besserung gebracht werden“³⁸⁶, folgert Cardauns, Teile des Reichsepiskopats seien aus Angst vor dem Reformwillen der weltlichen Fürsten dem katholischen Bund fern geblieben.³⁸⁷ Der ausschlaggebende Grund aber, dem katholischen Bund fernzubleiben, ist letztlich in den Befürchtungen und Ängsten der geistlichen vor den protestantischen Fürsten zu sehen. Es erschien den geistlichen Fürsten insgesamt taktisch klüger, sich in eine Einung mit protestantischen Fürsten einzulassen, als sich in eine offensichtlich gegen die Protestanten gerichtete Einung zu begeben.³⁸⁸

Diesen Weg schlugen Würzburg, Trier und Mainz ein, als sie sich in der Rheinischen Einung direkt mit Hessen zusammenschlossen. Diese Haltung erklärt sich durch das Mißtrauen der meisten katholischen Reichsstände gegenüber dem Kaiser, dem der Mainzer Kurfürst unterstellte, lediglich den Ausbau der habsburgischen Macht voranzutreiben. Weiterhin kritisierten die geistlichen Fürsten die fehlende Bereitschaft des Kaisers, konsequent gegen die Protestanten vorzugehen und den altgläubigen Ständen ausreichenden Beistand zu gewähren; so war beispielsweise die altgläubige

³⁸³Als Oberster der sächsischen Provinz des Nürnberger Bundes beurkundete Heinrich von Braunschweig, Wolfenbüttel, 18. III. 1539, die Aufnahme Bischof Johanns VIII. und des Domkapitels von Meißen. Die Urkunde ist eigenhändig unterschrieben und besiegelt, der Beitritt wurde somit vollzogen; ediert in: Urkundenbuch des Hochstifts Meißen, Bd. 3 (= Codex Diplomaticus Saxoniae Regiae II/3), hg. v. Ernst Gotthelf Gersdorf, Leipzig 1867, S. 350f.

³⁸⁴„und sonderlich Ewer Liebden als die furnemesten Christlichen Glider des heiligen Reichs sampt uns zu handthabung unser waren Christlichen Religion und Glaubens, auch Fridens und Rechtems im heiligen Reiche verpflichtet sein bedencken, und Euch in obberuerte unser Christliche Pundtnus, mit uns [...] einlassen und solchs auf vorgeubter Handlung lenger nit ansteen“, Brief Karls V., Toledo 15. IV. 1539, an die Kurfürsten von Mainz, Köln, Trier, Pfalz und Brandenburg, in: Bucholtz, Bd. 9, S. 377f., hier S. 378.

³⁸⁵Bundesvertrag vom 10. VI. 1538, Hortleder, Handlungen und Ausschreiben, Bd. 1, VIII, Kap. 14, § 8, S. 1345.

³⁸⁶Bundesabschied vom 12. VII. 1538, Bucholtz, Bd. 9, S. 366-370, hier S. 370.

³⁸⁷Cardauns, Zur Geschichte Karls V., S. 207-210.

³⁸⁸Cardauns, Zur Geschichte Karls V., S. 209; Bundschuh, Die Stellung Würzburgs zur christlichen Einung.

Hallische Einung von Karl V. nicht unterstützt worden.³⁸⁹ Vor allem aber lagen die geistlichen Kurfürstentümer in unmittelbarer Nachbarschaft zu Hessen; sie wären somit bei einer kriegerischen Auseinandersetzung mit den Protestanten die ersten Leidtragenden gewesen, ohne schnelle Hilfe aus dem Süden des Reiches zu erhalten. Kaiserliche Hilfe wäre, wenn überhaupt, von den Niederlanden aus gekommen. Eine engere Anlehnung an die Niederlande aber war für die rheinischen und nordwestdeutschen Bischöfe angesichts der landesherrlichen Interessen der Habsburger prekär. Deutlich wurde dies mit dem Erwerb der weltlichen Herrschaftsrechte des Stifts Utrecht; Anfang der 1530er Jahre kursierten sogar Gerüchte, die Regentin der Niederlande habe die Absicht, Münster zu säkularisieren.³⁹⁰

Insgesamt verharnte die Mehrheit der Bischöfe in reichspolitischer Passivität oder sie vertrauten - wie die Rheinische Einung zeigt - bei ihrer Absicherung auf einen gemeinsamen Bund mit Protestanten, nicht jedoch auf den Kaiser, obwohl dieser ihr traditioneller Schutzherr war und als solcher bei ihnen für einen Bundesbeitritt werben ließ.

Aber ihren Beitritt verweigerten nicht nur die Bischöfe, sondern auch weltliche Reichsstände wie Brandenburg und Pfalz. Dabei sollte der Pfälzer Kurfürst sogar - so das vertrauliche Angebot, das Ferdinand Kurfürst Ludwig 1540 in Hagenau unterbreitete - Bundesoberst der neu zu errichtenden Rheinischen Provinz werden, in die dann alle rheinischen Kurfürsten aufgenommen werden sollten.³⁹¹ Wenn die übrigen Kurfürsten dem Bund beigetreten wären, hätte sich auch Kardinal Albrecht als Mainzer Kurfürst dem Bund nicht länger verschlossen.³⁹² Aber Kurfürst Ludwig lehnte das Angebot offiziell wegen seines hohen Alters ab und auch deshalb, weil er nicht seine vermittelnde Position zwischen den Religionsparteien aufgeben wollte, wäre doch mit seinem Beitritt zum katholischen Bund der Eindruck der Parteilichkeit entstanden.³⁹³ Die noch wichtigeren Gründe aber, die König

³⁸⁹Wilhelm Steffen, Zur Politik Albrechts von Mainz in den Jahren 1532-1545, Diss. phil. Greifswald 1897, S. 56f.

³⁹⁰Dieses Gerücht wurde wohl von dem Hz. v. Geldern in Umlauf gesetzt, nachdem der Bischof v. Münster mit Königin Maria Verhandlungen über die gemeinsame Bekämpfung umherziehender Landsknechte geführt hatte. Vgl. dazu Ernst Laubach, Die Habsburger und der deutsche Nordwesten im Zeitalter Karls V., in: Westfälische Zeitschrift 147 (1997), S. 19-36, bes. S. 24f.

³⁹¹Entwurf der Antwort an Ferdinand der pfälzischen Räte nach einer Konferenz mit dem Kurfürsten v. 22. VII. 1540, in: Pfeilschifter, ARC, Bd. 3, S. 162-164.

³⁹²Instruktion der Mainzer Räte für die Hagenauer Verhandlungen, Aschaffenburg, 20. V. 1540, Pfeilschifter, ARC, Bd. 3, S. 115.

³⁹³Entwurf der Antwort der pfälzischen Räte, ebd., S. 163. Generell zur vermittelnden Position der Pfalz: Luttenberger, Glaubenseinheit und Reichsfriede, passim.

Ferdinand in dem Pfälzer Antwortschreiben freilich nicht genannt wurden, waren jedoch machtpolitischer und finanzieller Natur und wurden von den kurpfälzischen Räten dem Konzept des Antwortbriefes gesondert beigelegt: Demnach würden durch den Eintritt in den katholischen Bund die Beziehungen zu Hessen, Württemberg und Sachsen Schaden nehmen. Und da der Kurfürst schon Mitglied der Rheinischen Einung war, wäre es finanziell beschwerlich, sich zusätzlich in eine „widerwertig eynung“ einzulassen. Zudem habe der Kurfürst im Schwäbischen Bund genügend schlechte Erfahrungen gemacht, in dem er hohe Anschläge zahlen mußte, ohne über hinreichende Mitbestimmung und Vorteile verfügt zu haben.³⁹⁴

Grundsätzlich stand die Einung zwar auch Protestanten offen,³⁹⁵ doch traten ihr keine bei. Entsprechende Werbungen wurden von den Bundesständen auch nie in Erwägung gezogen.

c) Fehlender Bündniswille der altgläubigen Stände

Eine Tendenz zu umfassender Vereinigung läßt sich also bei den altgläubigen Ständen nicht ausmachen - im Gegensatz zu den protestantischen, die sich weitgehend im Schmalkaldischen Bund verbunden hatten. Die Gründung des Nürnberger und des Schmalkaldischen Bundes führte somit nicht zu einer völligen konfessionellen Polarisierung des Reiches mit einem katholischen und einem protestantischen Block. Es gab viel mehr noch eine dritte, relativ große Gruppe, die sich, wie die Kurfürsten von Brandenburg und der Pfalz,³⁹⁶ reichspolitisch neutral verhielten und die religiösen Vermittlungsbemühungen aktiv unterstützten, ohne sich allerdings dem Kaiser anschließen zu wollen, obwohl ihre religionspolitischen Positionen nicht sehr weit von den habsburgischen Absichten entfernt lagen; der Frankfurter Anstand und die Religionsgespräche Anfang der 1540er Jahre liefern dafür deutliche Belege.

Ein wesentlicher Grund für den mangelnden Willen vieler altgläubiger Reichsstände, sich in ein dezidiert katholisches Bündnis zu begeben, dürfte darin liegen, daß bei den allermeisten von ihnen eine katholische Konfessionalisierung (noch) nicht erfolgt war.³⁹⁷ Anders als im Protestantismus bestand in der altgläubigen Kirche bis zum Tridentinum Unklarheit über die fundamentalen

³⁹⁴Anhang zum Entwurf der Antwort der pfälzischen Räte, ebd., S. 164, Anm. a).

³⁹⁵Bundesabschied vom 12. VI. 1538 § 6, Bucholtz, Bd. 9, S 368.

³⁹⁶Dazu gehörten zumindest nach Ansicht Philipps v. Hessen noch Jülich, Köln und Trier, Brief an die Stadt Straßburg, Eppenberg, 26. V. 1540, in: Winkelmann, Politische Correspondenz der Stadt Straßburg, Bd. 3, S. 54f. Generell dazu: Luttenberger, Glaubenseinheit und Reichsfriede.

³⁹⁷Zur Auseinandersetzung in der Forschung um die Periodisierung der einzelnen Phasen der Konfessionalisierung vgl. Heinrich R. Schmidt, Konfessionalisierung im 16. Jahrhundert (= EDG 12), München 1992, bes. S. 110-115.

Glaubenssätze, die erst in der theologischen Auseinandersetzung mit dem Protestantismus entwickelt wurden. Diese vorkonfessionelle Unsicherheit galt sogar für die Bischöfe³⁹⁸ und auch für Karl V. selbst.³⁹⁹ Gerade aber das Fehlen einer gesicherten Glaubenslehre erleichterte das Abschließen von Kompromissen, wie sie die Kurfürsten von Brandenburg, Mainz und der Pfalz in Übereinstimmung mit dem Kaiser in den 1530er Jahren anstrebten.

Als weiter Grund für den fehlenden Bündniswillen kam die bereits angesprochene Überlegung vieler geistlicher Fürsten hinzu, daß es zur Sicherung des eigenen Bestands taktisch klüger wäre, sich - wie in der Rheinischen Einung - in eine Einung mit protestantischen Fürsten einzulassen, anstatt sich in eine gegen die Protestanten gerichtete Einung zu begeben.

d) Beitrittsverhandlungen mit dem Papst

Seit 1540 wurde über die Aufnahme des Papstes in den Nürnberger Bund verhandelt,⁴⁰⁰ nachdem Paul III. schon 1539 in Aussicht gestellt hatte, er werde den Bund im Falle eines Krieges gegen die Protestanten mit Geld unterstützen.⁴⁰¹ Für den Beitritt des Papstes hatten sich vor allem die bayerischen Herzöge sowie die päpstlichen Legaten eingesetzt - letztere mit der Begründung, daß man den Kaiser aufgrund seiner nachgiebigen Haltung gegenüber den Protestanten nicht kritisieren könne, solange der Papst nicht selbst in ausreichendem Maße die deutschen Katholiken unterstütze.⁴⁰² Aber auch Karl V. selbst wünschte den Beitritt des Papstes, den er auf diese Weise von Frankreich trennen wollte und dessen finanzielle Hilfe er für einen möglichen Krieg gegen die Protestanten benötigte.

³⁹⁸Bezeichnende Beispiele für die dogmatische Unbestimmtheit der altgläubigen Kirche im Reich vor dem Tridentinum finden sich in den Berichten des kaiserlichen Gesandten Cornelius Schepper an Karl V. über seine Verhandlungen mit den Bischöfen von Speyer und Augsburg (3. und 9. VII. 1531), in: Lanz, *Correspondenz*, Bd. 1, S. 460-468, 472-478. Allg. dazu: Erwin Iserloh, *Der Kampf um die Messe in den ersten Jahren der Auseinandersetzung mit Luther*, Münster 1952.

³⁹⁹Ein Beleg für die vorkonfessionelle Religiosität des Kaisers ist der Umstand, daß „der mit der Reformation aufgebrochene Glaubenszwiespalt [...] für Karl V. offensichtlich weniger ein Problem der Glaubensinhalte [war] als vielmehr ein Problem der kirchlichen Einheit als solcher.“ Rabe, *Karl V. und die deutschen Protestanten*, S. 333; allg. zur vorkonfessionellen Religiosität des Kaisers vgl.: Heinz Schilling, *Karl V. und die Religion. Das Ringen um Reinheit und Einheit des Christentums*, in: Hugo Soly (Hg.), *Karl V. (1500-1558) und seine Zeit*, Köln 2000, S. 285-363.

⁴⁰⁰Entsprechende Urkunden und Akten bei Cardauns, NB, I/7, S. 513-550.

⁴⁰¹Dies erwähnt auch der Kaiser in seinem Brief an Albrecht v. Mainz, Toledo, 20. IV. 1539, Bucholtz, Bd. 9, S. 379f.; Cardauns, NB, I/5, S. LXXVIII, Anm. 6.

⁴⁰²Cardauns, NB, I/7, S. 514f.; die betreffenden Briefe der päpstlichen Gesandten sind nachgewiesen: I/5, S. LXXVIII, Anm. 4.

Mit dem Beitritt des Papstes sollte zudem auch die bestehende Bundesordnung revidiert werden.⁴⁰³ Eine neue Bundesordnung, die sich in den Grundzügen an der alten Bundesverfassung orientierte, wurde während des Regensburger Reichstags (1541) ausgearbeitet.⁴⁰⁴ Neu waren die Verlängerung des Bundes um zehn Jahre (§ 5) und die für die Habsburger vorteilhafte Aufnahme der Niederlande in den Bund, die auf diese Weise vor Frankreich geschützt werden sollten.⁴⁰⁵ Allerdings sollten - bis auf Papst und Niederlande - keine weiteren außerdeutschen Länder und Personen in den Bund aufgenommen werden.⁴⁰⁶ Der Papst sollte wie der Kaiser 50.000 rheinische Gulden als Kriegsvorrat einzahlen.⁴⁰⁷

Doch dem Papst erschienen diese finanziellen Verpflichtungen zu hoch, auch war er gegen die Aufnahme der Niederlande in den Bund.⁴⁰⁸ Bei den letztgenannten Punkten war der Kaiser zum Nachgeben bereit, bestand jedoch auf dem vorgesehenen finanziellen Beitrag des Papstes.⁴⁰⁹ Aber Paul III. zögerte weiterhin mit der Ratifizierung seines Beitritts, und so zogen sich die Verhandlungen ergebnislos hin,⁴¹⁰ ohne daß der Papst letztendlich dem Bund beitrug.⁴¹¹ Ausschlaggebend für den nicht erfolgten Beitritt dürfte die Rücksichtnahme des Papstes auf Frankreich gewesen sein,⁴¹² hätte doch das Zusammengehen mit dem Kaiser in einem Bund diesen für alle sichtbar auf die Seite der

⁴⁰³Bayerische Eingabe an Karl V., Regensburg, VII. 1541, Cardauns, NB, I/7, S. 514f.

⁴⁰⁴Übernommen wurde: Die Aufteilung des Bundes in zwei Provinzen, Bewahrung des katholischen Glaubens als Ziel der Einung, auch sollten Heinrich v. Braunschweig und Ludwig v. Bayern Bundesoberste bleiben; Entwurf der neuen Bundesverfassung, 29. VII. 1541, in: Cardauns, NB, I/7, S. 517-532.

⁴⁰⁵§ 6 des Verfassungsentwurfs, Cardauns, NB, I/7, S. 521.

⁴⁰⁶„Sed neque ad externa nostra regna neque extra Germanicam nationem et linguam sese extendere“, § 7 des Verfassungsentwurfs, Cardauns, NB, I/7, S. 521.

⁴⁰⁷Bayern und König Ferdinand ebenfalls je 50.000, Salzburg und Magdeburg je 25.000, Braunschweig 8.000 Gulden, § 30 des Verfassungsentwurfs, Cardauns, NB, I/7, S. 530f.

⁴⁰⁸Antwort Pauls III. an die Mitglieder des katholischen Bundes, Bologna, 22. V. 1543, Cardauns, NB, I/7, S. 536-540, Ausschluß der Niederlande, S. 538.

⁴⁰⁹Brief Karls V. an Paul III., undatiert [Ende September 1543], Cardauns, NB, I/7, S. 540-543.

⁴¹⁰Auf einer Bundestagung von 1542 wurde deshalb beschlossen, den Papst per Nebenvertrag als assoziiertes Mitglied aufzunehmen (Bundesabschied, Nürnberg, 13. VIII. 1542, in: Stumpf, Urkundenbuch zu Baierns politischer Geschichte, Bd. 1, S. 81-84), nachdem Ludwig v. Bayern den Papst gebeten hatten, zu diesem Bundestag einen zum Bundesbeitritt bevollmächtigten Gesandten zu schicken, Landshut, 19. VI. 1542, Cardauns, NB, I/7, S. 534-536.

⁴¹¹Dies geht aus einem Brief Georg Giengers an Ferdinand, Wien, 5. IX. 1545, hervor, HHStA, RA i.g. 12/1, 8r-9v, bes. 9r-9v; sowie aus Cardauns, NB, I/7, S. 550f., Anm. 3. Die bayerischen Herzöge versuchten 1544 erneut, den Papst zum Beitritt zu bewegen, ebd.

⁴¹²Erkennbar wurde dies schon während der Beitrittsverhandlungen, als der Papst die Niederlande ausnehmen und sich eine Entscheidung über die Verwendung seiner Gelder vorbehalten wollte.

Habsburger gezogen. Davor scheute Paul III. ganz offensichtlich zurück, auch wenn er dadurch der Ketzerbekämpfung in Deutschland die Unterstützung versagen mußte.⁴¹³

Mit dem Beitritt des Papstes hätte der Nürnberger Bund endgültig den von Bayern und Braunschweig gewünschten Charakter einer dezidiert katholischen Einung angenommen.⁴¹⁴ Neben dem diplomatischen Erfolg und einem größeren pekuniären Spielraum für Karl V. hätte der Papstbeitritt wohl auch konkrete Auswirkungen auf die Mitgliederzahl der Bundes gehabt, denn viele geistliche Fürsten hätten sich dann einem Beitritt nicht mehr entziehen können; Ferdinand plante sogar, die Bischöfe mit Hilfe des Papstes zum Beitritt zu zwingen: Bei Neubesetzungen sollten die Kandidaten die päpstliche Bestätigung nur unter der Bedingung ihres Beitritts zum katholischen Bund erhalten.⁴¹⁵

3. Innere Struktur des Bundes

In einem Nebenvertrag vom 10. Juni 1538 wurden die wesentlichen Ziele und Absichten der Einungsverwandten aufgeführt: Die Glaubensspaltung schwäche das Reich, was von den äußeren Feinden (namentlich werden nur die Osmanen, nicht aber Frankreich genannt) ausgenutzt werde. In dieser bedrohlichen Situation hätten die Protestanten mit der Gründung des Schmalkaldischen Bundes noch mehr Irrungen im Reich hervorgerufen. Zur Handhabung des Friedens und des Rechts sowie zur Wahrung des Nürnberger Anstands und zum Schutz der wahren christlichen Religion und Zeremonien sei deshalb die christliche Einung gegründet worden.⁴¹⁶ Der Bund diene als „Einigung defensiv“⁴¹⁷ nur der Verteidigung; ein Überfall auf die Protestanten sei nicht geplant. Der Verteidigungsfall trete bei religiös motivierten Überfällen ein (§ 9), aber auch bei

⁴¹³Wie sehr dieses Dilemma Paul III. verfolgte, zeigte sich im Schmalkaldischen Krieg, als er seine Truppen und Gelder in dem Moment der kaiserlichen Verfügung entzog, als sich abzeichnete, daß Karl V. einen überwältigenden Sieg erringen würde.

⁴¹⁴Von päpstlicher Seite wurde der katholische Bund als ein Instrument zur gewaltsamen Rekatholisierung Deutschlands betrachtet: Das Kammergericht solle gemäß der alten Ordnung Recht sprechen, der Bund hätte dann für die Exekution der Urteile zu sorgen, Unterredung der päpstlichen Gesandten Cervini und Farnese mit Granvelle, 12. V. 1540, Cardauns, NB, I/5, S. 241f.; S. LXXVI.

⁴¹⁵Förmlicher Antrag Ferdinands an die Kurie, Juli 1540, anlässlich der Neubesetzungen der Bistümer Trier und Würzburg, Pfeilschifter, ARC, Bd. 3, S. 177, Anm. 247; Brief Ferdinands an Karl, Hagenau, 29. VII. 1540, Cardauns, NB, I/6, S. 356.

⁴¹⁶Deutlich wird die spezifische gesellschaftspolitische Überzeugung der katholischen Partei: Der Protestantismus führe zur „Auflösung aller Ordnung stiftenden, vertikalen und horizontalen Beziehungen und Bindungen innerhalb eines Gemeinwesens [...]. Anders gewendet heißt dies, daß die Rechtgläubigkeit aller Mitglieder eines politischen Systems als konstitutives Element der politischen Ordnung aufzufassen war“; Luttenberger, Glaubenseinheit und Reichsfriede, S. 44.

Landfriedensbrüchen und Überfällen von Mitgliedern des Schmalkaldischen Bundes oder von eigenen Untertanen auf Angehörige des Nürnberger Bundes (§ 10). Jedoch sollten Konflikte mit dem Schmalkaldischen Bund durch die Bundesobersten und -räte zuerst versuchsweise gütlich beigelegt werden (§ 12). Als reiner Verteidigungsbund sollte von den Bundesmitgliedern mit Ausnahme bestehender Erbeinungen und Bünde niemand ausgenommen werden.⁴¹⁸ Der Bund war auf elf Jahre befristet, organisatorisch in eine oberdeutsche und eine sächsische Provinz geteilt und auf Deutschland, ohne die Niederlande, beschränkt (§ 15). Zusammen mit den geistlichen Fürsten sollten auch deren Domkapitel den Beitritt unterzeichnen und besiegeln, damit diese die nachfolgenden Bischöfe zum Beitritt verpflichteten (§19).

Die genannten Bestimmungen des Nebenvertrags wurden in der Bundesordnung organisatorisch ausgestaltet. Festgelegt wurde hier, daß die Habsburger ein Viertel der Gesamtkosten des Bundes tragen sollten (§ 23). Neben einem Vorrat wurde eine gemeinsame Anlage eingeführt, von der sowohl die allgemeinen Kosten der Einung als auch Wartegelder für Soldaten bezahlt werden sollten (§§ 26, 27). Zu den Bundesobersten wurden Ludwig von Bayern für die oberdeutsche und Heinrich von Braunschweig für die sächsische Provinz bestimmt (§ 2).⁴¹⁹ Wie im Neunjährigen Bund erhielt jedes fürstliche Mitglied eine Stimme und stellte damit einen Bundesrat in der Bundesversammlung.⁴²⁰ Mandate des Bundes sollten - wie beim Schwäbischen Bund, der explizit genannt wird - im Namen des Kaisers ergehen (§ 29). Das Stimm- und Mitspracherecht neuer Mitglieder sollte standesgemäß festgelegt werden (§ 21)⁴²¹.

Anders als dem Schwäbischen standen dem Nürnberger Bund keine bestellten Hauptleute vor, sondern Fürsten im Range von Bundesobersten.⁴²² Vorbild war hier sicherlich der Schmalkaldische

⁴¹⁷Hortleder, Handlungen und Ausschreiben, Bd. 1, VIII, Kap. 14, § 4, S. 1344.

⁴¹⁸Nebenvertrag vom 10. VI. 1538, Hortleder, Handlungen und Ausschreiben, Bd. 1, VIII, Kap. 14, § 13, S. 1346. Kardinal Albrecht von Mainz trat deshalb nur mit seinen Stiftern Magdeburg und Halberstadt dem Bund bei, weil er als Mainzer Erzbischof Mitglied der Rheinischen Einung war und deren Mitglieder hätte ausnehmen müssen, insbesondere Philipp v. Hessen, Kopf des Schmalkaldischen Bundes, gegen den sich ja vor allem der Nürnberger Bund richtete.

⁴¹⁹Mitglieder der oberdeutschen Provinz waren: Karl V., Ferdinand, der Ebf. v. Salzburg und die beiden bayerischen Herzöge; der sächsischen Provinz gehörten an: Erich und Heinrich v. Braunschweig, Georg v. Sachsen sowie Albrecht als Ebf. v. Magdeburg und Bf. v. Halberstadt.

⁴²⁰Die bayerischen stellten ebenso wie die beiden braunschweigischen Herzöge nur einen Bundesrat, die Habsburger hingegen zwei. Insgesamt gab es somit sieben Bundesräte.

⁴²¹Mit Beitritt der oberschwäbischen Mindermächtigen wurde den Prälaten, Grafen und Herren gemeinsam ein Bundesrat und damit eine Stimme zugestanden; die Ritter erhielten ebenfalls einen stimmberechtigten Bundesrat, Bundesabschied, Pilsen, 12. II. 1539, Bucholtz, Bd. 9, S. 373.

⁴²²Die Bundesobersten leiteten die Sitzungen des Bundesrates ihrer Provinz und waren für die Aufnahme neuer Mitglieder zuständig, Nürnberger Bundesabschied, 12. VI. 1538, Bucholtz, Bd. 9, S. 369.

Bund. Dahinter stand vor allem die Absicht der weltlichen Fürsten - anders als im Schwäbischen Bund -, permanent und direkt Einfluß auf die bündischen Entscheidungen und Strukturen nehmen zu können. Der Schwäbische Bund hatte ja eine potentielle Gefährdung des dynastischen Territorialstaates dargestellt, der von einer einheitlichen sozialen Gruppe, dem niederen Adel, geleitet wurde und die große Unterstützung des Kaisers genoß.

In den katholischen Bund konnten die Habsburger - anders als in den Neunjährigen Bund - ihre oberschwäbische Klientel nachziehen,⁴²³ deren Angehörige mit Hugo von Montfort und Ulrich von Schellenberg zudem die habsburgischen Bundesräte stellten. Die beiden Bundesräte, die die schwäbischen Prälaten, Grafen, Herren und Ritter vertraten, Marquart von Königseck und Hans Conrad von Bodman, gehörten ebenfalls zu habsburgischen Klientel. Das sechs Räte umfassende oberdeutsche Leitungsgremium des Bundes⁴²⁴ wurde also eindeutig von den beiden habsburgischen Bundesräten und den beiden Räten ihrer adeligen Klientel majorisiert.⁴²⁵

Gleichwohl sollten die Bundesräte unabhängig von ihrer Obrigkeit zum Wohle des Bundes arbeiten, weshalb sie auch ihrer Obrigkeit gegenüber der Schweigepflicht unterlagen.⁴²⁶ Zusammen mit den Bundesobersten waren die Bundesräte für die Streitbeilegung zwischen den Bundesmitgliedern zuständig. Es fungierte also kein institutionalisiertes Bundesgericht mit eigenem Bundesrichter, sondern ein ad hoc zusammentretendes Austragsforum; das bündische Gerichtswesen war damit kaum ausgeprägt und entwickelt.

Als Zweck des Bundes wird zwar auch die Landfriedenswahrung angegeben, die primären Ziele der Bundesfürsten waren jedoch die Erhaltung und der Schutz des katholischen Glaubens im Reich. Dementsprechend sind die religionspolitischen Bestimmungen in Bundesvertrag und -ordnung weitaus umfangreicher als diejenigen über Landfriedenswahrung und Streitbeilegung. Aufgrund dieser

⁴²³Freilich nur in beschränktem Rahmen; mobilisiert werden konnten nur die altgläubigen Adeligen aus dem Raum Hegau-Bodensee-Allgäu, weil diese sich durch die Nähe zur Schweizer Eidgenossenschaft vom dortigen Protestantismus bedroht fühlten; Lupke-Niederich, Der katholische Bund von Nürnberg, S. 505f.

⁴²⁴Dem Bundesrat gehörten ferner Johann Weißenfelder als bayerischer und Eustachius von der Alm als Salzburger Bundesrat an. Als Bundessekretär der oberdeutschen Provinz fungierte außerdem Wolfgang Trainer, der bayerische Gesandte in Wien; vgl. Landsberger Bundesabschied, 3. IX. 1539, Stumpf, Urkundenbuch zu Baierns politischer Geschichte, Bd. 1, S. 75-77.

⁴²⁵Hugo v. Montfort war zugleich aber auch in bayerischen Dienste, Lupke-Niederich, Habsburgische Klientel im 16. Jahrhundert: Hugo von Montfort im Dienste der Habsburger, S. 146f. Die finanziellen Transaktionen des Bundes liefen über die Fugger in Augsburg, die wiederum in die adeligen Familien des habsburgischen Klientelverbandes (Montfort, Königseck, Bodman) einheirateten; vgl. dazu: Genealogie des Hauses Fugger von der Lilie. Stammtafeln, hg. v. Gerhart Nebinger und Albrecht Rieber, Tübingen 1978.

⁴²⁶„Und das sie vornemlich gar mith nichte gegen irer Oberkeith oder sonst eroffenen oder zuvorsteen geben wollen, was ein jeder in sonderheith geredt oder gestimpt hat“, Nürnberger Bundesabschied, 12. VI. 1538, Bucholtz, Bd. 9, S. 368.

konfessionspolitischen Zielrichtung wirkte der Bund nicht nach innen, sondern war als Verteidigungsbund nach außen gerichtet.⁴²⁷ Es wurde deshalb neben einem Bundesvorrat an Geld auch ein Munitionsvorrat angelegt.⁴²⁸

Die geographische Binnenstruktur des Bundes bestand aus der oberdeutschen und der sächsischen Provinz, die organisatorisch gleich aufgebaut und weitgehend selbständig waren. Damit waren Ober- und Niederdeutschland zwar in einer Organisation verbunden, aber doch sichtbar voneinander getrennt, obwohl aufgrund der niedrigen Mitgliederzahl eine zentrale Organisationsstruktur durchaus möglich gewesen wäre. Der geographische Schwerpunkt der Einung lag in Süddeutschland, wo sie sich mit Bayern, Salzburg, Österreich und den oberschwäbischen Mindermächtigen über ein halbwegs geschlossenes Gebiet erstreckte, ohne aber diesen vorteilhaften Umstand in eine funktionierende Binnenstruktur umzusetzen. Allerdings war dies auch nicht angestrebt, denn insbesondere Bayern lehnte Einmischungen in die eigenen territorialen Belange - etwa auf dem Gebiet der Rechtsprechung - strikt ab.⁴²⁹

Im Vergleich zur oberdeutschen war die sächsische Provinz recht klein. Die Herzogtümer Sachsen und Braunschweig-Kalenberg waren nur kurz, bis 1539 respektive 1540, Bundesmitglieder. Den Bischöfen von Meißen und Merseburg wurde durch Sachsen ihre politische Gestaltungsfähigkeit genommen, so daß nach der Vertreibung Heinrichs von Braunschweig-Wolfenbüttel 1542 nur noch Kardinal Albrecht als Bischof von Magdeburg und Halberstadt sowie zwei Mansfelder Grafen die sächsische Provinz bildeten.

Ferdinand plante über die zwei bestehenden Provinzen hinaus noch die Errichtung einer rheinischen Bundesprovinz, in die sämtliche rheinische Kurfürsten eintreten sollten. Diese Bundesprovinz wäre dann mit dem kurrheinischen Reichskreis identisch gewesen.⁴³⁰

⁴²⁷Deutlich wird diese Tendenz auch an der geplanten Aufnahme des Papstes, der organisatorisch der oberdeutschen Provinz angehören sollte, ohne dort verankert zu sein.

⁴²⁸Nürnberger Bundesabschied, 12. VI. 1538, Bucholtz, Bd. 9, S. 369.

⁴²⁹Bayern hatte im Rahmen der Gründungsverhandlungen darauf bestanden, daß der Bund nur für religiöse, nicht aber für Profanangelegenheiten zuständig sein sollte.

⁴³⁰Diesen Vorschlag hatte Ferdinand 1540 in Hagenau dem Pfälzer Kurfürsten unterbreitet, Entwurf der Antwort an Ferdinand der pfälzischen Räte nach einer Konferenz mit dem Kurfürsten v. 22. VII. 1540, in: Pfeilschifter, ARC, Bd. 3, S. 162-164.

4. Das Agieren der Einung

In seiner Gründungsphase konnte der Nürnberger Bund mit dem offensichtlich unwilligen Kaiser und nur wenigen beitragswilligen Reichsständen unmöglich Ansehen und Renommée erwerben. Die Einung blieb klein und konnte sich zu keinem eigenständigen und einflußreichen Faktor im Reich entwickeln. Aufgrund der unterschiedlichen Vorstellungen und Ziele der Bundesstände bildeten sich kein innerer Zusammenhalt und somit auch keine einheitliche Außenwirkung heraus. Dieser Grunddissens begrenzte in der Folgezeit den Handlungsspielraum des Bundes bei den Konflikten, in die er involviert war.

a) Das Erbe Georgs von Sachsen

Am 17. April 1539 verstarb der altgläubige Georg von Sachsen; sein Bruder Heinrich, Mitglied des Schmalkaldischen Bundes,⁴³¹ trat das Erbe an, das Herzogtum Sachsen wurde protestantisch. Herzog Georg hatte testamentarisch verfügt, daß sein gesamtes Vermögen zur Stärkung der altgläubigen Partei im Reich an die Habsburger fallen würde,⁴³² falls sein Nachfolger nicht dem katholischen Bund beitreten sollte; der in Dresden deponierte Vorrat der sächsischen Bundesprovinz sollte ebenfalls nicht dem katholischen Bund entzogen werden. Der überzeugte Protestant Heinrich der Fromme war allerdings weder bereit, dem katholischen Bund beizutreten noch den letzten Willen seines Bruders zu erfüllen. Die 60.000 Gulden Bundesvorrat fielen in protestantische Hände. Zusätzlich erschwert wurde die sächsische Erbangelegenheit durch den kurz vor dem Tod Herzog Georgs erfolgten Beitritt der Bischöfe von Merseburg und Meißen, deren Landsässigkeit von den sächsischen Herzögen beansprucht wurde, deren drohende Säkularisierung jedoch durch den katholischen Bund verhindert werden sollte.⁴³³ Die beiden Bischöfe waren zudem von Herzog Georg zu seinen Testamentsvollstreckern bestellt worden.⁴³⁴

⁴³¹Während Herzog Georg aus der hessisch-sächsisch-brandenburgischen Erbeinung seiner altgläubigen Überzeugung wegen ausgeschieden war (März 1537), war sein Bruder im November 1537 als Schutzverwandter in den Schmalkaldischen Bund aufgenommen worden, Brandenburg, Herzog Heinrich der Fromme von Sachsen, S. 133f.

⁴³²Abzüglich bestimmter Zahlungen an seine beiden Töchter, Testament Herzog Georgs v. Sachsen, in: Lünig, Teutsches Reichs-Archiv, Bd. 8, Leipzig 1712, S. 270-274.

⁴³³Nach dem Tode Georgs v. Sachsen verboten Herzog Heinrich und Kurfürst Johann Friedrich den beiden Bischöfen, an Reichstagen teilzunehmen, vgl. dazu: Gersdorf, Codex Diplomaticus Saxoniae Regiae II/3, S. 377f.; S. 379; Brandenburg, Herzog Heinrich der Fromme von Sachsen, S. 265, 267-269. Unter Kurfürst August v. Sachsen resignierte der Bischof v. Meißen schließlich, und das Bistum fiel an Sachsen.

⁴³⁴Brandenburg, Herzog Heinrich der Fromme von Sachsen, S. 176.

Durch energisches Eingreifen des katholischen Bundes wollten die Herzöge von Bayern und Braunschweig erreichen, daß das Herzogtum Sachsen katholisch und dem Bund erhalten bliebe.⁴³⁵ Nach bayerischen Vorstellungen sollte der Kaiser deshalb durch ein ernsthaftes Mandat Heinrich von Sachsen zwingen, den letzten Willen seines Bruders zu vollziehen. Käme Heinrich diesem Mandat nicht nach, seien Acht und Aberacht gegen ihn zu verhängen und seine Untertanen von der Gehorsamspflicht zu entbinden. Diese Vorgehensweise sei erfolgversprechend, weil die Sachsen keinen Krieg wollten, ihn also vermeiden würden; zudem seien die Untertanen des Herzogtums noch immer katholisch und demnach auf seiten der christlichen Einung. Auch sei der Schmalkaldische Bund in diesem Fall Herzog Heinrich nicht zur Hilfe verpflichtet und könne sogar durch geschicktes Taktieren gespalten werden. Der Kaiser selbst könne Ruhm und Ehre ernten, ohne einen „haubtkrieg“ geführt zu haben.⁴³⁶

Über diese weitgehenden Pläne Ludwigs von Bayern berieten die Bundesstände; die oberdeutschen trafen sich in Landsberg,⁴³⁷ die sächsischen in Gandersheim. Anschließend wurde Ferdinand am 16. November 1539 die skizzierte Denkschrift überreicht, in der die Habsburger nachdrücklich zum Eingreifen aufgefordert wurden, weil mit Einführung der Reformation im Herzogtum Sachsen der Nürnberger und Frankfurter Anstand verletzt worden seien, somit die Reputation des Kaisers und des römischen Königs sowie die Ordnung des Reiches auf dem Spiel stünden und die Geduld mit den Protestanten nun ein Ende haben müsse.⁴³⁸ Das weitere Vorgehen wurde im Januar 1540 auf einem gemeinsamen Bundestag in Landshut erörtert, wo der Kaiser von den Bundesständen erneut zum Eingreifen aufgefordert wurde - nicht allein seiner Reputation sowie der Ehre und Ordnung des Reiches wegen, sondern auch, um das Ansehen des Bundes zu wahren und das „christlich bundtnus unverletzt und stattlich [zu] erhalten“.⁴³⁹

⁴³⁵„[...] das weilendt herzog Georgen landschafft bei frid ainigkait und unser christenliche religion und puntus beleiben mög.“ Ludwig v. Bayern an Heinrich v. Braunschweig, Landshut, 29. IV. 1539, Pfeilschifter, ARC, Bd. 3, S. 42-44, hier S. 43.

⁴³⁶Undatierte eigenhändige Aufzeichnung Ludwigs v. Bayern, die wohl die Grundlage für eine Denkschrift der Bundesmitglieder für Ferdinand bilden dürfte, Pfeilschifter, ARC, Bd. 3, S. 48f., Anm. 72; Denkschrift, ebd., S. 62-67. Ein zusätzlicher persönlicher Vorteil für den Kaiser sei zudem, daß er dann leichter die Unruhen in den Niederlanden bekämpfen könne. Dieser von Ludwig angesprochene Genter Aufstand (1539/40) wurde von Karl V. blutig niedergeschlagen.

⁴³⁷Bundesabschied vom 3. IX., in: Stumpf, Urkundenbuch zu Baierns politischer Geschichte, Bd. 1, S. 75-77.

⁴³⁸Pfeilschifter, ARC, Bd. 3, S. 62-67; S. 66: „mtez. Imperiale et royale ensemble lesd. estatz obeissans eussent plus longue pacience“.

⁴³⁹Rezeß des Landshuter Bundestages vom 20. I. 1540, in: Pfeilschifter, ARC, Bd. 3, S. 88, Anm. 135.

Vor allem die Herzöge von Bayern und Braunschweig machten sich Sorgen um Ansehen und Glaubwürdigkeit des Bundes und waren deshalb willens, militärisch gegen die Protestanten vorzugehen.⁴⁴⁰ Die Sorgen der beiden Bundesobersten um das Ansehen des Bundes wurden von den Habsburgern aber offensichtlich nicht geteilt, entscheidend war für sie der Friede im Reich. Am 21. Januar, nur einen Tag nach dem Bundesabschied, ermahnte Ferdinand die Bundesobersten, kriegerische Handlungen zu unterlassen, damit „empörung und kriegsuebung nicht ursach gegeben werde“.⁴⁴¹ Den Habsburgern schloß sich der Salzburger Erzbischof an, der ebenfalls nicht bereit war, einen Krieg gegen den Schmalkaldischen Bund zu riskieren.⁴⁴² Zwar befahl der Kaiser Heinrich von Sachsen die Wiederherstellung der katholischen Religion, die Wahrung der Rechte der Bischöfe von Meißen und Merseburg sowie die Auslieferung des Bundesvorrats, weil er ansonsten das Testament Herzog Georgs mit Hilfe der christlichen Einung vollstrecken werde,⁴⁴³ aber Karl V. bekannte gegenüber Heinrich von Braunschweig, daß sein weiteres Vorgehen gegen den sächsischen Herzog entscheidend vom Ausgang des anberaumten Religionsgesprächs abhängig sei.⁴⁴⁴

Die Verständigung mit den Protestanten besaß für Karl V. Priorität, so daß der Kaiser der ungestörten Durchführung der im Juni 1540 beginnenden Hagenauer Religionsgespräche größeres Gewicht beimaß als der Außenwirkung des katholischen Bundes. Dies mußte auch der den Religionsgesprächen ohnehin ablehnend gegenüberstehende Heinrich von Braunschweig allen seinen Bemühungen zum Trotz erkennen.⁴⁴⁵ Dennoch wandten sich die beiden Bundesobersten am Rande der Hagenauer Gespräche an Ferdinand, „damitt dise unsere christenliche puntnus zu khainer

⁴⁴⁰ „Die christenliche bunthnus in keinem ansehen noch rechter reputation bestehen ader bleiben, es werde dann ob derselben ernstlich statlich und wol gehalten“, Denkschrift Heinrichs v. Braunschweig für Karl V., überreicht in Gent 10. III. 1540, Pfeilschifter, ARC, Bd. 3, S. 89f., hier S. 89. - Daß diese Bedenken der Herzöge nicht unbegründet waren, beweist die Aussage des Straßburgers Jakob Sturm, wonach vom Nürnberger Bund keine Gefahr ausgehe. Sturms realistische Einschätzung wandte sich gegen den hessischen Landgrafen, der einen Präventivkrieg des Schmalkaldischen gegen den katholischen Bund plante, als die Frankfurter Verhandlungen 1539 zu scheitern drohten; Fuchtel, Frankfurter Anstand, S. 163.

⁴⁴¹ Pfeilschifter, ARC, Bd. 3, S. 88, Anm. 135.

⁴⁴² Instruktion für den Salzburger Bundesrat Eustachius von der Alm, Salzburg, 19. I. 1540, in: Pfeilschifter, ARC, Bd. 3, S. 85-88. Der Erzb. v. Salzburg wollte sogar seinen bedrängten Amtsbrüdern v. Meißen und Merseburg die Hilfe verweigern, ebd. S. 87.

⁴⁴³ Karl V. an Heinrich v. Sachsen, Gent, 26. IV. 1540, Brandenburg, Herzog Heinrich der Fromme von Sachsen, S. 273; Auszug des Briefes bei Pfeilschifter, ARC, Bd. 3, S. 96, Anm. 145.

⁴⁴⁴ „[...] auch nach gelegenheit desjhenigen, so auf berurtem angesetzten tag gehandelt und beschlossen wirdt“, Karl V. an Heinrich v. Braunschweig, Gent, 11. V. 1540, in: Pfeilschifter, ARC, Bd. 3, S. 95f., Zitat S. 96. Anfang des Jahres 1540 war es außerdem zu einer Annäherung zwischen den Habsburgern und den albertinischen Sachsen gekommen, bei der sogar vage Heiratspläne ventiliert wurden, Brandenburg, Herzog Heinrich der Fromme von Sachsen, S. 272-274.

⁴⁴⁵ Heinrich v. Braunschweig an Karl V., Mai 1540, in: Pfeilschifter, ARC, Bd. 3, S. 96f.

verachtung und verclainerung gezogen oder gantzlichen geschwecht werde“, sondern durch machtvolle Politik gestärkt werde; dann würden auch mehr Reichsstände dem Bund beitreten.⁴⁴⁶ Hauptursache für die schwache Position des katholischen Bundes - und damit der Altgläubigen im Reich überhaupt - sei neben dem Mißtrauen der Bundesstände untereinander die sehr reservierte Haltung des Kaisers zum Bund.⁴⁴⁷ In den Augen der beiden Bundesobersten war der Kaiser den Protestanten gegenüber zu nachgiebig und - damit verbunden - an einem starken katholischen Bund nicht interessiert,⁴⁴⁸ während umgekehrt für Karl V. die Aktionen Heinrichs von Braunschweig ein unkalkulierbares Kriegsrisiko darstellten.⁴⁴⁹

Der letzte Wille Georgs von Sachsen wurde jedenfalls weder vom Kaiser noch vom katholischem Bund vollstreckt.

b) Die Vertreibung Herzog Heinrichs

Der Bund war gefordert, als sein Bundesoberster, Heinrich von Braunschweig, im Sommer 1542 vom sächsischen Kurfürsten und dem Landgrafen von Hessen aus seinem Herzogtum vertrieben wurde. Der Streit zwischen Heinrich von Braunschweig und Philipp von Hessen schwelte schon seit längerem. Es hatte erbitterte publizistische Auseinandersetzungen gegeben, bevor sich der Streit am Status der Städte Braunschweig und Goslar entzündete, die der Herzog nicht nur katholisch, sondern auch in vollem Umfang landsässig zu machen versuchte. Der Schmalkaldische Bund half den beiden Städten und besetzte das Herzogtum, was ein klarer Landfriedensbruch war. Damit war nach § 10 des Bundesvertrages der Bündnisfall eingetreten, der katholische Bund war seinem prominenten Bundesmitglied zur Hilfe verpflichtet.

⁴⁴⁶Ludwig v. Bayern und Heinrich v. Braunschweig an Ferdinand, Hagenau, 29. VII. 1540, in: Pfeilschifter, ARC, S. 167-170, Zitat, S. 168. Auch Bayern war bereit, mit Gewalt gegen die Protestanten vorzugehen, weil Eck offensichtlich das Ausgreifen der Reformation auf Bayern befürchtete. Deshalb sollte zuerst die Reformation in der Stadt Augsburg wieder rückgängig gemacht werden; Denkschrift Ecks (9. VI. 1540) für die Verhandlungen Hz. Ludwigs mit Ferdinand auf dem Hagenauer Tag, in: Pfeilschifter, ARC, Bd. 3, S. 125-130, hier. 126.

⁴⁴⁷Im Herbst 1542 erkannte auch Ferdinand, daß der Nürnberger Bund nicht dazu taugt, sowohl das Mißtrauen zwischen den Konfessionsparteien als auch innerhalb der altgläubigen Stände zu beseitigen; Brief Ferdinands an Georg v. Carlowitz, Pressburg, 14. XI. 1542, Wien HHStA, RA i.g. 11/3, fol. 36r-41v.

⁴⁴⁸„Wo aber solhs abermals durch pede kays. und konigl. mten. veracht und auf iren kopf zu handeln furfaren wolten, so werden sy alle religionsachen, sich selbs und uns in merer zerruttung fueren und das, so sy zu erlangen vorhaben, dest mer verhindern.“ Hz. Wilhelm v. Bayern an seinen Bruder Ludwig, München, 6. VII. 1540, in: Pfeilschifter, ARC, Bd. 2, S. 176. Ludwig v. Bayern und Heinrich v. Braunschweig wiesen Ferdinand auch auf die noch ausstehenden Zahlungsverpflichtungen der beiden Habsburger hin, Pfeilschifter, ARC, Bd. 3, S. 170.

Parallel zum Nürnberger Reichstag fand auch ein Bundestag statt, auf dem über die Wiedereinsetzung Herzog Heinrichs beraten wurde. Hessen und Sachsen wurden vom Bund aufgefordert, das Herzogtum zurückzugeben,⁴⁵⁰ konkrete Maßnahmen wurden aber - angeblich wegen der Türkengefahr - nicht beschlossen.⁴⁵¹ Der Bund rüstete nicht. Er blieb untätig, obwohl Heinrich von Braunschweig Bundesoberster und der letzte überzeugte altgläubige weltliche Fürst Norddeutschlands war.⁴⁵² Die sächsische Bundesprovinz bestand damit nur noch aus dem Erzbischof von Magdeburg und den in ihrer Handlungsfreiheit von Sachsen eingeschränkten Bischöfen von Meißen und Merseburg.

Herzog Heinrich beklagte sich erbittert darüber, daß ihm der Bund faktische Hilfe und Schutz versagte.⁴⁵³ Aus Sicht des Kaisers, der in Herzog Heinrich ein Kriegsrisiko gesehen hatte,⁴⁵⁴ war es freilich nur konsequent, wenn er diesem keine Hilfe zukommen ließ. Wie groß seine Distanz zum katholischen Bund und dem Braunschweiger war, hatte Karl V. auf dem Regensburger Konvent (1541) demonstriert. Er erklärte dort, daß mit dem Regensburger Abschied die katholische Einung für ihn beendet sei und er nur dann wieder eintreten wolle, wenn einzelne Bestimmungen abgemildert würden, weil er nicht die privaten Leidenschaften Heinrichs von Braunschweig unterstützen wolle.⁴⁵⁵ Zugleich wurde am 13. Juni 1541 in Regensburg der kaiserlich-hessische Geheimvertrag abgeschlossen,⁴⁵⁶ in welchem sich Philipp von Hessen verpflichtete, keine Bündnisse mit auswärtigen

⁴⁴⁹„Duc de Brunswich mesmement par adventure et comme il est vraysemblable vouldroit pour respect de son particulier affaire mouvoir plus grant trouble soubz umbre de la ligue.“ Karl an Ferdinand, 19. VIII. 1540, Pfeilschifter, ARC, Bd. 3, S. 169, Anm. 233.

⁴⁵⁰Erklärung des Bundes an Hessen und Sachsen, in: Stumpf, Urkundenbuch zu Baierns politischer Geschichte, Bd. 1, S. 84-86.

⁴⁵¹Bundesabschied vom 13. VIII. 1542, in: Stumpf, Urkundenbuch zu Baierns politischer Geschichte, Bd. 1, S. 81-84. Diese Begründung dürfte jedoch nur ein Vorwand gewesen sein.

⁴⁵²Die Aussage Georgs v. Carlowitz bewahrheitete sich damit, denn er hatte Herzog Heinrich geschrieben, das Amt des Bundesobersten würde ihm viel Beschwerde und Last bereiten, „doch keine macht nachfolge haben“, Brief v. 26. III. 1538, zitiert nach Brandenburg, Herzog Heinrich der Fromme, S. 149.

⁴⁵³Brief an Ferdinand, Wolfenbüttel, 4. VII. 1542, Wien HHStA, RA i.g. 11/3, fol. 10r-11v; Brief an Karl V., Wolfenbüttel, 5. VII. 1542, Wien HHStA, RA i.g. 11/3, fol. 6r-v; Klagen gegenüber Kardinal Otto v. Augsburg, Cardauns, NB I/7, S. 568-570; Winckelmann, Politische Correspondenz der Stadt Straßburg, Bd. 3, S. 617, Anm. 3.

⁴⁵⁴Karl an Ferdinand, 19. VIII. 1540, Pfeilschifter, ARC, Bd. 3, S. 169, Anm. 233.

⁴⁵⁵Steffen, Zur Politik Albrechts von Mainz, S. 74. Dies geht ebenfalls aus einem Brief Georg Giengers an Ferdinand hervor, Wien, 5. IX. 1545, Wien HHStA, RA i.g. 12/1, 8r-9v, bes. 9r.

⁴⁵⁶Politisches Archiv des Landgrafen Philipp des Großmütigen von Hessen, Bd. 1, hg. v. Friedrich Küch, Leipzig 1904, S. 349f.

Potentaten gegen den Kaiser einzugehen. Der Kaiser erhielt somit freie Hand in Geldern und mußte keine Aktionen des Schmalkaldischen Bundes befürchten.⁴⁵⁷

Herzog Heinrich kam dann doch dank des Kaisers im Zuge des Schmalkaldischen Krieges wieder in den Besitz seines Herzogtums. Der katholische Bund spielte dabei jedoch keine Rolle. Denn Karl V. wollte dem Schmalkaldischen Krieg jeden Anschein eines Religionskrieges nehmen.

d) Fehlender innerbündischer Zusammenhalt und das Ende des Bundes

Der katholische Bund von Nürnberg ist, wenngleich es Gelegenheiten dazu gab, nie kriegerisch tätig geworden, weil es den Mitgliedern des Bundes an der nötigen Geschlossenheit fehlte. Selbst unterhalb der Schwelle militärischen Handelns fehlte der notwendige Konsens zum gemeinsamen Agieren. Aufgrund der unterschiedlichen Interessen der Mitglieder und wegen der geringen Institutionalisierung des Bundes bildete sich auch keine bündische Identität heraus, ebensowenig wurde der Bund zu einer glaubwürdigen und eigenständigen Macht.

Der katholische Bund lief, ohne eine offizielle Beendigung, sehr wahrscheinlich schon vor seinem vertraglichem Ende (1549) aus. Ab 1545 plante Karl V. definitiv, kriegerisch gegen die Schmalkaldischen Bundesstände vorzugehen, und schloß im Juni 1546 entsprechende Verträge mit Bayern und dem Papst.⁴⁵⁸ Grundlage der militärischen Allianz mit Bayern und dem Papst bildeten also bilaterale Verträge - nicht der katholische Bund.

1545 beauftragte Ferdinand seinen Rat Georg Gienger nachzuforschen, ob und wieviel Geld aus dem Bundesvorrat noch vorhanden sei.⁴⁵⁹ Gienger konnte nicht genau ermitteln, wieviel Gelder insgesamt an den Bund geflossen waren; fest stand lediglich, daß die Habsburger über das Bankhaus Fugger

⁴⁵⁷Um das Herzogtum Geldern gab es seit dem Tod Karls v. Geldern im Jahre 1538 eine erbitterte Auseinandersetzung zwischen Karl V. als Lehnherr und Hz. Wilhelm v. Jülich, den die gelderschen Stände zum Erben bestimmt hatten. Der Herzog v. Jülich ging ein Bündnis mit Frankreich ein und wurde in dem 1542 erneut ausbrechenden Krieg zwischen Habsburg und Valois zu einem gefährlichen Gegner des Kaisers, weil er direkt die Niederlande bedrohte. 1543 wurde Wilhelm v. Jülich dann geschlagen und mußte das Herzogtum Geldern an Karl V. abtreten. Der Regensburger Vertrag mit Hessen gewährleistete nun, daß nicht auch noch der Schmalkaldische Bund gemeinsam mit Frankreich und Jülich gegen den Kaiser in den Krieg ziehen würde.

⁴⁵⁸Vertrag zwischen Karl V. und dem Papst vom 26. VI. 1546, in: Friedrich Hortleder, Handlungen und Ausschreibungen, 1. Aufl., Bd. 2, Frankfurt/Main 1618, III, Kap. 3, S. 216-218. Zum Vertrag zwischen Karl V. und Bayern vom 7. VI. 1546 vgl. Lauchs, Bayern und die deutschen Protestanten, S-282-291. Vertrag zw. Ferdinand und Wilhelm v. Bayern vom 2. VI. 1546, in: Lanz, Correspondenz, Bd. 2, S. 648-652. Zuvor waren im Juli 1545 die Bemühungen Philipps v. Hessen gescheitert, Bayern mittels eines Bundes auf seine Seite zu ziehen; außer Hessen und Bayern sollten dem Bund Ulm, Bamberg, Würzburg, Münster, Moritz v. Sachsen und Graf Konrad v. Tecklenburg angehören, Stumpf, Baierns politische Geschichte, Bd. 2, S. 268f.

⁴⁵⁹Dies geht aus dem Antwortbrief Giengers an Ferdinand, Wien, 5. IX. 1545 (Wien HHStA, RA i.g. 12/1, fol. 8r-9v) hervor. Das Schreiben Ferdinands, auf das Gienger sich bezieht, konnte in den Reichsakten in genere 12 des Wiener HHStA nicht gefunden werden.

50.000 Gulden an den bayerischen Herzog nach München überwiesen hatten.⁴⁶⁰ Diese Summe verlangte Karl V. daraufhin mehrmals von Bayern zurück.⁴⁶¹ De facto wurde der Bund damit liquidiert.

⁴⁶⁰Gienger an Ferdinand, Wien, 5. IX. 1545, Wien HHStA, RA i.g. 12/1, fol. 8r-9v, bes. 8r-8v.

⁴⁶¹Im Oktober 1545 überbrachte Kardinal Otto v. Augsburg die Aufforderung, Anfang November Georg Ilsung und Manrique de Lara, am 8. Februar schließlich Nikolaus v. Könritz. Lauchs, Bayern und die deutschen Protestanten, S. 279, Anm. 75.

F. Kaiserliches Reichsbundprojekt (1547-1548)⁴⁶²

1. Gründungspläne und -ziele Karls V.

Die genauen Absichten, die Karl V. mit der Bundesgründung verfolgte, fußten nicht auf einem ausgearbeiteten Konzept, und sie standen auch nicht von vornherein fest; vielmehr strebte der Kaiser die Verwirklichung unterschiedlichster Ziele auf territorialer und auf Reichsebene an, die er, abhängig vom wandelnden Verlauf des Schmalkaldischen Krieges, als wünschenswert erachtete und für durchsetzungsfähig hielt. Vollständigen Aufschluß über die Bundeskonzeption Karls V. gab erst die kaiserliche Resolution vom Juli 1547, in der er - in der überlegenen Position des Siegers des Schmalkaldischen Krieges - ein bündisches Maximalprogramm verkündete.

Zum ersten Mal erörterte Karl V. mit seinem Bruder Ferdinand die Gründung einer Einung nach dem Vorbild des Schwäbischen Bundes während des Schmalkaldischen Krieges, im Januar 1547.⁴⁶³ Die geplante Einung sollte einerseits den Kampf gegen die Kriegsgegner unterstützen und andererseits den Einfluß ausländischer Potentaten auf die Reichsstände mindern. Im Vordergrund stand zunächst das kurzfristige Ziel, mit Hilfe des Bundes finanzielle Hilfsquellen zur Fortsetzung des Krieges zu erschließen. Darüber hinaus aber sollten die Reichsstände wie im Schwäbischen Bund stärker und auf Dauer an den Kaiser und das Haus Habsburg gebunden werden, auch um die Einflußmöglichkeiten des französischen Königs im Reich zu minimieren.

Ursprünglich hatte der Kaiser vorgehabt, selbst den Vorsitz der Gründungsverhandlungen zu übernehmen.⁴⁶⁴ Den wechselnden Aufenthaltsorten Karls V. entsprechend wurde zu den Gründungsverhandlungen zuerst nach Ulm und dann nach Frankfurt eingeladen. Als der Kaiser im Frühjahr 1547 wegen der Kriegsentwicklung jedoch nach Sachsen ziehen mußte, wurde Ulm als

⁴⁶²Grundlegend: Horst Rabe, *Reichsbund und Interim. Die Verfassungs- und Religionspolitik Karls V. und der Reichstag von Augsburg 1547/1548*, Köln/Wien 1971, S. 132-176, 273-294, 361-398, 462-464; Horst Rabe hat mir dankenswerterweise seine Abschriften der archivalischen Dokumente zum Reichsbundprojekt zur Verfügung gestellt. Vgl. ferner: Martti Salomies, *Die Pläne Kaiser Karls V. für eine Reichsreform mit Hilfe eines allgemeinen Bundes* (= *Annales Academiae Scientiarum Fennicae Ser. B* 83), Helsinki 1953, S. 92-147; Volker Press, *Die Bundespläne Kaiser Karls V. und die Reichsverfassung*, in: *Das römisch-deutsche Reich im politischen System Karls V.*, hg. v. Heinrich Lutz (= *Schriften des Historischen Kollegs* 1), München 1982, S. 55-106; Oswald Hecker, *Karls V. Plan zur Gründung eines Reichsbundes*, Borna/Leipzig 1906. Quellen: Georg Pfeilschifter, *ARC*, Bd. 5; Wien *HHStA*, RA i.g. 15 und *MEA RTA* 13.

⁴⁶³Karl V. an Ferdinand, 9. I. 1547, Lanz, *Correspondenz*, Bd. 2, S. 524-528, hier S. 527.

⁴⁶⁴Karl V. an Ferdinand, 19. II. 1547, Lanz, *Correspondenz*, Bd. 2, S. 539-541, hier S. 539f.

endgültiger Verhandlungsort festgesetzt. Aus diesem Grunde mußten kaiserliche Kommissare gefunden werden, die an Stelle des abwesenden Kaisers die Beratungen leiten sollten.⁴⁶⁵

Karl V. und seine Räte hatten es jedoch unterlassen, eine klare bündische Konzeption auszuarbeiten. Außer der organisatorischen Orientierung am Schwäbischen Bund blieb die konkrete Ausgestaltung der neuen Einung weitgehend unklar. So war zunächst offen, ob die Einung sämtliche Reichsstände umfassen oder ob sie regional begrenzt bleiben sollte. Unsicher war ebenfalls, welche Aufgaben die Einung des genaueren übernehmen sollte: nur die Sicherung des Landfriedens im Reich, und wenn ja, in welchem Umfang, oder auch Schutz vor Angriffen von außen? Infolgedessen waren die kaiserlichen Kommissare, die der Kaiser nicht in seine Vorüberlegungen eingebunden hatte, nur unzureichend instruiert, was die Ulmer Verhandlungen erheblich erschwerte.⁴⁶⁶ Fest stand lediglich der kaiserliche Wille, den Bund noch vor Beginn des Reichstages zu beraten und zu beschließen.⁴⁶⁷

Wegen der mehrfachen Verschiebung des Tagungsortes trafen nur wenige reichsständischen Abgesandten in Ulm ein. Dies änderte sich nach dem überwältigenden Sieg Karls V. bei Mühlberg: Als nun erneut Einladungen an die Reichsstände ergingen, erschienen zahlreiche Vertreter der Stände in Ulm,⁴⁶⁸ so daß mit der Verlesung der kaiserlichen Proposition am 13. Juni 1547 die Verhandlungen beginnen konnten.⁴⁶⁹

Die Ulmer Verhandlungen liefen nur schleppend an; lange Zeit gab es überhaupt kein Verhandlungsprogramm. Insbesondere die Organisationsform des Bundes blieb weitgehend unbestimmt.⁴⁷⁰ Die mangelnde Vorbereitung und das Fehlen einer umfassenden und detaillierten kaiserlichen Konzeption rächten sich nun. Karl V. hatte sogar erwartet, daß die Reichsstände selbst

⁴⁶⁵Die Kommissare waren: der brandenburgische Markgraf Hans v. Küstrin, der Augsburger Kardinal Otto v. Waldburg, die beiden habsburgischen Räte Heinrich Hase und Johann von Lier.

⁴⁶⁶Deut. Gutachten vom Januar 1547, Wien HHStA, RA i.g. 15, fol. 60r-63v; darauf basiert die lat. Instruktion für die Kommissare in Ulm (Wien HHStA, RA i.g. 15, fol. 586r-590r; Vorstufe ebd., fol. 252r-255v); vgl. dazu Rabe, Reichsbund und Interim, S. 137. Die anfängliche Unbestimmtheit der Bundespläne sollte aber auch direkten Widerstand der Stände gegen einzelne Bestimmungen vermeiden helfen.

⁴⁶⁷Rabe, Reichsbund und Interim, S. 147.

⁴⁶⁸Teilnehmer des Ulmer Bundestages waren: Kurfürsten: Pfalz, Mainz, Trier, Köln; geistliche Fürsten: Augsburg, Konstanz, Straßburg, Speyer, Passau, Bamberg, Würzburg, Eichstett, Deutscher Orden (Deutschmeister und Ballei Elsaß); weltliche Fürsten: Österreich, Baden, Brandenburg-Ansbach, Württemberg, Bayern; über 30 Vertreter der Grafen, Freiherren und Prälaten; Ritterschaft zu Schwaben: 5 Ritter; Ritterschaft vom Rhein: 1 Ritter; Reichsstädte: über 30; genaues Teilnehmerverzeichnis, Wien HHStA, RA i.g. 15, fol. 53r-58r. Es fehlten die Vertreter der nord- und nordwestdeutschen Stände in Ulm.

⁴⁶⁹Proposition der kaiserlichen und königlichen Kommissare, Ulm, 13. VI. 1547, Wien HHStA, RA i.g. 15, fol. 293r-295r.

⁴⁷⁰Außer der Orientierung an der Verfassung des Schwäbischen Bundes und der Einbeziehung des niederen Adels, um ihn vor der Landsässigkeit zu schützen, nannte die Proposition nur wenige konkrete Ziele. Zu den Verhandlungen vgl. Rabe, Reichsbund und Interim, S. 149-161.

konkrete Vorschläge zur Ausgestaltung des Bundes unterbreiten würden.⁴⁷¹ Aber erst in Einzelverhandlungen und unter Androhung des Entzugs der kaiserlichen Gnade gelang es den kaiserlichen Kommissaren, die lustlosen Stände überhaupt zur Mitwirkung zu bewegen. Ergebnis dieser Bemühungen war die Formulierung eines ständischen Entwurfs nach dem Vorbild der letzten Schwäbischen Bundesordnung.⁴⁷²

Dieser Entwurf war jedoch sehr unbestimmt und ließ viele wichtige Punkte wie Umfang, Gerichtswesen und Dauer der Einung sowie deren Verhältnis Einung zu den Reichskreisen ungeklärt. Nach dem Willen der kaiserlichen Kommissare sollten die offenen Fragen direkt mit dem Kaiser ausgehandelt werden. Die Verhandlungen wurden deshalb nach Augsburg verlegt.

In Augsburg eröffnete der Kaiser den Ständen am 28. Juli 1547 erstmals seine konkreten Bundesziele.⁴⁷³ Die ständischen Bedenken „zu disem pundstag“ habe er vernommen.⁴⁷⁴ Er wünsche einen Bund nach dem Vorbild des Schwäbischen Bundes mit einer Dauer von 12, 15 oder mehr Jahren. Die gesamten habsburgischen Erbländer sollten darin eingeschlossen sein, also auch die Niederlande, die Freigrafschaft Burgund und Niederösterreich, ohne daß es jedoch zu einer Beeinträchtigung der burgundischen Erbländer in ihrer Unabhängigkeit vom Reich kommen sollte. Explizit forderte der Kaiser, der geplante Bund solle nicht nur den Landfrieden im Reich, sondern auch den Schutz der habsburgischen Besitzungen vor auswärtigen Bedrohungen (Franzosen und Türken) sicherstellen. Die in Augsburg fehlenden Reichsstände wollte er auffordern, dem Bund ebenfalls beizutreten. Zugleich plante er, alle übrigen Einungen im Reich zu verbieten - antikaiserliche Bündnisse wie der Schmalkaldische Bund wären damit in Zukunft ausgeschlossen gewesen. Zur zügigen Entscheidung über Landfriedensdelikte war ein Bundesgericht vorgesehen.⁴⁷⁵ Als generelles Ziel des Bundes strebte der Kaiser die Wiederherstellung von Frieden und Einigkeit zwischen den

⁴⁷¹Rabe, Reichsbund und Interim, S. 150.

⁴⁷²Ulmer Bundesentwurf, 14. VII. 1547, Wien HHStA, MEA RTA 13a, fol. 61r-73r. Zu den Verhandlungen vgl. Rabe, Reichsbund und Interim, S. 161-167.

⁴⁷³Entwurf der Resolution des Kaisers und der Kommissare Ferdinands, Wien HHStA, RA i.g. 15, fol. 582r-585r; das in Hildesheim überlieferte Exemplar der Resolution ist gedruckt bei Alfred Kohler (Hg.), Quellen zur Geschichte Karls V., Darmstadt 1990, S. 381-384.

⁴⁷⁴Entwurf der Resolution, Wien HHStA, RA i.g. 15, fol. 582r.

⁴⁷⁵Die mit den Landfriedensdelikten verbundenen besitzrechtlichen Ansprüche der Geschädigten sollten allerdings von ordentlichen Gerichten entschieden werden.

Reichsständen und im Reich an. Auf die Religionsstreitigkeiten ging Karl V. dabei nur kurz ein: Sie sollten auf gütlichem Wege beigelegt werden.⁴⁷⁶

Seit dem 28. Juli 1547 waren den Reichsständen damit die Kernziele kaiserlicher Bundespolitik bekannt: ein langfristiger Reichsbund nach dem Vorbild des Schwäbischen Bundes mit eigenem Bundesgericht und der Hilfsverpflichtung für die habsburgischen Erbländer gegen Frankreich und die Türken. In dieser Zielsetzung spiegelt sich die weitgehende Absicht des Kaisers wider, den Sieg über den Schmalkaldischen Bund so schnell wie möglich auszunutzen und mit Hilfe des Bundes sowohl die gewonnene Vormachtstellung im Reich als auch die habsburgischen Territorien dauerhaft abzusichern. Das reichspolitische Hauptziel Karls V., die Erhaltung der kaiserlichen Reputation, wurde allerdings nur im Entwurf der Resolution genannt⁴⁷⁷ - in der endgültigen Fassung wurde es verschwiegen.

2. Die Widers tände gegen die kaiserlichen Bundespläne bis zum Reichstagsbeginn

Widerstand gegen die geplante Festigung kaiserlicher Dominanz durch einen Reichsbund leisteten in unterschiedlichem Ausmaß und unabhängig von konfessionellen Zugehörigkeiten beinahe sämtliche Reichsstände. Selbst die beiden habsburgischen Regenten Ferdinand und Maria hegten aufgrund ihrer territorialen Interessen Vorbehalte gegen Umfang und Macht der Einung.

a) Bedenken und territoriale Interessen König Ferdinands

Ferdinand war nicht grundsätzlich gegen die Bundespläne seines Bruders. Er wollte jedoch in erster Linie seine territorialen Interessen als österreichischer Landesherr durch den Bund verwirklicht sehen. Zum Ausdruck kamen diese Absicht schon sehr früh: bereits in dem umfangreichen Gutachten zur Lage und zu den Problemen des Reiches, das einige österreichische Räte zu Beginn des Jahres 1547 erstellt hatten.⁴⁷⁸ Sehr skeptisch beurteilten die Räte darin die Absicht des Kaisers, einen umfassenden Reichsbund ins Leben zu rufen. Sie plädierten statt dessen für eine regional beschränkte

⁴⁷⁶„So werden auch Ihr key.Mt. und der kun.Commissari [...] der Religion halben gottliche und billiche Mittell das man zu guther erbarer vergleichung kommen mag furgenommen werden, an Ihrer Mt. und Ihrem vleis nicht zit erwinden lassen“, Entwurf der Resolution, Wien HHStA, RA i.g. 15, fol. 585r; Resolution gedruckt bei Kohler, Quellen zur Geschichte Karls V., S. 381-384, hier S. 383.

⁴⁷⁷Entwurf der Resolution, Wien HHStA, RA i.g. 15, fol. 583r.

⁴⁷⁸Gutachten der österreichischen Räte Gienger, Madrutsch und Hoffmann, Ende Januar/Anfang Februar 1547, Pfeilschifter, ARC, Bd. 5, S. 19-28; vgl. dazu: Rabe, Reichsbund und Interim, S. 128.

Einung, der neben Bayern nur die fränkischen und schwäbischen Stände angehören sollten.⁴⁷⁹ Eine auf Süddeutschland beschränkte Einung war sicherlich leichter zu realisieren als ein umfassender Reichsbund, vor allem aber entsprach diese Beschränkung den österreichischen Partikularinteressen. Zu den Kernzielen dieser Politik gehörte die Absicherung Oberdeutschlands, so wie dies der Schwäbische Bund gewährleistet hatte; das Reich in seiner Gesamtheit spielte in den Überlegungen Ferdinands - anders als in der kaiserlichen Politik - nur eine untergeordnete Rolle. Sogar die durch den Bund geplante Absicherung der Erbländer vor den Türken, die ja ebenfalls den territorialen Interessen Österreichs diente, wurde nicht mit letzter Konsequenz verfolgt.⁴⁸⁰ Protagonisten dieser stark auf Oberdeutschland ausgerichteten Territorialpolitik waren vor allem die beiden österreichischen Kommissare in Ulm: Matthias Alber und Georg Gienger;⁴⁸¹ letzterer hatte auch an dem bereits genannten Gutachten mitgewirkt. Ausführlich legten sie Ferdinand dar, welche finanziellen Belastungen und welche Einschränkungen der Landeshoheit der geplante Reichsbund zur Folge hätte.⁴⁸²

Die Bedenken und Zweifel seiner Räte teilte Ferdinand allerdings nur in eingeschränktem Maße. Neben der Wahrung der landesherrlichen Interessen war ihm vor allem daran gelegen, gemeinsam mit seinem Bruder im Bund so viele Stimmen wie möglich zu erhalten, wodurch sich der Einfluß der übrigen Stände, insbesondere der Städte, begrenzen ließe; eine vergleichbare Stellung wie im Schwäbischen Bund wollte Ferdinand den Kommunen offensichtlich nicht zugestehen. Zugleich sollten die finanziellen Aufwendungen Österreichs für den Bund so gering wie möglich gehalten werden.⁴⁸³

Unter der Voraussetzung der Erfüllung dieser weitgehenden Forderungen schätzte Ferdinand die Vorteile des Bundes für seine Landesherrschaft und für die Stellung der Habsburger im Reich weitaus positiver ein als seine Räte. Grundsätzlich aber waren die Bundesangelegenheiten für Ferdinand von nachrangiger Natur. Zwar unterstützte er im Rahmen seiner territorialen Vorbehalte

⁴⁷⁹Rabe, Reichsbund und Interim, S. 131f.

⁴⁸⁰Dies kommt auch in der Instruktion Ferdinands für Gienger und Alber zum Ausdruck, Teplitz, 25. III. 1547, Wien HHStA, RA i.g. 15, fol. 335r-336v.

⁴⁸¹Dies entsprach auch der schwäbischen Herkunft Georg Gienger, der aus Ulm stammte. Matthias Alber hingegen stammte aus Tirol. Zu Gienger vgl. Helmut Goetz, Die geheimen Ratgeber Ferdinands I., in: QFIAB 42/43 (1964), S. 453-494; Maximilian Lanzinner, Geheime Räte und Berater Kaiser Maximilians II. (1564-1576), in: MIÖG 102 (1994), S. 296-315. Alber war um 1493 in Brixen geboren; vgl. dazu Rudolf Granichstaedten-Czerva, Beiträge zur Familiengeschichte Tirols, Innsbruck 1954, S. 195-197.

⁴⁸²Ausführliche Relation Albers und Gengers an Ferdinand, Ravensburg, 13. V. 1547, Wien HHStA, RA i.g. 15, fol. 188r-197r.

⁴⁸³Antwort Ferdinands an Gienger und Alber, Leitmeritz, 11. VI. 1547, Wien HHStA, RA i.g. 15, fol. 201r-203r.

als einziger der mächtigen Reichsstände die Bundespläne seines Bruders, doch aus seiner Sicht bildete die Lösung der Religionsfrage das dringlichste reichspolitische Problem.⁴⁸⁴ Ferdinand erachtete es deswegen für den besten Weg, vor einer Bundesgründung das Religionsproblem auf einem Reichstag zu lösen.⁴⁸⁵

b) Widerstände von seiten der Fürsten

Nur wenige Vertreter der Reichsfürsten begrüßten die kaiserlichen Bundespläne. Neben dem Bischof von Augsburg und Markgraf Hans von Küstrin, die ja zugleich als kaiserliche Kommissare fungierten, waren dies lediglich die Bischöfe von Konstanz und von Trient.⁴⁸⁶

Widerstand gegen das kaiserliche Bundesprojekt leisteten hingegen die beiden weltlichen Fürsten Süddeutschlands, Wilhelm von Bayern und Ulrich von Württemberg. Daß der protestantische Herzog Ulrich den Bund nicht befürworten würde, war angesichts seiner Vertreibung durch den Schwäbischen Bund 1519 und des angespannten Verhältnisses zu den Habsburgern zu erwarten gewesen. Aber auch Bayern hatte schon sehr früh, unmittelbar nach der kaiserlichen Werbung, seine Abneigung gegen die kaiserlichen Bundespläne ausführlich dargelegt.⁴⁸⁷ Der federführende bayerische Kanzler, Leonhard von Eck, begründete die bayerische Ablehnung des Bundes im einzelnen damit, daß ohnehin enge verwandtschaftliche und nachbarschaftliche Beziehungen zwischen den Häusern Österreich und Bayern bestünden, Bayern zudem mit Brandenburg und der Pfalz durch eine Erbeinung verbunden sei. Insbesondere aber sei es beschwerlich, sich mit den rheinischen Kurfürsten und den noch weiter entlegenen niederdeutschen Ständen in einen Bund zu begeben, denn wegen der großen Entfernungen sei eine effektive Landfriedenshilfe nicht möglich. Vor allem jedoch müßten vor einer Bundesgründung die Religionssachen verglichen werden. Ein Ausschluß der Protestanten aus dem Bund käme allerdings nicht in Frage, dies würde nur einen Gegenbund provozieren.

Die bayerischen Einwände benannten - wie schon zuvor Ferdinand - zwei wesentliche strukturelle Probleme des geplanten Bundes: Wie sollte zum einen der Bund den Landfrieden sichern, wenn die Religionsfrage ungeklärt blieb, und wie sollte zum anderen die Landfriedenssicherung im Einklang mit

⁴⁸⁴Rabe, Reichsbund und Interim, S. 141. Vgl. dazu die Briefe Ferdinands an Karl V., 18. I.; 19. II.; 17. III. 1547, alle in: Pfeilschifter ARC, Bd. 5, S. 15-18; 29-31.

⁴⁸⁵Rabe, Reichsbund und Interim, S. 140f.

⁴⁸⁶Rabe, Reichsbund und Interim, S. 151f.

den jeweiligen territorialen Eigeninteressen für das gesamte Reich organisiert werden? Herzog Wilhelm übte jedoch nicht nur Kritik an den kaiserlichen Bundesplänen. In seinem Gutachten vom 1. August 1547 für den Kaiser beteuerte er, als gehorsamer Fürst dem Bund beitreten zu wollen, schlug dann allerdings vor, eine oberdeutsche Landfriedenseinung in den Ausmaßen des Schwäbischen Bundes zu gründen, was erfolgversprechender wäre als das geplante „weitleuffige pundtnuss“.⁴⁸⁸ Wenn der Kaiser wolle, könne er zusätzlich mit den „niderlendischen (scil. niederdeutschen) churfürsten fürsten und stenden auch dergleich pundtnuss aufrichten“.⁴⁸⁹ Dies alles jedoch unter der wesentlichen Voraussetzung, daß auf dem Reichstag „religion und glaubenssachen zum allerersten verglichen“ würden.⁴⁹⁰

c) Die Position der Reichsstädte

Selbst die Reichsstädte, denen ein umfassender Landfriedensbund sichere Handelswege in Aussicht stellte, sprachen sich mehrheitlich gegen den Reichsbund aus. Meinungsprägend waren hierbei die Voten der großen Städte Augsburg, Straßburg, Ulm und Nürnberg, denen sich die kleineren Städte in der Regel anschlossen. Aber selbst die bedeutenden Handelsstädte, die von der Befriedung der Handelsrouten am stärksten profitieren würden, lehnten - mit Ausnahme des kaisertreuen Nürnbergs⁴⁹¹ - die Einung aufgrund der zu erwartenden hohen Kosten ab.⁴⁹² Unbegründet waren diese Befürchtungen nicht, denn es entsprach der üblichen fürstlichen Praxis, den Städten die finanzielle Hauptlast der Einungen aufzuerlegen. Hinzu kamen noch konfessionelle Bedenken seitens der großen protestantischen Städte; insbesondere Augsburg befürchtete, der Bund könne zu einem Instrument katholischer Religionspolitik werden.⁴⁹³ Ulm hingegen sprach sich (wie auch Ferdinand und Bayern) immerhin für den Abschluß einer regional begrenzten Einung aus.

⁴⁸⁷Bayerische Antwort auf die kaiserliche Werbung, Konzept von L. v. Eck, Februar 1547, Druffel, Bd. 3, S. 42-47, bes. S. 45; die Antwort traf in der ersten Märzhälfte am Kaiserhof ein, Rabe, Reichsbund und Interim, S. 139.

⁴⁸⁸Gutachten Hz. Wilhelms für Karl V., Augsburg, 1. VIII. 1547, Pfeilschifter, ARC, Bd. 5, S. 58-61, Zitat S. 60. Der oberdeutschen Einung sollten die Stifte Mainz, Salzburg, Würzburg, Bamberg, Eichstett, Augsburg, die Herzöge von Bayern und Württemberg, die fränkischen Markgrafen v. Brandenburg sowie die Reichsstädte angehören, also nicht der mindermächtige Adel und die Prälaten.

⁴⁸⁹Gutachten Hz. Wilhelms, ebd., S. 61.

⁴⁹⁰Gutachten Hz. Wilhelms, ebd., S. 58.

⁴⁹¹Rabe, Reichsbund und Interim, S. 171.

⁴⁹²Dies galt insbesondere für Straßburg und Augsburg, Salomies, Die Pläne Kaiser Karls V., S. 101f.

⁴⁹³Eine Bundesorganisation wie im Schwäbischen Bund hätte die Mehrheit der Altgläubigen zur Folge gehabt, weil sowohl die Fürstenbank - schon wegen der geistlichen Fürsten - als auch die Adelsbank katholisch dominiert gewesen wären; Rabe, Reichsbund und Interim, S. 153.

Die einflußreichen Vertreter der Städtebank beurteilten das Bundesprojekt also unterschiedlich, dem städtischen Widerstand fehlte daher sowohl die innere Geschlossenheit als auch die letzte Entschlossenheit. Ohnehin befürchteten Straßburg und Augsburg, wegen ihrer ablehnenden Haltung für das mögliche Scheitern des Bundes verantwortlich gemacht zu werden, so daß die württembergischen Gesandten davon ausgingen, die Städte würden den kaiserlichen Bundesplänen am ehesten zustimmen.⁴⁹⁴

d) Kurfürstlicher Widerstand

Die an den Ulmer Verhandlungen beteiligten vier rheinischen Kurfürsten - Brandenburg und Sachsen fehlten - stimmten in ihrer Beurteilung des Bundesprojekts weitgehend überein: Sie hielten es für überflüssig. Ihrer Meinung nach genügte der alte Landfrieden, der nur besser vollzogen werden müsse,⁴⁹⁵ so daß, wenn überhaupt, eine Reform der Reichskreise notwendig sei.⁴⁹⁶ Zu Verbesserungen oder Reformen der Landfriedensexekution waren die Kurfürsten also nur im Rahmen der bestehenden Reichsinstitutionen (hier der Reichskreise) bereit, denn diese, während der Reichsreform entstandenen Institutionen sicherten die kurfürstliche Präeminenz. Deutlich zum Ausdruck kommt diese verfassungsrechtliche Vorrangstellung im Kuriensystem des Reichstages und im Zuschnitt der Reichskreise, insbesondere in dem des kurrheinischen Kreises. Der geplante Reichsbund drohte nun, große Bereiche der bisherigen Reichsverfassung faktisch überflüssig zu machen, wodurch zugleich in besonderem Maße der Status des verfassungsrechtlichen Vorrangs der Kurfürsten in Gefahr geriet.

In einem Reichsbund nach dem Vorbild des Schwäbischen Bundes war - anders als auf dem Reichstag - keine eigenständige Kurfürstenkurie vorgesehen; im Schwäbischen Bund hatten Kurfürsten und Fürsten gemeinsam eine Bank gebildet. Die drohende Nivellierung ließ sämtliche Kurfürsten zu Bundesgegnern werden, insbesondere jedoch die geistlichen Kurfürsten, die nur über geringe finanzielle und wirtschaftliche Ressourcen verfügten, so daß deren einflußreiche Stellung im Reich allein auf der Kurwürde basierte.⁴⁹⁷ Ausdrücklich instruierte deshalb der Mainzer Kurfürst

⁴⁹⁴Rabe, Reichsbund und Interim, S. 155, mit weiteren Nachweisen.

⁴⁹⁵Mainzer Instruktion für die Gesandten bei den Ulmer Verhandlungen, Mainz, 5. VI. 1547, Wien HHSStA, MEA RTA 13a, fol. 410r-413v (Datierung ergibt sich aus dem Begleitschreiben an die Gesandten, ebd., fol. 461r-462r).

⁴⁹⁶Dies war die Forderung der Pfalz, Rabe, Reichsbund und Interim, S. 151.

⁴⁹⁷Die Wahrung kurfürstlicher Präeminenz bildete ein strikt eingehaltenes Grundanliegen Mainzer Politik, vgl. dazu Christine Roll, „Sin Lieb sy auch eyn Kurfurst“. Zur Rolle Bertolds von Henneberg in der

seine Gesandten, gemeinsam mit den Vertretern der übrigen Kurfürsten zu erreichen, daß bei den Ulmer Bundesberatungen nach dem Vorbild des Reichstages in getrennten Kurien verhandelt werde: „solichs ist nottwendig und zuerhaltung Churfurstlicher preeminenz dinlich“.⁴⁹⁸ Falls sich dennoch nicht verhindern ließe, in einem zwischenständischen Ausschuß zu verhandeln, sei darauf zu achten, daß die Stimmverteilung den Einfluß der Kurfürsten nicht zu sehr verringere. Am besten wäre es, die Verhandlungen auf dem Reichstag zu führen,⁴⁹⁹ denn damit wäre sichergestellt, daß getrennt nach Kurien beraten würde. Gemäß dieser Taktik verschleppten die Gesandten der geistlichen Kurfürsten die Ulmer Bundesverhandlungen.⁵⁰⁰

Der Mainzer Kurfürst wie auch dessen Kapitel sprachen sich zudem wegen der zu erwartenden hohen Kosten und der schlechten Erfahrungen im Schwäbischen Bund gegen das Projekt aus.⁵⁰¹ Ein weiteres Problem stellte die Form der protestantischen Beteiligung dar, insbesondere die Frage, wie im Bund die Verletzung geistlicher Rechte geregelt werden sollte. Die Mainzer Gesandten wurden deshalb instruiert, im Geheimen beim Kardinal von Augsburg, also einem der kaiserlichen Kommissare, darüber Erkundigungen einzuholen.⁵⁰²

e) Fortgang der Verhandlungen bis zum Reichstagsbeginn (1. September 1547)

Nach Verlesung der kaiserlichen Resolution am 28. Juli 1547 wurden die Bundesverhandlungen auf Drängen der Stände unterbrochen. Die ständischen Abgesandten reisten aus Augsburg ab, um ihren Herren Bericht zu erstatten und sich neue Instruktionen geben zu lassen. Am 22. August sollten die Bundesverhandlungen in Augsburg fortgesetzt werden. Die in Ulm und Augsburg nicht anwesenden Reichsstände wurden ebenfalls vom Kaiser zu diesem Termin eingeladen. Bei den meisten Ständen hatte sich inzwischen der Eindruck verfestigt, daß man zwar um den vom Kaiser gewünschten Bund nicht herumkomme, die eigenen Interessen jedoch, so gut es ginge, bei dessen Ausgestaltung zur Geltung bringen müsse.

Reichsreform, in: Kurmainz, das Reichserzkanzleramt und das Reich, hg. v. Peter Claus Hartmann, Stuttgart 1998, S. 5-43.

⁴⁹⁸Zweite Mainzer Instruktion für die Gesandten bei den Ulmer Verhandlungen, Mainz, ohne Datum, Wien HHStA, MEA RTA 13a, fol. 416r-419v, Zitat: fol. 416r. Rabe, Reichsbund und Interim, S. 150, Anm. 49, datiert die Instruktion auf Ende Juni/Anfang Juli; Decot, Religionsfrieden und Kirchenreform, S. 71, genau auf den 29. VI. 1547.

⁴⁹⁹Mainzer Instruktion, Wien HHStA, MEA RTA 13a, fol. 416r-v.

⁵⁰⁰Rabe, Reichsbund und Interim, S. 151.

⁵⁰¹Rolf Decot, Religionsfrieden und Kirchenreform. Der Mainzer Kurfürst und Erzbischof Sebastian von Heusenstamm 1545-1555, Wiesbaden 1980, S. 67f.

⁵⁰²Begleitschreiben des Mainzer Kurfürsten für seine Gesandten, Mainz, 5. VI. 1547, Wien HHStA, MEA RTA 13a, fol. 461r-462r.

Allerdings war durch die erneute Verzögerung die Intention des Kaisers, den Bund vor Beginn des Reichstages zum Abschluß zu bringen,⁵⁰³ äußerst unsicher geworden. Von Anfang an war es das erklärte Ziel Karls V. gewesen, die Bundesangelegenheit nicht nach der schwerfälligen Geschäftsordnung des Reichstages, der zudem von den Fürsten und vor allem von den Kurfürsten dominiert wurde, verhandeln zu lassen.⁵⁰⁴ Denn auf dem Reichstag besaß der Kaiser nur geringen Einfluß auf den Verhandlungsverlauf. Er war dort, wie Maximilian I. es formuliert hatte, dazu verurteilt, vor der Tür zu stehen und die Antwort der Stände zu erwarten.

Insbesondere die Vertreter der Kurfürsten nutzten den eingetretenen Zeitverzug des Kaisers. Sie drängten kurz nach Wiederaufnahme der Bundesverhandlungen darauf, gemäß der Geschäftsordnung des Reichstages in getrennten Kurien zu beraten. Die übrigen Stände lehnten das kurfürstliche Begehren zwar ab, aber mit den Verfahrensdebatten vergingen doch einige Tage. Als am 29. August abzusehen war, daß die Bundesverhandlungen nicht vor dem 1. September zum Abschluß kommen würden, schlugen die kaiserlichen Kommissare vor, ein zwischenständischer Ausschuß solle parallel zum Reichstag über den Bund verhandeln. Diese Vorgehensweise wurde jedoch lediglich - und sehr verständlicher Weise - von den Reichsstädten unterstützt. Die Fürsten hingegen schlossen sich der Meinung der Kurfürsten⁵⁰⁵ an: Die Bundessache wurde zur Reichstagsmaterie erklärt und dann auf dem Reichstag, nach Kurien getrennt, verhandelt,⁵⁰⁶ wobei die Beratungen nicht auf die kaiserliche Resolution beschränkt wurden, sondern auf der Grundlage der letzten Schwäbischen Bundesordnung und des Ulmer Entwurfs Artikel für Artikel durchgegangen wurden.⁵⁰⁷ Die Bundesverhandlungen begannen also ganz von vorn.

⁵⁰³Der Reichstag sollte am 1. IX. 1547 beginnen; Einladungsschreiben des Kaisers an die Reichsstände, 3. VII. 1547, Pfeilschifter, ARC, Bd. 5, S. 31-33.

⁵⁰⁴Rabe, Reichsbund und Interim, S. 147.

⁵⁰⁵Stellungnahme von Mainz, Pfalz und Sachsen zur Geschäftsordnung der weiteren Bundesverhandlungen, Augsburg, 30. VIII. 1547, Wien HHStA, MEA RTA 13a, fol. 78r-81r. Im Kurkolleg bestand weiterhin Übereinstimmung, die kaiserlichen Bundespläne zu vereiteln. Denn auch die bislang fehlenden Kurfürsten von Sachsen und von Brandenburg hatten ihre Gesandten dahingehend instruiert, das Bundesprojekt zu verhindern, vgl. Rabe, Reichsbund und Interim, S. 173.

⁵⁰⁶Volker Press, Die Bundespläne Kaiser Karls V., S. 80, beurteilt diese Entscheidung vom 2. IX. 1547 als „Feuertaufe auf die Festigkeit des Reichstags, jener Institution, [...] deren Bedeutung Karl nun relativieren wollte.“ Allerdings ging es hierbei weniger um den Erhalt der Institution als solche, der Reichstag wurde vielmehr als taktisches Instrument zur Wahrung der fürstlichen und vor allem der kurfürstlichen Machtinteressen genutzt, um die Einflußmöglichkeiten von Kaiser, Städten und Mindermächtigen zu verringern.

⁵⁰⁷Rabe, Reichsbund und Interim, S. 175f.

3. Verhandlungen auf dem Augsburger Reichstag (September 1547 - Februar 1548)

Mit der Orientierung am Schwäbischen Bund hatte Karl V. ursprünglich geplant, zugunsten der Mindermächtigen den Einfluß der Kurfürsten und Fürsten im Reichsbund und damit insgesamt im Reich zu reduzieren. Tatsächlich verlief die Entwicklung der Bundesverhandlungen genau umgekehrt. Auf dem Reichstag war der Einfluß der Städtekurie sehr gering, nach Auffassung der Fürsten- und Kurfürstenkurie besaßen die Städte nur ein unverbindliches *votum consultativum*.⁵⁰⁸ Noch marginaler war der Einfluß der Grafen, Herren und Prälaten innerhalb der Fürstenkurie, und die Ritterschaft war überhaupt nicht vertreten.⁵⁰⁹

Die entscheidenden Verhandlungen über den Reichsbund fanden dementsprechend in der Fürsten- und Kurfürstenkurie statt. In ersterer waren die Habsburger vertreten, in der Kurfürstenkurie hingegen nicht, weil Ferdinand seine böhmische Kurstimme ruhen ließ, um den exemten Status Böhmens zu erhalten.⁵¹⁰ Dieser territoriale Vorteil der Habsburger sollte sich als entscheidender Nachteil für die Bundesverhandlungen erweisen, denn ohne ein habsburgisches Mitglied bildete das Kurkolleg den handlungsfähigsten Teil der Opposition.

a) Fürstenkurie

Da vor allem die Vertreter Österreichs auf zügige Beratungen drängten, lag der Fürstenkurie bereits am 7. September 1547 ein erster Ausschußentwurf vor,⁵¹¹ der allerdings viele strittige Fragen offen ließ. Deshalb wurde über diesen Entwurf erneut in einem innerkurialen Ausschuß verhandelt.⁵¹² Der verbesserte Entwurf wurde Anfang Oktober fertiggestellt⁵¹³ und im Fürstenrat erneut beraten und

⁵⁰⁸Bereits am 2. IX. 1547 legten die Reichsstädte ihr Gutachten zum Reichsbund vor, in welchem sie die Erneuerung und Verbesserung des Schwäbischen Bundes als einer religiös neutralen und regional beschränkten Einung forderten; sie sprachen sich damit gegen einen Reichsbund und gegen die Einbeziehung der Niederlande aus, Rabe, Reichsbund und Interim, S. 274-6. Die Städte verzichteten allerdings darauf, ihren Entwurf publik zu machen, Bericht des Straßburger Gesandten an den Rat, 23. VIII.-2. IX. 1547, PK Straßburg, Bd. 4/2, S. 757-761, bes. S. 760.

⁵⁰⁹Der Kaiser konnte den vom Reichstag ausgeschlossenen Rittern lediglich versichern, mit ihnen weiter im Gespräch zu bleiben, Press, Die Bundespläne Kaiser Karls V., S. 80.

⁵¹⁰Press, Die Bundespläne Kaiser Karls V., S. 102.

⁵¹¹Wien HHStA, RA i.g. 15, fol. 594r-599r, ohne Marginalien und Bearbeitungsspuren.

⁵¹²Ausschußmitglieder waren: Österreich, Salzburg, Augsburg, Bayern, Brandenburg-Ansbach und Baden.

⁵¹³„Begriff von etlichen deß fürstlichen Rathe, welcher zur unserer beratschlagung ubergeben, betreffend die fürhabende püntnus“, Wien HHStA, RA i.g. 15, fol. 455r-460r.

gebilligt.⁵¹⁴ Ihren endgültigen Entwurf übergaben die Fürsten dann Ende Oktober der Kurfürstenkurie zur weiteren Beratung.⁵¹⁵

Die von der Fürstenkurie entworfene Bundesordnung sah vor, daß der Bund die Landfriedenssicherung für das gesamten Reich übernehmen sollte.⁵¹⁶ Der Landfriedensbund sollte ab dem kommenden Weihnachtsfest für 12 Jahre (wie vom Kaiser gewünscht) geschlossen werden (Art. 1) und die Rechte und Besitzungen der Mitglieder durch gegenseitigen militärischen Beistand schützen (Art. 2). Zur effektiveren Handhabung des regionalen Landfriedens sollte das ganze Reich in vier Kreise eingeteilt werden (Art. 3). Jedem Kreis sollte „ain gmainer hauptman von fursten grauen oder herren stand“ vorstehen,⁵¹⁷ dem gemeinsam mit den nachgeordneten Räten der Kreisstände die Exekution obliegen sollte. Die genaue Stimmverteilung innerhalb der Kreise blieb allerdings wegen Uneinigkeit im Fürstenrat offen, dem Kurfürstenrat wurden deshalb zwei Möglichkeiten übermittelt⁵¹⁸: (1) Karl und Ferdinand als Kaiser und König sollten in jedem Kreis drei Stimmen erhalten, Kurfürsten und Fürsten vier, Prälaten, Grafen und Herren zwei, die Städte eine Stimme; (2) in jedem Kreis sollte es zwölf Stimmen geben, von denen Kurfürsten und Fürsten drei, Prälaten, Grafen und Herren drei, die Städte drei sowie der Kaiser drei Stimmen erhalten sollten. Die zweite Alternative orientierte sich an der Bundesordnung des Schwäbischen Bundes, die für alle Ständegruppen den gleichen Einfluß vorsah, allerdings mit dem bezeichnenden Unterschied, daß der Kaiser im Reichsbund über ein eigenes Stimmenkontingent verfügen sollte. Unstrittig stand im Fürstenrat jedenfalls fest, daß dem Kaiser in allen vier Kreisen Mitsprache- und Mitbestimmungsrechte zukämen.

Insgesamt zielten die einzelnen Bestimmungen auf eine schnelle, effektive und handlungsfähige Landfriedenssicherung. So sollten die Räte selbständig über den Kriegsfall und die angemessene

⁵¹⁴Der endgültige Entwurf des Fürstenrats wurde vor dem 10. X. 1547 fertiggestellt; er ist abgedruckt bei Druffel, Bd. 3, S. 47-49. Dabei wurden von den jeweiligen Räten die Verbesserungen des Plenums als Marginalien vermerkt. Das von Druffel benutzte bayerische Exemplar weist also die Marginalien Ecks auf; das hier benutzte österreichische zeigt nahezu wortgleich die Randnotizen des österreichischen Gesandten Albers. Lediglich einen Unterschied gibt es: Eck hat hinsichtlich der Stimmenverteilung in den Kreisen eine Notiz angefertigt, die Alber nicht vermerkt hat: Die noch offene Frage der Stimmverteilung hat Eck mit „Nota“ gekennzeichnet, Druffel, Bd. 3, S. 47, Anm. e.

⁵¹⁵Wien HHStA, MEA RTA 13a, fol. 361r-368r [nach diesem Aktenstück wird im folgenden zitiert]; basierend auf dem Ausschußentwurf RA i.g. 15, fol. 455r-460r; zum Datum der Übergabe an den Kurfürstenrat, Rabe, Reichsbund und Interim, S. 463.

⁵¹⁶Präambel des Entwurfs der Bundesordnung der Fürstenkurie, Wien HHStA, MEA RTA 13a, fol. 361r-v. - Daneben wurde anfänglich auch die Gründung eines regionalen oberdeutschen Bundes erwogen; vgl. dazu: Rabe, Reichsbund und Interim, S. 279; PK Straßburg, Bd. 4/2, S. 762, Anm. 1.

⁵¹⁷Wien HHStA, MEA RTA 13a, fol. 363r.

Form der Hilfe in den jeweiligen Quartieren entscheiden (Art. 9), insbesondere um kleinere Streitigkeiten in den einzelnen Kreisen rasch zu beenden (Art. 15). Die Beschlußfähigkeit bei Bundestagen sollte durch die Stimmübertragung verhinderter Räte gewahrt werden, unabhängig davon sollte eine Entscheidung jedoch auf jeden Fall durch die anwesenden Räte getroffen werden (Art. 7). Um Loyalitätskonflikte zu vermeiden, sollten die Räte wie im Schwäbischen Bund von der Gehorsampflicht gegenüber ihren Herren und ihrer Obrigkeit befreit werden (Art. 5). Der interne Zusammenhalt sollte zudem durch halbjährliches Zusammenkommen von Kreishauptmann und -räten gestärkt werden (Art. 17). Zwar wurde versichert, daß der Eintritt in die Einung freiwillig sei, aber Nichtmitglieder konnten vom Bund keine Hilfe erwarten (Art. 13). Bundeshilfe sollte nur zur Verteidigungszwecken geleistet werden. Mit der Aufnahme Niederösterreichs und Burgunds wurde somit die Verteidigung vor Türken und Franzosen zur Bundesaufgabe, so daß ein Hauptanliegen der Habsburger von der Fürstenkurie gebilligt wurde.

Als weiterer Grundgedanke neben der Etablierung eines effektiven Landfriedensschutzes bestimmte die Stärkung der kaiserlichen Autorität und Macht den fürstlichen Bundesentwurf. Der oberste Bundeshauptmann sollte vom Kaiser eingesetzt werden (Art. 10), und in jedem der vier Kreise sollte der Kaiser stimmberechtigt vertreten sein. Mit dieser Kreiseinteilung ging eine Nivellierung der kurfürstlichen Vorrangstellung einher. Allerdings gab es in dem Entwurf keinerlei Angaben über den genauen Zuschnitt der vier Kreise.

Ebenso blieb das bündische Gerichtswesen unerwähnt. Aber gerade der Umstand, daß kein rechtlicher Austrag in dem Entwurf der Fürstenkurie vorgesehen war, führte in der Fürstenkurie zu Auseinandersetzungen.⁵¹⁹ Eine Minderheit, wohl vor allem die Mindermächtigen, bestand auf der Etablierung eines rechtlichen Austrags nach dem Vorbild des Schwäbischen Bundes, weil ordentliche Gerichte und Kammergericht für ihre Streitigkeiten untereinander zu umständlich und zu langwierig seien. Die Mehrheit der Fürstenkurie lehnte dieses Ansinnen jedoch ab. Weder sollte in den Kreisen ein Bundesgericht eingerichtet werden, noch sollten Hauptleute und Räte in der Rechtsprechung tätig werden, weil die vorhandenen ordentlichen Gerichte genügten.⁵²⁰ Hinter dieser Mehrheitsmeinung

⁵¹⁸Ebd., fol. 363r-v.

⁵¹⁹„Neben der notl von gemeinen pundtnuß saien nachvolgend artikel von ettlichen von aifl jārigen Bundsainung begriffen, und sich sonst in der geschlagenden beratschlagung zugetragen haben bedacht worden“, ebd., fol. 369r-371v.

⁵²⁰Ebd., fol. 369r-370r.

standen vor allem die Bedenken der weltlichen Fürsten, die ihre territoriale Gerichtshoheit nicht einschränken wollten.

b) Kurfürstenkurie

Die Vertreter der Kurfürsten ließen sich etwas mehr Zeit als die der Fürsten. Zwar begannen auch im Kurfürstenrat die Bundesberatungen am 2. September 1547, aber man beschloß, zunächst ausführlich die letzte Schwäbische Bundesordnung, die des Neunjährigen Bundes, den Ulmer Entwurf vom 14. Juli sowie die kaiserliche Resolution vom 28. Juli 1547 zu studieren und zu vergleichen.⁵²¹ Am 17. September war der erste Bundesentwurf des Kurfürstenrates fertiggestellt.⁵²² Darüber berieten sich dann die einzelnen Kurfürsten mit ihren Räte.⁵²³ Die zweite Beratungsperiode dauerte vom 26. bis zum 29. September 1547, deren Ergebnis der zweite, verbesserte Entwurf der Bundesordnung darstellt.⁵²⁴ In der dritten und letzten Verhandlungsperiode in der Bundessache (13. bis zum 21. Oktober 1547) wurde dann der endgültige Wortlaut der kurfürstlichen Bundesordnung festgelegt.⁵²⁵

Keiner der Kurfürsten wünschte den Bund. Insofern spiegelt der sehr detaillierte und ausführliche Entwurf das Bemühen der Kurfürsten wider, die kaiserlichen Bundespläne möglichst weit abzuschwächen, um eine dauerhafte Verfestigung des momentanen kaiserlichen Übergewichts zum Nachteil der Reichsstände, insbesondere zu Lasten der kurfürstlichen Präeminenz, zu verhindern. Zum Ausdruck kommt dies bereits in der Benennung des Bundes. Bislang war bei den Beratungen in Ulm und Augsburg stets von einem „kaiserlichen Bund“ die Rede gewesen, im kurfürstlichen Entwurf wurde er jedoch als „kaiserliche[r] und heiligen römischen Reichs pundts“ bezeichnet.⁵²⁶ Überhaupt ging es den Kurfürsten weniger um eine effektive Landfriedenssicherung und -exekution; die

⁵²¹Zum besseren Vergleich wurde eine genaue Konkordanz der Artikel des Ulmer Entwurfs und der letzten Ordnung des Schwäbischen Bundes angefertigt, ebd. fol. 161r-v.

⁵²²Ebd., fol. 82r-149v; zu den Bundesverhandlungen im Kurfürstenrat vgl. die Übersicht von Rabe, Reichsbund und Interim, S. 462-464.

⁵²³Die Pfälzer erstellten sogar ein ausführliches Gutachten über den 1. Entwurf der Kurfürstenkurie, Wien HHStA, MEA RTA 13a, fol. 398r-404v.

⁵²⁴Ebd., fol. 170r-228r; Abschrift ebd. fol. 231r-280r. Unter dem Titel: „Ordnung der funffjährigen Ainung des kaiserlichen und heiligen römischen Reichs pundts aufgericht zu Augspurg de Anno 1547. Der erst begriff aines kunfftingen pundts durch die Churfursten gestelt“, Wien HHStA, RA i.g. 15, fol. 378r-429r.

⁵²⁵Wien HHStA, MEA RTA 13b, fol. 330r-348r; abgedruckt bei Spieß, Geschichte des Kayserlichen neuniährigen Bunds, S. 218-256.

⁵²⁶Ebd., fol. 330r.

materiellen Bestimmungen des Entwurfs zielten vielmehr darauf ab, die direkten Einflußmöglichkeiten des Kaisers auf die Reichsstände zurückzudrängen.⁵²⁷

Regional sollte der Landfrieden durch zehn Kreise organisiert werden (Art. 14),⁵²⁸ mit je einem Hauptmann an der Spitze, der nur von den Kreisständen gewählt werden sollte. Dem Kaiser wäre somit (außer in den beiden Kreisen Burgund und Österreich) jeglicher Einfluß auf die regionale Landfriedenssicherung entzogen worden. Statt dessen hätten in erster Linie Kurfürsten und Fürsten die Kreise dominiert, zumal entsprechende Mitbestimmungsrechte der kleinen Reichsstände im Entwurf fehlten. Der Oberste Bundeshauptmann sollte ebenfalls von allen Bundesständen gewählt (Art. 14) und nicht wie im Entwurf der Fürsten allein vom Kaiser ernannt werden. Ein eigenes Bundesgericht war ebenfalls nicht vorgesehen, einzig das Kammergericht sollte bei Landfriedensdelikten zuständig sein (Art. 5).

Immerhin sollten Burgund und Niederösterreich in den Bund aufgenommen werden, aber mit einer Dauer von fünf Jahren sollte der Bund genau so lange dauern wie der im Sommer 1547 abgeschlossene Waffenstillstand mit den Osmanen.⁵²⁹ Kriegsgefahr und die damit anfallenden Kosten drohten den Ständen also erst nach Ablauf des Bundes.

c) Interkuraler Ausschuß

Nachdem beide Kurien ihre Entwürfe fertiggestellt hatten, fand Ende Oktober deren Austausch statt. Gemäß dem Reichstagsverfahren beriet die Fürstenkurie den kurfürstlichen Entwurf und umgekehrt die Kurie der Kurfürsten den Fürstenentwurf.⁵³⁰ Die Verfahrensordnung des Reichstages sah vor, daß im Falle einer Einigung beider Kurien auf einen Entwurf, dieser erst den Städten vorgelegt und

⁵²⁷Rabe, Reichsbund und Interim, S. 290.

⁵²⁸Diese Einteilung orientierte sich an den bereits bestehenden 10 Reichskreisen: (1) fränkischer, (2) bayerischer, (3) österreichischer, (4) schwäbischer, (5) rheinischer, (6) kurrheinischer, (7) niederländischer und westfälischer, (8) obersächsischer, (9) niedersächsischer, (10) burgundischer Kreis. Bezeichnenderweise sollten die beiden Kurfürsten von Brandenburg und Sachsen nur „samt den Bischöfen in denselben Landen und Gezircken gesessen auch ainen Zirkel haben“ (Art. 14 Kurfürstenentwurf), also nur mit ihren landsässigen Bischöfen, nicht aber mit den Herzögen von Sachsen, Anhalt und Pommern, die nach der Kreiseinteilung von 1522 ebenfalls dem obersächsischen Kreis angehörten. Eine detaillierte Aufstellung der Mitglieder der 10 Reichskreise „nach altem herkhomen“ hatten die Kurfürsten während der Bundesverhandlungen aufgestellt (Wien HHStA, MEA RTA 13a, fol. 351r-359r, Zitat fol. 351r). Gegen die Aufteilung in 10 Kreise sprach sich sehr dezidiert die Fürstenkurie aus; Bedenken des Fürstenrats über den kurfürstlichen Bundesentwurf, ebd., MEA RTA 13a, fol. 380r-387r.

⁵²⁹Vgl. dazu: Ernst D. Petritsch, Der Habsburgisch-Osmanische Friedensvertrag des Jahres 1547, in: MÖStA 38 (1985), S. 49-80.

⁵³⁰Entsprechende Gutachten: „Der churfürsten bedenken, so sy auf der fursten erste Copey in der vorhanden Bundnuß gesehen haben“, Wien HHStA, RA i.g. 15, fol. 461r-469r; „Bedencken des Fürstenraths auf der Churfürsten gestellten begriff die New Bundts ordnung belanggend“, ebd., MEA RTA 13a, fol., 380r-387r.

anschließend dem Kaiser übergeben werden sollte, der dann seine Einwände geltend gemacht hätte, woraufhin die ständischen Beratungen erneut begonnen hätten.⁵³¹

Zunächst mußten sich also Kurfürsten- und Fürstenrat einig werden. Die entsprechenden Verhandlungen fanden in der ersten Novemberhälfte statt. Hinsichtlich der Frage nach der Geltungsdauer des Bundes und der Errichtung eines Bundesgerichtes zeichneten sich Einigungen ab, zu keinerlei Annäherung kam es jedoch über die innere Ausgestaltung und Organisation des Bundes; hier waren insbesondere die Kreiseinteilung und Stimmverteilung umstritten.⁵³² Um die Verhandlungsblockade zu überwinden, regte der Fürstenrat auf Initiative der Österreicher die Einsetzung eines zwischenständischen Ausschusses an, dem auch zwei Vertreter der Reichsstädte angehören sollten.⁵³³ Die Kurfürsten lehnten dieses Ansinnen zunächst jedoch ab, stimmten nach zähen Verhandlungen und der Drohung der Fürsten, den eigenen Entwurf direkt dem Kaiser vorzulegen, am 16. Dezember 1547 dann schließlich zu.⁵³⁴ Allerdings bestätigte der Fürstenrat die Einsetzung des Ausschusses nicht. Offensichtlich war auch unter den Fürsten die Zahl der Bundesgegner inzwischen so weit gestiegen, daß die österreichischen Vertreter befürchten mußten, in dem zwischenständischen Ausschuß überstimmt zu werden.⁵³⁵ Die ständischen Bundesverhandlungen kamen damit zunächst zum Erliegen.

Erst Ende Januar 1548 griff der Kaiser die Bundessache wieder auf, als er bei den Ständen den Abschluß der Verhandlungen durch einen interkurialen Ausschuß anmahnte. Der Ausschuß nahm sich aber erst am 27. Februar - nach heftigem Streit über die Anzahl der städtischen Ausschußvertreter- der Bundessache an.⁵³⁶ Als dann die inhaltlichen Beratungen begannen, fragte der Vertreter Kurtriers, der sich gemäß der Geschäftsordnung als erster äußerte, lediglich, ob man das Projekt nicht am besten ganz fallen lassen solle. Wie sich bei der Umfrage herausstellte, unterstützten im Ausschuß nur noch die österreichischen Vertreter das Bundesprojekt. Da die Voten der Ausschußsitzung des darauffolgenden Tages genauso ablehnend ausfielen, wurden die Verhandlungen schließlich ergebnislos abgebrochen. Damit waren Ende Februar 1548 die

⁵³¹Zum Reichstagsprozedere vgl. Karl Rauch (Hg.), Traktat über den Reichstag im 16. Jahrhundert. Eine offiziöse Darstellung aus der Kurmainzischen Kanzlei, Weimar 1905.

⁵³²Rabe, Reichsbund und Interim, S. 291.

⁵³³Der Antrag des Fürstenrats datiert vom 17. XI. 1547, Wien HHStA, MEA RTA 14b, fol. 122r-124r.

⁵³⁴Rabe, Reichsbund und Interim, S. 292f.

⁵³⁵Rabe, Reichsbund und Interim, S. 293, 360f.

Verhandlungen über den Reichsbund gescheitert und dies, ohne daß der Kaiser, der den Bund so vehement gefordert hatte, einen Versuch unternommen hatte, die Beratungen in seinem Sinne zu beeinflussen.⁵³⁷

4. Gründe für das Scheitern des Bundesprojekts

Ein wesentlicher Grund für das Scheitern des kaiserlichen Reichsbundprojekts lag in der sich schon in Ulm abzeichnenden Ablehnung durch die überwiegende Mehrheit der Reichsstände, insbesondere durch den geschlossenen Widerstand der Kurfürsten. Der andere Grund dürfte im unentschlossenen Agieren Karls V. zu suchen sein, beginnend mit der mangelnden Vorbereitung und Planung der Bundesverhandlungen bis hin zu der merkwürdigen Passivität des Kaisers während der Bundesverhandlungen auf dem Reichstag. Dieser Passivität lag sehr wahrscheinlich die Entscheidung Karls V. zugrunde, die dynastischen Interessen der Habsburger höher als das Kaisertum zu gewichten.

a) Ständischer Widerstand

Einen von alle ständischen Gruppen geteilten Ablehnungsgrund bildete die ungelöste Religionsfrage. Als dringlichstes Problem wollten die Stände - im Gegensatz zum Kaiser - zuerst die konfessionelle Spaltung im Reich lösen, bevor sie bereit waren, über die Gründung einer überkonfessionellen Landfriedenseinung zu verhandeln.⁵³⁸ Die Vorgehensweise Karls V. erhöhte lediglich das ständische Mißtrauen.

Noch entschiedener entzündete sich der fürstliche und kurfürstliche Widerstand an der Absicht Karls V., die Machtverhältnisse im gesamten Reich zugunsten der Mindermächtigen und vor allem des Kaisers zu verschieben. Schwer wog hierbei insbesondere, daß durch eine Kreiseinteilung, wie sie vom Fürstenrat vorgeschlagen wurde, die Macht- und Einflußmöglichkeiten des Kaisers im gesamten Reich enorm gestiegen wären. Gerade dagegen wandten sich die Kurfürsten, die mit der von ihnen vorgeschlagenen Kreiseinteilung und Stimmverteilung verhindern wollten, daß der Kaiser eine

⁵³⁶Der Kaiser hatte die Anzahl von vier städtischen Vertretern angeordnet, die beiden oberen Kurien wollten jedoch nur zwei Vertreter der Städte zulassen. Die Städte gaben schließlich nach, um nicht die Schuld bei einem Scheitern des Projekts zu bekommen, Rabe, Reichsbund und Interim, S. 363.

⁵³⁷Rabe, Reichsbund und Interim, S. 365.

⁵³⁸Es war auch sachlich geboten, die religiösen Fragen vorab zu klären. Denn ansonsten hätte die Beurteilung vieler konfessionell umstrittener Landfriedensdelikte wie Säkularisierungen und die damit einhergehende Verletzung geistlicher Rechte und Besitzungen den Bund gespalten.

rechtlich gesicherte Durchgriffsmöglichkeit in die Kreise und damit Einfluß auf sämtliche regionalen Angelegenheiten erhielt. Vor allem aber wehrten sich die Kurfürsten gegen die drohende Relativierung der eigenen Präeminenz und Macht, wie sie in dem fürstlichen Entwurf zum Ausdruck kam und wie sie im Schwäbischen Bund praktiziert worden war. Da kein Vertreter der Habsburger der Kurfürstenkurie angehörte, konnte sich im Kurfürstenkolleg der Widerstand gegen die Bundespläne am mächtigsten entfalten, vor allem nachdem die Kurfürsten es erreicht hatten, daß über das Bundesprojekt auf dem Reichstag verhandelt wurde. Der geballte Widerstand der Kurfürsten ermöglichte es dann den Fürsten, insbesondere den weltlichen, ihre Abneigung gegen die Bundespläne ebenfalls offen zu artikulieren.

b) Ziele Karls V. und deren Umsetzung

Nach der siegreichen Beendigung des Schmalkaldischen Kriegs beabsichtigte der Kaiser, sowohl die konfessionelle Spaltung zu überwinden als auch die kaiserliche Macht und Autorität im Reich dauerhaft zu sichern.⁵³⁹ Letzteres sollte durch einen Landfriedensbund nach dem Vorbild des Schwäbischen Bundes gewährleistet werden. Allerdings waren auf dem Reichstag bereits gegen Ende des Jahres 1547 die Bundesverhandlungen völlig festgefahren, ohne daß der Kaiser selbst eingriff.⁵⁴⁰ Erst Ende Januar 1548 mahnte Karl V. einen interkurialen Ausschuß an, dessen Mitglieder sich dann mehrheitlich gegen den Reichsbund aussprachen. Auch nach diesem negativem Votum unternahm der Kaiser keinen weiteren Versuche, die Stände umzustimmen, obwohl er persönlich in Augsburg weilte, und der Reichstag noch bis zum 30. Juni 1548 dauern sollte.

In der Forschung wird die Passivität Karls V. zumeist damit erklären, der Kaiser habe in der Bundessache resigniert und sich dem ständischen Widerstand beugen müssen.⁵⁴¹ Aber es dürfte nicht allein der ständische Widerstand gewesen sein, der zum Scheitern des Bundesprojekts führte. Karl V. hatte inzwischen - wohl auch aufgrund der ständischen Proteste - seine Bundespläne

⁵³⁹Die konfessionellen Streitigkeiten sollten zunächst durch das Augsburger Interim und dann endgültig durch das Trienter Konzil beigelegt werden. Aufgrund der Erfahrungen der Religionsgespräche und Friedstände der 1530er und frühen 1540er Jahre wußte Karl V., wie beschwerlich es sein würde, zwischen Protestanten und Altgläubigen einen Kompromiß zustande zu bringen, insbesondere die Protestanten zu einer Teilnahme am Konzil und zu dessen Anerkennung zu bewegen.

⁵⁴⁰Rabe, Reichsbund und Interim, S. 361.

⁵⁴¹Hartung, Karl V. und die deutschen Reichsstände, Halle 1910, S. 40f., konstatiert, die Kräfte des Partikularismus seien zu stark gewesen; ebenso Wolfgang Reinhard, Geschichte der Staatsgewalt, München 1999, S. 248. Überschätzt wird in diesem Zusammenhang insbesondere der Einfluß Bayerns und des bayerischen Kanzlers Eck auf das Scheitern des Bundes, vgl. bes. Press, Die Bundespläne Kaiser Karls V., S. 76, 83; dieser Ansicht schließt sich z.B. auch an Moeller, Deutschland im Zeitalter der Reformation, S. 157.

zugunsten anderer Projekte aufgegeben. Ursprünglich sollte ja der Reichsbund Niederösterreich und die Niederlande vor Türken und Franzosen schützen. Die Unterstützung der Reichsstände für primär habsburgische Territorialinteressen erreichte der Kaiser auf dem Augsburger Reichstag nach der faktischen Preisgabe des problematischen Bundesprojekts anderweitig. Die Reichsstände verpflichteten sich, sowohl zur Grenzsicherung gegen die Türken Ferdinand das sogenannte „Baugeld“ zu bezahlen, als auch den Schutz der Niederlande durch das Reich im Burgundischen Vertrag festzulegen.⁵⁴²

Hauptverantwortlich für die Aufgabe der Bundespläne auf habsburgischer Seite war Karls Schwester Maria, die Regentin der Niederlande. Sie ermahnte den Kaiser zu bedenken, daß durch die Einbeziehung der Niederlande in den Bund deren Exemption von den Gesetzen und Institutionen des Reichs (vor allem vom Kammergericht) auf Dauer verloren ginge.⁵⁴³ Karl V. folgte schließlich den Einwänden seiner Schwester und begann im Frühjahr 1548, mit den Reichsständen über den Abschluß des burgundischen Vertrags zu verhandeln; ursprünglich hatte dieser Komplex wie auch das Baugeld nicht zur Reichstagsmaterie gehört.

Warum aber begnügte sich der Kaiser mit den Schutz- und Hilfeleistungen der Reichsstände für die habsburgischen Territorien? Wieso war er vorrangig an der Durchsetzung dynastischer Interessen interessiert und bestand nicht länger auf der Gründung des Reichsbundes, obwohl durch diese einschneidende Veränderung im Verfassungsgefüge des Reiches die kaiserlichen Rechte dauerhaft gestärkt worden wären? Mit der Verwirklichung des Bundes wäre das ständestaatliche Kräftemessen im Reich vermutlich zugunsten der Krongewalt ausgefallen und der stetige Prozeß der Stärkung der partikularen Territorialinteressen aufgehalten worden.⁵⁴⁴ In der Forschung wird das kaiserliche Reichsbundprojekt deshalb vor allem als Ausdruck einer monarchischen Reichsreform verstanden.⁵⁴⁵

Die Bedenken seiner Schwester Maria haben Karl V. wahrscheinlich ein grundsätzliches Problem zu Bewußtsein kommen lassen. Einerseits versprach der Reichsbund glänzende Möglichkeiten und

⁵⁴²Edition des Burgundischen Vertrages vom 26. VI. 1548, in: Lothar Groß/Robert v. Lacroix (Hg.), *Urkunden und Aktenstücke des Reichsarchivs Wien zur reichsrechtlichen Stellung des Burgundischen Kreises*, Bd. 1, Wien 1944, S. 439-447; vgl. dazu: Rabe, *Reichsbund und Interim*, S. 366-406.

⁵⁴³Rabe, *Reichsbund und Interim*, S. 371f.

⁵⁴⁴Rabe, *Reichsbund und Interim*, S. 367.

⁵⁴⁵Hartung, *Karl V. und die deutschen Reichsstände*, S. 41; Salomies, *Die Pläne Kaiser Karls V. für eine Reichsreform mit Hilfe eines allgemeinen Bundes*, passim. Auch Rabe, *Reichsbund und Interim*, S. 81, führt aus, daß der Verfassungstyp der Einung nicht bloß zum Werkzeug einer ständischen, sondern auch einer monarchischen Reichsreform hätte dienen können.

Aussichten für die Stellung des Kaisertums, andererseits waren damit jedoch potentielle Gefahren für den exemten Status der habsburgischen Erbländer verbunden. Diese Gefahren drohten nicht, solange ein Habsburger die Kaiserwürde besaß. Akut wurden sie allerdings mit der Wahl eines Angehörigen einer anderen Dynastie zum Kaiser. Dieser hätte dann angesichts der durch den Reichsbund gewonnenen Macht- und Einflußfülle unmittelbar auf die habsburgischen Länder einwirken können. Letztendlich entschied sich Karl V. bei dem Zielkonflikt für die dynastischen Interessen der Habsburger und damit gegen die Aufwertung kaiserlicher Autorität im Reich.

Diese Entscheidung dürfte Karl V. um so leichter gefallen sein, als er davon überzeugt war, mit der siegreichen Beendigung des Schmalkaldischen Krieges die Ungehorsamen bestraft und dadurch das Reich beruhigt zu haben.⁵⁴⁶ Insofern verlor auch die durch den Bund angestrebte Befriedung des Reiches für den Kaiser an Bedeutung.

⁵⁴⁶Rabe, Reichsbund und Interim, S. 370.

G. Memminger Bundesprojekt (1552/53)⁵⁴⁷

1. Die kaiserlichen Bundesinitiativen

Nachdem der geplante kaiserliche Reichsbund 1547/1548 nicht zustande gekommen war, hatte es von seiten der Habsburger für einige Jahre keine konkreten Bundesbestrebungen mehr gegeben. Ein akuter Anlaß bestand auch nicht, weil die Lage im Reich relativ ruhig und die Vormachtstellung des Kaisers anscheinend unangefochten war. Oberdeutschland war nach der Eroberung von Konstanz weitgehend im kaiserlichen Sinne befriedet, und Christoph von Württemberg hatte seine antikaiserliche Politik noch nicht entfaltet. Vereinzelt gab es Widerstand in Nord- und Mitteldeutschland: Die beiden Städte Bremen und Magdeburg hatten sich dem Kaiser nicht ergeben und Graf Albrecht von Mansfeld unternahm - wohl auch konfessionell motiviert - Raubzüge in den Stiften Bremen und Verden. Um diese Probleme wirksam bekämpfen zu können, regte der kaiserliche Rat Lazarus von Schwendi an, die kaisertreuen Reichsstände Niederdeutschlands sollten sich in einem Bund zusammen schließen,⁵⁴⁸ damit nicht der Kaiser selbst gezwungen wäre, militärisch zu intervenieren.⁵⁴⁹ Karl V. griff die Initiative Schwendis auf und lud die Stände des niedersächsischen Kreises nach Hannover ein, wo unter der Leitung Schwendis über die Gründung eines norddeutschen Bundes beraten werden sollte.⁵⁵⁰ Doch der Plan Schwendis, die kaisertreuen Stände Nord- und Mitteldeutschlands zu einem festen politischen Kern mittels Bund zu vereinigen, dem dann im Laufe der Zeit die übrigen regionalen Reichsstände beitreten sollten,⁵⁵¹ scheiterte. Denn in Nord- und Mitteldeutschland gab es - mit Ausnahme Herzog Heinrichs von Braunschweig-

⁵⁴⁷Salomies, Die Pläne Kaiser Karls V.; August v. Druffel/Karl Brandi, Beiträge zur Reichsgeschichte, Bd. 4 (1553-1555), München 1896; Viktor Ernst, Eine kaiserliche Werbung, die Erneuerung des Schwäbischen Bundes betreffend. 1552, in: Württ. Vjhefte f. LG, N.F. 7 (1898), S. 215-223; Viktor Ernst, Briefwechsel des Herzogs Christoph von Württemberg, Bd. 2, Stuttgart 1900; Heinrich Lutz, Christianitas afflicta, Göttingen 1964; Volker Press, Bundespläne; Wien HHStA, RA i.g. 17.

⁵⁴⁸Lazarus v. Schwendi an Karl V., 3. III. 1548, Druffel, Bd. 1, S. 102f.

⁵⁴⁹Generell dazu die Schwendibiographie von Thomas Nicklas, Um Macht und Einheit des Reiches, Husum 1995, S. 62-67.

⁵⁵⁰Lazarus v. Schwendi an Karl V., 19. IV. 1548, Druffel, Bd. 1, S. 107-109. Auf dem Kreistag vertreten waren: Bischöfe v. Bremen, Verden, Münster; Herzöge Erich und Heinrich v. Braunschweig, v. Lauenburg; Grafen v. Oldenburg, Schaumburg, Hoya, Lippe, Diepholz; die Städte Lübeck, Hamburg, Lüneburg, Braunschweig, Goslar, Hildesheim, Hannover; trotz Einladung fehlten: Herzöge v. Holstein, Mecklenburg und Lüneburg, Adolf Warnecke, Diplomatische Thätigkeit des Lazarus von Schwendi im Dienste Karls V., Diss. phil. Göttingen 1890, Einbeck 1890, S. 24f.

⁵⁵¹Nicklas, Um Macht und Einheit, S. 63.

Wolfenbüttel - kaum noch kaiserfreundliche Stände. Einen letzten - ebenfalls erfolglosen - Gründungsversuch unternahm Schwendi im Mai 1548 in Aschersleben.⁵⁵²

Trotz des Sieges von Mühlberg hatte Karl V. das konfessionelle und das verfassungsrechtliche Gefüge in Deutschland nicht dauerhaft in seinem Sinne umgestalten können. Der Widerstand gegen den Kaiser formierte sich gerade dort, wo Lazarus von Schwendi im Auftrag des Kaisers dessen Macht sicherstellen sollte, nämlich in Magdeburg. Von dort begann Kurfürst Moritz den Fürstenaufstand gegen den Kaiser, der mit dem Passauer Anstand endete und die kaiserliche Vormachtstellung im Reich beenden sollte.

Erst nach dem Fürstenaufstand, im Herbst des Jahres 1552, griff Karl V. erneut die Idee einer Bundesgründung auf, obwohl sein Bruder Ferdinand schon 1551 eine erneute Bundesgründung mit dem Kaiser an der Spitze nach dem Vorbild des Schwäbischen Bundes vorgeschlagen hatte.⁵⁵³ Ganz offensichtlich wollte Karl V. seine angeschlagene Stellung im Reich mit Hilfe des Bundes verbessern und stabilisieren, auch um eine Wiederholung des Fürstenaufstandes zu vermeiden.⁵⁵⁴ Als Vorbild diente dem Kaiser erneut der Schwäbische Bund.⁵⁵⁵ Bezeichnenderweise wurden die ersten Verhandlungen in Augsburg geführt. Hier trafen sich die kaiserlichen Räte Seld und Hase mit dem wichtigsten Verbindungsmann der Habsburger zu den oberschwäbischen Prälaten, dem Abt von Weingarten, Gerwig Blarer.⁵⁵⁶

Nachdem sich der Kaiser der Zusage eines wesentlichen Teils der oberschwäbischen Mindermächtigen sicher sein konnte, versuchte er nun, die mächtigen Fürsten der Region zum Beitritt zu bewegen. Als Karl V. am 3. September Christoph von Württemberg in Ulm traf, bemühten Seld und Granvelle sich um eine feste Zusage des Herzogs.⁵⁵⁷ Aber Herzog Christoph war von Anfang an gegen die kaiserlichen Bundespläne. Die potentielle Gefährdung des eigenen Fürstentums durch Kaiser und bündisch organisierte Mindermächtige hatten er und seine Familie durch den

⁵⁵²Hier ging es vor allem um die Durchführung der Exekution gegen Magdeburg; Lazarus v. Schwendi an Karl V., Aschersleben, 27. V. 1548, in: Bucholtz, Geschichte Ferdinand I., Bd. 9, S. 443-450.

⁵⁵³Ferdinand an Karl, 1551, Druffel, Bd. 3, S. 177f.

⁵⁵⁴Für Salomies, Die Pläne Kaiser Karls V., S. 153, richtet sich der geplante Memminger Bund deshalb in erster Linie gegen Moritz v. Sachsen; vgl. dazu auch den Brief von Granvelle an Königin Maria, 16. XII. 1552, Druffel, Bd. 2, S. 835-838, bes. S. 836.

⁵⁵⁵„auf mass und form, wie vor etlichen jarn der schwebisch bund gewesen“, Karl V. an Hz. Albrecht, Diedenhofen, 26. X. 1552, in: Ernst, Eine kaiserliche Werbung, die Erneuerung des Schwäbischen Bundes betreffend, S. 219.

⁵⁵⁶Briefwechsel Blarer, Bd. 2, S. 336, 339f. Für Lutz, Christianitas afflicta, S. 115f., war dies die entscheidende Initiative zur Bundesgründung

Schwäbischen Bund unmittelbar erfahren. Eine Einschränkung oder gar Gefährdung seiner fürstlichen Rechte durch einen wiedergegründeten Schwäbischen Bund wollte Herzog Christoph deshalb wenn irgend möglich verhindern. Als protestantischer Fürst hegte er zudem Vorbehalte gegen einen Zuwachs kaiserlicher Macht, solange die konfessionellen Probleme im Reich nicht hinreichend geklärt wären; vor allem solange unklar war, ob der Kaiser die Bestimmungen des Passauer Vertrages umsetzen würde. Bei den persönlichen Verhandlungen in Ulm sagte Christoph jedoch nicht definitiv ab, sondern gab ausweichende Antworten,⁵⁵⁸ die von kaiserlicher Seite allerdings als grundsätzliche Zustimmung zum Bundesplan gewertet wurden. Die kaiserliche Propaganda jedenfalls konnte mit dieser vermeintlichen Zustimmung besser um weitere Beitritte werben.⁵⁵⁹

Leichter und erfolgreicher gestaltete sich die kaiserliche Werbung bei Albrecht von Bayern.⁵⁶⁰ Der bayerische Herzog gab dem kaiserlichen Gesandten Georg Spet zwei Antworten. In der ersten, offiziellen, die er auch an Herzog Christoph sandte, versicherte er dem Kaiser seinen Gehorsam und seine Unterstützung bei der Aufrichtung des Bundes.⁵⁶¹ In seiner zweiten vertraulichen Antwort erklärte er dem kaiserlichen Gesandten mündlich, daß der geplante Bund lediglich auf Oberdeutschland beschränkt sein sollte. Ansonsten wäre der Bund zu groß und könne nicht glücken, weil die Mitglieder dann zu weit auseinander wären, um sich bei Gefahr wirksam helfen zu können.⁵⁶² Insgesamt befürwortete Bayern - anders als Württemberg - nachdrücklich das kaiserliche Bundesprojekt; Herzog Albrecht sagte sogar sein persönliches Erscheinen bei den Gründungsverhandlungen zu. Der württembergische Herzog, der eine vom Kaiser unabhängige

⁵⁵⁷Vgl. dazu die Briefe Hz. Christophs an Albrecht v. Bayern und Friedrich v. d. Pfalz, beide 5. IX. 1552, Ernst, Briefwechsel, Bd. 1, S. 788-790.

⁵⁵⁸„Wo ir kei. mt. solhe chur- und fursten, auch stend zusammenschreiben, wolten wir uns neben inen aller gebur erzaigen und desfalls von inen nit absundern“, Hz. Christoph an Friedrich v. d. Pfalz, 5. IX. 1552, Ernst, Briefwechsel, Bd. 1, S. 788f.

⁵⁵⁹Albrecht v. Bayern etwa wurde von kaiserlicher Seite versichert, Württemberg würde dem Bund beitreten, Ernst, Eine kaiserliche Werbung, die Erneuerung des Schwäbischen Bundes betreffend, S. 220; Salomies, Die Pläne Kaiser Karls V., S. 155.

⁵⁶⁰Der kaiserliche Gesandte Georg Spet überbrachte die Werbung Karls V. an Hz. Albrecht, ausgestellt, Diedenhofen, 26. X. 1552, in: Ernst, Eine kaiserliche Werbung, die Erneuerung des Schwäbischen Bundes betreffend, S. 216-222. Der Kaiser gab als wesentlichen Grund an, daß der verordnete Landfrieden und die normale Gerichtsbarkeit keinen wirksamen Schutz böten und deshalb ein Bund nach dem Vorbild des Schwäbischen Bundes notwendig wäre, ebd., S. 219.

⁵⁶¹Abgedruckt bei Ernst, Eine kaiserliche Werbung, die Erneuerung des Schwäbischen Bundes betreffend, S. 222f.

⁵⁶²Albrecht führte weiter aus, daß der Kaiser ja einen Parallelbund mit den niederdeutschen und sächsischen Ständen anstreben könne, nachdem der oberdeutsche Bund gegründet worden wäre. Beide Bünde sollten dann dem Kaiser und dem Kammergericht gehorchen; Georg Spet an Karl V., Augsburg 10. XI. 1552, Wien HHStA, RA i.g. 16, fol. 272r-274v (Beilage B), wiedergegeben bei Salomies, Die Pläne Kaiser Karls V., S. 157-159.

Position anstrebte, versuchte daraufhin, Albrecht von Bayern in seinem Sinne zu beeinflussen, doch Albrecht blieb vorerst bei seiner Zustimmung zum Bund.⁵⁶³

Neben den beiden süddeutschen Herzögen sollten auch die beiden Kurfürsten von der Pfalz und von Mainz dem geplanten Bund beitreten. Diese vertrösteten jedoch den kaiserlichen Kommissar, ohne eine eindeutige Antwort zu geben, weil sie dem geplanten Bund offensichtlich ablehnend gegenüber standen.⁵⁶⁴ Die geplante Neuauflage des Schwäbischen Bundes in Memmingen und die damit einhergehende Aufwertung der adeligen Mindermächtigen und der Städte dürfte ebensowenig wie der alte Schwäbische Bund den kurfürstlichen Interessen entsprochen haben. Denn sowohl Mainz als auch Pfalz hatten als Gründungsmitglieder der Rheinischen Einung dafür gesorgt, daß der Schwäbische Bund nicht verlängert wurde und daraufhin zerfiel.

Zum Ende des Jahres 1552 kamen die Bundespläne ins Stocken, weil der Kaiser vor allem mit der Durchführung des Feldzuges gegen Frankreich beschäftigt war. Die geplante Wiedereroberung der im Februar 1552 von Heinrich II. erbeuteten lothringischen Bistümer Metz, Toul und Verdun sowie der Stadt Cambrai, die dem Kaiser auch im Reich wieder Ansehen und Autorität verschaffen sollte, war jedoch schon vor Metz zum Stillstand gekommen. Die verhängnisvolle Allianz mit Markgraf Albrecht Alkibiades im Oktober konnte das Scheitern des Feldzuges letztendlich auch nicht verhindern; im Januar 1553 wurde die Belagerung von Metz abgebrochen. Der Feldzug hatte mit einer erneuten Niederlage des Kaisers geendet, das Ansehen Karls V. im Reich befand sich - erst recht aufgrund der Verbindung mit dem fränkischen Markgrafen - auf einem Tiefpunkt. Um so mehr mußte der Kaiser versuchen, seine Position im Reich zu konsolidieren. Die Bemühungen um die Bundesgründung wurden deshalb wieder intensiviert.

2. Württembergische Widerstände gegen das Bundesprojekt

Inzwischen hatte Christoph von Württemberg begonnen, den fürstlichen Widerstand gegen die kaiserlichen Bundespläne zu organisieren. Schon im Dezember 1552 hatte der Herzog von Jülich mit dem Pfälzer Kurfürsten Kontakt aufgenommen, um zu beraten, wie man die Realisierung der

⁵⁶³Ernst, Briefwechsel, Bd. 1, S. 848f.; 852f.

⁵⁶⁴Der Mainzer Kurfürst gab an, er müsse erst langwierige Verhandlungen mit dem Domkapitel führen, und auch Friedrich v. d. Pfalz bat um Bedenkzeit, und weigerte sich Heinrich Hase, irgendeine Antwort zu geben, Salomies, Die Pläne Kaiser Karls V., S. 161f.

kaiserlichen Bundespläne am besten verhindern könne.⁵⁶⁵ Herzog Christoph hatte im gleichen Sinne auf Kurfürst Friedrich eingewirkt, der dem Kaiser, nach einigem Zögern, endgültig am 26. Januar 1553 absagte. Der Kurfürst war der Meinung, daß der Landfrieden „als einer gemeiner aller glieder und stende bundnus verplieben, dan das einige etlicher weniger stende sondere verbindung zu machen oder aufzurichten sein solt“. Ansonsten würde sich das Mißtrauen im Reich weiter vertiefen und damit auch der religiöse Zwiespalt weiter zunehmen.⁵⁶⁶

Zudem intensivierte Christoph von Württemberg seine Bemühungen, auch Albrecht von Bayern vom Bundesbeitritt abzubringen. Albrecht schrieb am 20. Januar 1553, wohl angesichts der kaiserlichen Niederlage vor Metz, er glaube zwar, der Bund wäre dem Kaiser „schon in den Brunnen gefallen“, aber dennoch wäre „ein grosse notturft [...], noch eim sölchen bund, wie der schwebisch gewesen.“⁵⁶⁷ Welche Auswirkungen eine Neuauflage des Schwäbischen Bundes für die fürstliche Macht allerdings bedeuten würde, legte Herzog Christoph in seinem Antwortschreiben deutlich dar: „Aber E. I. sehen, das sich des swebischen punds kein furst genossen, aber die stett und geistlichen dardurch ir sächle gemacht, und wer nit den nechsten fur die pundsrichter erscheinen wellen, der hat her muessen halten und kein furst stetten und paffen, wie gut fug ainer doch gehabt, kein haar dörfen krümmen.“ Wenn schon ein neuer Bund errichtet werden solle, dann einer nach den Maßgaben der Fürsten, mit dem Ziel, daß die mindermächtigen Stände „sambt den stetten sich nachgeents trucken muessten und der fursten lied singen“ sollten.⁵⁶⁸ Die Argumentation Christophs - aber auch die kaiserliche Niederlage - scheinen Eindruck auf Albrecht gemacht zu haben. Jedenfalls kam Herzog Albrecht entgegen seiner ursprünglichen Zusage nicht persönlich zu den Verhandlungen nach Memmingen.⁵⁶⁹

⁵⁶⁵Der jülichsche Rat Harst schlug vor, dem Kaiser bei den Bundesverhandlungen Vorbedingungen (Einbeziehung der Niederlande in das Reich inklusive Unterstellung unter das Kammergericht) zu stellen, die es ihm unmöglich machen sollten, den Bund dann noch zu gründen. - Jülich war offensichtlich von Württemberg über die kaiserlichen Bundespläne informiert worden, Salomies, Die Pläne Kaiser Karls V., S. 162f.

⁵⁶⁶Friedrich III. v. d. Pfalz an Karl V., Wien HHStA, RA i.g.17/1, fol. 11v-14r, hier 13r; Ernst, Briefwechsel, Bd. 2, S. 23, Anm. 6. - Daß Friedrich III. tatsächlich ernsthaft geprüft und in Erwägung gezogen hat, kann man seinem Brief an Hz. Christoph, 1. I. 1553, entnehmen, Ernst, Briefwechsel, Bd. 2, S. 1f.

⁵⁶⁷Albrecht v. Bayern an Christoph v. Württemberg, Ernst, Briefwechsel, Bd. 2, S. 18-20, hier S. 18.

⁵⁶⁸Christoph v. Württemberg an Albrecht v. Bayern, 26. I. 1553, Ernst, Briefwechsel, Bd. 2, S. 34-36, hier S. 34f.

⁵⁶⁹Druffel, Bd. 4, S. 105.

Über den Widerstand Bayerns und Württembergs im Vorfeld der Memminger Verhandlungen war Ferdinand bereits durch Zasius informiert worden.⁵⁷⁰ Die gesamten württembergischen Argumente gegen den Bund wurden kurz vor den Verhandlungen noch einmal in einem Gutachten für Herzog Christoph fixiert.⁵⁷¹ Der geplante Bund sei ein Partikularbund und werde als solcher nur die Gründung eines Kontrabundes provozieren. Nutzen von diesem Partikularbund hätte allein der Kaiser, der zudem im Zusammenspiel mit den Mindermächtigen die Bundesexekution bestimmen würde: „Da wurden munch und pfaffen, stett, maister und gesellen das mehr machen, dem leo [scil. dem Kaiser] recht geben, [...], da must ein frommer furst seinen nechsten geliepten freund helfen verjagen, wan es dem parchatweber von Augsburg gefiele oder den prior von Ochsenhausen fur gut ansehe.“⁵⁷² Durch den Bund würden - wie schon im alten Schwäbischen Bund - fürstliche Privilegien und Vorrangstellung wert- und kraftlos. Seine errungene Vormachtstellung würde der Kaiser dann ausnutzen, um den Passauer Vertrag zu kassieren. Schon aus diesen Gründen wäre der geplante Partikularbund überflüssig und schädlich, „so volgt schliesslich, das an dem gemainen reichsbund, hoc est landfrieden und passauischen assecuration, billich gnug sein soll“.⁵⁷³ Vor allem aber würde Herzog Christoph sich nach den kaiserlichen Plänen fast ausschließlich mit altgläubigen Ständen in einen Bund begeben, worunter besonders die protestantische Bewegung in den oberdeutschen Städten leiden würde. „In summa: dieses greulichen jamers kann sich kain fromer christ mit gutem gewissen tailhaftig machen“.⁵⁷⁴

Die in dem württembergischen Gutachten angesprochenen Ziele, Absicherung der fürstlichen Privilegien gegenüber Kaiser, Städten und Mindermächtigen⁵⁷⁵ sowie Bewahrung des Passauer Vertrages, versuchte Christoph von Württemberg gemeinsam mit dem bayerischen Herzog, im Heidelberger Bund zu erreichen, der schon am 29. März 1553, also noch vor der Memminger Bundestagung, gegründet wurde.⁵⁷⁶

⁵⁷⁰Zasius an Ferdinand, 27. III. 1553: Widerstand seitens Bayern und Württembergs wegen der Zuziehung der kleinen Adeligen und Prälaten Schwabens; Druffel, Bd. 4, S. 100f.

⁵⁷¹Gutachten der Räte v. Gültlingen, v. Plieningen und Knoder vom 15. III. 1553, in: Ernst, Briefwechsel, Bd. 2, S. 74-78.

⁵⁷²Ernst, Briefwechsel, Bd. 2, S. 75.

⁵⁷³Ernst, Briefwechsel, Bd. 2, S. 75.

⁵⁷⁴Ernst, Briefwechsel, Bd. 2, S. 77f.

⁵⁷⁵Schon Gerwig Blarer war vor den Memminger Verhandlungen unsicher, ob die Fürsten dem Bund beitreten würden, Brief an den Abt zu Kaisheim, 16. III. 1553, Blarer, Bd. 2, S. 341f.

⁵⁷⁶Zum Heidelberger Bund vgl. Kap. II/J; zum Beitrag Hz. Christophs an der Exekutionsordnung vgl. Kap. IV/A.

3. Das Interesse der schwäbischen Mindermächtigen und Reichsstädte am Bund

Während die mächtigen Kurfürsten und Fürsten Oberdeutschlands aus unterschiedlichen Motiven wenig Bereitschaft erkennen ließen, sich mit den Kaiser in einen Bund einzulassen, hatten die Mindermächtigen durch Abt Gerwig Blarer schon früh ihr Interesse gegenüber dem Kaiser an einem Landfriedensbund nach dem Vorbild des Schwäbischen Bundes signalisiert. Und im Dezember 1552 unterbreiteten auch die großen schwäbischen Reichsstädte derartige Vorschläge. Noch einmal bot sich Karl V. die Gelegenheit, die Mindermächtigen der Region an den Kaiser und das Haus Habsburg zu binden.

In den fränkischen Auseinandersetzungen um Markgraf Albrecht Alkibiades hatte Karl V. zunächst den bayerischen, oberrheinischen und schwäbischen Reichskreis um Hilfe für den fränkischen Kreis gebeten - am besten in der Form eines Bundes der Kreisstände mit den fränkischen Ständen.⁵⁷⁷ Diese Aufforderung ließ Karl V. auch den Städten Ulm und Augsburg zukommen und wurde hier, was die Ausgestaltung des Bundes betraf, konkreter: Die Stände und Städte des schwäbischen Kreises sollten sich mit den Fürsten und Städten der fränkischen Einung nach dem Vorbild des Schwäbischen Bundes zusammenschließen, was angesichts der unsicheren Zeiten und Gefahren für die friedliebenden Stände die beste Möglichkeit wäre, sich zu schützen.⁵⁷⁸ Karl V. versuchte offensichtlich, die Errichtung des kaiserlichen Bundes mit den Auseinandersetzungen in Franken zu verbinden. Doch weder Ulm noch Augsburg waren augenblicklich an einer Verbindung mit der fränkischen Einung interessiert, weil sie in diesen Krieg nicht involviert werden wollten. Mehr Zustimmung enthielt freilich der Vorschlag, den Schwäbischen Bund wiederzubeleben. Die Stadt Augsburg schlug vor, einen ansehnlichen Bund aus den Mitgliedern des schwäbischen und bayerischen Kreises nach dem Vorbild des Schwäbischen Bundes zu errichten. Diesem Bund, der dann auch in der Lage wäre, in Franken wirksam und in großer Stärke Hilfe zu leisten, würde Augsburg beitreten und dessen Aufrichtung unterstützen.⁵⁷⁹

Ulm hingegen wollte den Bund, der wie der alte Schwäbische Bund organisiert sein sollte, zunächst nur auf das Gebiet des schwäbischen Kreises begrenzen. Dem Bund sollten aber nicht nur alle

⁵⁷⁷Karl V. an Hz. Christoph, 1. XII. 1552, Ernst, Briefwechsel, Bd. 1, S. 853.

⁵⁷⁸Karl V. an Augsburg Lager vor Metz, 11. XII. 1552, Wien HHStA, RA i.g. 16, fol. 322r; Karl V. an Ulm, Lager vor Metz, 19. XII. 1552, Wien HHStA, RA i.g. 16, fol. 332r-333v. - Der Brief an Ulm ist ausführlicher als der an Augsburg; der Kaiser geht auf konkrete Gefahren ein, neben dem Markgrafen wird auch Graf Volrad v. Mansfeld angeführt.

⁵⁷⁹Rat der Stadt Augsburg an Karl V., 22. XII. 1552, Wien HHStA, RA i.g. 16, fol. 334v, Kopie, fol. 335r-336v. Kurze Zusammenfassung der Antworten Ulms und Augsburgs in: PC Straßburg, Bd. 5, S. 416, Anm. 1.

geistlichen und weltlichen Stände des schwäbischen Kreises, sondern auch die regionale Ritterschaft angehören. Wenn dann dieser umfassende neue schwäbische Bund errichtet wäre, könnte eine Übereinkunft zwischen dem schwäbischen und fränkischen Kreis über gegenseitige Hilfe und Beistand geschlossen werden.⁵⁸⁰

Für die beiden Reichsstädte stand also die Reorganisation des regionalen Landfriedens im Vordergrund, bezogen auf den eigenen Kreis, ohne jedoch zwingend auf den Rahmen des jeweiligen Reichskreises fixiert zu sein: Augsburg wollte aufgrund seiner geographischen Nähe zu Bayern und wegen der alpinen Handelswege den Einschluß des bayerischen Kreises; Ulm wollte auch den niederen Adel, der nicht Kreisstand war, in die Friedensordnung einbeziehen. Die städtischen Vorschläge zielten auf die Verbindung von Landfriedensbund und Reichskreis und sie sollten damit zu einem wichtigen Impuls bei der Ausgestaltung der Kreisverfassung von 1555 werden.⁵⁸¹ Die von den Städten gewünschte Begrenzung des Bundes auf die Stände des schwäbischen und des bayerischen Kreises entsprach zudem den österreichischen Territorialinteressen Ferdinands.

4. Die Pläne und Bedenken König Ferdinands

Seinem Bruder Ferdinand hatte der Kaiser erst am 26. November 1552 Mitteilung von dem geplanten Bund gemacht.⁵⁸² Ferdinand stimmte den kaiserlichen Bundesplänen grundsätzlich zu,⁵⁸³ formulierte aber deutlich seine eigenen territorialen Interessen, die durch den Bund gesichert werden sollten. Wie Bayern, Ulm und Augsburg wollte auch er die Beschränkung des Bundes auf Oberdeutschland, verwies allerdings auf seine bestehende Auseinandersetzung mit Württemberg,⁵⁸⁴ so daß er, bevor er in eine Einung mit württembergischer Beteiligung eintrete, eine förmliche

⁵⁸⁰Rat der Stadt Ulm an Karl V., 23. XII. 1552, Wien HHStA, RA i.g. 16, fol. 337r-v, 340.

⁵⁸¹Ulm unterbreitete diesen Vorschlag auch Hz. Christoph: Es solle „ain vertreuliche verstandnus under den stenden, ja auch allen einwonern des schwebischen kraiss ufgericht wurde“, Instruktion Ulms für seine Gesandten bei Hz. Christoph, 30. XII. 1552, Ernst, Briefwechsel Wirtemberg, Bd. 1, S. 878f., hier S. 879. Die Bemühungen um eine Einbeziehung der Ritterschaft in die Landfriedenssicherung scheinen von Ulm eine ganze Weile betrieben worden zu sein. Am 24. VIII. 1553 schrieb Zasius an Ferdinand er habe in Ulm erfahren, daß Städte und Mindermächtige - unter Einschluß der Ritter - des schwäbschen und des oberrheinischen Kreises einen Bund errichten wollten, Bucholtz, Bd. 7, S. 531. - Allgemein dazu s. u. Kap. IV/A.

⁵⁸²Lutz, *Christianitas afflicta*, S. 119.

⁵⁸³Ferdinand an Karl, 15. XII. 1552, Wien HHStA, RA i.g. 16, fol. 328r-330v; Ferdinand an Karl, 16. XII. 1552, Lanz, *Correspondenz*, Bd. 3, S. 525-528; Inhaltsangaben beider Briefe bei Lutz, *Christianitas afflicta*, S. 119 und Salomies, *Die Pläne Kaiser Karls V.*, S. 168.

Rechtsverwahrung einlegen müßte, damit seine Ansprüche nach der Bundesgründung nicht bestritten würden.⁵⁸⁵ Außerdem eröffnete Ferdinand seinem Bruder, daß er sich in einen Bund mit Moritz von Sachsen einlassen wolle, um die niederösterreichischen Länder vor den Osmanen sowie seine Herrschaft in Böhmen besser absichern zu können, aber auch um Moritz von einer Verbindung mit Frankreich abzuhalten. Beide Bünde, der schwäbische und der sächsische, würden sich jedoch bestens ergänzen.⁵⁸⁶

Das geplante Zusammengehen Ferdinands mit Moritz von Sachsen zeigte dem Kaiser in eindeutiger Weise, daß sein Bruder gewillt war, eine eigenständige Territorial- und Reichspolitik zu verfolgen. Vor dem Hintergrund der Auseinandersetzungen um die Thronfolge Philipps im Reich und aufgrund der territorialen Eigeninteressen Ferdinands war es für die habsburgischen Brüder zunehmend schwieriger geworden, sich auf eine gemeinsame, koordinierte Reichspolitik zu einigen. Problematisch war jedoch vor allem die erkennbare Unwilligkeit des Kaisers, den Passauer Anstand anzuerkennen, sowie dessen Untätigkeit gegenüber dem brandenburgischen Markgrafen. In diesen Punkten bestand wohl der größte politische Dissens zwischen Karl und Ferdinand, denn der jüngere Habsburger wollte gemeinsam mit Moritz von Sachsen auf der Grundlage des Passauer Vertrages die Landfriedensexekution (speziell gegen Markgraf Albrecht) und die konfessionelle Problematik im Reich lösen. Dennoch bemühte Ferdinand sich um einen Kompromiß mit seinem Bruder; in diese Richtung zielte sein Vorschlag, beide Einungen als Doppelbund zu verbinden.⁵⁸⁷

Trotz aller bestehenden Meinungsunterschiede befürwortete Ferdinand ausdrücklich die von Karl V. geplante Bundesgründung. So bestärkte er seinen unentschlossenen Bruder, als dieser nach den Absagen von Pfalz und Mainz Zweifel am Erfolg der Bundesgründung hegte:⁵⁸⁸ Die Absagen der beiden Kurfürsten seien nicht entscheidend, vielmehr müsse ein Anfang gemacht werden, weshalb die Stände des schwäbischen und bayerischen Kreis zu einer Bundestagung eingeladen werden sollten. Die Stände des fränkischen Kreises sowie die Kurfürsten könnten dann immer noch beitreten. Als

⁵⁸⁴Auch nach dem Vertrag von Kaadan waren Herrschaftsrechte und Zahlungen zwischen Württemberg und Österreich umstritten. Karl V. versuchte in diesem Zusammenhang, seinen Bruder zu Zugeständnissen zu bewegen.

⁵⁸⁵Ferdinand an Karl, 16. XII. 1552, Lanz, Correspondenz, Bd. 3, S. 528

⁵⁸⁶Lutz, *Christianitas afflicta*, S. 119; Salomies, *Die Pläne Kaiser Karls V.*, S. 169f. - Zum sog. Egerer Bund s. u.

⁵⁸⁷Im März 1553 sandte Ferdinand Martin de Guzmán nach Brüssel, um sich mit seinem Bruder auf eine gemeinsame Reichs- und Bundespolitik zu verständigen, Lutz, *Christianitas afflicta*, S. 120.

⁵⁸⁸Karl an Ferdinand, 12. I. 1553, Lanz, Correspondenz, Bd. 3, S. 530-534, hier S. 534; Ferdinand an Karl, Graz, 26. I. 1553, Wien HHStA, RA i.g. 17/1, fol. 8r-9v; Druffel, Bd. 4, S. 17f.

Grundlage sollte die Ordnung der letzten Einung des Schwäbischen Bundes dienen, die entsprechend geändert werden sollte.⁵⁸⁹

5. Die habsburgischen Vorbereitungen der Memminger Bundesverhandlung

Aber erst einen Monat später, am 27. Februar 1553, reagierte der Kaiser auf die Vorschläge Ferdinands. Karl V. kündigte seinem Bruder an, nunmehr zu den Gründungsverhandlungen nach Memmingen einzuladen; allerdings nicht sämtliche Stände des bayerischen und schwäbischen Kreises, sondern - neben Ferdinand - lediglich Bayern, Württemberg, Salzburg, den Augsburger Bischof, die Städte Ulm und Augsburg, den Abt von Weingarten für die Prälaten, Friedrich von Fürstenberg und Wilhelm Truchsess von Waldburg für die Grafen und Herren sowie Eberhard von Freiberg und Conrad von Rechberg für die Ritter.⁵⁹⁰ Karl V. rechnete aber mit der Erweiterung des Bundes, sobald dieser erst einmal gegründet war. Und er hatte sich tatsächlich an dem Modell des Schwäbischen Bundes orientiert und dementsprechend Vertreter aller ständischen Gruppen und Konfessionen nach Memmingen eingeladen.

Die entsprechenden Einladungen für den 5. April 1553 nach Memmingen wurden am 27. Februar in Brüssel ausgestellt.⁵⁹¹ Am gleichen Tag wurde auch die sehr allgemein gehaltene Instruktion für die kaiserlichen Gesandten Hugo von Montfort und Georg Spet entworfen.⁵⁹²

Bereits Ende März wurde die genaue und detaillierte Instruktion für Ferdinands Gesandte, Matthias Alber und den Abt von Kempten, ausgestellt.⁵⁹³ Ferdinand bereitete die Bundesgründung gründlich

⁵⁸⁹Ferdinand schlug hier (Wien HHStA, RA i.g. 17/1, fol. 9r) das gleiche Verfahren wie beim kaiserlichen Neunjährigen Bund und beim Reichsbund vor, bei denen ebenfalls die letzte Bundesordnung des Schwäbischen Bundes die zu modifizierende Grundlage der neuen Bundesordnung bildete.

⁵⁹⁰Wien HHStA, RA i.g. 17/1, fol. 59r-60v; Druffel, Bd. 4, S. 48. - Die Reduzierung der Einzuladenen begründete Karl V. damit, bei der ersten Zusammenkunft im kleinen Kreis vertrauliche Gespräche führen zu können, und um mögliche Gegner der Bundesgründung von den Verhandlungen auszuschließen (Wien HHStA, RA i.g. 17/1, fol. 59v); für dieses Vorgehensweise hatte sich der Kaiser in fast gleichem Wortlaut schon im Oktober 1552 gegenüber Albrecht v. Bayern geäußert, Ernst, Eine kaiserliche Werbung, die Erneuerung des Schwäbischen Bundes betreffend, S. 221.

⁵⁹¹Die Konzepte der im wesentlichen gleichlautenden Einladungen sind in: Wien HHStA, RA i.g. 17/1, fol. 30r-44v; vgl. dazu Druffel, Bd. 4, S. 48, Anm. 1; die Einladung an Württemberg bei Ernst, Briefwechsel, Bd. 2, S. 64f.; die an Gerwig Blarer, den Weingartener Abt, in: Blarer, Bd. 2, S. 339f.

⁵⁹²Aus der Instruktion geht im Wesentlichen nur hervor, daß die letzte Bundesordnung des Schwäbischen Bundes als Grundlage des neuen Bundes dienen sollte, Brüssel, 27. II. 1553, Wien HHStA, RA i.g. 17/1, fol. 50r-52v, bes. fol. 51r. Auf die Teilnahme Gf. Hugos v. Montfort, den gesundheitliche Probleme plagten, an den Memminger Verhandlungen legte der Kaiser größten Wert, weil dieser mit den meisten Familien des schwäbischen Adels verwandt war und bei Prälaten, Grafen und Herren in großem Ansehen stand, Lupke-Niederich, Habsburgische Klientel im 16. Jahrhundert: Hugo von Montfort im Dienste des Hauses Habsburg, S. 155.

vor und bemühte sich zugleich um eine gemeinsame habsburgische Politik. Deshalb sollten seine Gesandten mit den kaiserlichen Kommissaren in Memmingen gute Korrespondenz halten und ihr Vorgehen miteinander abstimmen.⁵⁹⁴ Im einzelnen wünschte Ferdinand, daß alle angeschriebenen Stände aufgenommen und weitere Aufnahmen vorbereitet werden sollten. Der projektierte Bund sollte für mindestens neun Jahre, jedoch nicht länger als elf Jahre abgeschlossen werden. Die Bundesordnung der letzten Einungsperiode des Schwäbischen Bundes sollte als Grundlage („formular“) der neuen Bundesordnung dienen, und wie im Schwäbischen Bund wollte Ferdinand dem Bund nur mit Ober- und Vorderösterreich angehören.⁵⁹⁵ Insbesondere die Stimmverteilung sowie die Einsetzung der Bundesrichter sollte wie im Schwäbischen Bund geregelt werden.⁵⁹⁶ Zwar sollten Ferdinands Gesandte nach Möglichkeit auf der Einrichtung einer bündischen Schiedsgerichtbarkeit nach dem Vorbild des Schwäbischen Bundes bestehen,⁵⁹⁷ jedoch rechnete Ferdinand, was die Einsetzung des Bundesgerichts betraf, mit dem Widerstand der fürstlichen Stände.⁵⁹⁸ Religionssachen sollten nicht angesprochen werden, kämen aber von seiten der Stände Nachfragen, so sollten die Gesandten auf den Passauer Vertrag verweisen.⁵⁹⁹ Ein wesentlicher Punkt war für Ferdinand der schnelle Abschluß der Memminger Verhandlungen, so sollte auf dem „zusammenkhunffttag die pundtsainigung nit allain berathschlagt sonndern auch gantzlich beschlossen unnd aufgericht“⁶⁰⁰ werden, weshalb die Gesandten beisammen bleiben sollten, bis die Antwort ihrer Herren eingetroffen wäre.⁶⁰¹

⁵⁹³Graz, 20. III. 1553, Wien HHStA, RA i.g. 17/1, fol. 91r-95v, 79r; Druffel, Bd. 4, S. 71f. Dr. Mathias Alber war Kanzler von Oberösterreich; Wolfgang v. Grünenstein war Abt v. Kempten und zugleich Statthalter von Oberösterreich; beide waren Räte Ferdinands. Wie sorgfältig die Instruktion ist, erkennt man daran, daß sie Personalvorschläge für die einzelnen Bundesämter (Bundesrat, -richter, -hauptmann) sowie die zu leistenden Anschläge und Stimmenverhältnisse enthält.

⁵⁹⁴Wien HHStA, RA i.g. 17/1, fol. 91r.

⁵⁹⁵Wien HHStA, RA i.g. 17/1, fol. 92v; Art. 108 der Schwäbischen Bundesordnung von 1522.

⁵⁹⁶Wien HHStA, RA i.g. 17/1, fol. 93v.

⁵⁹⁷Wien HHStA, RA i.g. 17/1, fol. 94v; die diesbezüglichen Angaben über die rechtlichen Austräge bei Druffel, Bd. 4, S. 72, sind etwas irreführend.

⁵⁹⁸Daß diese Überlegungen berechtigt waren, ist dem Gutachten der württembergischen Räte v. Gültigen, v. Plieningen und Knoder für Hz. Christoph, 15. III. 1553, zu entnehmen: „Wan E. f. g. den wenigsten schneiderknecht zu Esslingen erzürnte - hui, den nechsten fur den bundsrichter“ (Ernst, Briefwechsel, Bd. 2, S. 74-78, hier S. 77).

⁵⁹⁹Allerdings sollte sichergestellt werden, daß für Ferdinand und das „Hawß Osterreich“ keine Neuerungen auferlegt, sondern es bei der „waren unnd katholischen Religion in alweg“ bliebe, Wien HHStA, RA i.g. 17/1, fol. 95v.

⁶⁰⁰Wien HHStA, RA i.g. 17/1, fol. 94v.

⁶⁰¹Wien HHStA, RA i.g. 17/1, fol. 95r.

6. Der Verlauf der ersten Memminger Verhandlungen (April 1553)

Die Bundesverhandlungen in Memmingen fanden vom 14. bis zum 19. April 1553 statt, und noch immer bestand von seiten der mindermächtigen schwäbischen Stände der Wille, den Bund zu gründen.⁶⁰² Doch die Memminger Verhandlungen liefen nicht nach den Vorstellungen Ferdinands ab. Die bayerischen Gesandten beteiligten sich in Memmingen nicht aktiv an den Verhandlungen, sondern nahmen nur den Status von Beobachtern ein, die württembergischen Gesandten schlugen vor, die Beratungen auf den nächsten Reichstag zu verschieben.⁶⁰³ Neben dem bayerischen und württembergischen Widerstand kam als weiteres schwerwiegendes Hindernis hinzu, daß die kaiserlichen Kommissare über keine ausreichenden Instruktionen verfügten. Unklar war beispielsweise, wie viele Stimmen der Kaiser für sich beanspruchte und mit wie viel Geld er sich am Bund beteiligen wollte.⁶⁰⁴ Vor allem aber waren die kaiserlichen Kommissare nur zu Sondierungsverhandlungen befugt, die endgültige Bundesgründung sollte erst auf einem weiteren Bundestag vollzogen werden,⁶⁰⁵ was den Anweisungen Ferdinands für seine Gesandten völlig widersprach.⁶⁰⁶

Der unbedingte Wille des Kaisers, den Bund zu gründen, war in Memmingen jedenfalls nicht ersichtlich. Neben dem passiven Widerstand Bayerns und Württembergs mußte insbesondere diese

⁶⁰²Die Prälaten seien „all bedacht und williglich, in den pund zu komen [...]. Anderst kann ich auch nit von den grafen und hern erfahren. Desgleichen ist sich bei den stetten auch gewisslich zu versehen“, Gerwig Blarer an den Abt zu Kaisheim, 16. III. 1553, Blarer, Bd. 2, S. 341; allerdings besaßen die Vertreter der Ritterschaft keine Vollmacht in Memmingen. - Insofern ist Fritz Hartungs Einschätzung: „aber im Grunde wollte niemand ein Bündnis mit dem Kaiser“ zu pauschal (Hartung, Karl V. und die deutschen Reichsstände, S. 122).

⁶⁰³Die eigentlichen Ablehnungsgründe gaben die württembergischen Gesandten in Memmingen nicht an, gemäß Instruktion plädierten sie auf Verschiebung der Verhandlungen. Dies schlugen die Räte v. Gültigen und Knoder Hz. Christoph am 17. IV. vor (Ernst, Briefwechsel, Bd. 2, S. 110f.), der dies seinen Memminger Gesandten am 18. IV. schrieb (ebd., S. 112f.). Auf diese verschleppende Vorgehensweise hatte Hz. Christoph sich schon sehr früh festgelegt, vgl. dazu seinen Brief an den Pfälzer Kurfürsten vom 26. XII. 1552, Ernst, Briefwechsel, Bd. 1, S. 873.

⁶⁰⁴Salomies, Die Pläne Kaiser Karls V., S. 180.

⁶⁰⁵Wien HHStA, RA i.g. 17/1, fol. 52r.

⁶⁰⁶An der entsprechenden Stelle der österreichischen Instruktion befindet sich die Marginalie: „Die kayserlich Instruktion bringt contrarium mit“ des österreichischen Kommissars Matthias Alber (Wien HHStA, RA i.g. 17/1, fol. 95r). - Dies vermutete schon Brandi (Druffel, Bd. 4, S. 72, Anm. A). Seine Meinung hatte der Kaiser zwar noch kurz vor Beginn der Verhandlungen dahingehend revidiert, daß schon in Memmingen ein vorläufiger Abschluß erzielt werden sollte, jedoch nur auf Hintersichbringen, Karl V. an seine Gesandten Montfort und Spet, Brüssel, 9. IV. 1553, Wien HHStA, RA i.g. 17/1, fol. 105r-106r. Diese Änderung teilte er auch Ferdinand mit, Brüssel, 9. IV. 1553, Wien HHStA, RA i.g. 17/1, fol. 107r-110v. Offensichtlich war dies die einzige Konzession zu der der Kaiser gegenüber Ferdinands Verhandlungsstrategie bereit war. Unklar ist allerdings, warum der Kaiser an seiner wenig Erfolg versprechenden Verhandlungsstrategie festhielt, die maßgeblich zum Scheitern des Bundes beitrug. Fraglich ist zudem, ob dieser Brief die kaiserlichen Kommissare bis zum 14. IV. überhaupt rechtzeitig erreicht hat.

zögerliche Unbestimmtheit des Kaisers die in Memmingen erschienen beitrtrittswilligen kleineren Stände verwirren und mißtrauisch machen. Zu einem sofortigen Beitritt erklärten sich dann auch nur die Städte Ulm und Augsburg bereit. Als einziges konkretes Ergebnis konnte deshalb lediglich beschlossen werden, sich am 28. Mai erneut in Memmingen zu treffen.⁶⁰⁷

7. Das endgültige Scheitern auf dem zweiten Memminger Treffen (Mai/Juni 1553)

Auf dem zweiten Memminger Treffen, am 31. Mai 1553, formulierten Bayern und Württemberg ihre Ablehnung offener. Württemberg plädierte grundsätzlich dafür, den Kreisen und nicht einem Bund die Landfriedenssicherung zu übertragen. Durch die offensichtliche Ablehnung der beiden mächtigsten Fürsten sank auch bei den anderen Ständen die Bereitschaft zu einem Beitritt.⁶⁰⁸ Selbst die Sonderverhandlungen der kaiserlichen Gesandten konnten daran nichts mehr ändern. Am Ende waren lediglich die Städte Kaufbeuren und Donauwörth sowie die schwäbischen Prälaten bereit, dem Bund beizutreten.⁶⁰⁹ Am 3. Juni 1553 wurde der Memminger Bundestag beendet, ohne daß es zu der Gründung „aines neuwen kayserlichen punds“ gekommen war.⁶¹⁰

Die kaiserliche Bundes- und Friedenspolitik war somit gescheitert. Erneut hatte die kaiserliche Autorität gelitten, und nach wie vor existierte keine regionale Friedenssicherung, wie es Bayern, die schwäbischen Prälaten, Ulm und Augsburg ausdrücklich gewünscht und gefordert hatten. Ferdinand aber dürfte nach den Memminger Verhandlungen endgültig klar geworden sein, daß er unabhängig von seinem Bruder nach Absicherungen seiner Position im Reich und seiner Erbländer zu suchen hatte. Über Albrecht von Bayern versuchte Ferdinand in der Folgezeit, Mitglied im Heidelberger Bund zu werden, und noch zuvor wollte er mit Moritz von Sachsen einen Bund gründen.

Aber sowohl der Heidelberger als auch der Egerer Bund waren vornehmlich als Fürstenbünde konzipiert. Die traditionelle Verbindung der Habsburger mit den Mindermächtigen spielte dabei, wenn überhaupt, nur noch eine untergeordnete Rolle. So war in Memmingen der letzte Versuch gescheitert, den alten Schwäbischen Bund wiederzubeleben und damit auch die alte Verbindung der

⁶⁰⁷Abschied des Memminger Bundestages: Wien HHStA, RA i.g. 17/1, fol. 150r-154v.

⁶⁰⁸Viele Städte auch Ulm und Augsburg sowie die Bischöfe von Salzburg und Augsburg nahmen dies zum Anlaß, um dem Bund nicht beizutreten, Salomies, Die Pläne Kaiser Karls V., S. 184.

⁶⁰⁹Selbst bei den meisten Adeligen war kaum noch Beitrittsbereitschaft vorhanden, Protokoll der österreichischen Gesandten für Ferdinand, Memmingen, 4. VI. 1553, Wien HHStA, RA i.g. 17/2, fol. 272r-281r; in Auszügen bei Druffel, Bd. 4, S. 166-168.

⁶¹⁰So hatte Ferdinand in seiner Instruktion bezeichnenderweise das Bundesprojekt genannt, Wien HHStA, RA i.g. 17/1, fol. 91r.

Habsburger zu ihrer traditionellen Klientel, den schwäbischen Mindermächtigen, institutionell zu festigen.

H. Egerer Bundesprojekt (1552/53)⁶¹¹

1. Die Gründungsinitiative von Kurfürst Moritz

Das Ansehen des sächsischen Kurfürsten bei den protestantischen Reichsständen war durch den Abschluß des Passauer Vertrages, der das ungeliebte Augsburger Interim auch offiziell ablöste, zwar gestiegen, gleichwohl konnte er sich der sächsischen Kurfürstenwürde noch immer nicht sicher sein. Sein ernestinischer Vetter Johann Friedrich nannte sich geborener Kurfürst, führte weiterhin das sächsische Kurwappen und ließ angeblich Kanonen gießen, um die verlorene Kurwürde gewaltsam wiederzuerlangen.⁶¹² Hinzu kam das Moritz beunruhigende Gerücht, daß am kaiserlichen Hof, wo das Mißtrauen gegenüber dem Kurfürsten seit dem Fürstenaufstand besonders ausgeprägt war, in Erwägung gezogen wurde, die Kurwürde wieder an die Ernestiner zurück zu übertragen, um bei dieser Gelegenheit auch den Passauer Vertrag abändern zu können.⁶¹³ Aber gerade die Bestandskraft des Passauer Vertrages und damit verbunden der Friede im Reich waren für Moritz wesentliche Voraussetzungen seines Machterhalts als sächsischer Kurfürst. Vor allem deshalb suchte er in verstärktem Maße die politische Annäherung an Ferdinand, den er auf habsburgischer Seite als Garanten des Passauer Vertrages ansah.

Zwei Fürsten hatten die Annahme des Passauer Vertrags verweigert und blieben eine potentielle Gefahr für Moritz: Markgraf Albrecht von Brandenburg und Herzog Heinrich von Braunschweig-Wolfenbüttel. Mit Markgraf Albrecht kam es letztendlich zum Krieg, mit Herzog Heinrich allerdings konnte Moritz von Sachsen schon bald eine politische Übereinkunft in Form einer dauerhaften Landfriedenseinung, dem Haldeslebener Bund, erreichen,⁶¹⁴ so daß er hier weitgehend abgesichert

⁶¹¹Salomies, Die Pläne Kaiser Karls V., S. 192-220; Lutz, Christianitas afflicta, S. 187-217; Berthold Schmidt, Burggraf Heinrich IV. zu Meißen, Oberstkanzler der Krone Böhmens, Gera 1888, S. 310-350; Druffel/Brandi, Beiträge zur Reichsgeschichte, Bd. 4; Ernst, Briefwechsel, Bd. 2; Wien HHStA, RA i.g. 18 und 19/1.

⁶¹²Vgl. dazu den Brief Moritzens an Heinrich v. Plauen, 2. II. 1553, Druffel, Bd. 4, S. 28f.

⁶¹³Vgl. dazu die Briefe von Moritz an Heinrich v. Plauen, 2. II. 1553; von Zasius an Ferdinand, 20. II. 1553, beide bei Druffel, Bd. 4, S. 28f., 40-45.

⁶¹⁴„Notel der abgeredten Ainigung“, Haldensleben, 24. III. 1553, Wolfenbüttel Staatsarchiv, 1 Alt 8, Nr. 406, fol. 62r-65v [von Moritz und Heinrich eigenhändig unterschrieben]; Dauer der Einung: „die Zeit unser baiden lebentagen“ (Wolfenbüttel Staatsarchiv, ebd., fol. 62r). Auszüge bei Druffel, Bd. 4, S. 95f. [Brandis

war.⁶¹⁵ Zugleich schaltete sich Moritz in die Auseinandersetzungen des katholischen Herzogs Heinrich mit dessen protestantischem Adel ein, um eine Ausweitung dieses Konfliktes zu verhindern - und eine solche Ausweitung drohte durchaus; denn der braunschweigische Adel wurde teils von Hessen teils von den ernestinischen Wettinern unterstützt. Unter Moritzens Vermittlung gelang immerhin eine Beruhigung dieses Konflikts, und zwischen Hessen und Braunschweig kam es schließlich sogar zu einer Verständigung.⁶¹⁶ Die ernestinischen Sachsen konnten diesen Konflikt also nicht zur Wiedererlangung der sächsischen Kurwürde nutzen.

In der Folgezeit sollte sich der Haldeslebener Bund vor allem im Kampf gegen Markgraf Albrecht bewähren, der in der Schlacht von Sievershausen besiegt wurde; dabei sollten jedoch zwei Söhne Herzog Heinrichs sowie Moritz von Sachsen den Tod finden.

Moritz von Sachsen beschränkte seine Bemühungen zur Befriedung des Reiches auf der Grundlage des Passauer Vertrages nicht auf den niedersächsischen Raum. Er versuchte überdies, die Gegner des Markgrafen in einem Landfriedensbund zusammenzuschließen (neben Herzog Heinrich waren dies die Bistümer Bamberg und Würzburg sowie die Stadt Nürnberg), vor allem aber wollte er durch den Zusammenschluß mit Ferdinand den mitteldeutschen Raum stabilisieren und befrieden, um so das eigene Territorium und seine Herrschaft abzusichern.⁶¹⁷

Seit den Passauer Verhandlungen im Juni 1552 war es zu einer stetigen Annäherung zwischen dem sächsischen Kurfürsten und König Ferdinand gekommen; schon die Teilnahme Moritzens am österreichischen Feldzug gegen die Türken im Sommer 1552 war ein deutliches Zeichen dafür.

Im Oktober 1552 bat Kurfürst Moritz dann den böhmischen Oberstkanzler, Heinrich IV. von Plauen, bei König Ferdinand anzufragen, ob dieser Interesse an der gemeinsamen Gründung eines Landfriedensbundes habe.⁶¹⁸ Ferdinand ging bereitwillig auf den sächsischen Vorschlag ein.⁶¹⁹ Den

Grundlage bildet die Dresdener Urkunde]; Simon Issleib, Von Passau bis Sievershausen, in: Neues Archiv f. sächs. Gesch. 8 (1887), S. 41-103, bes. S. 63f.

⁶¹⁵Der Haldeslebener Bund entsprach ebenfalls den Sicherheitsinteressen Hz. Heinrichs, der im Winter 1552/53 unter dem Kommando Volrads v. Mansfeld, einem Heerführer Albrecht Alkibiades, von dem Wolfenbüttler Adel und der Stadt Braunschweig aus seiner Wolfenbüttler Residenz vertrieben worden war.

⁶¹⁶Vertrag zwischen Braunschweig-Wolfenbüttel und Hessen, 11. IX. 1553, Wolfenbüttel Staatsarchiv Urk. Abt. 142, Nr. 54. In diesem Vertrag wird ausdrücklich die Vermittlung durch Moritz hervorgehoben, nach dessen Tod hat Kurfürst August die Verhandlungen weiter geführt.

⁶¹⁷Heinrich Lutz interpretiert die Absichten Moritzens hingegen als Versuch, ein unabhängiges norddeutsches Bündnissystem zu etablieren, Lutz, Christianitas S. 199. Ebenfalls hinsichtlich der Motive Moritzens ungenau Volker Press, Die Bundespläne Karls V., S. 90.

⁶¹⁸Memorial Moritzens für Plauen, Druffel, Bd. 2, S. 793f. (Zu den Datierungsproblemen, ebd. S. 794, Anm. 1); Simon Issleib, Von Passau bis Sievershausen, in: Neues Archiv f. sächs. Gesch. 8 (1887), S. 49. Heinrich Reuß v. Plauen, Burggraf v. Meißen, stand als Oberstkanzler der böhmischen Krone in Diensten Ferdinands; er wurde zum wichtigsten Mittelsmann zwischen Moritz v. Sachsen und Kg. Ferdinand.

ersten Entwurf einer Bundesordnung legte Moritz Anfang Januar 1553 vor,⁶²⁰ nachdem er von Plauen im Namen Ferdinands dazu aufgefordert worden war.⁶²¹ Dem sächsischen Entwurf zufolge sollten Ferdinand als römischer König mit allen seinen Erbländern, die drei weltlichen Kurfürsten, Bayern, Hessen, Heinrich von Plauen, die Bischöfe von Magdeburg, Halberstadt, Würzburg sowie Bamberg (und wer sonst noch geneigt sei) dem Bund angehören. Entsprechend dem Passauer Vertrag war der Bund also überkonfessionell angelegt, ständisch jedoch auf Fürsten beschränkt. Die Einung sollte der Wahrung des Landfriedens dienen; bereits die Anwerbung von Kriegsvolk durch Fürsten und Herren (gemeint war Albrecht von Brandenburg) sowie Aufstände des gemeinen Mannes sollten durch den Bund bekämpft werden.⁶²² Diese Zielsetzung des Bundes entsprach genau den politischen Interessen des sächsischen Kurfürsten:⁶²³ Einerseits hatte Markgraf Albrecht den Passauer Vertrag nicht anerkannt und blieb ein permanenter Unruhestifter, der die Machtkonsolidierung Moritzens beeinträchtigte, andererseits sahen viele der sächsischen Untertanen nicht Moritz, sondern weiterhin den Ernestiner Johann Friedrich als ihren rechtmäßigen Herren an, so daß Moritz im Krisenfall nicht mit ihrer Loyalität rechnen durfte.

2. Die Interessen Ferdinands - Konflikte mit dem Kaiser

Das gemeinsame Ziel von Moritz und Ferdinand bildete die dauerhafte Befriedung des Reiches auf der Grundlage des Passauer Vertrages. Überhaupt war Ferdinand in sehr viel stärkerem Maße als sein Bruder zu einem dauerhaften konfessionellen Ausgleich im Reich bereit. Denn anders als sein Bruder war der König auf eine funktionierende Kooperation mit den Reichsständen insbesondere wegen der Türkenhilfe angewiesen. Nur wenn Deutschland befriedet war, konnte Ferdinand seine

Plauen und Moritz hatten in Ungarn zusammen gegen die Türken gekämpft. Zu Plauen allg.: Schmidt, Burggraf Heinrich IV. zu Meißen.

⁶¹⁹Am 9. XII. 1552 trug Plauen die Werbung bei Ferdinand vor; Schmidt, Burggraf Heinrich IV. zu Meißen, S. 312.

⁶²⁰Entwurf vom 8. Januar 1553 für eine „Liga Saxonica“, Wien HHStA, RA i.g. 18/1, fol. 1r-4r; Auszug bei Druffel, Bd. 4, S. 3f.

⁶²¹Brief Plauns an Moritz, 25. XII. 1552, Schmidt, Burggraf Heinrich IV. zu Meißen, S. 312.

⁶²²Die einfache Hilfe sollte 4000 Reiter, 10000 Landsknechte sowie bei 50 Kanonen (Cartaunen und Feldgeschütz) samt Munition umfassen. Neben der Bundeshilfe plante Moritz die Etablierung eines Bundesgerichts, das auch über Einungsfremde rechtsprechen sollte, Wien HHStA, RA i.g. 18/1, fol. 1r-4r.

⁶²³Moritz strebte deshalb ursprünglich an, „daz dieser Bundt auf zwanizigk jhare sollte zumachen sein“; sächsischer Bundesentwurf anhand einer Auflistung von zu übernehmenden Artikeln der Ordnungen des Schwäbischen und des Reichsbundes, vorgelegt auf dem ersten Egerer Bundestag, Wien HHStA, RA i.g. 18/1, fol. 115r-118v, hier fol. 115r. Diese Laufzeit wurde dann auf Betreiben der österreichischen Gesandten auf 11 Jahre reduziert; Bericht der österr. Gesandten an Ferdinand, Eger, 25. IV. 1553, Wien HHStA, RA i.g. 18/1, fol. 102r-106v; Auszug bei Druffel, Bd. 4, S. 129.

Macht im Reich und in den Erbländern stabilisieren. Das wiederum würde ihn in die Lage versetzen, seine beschränkten finanziellen Ressourcen und Mittel intensiver für den Türkenkampf in Ungarn und damit zur Sicherung seiner österreichischen und böhmischen Erbländer einzusetzen.

Der angestrebte Bund sollte folglich aus der Sicht Ferdinands vor allem seinem primären territorialen Eigeninteresse, der Türkenabwehr, dienen. Explizit instruierte Ferdinand seine Kommissare bei den Gründungsverhandlungen in Eger dahingehend, daß der Bund auch bei Türkenangriffen Hilfe leisten sollte.⁶²⁴ Die sehr weitgehende Forderung Ferdinands nach Bundeshilfe sollte sich als schwerwiegendes Hindernis bei der Bundesgründung erweisen;⁶²⁵ sie entsprang allerdings den aktuellen Nöten Ferdinands.⁶²⁶ Der fünfjährige Waffenstillstandsvertrag mit den Osmanen von 1547 war nicht erneuert worden, so daß seit 1551 die kriegerischen Auseinandersetzungen mit den Türken stark zunahmen und damit die Handlungsmöglichkeiten Ferdinands im Reich eingeschränkt waren.⁶²⁷ Als weiteres Gründungsmotiv kamen Ferdinands spezifische Interessen als böhmischer Landesherr hinzu. Während des Schmalkaldischen Krieges war es 1547 zu erbitterten Auseinandersetzungen mit der ständischen Opposition in Böhmen gekommen. Der ständische Widerstand gegen Ferdinand war zugleich auch konfessionell motiviert gewesen; ein beachtlicher Teil der böhmischen Stände hatte mehr oder weniger offen Partei für den Schmalkaldischen Bund ergriffen.⁶²⁸ Um so wichtiger war

⁶²⁴Instruktion für Heinrich v. Plauen, Bohuslav Felix Lobkowitz v. Hassenstein, Florian Griespeck, Graz, 5. IV. 1553, Wien HHStA, RA i.g. 18/1, fol. 69r-73r, 74r-76r; Druffel, Bd. 4, S. 109f.

⁶²⁵Ausführlich dazu am Ende dieses Abschnitts.

⁶²⁶Auch der den Habsburgern verbundene Bischof v. Naumburg, Julius Pflug, setzte sich nachdrücklich für die Bundesgründung ein und warb bei der kursächsischen Seite um Unterstützung gegen die Türken, so daß man mit Hilfe des Bundes „nicht alleine widder die jnlendischen emporungen, sondern auch widder die auslendischen feinde städtlich“ gewappnet sei; Gutachten Julius Pflugs vom Frühjahr 1553, in: Julius Pflug. Correspondance, Bd. 3, hg. v. Jacques V. Pollet, Leiden 1977, S. 758-766, hier S.763; textunkritische Wiedergabe bei: Julius Otto Opel, Eine politische Denkschrift Bischofs Julius Pflug von Naumburg für Kurfürst Moritz, in: Archiv f. sächs. Gesch. NF 4 (1878), S. 1-11, hier S. 10. Empfänger des Gutachtens waren nach Opel: Melchior v. Osse; nach Pollet: Christoph v. Carlowitz, Ludwig Fachs oder Georg v. Komerstadt.

⁶²⁷Anlaß waren die Auseinandersetzungen um Siebenbürgen. Erst 1562 kam es dann zum Abschluß eines Waffenstillstandsvertrages mit den Osmanen; der osmanische Vertrag ist ediert in: Anton C. Schaendlinger/Claudia Römer, Die Schreiben Süleymans des Prächtigen an Karl V., Ferdinand I. und Maximilian II. aus dem Haus-, Hof- und Staatsarchiv zu Wien (= Denkschriften der Österr. Akd. d. Wiss., phil.-hist. Klasse 163), Wien 1983, S. 70-74.

⁶²⁸Nach der Niederschlagung der ständischen Opposition wurden zehn ihrer adeligen Anführer zum Tode verurteilt, die meisten Städte verloren wesentliche Freiheiten und Rechte; vgl. dazu Karl Richter, Die böhmischen Länder von 1471-1740, in: Handbuch der Geschichte der böhmischen Länder, hg. v. Karl Bosl, Bd. 2, Stuttgart 1974, S. 99-412, bes. S. 152-158.

daher für Ferdinand ein gesichertes Verhältnis mit dem sächsischen Kurfürsten als dem mächtigsten - und protestantischen - Nachbarn Böhmens.⁶²⁹

Die konsequente Verfolgung der eigenen Reichs- und territorialen Interessen, der letztlich auch das Zusammengehen mit Moritz von Sachsen diene, erhöhte zugleich das Konfliktpotential zwischen Ferdinand und seinem Bruder Karl. Wahrscheinlich, um drohende Konflikte mit dem Kaiser zu vermeiden, hielt Ferdinand sich bei der Egerer Bundesgründung im Hintergrund und überließ Initiative und Vorarbeiten (etwa die zur Bundesordnung) weitgehend Kurfürst Moritz.⁶³⁰ Für Ferdinand war dies auch insofern vorteilhaft, als er einerseits die Ausgestaltung des Bundes maßgeblich mitbestimmen konnte, andererseits die Reichsstände das Egerer Bundesprojekt - im Gegensatz zum Memminger und zum Reichsbund - nicht ausschließlich als habsburgische oder kaiserliche Bundesinitiative wahrnahmen und infolge dessen das Vorhaben weitaus weniger reserviert aufnahmen.

Ferdinand teilte seine Bedenken des Entwurfs der Bundesordnung Moritz schriftlich mit: Wenn der Bund auch über Nichtmitglieder rechtsprechen solle, so benötige man dafür - wie überhaupt für den gesamten Bund - die Konfirmation des Kaisers. Dessen Zustimmung würde man bekommen, Karl V. habe sicherlich den Wunsch, ebenfalls dem Bund beizutreten. Da der Kaiser aber die Gründung eines oberländischen (Memminger) Bundes plane, dem auch Ferdinand mit seinen vorder- und oberösterreichischen Ländern beitreten solle, werde er sich dem sächsischen Bund nur mit seinen niederösterreichischen Ländern, Görz und Böhmen anschließen. Der bayerische Herzog würde wohl ebenfalls dem Memminger Bund beitreten, weshalb dessen Werbung zum jetzigen Zeitpunkt unnötig sei.⁶³¹

In seinem Brief an Moritz vom Februar 1553 wird das Bemühen Ferdinands deutlich, die eigenen Reichs- und Territorialinteressen gemeinsam mit Moritz zu verwirklichen, zugleich aber dem

⁶²⁹Dieser Absicherung gegenüber Sachsen diene auch die Erneuerung der sächsisch-böhmischen Erbeinung zwischen Ferdinand und Moritz vom 15. X. 1546, Bittner, Österreichische Staatsverträge, Bd. 1, Nr. 74, S. 15.

⁶³⁰Angesichts der Knappheit des ersten Entwurfs wünschte Ferdinand eine detailliertere und ausführlichere Bundesordnung, dies lehnte Moritz jedoch ab. Man kam statt dessen überein, die weitere Ausgestaltung der Bundesordnung im Zuge vertraulicher Verhandlungen zu beschließen; Schmidt, Burggraf Heinrich IV. zu Meißen, S. 313, Anm. 1; Moritz an Plauen, 2. II. 1553, Druffel, Bd. 4, S. 28f.

⁶³¹Für das Zustandekommen des Memminger Bundes wurde von allen Beteiligten, insbesondere von den Städten und den altgläubigen Mindermächtigen, der Beitritt des bayerischen Herzogs als wesentlich angesehen, und es war offensichtlich, daß der Herzog - schon der finanziellen Belastung wegen - nicht beiden Bündnissen beitreten würde. (vgl. dazu oben: Kap. II/G): Mit den übrigen Mitgliedervorschlägen war Ferdinand einverstanden; Brief Ferdinands an Moritz, Graz, 13. II. 1553, Wien HHStA, RA i.g. 18/1, fol. 7r-11r; Auszug bei Druffel, Bd. 4, S. 35f.

Anschein nach die Bundespläne seines Bruders zu unterstützen, indem er versuchte, die *Abwerbung* Bayerns vom geplanten Memminger Bund zu verhindern und Karl V. in den Egerer Bund mit aufzunehmen.⁶³²

Das Dilemma Ferdinands blieb Moritz nicht verborgen. Schon in seinem Antwortbrief versuchte er zu ergründen, wie weit dessen Loyalität gegenüber dem Bruder reichte.⁶³³ Der Kurfürst schlug vor, über die Bundesgründung in der Osterwoche entweder in Zeitz oder in Eger zu beraten. Moritz akzeptierte zugleich, daß der Bund mit Vorwissen und Bestätigung des Kaisers gegründet werden solle, überging jedoch die von Ferdinand gewünschte Mitgliedschaft des Kaisers und schlug statt dessen als weitere Bundesmitglieder Pommern, Mecklenburg, Braunschweig, Anhalt, Henneberg sowie die Städte Nürnberg, Nordhausen, Lübeck, Lüneburg und Hamburg vor. Vor allem aber bestand Moritz auf einer Einladung an den bayerischen Herzog - zu einem Zeitpunkt freilich, als noch nicht sicher war, ob der Memminger Bund zustande kommen würde.⁶³⁴

Nach diesem Brief intervenierte Ferdinand kein weiteres Mal gegen die bayerische Werbung, vielmehr vermied er eine klare Position und überließ die Einladung Bayerns letztendlich dem Ermessen des sächsischen Kurfürsten⁶³⁵ - mit dem Ergebnis, daß Bayern lediglich von Moritz und nicht auch von Ferdinand nach Eger eingeladen wurde.⁶³⁶ Offensichtlich war die Zurückhaltung gegenüber Bayern der letzte (protokollarische) Versuch Ferdinands, den Anschein der Loyalität gegenüber seinem Bruder zu wahren. Zu einer weitergehenden Rücksichtnahme auf die Memminger Bundespläne war Ferdinand, der am Zustandekommen beider Bünde interessiert war,⁶³⁷ jedoch

⁶³²Press, Die Bundespläne Karls V., S. 88, meint hingegen, Ferdinand „genoß [...] seine Schlüsselrolle zwischen den Bundesplänen“.

⁶³³Moritz an Ferdinand, Dresden, 22. II. 1553, Wien HHStA, RA i.g. 18/1, fol. 14r-17v; Auszug bei Druffel, Bd. 4, S. 46.

⁶³⁴Moritz begründete dies damit, daß Bayern sowohl an Böhmen als auch an Österreich grenze und der Bund außerdem vermögende Mitglieder benötige, Dresden, 22. II. 1553, Wien HHStA, RA i.g. 18/1, fol. 14r-17v; Druffel, Bd. 4, S. 46.

⁶³⁵Ferdinand an Moritz, Graz, 2. III. 1553, Wien HHStA, RA i.g. 18/1, fol. 19r-20v. - Schon am 9. III. 1553 hatte Ferdinand die Kredenz seines Gesandten Kaspar v. Nidprugg für dessen Werbungen beim Hz. v. Bayern ausfertigen lassen (Wien HHStA, RA i.g. 18/1, fol. 22r-v), überließ dann aber alleine Moritz die Werbung Bayerns.

⁶³⁶Moritz beauftragte seinen Rat Anselm v. Laschwitz [bei Druffel, Bd. 4, S. 62: „Zeschwitz“] mit der bayerischen Werbung (Brief Kaspar v. Nidpruggs an Ferdinand, Dresden, 17. III. 1553, Wien HHStA, RA i.g. 18/1, fol. 39ar-39br). Im Gegensatz zu Bayern wurden Kurpfalz, Kurbrandenburg, Hessen, Braunschweig, Anhalt, Henneberg, Magdeburg, Bamberg, Würzburg, sowie Nürnberg von Moritz und Ferdinand gemeinsam eingeladen, entsprechende gemeinsame Instruktionen für die sächsischen und österreichischen Gesandten, Graz, 9. III. 1553, Wien HHStA, RA i.g. 18/1, fol. 27r und 32r-37v.

⁶³⁷Für Ferdinand ergänzten sich beide Bünde in idealer Weise: der Memminger Bund sollte Oberdeutschland befrieden und die Mindermächtigen wieder enger an das Haus Habsburg binden, der Egerer Bund diene

nicht bereit, obwohl Karl V. ihm gegenüber deutlich gemacht hatte, daß der Memminger Bund auf jeden Fall Priorität besitzen müsse.⁶³⁸ - Der umworbene Albrecht von Bayern aber trat letztendlich weder dem Memminger noch dem Egerer, sondern dem Heidelberger Bund bei.⁶³⁹

Zur Verschlechterung des ohnehin belasteten Vertrauensverhältnisses der beiden Habsburger trug der Umstand bei, daß Ferdinand den Wunsch seines Bruders ignorierte, die Egerer Bundesverhandlungen auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben.⁶⁴⁰ Die Memminger Bundesverhandlungen sollten nämlich nach dem Willen Karls V. vor den Egerer Beratungen stattfinden. Auf diese Weise wollte der Kaiser sicherstellen, daß Bayern und die fränkischen Stände dem Memminger und nicht dem Egerer Bund beitreten würden. Außerdem plante der Kaiser, eigene Gesandte nach Eger zu schicken, um direkt an den Verhandlungen teilnehmen zu können, wofür er jedoch mehr Zeit benötigte.⁶⁴¹ Obwohl Ferdinand Moritz angekündigt hatte,⁶⁴² daß sein Bruder ebenfalls dem Egerer Bund beitreten wolle, kam er der Bitte seines Bruder um Verschiebung nicht nach, so daß kein kaiserlicher Vertreter an den Egerer Verhandlungen teilnehmen konnte. Offensichtlich hatte Ferdinand mittlerweile erkannt, daß die meisten der präsumtiven Bundesmitglieder - allen voran Moritz von Sachsen - Vorbehalte gegen die Einbeziehung des Kaiser hegten.⁶⁴³ Gegenüber seinem Bruder rechtfertigte Ferdinand seine fehlende Kooperation damit, daß

der Absicherung Böhmens und Niederösterreichs sowie der Fundamentierung einer gemeinsamen Reichspolitik mit Sachsen; vgl. dazu Kap. IV/A.

⁶³⁸Überhaupt betrachtete der Kaiser die Planungen für den Egerer Bund, insbesondere die Aktivitäten Moritzens äußerst skeptisch und befürchtete, daß beide Einungen sich nur stören würden, Karl V. an Ferdinand, 23. III. 1553, Lanz, Correspondenz, Bd. 3, S. 559-567, hier S. 562-565; ebenso bereits am 12. I. 1553, ebd., S. 530-534, hier S. 533f. Karl V. wünschte keine Werbungen für den Egerer Bund bei Bayern, Pfalz und den fränkischen Ständen, weil diese dem Memminger Bund beitreten sollten; wenn überhaupt, dann sollte sich der Egerer Bund auf Norddeutschland beschränken; einem solchen Bund würde der Kaiser dann mit den Niederlanden beitreten; ebd., S. 563.

⁶³⁹Gemeinsame Absage von Pfalz und Bayern an Ferdinand, Neuschloß bei Lampertheim, 4. IV. 1553, Wien HHStA, RA i.g. 18/1, fol. 63r-66r; Druffel, Bd. 4, S. 108f.

⁶⁴⁰Die Egerer und Memminger Gründungsverhandlungen fanden somit fast gleichzeitig statt. Eger: 16. IV - 6. V.; Memmingen: 14. - 19. IV. 1553. Ursprünglich hatte Moritz sogar die Osterwoche (erste Aprilwoche, der Ostersonntag fiel auf den 2. IV.) als Gründungstreffen vorgesehen.

⁶⁴¹Karl V. an Ferdinand, 23. III. 1553, Lanz, Correspondenz, Bd. 3, S. 559-567, hier S. 564.

⁶⁴²Brief an Moritz, Graz, 13. II. 1553, Wien HHStA, RA i.g. 18/1, fol. 7r-11r. - Ferdinand teilte auch seinen Gesandten mit, daß der Kaiser dem Bund beitreten wolle, Müzzzuschlag, 12. IV. 1553, Wien HHStA, RA i.g. 18/1, fol. 98r-100v; Auszüge bei Druffel, Bd. 4, S. 115.

⁶⁴³Diese Vorbehalte waren selbst der kaiserlichen Seite bekannt, vgl. die undatierte Denkschrift des Vizekanzlers Seld, Wien HHStA, RA i.g. 18/2, fol. 288r-299r; Druffel, Bd. 4, S. 144-149, hier S. 145.

er dem (terminlichen) Drängen Moritzens hätte nachgeben müssen, da dieser sich sonst mit Frankreich verbündet hätte.⁶⁴⁴

3. Gründungsverhandlungen in Eger (April/Mai 1553)

Ferdinand und Moritz strebten eine zügige Bundesgründung an, weswegen die eingeladenen Reichsständen ihre Gesandten zum sofortigen Abschluß bevollmächtigen sollten.⁶⁴⁵ Dementsprechend wurden zusammen mit der Einladung die maßgeblichen Bestimmungen der Bundesordnung versandt,⁶⁴⁶ die sich weitgehend an dem knappen Entwurf Moritzens vom Januar 1553 orientierten,⁶⁴⁷ und lediglich um die von Ferdinand geforderte kaiserliche Konfirmation für das Bundesgericht ergänzt worden waren.⁶⁴⁸ Als weitere Beratungsgrundlagen für die auf dem Egerer Bundestag zu erstellende Bundesordnung, dies hatten Moritz und Ferdinand im Vorfeld vereinbart, sollten die letzte Bundesordnung des Schwäbischen Bundes von 1522 sowie der kurfürstliche Entwurf des Reichsbundes vom Oktober 1547 dienen.⁶⁴⁹

⁶⁴⁴Ferdinand an Karl vom 18. IV. 1553, Druffel, Bd. 4, S. 120. Als Ferdinand diesen Brief schrieb, hatten die Egerer Verhandlungen bereits begonnen.

⁶⁴⁵Instruktion Ferdinands für Heinrich v. Plauen, Bohuslav Lobkowitz v. Hassenstein, Florian Griespeck, Graz, 5. IV. 1553, Wien HHStA, RA i.g. 18/1, fol. 69r-76r; Druffel, Bd. 4, S. 109f. - Diese Vorgehensweise hatte Ferdinand auch für die Memminger Bundesverhandlungen vorgeschlagen.

⁶⁴⁶Gemeinsame Instruktion von Ferdinand und Moritz für ihre Gesandten Nidprugg und Laschwitz, Graz 9. III. 1553, Wien HHStA, RA i.g. 18/1, fol. 32r-37v (österr. Entwurf); Druffel, Bd. 4, S. 62f. (sächsischer Entwurf).

⁶⁴⁷Instruktion Ferdinands für Plauen, Lobkowitz und Griespeck, Graz, 5. IV. 1553, Wien HHStA, RA i.g. 18/1, fol. 69r-76r, hier fol. 70v.

⁶⁴⁸Vor das Bundesgericht sollten auch Einungsfremde gestellt werden können: „so bedärgten [bedenken] wir auch, daz solch unnsere punndtneuß und verainung sunderlich mit hochgedachter Röm. Kai. Mt. gnedigster bewilligung unnd autoritet, darauf gestellt werden mög, wo jemannts ainen punndtsgenossen, ainicher sachen halb spruch unnd vordrung nit erlassen wollt, daz derselbig ine vor unns anndern punndtsverwantten, oder unnsern geordneten punndtsrichtern zubeclagen oder zuberegtfertigen in erster instanz schuldig sein solle“, Wien HHStA, RA i.g. 18/1, fol. 36r; Druffel, Bd. 4, S. 62f.

⁶⁴⁹Moritz an Ferdinand, ohne Ortsangabe, 28. III. 1553, mit den beiden Bundesordnungen als Beilage und den entsprechenden Anmerkungen Moritzens; Wien HHStA, RA i.g. 18/1, fol. 43r-52v; vgl. dazu den sächsischen Bundesentwurf anhand einer Auflistung von zu übernehmenden Artikeln der Ordnungen des Schwäbischen und des Reichsbundes, vorgelegt auf dem ersten Egerer Bundestag, Wien HHStA, RA i.g. 18/1, fol. 115r-118v. - Grundlage des kurfürstlichen Entwurfs von 1547 bildete ebenfalls die Schwäbische Bundesordnung von 1522. Die vergleichsweisen großen Mitspracherechte der mindermächtigen Stände wurden dann 1547 von den Kurfürsten in ihrem Sinne geändert; s. o.: Kap. über den Reichsbundprojekt. Daran wollte insbesondere Moritz anknüpfen, während Ferdinand vor allem die Schwäbische Bundesordnung zu Grunde legen wollte; in der österreichischen Instruktion für die Egerer Verhandlungen ist bezeichnenderweise auch nur von dieser die Rede, Instruktion Ferdinands für Heinrich v. Plauen, Bohuslav Lobkowitz v. Hassenstein, Florian Griespeck, Graz, 5. IV. 1553, Wien HHStA, RA i.g. 18/1, fol. 69r-76r, hier fol. 71r.

Zu dem Egerer Bundestag am 16. April 1553 erschienen neben den Abgesandten Ferdinands und Moritzens die Vertreter Kurbrandenburgs, der Bischöfe von Bamberg und Würzburg, Herzog Heinrichs von Braunschweig, Phillips von Hessen, Heinrichs von Plauen und der Stadt Nürnberg.⁶⁵⁰ Beeinträchtigt wurden die Verhandlungen durch Kundschafter und durch umherziehende Reiter des Markgrafen Albrecht,⁶⁵¹ der, vor allem wegen der Teilnahme seiner fränkischen Widersacher, in den Egerer Verhandlungen ein gegen ihn gerichtetes Unternehmen sah. Während der Verhandlungen drängten Bamberg, Würzburg und Nürnberg dann auch auf rasche Hilfe gegen den Markgrafen.⁶⁵² Die Beratungen fanden ihren Abschluß am 6. Mai 1553 mit dem 53 Artikel umfassenden Entwurf einer Bundesordnung.⁶⁵³ Über deren Annahme und über die endgültige Gründung des Bundes sollte auf einem weiteren Bundestag entschieden werden, da, wie es im Eingang des Entwurfes heißt, einige Gesandte (gemeint waren Brandenburg und Hessen) nicht zum Abschluß bevollmächtigt gewesen seien. Der Entwurf folgt in weiten Teilen (vor allem bei den militärischen Bestimmungen und dem Bundespersonal) dem Aufbau der Schwäbischen Bundesordnung.

Auf ein eigenes Bundesgericht wurde entgegen den ursprünglichen Überlegungen jedoch aus Kostengründen und mangels Konsens verzichtet; rechtliche Auseinandersetzungen untereinander sollten nach der Reichsordnung, also vor allem vor dem Kammergericht entschieden werden (Art. 2).⁶⁵⁴

Keine Einigung konnte über die Forderung Ferdinands erzielt werden, daß der Bund auch gegen die Türken zu Hilfsleistungen verpflichtet sei; diese Frage sollte ebenfalls auf dem nächsten Bundestag geklärt werden.

Umstritten und ungelöst blieb ferner die Stimmverteilung (Art. 13). Braunschweig, Hessen, Bamberg und Würzburg verlangten jeweils eine Stimme pro Bundesmitglied mit Ausnahme Ferdinands, dem

⁶⁵⁰Ein Verzeichnis der Gesandten sowie Verhandlungsakten mit einem Verhandlungsbericht schickten Lobkowitz und Griespeck an Ferdinand, Eger, 25. IV. 1553, Wien HHStA, RA i.g. 18/1, fol. 102r-120r, hier 109r-v. Die Gesandten sind ebenfalls namentlich aufgeführt in dem Tagebuch Melchiors von Osse, dem kursächsischen Gesandten: „Handelsbuch des ernfesten hochgelarten und gestrengen hern Melchior von Osse“, in: Schriften Dr. Melchiors von Osse, mit einem Lebensabriß und einem Anhang von Briefen und Akten, hg. v. Oswald Artur Hecker, Leipzig/Berlin 1922, S. 1-267, hier S. 219f. - Der erkrankte Heinrich v. Plauen, der ursprünglich als Gesandter Ferdinands vorgesehen war, ließ sich durch den österreichischen Gesandten Florian Griespeck vertreten.

⁶⁵¹Vgl. die Aufzeichnungen Melchiors von Osse, in: Schriften Dr. Melchiors von Osse, hg. v. Hecker, S. 221f.

⁶⁵²Verhandlungsbericht von Lobkowitz und Griespeck an Ferdinand, Eger, 25. IV. 1553, Wien HHStA, RA i.g. 18/1, fol. 102r-106v, hier fol. 106v; Auszüge bei Druffel, Bd. 4, S. 128f.

⁶⁵³Besiegeltes Original, Wien HHStA, RA i.g. 18/1, fol. 168r-203v; Auszüge: Druffel, Bd. 4, S. 137-144; Zusammenfassung des Entwurfes für Karl V., Wien HHStA, RA i.g. 18/1, fol. 237r-244v.

sie zwei Stimmen zubilligten. Die beiden Kurfürsten und Ferdinand plädierten hingegen für eine andere Stimmverteilung: Für Ferdinand zwei; für Sachsen und für Kurbrandenburg jeweils eine; für Plauen, Würzburg und Bamberg zusammen eine; für Braunschweig, Magdeburg und Halberstadt zusammen eine; schließlich für Hessen und Nürnberg zusammen eine Stimme. In dem zweiten Modell wurden die Stimmengruppen offensichtlich nach konfessionellen und nicht nach regionalen oder ständischen Kriterien zusammengestellt. Aber unabhängig davon, auf welchen Modus der Stimmverteilung die Bundesmitglieder sich einigen würden: So oder so besaß die altgläubige Partei die Mehrheit, und zugleich vereinigte auch die Kurfürstengruppe mit Ferdinand (= 2 Stimmen), Sachsen und Brandenburg vier Stimmen auf sich. Insbesondere Ferdinand wußte also sowohl seine konfessionellen als auch seine ständischen Interessen zu wahren. Dies entsprach genau den Instruktionen seiner Gesandten, die Ferdinand eindringlich ermahnt hatte, darauf zu achten, daß die Vorschläge Moritzens zur Bundesordnung weder die österreichische Landesherrschaft beeinträchtigten noch „zuoorderist unnsere alten waren Christlichen Religion abprüchig unnd uerletzlich“ seien.⁶⁵⁵

Die vorsichtige Vorgehensweise Ferdinands erklärt sich aus dem Hauptziel des Egerer Bundes. Dessen Kernbestimmung zielte nämlich auf die Garantie und den Schutz des Passauer Vertrages, und damit auf die dauerhafte Anerkennung der Bikonfessionalität im Reich,⁶⁵⁶ die 1555 unter Federführung Ferdinands dann auch reichsrechtlich fixiert wurde. In Eger wie mit dem Augsburger Religionsfrieden wollte Ferdinand für den Bestand der katholischen Konfession sorgen, die in den altgläubigen Territorien vor dem Protestantismus abgesichert bleiben sollte.

So wurde in dem Entwurf der Egerer Ordnung bestimmt, daß der Bündnisfall nicht nur bei Landfriedensdelikten, sondern auch bei Verletzung des Passauer Vertrages eintreten sollte. Diese zentrale Bestimmung wird am Anfang (Eingang) und am Ende (Art. 45) des Entwurfs genannt, und

⁶⁵⁴Lediglich bei Streitigkeiten mit Kg. Ferdinand sollten wegen der Exemption Böhmens von der Rechtsprechung des Kammergerichts Schiedsrichter ernannt werden.

⁶⁵⁵Ferdinand an seine Kommissare in Eger, Müzzuschlag, 12. IV. 1553, Wien HHStA, RA i.g. 18/1, fol. 98r-100v, hier fol. 99r; Auszüge bei Druffel, Bd. 4, S. 115. Offiziell spielte die Konfessionsproblematik keine Rolle; in der Proposition Ferdinands und Moritzens wurde sie nicht einmal erwähnt; österr.-sächs. Proposition für die in Eger versammelten Stände, o. Ort, o. Datum, Wien HHStA, RA i.g. 18/1, fol. 234r-235v.

⁶⁵⁶Ferdinand hatte seinem Bruder schon im Juli 1552, bei ihren Beratungen in Villach, mitgeteilt, daß er es mit seinem Gewissen vereinbaren könne, einen dauerhaften Religionsfrieden mit den Protestanten einzugehen. Der Kaiser bot ihm daraufhin an, Deutschland zu verlassen, um Ferdinand ein solches Vorgehen zu ermöglichen; er selbst könne eine solche dauerhafte Anerkennung mit seinem Gewissen nicht vereinbaren. Den Inhalt dieser Verhandlungen schilderte Karl V. seiner Schwester Maria, Lienz, 16. VI. 1552, Druffel, Bd. 2, S. 681-687.

sie wurde dem Kaiser von Ferdinand in unmißverständlicher Weise mitgeteilt.⁶⁵⁷ Das Hauptziel von Kurfürst Moritz, die - notfalls auch militärische - Garantie des Passauer Vertrages durch den Egerer Bund, war somit erfüllt.

4. Die Absichten Karls V.

Der Kaiser stand dem Egerer Bundesprojekt, in dem er anfänglich ein von Moritz von Sachsen initiiertes Konkurrenzunternehmen zum Memminger Bund erblickte,⁶⁵⁸ lange Zeit ablehnend gegenüber. Die Haltung des Kaisers änderte sich allerdings, als sich abzeichnete, daß der Memminger Bund nicht zustande kommen würde.

Deutlich wird der Umschwung der kaiserlichen Politik - von der Ablehnung hin zur geplanten Ausweitung des Egerer Bundes - in dem Gutachten des Reichsvizekanzlers Georg Sigmund Seld, in welchem er dem Kaiser den Beitritt zur geplanten Einung empfahl.⁶⁵⁹ Zunächst führte Seld aus, daß der Egerer Bund weniger Kosten verursachen würde als der Schwäbische und der Katholische Bund. Außerdem würden in diesem Bund - anders als im Schwäbischen - viele Beschränkungen der landesherrlichen Macht entfallen, und weil Mindermächtige dem Egerer Bund nicht beitreten sollten, entfielen auch der „unberechtigte Einfluss der machtlosen Praelaten, Grafen, Herren und Ritter des Schwäbischen Bundes“.⁶⁶⁰ Die Hauptfrage des Gutachtens war jedoch, ob der Kaiser den Bund verhindern oder ihm beitreten solle. Ausdrücklich betont Seld, daß allein ein Bund für Ordnung in Deutschland sorgen könne. Zudem gebe es keine rechtliche Handhabe, den Egerer Bund zu verbieten, die Beteiligten seien unverdächtig. Damit aber Moritz von Sachsen und Philipp von Hessen nicht allein über einen mächtigen Bund bestimmen könnten, solle der Kaiser selbst beitreten und weitere katholische Stände wie Bayern und die Bischöfe von Salzburg, Köln, Eichstätt und Augsburg

⁶⁵⁷Zusammenfassung des Entwurfes für Karl V., Wien HHStA, RA i.g. 18/1, fol. 237r-244v, hier fol. 238v.

⁶⁵⁸Wenn überhaupt, dann sollte sich der Egerer Bund auf Norddeutschland beschränken, um die Gründung des Memminger Bundes nicht zu gefährden, Karl V. an Ferdinand, 23. III. 1553, Lanz, Correspondenz, Bd. 3, S. 559-567, hier S. 563.

⁶⁵⁹Undatierte lat. Denkschrift des Reichsvizekanzlers Seld über den Egerer Bund für Karl V., Wien HHStA, RA i.g. 18/2, fol. 288r-299r, Auszüge bei Druffel, Bd. 4, S. 144-149. Grundlage für Selds Gutachten bildet der Bundesentwurf vom 6. V. 1553; die Denkschrift muß also nach dem ersten Egerer Treffen entstanden sein, sehr wahrscheinlich, wie Brandi vermutet, kurz vor den kaiserlichen Werbungen bei Bayern und Württemberg (26. VI. 1553); für diesen Zeitpunkt spricht ebenfalls, daß damit auf kaiserlicher Seite das Scheitern des Memminger Bundesprojekts als sicher angesehen wurde. Auch Salomies, Die Pläne Karls V., S. 196, datiert das Gutachten auf „Mai/Juni 1553“.

nachziehen. Am kaiserlichen Hofe wurde Ferdinand offensichtlich nicht als ausreichendes katholisches Gegengewicht zu Sachsen und Hessen gesehen.

Gemäß dem Seldschen Gutachten ergriff Karl V. nach dem Egerer Bundestag die Initiative. Ohne weitere Absprachen mit den übrigen präsuntiven Bundesständen lud der Kaiser Salzburg, Bayern und Württemberg ein, ebenfalls dem Bund beizutreten, respektive den Heidelberger Bund, dem Württemberg und Bayern angehörten, mit der Egerer Einung zu verschmelzen.⁶⁶¹ Karl V. griff damit über den ursprünglich avisierten sächsisch-böhmischen Raum hinaus,⁶⁶² er wollte - wie bereits im Memminger Bund vorgesehen - die Einbeziehung der süddeutschen und bis auf Württemberg katholischen Fürsten. Diese geplante Ausrichtung nach Süddeutschland diente Karl V. in erster Linie als Ersatz für den gescheiterten Memminger Bund, und zugleich sollte damit das katholische Gewicht im Egerer Bund verstärkt werden. Aber der Kaiser strebte darüber hinaus sogar die Einbeziehung seiner niederländischen Erblande an mit dem Ziel, daß „die bundstend von Schwaben Bayern Osterreich Behaim Sachsen, Francken, Hessen, und Westphalen an, bis in unsre nied[erländischen] Erblande sovil muglich, aneinand werren, und die hende raichen möchten“.⁶⁶³

In der aufschlußreichen kaiserlichen Instruktion vom 4. Juli 1553 werden die für Karl V. wesentlichen Probleme der Endphase seiner Herrschaft ersichtlich: Zum einen die Wiederherstellung der kaiserlichen Autorität im Reich, zum andern die Herrschaftsabsicherung seines Sohnes und Nachfolgers Philipp. Deswegen verfolgte der Kaiser ein bündisches Maximalprogramm, das gleichermaßen sowohl die habsburgischen Reichs- als auch Territorialinteressen erfüllen sollte:

⁶⁶⁰Lat. Denkschrift Selds, Übersetzung Brandis, Druffel, Bd. 4, S. 146. - Von kaiserlicher Seite wurde hiermit das erfolgreiche Grundkonzept des Schwäbischen Bundes, nämlich die Einbindung der Mindermächtigen, aufgegeben.

⁶⁶¹Fast gleichlautende Instruktionen Karls für Werbungen bei dem Administrator v. Salzburg, Bayern und Württemberg, Brüssel, 26. VI. 1553, Wien HHStA, RA i.g. 18/2, fol. 270r-276v; die württembergische Werbung ist gedruckt in: Ernst, Briefwechsel, Bd. 2, S. 199-201; inhaltende Antwort Hz. Christophs, ebd., S. 230f. Wilhelm Böcklin, der kaiserliche Gesandte, faßte diese Antwort jedoch fälschlicherweise als Zustimmung auf, Böcklin an Karl V., Ulm, 18. VII. 1553, Wien HHStA, RA i.g. 18/2, fol. 317r-318v; Ernst, Briefwechsel, Bd. 2, S. 233f. Albrecht von Bayern zeigte sich verwundert, daß die kaiserlichen Werbungen ohne Vorwissen der übrigen Egerer Stände erfolgten, Brief an Christoph v. Württemberg, 20. VII. 1553, ebd. S. 240. Trotz des kaiserlichen Drängens auf einen Verschmelzung der beiden Bünde (erneuter Brief Karl V. an Hz. Christoph, 19. VIII. 1553, ebd. S. 271f) verschleppte Hz. Christoph eine Entscheidung, die seiner Ansicht nach auf dem nächsten Reichstag getroffen werden sollte (Christoph an Karl V., 11. VIII. und 6. X. 1553, ebd., S. 264f., 300f.).

⁶⁶²In der gemeinsamen Proposition von Moritz und Ferdinand ist von „benachtbarten churfürsten fürsten unnd stennenden“ die Rede, die einen Landfriedensbund gründen wollen; österr.-sächs. Proposition für die in Eger versammelten Stände, o. Ort, o. Datum, Wien HHStA, RA i.g. 18/1, fol. 234r-235v., hier fol. 234r.

⁶⁶³Dem Bund sollten deshalb auch die Bischöfe von Köln und Münster sowie Jülich beitreten; kaiserliche Instruktion, Brüssel, 4. VII. 1553, für die Gesandten Hermann Gf. Neuenahr, Charles de Tisnac und Lazarus

Einerseits wollte Karl V. - wie bei allen vorherigen Bundesprojekten - seine Stellung im Reich und damit sein Kaisertum stärken; der Bund sollte mit Süd-, Mittel- und Westdeutschland sogar den größten Teil des Reiches umfassen. Andererseits sollten mit den Niederlanden (und Böhmen) habsburgische Territorien in den Schutzbereich des Egerer Bundes gestellt werden, deren Zugehörigkeit zum (und also deren Schutz durch das) Reich nicht eindeutig war. Im Gegensatz zu der Forderung seines Bruders Ferdinand, Böhmen und Niederösterreich auch gegen die Türken durch den Bund verteidigen zu lassen, wollte Karl V. die Niederlande jedoch nicht gegen Angriffe von außen (also vor Frankreich) schützen lassen; der Bündnisfall sollte lediglich bei Übergriffen durch Reichsstände eintreten.⁶⁶⁴ Hierbei galt das Augenmerk des Kaisers in erster Linie seinem Sohn Philipp, der die Niederlande erben, nicht jedoch seinem Vater als Kaiser nachfolgen sollte. Der Egerer Bund sollte also mithelfen, die Niederlande auch unter der Regentschaft Philipps abzusichern und zu stabilisieren. In der kaiserlichen Instruktion wird deshalb explizit festgestellt, daß die beiden geforderten Stimmen für die Niederlande mit dem doppelten Anschlag gerechtfertigt werden sollten - und nicht mit dem Kaisertum.⁶⁶⁵

Kurz vor seinem Tod hatte Kurfürst Moritz mehrmals mit Ferdinand über die Festsetzung eines neuen Bundestages in Zeitz zur endgültigen Errichtung des Egerer Bundes beraten. Die Termine wurden jedoch wegen des Kriegszuges gegen Markgraf Albrecht auf Oktober verschoben.⁶⁶⁶ Ferdinand unterließ es allerdings, seinen Bruder rechtzeitig über die Verschiebung in Kenntnis zu setzen, so daß die kaiserlichen Gesandten im Juli 1553 - zum großen Ärger Karls V.⁶⁶⁷ - die weite Reise von Brüssel nach Zeitz vergeblich unternahmen.⁶⁶⁸ Die Unterlassung Ferdinands

v. Schwendi, Wien HHStA, RA i.g. 18/2, fol. 300r-306r [frühere Konzeptstufe]; 307r-314v [spätere Konzeptstufe], Zitat fol. 309v-310r; Auszüge bei Druffel, Bd. 4, S. 196f.

⁶⁶⁴Kaiserliche Instruktion, Brüssel, 4. VII. 1553, Wien HHStA, RA i.g. 18/2, fol. 311r. Der Schutz der burgundischen Erblande durch das Reich war 1548 im Burgundischen Vertrag garantiert worden, insofern konnte der Kaiser eher auf den Schutz der Niederlande vor Frankreich durch den Bund verzichten als Ferdinand auf den Schutz Österreichs vor den Osmanen; Edition des Burgundischen Vertrages vom 26. VI. 1548, in: Lothar Groß/Robert v. Lacroix (Hg.), Urkunden und Aktenstücke des Reichsarchivs Wien zur reichsrechtlichen Stellung des Burgundischen Kreises, Bd. 1, Wien 1944, S. 439-447; zur Entstehung des Burgundischen Vertrages vgl. Rabe, Reichsbund und Interim, S. 371-398.

⁶⁶⁵Kaiserliche Instruktion, Brüssel, 4. VII. 1553, Wien HHStA, RA i.g. 18/2, fol. 312v.

⁶⁶⁶Am 31. V. 1553 schrieb Moritz an Ferdinand, man solle sich deswegen in 6 Wochen in Zeitz treffen; Druffel, Bd. 4, S. 163f. Am 7. VII. 1553 teilte Plauen Ferdinand mit, Moritz wolle den Zeitzer Tag wegen des Krieges gegen Albrecht Alkibiades auf den Oktober verlegen, Druffel, Bd. 4, S. 196-199.

⁶⁶⁷Karl V. an Ferdinand, 26. VIII. 1553, Lanz, Correspondenz, Bd. 3, S. 584-588, bes. S. 585.

⁶⁶⁸Instruktion Karls für seine Gesandten, sich am 28. VII. 1553 in Zeitz einzufinden, Brüssel, 4. VII. 1553, Wien HHStA, RA i.g. 18/2, fol. 300r-314v; Druffel, Bd. 4, S. 196f.

veranschaulicht erneut, daß die habsburgischen Brüder ihre Politik kaum noch aufeinander abzustimmen vermochten.

5. Erneute Bundesverhandlungen in Zeitz (September/Oktober 1553)

Kurfürst Moritz von Sachsen verstarb am 11. Juli 1553, zwei Tage nach der Schlacht von Sievershausen. Damit war auch die Gründung des Egerer Bundes fraglich geworden, denn Moritz war der Initiator und neben Ferdinand der entschiedenste Befürworter des Bundes gewesen, und es war unsicher, ob sein Bruder und Nachfolger August seine Politik fortführen würde.

Ferdinand jedenfalls orientierte sich nach dem Tode Moritzens um. Er wollte seine Bundesaktivitäten nicht allein auf den Egerer Bund beschränken, dessen Gründung er nun als ungewiß ansah, weshalb er über Bayern den Anschluß an den Heidelberger Bund suchte.⁶⁶⁹

Karl V. hingegen war weiterhin bereit, dem Egerer Bund beizutreten.⁶⁷⁰ Seine Bundespläne zielten also nicht lediglich darauf, ein mögliches Machtinstrument von Moritz von Sachsen kontrollieren zu können. Würzburg, Bamberg und Nürnberg, die fränkischen Gegner Markgraf Albrechts, befürworteten ebenfalls die Bundesgründung.

Der zweite Bundestag in Zeitz wurde jedoch auf Wunsch des neuen sächsischen Kurfürsten auf den 20. September 1553 vorverlegt. Ende September trafen dann in der zum Stift Naumburg gehörenden Stadt die Gesandten Sachsens, Österreichs, Braunschweigs, der Bischöfe von Magdeburg, Bamberg und Würzburg sowie der Stadt Nürnberg ein.⁶⁷¹ Die Beratungen begannen zunächst ohne die kaiserlichen Gesandten. Der Kaiser, dessen Vertreter den weitesten Weg hatten,

⁶⁶⁹Ferdinand nannte explizit den Tod Moritzens als Beitrittsgrund zum Heidelberger Bund, Instruktion Ferdinands für Zasius an Albrecht v. Bayern, Wien, 2. VIII. 1553, Wien HHStA, RA i.g. 19/3, fol. 287r-293r, hier fol. 290v. Zasius teilte dem bayerischen Herzog dann auch mit, daß nach dem Tode Moritz der Egerer Bund nicht zustande kommen würde, Brief Hz. Albrechts an Christoph v. Württemberg, 13. VIII. 1553, Ernst, Briefwechsel, Bd. 2, S. 266f. Am 10. IX. 1553 unterrichtete Ferdinand schließlich den Kaiser, dem Heidelberger Bund beizutreten, Druffel, Bd. 4, S. 257.

⁶⁷⁰Der Kaiser instruierte seine Gesandten Neuenahr, Tisnac und Schwendi, sie sollten trotz Moritzens Tod versuchen, den Bund zu errichten; Brüssel, 24. VII. 1553, Wien HHStA, RA i.g. 18/2, fol. 319r-v. Ähnlich an Ferdinand, 23. VII. 1553, Druffel, Bd. 4, S. 214-219, hier S. 217.

⁶⁷¹Die sächsischen Gesandten trafen erst am 25. IX. 1553 in Zeitz ein, Schriften Dr. Melchiors von Osse, hg. v. Hecker, S. 219; namentliche Aufzählung der Gesandten ebd., S. 222f.

war wieder einmal zu spät von seinem Bruder über die erneute Verschiebung informiert worden; der „heimliche Boykott“ Ferdinands ging weiter.⁶⁷²

Zu den Gründungsverhandlungen hatten - trotz ihrer Teilnahme an den Egerer Beratungen - Kurbrandenburg und Hessen keine Vertreter entsandt.⁶⁷³ Die im Vorfeld der Zeitzer Verhandlungen von Karl V. eingeladenen süddeutschen Fürsten nahmen ebenfalls nicht an den Verhandlungen teil.⁶⁷⁴ Lediglich der Erzbischof von Magdeburg war neu hinzugekommen. Insgesamt konnten also nur wenige Reichsstände zur Beteiligung an den Gründungsverhandlungen gewonnen werden, und auch unter den in Zeitz vertretenen Ständen hielt sich die Bereitschaft zu einem Abschluß wegen der Teilnahme des Kaisers in sehr engen Grenzen, wie Heinrich von Plauen zu berichten wußte.⁶⁷⁵

Aber nicht die kaiserliche Beteiligung an den Verhandlungen verhinderte die endgültige Bundesgründung. Vielmehr standen zwei weitere Hindernisse einer Einigung im Weg. Das eine Problem stellte das zukünftige Vorgehen der Einigung gegen Markgraf Albrecht dar. Ferdinand, Herzog Heinrich von Braunschweig, die fränkischen Bischöfe und Nürnberg förderten, daß nach seiner Gründung der Egerer Bund sofort den Kampf gegen den Markgrafen aufnehmen sollte. Gegen diese Position wandten sich jedoch der sächsische Kurfürst und auch Magdeburg. Obwohl sein Bruder im Kampf gegen den Markgrafen sein Leben gelassen hatte, beendete August den Krieg gegen Albrecht, einigte sich vertraglich mit ihm und zog die sächsischen Truppen ab.⁶⁷⁶ Er wollte

⁶⁷²Zitat: Lutz, Christianitas, S. 213. Angesichts der vorherigen Verschiebungen und unterlassenen Informationen Ferdinands glaubte man am kaiserlichen Hof nicht mehr an Zufälle. Über die dortige erboste Stimmung vgl. den Bericht des Brüsseler Gesandten Ferdinands, Gamez, an diesen, 1. X. 1553, Druffel, Bd. 4, S. 291f.

⁶⁷³Einladung Ferdinands nach Zeitz auf den 1. X. 1553 an Kurbrandenburg, Bamberg, Würzburg, Braunschweig-Wolfenbüttel, Hessen, Magdeburg und Nürnberg, Wien, 20. VIII. 1553, Wien HHStA, RA i.g. 19/1, fol. 29r-v. Kf. Joachim v. Brandenburg sagte die Teilnahme seiner Gesandten zunächst zu (Brief an Ferdinand, Lochau, 2. IX. 1553, ebd., fol. 32r-33v), nahm seine Zusage dann jedoch am 17. IX. 1553 mit der Begründung zurück, der Landfriedensschutz solle besser auf dem Reichstag für das gesamte Reich beraten werden, und zudem wolle er sich wg. der Erbeinung mit Sachsen und Hessen nicht in eine allgemeine Einigung einlassen (Brief an die Zeitz versammelten Bundesstände, Cölln a.d. Spree, 17. IX. 1553, ebd., fol. 49r-50v). Die Absage Philipps v. Hessen an Ferdinand, 9. IX. 1553, in: Christian Gotthold Neudecker, Neue Beiträge zur Geschichte der Reformation, Bd. 1, Leipzig 1841, S. 50-52. Der Landgraf gab an, wg. der hohen finanziellen Belastung nicht beitreten zu wollen. Allerdings bemühte sich Philipp zur gleichen Zeit um die Aufnahme in den Heidelberger Bund. Ausschlaggebend für die Absage an Ferdinand dürfte die kaiserliche Beteiligung gewesen sein.

⁶⁷⁴Allerdings hatten die Fürsten des Heidelberger Bundes beschlossen, über ein Zusammengehen mit dem Egerer Bund zu beraten, vgl. Albrecht v. Bayern an Christoph v. Württemberg, 20. VII. 1553, Ernst, Briefwechsel, Bd. 2, S. 240. Aber insbesondere Württemberg stand diesen Plänen skeptisch gegenüber.

⁶⁷⁵Plauen an Ferdinand, nach dem 4. X. 1553, Druffel, Bd. 4, S. 293f.

⁶⁷⁶Gegen diese Politik protestierten die alten Räte von Kf. Moritz; Milnitz, Carlowitz, Ponickau und Fachs an Kf. August, 7. X. 1553, Druffel, Bd. 4, S. 295-298. Schon am 3. X. 1553 schrieb August seinen Gesandten in Zeitz, der Bundestag solle auf den nächsten Reichstag verschoben werden, weil die meisten Stände, die dem Bund beitreten wollen, Krieg gegen den Markgrafen führen wollten, ebd., S. 292f. Über die Einigung des sächsischen Kurfürsten mit dem Markgrafen und die daraus resultierenden Schwierigkeiten für die

zunächst seine neu angetretene Herrschaft konsolidieren und war deshalb auch nicht bereit, als Bundesmitglied gegen den Markgrafen vorzugehen. Formal entzündete sich der Streit am Artikel 45 des Entwurfes der Bundesordnung.⁶⁷⁷ Sachsen und Magdeburg vertraten hierbei den Standpunkt, daß nur neue Landfriedensbrüche, nicht aber bestehende wie die des Markgrafen den Bündnisfall begründen würden.⁶⁷⁸ Die übrigen Stände wiesen jedoch darauf hin, daß man den Landfrieden nur sichern könne, wenn auch bestehende Verstöße geahndet würden. Schließlich stimmten auch die Magdeburger Gesandten dieser Argumentation zu, die sächsischen beharrten jedoch auf ihrer Position. So wurde Artikel 45 lediglich um den Zusatz ergänzt, daß man sich über diesen Artikel noch endgültig verständigen müsse.⁶⁷⁹

Der andere umstrittene Punkt betraf den Schutz der österreichischen Erbländer vor den Türken. Hier beharrten die Gesandten Ferdinands gegen alle Einwände der anderen Stände⁶⁸⁰ - nicht einmal die kaiserlichen Vertreter unterstützten die Forderung⁶⁸¹ - auf der Festschreibung der Hilfsverpflichtung des Bundes bei türkischen Angriffen (Art. 49).⁶⁸²

Bundesgründung vgl. die Berichte der kaiserlichen Gesandten Tisnacq und Schwendi an Karl V., Zeitz, 8. und 21. X. 1553, Lanz, Correspondenz, Bd. 3, S. 589-595.

⁶⁷⁷Art. 45: „Was fur sachen in diser ainigung begrieffen oder außgenommen sein“ 2. Entwurf einer Bundesordnung, Zeitz, 26. X. 1553, besiegeltes Original, Wien HHStA, RA i.g. 19/1, fol. 139r-165r, hier fol. 160v.

⁶⁷⁸Bericht der sächsischen Gesandten an Kf. August, 13. X. 1553, Druffel, Bd. 4, S. 301f. Stellungnahme der sächsischen Gesandten bei den Verhandlungen in den Akten, die der österreichische Gesandte Griespeck seinem Bericht an Ferdinand beilegte, Zeitz, 23. X. 1553, Wien HHStA, RA i.g. 19/1, fol. 117r-132v, hier fol. 130r-v.

⁶⁷⁹Bericht der sächsischen Gesandten an Kf. August, 28. X. 1553, Druffel, Bd. 4, S. 313f. Da im Art. 45 geregelt wird, daß der Bündnisfall neben Landfriedensbrüchen auch bei Verletzungen des Passauer Vertrages eintreten solle, protestierten - wie schon in Eger - auch die Braunschweigischen Gesandten gegen diese Bestimmung, denn Hz. Heinrich hatte den Passauer Vertrag nicht anerkannt. Hinter diesem Braunschweigischen Protest stehen dann die sehr allgemein formulierten sächsischen Bedenken (Wien HHStA, RA i.g. 19/1, fol. 161r).

⁶⁸⁰Die gemeinsame Stellungnahme von Magdeburg, Bamberg, Würzburg, Braunschweig und Nürnberg als Aktenbeilage im Bericht Griespecks an Ferdinand, Zeitz, 23. X. 1553, Wien HHStA, RA i.g. 19/1, fol. 117r-132v, hier fol. 124r-126r.

⁶⁸¹Bericht der sächsischen Gesandten an Kf. August, 28. X. 1553, Druffel, Bd. 4, S. 313f. Die Niederlande waren problemlos in den Egerer Bund aufgenommen worden, weil Hilfe gegen Frankreich explizit ausgeschlossen wurde, Art. 49 Bundesentwurf, Wien HHStA, RA i.g. 19/1, fol. 162r-v.

⁶⁸²In Art. 49 wird ausdrücklich festgehalten, daß es wegen der Türkenhilfe zwischen den „khn. Ratten und den andern Chur und furstlichen Gesanten sonderlichen Mißverstand“ gegeben habe, Wien HHStA, RA i.g. 19/1, fol. 162v.

Über diese beiden Punkte konnte auch nach fünfwöchigen Verhandlungen keine Einigkeit erzielt werden. Lediglich die in Eger noch umstrittene Stimmverteilung im Bund konnte in Zeitz abschließend geklärt werden.⁶⁸³

Um das endgültige Scheitern der Bundesgründung vor der Öffentlichkeit zu verdecken, wurde zum Abschluß der Verhandlungen - als Zeichen der Einigkeit⁶⁸⁴ - die Bundesordnung ausgefertigt und besiegelt.⁶⁸⁵ Als offiziellen Grund für die nicht erfolgte Gründung gab man an, daß zunächst noch weitere Stände zum Beitritt geworben werden sollten.⁶⁸⁶

Gescheitert war das Egerer Bundesprojekt vor allem an der unnachgiebigen Haltung der beiden Initiatoren, des sächsischen Kurfürsten und König Ferdinands. Ferdinand konnte es sich erlauben, bei den Zeitzer Verhandlungen auf seinen Maximalforderungen zu bestehen, nachdem feststand, daß er dem Heidelberger Bund beitreten würde. August von Sachsen wiederum verfolgte nach seinem Machtantritt eine andere Politik als sein Bruder Moritz. Der relativ problemlose und sichere Machtübergang dürfte August verdeutlicht haben, daß seine Herrschaft und Kurwürde nicht in dem gleichen Maße gefährdet war wie die seines Bruders Moritz. Deshalb konnte er es sich erlauben, den Krieg gegen Markgraf Albrecht einzustellen, um sich primär den innersächsischen Angelegenheiten zu widmen.⁶⁸⁷ Anders als Moritz benötigte August den Egerer Bund nicht zur Herrschaftssicherung. Und auch sein reichspolitisches Hauptziel, die Errichtung eines umfassenden und dauerhaften Religionsfriedens, verwirklichte August - anders als Moritz - nicht in bündischer Kooperation mit

⁶⁸³Karl V. erhielt 2 Stimmen, Ferdinand ebenfalls 2, Sachsen, Bamberg, Würzburg, Braunschweig, Nürnberg und Plauen jeweils eine Stimme, Magdeburg und Halberstadt zusammen 1 Stimme (Art. 13), Wien HHStA, RA i.g. 19/1, fol. 148v.

⁶⁸⁴„Und als man sich nuhen der Sachen in Zeitz nicht voreinigen konte, uf welche handlung vil leute sahen, brachte ichs [scil. der sächsische Gesandte Osse] mit großer muhe dohin, [...], daß man sich eins eintrechtigen abschids vorgliche“, Schriften Dr. Melchiors von Osse, hg. v. Hecker, S. 227.

⁶⁸⁵Das österreichische Exemplar weist neun Siegel auf, HHStA, RA i.g. 19/1, fol. 165r.

⁶⁸⁶So im Eingang der Bundesordnung (HHStA, RA i.g. 19/1, fol. 139v) und im Bericht der sächsischen Gesandten an Kf. August, 28. X. 1553, Druffel, Bd. 4, S. 313f. Tatsächlich wurde von sächsischer Seite nach den Zeitzer Verhandlungen bei Hans von Küstrin geworben (Instruktion von Kf. August für Laurenz Lindemann, 25. XII. 1553), Druffel, Bd. 4, S. 348. Hans von Küstrin und die pommerschen Herzöge zeigten jedoch kein Interesse an einem Beitritt (Bericht Laurenz Linnemann an Kf. August, 21. I. 1554), ebd., S. 363f. Die Habsburger wandten sich 1554 mehrmals an August v. Sachsen, um den Egerer Bund doch noch zu gründen; doch diese Bemühungen verliefen erfolglos; Ferdinand an August v. Sachsen, Wien, 23. I. 1554, Wien HHStA, RA i.g. 24/1, fol. 5r; ders. an dens., Wien, 10. VIII. 1554, ebd., fol. 20r-v; Karl V. an August v. Sachsen, Lager v. Carnieres, 24. VII. 1554, ebd. fol. 26r-27v (Konzept ebd., fol. 18r-19r); ungenaue Auszug bei Druffel, Bd. 4, S. 516. Der sächsische Kurfürst gab nur unverbindliche Antworten; August v. Sachsen an Ferdinand, Dresden, 4. II. 1554, ebd., fol. 6r-v; ders. an dens., Marienburg, 19. VIII. 1554, ebd., fol. 21r-v, 29r.

⁶⁸⁷Am 24. II. 1554 konnte Kf. August sich schließlich mit den Ernestiner über die Kurwürde und über die Herrschafts- und Besitzverhältnisse in Sachsen einigen; der Vertrag ist ediert in: Hermann Schulze (Hg.), Die Hausgesetze der regierenden deutschen Fürstenhäuser, Bd. 3, Jena 1883, S. 83-96.

Ferdinand, sondern er verständigte sich zunächst mit Kurbrandenburg und Hessen, um gemeinsam auf dem Reichstag entsprechend vorzugehen.⁶⁸⁸ Die Geschlossenheit dieser mächtigen protestantischen Fürsten trug maßgeblich dazu bei, daß der Augsburger Religionsfriede zustande kam. Erst nach 1555 festigte sich dann das Verhältnis von August und Ferdinand. Diese für das Reich stabilisierende Achse zwischen Wien und Dresden wurde 1557 in Prag durch die feierliche Erneuerung der sächsisch-böhmischen Erbeinung besiegelt⁶⁸⁹ - nicht durch einen Landfriedensbund.

⁶⁸⁸Anläßlich der Erneuerung der sächsisch-brandenburgisch-hessischen Erbeinung und Erbverbrüderung in Naumburg, am 9. und 12. III. 1555, verständigten sich die drei regierenden Fürsten darauf, dieses Ziel gemeinsam auf dem Augsburger Reichstag zu verfolgen.

⁶⁸⁹Erneuerung der sächsisch-böhmischen Erbeinung - auf der Grundlage der Erbeinung von 1546 - durch August und Ferdinand, 13. IV. 1557, Bittner, Österreichische Staatsverträge, Bd. 1, Nr. 100, S. 21.

I. Fränkische Einung (1552-1557)⁶⁹⁰

1. Die Gründung der Einung gegen Albrecht Alkibiades

An dem gegen Karl V. gerichteten Fürstenaufstand von 1552 hatte sich auch Markgraf Albrecht Alkibiades von Brandenburg beteiligt, der sich jedoch schon bald von den übrigen Kriegsfürsten löste und sein Heer gegen die fränkischen und mittelrheinischen Bistümer führte,⁶⁹¹ dabei aber auch protestantische Städte wie Nürnberg und Straßburg bedrohte. Insofern waren es nicht allein konfessionelle Motive, die den protestantischen Markgrafen leiteten, sondern in sehr viel stärkerem Maße die Aussicht auf materielle Bereicherung durch Brandschatzen und Erpressung.⁶⁹² Speziell im fränkischen Bereich spielten jedoch auch territoriale Aspekte eine wesentliche Rolle. In dem territorial zerklüfteten Franken konkurrierten neben den Bistümern sowie der Stadt Nürnberg, die über ein recht großes Territorium verfügte, eben auch die brandenburgischen Markgrafen um die territoriale Vorrangstellung, so daß es im fränkischen Raum zu zahlreichen Auseinandersetzungen um Herrschaftsrechte kam,⁶⁹³ in denen ebenfalls die Grafen, Herren und Ritter ihre Stellung zu behaupten und zu sichern bestrebt waren.

Im Zuge seiner Überfälle hatte der Markgraf den Bischöfen von Würzburg und Bamberg sowie der Stadt Nürnberg Verträge abpreßt, die diese zu erheblichen Entschädigungsleistungen, teilweise aber auch zu Gebietsabtretungen zwangen. Die erzwungenen Verträge wurden allerdings vom Kaiser im

⁶⁹⁰Fritz Hartung, *Geschichte des Fränkischen Kreises (1521-1559)*, Leipzig 1910, ND Aalen 1973; Fritz Hartung, *Karl V. und die deutschen Reichsstände von 1546-1555*, Halle/Saale 1910, ND Darmstadt 1971; August v. Druffel/Karl Brandt, *Beiträge zur Reichsgeschichte*, Bd. 4 (1553-1555), München 1896; Walter Goetz, *Beiträge zur Geschichte Herzog Albrechts V. und des Landsberger Bundes*, München 1898.

⁶⁹¹Im Vertrag von Chambord hatten sich die Kriegsfürsten gegenüber Frankreich verpflichtet, die geistlichen Fürstentümer zu schonen. Dieser Verpflichtung wollte Markgraf Albrecht sich jedoch nicht unterwerfen und trennte sich deshalb wieder von der Fürstengruppe. Er nahm auch den Passauer Anstand nicht an und weigerte sich, sein Heer aufzulösen, Hartung, *Karl V.*, S. 111.

⁶⁹²Markgraf Albrecht war hoch verschuldet, zum Teil hatte er diese Schulden geerbt, jedenfalls konnte er von den Erlösen aus dem Fürstentum Kulmbach kaum standesgemäß leben, Hartung, *Karl V. und die deutschen Reichsstände*, S. 127.

⁶⁹³Besonders erbittert und langwierig wurde beispielsweise der Konflikt um Herrschaftsrechte und Besitzungen zwischen Nürnberg und den Markgrafen v. Brandenburg-Ansbach ausgetragen; ungeachtet der Tatsache, daß beide Kontrahenten protestantisch waren und eine gemeinsame Kirchenordnung ausgearbeitet hatten; vgl. dazu: Gottfried Seebaß, *Evangelische Kirchenordnung im Spannungsfeld von Theologie, Recht und Politik: Die Gutachten der Nürnberger Juristen zum Entwurf der Brandenburgisch-Nürnbergischen Kirchenordnung von 1533*, in: FS Rabe, S. 231-273.

August 1552 für ungültig erklärt und kassiert.⁶⁹⁴ Diese Kassation nahm der Kaiser wieder zurück, als Markgraf Albrecht mitsamt seinen Truppen auf die Seite des Kaisers wechselte und diesen bei der Belagerung von Metz unterstützte.⁶⁹⁵ Nach Beendigung des Frankreichfeldzuges im Januar 1553 intensivierte der Markgraf seine Bemühungen, die erpreßten Ansprüche gegen Nürnberg und die beiden Bistümer zu realisieren. Allerdings weigerten sich diese, die Verträge zu erfüllen und riefen statt dessen das Kammergericht an. Zudem hatte sich in Franken inzwischen militärischer Widerstand gegen den Markgrafen formiert.

Nach einem Mandat des Kaisers an die fränkischen Kreisstände, sich zur Wahrung des Landfriedens zu vereinigen, hatten sich einige, allerdings nicht alle Stände des fränkischen Kreises zur fränkischen Einung zusammengeschlossen.⁶⁹⁶ Dabei war die fränkische Einung anfänglich als stabile Verbindung aller Kreisstände untereinander gedacht,⁶⁹⁷ um den locker organisierten Kreisverband in einen festeren Schutzbund umzuwandeln. Der Einung nicht beigetreten waren einige Städte sowie sämtliche Grafen und Herren Frankens; sie standen, seit ihnen die Bischöfe die Kreisstandschaft verwehren wollten, traditionellerweise auf der Seite des Markgrafen.⁶⁹⁸ Nicht der gesamte fränkische Kreis hatte sich also gegen den landfriedensbrechenden Markgrafen zusammengeschlossen, sondern nur die potentiell gefährdeten Städte und geistlichen Fürsten.⁶⁹⁹

⁶⁹⁴Kaiserliche Kassationen vom 25. VIII. (für Nürnberg), 26. VIII. (für Bamberg), 29. VIII. (für Würzburg), gedruckt bei Hortleder, Handlungen und Ausschreiben, Bd. 2, VI, Kap. 4, S. 1086-1088; VI, Kap. 5, S. 1106f.; VI, Kap. 21, S. 1194f.

⁶⁹⁵Sog. cassatio cassationis; Vorvertrag zw. Karl V. und Albrecht vom 24. X. 1552, Vertrag vom 10. XI. 1552, Hortleder, Handlungen und Ausschreiben, Bd. 2, VI, Kap. 2, S. 1055-1058.

⁶⁹⁶Mandate Karl V. an die Stände des fränkischen Kreises vom 12. sowie an alle Reichsstände vom 29. IX. 1552, Hortleder, Handlungen und Ausschreiben, Bd. 2, VI, Kap. 4, S. 1092; VI, Kap. 5, S. 1107f. Zu diesem Zeitpunkt hatte der Kaiser den Markgrafen noch nicht in seine Dienste genommen. - Mitglieder der am 13. X. 1552 gegründeten Einung waren Bamberg, Würzburg, Eichstätt, Nürnberg, Rothenburg und Windsheim; der Deutschordensmeister trat der Einung am 4. XI. 1552 bei, Hartung, Fränkischer Kreis, S. 379-384.

⁶⁹⁷Die fränkische Einung wurde im Rahmen eines Kreistages gegründet: „Wir, die hernachbenannten, haben, unangesehen dass sowohl auf diesem wie auf dem letzten Kreistage [...] etlich gar nit erschinen [...] uns verainet und verglichen“, Gründung der fränkischen Einung, Nürnberg, 13. X. 1552, Hartung, Fränkischer Kreis, S. 379f.

⁶⁹⁸Überhaupt war der fränkische Kreis im 16. Jahrhundert sehr gespalten. Neben der anfänglichen Ablehnung der Grafen und Herren durch die geistlichen Fürsten gab es noch andere Konflikte: Die brandenburgischen Markgrafen lehnten die Standschaft des Deutschmeisters ab, weil dieser im Namen des Deutschen Ordens Ansprüche auf das ehemalige Ordensland - nunmehr brandenburgische - Preußen erhob. Desweiteren beanspruchten Bamberg und Brandenburg das Ausschreiberamt des Kreises für sich, Hartung, Fränkischer Kreis, S. 157-233.

⁶⁹⁹Die Nürnberger Ratsherren waren zu dem Entschluß gekommen, daß neutrales Lavieren gefährlicher sei als der Zusammenschluß mit den Bischöfen, zumal auch vom Kaiser keine Hilfe zu erwarten sei, Ratschlag der Nürnberger Ratsherren Hieronimus Paumgartner, Sebald Haller, Caspar Nützel und Jobst Tetzl über die von Nürnberg einzuschlagende Politik, 3. X. 1552, Hartung, Fränkischer Kreis, Akten, S. 377f.

Doch auch deren Zusammenhalt erwies sich in der Folgezeit als äußerst schwach. Denn nachdem die Aussöhnung zwischen Kaiser und Albrecht mitsamt der Wiederanerkennung der markgräflichen Ansprüche bekannt wurde, zogen sich der Bischof von Eichstätt, der Deutschmeister sowie die Stadt Rothenburg aus der Einung zurück.⁷⁰⁰ Sie argumentierten, daß die auf Befehl des Kaisers geschlossene Einung sich nicht gegen den mit dem Kaiser ausgesöhnten Markgrafen wenden dürfe, denn dann würde aus der Einung ein Offensiv- und nicht, wie beschlossen, ein Defensivbund.⁷⁰¹ Würzburg und Bamberg hingegen erkannten die Rechtskraft der kaiserlichen Kassation nicht an und forderten von allen Einungsverwandten militärische Hilfe gegen den Markgrafen; zumal ihnen noch kein kaiserlicher Befehl zugegangen war, die Verträge zu erfüllen.

Karl V. allerdings verhielt sich, ohne eindeutig Partei zu ergreifen, neutral und passiv, gab aber Bamberg und Würzburg zu verstehen, daß er den Vollzug der Verträge nicht wünsche;⁷⁰² den Widerstand gegen den Markgrafen überließ er dem Ermessen der fränkischen Einung. Die unbestimmte Haltung des Kaisers führte jedoch zur faktischen Halbierung der fränkischen Einung, weil lediglich Nürnberg mitsamt seiner Klientelstadt Windsheim bei Bamberg und Würzburg in der Einung verblieben.⁷⁰³

Die Einung war somit zu einem kleinen Sonderbund innerhalb des fränkischen Kreises geworden.⁷⁰⁴

2. Der Kampf der Einung gegen den Markgrafen und um Reichshilfe

Die übriggebliebenen Mitglieder Bamberg, Würzburg und Nürnberg (Windsheim spielte keine eigenständige Rolle) hielten allerdings an der Rechtsfiktion fest, daß Eichstätt, Rothenburg und der Deutschmeister bis zum beschlossenen Einungsende weiterhin Einungsmitglieder wären, mit der Folge, daß nach den militärischen Erfolgen der Einung die drei „passiven“ Mitglieder im Sommer 1554 zu erheblichen Zahlungen gezwungen wurden.⁷⁰⁵ Den aktiven Kampf gegen den Markgrafen

⁷⁰⁰Endgültig Anfang März 1553 - Zuvor hatten Gesandte des Markgrafen den Ständen die Originale der Verträge vorgelegt, Hartung, Fränkischer Kreis, S. 214.

⁷⁰¹Bischof Eberhard v. Eichstätt an Karl V., Eichstätt, 9. V. 1553, Wien HHStA, RA i.g. 20/1, fol. 36r-40r, hier fol. 37r. - § 3 der Bundesordnung vom 13. X. 1552 schrieb ausdrücklich den defensiven Charakter des Bundes vor.

⁷⁰²Ende des Jahres 1552 fertigte Karl V. eine Gesandtschaft ab, die dies den bedrängten fränkischen Ständen mitteilte, Hartung, Fränkischer Kreis, S. 213.

⁷⁰³Nürnberg war von der Kassation der Verträge nicht berührt, hatte sich aber nach langem Zögern doch zum Kampf gegen den Markgrafen entschlossen, Hartung, Fränkischer Kreis, S. 214.

⁷⁰⁴Hartung, Fränkischer Kreis, S. 215.

⁷⁰⁵Hartung, Fränkischer Kreis, S. 214f.

hatten die drei Einungsverwandten jedoch zuerst alleine, unter Aufwendung beträchtlicher Mittel, zu bestehen. Lediglich König Ferdinand, Kurfürst Moritz sowie Herzog Heinrich leisteten militärischen Beistand,⁷⁰⁶ durch deren gemeinsames Eingreifen die entscheidende militärische Niederwerfung des Markgrafen erfolgte. Eine breitere Unterstützung durch Kaiser und Reich hatten aber zunächst selbst die Achturteile des Kammergerichts nicht zur Folge.⁷⁰⁷ Der fränkische Kreis in seiner Gesamtheit lehnte als erster die Achtexekution ab.⁷⁰⁸

Erst als der Kaiser ein halbes Jahr später seine lavierende Position aufgab und eindeutig Stellung gegen Markgraf Albrecht bezog,⁷⁰⁹ wurden erstmalig von seiten des Reiches Hilfsgelder zum Truppenunterhalt in Aussicht gestellt.⁷¹⁰ Nun wurde auch der fränkische Kreis aktiv: Auf dem Kreistag im Juni 1554 wurden Gelder bewilligt;⁷¹¹ direkte finanzielle Unterstützung leistete lediglich noch der bayerische Kreis.⁷¹² Das weitere gemeinsame Vorgehen der Kreise wurde dann 1554 auf den Kreisversammlungen zu Worms und Frankfurt beraten.⁷¹³ Dort wurden Zahlungen zugunsten der fränkischen Einung beraten, und die vom Kammergericht mandierten Reichskreise verpflichteten sich zur Unterstützung der fränkischen Einung. Zuvor hatte die fränkische Einung stets vergeblich bei den Reichskreisen um Hilfe und Unterstützung nachgesucht,⁷¹⁴ obgleich auch der Kaiser die Reichskreise angewiesen hatte, sich des Landfriedensproblems in Franken anzunehmen.

⁷⁰⁶Heinrich v. Braunschweig bekämpfte den Markgrafen insbesondere deshalb, weil dieser die braunschweigischen Junker in ihrem Kampf gegen den Herzog unterstützten. Moritz v. Sachsen drang - ebenso wie Ferdinand - auf die reichsweite Anerkennung des Passauer Vertrages und befürchtete eine Verbindung der Ernestiner mit dem Markgrafen. König Ferdinand schließlich benötigte Ruhe im Reich, um sich dem Kampf gegen die Türken widmen zu können. Vgl. dazu oben Abschnitt über den Egerer Bund.

⁷⁰⁷Achturteil vom 1. XII. 1553, Beauftragung der Exekution durch den fränkischen und fünf benachbarter Kreise durch das Kammergericht vom 20. XII. 1553.

⁷⁰⁸Bericht Plauens an Ferdinand über den fränkischen Kreistag (17.-18. II. 1554), 22. II. 1554, Druffel, Bd. 4, S. 376; Hartung, Fränkischer Kreis, S. 394f.

⁷⁰⁹Kaiserliche Bestätigung der vom Kammergericht ausgesprochenen Acht am 18. V. 1554, Hortleder, Handlungen und Ausschreiben, Bd. 2, VI, Kap. 25, S. 1308-1311. Am 27. V. 1554 erging die Aufforderung des Kaisers an die ausschreibenden Fürsten, in den Kreisen über die Exekution zu beraten: an Christoph v. Württemberg und den Bischof v. Konstanz, Ernst, Briefwechsel, Bd. 2, S. 539f.; an den Kurfürst v. Mainz, Wien HHStA, RA i.g. 24/3, fol. 138r.

⁷¹⁰Kaiserliche Aufforderung an die Kreise vom 2. VI. 1554, Wien HHStA, RA i.g. 24/3, fol. 140r-141v (hier an den Mainzer Kurfürsten).

⁷¹¹Kreisabschied vom 30. VI. 1554, Hartung, Fränkischer Kreis, S. 396f.

⁷¹²Auf dem Kreisabschied vom 13. VI. 1554 wurden 6 Römermonate bewilligt, Ernst, Briefwechsel, Bd. 2, S. 615, Anm. 1.

⁷¹³Zu den Versammlungen in Worms und Frankfurt ausführlich unten Kap. IV/A.

⁷¹⁴Hilfegesuch an den bayerischen Kreis, 16. XII. 1552, (Druffel, Bd. 2, S. 839f.) und an den schwäbischen Kreis, ebd., S. 840, Anm. 1. Die Einung bat zudem den Kaiser, entsprechend auf die Reichsstände einzuwirken, Fränkische Einungsverwandte an den Kaiser, 14. IX. 1554, Wien HHStA, RA i.g. 29, fol. 197r-202v; der

Bei den Auseinandersetzungen in Franken, die entscheidend zur Ausbildung der Kreisverfassung beitragen sollten, traten die Reichskreise selbst allerdings nicht militärisch in Erscheinung.

Vor der erbittert geführten militärischen Auseinandersetzung traten sowohl konfessionelle als auch ständische Erwägungen in den Hintergrund. Für die protestantische Reichsstadt Nürnberg berührte der Bund mit den katholischen Bischöfen keine religiösen Belange.⁷¹⁵ Und für die nicht sehr vermögenden Bischöfe traten konfessionelle Bedenken, falls überhaupt vorhanden, angesichts der Finanzkraft der Handelsmetropole völlig zurück. Die fränkische Einung war überhaupt nur aufgrund der finanziellen Ressourcen Nürnbergs in der Lage, die langwierige und kostspielige Auseinandersetzung mit Markgraf Albrecht durchzustehen. Gleichwohl war der Sieg der Einung teuer erkaufte, Bamberg und Würzburg waren überschuldet und standen tief in der Schuld Nürnbergs, dessen Reichtum durch den Krieg rapide geschwunden war.⁷¹⁶ Die Erlaubnis zur wirtschaftlichen Nutzung der vom Markgrafen eroberten Gebiete änderte daran ebensowenig wie die Zahlungen der übrigen Kreis- und Reichsstände.⁷¹⁷

3. Aufbau und Organisationsstruktur der Einung

Aufgrund ihrer vornehmlich militärischen Zielsetzung war die innere Organisation der Einung kaum entwickelt. Die Bundesordnung vom 13. Oktober 1552 regelte in erster Linie die militärischen Verpflichtungen der Bundesmitglieder.⁷¹⁸ Zum (unbesoldeten) Obersten der Einung wurde der Deutschmeister ernannt (§ 4), der dieses Amt jedoch nie antrat.⁷¹⁹ Im Kriegsfall hatten die Mitglieder das Recht, dem Obersten einen Kriegsrat zuzuordnen (§ 6); (zivile) Bundesräte waren

Kaiser sagte daraufhin zu, seine Kommissare bei den Beratungen in Frankfurt entsprechend zu instruieren, Antwort Karls V. an die fränkische Einung, 1. X. 1554, Wien HHStA, RA i.g. 28, fol. 269r-270v.

⁷¹⁵„Das dises ein weltliche sachen und die religion gar nit angehe“, Ratschlag der Nürnberger Herren Kotzler, Gugel, Volckamer und Gender über die Haltung Nürnbergs gegenüber Bamberg und dem Markgrafen, 25. I. 1553, Hartung, Fränkischer Kreis, S. 390; so auch schon im Ratschlag der Nürnberger Ratsherren, 3. X. 1552, Hartung, Fränkischer Kreis, S. 378. Allerdings schlugen die Nürnberger im Gutachten vom 25. I. 1553 vor, die Bamberger Räte sollten bei der Vertreibung der vom Markgrafen eingesetzten evangelischen Prädikanten „gemach tun und temporisirn“.

⁷¹⁶Winfried Mogge, Nürnberg und der Landsberger Bund, Nürnberg 1976, S. 31, 34.

⁷¹⁷Erlaubnis Karls V. bis zur Klärung mit dem Haus Brandenburg auf dem nächsten Reichstag, die Besitzungen des Markgrafen wirtschaftlich zu nutzen, 7. VII. 1554, Druffel, Bd. 4, S. 505.

⁷¹⁸Vereinbart wurde gegenseitige Hilfe bei Überfällen; die Einrichtung von Kundschaftern, falls fremde Truppen sich nähern sollten sowie die Etablierung einer streifenden Rotte, um Plackereien zu unterbinden; für den Unterhalt der jeweiligen Truppen mußten die Bundesstände selbst sorgen (§§ 1, 2, 3, 5, 8); Bundesordnung ist wiedergegeben bei Hartung, Fränkischer Kreis, S. 379-381.

⁷¹⁹Auch als der Deutschmeister am 4. XI. 1552 der Einung beitrug, lehnte er die Übernahme dieses Amtes ab; später zog er sich zusammen mit Eichstätt und Rothenburg ganz aus der Einung zurück.

hingegen als ständige Einrichtung nicht vorgesehen. Die Bundeshilfe wurde nach dem Reichsanschlag bemessen (§ 1).⁷²⁰ Befristet war die Einung bis zum nächsten Reichstag, die erste Einungsperiode endete also 1555. Streitigkeiten untereinander sollten entweder schiedlich durch andere Einungsmitglieder oder durch ordentliche Gerichte entschieden werden. Ferner wurde die Werbung weiterer fränkischer Mitglieder beschlossen (§§ 7, 10), weswegen eine erneute Versammlung (4. XI. 1552) ausgeschrieben wurde, auf der jedoch nur der Deutschmeister beitrug.

4. Beziehungen zu Kaiser und Reich

Die Einung bestand ausschließlich aus Mitgliedern des fränkischen Kreises,⁷²¹ allerdings sollten auch die angrenzenden Reichskreise und die Ritterschaft im Notfall, d. h. gegen Markgraf Albrecht, der fränkischen Einung zur Hilfe kommen.⁷²²

Eine wesentliche Rolle spielten zudem die Beziehungen der Einung zum Kaiser. Karl V. hatte ja die Gründung der Einung geboten, und er wurde seitens der Einung stets in deren Entscheidungsprozesse einbezogen.⁷²³ Um so schwerer hat dann die Aussöhnung des Kaisers mit Markgraf Albrecht die fränkische Einung getroffen. Als die Bischöfe von Bamberg und Würzburg im Januar 1553 um Unterstützung gegen den Markgrafen nachsuchten, befürchteten die fränkischen Stände, Hilfeleistungen ihrerseits zugunsten der Bischöfe wären dem Kaiser zuwider.⁷²⁴ Dieser Position schlossen sich die Einungsmitglieder Eichstätt, Rothenburg und der Deutschmeister an, die allerdings vom Kaiser aufgefordert wurden, in der Einung zu verbleiben und ihren Hilfsverpflichtungen

⁷²⁰Nürnberg hätte lieber nach den Regelungen des Schwäbischen Bundes als nach der Reichsmatrikel seine Bundeshilfe entrichtet, weil dies für die Stadt, aber nicht für die Bistümer günstiger gewesen wäre. Besondere finanzielle Belastungen erwartete die Stadt durch die Einung jedoch nicht; würde der Markgraf etwas unternehmen, müsse die Stadt ohnehin rüsten, was dann teurer wäre. Ratschlag der Nürnberger Ratsherren, 3. X. 1552, Hartung, Fränkischer Kreis, S. 378.

⁷²¹Der Beitritt nicht fränkischer Stände zur Einung wurde deshalb erst gar nicht erwartet, Ratschlag der Nürnberger Ratsherren, 3. X. 1552, Hartung, Fränkischer Kreis, S. 378.

⁷²²Bundesordnung § 7; der Bundesabschied vom 4. XI. 1552, § 10, sieht vor, deswegen Gesandte nach Mainz, Salzburg, Kurpfalz, Johann Fr. v. Sachsen, Hans v. Küstrin, Bayern und Württemberg zu entsenden, deren Antworten jedoch alle unverbindlich blieben, Hartung, Fränkischer Kreis, S. 383; ebenso § 1 Bundesabschied 19. XII. 1552, Hartung, Fränkischer Kreis, S. 384.

⁷²³§ 5 der Bundesordnung sieht vor, bei Gefahr dem Kaiser zu berichten, Hartung, Fränkischer Kreis, S. 380; ferner sollte der Kaiser Mandate ausstellen, um die übrigen Stände des fränkischen Kreises zum Beitritt in die Einung zu bewegen und um die benachbarten Reichskreise zur Hilfe zu verpflichten; dem Kaiser wurde sogar das Recht eingeräumt, den Oberst der Einung zu ernennen, §§ 2, 3, 7 Bundesabschied, 4. IX. 1552; Hartung, Fränkischer Kreis, S. 382f.

⁷²⁴Bericht Hans Wilhelm Nothafts über den fränkischen Kreistag (3.-9. I. 1553) an Granvelle, 12. I. 1553, Druffel, Bd. 4, S. 6; ergänzt bei Hartung, Fränkischer Kreis, S. 213, Anm. 4.

nachzukommen.⁷²⁵ In seiner Antwort an Karl V. beschreibt der Eichstätter Bischof das Dilemma der fränkischen Stände:⁷²⁶ Einerseits habe sich der Kaiser mit Markgraf Albrecht ausgesöhnt und dessen vertragliche Ansprüche bestätigt, so daß dieser nicht mehr als Landfriedensbrecher anzusehen sei, wenn er gegen Bamberg und Würzburg ziehe. Andererseits habe ihn das Kammergericht aufgefordert, den Bamberger Bischof bei der Exekution der Acht gegen Markgraf Albrecht zu unterstützen. Hinzu käme die Androhung Markgraf Albrechts, sich auch gegen die neutralen fränkischen Stände zu wenden.

Neben der militärischen Macht Albrechts war es vor allem das uneindeutige Verhalten des Kaisers, das zu der Dezimierung und Schwächung der Einung beitrug. Bei nur drei aktiven Mitgliedern hat sich dann auch ein weiterer organisatorischer Aufbau erübrigt. Zumal das innerbündische Handeln fast ausschließlich auf die Organisation der Kriegführung gegen Markgraf Albrecht beschränkt blieb. Insofern war die fränkische Einung - wie später die Reichskreise - reines Exekutionsorgan ohne daß beispielsweise das Gerichtswesen eine Rolle spielte.

Nach der Beilegung der finanziellen Streitigkeiten mit den Erben von Albrecht Alkibiades traten die Mitglieder der fränkischen Einung dann 1557 geschlossen dem Landsberger Bund bei.⁷²⁷ Unsicher, ob die neue Reichskreisverfassung ihnen hinreichend Schutz bieten würde, wollten die Mitglieder der fränkischen Einung nach ihren bisherigen Erfahrungen sich lieber erneut in einem Bund absichern - aber in einem Bund mit militärisch starken und verlässlichen Mitgliedern.

⁷²⁵Brüssel, 13. IV. 1553, Wien HHStA, RA i.g. 20/1, fol. 31r-35r (Konzepte).

⁷²⁶Bischof Eberhard v. Eichstätt an Karl V., Eichstätt, 9. V. 1553, Wien HHStA, RA i.g. 20/1, fol. 36r-40v.

⁷²⁷Dazu ausführlicher unten Kap. II/K.

J. *Heidelberger Bund (1553-1556)*⁷²⁸

1. Gründungspersonen und -ziele des Heidelberger Bundes

Der Heidelberger Bund wurde anlässlich einer persönlichen Zusammenkunft des Kurfürsten von der Pfalz sowie der Herzöge von Jülich, Bayern und Württemberg gegründet, als der Friede im Reich 1553 durch eine Reihe teilweise miteinander verbundener Probleme auf das schwerste gefährdet wurde: In Franken drohte der offene Kriegsausbruch zwischen Markgraf Albrecht Alkibiades und der fränkischen Einung, und es stand zu befürchten, daß dieser Krieg nicht auf Franken beschränkt bleiben, sondern auch die umliegenden Gebiete (u. a. eben Württemberg, Pfalz und Bayern sowie insbesondere Sachsen) in Mitleidenschaft ziehen würde. Hinzu kam die Unsicherheit der Lage in Sachsen - vor allem deshalb, weil sich die Ernstiner mit der Übertragung der Kurwürde auf die Albertiner nicht abgefunden hatten und deswegen auch hier Krieg drohte. In Niedersachsen führte Herzog Heinrich eine erbitterte Auseinandersetzung mit den braunschweigischen Junkern. Aufgeschreckt wurden die deutschen Fürsten zudem durch kursierende Gerüchte über die drohende *spanische Sukzession*, d. h. die Absicht Karls V., seinem Sohn Philipp zur Kaiserwürde zu verhelfen. Diese kaiserlichen Pläne verstärkten das ohnehin schon vorhandene Mißtrauen der Reichsstände gegenüber dem Kaiser,⁷²⁹ gingen die meisten Reichsstände doch davon aus, daß Karl V. die Bestimmungen des Passauer Vertrages langfristig nicht akzeptieren würde,⁷³⁰ wodurch ein erneuter Krieg unvermeidlich würde. Genährt wurden diese Befürchtungen vieler Reichsstände auch durch das dubiose Taktieren des Kaisers mit dem Markgrafen Albrecht Alkibiades.⁷³¹

⁷²⁸Grundlegend: Bernhard Sicken, Der Heidelberger Verein (1553-1556), in: ZWLG 32 (1973), S. 320-435; Andreas Sebastian Stumpf, Diplomatische Geschichte des Heidelberger Fürstenvereins 1553-1556, in: Zeitschrift für Bayern und die angrenzenden Länder 2/5 (1817), S. 137-181; 2/6 (1817), S. 265-303; die wesentlichen Aktenstücke bei August von Druffel, Beiträge zur Reichsgeschichte 1535-1555, Bd. 4, bearbeitet von Karl Brandi, München 1896 sowie Viktor Ernst (Hg.), Briefwechsel des Herzogs Christoph von Württemberg, Bd. 2 (1553-1554), Bd. 3 (1555), Stuttgart 1900-1902; HHStA, Wien RA i.g. 19/3; 19/4.

⁷²⁹Die Ablehnung einer Vielzahl der deutschen Fürsten richtete sich insbesondere gegen den leitenden Rat des Kaisers, Antoine Perrenot de Granvelle, der für das *spanische Regiment* verantwortlich gemacht wurde, vgl. dazu den Brief Zasius' an Ferdinand, 20. II. 1553, Druffel, Bd. 4, S. 40-45, hier S. 41; über die Unruhe im Reich wg. der span. Sukzession und das verbreitete Mißtrauen gegenüber dem Kaiser berichtet ebenfalls Zasius (Briefe an Ferdinand vom 1. II., 20. II., 6. III. 1553), Druffel, Bd. 4, S. 26f.; S. 40-45; S. 53. Zasius war als Gegner Granvelles freilich ein parteiischer Berichterstatter.

⁷³⁰Zum Passauer Vertrag von 1552 vgl. Luttenberger, Glaubenseinheit und Reichsfriede, S. 651-713.

⁷³¹Der Bischof v. Bamberg etwa beschwerte sich gegenüber Albrecht v. Bayern über den Kaiser, er, der Bischof, sei vom Kaiser schmähslich im Stich gelassen worden, weswegen er Hilfe von Bayern erbäte; Brief vom 15.

Nach einem ersten Sondierungsgespräch in Wimpfen trafen sich die vier Fürsten vom 10. März bis zum 4. April 1553 in Heidelberg, um persönlich über die skizzierten Probleme zu beraten,⁷³² ohne daß jedoch von vornherein eine Bundesgründung verabredet gewesen wäre. Zu diesem Treffen waren ebenfalls die Kurfürsten von Trier und Mainz eingeladen worden, die man in ihrer Eigenschaft als Königswähler gewinnen wollte.⁷³³ Anwesend waren aber auch Albrecht Alkibiades sowie Würzburger und Bamberger Gesandte, weil die in Heidelberg versammelten Fürsten eine Friedensvereinbarung für die verfeindeten fränkischen Stände vermitteln wollten. Dies scheiterte jedoch an der unnachgiebigen Haltung des Markgrafen; der drohende Krieg in Franken wurde damit zur Gewißheit.

Zur gleichen Zeit bemühte sich Karl V., seine schwache Position im Reich nach der Niederlage gegen Frankreich vor Metz und wegen seiner umstrittenen Verbindung mit Markgraf Albrecht zu verbessern und hatte deshalb für Anfang April in der Absicht, über die Gründung eines Bundes zu verhandeln, auch drei der in Heidelberg versammelten Fürsten nach Memmingen eingeladen.⁷³⁴ Aber insbesondere Christoph von Württemberg und Friedrich von der Pfalz wollten sich nicht in einen Bund mit dem Kaiser einlassen. Auch Albrecht von Bayern, der dem Kaiser zunächst sein persönliches Erscheinen in Memmingen zugesagt hatte, schloß sich letztendlich ebenfalls der württembergischen Position an und blieb dem kaiserlichen Bund fern.⁷³⁵ Die genannten Fürsten strebten statt dessen eine vom Kaiser unabhängige Einung an, in der der niedere Adel und die Städte keine Einflußmöglichkeiten besitzen sollten.⁷³⁶

I. 1553, Druffel, Bd. 4, S. 26f.; vgl. auch Zsius an Ferdinand, 1. II. 1553, ebd., S. 9; Lutz, *Christianitas afflicta*, S. 183.

⁷³²Die zu beratenden Punkte hat Christoph v. Württemberg schon am 21. I. 1553 dem Hz. v. Bayern mitgeteilt, Druffel, Bd. 4, S. 12-14. - Die gemeinsamen Beratungen Württembergs, Jülichs, Bayerns und der Kurpfalz setzten allerdings schon 1551 ein, vgl. dazu: Luttenberger, *Glaubenseinheit und Reichsfriede*, S. 566-713.

⁷³³Gemäß innerhabsburgischer Absprache sollte Karl V. sein Bruder, der römische König nachfolgen, diesem Karls Sohn Philipp, wonach dann Ferdinands Sohn Maximilian wieder an der Reihe sein sollte. Unklar war jedoch, ob die Kurfürsten diesen Plänen zustimmen würden.

⁷³⁴Pfalz, Bayern und Württemberg; zum geplanten Memminger Bund vgl. oben Kap. G.

⁷³⁵Druffel, Bd. 4, S. 105; zuvor hatte Albrecht noch erwogen, den geplanten Memminger Bund mit dem Heidelberger zu verbinden, was aber nur von Jülich (wegen der Nähe zu den Niederlanden) unterstützt worden war, Pfalz und Württemberg dagegen waren entschieden gegen diesen Plan, ebd., S. 81.

⁷³⁶Christoph v. Württemberg führte aus, daß „sich des Schwebischen punds kain fürst genossen, aber die stet und gaistliche dardurch ir sächle gemacht“ hätten, im Heidelberger Bund aber Äbte und Äbtissen „samt den stetten sich nachgeenz trucken muesten und der fürsten lied singen“ sollten, Brief an Albrecht v. Bayern, 26. I. 1553, Druffel, Bd. 4, S. 18; im Tenor ähnlich der Brief Christophs v. Württemberg an Albrecht v. Bayern, 15. I. 1553, Druffel, Bd. 4, S. 7f. Der Pfälzer Kurfürst sagte dem Kaiser (Brief vom 26. I. 1553) direkt ab, mit der Begründung: der allgemeine Landfrieden sei wirksamer als ein besonderer Bund, das Wichtigste sei jedoch das Ausräumen des religiösen Zwiespalts, Druffel, Bd. 4, S. 17. Kurpfalz strebte also eine Lösung auf Reichsebene an.

Ausschlaggebend für die Gründung des Heidelberger Bundes am 29. März 1553 waren demnach einerseits die bewußte Distanzierung vom Kaiser und dessen Bundes- und Nachfolgeplänen sowie andererseits der Wille, die eigene fürstliche Machtstellung gegenüber den kleineren Reichsständen, die ja besonders im Memminger Bund zahlreich vertreten sein sollten, zu erhalten. Ein weiteres Ziel des Bundes war die Wahrung des Friedens im Reich und dies ausdrücklich auf der Grundlage des Passauer Vertrages. Auch damit wurde eine dem Kaiser entgegengesetzte Position ausgedrückt, weil Karl V. unterstellt wurde, er betreibe den gewaltsamen Umsturz der Passauer Vereinbarungen mit Hilfe des Markgrafen.⁷³⁷ Dem Kaiser wurde schließlich lediglich die Gründung des Bundes angezeigt.⁷³⁸ Ferner sollte der Heidelberger Bundes dem gemeinsamen Schutz vor kriegerischen Auseinandersetzungen dienen - akut vor denen in Franken. In der Präambel des Gründungsdokuments des Bundes wird sogar neben der üblichen, formelhaften Beteuerung, den Frieden im Reich wiederherstellen zu wollen und eine rein defensive Einung zu sein, direkt auf die fränkischen Auseinandersetzungen Bezug genommen:⁷³⁹ man habe sich zusammengeschlossen, nachdem eine gütliche Beilegung in Heidelberg nicht erreicht werden konnte.

Die Bundesurkunde selbst handelt lediglich von der gemeinsamen Abwehr gegen fremdes Kriegsvolk - auch gegen das des Kaisers;⁷⁴⁰ organisatorische Vorschriften (Bundesleitung, -gremien und -gericht) fehlen völlig. Im Nebenabschied wurde festgelegt, daß der Bund auf drei Jahre geschlossen werde und die Bundeshilfe, die jeder Bundesstand im Bündnisfall zu stellen hatte, 350 Reiter und 1000 Fußknechte umfassen sollte.⁷⁴¹

Seiner Zusammensetzung nach war der Heidelberger Bund ein überkonfessionell ausgerichteter Fürstenbund. Mit der Kurpfalz und Jülich gehörten zu seinen Mitglieder konfessionsneutrale Reichsstände, die zwischen den konfessionellen Parteien zu vermitteln suchten.⁷⁴² Weniger konfessionsneutral war hingegen Christoph von Württemberg eingestellt, der sich entschieden gegen die Aufnahme von Abteien in den Bund aussprach. Dahinter ist wohl das württembergische Ziel

⁷³⁷Sicken, Heidelberger Verein, S. 333f.

⁷³⁸Fürsten des Heidelberger Bundes an Karl V., 29. III. 1553, Ernst, Briefwechsel Wirtemberg, Bd. 2, S. 97-99. Diese Zielrichtung des Bundes übersieht Rolf Decot, Religionsfrieden und Kirchenreform, Wiesbaden 1980, wenn er feststellt: „Der Bund hatte keine antikaiserliche Zielsetzung“ (S. 207).

⁷³⁹Bundesordnung vom 29. III. 1553, Ernst, Briefwechsel Wirtemberg, Bd. 2, S. 89-97 (zum Markgräfler Krieg, S. 91f.; angesprochen werden ebenfalls die Auseinandersetzungen in Niedersachsen zwischen Hz. Heinrich und dem dortigen Adel); Nebenbrief vom 30. III. 1553, Druffel, Bd. 4, S. 101-103; Abschrift für Kg. Ferdinand: Wien HHStA, RA i.g. 19/3, fol. 280r-284r.

⁷⁴⁰Ernst, Briefwechsel Wirtemberg, Bd. 2, S. 95.

⁷⁴¹Druffel, Bd. 4, S. 102f.

erkennbar, weitere südwestdeutsche Klöster durch Säkularisierung dem eigenen Kammerstaat einzuverleiben.⁷⁴³ Darüber hinaus machte Württemberg aber auch ständische Vorbehalte geltend. Es sollten keine Städte aufgenommen werden, Bischöfe und Adelige - wenn überhaupt - nur in sehr geringem Maße; auf keinen Fall sollten den mindermächtigen Ständen ähnliche Mitbestimmungsrechte wie im Schwäbischen Bund eingeräumt werden.⁷⁴⁴ Dieser fürstliche Vorbehalt deckte sich - ungeachtet konfessioneller Unterschiede - mit den Vorstellungen des bayerischen und des jülichen Herzogs. Die überkonfessionelle Ausrichtung des Heidelberger Bundes basierte somit neben dem gemeinsamen Wunsch nach Frieden und konfessionellem Ausgleich im Reich vor allem auf der fürstlichen Solidarität und, damit verbunden, auf der Wahrung und Durchsetzung der eigenen fürstlichen Standesinteressen - insbesondere gegenüber den mindermächtigen Reichsständen. Die Stärkung der landesherrlichen Stellung sollte beispielsweise durch Klientelbildung erreicht werden, indem mit kleineren Reichsständen Schutz- und Schirmverträge geschlossen werden sollten, ohne daß diese die Möglichkeit zur Mitbestimmung im Bund hatten.⁷⁴⁵ Diese Schutzverhältnisse konnten aber durchaus mit der Territorialisierung enden. Auf diese, auch für die kaiserliche Stellung im Reich gefährliche Tendenz des Heidelberger Bundes hatte Zasius Ferdinand frühzeitig hingewiesen.⁷⁴⁶

Als ein weiträumiger Fürstenbund verfügte der Heidelberger Bund über keine geographische Geschlossenheit. Er erstreckte sich im Süden von Bayern, Vorderösterreich und Württemberg über das Mittelrheingebiet (Pfalz, Mainz und Trier) bis zum Niederrhein (Jülich-Kleve-Berg). Während die oberdeutschen Mitglieder und die rheinischen Kurfürsten jeweils relativ nah aneinander lagen, war der Herzog von Jülich entlegen, so daß, wie er selber konstatierte, sein Land den übrigen

⁷⁴²Vgl. dazu Luttenberger, Glaubenseinheit und Reichsfriede, passim.

⁷⁴³Im Jahr 1552 beispielsweise ließ Hz. Christoph den Abt des Klosters Königsbrunn, Ambros Boxler, gefangennehmen und 1553 durch einen protestantischen Abt ersetzen, Druffel, Bd. 4, S. 92, Anm. 3.

⁷⁴⁴Sicken, Heidelberger Verein, S. 335. Dieser fürstliche Vorbehalt gegen Mitbestimmungsmöglichkeiten anderer Stände war zudem ein wesentliches Argument dafür, nicht dem geplanten Memminger Bund des Kaisers beizutreten, der nach dem Vorbild des Schwäbischen Bundes strukturiert werden sollte; vgl. dazu den Brief Christophs v. Württemberg an Albrecht v. Bayern, 15. I. 1553, Druffel, Bd. 4, S. 7f.

⁷⁴⁵Sicken, Heidelberger Verein, S. 359.

⁷⁴⁶„Wo nun diese Heidlbergische püntnus auf ainen solchen weg gerichtet werden solte, so haben E. Ku. M^t. gnedigsten zu ermessen, wie gering es dem Hg. von Wirtemberg sein wurde, Eslingen, Reitlingen und Weil zumal gar zu verschluckn, item dem Pfgⁿ Kⁿ Speier und Wormbs in sein schuz und schirm zu dringen, auch mit den stetten der landvogtei gleichfals zu erblichem vortl der Pfalz seins gfallens enderung zu suchen. Desgleichen dem fürsten von Bayern und andern Kur- und Fⁿ, ainem jeden zu seiner gelegenheit, an andern orten dergleichen zu untersteen. Des aber der Kai. und E. Ku M^t mit nichten zuzusehen, dan einmal die stet aines Römischen Kaisers stützen und sterk aine und nit die geringste ist“; Zasius an Ferdinand, 24. VIII. 1553, Druffel, Bd. 4, S. 245-249, hier S. 247.

Bundesständen wohl „zu weit herabligt und ungelegen sey“.⁷⁴⁷ So erschienen oftmals keine jülicher Gesandten auf Bundestagen, wodurch Jülich nicht sehr stark in die Bundesaktivitäten involviert wurde, was die Distanz wiederum verstärkte.⁷⁴⁸ Das hatte zur Folge, daß Albrecht von Bayern im Zuge der Verlängerungsverhandlungen den Bund in eine ausschließlich oberdeutsche Einung - also ohne Jülich - umwandeln wollte.⁷⁴⁹

2. Die Aufnahme neuer Bundesmitglieder

a) Mainz und Trier

Die Aufnahme der beiden geistlichen Kurfürsten von Trier und Mainz, die nicht bei dem ersten Treffen in Wimpfen dabei waren, paßt auf den ersten Blick nicht ganz in den skizzierten Rahmen einer Vereinigung weltlicher Fürsten.

Trier und Mainz dürften wohl in erster Linie aufgenommen worden sein, um die Verbindung zwischen der Pfalz und Jülich herzustellen und weil ihnen - wie gesagt - als Königswähler bei der Ablehnung der spanischen Sukzession besonderes Gewicht zukam.⁷⁵⁰ Ihre Aufnahme führte jedoch sofort zu Rangstreitigkeiten, weil Mainz und Trier ihre kurfürstliche Präeminenz auch im Bund gewahrt wissen wollten. Die Bundesordnung sollte dementsprechend ausgestaltet werden, wobei Mainz und Trier mit der Unterstützung durch die Kurpfalz rechneten. Der Pfälzer Kurfürst verweigerte jedoch letztendlich die erhoffte kurfürstliche Solidarität; um nicht von den Prälaten majorisiert zu werden, wollte er sich nicht von den übrigen weltlichen Fürsten trennen.⁷⁵¹ Unbehagen lösten die beiden geistlichen Kurfürsten zusätzlich dadurch aus, daß ihre Domkapitel dem Beitritt noch zustimmen mußten. Das nämlich gefährdete die angestrebte Geheimhaltung der persönlich geführten Beratungen, woraufhin die weltlichen Fürsten den Beitritt der beiden Erzbischöfe sogleich wieder bedauerten. Der jüliche

⁷⁴⁷Zitiert nach Sicken, Heidelberger Verein, S. 389.

⁷⁴⁸Sicken, Heidelberger Verein, S. 388f.

⁷⁴⁹Dies kommt in der bayerischen Werbung um den Beitritt Württembergs deutlich zum Ausdruck: Der neue (Landsberger) Bund sei in Form und Substanz dem Heidelberger Bund nachgebildet, nur nicht so weitschweifig, Albrecht v. Bayern an Christoph v. Württemberg, 16. V. 1556, Ernst, Briefwechsel Württemberg, Bd. 4, S. 71f.

⁷⁵⁰Allerdings hatten die Habsburger sich schon 1551 darauf verständigt, daß Ferdinand Karl im Kaiseramt nachfolgen sollte, dann Philipp und diesem dann Maximilian; immer unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Kurfürsten, vgl. dazu den Brief Karls V. an Ferdinand, 1551, Druffel, Bd. 3, S. 180-183.

⁷⁵¹Protokoll der Heidelberger Verhandlungen (20.-28. III. 1553), Druffel, Bd. 4, S. 72-90, bes. S. 78. Der Pfälzer Kanzler mahnte in einem Gutachten für den Kurfürsten (Juli 1553), vermehrt weltliche Fürsten

Kanzler faßte die neuerlichen Bedenken wie folgt zusammen: „es haben die weltlichen disse Sachen [scil. Wahrung des Friedens im Reich] mer und besser zu bedenken, dan di bischof, diweil jene allein usufructuarii, die weltlichen aber seien iren landen und leuten verpflichtet, haben Kinder und erben“⁷⁵².

b) König Ferdinand

Die Ausrichtung des Bundes stellte Albrecht von Bayern vor einige Probleme; er strebte eine vom Kaiser unabhängige Position an, wollte aber zugleich seine engen Beziehungen zu König Ferdinand nicht gefährden.⁷⁵³ Herzog Albrecht setzte sich deswegen von Anfang an für die Aufnahme Ferdinands in den Bund ein.⁷⁵⁴

Die übrigen Bundesstände taten sich mit dieser Entscheidung jedoch schwer, weil ihnen die Position Ferdinands, genauer sein Verhältnis zu Karl V., unklar war. Sie knüpften deshalb Bedingungen an das Beitrittsersuchen Ferdinands. So sollte er lediglich mit Vorder- und Oberösterreich dem Bund beitreten - diese Bedingung war für Ferdinand unproblematisch. Mißlich war hingegen für ihn, daß der Heidelberger Bund ihm keine Unterstützung im Kampf gegen Markgraf Albrecht gewähren wollte, weil der Bund es ablehnte, Hilfe bei schon bestehenden Auseinandersetzungen zu leisten.⁷⁵⁵ Des weiteren sollte sich Ferdinand damit einverstanden erklären, daß Karl V. kein Bundesmitglied werden sollte.⁷⁵⁶ In den Beitrittsverhandlungen konnte Ferdinand zwar erreichen, daß das diskriminierende Beitrittsverbot für seinen Bruder zurückgenommen wurde, aber dieser Vorgang

aufzunehmen, damit die geistlichen Fürsten nicht die Majorität erlangen könnten, Stumpf, Diplomatische Geschichte des Heidelberger Fürstenvereins, S. 164.

⁷⁵²Druffel, Bd. 4, S. 78.

⁷⁵³Das Lavieren Albrechts wird auch an seinem Vorschlag deutlich, den Memminger Bund mit dem Heidelberger zu verschmelzen.

⁷⁵⁴Der bayerische Herzog wollte weder dem Egerer noch dem Memminger Bund beitreten. Statt dessen sollte Ferdinand Mitglied des Heidelberger Bundes werden, denn es gebe zur Zeit nichts Besseres, Instruktion für Wiguleus Hundt, vor dem 18. V. 1553, Druffel, Bd. 4, S. 156f.

⁷⁵⁵Zasius an Ferdinand, 9. X. 1553, Druffel, Bd. 4, S. 298-300, hier S. 299. Dies war eigentlich - neben der Bestätigung der politischen Verhältnisse im Reich auf der Grundlage des Passauer Vertrags - eines der Hauptziele Ferdinands gewesen, die er durch den Beitritt erreichen wollte. Zasius hatte zwar in den Beitrittsverhandlungen versucht, die Bundesfürsten davon zu überzeugen, welchen verheerenden Eindruck es machen würde, wenn Kurfürsten und Fürsten als die „Säulen, auf denen der status Imperii et pacis publicae gebaut“ seien, den schlimmsten Landfriedensbrecher ausnehmen würden - worauf der Mainzer Kurfürst antwortete, daß erst einmal der Kaiser entschieden gegen den Markgrafen handeln solle, dann wüßten auch die Reichsstände, wie sie sich verhalten sollten; Brief Zasius an Ferdinand, Heilbronn, 9. X. 1553, in: Bucholtz, Bd. 7, S. 540-543, hier S. 541f.

⁷⁵⁶Sicken, Heidelberger Verein, S. 367.

zeigt zugleich, wie isoliert und umstritten der Kaiser zu diesem Zeitpunkt im Reich war⁷⁵⁷ - und wie dies auch auf Ferdinand ausstrahlte.⁷⁵⁸

Als Ferdinand schließlich im März 1554 aufgenommen wurde,⁷⁵⁹ trat er dem Bund im Range eines Erzherzoges - nicht eines Königs bei, rangierte bei gleichem Anschlag protokollarisch hinter den Kurfürsten.⁷⁶⁰ Daß Ferdinand dem Bund auch unter solchen Bedingungen beitrug, demonstriert, in welchem Maße er nach dem Scheitern der Memminger Einung und der Ungewißheit hinsichtlich des Egerer Bundesprojektes den Anschluß an die wichtigsten Reichsfürsten suchte,⁷⁶¹ um seine politische Position im Reich - unabhängig von seinem Bruder - festigen zu können. Damit distanzierte Ferdinand sich sichtbar von seinem kaiserlichen Bruder. Entsprechend reserviert fiel dann auch die Reaktion Karls V. auf die Absicht Ferdinands, dem Bund beizutreten, aus.⁷⁶²

c) Aufnahme weiterer Mitglieder

Als weitere (assoziierte) Mitglieder wurden lediglich der Bischof von Augsburg sowie die Reichsstadt Augsburg aufgenommen,⁷⁶³ ohne daß sie allerdings über Sitz und Stimme in der Bundesversammlung

⁷⁵⁷Reichspolitisch weitgehend isoliert war der Kaiser seit den Passauer Verhandlungen 1552, Luttenberger, Glaubenseinheit und Reichsfriede, S. 713.

⁷⁵⁸Nach dem Ladenburger Bundestag im Juli 1553 verfaßte der Pfälzer Kanzler ein Gutachten für den Kurfürsten, in dem er sich eindeutig gegen die Aufnahme der beiden Habsburger in den Heidelberger Bund aussprach. Sie würden den Bund nur für ihre eigenen Zwecke benutzen und der freie Meinungs austausch, wie er bisher im Bund vorhanden sei, würde entfallen. Lieber solle Ferdinand dem Egerer Bund, über dessen Gründung in Zeitz verhandelt wurde, beitreten. Komme dieser aber nicht zustande, so könne man den König nicht abweisen, solle ihm jedoch nicht die Dauer des Bundes verraten; Stumpf, Diplomatische Geschichte des Heidelberger Fürstenvereins, S. 164f.

⁷⁵⁹Die Entscheidung über die Aufnahme Ferdinands war schon auf dem Heilbronner Bundestag (September/Oktober 1553) gefallen; Heilbronner Abschied, 6. X. 1553, Wien HHStA, RA i.g. 19/4, fol. 370r-375v, hier fol. 373r.

⁷⁶⁰Dies forderte auch der Pfälzer Kanzler in seinem Gutachten, Stumpf, Diplomatische Geschichte des Heidelberger Fürstenvereins, S. 165; vgl. ferner: Druffel, Bd. 4, S. 278, 406-409.

⁷⁶¹Ferdinand gibt explizit den Tod Moritzens sowie das Scheitern des Memminger Bundes als Beitrittsgründe an; Instruktion Ferdinands für Zasius an Albrecht v. Bayern, Wien, 2. VIII. 1553, Wien HHStA, RA i.g. 19/3, fol. 287r-293r, hier fol. 290v. - Gleichwohl versuchten Zasius und Ferdinand sofort, eine dominierende Rolle im Bund zu spielen. So sollte der habsburgische Kriegsrat im Bund, Georg Graf Helfenstein, Bundeshauptmann werden (Zasius an Ferdinand, 9. X. 1553, Druffel, Bd. 4, S. 299f.); habsburgischer Bundesrat wurde Truchseß Wilhelm v. Waldburg (Dienstvertrag vom 13. I. 1554, Abschrift in: Wien HHStA, RA i.g. 23, fol. 139r-140v), Lupke-Niederich, Habsburgische Klientel, S. 214.

⁷⁶²Karl an Ferdinand, 9. XII. 1553, Druffel, Bd. 4, S. 331-337, hier S. 334. Das Verhältnis der beiden Brüder war ohnehin dadurch belastet, daß beide für ihre Söhne um die englische Thronfolgerin warben, was Karl gegenüber seinem Bruder in dem selben Brief scharf kritisierte: „Et pour vous dire le tout plainement comme il se doit entre frères je treuve que dois quelque temps enca vous suivez ce chemin de faire les choses et me demander advis après qu´elles sont faictes, contre ce qu´avez accoustumè, qu´est chose que peut souvent porter grand prèjudice aux nègoces“, ebd. S. 333.

⁷⁶³Vgl. die Werbung der Stadt Augsburg bei Christoph v. Württemberg, 15. II. 1554, PC Straßburg, Bd. 5, S. 514f.; Augsburg erkundigte sich ebenfalls bei Straßburg über den Bund, ebd., S. 515f.

verfügten. Sie mußten nicht den vollen Bundesbeitrag aufbringen, verfügten jedoch über keinerlei Einfluß auf die Geschicke des Bundes.⁷⁶⁴ Weitere Reichsstände sind dem Heidelberger Bund nicht beigetreten, obwohl schon sehr früh mögliche Neuaufnahmen ventiliert wurden.⁷⁶⁵

Nach dem Eintritt Ferdinands sprachen sich die Pfalz und Württemberg für den vermehrten Beitritt protestantischer Mitglieder aus; beschlossen wurde außerdem, die Zahl der stimmberechtigten Vollmitglieder auf zwölf zu beschränken.⁷⁶⁶ Die geplante Aufnahme Hessens,⁷⁶⁷ die dem gewünschten konfessionellen Proporz entsprochen hätte, kam jedoch nicht zustande. Zum einem sollte Hessen vor Bundeseintritt zunächst den Konflikt mit den Grafen von Nassau um das

⁷⁶⁴Die Einflußlosigkeit dieser beiden Mitglieder ging soweit, daß ihnen bis zum endgültigen Beitritt kein Einblick in Bundesordnung und -abschiede verwehrt wurde; dieses Vorgehen wurde von Johann Ulrich Zasius gegenüber Ferdinand kritisiert (Druffel, Bd. 4, S. 481f., 501). - Der Augsburger Bischof wurde wie Ferdinand auf dem Bruchsaler Bundestag (März 1554) aufgenommen, er entrichtete 20% der Bundesbeiträge. Für ihn war es insbesondere mit Blick auf Christoph v. Württemberg, der Schirmherr zahlreicher Klöster der Augsburger Diözese war, aber auch um Schutz vor Albrecht Alkibiades zu bekommen, wichtig, unter dem Schutz des Bundes zu stehen; außerdem wollte er unbedingt zusammen mit seinem Nachbarn, dem bayerischen Herzog, in einem Bund sein, vgl. dazu seinen Brief an Albrecht v. Bayern, 17. VII. 1553, Druffel, Bd. 4, S. 206f. Ähnlich sah die Lage für die Stadt Augsburg aus, die auf dem Wormser Bundestag im Juni 1554 aufgenommen wurde und 40% des Jahresbeitrag zu zahlen hatte. Für die Stadt war wesentlich, mit seinem wichtigsten Nachbarn Bayern und den Habsburgern einem Bund anzugehören; dies hatte schon Conrad Peutinger 1533 festgestellt, Gutachten Conrad Peutingers an Bürgermeister und Rat der Stadt Augsburg, 21.-23. II. 1533, in: Konrad Peutingers Briefwechsel, hg. v. Erich König, München 1923, S. 462-466, hier S. 464f.

⁷⁶⁵Christoph v. Württemberg plante von Anfang an den Beitritt des badischen Markgrafen, später den von Hessen und Kursachsen. Ferdinand wollte die Aufnahme kaisertreuer Städte wie Nürnberg (Druffel, Bd. 4, S. 368, 374) und Ulm, weshalb er durch Zasius dort werben ließ, noch bevor er selbst Mitglied des Bundes geworden war. Aber Ulm bestand weiterhin auf dem Standpunkt, sich nur dann einem Bund anzuschließen, wenn diesem sämtliche Stände des schwäbischen Kreises einschließlich der Ritterschaft angehören würden; dieser schwäbische Bund könnte dann dem Heidelberger Bund „wie ainß dem andern die hand bieten“ (Zasius an Ferdinand, Günzburg, 10. III. 1554, Wien HHStA, Berichte aus dem Reich 3, fol. 365r-371r, hier fol. 368r). Auch Bayern wollte aus wirtschaftlichen Gründen den Beitritt großer Reichsstädte (Augsburg, Ulm, Straßburg, Frankfurt, Köln), denen sogar 1-2 Stimmen zugewilligt werden sollten (Druffel, Bd. 4, S. 378). Die Pfalz wollte hingegen, daß sämtliche weltlichen Kurfürsten in einem Bund vereinigt wären (Brief an Christoph v. Württemberg, August 1554), Druffel, Bd. 4, S. 518f. Beitrittsgesuche stellten ferner: Bfe. v. Münster und Paderborn (Stumpf, Diplomatische Geschichte des Heidelberger Fürstenvereins, S. 161f.); Erzbf. v. Salzburg und Köln (Stumpf, ebd., S. 179, S. 297); Hz. v. Lothringen (Stumpf, ebd. S. 180).

⁷⁶⁶Sicken, Heidelberger Verein, S. 368.

⁷⁶⁷Der Landgraf v. Hessen scheint selbst Ende des Jahres 1552 die Initiative zur Gründung eines Bundes ergriffen zu haben, dem alle Kurfürsten (bis auf Köln) sowie Bamberg, Würzburg, Bayern, Jülich, Württemberg angehören sollten. Dies erschließt Druffel, Bd. 4, S. 14, Anm. 3 aus einem Brief des Trierer an den Pfälzer Kurfürsten vom 21. I. 1553. Tatsächlich ließ Landgraf Philipp im Februar 1553 beim Pfälzer Kurfürsten wegen eines Bundes mit Württemberg, Bayern, Mainz, Trier, Würzburg, Hessen und Sachsen anfragen, Druffel, Bd. 4, S. 47. Der Kurfürst sagte aber mit Verweis auf den geplanten Heidelberger Bund ab, woraufhin Philipp v. Hessen in der Folgezeit den Anschluß an den Heidelberger Verein suchte, vgl. seine Korrespondenz mit Moritz, 4. III. 1553, und August v. Sachsen, 6. X. 1553, Druffel, Bd. 4, S. 50f., S. 294; sowie den gegenüber Christoph v. Württemberg direkt geäußerten Wunsch, Bundesmitglied zu werden, 26. XII. 1553, Druffel, Bd. 4, S. 348.

Katzenellenbogener Erbe beilegen;⁷⁶⁸ zum anderen hegten Albrecht von Bayern und Ferdinand aus konfessionellen Gründen Vorbehalte gegen den Beitritt Hessens.⁷⁶⁹

3. Aufbau und Organisationsstruktur des Bundes

Der innere Ausbau der Einung verlief langsam und schleppend. Anfänglich wies der Heidelberger Bund keinerlei Institutionalisierung auf, es existierten keine zuständige Kanzlei und keine entsprechenden Bundesorgane.⁷⁷⁰ Ursächlich dafür war die Tatsache, daß der endgültige Entschluß zur Gründung des Heidelberger Bundes erst fiel,⁷⁷¹ als sich abzeichnete, daß ein Vergleich zwischen den fränkischen Kriegsparteien nicht zustande kommen würde, und als in Heidelberg eine erneute kaiserliche Aufforderung an Württemberg und die Pfalz eintraf, dem Memminger Bund beizutreten.⁷⁷²

Nach der Gründung des Bundes in Heidelberg wurde auf dem ersten Bundestag in Heidenheim (6. VI. 1553) beschlossen, den inneren Aufbau des Bundes voran zu bringen. Schnell einigte man sich auf Christoph von Württemberg als Bundeshauptmann und auf Albrecht von Bayern als dessen Stellvertreter, ohne daß beide jedoch ihr Amt sogleich antraten.

Initiativen zum inneren Ausbau des Bundes gingen vor allem vom württembergischen Herzog aus. So schlug er vor, eine Kriegsordnung zu erlassen und Kriegsräte zu ernennen.⁷⁷³ Auf dem nächsten Bundestag (Ladenburg, 17. VII. 1553) wurde entschieden, alle Hilfesuche direkt an den Hauptmann zu richten, der auf gütlichen Wege einen Ausgleich herstellen sollte. blieb dieser

⁷⁶⁸Hessen und Nassau hatten sich bereit erklärt, den Streit in Frankfurt durch die Bundesmitglieder Trier, Pfalz, Jülich und Württemberg schlichten zu lassen, Wormser Bundestag August 1554, Stumpf, Diplomatische Geschichte des Heidelberger Fürstenvereins, S. 282f.

⁷⁶⁹„auch auf ein kunftigs mit andern, so etwan widerwärtiger religion und gemütter, leichtlichen dergleichen wege und praetext zu finden und also per obliquum stend und handlungen in diese ainung eingeflochten werden mechten, die sonsten vileucht directo tramite wol herausen verbleiben wurden“. Gutachten Zasius für Ferdinand über den Heidelberger Bund, 4. VII. 1554, Druffel, Bd. 4, S. 498-501, hier S. 499.

⁷⁷⁰Vgl. die Gründungsurkunde, Ernst, Briefwechsel Wirtemberg, Bd. 2, S. 89-97.

⁷⁷¹Beratungen und Vorbereitungen zur Ausgestaltung des Bundes hatte es zuvor nicht gegeben. Insbesondere Albrecht von Bayern hatte sich im Vorfeld des Heidelberger Treffens lange gesträubt, überhaupt einem nicht auf Oberdeutschland begrenzten Bund beizutreten, Albrecht v. Bayern an Christoph v. Württemberg, 20. I. 1553, Ernst, Briefwechsel, Bd. 2, S. 18-20, bes. S. 19.

⁷⁷²Ernst, Briefwechsel Wirtemberg, Bd. 2, S. 89, Anm. 1. - Am 12. III. 1554 verhandelten Kurkölnen und Kurtrierer Räte über einen Beitritt Kölns zum Heidelberger Bund. Dabei sprachen die Kölner ihre Verwunderung darüber aus, nicht von Anfang an berücksichtigt worden zu sein, was die Trierer glaubwürdig damit entschuldigten, daß der Bund zufällig, bei der persönlichen Zusammenkunft der Fürsten in Heidelberg entstanden sei; Druffel, Bd. 4, S. 394f.

⁷⁷³Sicken, Heidelberger Verein, S. 358.

Schlichtungsversuch erfolglos, sollte die Bundesversammlung Maßnahmen beschließen. Dieses schwerfällige und komplizierte Verfahren versprach jedoch kaum einen effektiven Landfriedensschutz.⁷⁷⁴

In der Bundesversammlung führte der Hauptmann den Vorsitz, jedes Vollmitglied verfügte über eine Stimme, entschieden wurde mit Mehrheit. Ein Kuriensystem, das der kurfürstlichen Präeminenz Rechnung trug, wurde also nicht etabliert. Im Kriegsfall hatte der Bundeshauptmann den Oberbefehl inne, wobei ihm pro Mitglied zwei Kriegsräte zur Seite standen. Die Bundesordnung räumte dem Bundeshauptmann jedoch insgesamt relativ wenig Kompetenzen und Gestaltungsmöglichkeiten ein, so daß zunächst niemand (auch der designierte Christoph von Württemberg nicht) Interesse an der Übernahme des Amtes bekundete.⁷⁷⁵

Auf dem folgenden Bundestag (Heilbronn, 4./6. Oktober 1553) wurde schließlich der innere organisatorische Aufbau des Bundes beschlossen.⁷⁷⁶ Der Herzog von Württemberg nahm nun endlich die Hauptmannschaft an, Albrecht von Bayern wurde, wie vorgesehen, sein Stellvertreter. Aufgrund dieser Konstellation wurde die Erwägung fallengelassen, den Bund in einen oberländischen und einen rheinischen Kreis zu unterteilen, weil Württemberg und Bayern beide dem oberländischen Kreis angehörten.⁷⁷⁷ Wichtiger aber war, daß nun der Aufbau einer eigenen Verwaltung beschlossen wurde: Ein Kanzler, ein Pfennigmeister sowie ein Schreiber wurden zur Erledigung der Verwaltungsarbeit eingestellt. Ferner wurden Vorschläge für die Besetzung der militärischen Posten erarbeitet.⁷⁷⁸ Die Offiziere zur Führung der Bundestruppen sollten in Wartegeld genommen werden, nachdem eine Kriegsordnung verabschiedet worden war, die u. a. regelte, was jedes Bundesmitglied im Kriegsfall zu leisten hatte.⁷⁷⁹ Die allgemein anfallenden Kosten wurden von jedem Mitglied mit

⁷⁷⁴Sicken, Heidelberger Verein, S. 363.

⁷⁷⁵Sicken, Heidelberger Verein, S. 361.

⁷⁷⁶Heilbronner Erklärung des Heidelberger Bundes, 4. X. 1553; Bundesabschied, 6. X. 1553, Wien HHStA, RA i.g. 19/4, fol. 325r-337r; fol. 370r-375v.

⁷⁷⁷Sicken, Heidelberger Verein, S. 370.

⁷⁷⁸Die einzelnen militärischen sowie die zivilen Bundesstellen und deren Besoldungsrahmen wurden am 6. X. 1553 in Heilbronn beschlossen; aufgelistet bei: Stumpf, Diplomatische Geschichte des Heidelberger Fürstenvereins, S. 176-179. Aus den Besetzungsvorschlägen geht hervor, daß die jeweiligen Bundesstände bestimmte Posten mit Angehörigen der eigenen Klientel besetzen konnten. Württemberg sollte mit Gf. Friedrich v. Fürstenberg verhandeln; Pfalz mit Heinrich v. Fleckenstein, usw.

⁷⁷⁹Kriegsordnung des Heidelberger Bundes vom 4. X. 1553, Wien HHStA, RA i.g. 19/4, fol. 339r-367r; abgedruckt bei Druffel, Bd. 4, S. 286-291. Die Gesamtkosten des beschlossenen Bundesheeres wurden mit 131664 fl. pro Monat veranschlagt; jedes der damaligen sechs Mitglieder hätte dann 21944 fl. pro Monat zu zahlen gehabt. - Zur finanziellen Situation des Bundes generell vgl. die Abrechnungen des Pfennigmeisters Sixt Wesselin, Druffel, Bd. 4, S. 551f., 767f.

1000 fl. pro Jahr getragen. Wie später im Landsberger Bund besaß der Hauptmann bei Stimmengleichheit das Entscheidungsrecht.⁷⁸⁰

Aufgrund der fürstlichen Dominanz blieb der Aufbau der bündischen Schiedsgerichtsbarkeit in sehr beschränktem Rahmen. Der Bund erklärte sich nur für solche Rechtsstreitigkeiten zuständig, die den Bundesangelegenheiten unmittelbar erwachsen;⁷⁸¹ Streitigkeiten allgemeiner Natur wurden an die ordentlichen Gerichte verwiesen. Ein einmal gefällter bündischer Schiedsspruch sollte vom Bund exekutiert werden;⁷⁸² Bundeshilfe wurde nur bei offensichtlichem Landfriedenbruch gewährt.

Auf Drängen Christophs von Württemberg wurden auf dem Bruchsaler Bundestag (März 1554) die Befugnisse des Bundeshauptmanns gestärkt. Es wurde ihm das Recht zugebilligt, im Krisenfall eigenständig Truppen zu mobilisieren, was eine schnellere Reaktionsmöglichkeit des Bundes ermöglichte.⁷⁸³

Im August 1554 wechselte die Hauptmannschaft nach einem Jahr turnusgemäß von Württemberg an Bayern.⁷⁸⁴ Auf dem Augsburgener Bundestag, der während des dortigen Reichstags 1555 stattfand, ging dann das Bundeshauptmannamt an Wilhelm von Jülich über.⁷⁸⁵

4. Mangelnder Konsens über die Bundesaktivitäten

In kriegerische Aktionen war der Heidelberger Bund nicht verwickelt, seine Aktionen beschränkten sich viel mehr darauf, durch Rüstung - und damit Abschreckung - nicht in kriegerische Handlungen verwickelt zu werden. Nötig wurden diese Rüstungen durch den Markgräfler Krieg in Franken. Bereits auf dem ersten Bundestag in Heidenheim waren mit dem Hinweis auf die drohende Kriegsgefahr in Franken Rüstungen in beschränktem Maße beschlossen worden. Nach Ausbruch

⁷⁸⁰Christoph v. Württemberg forderte des weiteren einen großen Vorrat für den Kriegsfall, für den jedes Mitglied 10.000 fl. aufbringen sollte, Sicken, S. 394. Das Entscheidungsrecht des Hauptmanns bei Stimmengleichheit sowie die Summen für den kleinen und den großen Vorrat wurden später vom Landsberger Bund übernommen.

⁷⁸¹Im Falle eines Streites innerhalb des Bundes sollten die beiden Parteien jeweils zwei andere Bundesmitglieder bestimmen, die gütlich den Schiedsspruch fällen sollten. Falls die vier Schiedsrichter sich nicht gütlich einig würden, sollte der Fall von ihnen ordentlich, also römischrechtlich, aber summarisch verhandelt werden. Käme dann immer noch keine mehrheitliche Entscheidung zustande, sollte aus den Reihen der übrigen Bundesständen ein Obmann ernannt werden, der das Urteil fällen sollte, das dann ohne Appellationsmöglichkeit vollstreckt werden sollte, Stumpf, Diplomatische Geschichte des Heidelberger Fürstenvereins, S. 168.

⁷⁸²Sicken, Heidelberger Verein, S. 369.

⁷⁸³Sicken, Heidelberger Verein, S. 386.

⁷⁸⁴Sicken, Heidelberger Verein, S. 414.

⁷⁸⁵Sicken, Heidelberger Verein, S. 420f.

des Krieges warb der Bund dann im Frühjahr 1554 Soldaten an, um zu vermeiden, daß der Krieg von Franken auf die eigenen Territorien ausgriff.⁷⁸⁶

Die präventive Sicherung der eigenen Territorien im Zuge des Markgräfler Krieges blieb die einzige gemeinsame militärische Aktion des Bundes. Denn lediglich über die Friedenswahrung für den eigenen territorialen Bereich konnte ein Konsens erzielt werden.⁷⁸⁷ Schon die Frage, welche Haltung der Bund gegenüber dem Markgrafen einnehmen sollte, spaltete die Heidelberger Einung.

So setzte sich etwa Württemberg für eine strikt neutrale Haltung ein, was de facto bedeutete, den Markgrafen gewähren zu lassen. Bayern hingegen wünschte sich eine aktive Parteinahme des Bundes gegen Albrecht Alkibiades.⁷⁸⁸ Der Streit über diese Frage eskalierte im Juni 1554 auf dem Wormser Bundestag, als der Bund Stellung beziehen mußte, nachdem das Reichskammergericht Achtmandate gegen den Markgrafen erlassen hatte. Bayern, Österreich und Trier forderten nun ein energisches Vorgehen des Bundes gegen Albrecht Alkibiades, während Württemberg, Pfalz und - erstaunlicherweise - auch Mainz sich dagegen aussprachen. Der Herzog von Württemberg führte aus, daß der Bund zur Wahrung der Neutralität verpflichtet sei, weswegen es keine Hilfe des Bundes bei der Vollstreckung der Acht gebe; wenn überhaupt, dann seien die Reichskreise dazu verpflichtet.⁷⁸⁹ Jülich, dessen Stimme den Ausschlag gegeben hätte, blieb in dieser Angelegenheit indifferent.⁷⁹⁰ Da untereinander kein Kompromiß erzielt werden konnte, unterblieb auch jegliches gemeinsames Handeln.

Deutlich sichtbar brach an dieser Frage nun auch der konfessionelle Trenngraben auf, der bislang durch die ständische Solidarität der weltlichen Fürsten überbrückt werden konnte. Insbesondere Christoph von Württemberg, aber auch der Pfälzer Kurfürst befürchteten nämlich durch die Vertreibung des protestantischen Markgrafen eine Verschiebung des konfessionellen Gleichgewichts im Reich zu Gunsten der altgläubigen Partei.⁷⁹¹

⁷⁸⁶Sicken, Heidelberger Verein, S. 383f.

⁷⁸⁷Abgelehnt wurde allerdings das Hilfeersuchen Triers wegen anlaufender französischer Rüstungen. Während Bayern und Österreich sich dafür aussprachen, Bundestruppen anzuwerben und im Trierer Territorium zu stationieren, waren Pfalz und Württemberg dagegen mit dem Argument, von Frankreich gehe keine Gefahr aus. Hilfe, so befand Herzog Christoph, gebe es erst dann, wenn der Bündnisfall tatsächlich eintrete, also Trier von Frankreich angegriffen würde. Vgl. dazu das von Zasius angefertigte Protokoll des Wormser Bundestag, 16.-28. VI. 1554, Druffel, Bd. 4, S. 473-481, bes. S. 475, 480; Sicken, Heidelberger Verein, S. 401.

⁷⁸⁸Bayerische Instruktion für den Bruchsaler Bundestag, 25. II. 1554, Druffel, Bd. 4, S. 378.

⁷⁸⁹Sicken, Heidelberger Verein, S. 400.

⁷⁹⁰Sicken, Heidelberger Verein, S. 399.

⁷⁹¹Sicken, Heidelberger Verein, S. 399.

Die Folge dieser Befürchtung war ein gegenseitiges Mißtrauen, für das der württembergische Herzog Österreich verantwortlich machte.⁷⁹² Neben konfessionellen Erwägungen rückten zudem machtpolitische Aspekte in den Vordergrund, denn Bayern und Österreich wollten vor allem den regionalen Einfluß Württembergs nicht zu groß werden lassen.⁷⁹³

Grundsätzliche Entscheidungen konnten aufgrund der gegenseitigen Blockade nicht mehr getroffen werden. Die inneren Konflikte traten vollends zutage, als bei den Bundesfürsten allmählich die Furcht vor der spanischen Sukzession abnahm und deutlich wurde, daß Karl V. die Bestimmungen des Passauer Vertrages hinnehmen würde.⁷⁹⁴ Damit entfiel ein wesentliches (externes) Stabilisierungselement des Bundes. Die Pläne Karls V., den Schwäbischen Bund wieder zu beleben, waren ja ebenfalls gescheitert, und hierbei hatte sich die gemeinsame, ständisch motivierte Abwehr der Bundesfürsten bewährt.

Mit dem Erreichen der gegen den Kaiser gerichteten Ziele zerbrach die anfänglich funktionierende überkonfessionelle Zusammenarbeit im Bund,⁷⁹⁵ so daß die konfessionellen Vorbehalte wieder schwerer wogen als die ständische Homogenität einer reinen Fürsteneinung. Dabei hatte der Heidelberger Bund in Übereinstimmung mit dem Passauer Vertrag auf dem Heilbronner Bundestag (12. IX. 1553) den konfessionellen status quo im Reich an sich garantiert und bestätigt;⁷⁹⁶ von katholischer Seite immerhin zwei der drei geistlichen Kurfürsten sowie Albrecht von Bayern, der ja maßgeblich am Zustandekommen der Passauer Übereinkunft beteiligt gewesen war.

5. Das Ende des Heidelberger Bundes

In dem Maße, in dem der Heidelberger Bund seine antikaiserlichen Ziele erreichte, nahm sein innerer Zusammenhalt ab. Eigenständige reichspolitische Initiativen verfolgten die Bundesfürsten nicht mehr,

⁷⁹²Ein „falsch wirfel“ sei in die Einung gekommen, schreibt Christoph v. Württemberg an Albrecht v. Bayern mit Anspielung auf Österreich, und Zasius habe „das mau etwan albereit zu weit aufgeen lassen“ (22. VI. 1554), Druffel, Bd. 4, S. 492. Hz. Christoph versuchte, Bayern wieder auf seine Seite zu bringen und damit die Habsburger zu isolieren.

⁷⁹³Albrecht P. Luttenberger, Landfriedensbund und Reichsexekution, Teil 2, in: MÖStA 36 (1983), S. 1-30, S. 16.

⁷⁹⁴Vgl. dazu die Erklärung des Kaisers, in der er bekräftigte, sich an die Passauer Bestimmungen zu halten, Druffel, Bd. 4, S. 353-358. Karl Brandt datiert diese Erklärung auf den Januar 1554. Im Juli 1554 erklärte der Kaiser aufgrund des Landfriedens seine sämtlichen Verträge mit Markgraf Albrecht für nichtig, Druffel, Bd. 4, S. 505, Anm. 1.

⁷⁹⁵Sicken, Heidelberger Verein, S. 414.

⁷⁹⁶Die Ergänzung lautet: „den andern und desselbigen hindersassen und underthanen, gaistlich und weltlich, bei seiner religion, glauben, kirchgebreuch, ordnung und ceremonien unweigelich pleiben lassen, und wider

ebensowenig strebten sie eine weitgehende innere Geschlossenheit des Bundes an.⁷⁹⁷ Dafür dürften ihre territorialen Interessen zu ausgeprägt und zu verschieden gewesen sein. Die Bundesaktivitäten schiefen endgültig ein, als Wilhelm von Jülich auf dem Augsburger Bundestag (Juli 1555), der während des Reichstages stattfand, turnusgemäß Bundeshauptmann wurde.⁷⁹⁸ Jülich machte keine Anstalten, Geld und Akten des Bundes zu übernehmen, auch nicht, als der Herzog ermahnt wurde, sein Amt aktiv anzutreten. Erst als der Bund nach den festgesetzten drei Jahren auslief, wurde dann immerhin noch ein Bundestag einberufen, auf dem über Verlängerung oder Auflösung beraten wurde. Bayern favorisierte die Umwandlung in einen rein oberdeutschen Bund inklusive Württemberg.⁷⁹⁹ Aber die Pfalz und auch Württemberg zeigten sich unwillig und argumentierten, mit der Reichsexekutionsordnung von 1555 und den dort festgelegten Aufgaben der Reichskreise zum Landfriedensschutz sei ein Landfriedensbund mitsamt den zusätzlichen Ausgaben an Bundesbeiträgen unnötig geworden. Diese Ansicht wurde anfänglich sogar von Ferdinand geteilt,⁸⁰⁰ der aber von der oberösterreichischen Regierung und besonders von Zasius umgestimmt wurde.⁸⁰¹

Für das Ende des Bundes war zudem die konfessionspolitisch motivierte Haltung des kurpfälzischen Thronfolgers, Ottheinrich (1556-1559) ausschlaggebend, der in der Pfalz endgültig die Reformation einführen und sich deshalb nicht in einen Bund mit Bayern und mit König Ferdinand einlassen wollte.⁸⁰² Württemberg schloß sich der Pfälzer Position an,⁸⁰³ so daß im Sommer 1556 auf dem Wormser Bundestag beschlossen wurde, den Bund zu liquidieren.⁸⁰⁴

sein willen, verstandt, conscientz oder gewissen nit tringen, irren, hindern noch verachten“; zitiert nach Sicken, Heidelberger Verein, S. 369.

⁷⁹⁷Auf dem Wormser Bundestag im August 1554 sprachen sich die Bundesfürsten dagegen aus, immer die gleichen Räte zu den Bundesversammlungen zu entsenden, so daß auch ein esprit de corps auf Funktionärebene erst gar nicht entstehen konnte, Stumpf, Diplomatische Geschichte des Heidelberger Fürstenvereins, S. 285. Der Beschluß über ein Bundessiegel kam ebenfalls nicht zustande, Stumpf, ebd., S. 279.

⁷⁹⁸Sicken, Heidelberger Verein, S. 420f.

⁷⁹⁹Sicken, Heidelberger Verein, S. 423.

⁸⁰⁰Erste Instruktion Ferdinands an seine Bundesräte, Innsbruck, 8. II. 1556, Wien HHStA, RA i.g. 31, fol. 199r-200v.

⁸⁰¹Zasius an Ferdinand, 5. II. 1556; oberösterreichische Regierung an Ferdinand, 8. II. 1556, beide bei Walter Goetz, Beiträge zur Geschichte Herzog Albrechts V. und des Landsberger Bundes, München 1898, S. 2-5. Daraufhin änderte Ferdinand seine erste Instruktion dahingehend ab, daß der Bund um ein oder zwei Jahre verlängert werden sollte, Wien, 16. II. 1556, Wien HHStA, RA i.g. 31, fol. 209r-v.

⁸⁰²Die offizielle Pfälzer Begründung im April 1556 lautete, daß durch die Augsburger Exekutionsordnung von 1555 der Landfriedensschutz verbessert worden sei und eine Einung deshalb nicht mehr nötig wäre, Stumpf, Diplomatische Geschichte des Heidelberger Fürstenvereins, S. 297. Aber Ottheinrich habe, laut Zasius, erklärt, er werde wegen der geistlichen Kurfürsten nicht dem Heidelberger Bund beitreten (Zasius an Ferdinand, 14. III. 1556), Goetz, Beiträge, S. 7-9, hier S. 8. Schon der alte Kurfürst, Friedrich II., plante im Herbst 1555 die Einführung der Reformation, vgl. dazu den Brief Christophs v. Württemberg an seinen Rat

6. Reichspolitische Bedeutung des Bundes

Der Heidelberger Bund diente weniger zur Ausgestaltung des Binnenverhältnisses der Bundesstände untereinander; vielmehr kam - und das entsprach der Zielsetzung seiner Gründer - dem Außenverhältnis, das heißt, der Beziehung des Bundes zu Kaiser und Reich eine maßgebliche Bedeutung zu. Auch der gescheiterte Versuch der Bundesmitglieder, zwischen Albrecht Alkibiades und den fränkischen Bischöfen zu vermitteln, hat aber wesentlich einen reichspolitischen Aspekt und das Mißlingen dieses Versuchs darf nicht, wie es Bernhard Sicken tut, als Ausdruck einer passiven Haltung der Bundesmitglieder in den wichtigen Fragen der Reichspolitik mißverstanden werden - etwa weil der Bund in erster Linie dem Selbstschutz der verbündeten Fürsten und ihrer Territorien diene.⁸⁰⁵ Im Gegenteil: die Friedensinitiative und das persönliche Zusammentreffen wichtiger Reichsfürsten in Heidelberg besaß schon deswegen Gewicht, weil vom Kaiser, dessen originäre Aufgabe die Vermittlung zwischen Albrecht Alkibiades und den fränkischen Bischöfen gewesen wäre, in dieser Phase keine durchschlagenden Initiativen zur Lösung der drängenden Probleme im Reich ausgingen.⁸⁰⁶ Auch der Reichstag als Forum, auf dem die virulenten Konflikte besprochen und eventuell hätten gelöst werden können, entfiel, weil Karl V. bis 1555 keinen Reichstag einberief,⁸⁰⁷ obwohl er dies im Passauer Vertrag zugesichert hatte, und ein Reichstag bereits seit Ende des Jahres 1552 erwartet worden war. Die Bewahrung des Reichsfriedens auf der Grundlage des Passauer Vertrages aber war ja gerade ein vorrangiges reichspolitisches Ziel des Heidelberger Bundes, und der Bund dürfte damit wesentlich zur Etablierung und Anerkennung des Passauer Vertrages

Fessler, 30. X. 1555, Druffel, Bd. 4, S. 752; generell dazu: Hans Rott, Friedrich II. von der Pfalz und die Reformation, Heidelberg 1904, S. 120f.

⁸⁰³Vgl. dazu die württembergische Instruktion (8. IV. 1556) für den Wormser Bundestag, Ernst, Briefwechsel Württemberg, Bd. 4, S. 49. Nach dem Ende des Heidelberger Bundes verkündete Christoph v. Württemberg, sich nie mehr mit >Pfaffen oder Mönchen< in einen Bund einzulassen, Walter Goetz, Beiträge zur Geschichte Herzog Albrechts V. und des Landsberger Bundes, München 1898, S. 26f.

⁸⁰⁴Das Bundesarchiv wurde nach Frankfurt/Main verschickt, wo es von den Mitgliedern gesichtet wurde. Die Rechnungen des Bundes wurden in Frankfurt verwahrt, die übrigen Akten und Urkunden wurden verbrannt; Stumpf, Diplomatische Geschichte des Heidelberger Fürstenvereins, S. 299-302. - Nach der Liquidierung des Bundes wurde der verbliebene Rest des großen Vorrats den Bundesmitgliedern anteilig ausbezahlt. Zsius veranlaßte daraufhin, das habsburgische Geld „in den neupüntischen vorrat zu tranferieren“ (19. VII. 1556, Druffel, Bd. 4, S. 767, Anm. 1); gemeint war der Landsberger Bund.

⁸⁰⁵Sicken, Heidelberger Verein, S. 345.

⁸⁰⁶Zu den vielfältigen Problemen, über die beratschlagt werden sollte, vgl. den Brief Christophs v. Württemberg an Albrecht v. Bayern, 21. I. 1553, Druffel, Bd. 4, S. 12-14, bes. S. 13.

beigetragen haben.⁸⁰⁸ Gleichzeitig verhinderte der Heidelberger Bund das kaiserliche (Memminger) Bundesprojekt und schwächte dadurch zusätzlich die kaiserliche Stellung im Reich.

Die reichspolitische Bedeutung des Bundes wird zudem erkennbar in der Tendenz der weltlichen Fürsten, anstehende Probleme untereinander, ohne die Mitsprache anderer Stände lösen zu wollen. Die gemeinsame Verständigungsgrundlage bildete neben den ständisch-fürstlichen Interessen die Sicherung des Friedens auf der Grundlage des Passauer Vertrages.⁸⁰⁹ Insofern bezog der Heidelberger Bund reichspolitisch eindeutig und einflußreich Position.

Nach Ansicht Christophs von Württemberg war die Exekution der vom Kammergericht ausgesprochenen Acht Aufgabe der Reichskreise und nicht des Heidelberger Bundes.⁸¹⁰ Die Nichtvollziehung der Kammergerichtsmandate entsprang jedoch weniger verfassungsrechtlichen Überlegungen über den Exekutionsvorrang der Reichskreise, sondern vielmehr dem Wunsch der Pfalz, Württembergs und Mainz', nicht in die fränkischen Auseinandersetzungen verwickelt zu werden;⁸¹¹ hinzu kamen die konfessionspolitischen Überlegungen Württembergs und der Pfalz. Diese wollten das konfessionelle Problem samt dem daraus resultierenden Mißtrauen im Rahmen des Reichstags verhandeln und lösen;⁸¹² auf diesem Gebiet reklamierte der Bund keine Kompetenzen, und er stellte in dieser Hinsicht auch keine Konkurrenz zum Reichstag dar,⁸¹³ sondern war vor allem Ausdruck der Unsicherheit der meisten Reichsstände angesichts der reichspolitischen Untätigkeit des Kaisers.

⁸⁰⁷Nach dem Scheitern des Memminger Bundes wollte Karl V. dem Egerer Bund beitreten und plante, den Egerer mit dem Heidelberger Bund zu verschmelzen, vgl. dazu den Brief Karls V. an Christoph v. Württemberg, 19. VIII. 1553, Druffel, Bd. 4, S. 243f.

⁸⁰⁸Folgerichtig suchte Moritz von Sachsen den Anschluß an den Heidelberger Bund, und man beschloß eine gemeinsame militärische Zusammenarbeit zur Friedenswahrung, ohne daß jedoch Moritz, der seinen Handlungsspielraum nicht einengen wollte, dem Bund beitrug; vgl. Protokoll der Verhandlungen, die vom 2.-4. IV. 1553 in Neuschloß bei Lampertheim stattfanden, Druffel, Bd. 4, S. 106-108.

⁸⁰⁹Die Berufung auf den Passauer Vertrag stellt für Bernhard Sicken, Heidelbergerverein, S. 369, keine Neuerung dar, denn „ebensowenig war damit einer Entscheidung des seit Ende 1552 erwarteten Reichstags in der Religionsmaterie vorgegriffen, weil das Reichsrecht selbstverständlich die Bundessatzung brach“. Diese formaljuristische Betrachtungsweise, die von den heutigen Verfassungsverhältnissen ausgeht (Art. 31 GG: „Bundesrecht bricht Landesrecht“), wird den damaligen Verhältnissen jedoch insofern nicht gerecht, weil mit der Anerkennung des Passauer Vertrages durch wichtige alt- und neugläubige Reichsstände der Kaiser die Passauer Bestimmungen schwerlich revidieren konnte; die Ergebnisse des Augsburger Reichstages von 1555 zeigen dies.

⁸¹⁰Sicken, Heidelbergerverein, S. 383.

⁸¹¹Sicken, Heidelbergerverein, S. 355.

⁸¹²Vgl. dazu die Verhandlungen auf dem Heidelberger Bundestag, 20.-28. III. 1553, Druffel, Bd. 4, S. 72-90, hier S. 82f., 86.

Nach den Plänen Herzog Christophs freilich, sollte der Heidelberger Bund zum Kristallisationspunkt einer antikaiserlichen respektive kaiserlosen Politik der Reichsfürsten werden. So sollte der Mainzer Kurfürst in seiner Funktion als Reichserzkanzler die Kurfürsten „samt anderen schidlichen fürsten“⁸¹⁴ zu einem Fürstentag einberufen, auf dem die drängenden Probleme des Reiches erörtert werden sollten: Herstellung und Aufrichtung des Friedens im Reich, Bestätigung des Passauer Vertrages, Verhältnis zu Frankreich (geplant war sogar die Rückführung von Metz, Toul und Verdun ins Reich). Der bayerische Herzog sprach sich allerdings gegen die Vorschläge Christophs aus, denn ein solcher Fürstenkonvent, der ohne Beteiligung des Kaisers an die Stelle des Reichstages treten würde, würde den Kaiser brüskieren und mißtrauisch machen, und zudem wäre eine derartige Initiative dem Mainzer Kurfürsten nicht zuzumuten.⁸¹⁵ Christoph von Württemberg, unterstützt vom Pfälzer Kurfürsten, ließ seine Pläne jedoch nicht sofort fallen, sondern wollte nun König Ferdinand dazu bewegen, den avisierten Fürstenkonvent einzuberufen.⁸¹⁶ Deutlich artikuliert wird hier der Wille Christophs, die anstehenden Probleme des Reiches durch die mächtigen weltlichen Fürsten zu lösen, und zwar unabhängig vom Reichstag und dessen Kuriensystem.⁸¹⁷

Insbesondere die Aufgabe der regionalen Landfriedensexekution sollte nach dem Willen Herzog Christophs maßgeblich von den weltlichen Fürsten übernommen werden. Hierbei boten sich in besonderem Maße die Reichskreise an, in denen die weltlichen Fürsten über größere Einflußmöglichkeiten verfügen konnten als auf dem Reichstag. Nach dem Ende des Heidelberger Bundes hat sich Christoph von Württemberg tatsächlich verstärkt auf den schwäbischen Reichskreis konzentriert, den er unangefochten dominieren konnte, weil die Habsburger mit ihren

⁸¹³Auch Zasius faßte die Beratungen des Heidelberger Bundes, in denen sämtliche aktuellen Probleme des Reiches erörtert wurden, als Ersatz für den vom Kaiser noch immer nicht einberufenen Reichstag auf, Brief an Ferdinand, 27. III. 1553, Druffel, Bd. 4, S. 98-101, hier S. 99.

⁸¹⁴Gedacht war wohl neben Bayern, Jülich und Württemberg vor allem an Hessen, Schreiben Hz. Christophs an Hz. Albrecht, 14. II. 1554, Ernst, Briefwechsel Wirtemberg, Bd. 2, S. 407-410, hier S. 408.

⁸¹⁵Hz. Albrecht an Hz. Christoph, 18. II. 1554, Ernst, Briefwechsel Wirtemberg, Bd. 2, S. 410, Anm. 2.

⁸¹⁶Zasius berichtete am 19. III. 1554 sowohl Ferdinand als auch dessen Sohn Maximilian über seine Unterredung mit Hz. Christoph, wonach der Hz. vorgeschlagen habe, daß Ferdinand einen Fürstentag am Rhein abhalten solle, zu dem außer den Kurfürsten Bayern, Jülich, Württemberg, Hessen, evt. die Pfalzgrafen Hans und Wolfgang sowie die Bischöfe v. Augsburg, Münster und Speyer eingeladen werden sollten; Druffel, Bd. 4, S. 406-410. Vgl. dazu: Philipp v. Hessen an August v. Sachsen, 28. II. 1554, über die Kurpfälzer Bemühungen um einen Fürstentag, Druffel, Bd. 4, S. 383; Ernst, Briefwechsel Wirtemberg, Bd. 4, S. 408, Anm. 1.

⁸¹⁷So verwundert es nicht, daß der Heidelberger Bund insbesondere während seiner Gründungsphase durchaus skeptisch hinsichtlich seiner Rolle im Reich betrachtet wurde: „Es sicht uns schir dafür an, das dise Kur- u. F^{rn} für die angesehen werden wollen, die das reich hinfuro regieren oder die besten darin sein wollen, dieweil sie sich vermoten, andere Kur- u. F^{rn} und stend im reich seien under ainander zertrent und verhast“; Brief Markgraf Albrechts Alkibiades an Moritz v. Sachsen, 21. III. 1553, Druffel, Bd. 4, S. 90f.

vorderösterreichischen Gebieten nicht dem schwäbischen Reichskreis angehörten.⁸¹⁸ Der württembergische Herzog gehörte dann auch 1554 zu den maßgeblichen Initiatoren, die dafür sorgten, daß 1555 den Reichskreisen die Landfriedensexekution übertragen wurde.⁸¹⁹ Zugleich erwuchs dadurch den Landfriedensbünden Konkurrenz in Form einer Reichsinstitution.

⁸¹⁸Die unangefochtene Dominanz Württembergs im schwäbischen Reichskreis hat schon Zasius 1554 beargwöhnt (Brief an Ferdinand, 16. IX. 1554), Druffel, Bd. 4, S. 529f. Generell dazu Laufs, Schwäbischer Kreis, S. 236-243.

⁸¹⁹Ausführlich dazu Kap. IV/A.

K. Landsberger Bund (1556-1598)⁸²⁰

1. Gründungspersonen und -absichten des Bundes

Am 1. Juli 1556 wurde der Landsberger Bund auf zunächst sieben Jahre geschlossen. Die Initiative dazu ging von Bayern und Österreich aus; die entscheidenden Personen waren auf bayerischer Seite Wiguleus Hundt, auf habsburgischer der spätere Reichsvizekanzler Johann Ulrich Zasius.⁸²¹ Beide, Hundt wie Zasius, waren ein Jahr zuvor maßgeblich an dem Zustandekommen des Augsburger Religionsfriedens beteiligt gewesen. In Augsburg dürfte ihnen die Schwäche der katholischen Position im Reich deutlich geworden sein; zumal unsicher war, ob und für wie lange der Augsburger Frieden halten würde. Insofern konnte eine Stabilisierung der katholischen Position durch einen Landfriedensbund nur von Vorteil sein.⁸²² Um die Protestanten durch einen rein katholischen Bund nicht zu provozieren, vielleicht aber auch zur Einbindung protestantische Stände, sollte der avisierte Bund konfessionell gemischt sein. Einladungen wurden deshalb neben Salzburg auch an Württemberg sowie die Städte Ulm und Augsburg versandt,⁸²³ nicht aber an den als Protestantenhasser bekannten Kardinal von Augsburg.⁸²⁴ Die Gründungsmitglieder⁸²⁵ sahen es denn auch als wesentliche Aufgabe

⁸²⁰Frank Göttmann, Zur Entstehung des Landsberger Bundes im Kontext der Reichs-, Verfassungs- und regionalen Territorialpolitik des 16. Jahrhunderts, in: ZHF 19 (1992), S. 415-444.; Maximilian Lanzinner, Der Landsberger Bund und seine Vorläufer, in: Press, Alternativen zur Reichsverfassung, S. 65-79; Rudolf Endres, Der Landsberger Bund (1556-1598), in: FS Andreas Kraus, Kallmünz 1982, S. 197-212; Winfried Mogge, Nürnberg und der Landsberger Bund, Nürnberg 1976; Walter Goetz, Beiträge zur Geschichte Herzog Albrechts V. und des Landsberger Bundes, München 1898; Franz Domenicus Häberlin, Neueste Teutsche Reichs-Geschichte, vom Anfange des Schmalkaldischen Krieges bis auf unsere Zeiten, Bd. 17, Halle 1785, S. X-LXXXI; Dokumente zur Geschichte von Staat und Gesellschaft in Bayern I, Bd. 3/1, hg. v. Walter Ziegler, München 1992, S. 221-241; Andreas Sebastian Stumpf, Diplomatischer Beytrag zur Geschichte des Landsberger Bundes, Bamberg/Würzburg 1804.

⁸²¹Lanzinner, Der Landsberger Bund und seine Vorläufer, S. 66.

⁸²²Lanzinner, Der Landsberger Bund und seine Vorläufer, S. 67. Wie Lanzinner selber eingesteht, sind dies Vermutungen, weil keine Quellenzuzeugnisse existieren, die diese Sichtweise stützen können. Er macht dies aber an der Zusammensetzung des Bundes fest.

⁸²³Bayerische Werbung für Württemberg (16. V. 1556), Ernst, Briefwechsel Wirtemberg, Bd. 4, S. 71f. Christoph v. Württemberg gab gegenüber Hz. Albrecht (22. V. 1556) als Gründe für seine Absage an, daß er bereits mit Kurpfalz und Hessen in einer Erbeinung verbunden sei und außerdem kein Geld habe, zumal ihn der Heidelberger Bund schon 21.000 Gulden gekostet habe; auf einen Partikularbund würde er sich deswegen nicht mehr einlassen, hoffe aber auf den gemeinen Landfrieden als Reichsbund; Ernst, Briefwechsel Wirtemberg, Bd. 4, S. 73, Anm. 6. Ausschlaggebend war jedoch sein Vorsatz, sich nie mehr mit „Pfaffen oder Mönchen“ in einen Bund einzulassen (an seine Räte, 19. V. 1556); Goetz, Beiträge, S. 26f. Der mit Christoph eng verbundene Pfälzer Kurfürst Ottheinrich (29. VI. 1556) bat ihn, nicht dem Landsberger Bund beizutreten; Ernst, Briefwechsel Wirtemberg, Bd. 4, S. 104. - Ulm sagte aus pekuniären Gründen ab, Mogge, Nürnberg und der Landsberger Bund, S. 50.

⁸²⁴Endres, Landsberger Bund, S. 199.

des Bundes an, die im Augsburger Landfrieden festgelegten Bestimmungen in ihrem Bund umzusetzen.⁸²⁶

Trotzdem wurde der Landsberger Bund von protestantischen Fürsten - wie Christoph von Württemberg - argwöhnisch beäugt; der Augsburger Religionsfriede hatte das Mißtrauen der Konfessionsparteien nicht ausräumen können.⁸²⁷

Neben den konfessionspolitischen Überlegungen spielte jedoch auch das Problem des allgemeinen Landfriedensschutzes eine wesentliche Rolle, denn es war ungewiß, als wie funktionsfähig sich die Augsburger Exekutionsordnung erweisen würde. Die bislang aufgetretenen Landfriedensprobleme hatten jedenfalls die Funktionsschwäche der für den Landfriedensschutz zuständigen Reichskreise offensichtlich gemacht. Im fränkischen Reichskreis lag dies an internen Streitereien zwischen dem Bamberger Bischof und dem Markgrafen von Brandenburg-Kulmbach um die Ausübung des Direktoriums;⁸²⁸ vor allem aber wurde durch den Krieg zwischen Markgraf Albrecht Alkibiades und der fränkischen Einung die Ausbildung einer funktionstüchtigen Kreisorganisation wesentlich blockiert.⁸²⁹ Nicht viel anders sah die Lage in Schwaben aus. Dort hatte sich der Herzog von Württemberg zunächst geweigert, das ihm zustehende Amt des Kreisobersten anzunehmen.⁸³⁰ Ähnlich wie der österreichische Reichskreis, der wegen der dominierenden Stellung der Habsburger organisatorisch nie ausgebaut wurde, war auch der bayerische Reichskreis institutionell kaum verfestigt, weil der bayerische Herzog als größter politischer Machtfaktor der Region die dortige Ordnungsmacht darstellte und aufgrund seiner Möglichkeiten eine Exekutionsorganisation zunächst unnötig werden ließ. Im Ergebnis waren also diese Reichskreise um die Jahrhundertmitte nur bedingt funktionstüchtig - insbesondere bei der Wahrnehmung ihrer originären Aufgabe, des

⁸²⁵Gründungsmitglieder von 1556: Ferdinand I., Ebf. Michael v. Salzburg, Albrecht v. Bayern, die Reichsstadt Augsburg. Am 28. V. 1557 traten Nürnberg sowie die Bff. v. Würzburg und Bamberg dem Bund bei (entsprechenden Urkunden bei Häberlin, Bd. 17, S. LIX-LXXVI); am 26. V. 1558 Beitritt der beiden fränkischen Reichsstädte Windsheim und Weißenburg (Häberlin, Bd. 17, S. LXXIX-LXXXI).

⁸²⁶Abdruck der Bundesordnung bei Häberlin, Bd. 17, S. X-LI. Moderne und verbesserte Edition bei Ziegler, Dokumente zur Geschichte von Staat und Gesellschaft in Bayern I, Bd. 3/1, S. 221-241, hier Präambel und § I/1, S. 221f. (Zieglers Zählung wird hier übernommen) - aufgrund des überkonfessionellen Charakter des Bundes wird in der *Invocatio* lediglich die hl. Dreifaltigkeit angerufen.

⁸²⁷„Nachdem aber ich sihe, das durch disen religionsfriden der sachen gar nit geholffen, dan notorium und offembar, das nit allain das mistrauen under den stenden nit aufgehoben und erloschen, sonder noch mer sich gehauft durch disen condicionierten religionsfriede“, eigenhändige Ausführungen Hz. Christophs (21. IX. 1556) zur konfessionellen Situation im Reich nach dem Augsburger Religionsfrieden, Ernst, Briefwechsel Wirtemberg, Bd. 4, S. 164f.

⁸²⁸Hartung, Geschichte des Fränkischen Kreises, S. 226-230.

⁸²⁹Zur Fränkischen Einung vgl. oben Kap. II/1.

⁸³⁰Herzog Christoph ließ sich erst 1563 zum Kreisobersten wählen; Laufs, Schwäbischer Kreis, S. 297-339.

Landfriedensschutzes.⁸³¹ Reichsrechtlich wurde dieser Zustand erst auf dem Augsburger Reichstag von 1559 behoben, dessen Beschlüsse freilich mit Verzögerungen umgesetzt werden konnten.

In der Phase der sich allmählich verfestigenden Reichskreise wurde 1556 der Landsberger Bund deshalb von seinen Gründern mit dem expliziten Ziel geschlossen, an Stelle der Reichskreise den Landfriedensschutz zu gewährleisten,⁸³² aber nicht in grundsätzlicher Konkurrenz, sondern explizit als subsidiäre Institution für den Fall des Versagens der Reichskreise.⁸³³ Dies war um so nötiger, als, wie die Bundesstände feststellten, nach dem Ende der Rheinischen und der Heidelberger Einung keine andere, defensiv ausgerichtete Landfriedenseinung mehr bestand.⁸³⁴ Obwohl dem traditionellen Einungswesen entstammend, diente der Landsberger Bund damit in gewisser Weise der verfassungsrechtlichen und institutionellen Modernisierung in der Umbruchsphase der Ausgestaltung der Reichskreise, als diese noch nicht in der Lage waren, den Landfriedensschutz zu sichern. Ebenfalls praktizierte der Landsberger Bund, der den größten Teil Oberdeutschlands umspannte,⁸³⁵ bereits jene weiträumige Zusammenarbeit zwischen den Reichskreisen, die auch die Reichsexekutionsordnung von 1555 vorsah.

Zusätzlich wirkte der Landsberger Bund in der problematischen Phase des Herrschaftsübergangs von Karl V. auf Ferdinand I. für letzteren reichspolitisch stabilisierend und stellte zugleich ein Instrument zur Sicherung der habsburgischen Erblande und Ungarns dar.⁸³⁶ War Oberdeutschland

⁸³¹Göttmann, Landsberger Bund, S. 424.

⁸³²Göttmann, Landsberger Bund, S. 424; dieses Ziel wurde bereits 1776 von Häberlin, Bd. 3, S. 100, genannt.

⁸³³Die Bundesstände sollten im Angriffsfalle auch um Kreis- bzw. Reichshilfe nachsuchen; der Bund leistete also zusammen und neben den Reichskreisen Hilfe, Bundesurkunde vom 1. VI. 1556, § II/2, Ziegler, Dokumente, S. 226.

⁸³⁴So explizit im Nebenvertrag vom 1. VI. 1556, Häberlin, Bd. 17, S. LII.

⁸³⁵Mit der Aufnahme von Trier und Mainz erstreckte sich der Landsberger Bund auch an den Rhein; sein geographischer Schwerpunkt lag jedoch weiterhin in Oberdeutschland, und diese Konzentration war bei der Bundesgründung ein erklärtes Ziel Bayerns gewesen (Am 16. V. 1556 hatte Hz. Albrecht gegenüber Christoph v. Württemberg erklärt, der Landsberger Bund sei wie der Heidelberger Bund aufgebaut, nur nicht so weitschweifig, Ernst, Briefwechsel Wirtemberg, Bd. 4, S. 71f.). Der Bund blieb auf das engere deutsche Reichsgebiet beschränkt, was u. a. darin zum Ausdruck kommt, daß Österreich nicht mit seinen sämtlichen Besitzungen dem Landsberger Bund angehörte, sondern nur mit den Gebieten, mit denen es auch schon dem Schwäbischen Bund angehört hatte (anderer Ansicht Mogge, Nürnberg und der Landsberger Bund, S. 52, wonach auch Südtirol mitsamt Trient und Brixen dem Bund angehört hätte). Diese Konzentration auf das Reichsgebiet entsprach den Wünschen aller Bundesstände mit Ausnahme Österreichs, das eine Ausweitung der Bundesaktivitäten wünschte. So bat Maximilian II. den Bundeshauptmann um Unterstützung des Bundes im Kampf gegen die Türken, was dieser jedoch abgelehnte (Briefwechsel zw. Hz. Albrecht und Maximilian II., 12. und 21. VI. 1565), in: Ziegler, Dokumente, S. 349-353.

⁸³⁶Der Landsberger Bund wurde somit neben der politischen Partnerschaft zwischen Österreich und Sachsen zu einem Eckpfeiler der politischen Stabilität im Reich, Lutz, *Christianitas afflicta*, S. 468.

befriedet, so konnten die deutschen Habsburger ihre Mittel auf die Auseinandersetzung mit den Osmanen konzentrieren.⁸³⁷

Durch den Landsberger Bund sollten nicht nur bewaffnete Auseinandersetzungen verhindert werden, sondern weite Teile der gesellschaftlichen Ordnung, wozu seit 1555 auch die Religionsangelegenheiten zählten, wurden nun mehr polizeilichen Regelungen unterworfen.⁸³⁸ Mochte diese Tendenz vorhandene Freiräume einengen, für die konfessionellen Streitigkeiten hatte dies zunächst befriedende Wirkung. Der 1555 beschlossene konfessionelle Neutralität des Reiches entsprach jedenfalls die ausdrücklich überkonfessionelle Ausrichtung des Landsberger Bundes. Zugleich aber konnten durch die begriffliche Erweiterung des Landfriedens die Landesfürsten den inneren staatlichen Ausbau ihrer Territorien beschleunigen, indem sie die sogenannten Mindermächtigen, die sich nicht dem modernen Flächenstaat unterwerfen wollten, der „Zerrittung aller gueten Pollicej vnnd ordnung“⁸³⁹ beschuldigten und aus ihrer Sicht *bestraften* - aus Sicht der Mindermächtigen jedoch *bekriegten*. Bayern ist für diese Tendenz beispielhaft.⁸⁴⁰ Gerade diese Art der Befriedung Oberdeutschlands barg jedoch große Nachteile für das Kaisertum, die letztendlich zur Schwächung des habsburgischen Position im Reich führen sollten, weil die Fürsten - hier insbesondere Bayern - ihre Territorien auf Kosten der Mindermächtigen verdichten konnten, diese Mindermächtigen jedoch traditionell den Rückhalt, die treue Klientel des Kaisertums bildeten.

Seinen territorialen Interesse entsprechend hatte Herzog Albrecht Bedenken gegen die Aufnahme der schwäbischen Mindermächtigen,⁸⁴¹ um deren Beitritt Zasius sich von Anfang an bemüht hatte.⁸⁴² Aber es waren die schwäbischen Mindermächtigen selbst, die, obwohl anfänglich interessiert, einen Beitritt ablehnten, weil sie die hohen Beitragszahlungen scheuten, zumal sie sich fest im Rahmen des

⁸³⁷Göttmann, Landsberger Bund, S. 441.

⁸³⁸Göttmann, Landsberger Bund, S. 433.

⁸³⁹Bundesurkunde vom 1. VI. 1556, Ziegler, Dokumente, S. 221.

⁸⁴⁰Göttmann, Landsberger Bund, S. 436-439.

⁸⁴¹Der Herzog befürchtete, daß die mindermächtigen Stände unangemessen großen Einfluß wie im Schwäbischen Bund (Stimmenverteilung) bekommen könnten sowie durch sie der Bund oft zu Hilfeleistungen verpflichtet würde, weil die kleineren Reichsstände (Klöster) stets als erste Opfer bei Durchzügen und Empörungen würden; Goetz, Beiträge, S. 17, 114f., 117f.; Mogge, Nürnberg und der Landsberger Bund, S. 97.

⁸⁴²In einem ersten Sondierungsgespräch zwischen Herzog Albrecht und Zasius am 2. April 1556, also noch vor der Bundesgründung, war bereits von der Aufnahme der schwäbischen Herren und Prälaten die Rede; Brief von Zasius an Ferdinand, Augsburg 4. IV. 1556, Wien HHStA, RA i.g. 34, fol. 6r-12r (10r); bei Goetz, Beiträge, S. 15-18 mit der Angabe Wien HHStA, RA i.g. 34, fol. 5. Eine erneute - ebenfalls erfolglose - Werbung Ferdinands bei den schwäbischen Mindermächtigen fand im Frühjahr 1558 statt, Lupke-Niederich, Habsburgische Klientel, S. 220f.; vgl. auch Hz. Christoph an Kf. Ottheinrich, 16. VI. 1558, Ernst; Briefwechsel Wirtemberg, Bd. 4, S. 522.

schwäbischen Reichskreises organisiert hatten, also nicht vollkommen schutzlos waren.⁸⁴³ Die von Ferdinand zum Beitritt aufgeforderten Wetterauer Grafen blieben dem Bund ebenfalls fern.⁸⁴⁴ Letztendlich waren - wie bei der Heidelberger Einung - auch im Landsberger Bund keine mindermächtigen Adeligen vertreten, sondern lediglich Fürsten und Städte. Die großen und reichen Handelsstädte wie Nürnberg und Augsburg waren - neben den erwähnten konfessionspolitischen Erwägungen - für die Fürsten vor allem als zahlungskräftige Beitragszahler von Interesse, während die Städte von der für sie wichtigen Befriedung und Sicherung der Handelsrouten profitierten. Insbesondere für Augsburg war es aus politischen und wirtschaftlichen Gründen (Italienhandel) wichtig,⁸⁴⁵ mit den mächtigen Nachbarn Bayern und vor allem dem Kaiser gemeinsam einer Einung anzugehören,⁸⁴⁶ was aber aufgrund der konfessionellen Konstellation seit dem Ende des Schwäbischen Bundes fast unmöglich geworden war und erst seit dem Passauer Anstand, endgültig aber seit dem Religionsfrieden von 1555 und der daraus resultierenden überkonfessionellen Ausrichtung des Landsberger Bundes wieder erreicht werden konnte.⁸⁴⁷

2. Die innere Organisation des Bundes

Da jedes Bundesmitglied eine Stimme besaß,⁸⁴⁸ konnten die Städte aufgrund der Mitgliederstruktur sowohl ständisch (von den Fürsten) als auch konfessionell (von den katholischen Mitgliedern)

⁸⁴³Den Kreis nannten die Schwaben selbst ein Quasi-Bündnis, Mogge, Nürnberg und der Landsberger Bund, S. 96f.

⁸⁴⁴Absage der Grafen im März 1558. Vermutlich erwarteten die Wetterauer Grafen von dem Bund keinen wirksamen Landfriedensschutz, weil sie zu weit vom bayerisch-österreichischen Kern des Bundes entfernt waren, zumal ihre nächsten Bundesgenossen die nicht sehr mächtigen fränkischen Stände gewesen wären. Möglicherweise kamen auch konfessionelle Bedenken hinzu; vgl. dazu Schmidt, Wetterauer Grafenverein, S. 264.

⁸⁴⁵Das für die handeltreibenden Städte so wichtige Durchzugsrecht aus wirtschaftlichen Gründen wurde explizit garantiert; Bundesurkunde vom 1. VI. 1556, § I/1, Ziegler, Dokumente, S. 222.

⁸⁴⁶Dieses strategische Ziel hatte Conrad Peutinger in einem Gutachten an Bürgermeister und Rat von Augsburg am 21.-23. II. 1533 festgestellt, in: Konrad Peutingers Briefwechsel, hg. v. Erich König, München 1923, S. 462-466, hier S. 464f. Aber auch von habsburgischer Seite war der Beitritt kaisertreuer Städte gefördert worden; schon 1553 hatte Zasius den geplanten Zusammenschluß schwäbischer und rheinischer Reichsstädte, dem auch Prälaten und Niederadelige beitreten sollten, unterstützt, Brief Zasius an Ferdinand, 24. VIII. 1553, Druffel, Bd. 4, S. 245-249.

⁸⁴⁷Zwar hatte Augsburg schon dem Heidelberger Bund angehört, jedoch nur als zahlendes, nicht aber als stimmberechtigtes Vollmitglied, so daß es keinen Einfluß auf die Entscheidungen des Bundes nehmen konnte.

⁸⁴⁸Nebenvertrag vom 1. VI. 1556, Häberlin, Bd. 17, S. LIV. Dieses volle Stimmrecht galt aber nur, wenn der gesamte Bundesbeitrag geleistet wurde, Bundesurkunde vom 1. VI. 1556, § II/2, Ziegler, Dokumente, S. 226, der aber von den Städten Windsheim und Weißenburg nicht aufgebracht werden konnte, die deshalb kein

majorisiert werden. Wie die weitere Entwicklung zeigen sollte, achteten die bayerischen Herzöge in ihrer Funktion als Bundeshauptleute darauf, daß sich an der katholischen und fürstlichen Stimmenmehrheit im Bund nichts änderte.⁸⁴⁹ Protestantische Fürsten sind letztendlich der Einung trotz mehrmaliger Angebote und intensiver Verhandlungen nicht beigetreten.⁸⁵⁰

Im Falle der Stimmgleichheit sollte der Bundeshauptmann die Entscheidung treffen.⁸⁵¹ Zwar war bei der Gründung des Bundes festgelegt worden, daß die Bundeshauptmannschaft zwischen Habsburg und Bayern alternieren sollte,⁸⁵² sie wurde jedoch nach einem Beschluß der Stände in der Folgezeit ausschließlich von den bayerischen Herzögen ausgeübt.⁸⁵³ Hauptaufgaben des Bundeshauptmanns, der besoldet wurde,⁸⁵⁴ waren Vorsitz und Leitung der von ihm ausgeschriebenen Bundesversammlungen. Er leitete auch die Verhandlungen mit den präsumtiven Beitrittskandidaten und besaß im Kriegsfall gemeinsam mit den Kriegsräten den Oberbefehl über die Bundestruppen.

Die detaillierten und ausführlichen militärischen Bestimmungen für den Kriegsfall nehmen in der Bundesordnung den meisten Platz ein und zeugen von der Wichtigkeit dieser Materie. Zur Sicherung und Aufrechterhaltung des Landfriedens sollten im Bedarfsfall Truppen geworben und von den Bundesständen unterhalten werden. Jeder Bundesstand hatte dann das sog. Simplum (200 Reiter und 800 Soldaten zu Fuß) zu stellen. Je nach Situation konnten die Truppenkontingente erhöht (Duplum, Triplum) oder vermindert werden.⁸⁵⁵ Ferner mußte jedes Mitglied Geschütze und Munition deponieren. An Beiträgen waren 10.000 Gulden als Großer Vorrat für den Kriegsfall in Augsburg zu

Stimmrecht besaßen und im Bund von Nürnberg vertreten wurden, Mogge, Nürnberg und der Landsberger Bund, S. 89.

⁸⁴⁹Goetz, Beiträge, S. 204; Mogge, Nürnberg und der Landsberger Bund, S. 105.

⁸⁵⁰Mit der Aufnahme der fränkischen Einung waren mit Bamberg und Würzburg weitere Bischöfe dem Landsberger Bund beigetreten, was das vorhandene Mißtrauen Württembergs und der Pfalz zusätzlich steigerte. Zwar glaube er nicht, schrieb Hz. Christoph an Kf. Ottheinrich (12. V. 1557), daß Hz. Albrecht einen Papistenbund aufrichten wolle, der Verdacht sei jedoch bei vielen vorhanden und ein Bund rufe leicht einen anderen hervor; Ernst, Briefwechsel Wirtemberg, Bd. 4, S. 327f. Vgl. auch den Brief Hz. Christophs an Sebastian Schertlin, 7. V. 1557, Ernst, Briefwechsel Wirtemberg, Bd. 4, S. 324f.

⁸⁵¹Bundesurkunde vom 1. VI. 1556, § II/2, Ziegler, Dokumente, S. 227. Die Terminologie ist selbst innerhalb der Bundesurkunde nicht einheitlich, in der die Begriffe Bundesoberst, oberster Bundeshauptmann und Bundeshauptmann gebraucht werden.

⁸⁵²Bundesurkunde vom 1. VI. 1556, § II/1, Ziegler, Dokumente, S. 225; Nebenvertrag vom 1. VI. 1556, Häberlin, Bd. 17, S. LII/LIII.

⁸⁵³Revers der Stände des Landsberger Bundes, Nov. 1558, Stumpf, Diplomatischer Beytrag, S. 27-31.

⁸⁵⁴Bundesurkunde vom 1. VI. 1556, § II/2, Ziegler, Dokumente, S. 228.

⁸⁵⁵Nebenvertrag vom 1. VI. 1556, Häberlin, Bd. 17, S. LIII/LIV.

hinterlegen, sowie jährlich 1000 Gulden als Kleiner Vorrat an den Bundeshauptmann zur Deckung der laufenden Ausgaben zu leisten.⁸⁵⁶

Äußerst knapp sind in der Bundesordnung hingegen die einschlägigen Angaben über die Ausgestaltung des Bundesgerichts, das an Stelle des verbotenen Rechtsmittels der Fehde Streitigkeiten durch friedlichen Austrag entscheiden sollte.⁸⁵⁷ Nicht ein institutionalisiertes Bundesgericht, sondern die Bundesversammlung sollte als Gericht fungieren.⁸⁵⁸ In den von Winfried Mogge geschilderten Rechtsfällen ernannte die Bundesversammlung einen Schiedsrichter, der den gütlichen Ausgleich herbeiführen sollte.⁸⁵⁹ Allerdings sollten lediglich diejenigen Fälle vor dem Bundesgericht behandelt werden, die der Einung entsprangen und diese belangten.⁸⁶⁰ Für alle übrigen Streitigkeiten erklärte sich die Einung unzuständig; derartige Fälle sollten entweder - bei Reichsunmittelbaren - gemäß Kammergerichtsordnung vor dem Kammergericht oder - bei Nicht-Reichsunmittelbaren - vor den ordentlichen, gemeint waren vor allem die landesherrlichen Gerichte,⁸⁶¹ verhandelt werden. Daß die Landsberger - wie bereits die Heidelberger - Bundesordnung bestimmte Streitigkeiten an ordentliche, auf Dauer angelegte Gerichte verwies, markiert „einen Übergangsprozeß, in dem sich sowohl im Rahmen der Reichskreise als auch in den großen Territorien selbst Friede von der beschworenen Satzung der Einungsverwandten zum obrigkeitlichen Gebot und zum Gesetz wandelte.“⁸⁶² Wurde eine Streitigkeit vor dem Bundesgericht entschieden, so sollte dieses Urteil endgültig sein, weil Appellation nicht zugelassen wurde. Für die Urteilsexekution sorgte dann der Bund.⁸⁶³

⁸⁵⁶Nebenvertrag vom 1. VI. 1556, Häberlin, Bd. 17, S. LV.

⁸⁵⁷Ausdrücklich wurde nochmals das Verbot des konfessionell motivierten Landfriedensbruchs ausgesprochen, ebenso die Unterstützung von Untertanen anderer Einungsgenossen; Bundesurkunde vom 1. VI. 1556, § I/1-3, Ziegler, Dokumente, S. 222f.

⁸⁵⁸„[...] Sollen vor den Andern Ainigungs verwandten entschaiden vnnnd erortert werden“, Bundesurkunde vom 1. VI. 1556, § I/4, Ziegler, Dokumente, S. 224.

⁸⁵⁹Mogge, Nürnberg und der Landsberger Bund, S. 174.

⁸⁶⁰Bundesurkunde vom 1. VI. 1556, § I/4, Ziegler, Dokumente, S. 224.

⁸⁶¹Damit wurde der Wahrung der Landesherrschaft Rechnung getragen, worauf insbesondere die weltlichen Fürsten bedacht waren. Falls bei bestehenden Erbeinungen rechtliche Austräge vereinbart worden waren, sollten Streitfälle auf diesem Wege geklärt werden; der Landsberger Bund erklärte sich auch hier für subsidiär.

⁸⁶²Göttmann, Landsberger Bund, S. 429.

⁸⁶³„Vnnnd sollen sich dj Ainigungs Stende, So vil muglich, dahin befleissen, Ider zeit Ainerlaj Punds Rätth vff dj täge zu schickhen, welche der Handlung wissens haben, dardurch auch dieselben desto mer zubefurdern.“ Bundesurkunde vom 1. VI. 1556, § I/4, Ziegler, Dokumente, S. 224. Diese Stelle ist eine der wenigen in der Bundesordnung, in der der Terminus Bundesrat verwendet wird.

Nicht allein auf dem Gebiet des Gerichtswesen unterblieb eine weiter gehende Institutionalisierung, obwohl der Landsberger Bund länger als 40 Jahre Bestand hatte. Auch die Zahl der Bundesbeamten blieb klein. Neben dem Bundeskanzler verfügte der Bund nur noch über einen Zeug- und einen Zahlmeister.⁸⁶⁴ Der oberste Bundeshauptmann, der Herzog von Bayern, der in erster Linie mit ihnen zusammen arbeiten mußten, rekrutierte fast alle Bundesbediensteten aus seiner eigenen Verwaltung.⁸⁶⁵ Alle übrigen Gehaltsempfänger des Bundes waren Offiziere,⁸⁶⁶ die über längere Zeiträume vom Bund angeworben wurden, um die Bundestruppen militärisch zu führen. Festbestallte (zivile) Bundesräte - wie etwa im Schwäbischen Bund - gab es hingegen nicht.⁸⁶⁷ Jedes Bundesmitglied ordnete zu den Bundestagen Gesandte ab, die fast immer Mitglieder der eigenen Administration waren. So überwiegen bei den geistlichen Mitgliedern Domherren unter den Gesandten, bei den fürstlichen Mitgliedern gelehrte Räte und von seiten der Städte Ratsherren.⁸⁶⁸ Dieses Verfahren schloß personelle Kontinuitäten nicht aus, der Bund wünschte dies sogar;⁸⁶⁹ Johann Ulrich Zasius beispielsweise nahm von wenigen Ausnahmen abgesehen als österreichischer Gesandter an den ersten 15 Bundesversammlungen teil.⁸⁷⁰ Allerdings dürfte es kaum zu einer ausgeprägten Identifikation einzelner Gesandter mit dem Bund gekommen sein, geschweige denn zu einer behördlichen Verselbständigungstendenz der Gesandten und Bundesbeamten, wie dies in Ansätzen beim Schwäbischen Bund der Fall gewesen war, weil die ständige und selbstverständliche Zusammenarbeit, losgelöst von der partikularen Perspektive des jeweiligen Bundesstandes, fehlte. Eine derartige Entwicklung wäre aber auch nicht im Einklang mit den landesherrlichen Interessen insbesondere der weltlichen Bundesstände gewesen.

⁸⁶⁴Mogge, Nürnberg und der Landsberger Bund, Anhang 3, S. 442.

⁸⁶⁵Die drei Bundeskanzler (Perbinger, Nadler und Gabler) waren bayerische Räte; die bayerischen Zeugmeister waren zugleich auch die des Bundes, und die bayerischen Zahlmeister verwalteten den kleinen Bundesvorrat; lediglich der große Vorrat, der in Augsburg deponiert war, wurde von einem Augsburger Beamten verwaltet, Mogge, Nürnberg und der Landsberger Bund, Anhang 3, S. 442.

⁸⁶⁶Vgl. dazu Mogge, Nürnberg und der Landsberger Bund, Anhang 3, S. 439-442.

⁸⁶⁷Die Bundesordnung sah organisatorisch lediglich die Etablierung von Kriegsräten (§§ III/1-4, Ziegler, Dokumente, S. 232-234) vor, die von den Bundesständen im Kriegsfall zu stellen waren, also nicht vom Bund bezahlt wurden (§ III/3, Ziegler, Dokumente, S. 233).

⁸⁶⁸Genauere und detaillierte Auflistung bei Mogge, Nürnberg und der Landsberger Bund, Anhang 2, S. 430-438.

⁸⁶⁹Bundesurkunde vom 1. VI. 1556, § II/2, Ziegler, Dokumente, S. 228.

⁸⁷⁰Mogge, Nürnberg und der Landsberger Bund, Anhang 2, S. 431.

3. Außenwirkung des Bundes

In größere kriegerische Auseinandersetzungen war der Landsberger Bund nie verwickelt, auch politisch trat der Bund nicht sonderlich in Erscheinung. Ein Hauptanliegen der Bundesstände war vor allem die Sicherung der eigenen Territorien vor durchziehenden oder entlassenen Soldaten. In solchen Fällen ergriff der Bund sowohl diplomatische als auch militärische Maßnahmen. So fertigten die Bundesstände 1558 eine Gesandtschaft zum französischen König ab, um die Marschrouten entlassener Landsknechte zu erfahren, damit der Bund deren Durchzug begleiten könne. Zugleich wurde der Kaiser aufgefordert, sich in dieser Sache an die Reichsstände zu wenden, und auch die Reichskreise sollten tätig werden, um Landfriedensstörungen durch die Landsknechte zu vermeiden.⁸⁷¹

In der Folgezeit wurde insbesondere das zu Vorderösterreich gehörende Elsaß zum Durchzugs- und Aufmarschgebiet im Zuge der Auseinandersetzungen in den Niederlanden und in Frankreich.⁸⁷² Der Bund wollte in diesen konfessionell brisanten Auseinandersetzungen nicht Partei ergreifen und verhielt sich trotz seiner Hilfszusagen an das Bundesmitglied Vorderösterreich weitgehend passiv,⁸⁷³ so daß der Landesherr Vorderösterreichs, Erzherzog Ferdinand, schon den Austritt aus dem Bund erwog.⁸⁷⁴ Die Tatenlosigkeit des Bundes veranlaßte Erzherzog Ferdinand sogar zur Planung eines schwäbischen Sonderbundes, der mit Ausnahme Württemberg alle südwestdeutschen Herrschaftsträger umfassen sollte. Doch die umworbenen Grafen, Herren, Prälaten und Ritter sowie der Konstanzer Bischof lehnten das habsburgische Bundeswerben ab.⁸⁷⁵ Sie hatten sich inzwischen im schwäbischen Reichskreis respektive in der schwäbischen Reichsritterschaft eingerichtet. Für die

⁸⁷¹Bundesabschied, Landsberg, 9. XI. 1558, Stumpf, Diplomatischer Beytrag, S. 1-27, hier S. 16f.

⁸⁷²Die Schwächen des regionalen Landfriedensschutz traten bei dieser Gelegenheit erneut zu Tage. Zwar forderte der Kaiser Wilhelm v. Oranien auf, sich an die Reichsordnung zu halten und auch die Bestimmungen des Deputationstages von 1564 zu beachten, was im Bistum Straßburg und Vorderösterreich nicht geschehen sei, aber die von Maximilian II. ausgesprochene Warnung dürfte auf Wilhelm v. Oranien nicht sehr abschreckend gewirkt haben; zumal der oberrheinische Kreis und öben der Landsberger Bund keine wirksamen Gegenmaßnahmen ergriffen; Brief Maximilians II. an Wilhelm v. Nassau-Oranien, Wien 12. II. 1569, Karl E. Demandt (Hg.), Nassau-oranische Korrespondenzen 1553-1577, in: Hess. Jb. f. LG 38 (1988), S. 49-102; 39 (1989), S. 87-150; hier 39 (1989), S. 140.

⁸⁷³Statt dessen sollte Vorderösterreich mit dem Verweser des schwäbischen Kreisobristenamts, Markgraf Carl von Baden, zusammenarbeiten, Bundesabschied, München, 7. III. 1569, Stumpf, Diplomatischer Beytrag, S. 49-76, hier S. 49-57, 64. Verhandlungsverlauf in: Goetz, Beiträge, S. 441-444.

⁸⁷⁴Der geplante Austritt wurde auf Anweisung Wiens jedoch nicht vollzogen. Immerhin erstattete der Bund Vorderösterreich die Kosten für zusätzlich geworbene 3000 Soldaten; Maximilian Lanzinner, Friedenssicherung und politische Einheit des Reiches unter Kaiser Maximilian II. (1564-1576), Göttingen 1993, S. 169.

⁸⁷⁵Lanzinner, Der Landsberger Bund und seine Vorläufer, S. 71; ders., Friedenssicherung und politische Einheit, S. 170-172.

habsburgische Klientel war es offensichtlich einfacher und kostengünstiger, sich in funktionierenden Reichsinstitutionen zu organisieren, als in eine Einung unter habsburgische Führung und damit in die Gefahr prekärer Abhängigkeit von den Habsburgern zu geraten. Unter dieser Entwicklung litt in immer stärkerem Maße die habsburgische Position im Südwesten des Reiches,⁸⁷⁶ zumal die vorderösterreichischen Besitzungen dem österreichischen Reichskreis angehörten und nicht dem schwäbischen.

Energischer und entschlossener ging der Bund gegen den fränkischen Ritter Wilhelm von Grumbach und dessen Anhänger vor.⁸⁷⁷ Die fränkischen Bundesstände wurden zum Rüsten aufgefordert, und als Betroffene sollten sie vor dem Kammergericht Klage gegen Grumbach und dessen Anhänger erheben;⁸⁷⁸ der Bund erklärte also sein eigenes Gericht in dieser Angelegenheit als unzuständig. Zugleich sollte der Kaiser sowohl die Reichskreise anweisen, den Landfrieden gemäß der Exekutionsordnung zu handhaben;⁸⁷⁹ als auch an die Reichsritterschaft appellieren, sich nicht mit Grumbach zu verbünden. Erneut wird deutlich, wie sehr der Bund bestrebt war, gemeinsam und im Einklang mit den übrigen Institutionen des Reiches zu handeln. Im Zuge der Grumbachschen Händel wurde auch der Beitritt Markgraf Georg Friedrichs von Brandenburg, des Erben Albrecht Alkibiades', ventilert; dieser trat jedoch nicht bei.⁸⁸⁰

4. Interne Auseinandersetzungen um die Aufnahme weiterer Mitglieder

Überhaupt bemühten sich die Stände des Landsberger Bundes von Beginn an um die Aufnahme weiterer Reichsstände, die, so die Kriterien, friedliebend, vermögend, nahe gelegen sowie nach Möglichkeit protestantisch sein sollten, wodurch das Mißtrauen der Konfessionsparteien im Reich abgebaut worden wäre.⁸⁸¹ Zugleich aber wollten die Bundesstände durch die neuen Mitglieder nicht in schwelende Konflikte involviert werden. So wurde bei der Aufnahme der fränkischen Mitglieder

⁸⁷⁶Lanzinner, Der Landsberger Bund und seine Vorläufer, S. 71.

⁸⁷⁷Zu den Grumbachschen Händeln allgemein: Volker Press, Wilhelm von Grumbach und die deutsche Adelskrise der 1560er Jahre, in: BllfdLG 113 (1977), S. 396-431; zu den Aktivitäten des Landsberger Bundes gegen Grumbach ausführlich: Mogge, Nürnberg und der Landsberger Bund, S. 108-167.

⁸⁷⁸Bundesabschied, Ingolstadt, 14. III. 1560, Stumpf, Diplomatischer Beytrag, S. 31-49, hier S. 41; Goetz, Beiträge, S. 181-186.

⁸⁷⁹Entsprechende Bitte des Landsberger Bundes an den Kaiser vom November 1558, Josef Leeb (Hg.). Der Kurfürstentag zu Frankfurt 1558 und der Reichstag von Augsburg 1559 (Deutsche RTA. Reichsversammlungen 1556-1662), Göttingen 1999, S. 234.

⁸⁸⁰Mogge, Nürnberg und der Landsberger Bund, S. 98-102.

⁸⁸¹Bundesabschied, München, 28. V. 1557, Häberlin, Bd. 17, S. LXII; Goetz, Beiträge, S. 71-73.

ehrlischerweise eingestanden, daß man den Bund durch den Markgräfler Krieg nicht habe belasten wollen, so daß Bamberg, Würzburg und Nürnberg erst nach dem Tode Albrechts Alkibiades beitreten konnten.⁸⁸²

In der Folgezeit unternahmen insbesondere die habsburgischen Kaiser mehrere Vorstöße, den Bund als Instrument reichspolitischer Vertrauensbildung und Stabilität einzusetzen. Zu diesem Zweck sollten möglichst viele und möglichst angesehene protestantische Fürsten der Einung beitreten. Kaiser Ferdinand machte 1559/60 einen ersten Versuch, als er bei den Kurfürsten wegen eines möglichen Beitritts anfragen ließ. Insbesondere der kaisertreue sächsische Kurfürst August sollte nach den Vorstellungen des Kaisers Mitglied werden und dadurch für die übrigen protestantischen Fürsten ein Zeichen konfessionellen Vertrauens setzen. In der Tat schien Kurfürst August einem Beitritt nicht abgeneigt zu sein, doch brachte ihn der hessische Landgraf, mit dem August sich beriet, vom Beitritt ab, indem dieser ihn darauf hinwies, daß im Bund mit einfacher Mehrheit entschieden werde, so daß die protestantischen Mitglieder überstimmt werden könnten, ohne eine Sperrminorität zu besitzen.

Sichtbar wird das tiefsitzende Mißtrauen der Protestanten, das weniger dem Kaiser als vielmehr dem Papst und den spanischen Habsburgern galt, in einer Phase, in der die Protestanten selbst (theologisch) gespalten waren und um ihre innere Einheit rangen.⁸⁸³ August sagte mit dem vorgeschobenen Argument ab, ohne seine Landstände nicht über einen Beitritt entscheiden zu können, auch seien die Mitglieder zu weit entsessen und ihm die Kosten zu hoch; zuerst sollten deshalb andere Protestanten dem Bund beitreten.⁸⁸⁴

Ferdinand initiierte daraufhin ein neues Projekt, einen konfessionell gemischten Bund am Rhein; Pfalz und Hessen sagten jedoch sofort ab,⁸⁸⁵ woraufhin der Kaiser seine Erweiterungspläne aufgab und dies dem bayerischen Bundeshauptmann mitteilte, der sichtlich erleichtert zu erkennen gab, es sei ihm

⁸⁸²Revers anlässlich der Aufnahme Bambergs, Würzburgs und Nürnbergs, München, 28. V. 1557, Häberlin, Bd. 17, S. LXXII/LXXIII; genaue Darstellung bei Mogge, Nürnberg und der Landsberger Bund, S. 53-78.

⁸⁸³Zum innerlutherischen Streit, der 1577 mit der Konkordienformel belegt wurde, vgl. Rabe, Deutsche Geschichte, S. 507-514. Vor dem Hintergrund dieser Auseinandersetzungen war auch der sächsische Kurfürst für ein engeres politisches Zusammengehen der Protestanten im Reich in Form eines Bundes. „So das geschicht, möchte ein schwert das ander in der scheiden behalten“, ansonsten würde der eine heute, der andere morgen hinweggerissen, Brief Augusts an Lgf. Philipp, 17. VIII. 1558, Ernst, Briefwechsel Württemberg, Bd. 4, S. 545, Anm. 1. Gleichlautender Inhalt des Briefes von Hz. Christoph an Lgf. Philipp, 8. IX. 1558, Ernst, Briefwechsel Württemberg, Bd. 4, S. 551f.

⁸⁸⁴Mogge, Nürnberg und der Landsberger Bund, S. 103f; Goetz, Beiträge, S. 199f.

⁸⁸⁵Mogge, Nürnberg und der Landsberger Bund, S. 104f; Goetz, Beiträge, S. 193f.

lieber, der Bund bliebe klein, als daß der wachsende Einfluß der Protestanten den katholischen Bundesständen schaden würde und diese sogar überstimmt werden könnten.⁸⁸⁶

Der Bund blieb klein, denn auch die angesprochenen geistlichen Kurfürsten traten dem Bund nicht bei. Zehn Jahre später wurde ein neuer Anlauf zur Erweiterung genommen. Insbesondere Nürnberg forderte, was auch den auf Ausgleich bedachten Intentionen Kaiser Maximilians entsprach, mehr friedliebende protestantische Mitglieder aufzunehmen,⁸⁸⁷ weil sich die protestantischen Bundesmitglieder bei ihren Untertanen und den protestantischen Fürsten verdächtig machen würden.⁸⁸⁸ Der Bundeshauptmann gab darauf die Antwort, Zweck des Bundes seien Handhabung der Exekutionsordnung sowie des Religions- und Landfriedens, und gemäß den reichsrechtlichen Bestimmungen von 1555 würde kein Bundesstand seiner Religion wegen benachteiligt werden.⁸⁸⁹ Gleichwohl wurde erneut beschlossen, den Bund durch die Aufnahme neuer Mitglieder zu stärken, weshalb Aufnahmeverhandlungen sowohl mit katholischen als auch mit protestantischen Ständen geführt werden sollten.⁸⁹⁰ Der Bundeshauptmann leitete die Verhandlungen und beauftragte den Würzburger Kanzler, Balthasar von Hellu, die Beitrittsverhandlungen mit den drei geistlichen Kurfürsten zu führen,⁸⁹¹ die bald darauf unter Vorbehalt ihren Beitritt erklären.⁸⁹² Im Dezember 1569 wurde erneut ein Bundestag einberufen, auf dem der bayerische Herzog die vorläufigen Ergebnisse präsentierte.⁸⁹³

Von den katholischen Reichsständen waren außer den drei geistlichen Kurfürsten auch die Bischöfe von Münster, Osnabrück, Paderborn, Straßburg, Speyer, Lüttich und der Herzog von Jülich zum Beitritt aufgefordert worden. Lüttich und Münster hatten geantwortet, ohne Einverständnis ihrer

⁸⁸⁶Mogge, Nürnberg und der Landsberger Bund, S. 105; Goetz, Beiträge, S. 204.

⁸⁸⁷Bundesabschied, München, 7. III. 1569, Stumpf, Diplomatischer Beytrag, S. 49-76, hier S. 70; Goetz, Beiträge, S. 441-444.

⁸⁸⁸Im Reich kursierten Gerüchte, die auch dem Kaiser angetragen wurden, beim Landsberger Bund handle es sich um einen Pfaffen- und Papistenbund; Bundesabschied, München, 17. XII. 1569, Stumpf, Diplomatischer Beytrag, S. 117-163, hier S. 133; Goetz, Beiträge, S. 592-601.

⁸⁸⁹Bundesabschied, München, 20. VI. 1569, Stumpf, Diplomatischer Beytrag, S. 77-111; Goetz, Beiträge, S. 471-475.

⁸⁹⁰Als Beitrittskandidaten wurden die geistlichen Kurfürsten, Brandenburg, Sachsen sowie Württemberg genannt; Augsburg und Nürnberg sollten zudem Ulm und Straßburg zum Beitritt bewegen. In diesem Zusammenhang wurde auch die Frage erörtert, ob dann die Bundesordnung geändert werden müsse, wie dies von protestantischer Seite gefordert wurde; Bundesabschied, München, 20. VI. 1569, Stumpf, Diplomatischer Beytrag, S. 77-111; Goetz, Beiträge, S. 471-475.

⁸⁹¹Stumpf, Diplomatischer Beytrag, S. XXV/XXVI.

⁸⁹²Erklärung der geistlichen Kurfürsten über ihren Bundeseintritt, Boppard, 15. IX. 1569, Stumpf, Diplomatischer Beytrag, S. 111-117.

Landstände und des Domkapitels dürften sie sich auf keine Verhandlungen einlassen; ähnlich äußerte sich auch der Herzog von Jülich; der Bischof von Straßburg hatte erst gar nicht geantwortet.

Von den protestantischen Reichsständen waren Bedingungen für einen Beitritt genannt worden. So wollte Sachsen der Einung nur dann beitreten, wenn zugleich auch andere protestantische Fürsten beitreten würden. Der Bund versicherte dem sächsischen Kurfürst, daß auch Baden und Hessen aufgenommen werden sollten; die Städte Straßburg, Ulm und Frankfurt würden angefragt werden. Grundsätzlich war - wie schon 1560 - von allen protestantischen Fürsten der sächsische Kurfürst am ehesten zum Beitritt bereit. Unter kaiserlicher Vermittlung waren die Verhandlungen im März 1570 so weit gediehen, daß ein Vorvertrag zwischen Bayern und Kursachsen abgeschlossen werden konnte,⁸⁹⁴ in dem Kursachsen zusicherte, gemeinsam mit anderen protestantischen Reichsständen (u. a. Pfalz, Brandenburg, Braunschweig und Hessen) der Einung beizutreten.

Allerdings stellte sich dieser Vertrag als wertlos heraus. Von Brandenburg lag eine abschlägige Antwort bereits vor, denn der Kurfürst war nicht gewillt, neben Reichs- und Kreishilfe auch noch den Bundesbeitrag zu leisten. Zudem waren die Bundesstände selbst wegen der großen räumlichen Distanz gegen einen Beitritt Brandenburgs.⁸⁹⁵ Der junge Herzog von Württemberg mußte erst seine Vormünder befragen, sein Beitritt war also ebenfalls unsicher. Problematisch erschien den Bundesständen insbesondere ein Beitritt des Pfälzer Kurfürsten, weil dieser Calvinist und mit Frankreich verbündet war.⁸⁹⁶ Letztendlich aber scheiterten die Bemühungen, weitere protestantische Bundesmitglieder zu gewinnen, an der zweideutigen Haltung des bayerischen Herzogs, der in seiner Funktion als Bundeshauptmann mit den protestantischen Fürsten über einen Beitritt verhandelte, ohne deren Mitgliedschaft jedoch ernsthaft zu wollen.⁸⁹⁷ Herzog Albrecht hatte inzwischen aus dynastischen und konfessionellen Erwägungen verstärkt Anschluß an Spanien und den Papst gesucht.

⁸⁹³Bundesabschied, München, 17. XII. 1569, Stumpf, Diplomatischer Beytrag, S. 117-163; Goetz, Beiträge, S. 592-601.

⁸⁹⁴Vereinbarung zwischen Kursachsen und Bayern, Prag, 3. III. 1570, Stumpf, Diplomatischer Beytrag, S. 164; vgl. dazu: Goetz, Beiträge, S. 651-664.

⁸⁹⁵Die Bundesstände sprachen sich ebenfalls gegen einen Beitritt Karls v. Lothringen sowie Burgunds (span. Niederlande) aus. Lothringen und Burgund seien zu entlegen, gehören nicht richtig zum Reich und dort würden permanent Probleme wegen Heeresdurchzügen entstehen, Instruktion des Würzburger Bischofs für seinen Bundesgesandten, Stumpf, Diplomatischer Beytrag, S. XXXII/XXXIII.

⁸⁹⁶Bundesabschied, München, 17. XII. 1569, Stumpf, Diplomatischer Beytrag, S. 117-163, hier S. 156.

⁸⁹⁷Die Protestanten forderten eine Umgestaltung der Bundesordnung, um nicht von den katholischen Ständen majorisiert zu werden; auch sollte der sächsische Kurfürst zur besseren Wahrung der protestantischen Interessen im Bund Bundeshauptmann werden, Brief Wilhelms v. Hessen an Kurfürst August, 27. IV. 1570, in: Goetz, Beiträge, S. 691. Einer derartigen Umgestaltung des Bundes verweigerte sich der bayerische Herzog, Brief Albrechts an Maximilian II., 26. VI. 1570, in: Goetz, Beiträge, S. 716f.

Albrecht beabsichtigte nämlich, seinen Sohn Ernst als Kölner Kurfürst zu etablieren, und für dieses Vorhaben benötigte er die Unterstützung des Papstes und der spanischen Niederlande.⁸⁹⁸ Der bayerische Herzog war offensichtlich in das gegenreformatorische Lager gewechselt, auch wenn er versuchte, die Beitrittsverhandlungen mit Spanien, vertreten durch den Herzog von Alba, geheimzuhalten. Die bikonfessionellen Erweiterungspläne waren damit zum Scheitern verurteilt, denn es war abzusehen, daß eine Aufnahme der spanischen Niederlande mit ihrem Statthalter an der Spitze, dem bei den Protestanten verhaßten Herzog von Alba, jeden protestantischen Fürsten vom Beitritt abschrecken würde; auch wenn von seiten der Niederlande der Beitritt weiterer protestantischer Reichsstände durchaus gewünscht wurde, um dadurch die Protestanten - wenn nicht zu spalten - so doch zu neutralisieren.⁸⁹⁹

Gegen die geplante Aufnahme der spanischen Niederlande und die damit verbundene offensichtliche *Katholisierung* des Landsberger Bundes, wehrten sich freilich die protestantischen Bundesstände, aber auch der Mainzer Kurfürst und vor allem Kaiser Maximilian.⁹⁰⁰ - Die um konfessionellen Ausgleich bemühten Habsburger wurden deswegen sowohl von Bayern als auch vom Papst kritisiert: Schon 1558, anlässlich seiner Bestätigung zum Kaiser, hatte der Papst Ferdinand I. vorgeworfen, mit Ketzern in einem Bunde zu sein, womit der Landsberger Bund gemeint war.⁹⁰¹

Der konfessionelle Antagonismus lähmte nicht nur die Reichsinstitutionen, sondern auch den Landsberger Bund. Weder konnte der Bund integrativ und vertrauensbildend wirken,⁹⁰² weil der dafür notwendige Beitritt protestantischer Fürsten unterblieb; noch entwickelte sich der Bund zu einer schlagkräftigen katholischen Sammlungsbewegung, da dies den Intentionen der Kaiser Ferdinand I. und Maximilian II. widersprach. So konnten sich die Stände des Landsberger Bundes lediglich zur Aufnahme von Mainz und Trier durchringen. Deren Beitritt verlief aber ebenfalls nicht unproblematisch, denn ursprünglich sollten alle rheinischen Kurfürsten - also auch Pfalz und Köln -

⁸⁹⁸Dank spanischer Fürsprache unterstützte der Papst die Kandidatur Hz. Ernsts. Vgl. dazu: Lanzinner, S. 212, 216.

⁸⁹⁹Lanzinner, Friedenssicherung und politische Einheit, S. 215; der Hz. v. Alba bot dem hessischen Landgrafen sogar 3000 Kronen an, um Hessen zum Bundesbeitritt zu bewegen, Lanzinner, ebd.

⁹⁰⁰Dazu ausführlich Mogge, Nürnberg und der Landsberger Bund, S. 217-227; S. 231-236; Albrecht Luttenberger, Kurfürsten, Kaiser und Reich, Mainz 1994, S. 428-440.

⁹⁰¹Häberlin, Bd. 3, S. 541f.

⁹⁰²Insbesondere Kaiser Maximilian hatte aus diesem Grunde den Beitritt Kursachsens und anderer protestantischer Reichsstände gewollt. Im Falle protestantischer Beitritte wollte Maximilian sogar selbst dem Bund beitreten, Luttenberger, Kurfürsten, Kaiser und Reich, S. 438.

schon 1560 auf Anregung Kaiser Ferdinands Bundesmitglieder werden.⁹⁰³ 1569 sollten dann die drei geistlichen Kurfürsten der Einung beitreten. Zu diesem Zweck gab es zwei Treffen in Koblenz und Boppard,⁹⁰⁴ auf denen Trier und Mainz dem Beitritt in den Bund zustimmten, nicht jedoch der Kölner Kurfürst, der seinen Beitritt an die Bedingung der organisatorischen Neugliederung des Bundes knüpfte, wie dies 1560 schon Ferdinand I. vorgeschlagen hatte: Schaffung einer eigenen rheinischen Bundesprovinz, der ein Kurfürst als Hauptmann vorstehen sollte.⁹⁰⁵ Dafür sprach nach Meinung Kurfürst Salentin von Isenburg zum einen die Nähe der rheinischen Bundesstände untereinander.⁹⁰⁶ Zum anderen - und dies war wohl das entscheidende Argument - entspräche dies der kurfürstlichen Präeminenz,⁹⁰⁷ die aus Salentins Sicht leiden würde, wenn ein Herzog als Bundeshauptmann über den Kurfürsten stände - zumal die im Kuriensystem des Reichstags verankerte kurfürstliche Präeminenz im Landsberger Bund nicht bestand, sondern jedes Bundesmitglied eine Stimme besaß. Letztendlich stimmte die Bundesversammlung den Kurkölnern Wünschen nicht zu,⁹⁰⁸ so daß Köln dem Bund nicht beitrug, sondern lediglich Mainz und Trier.⁹⁰⁹ Köln blieb auch dann noch dem Landsberger Bund fern, als - allerdings erst 1583 - mit Kurfürst Ernst ein bayerischer Wittelsbacher Kölner Erzbischof geworden war.⁹¹⁰ Ursache dafür war der Widerstand Erzherzog Ferdinands, der es verhinderte, daß 1583 der Landsberger Bund in ein katholisches Schutzbündnis umgewandelt wurde, obwohl dies vom Papst und von Wilhelm von Bayern geplant wurde.⁹¹¹

⁹⁰³Ferdinand plante einen rheinischen Parallelbund, dem auch Hessen angehören sollte, Mogge, Nürnberg und der Landsberger Bund, S. 105f.

⁹⁰⁴Im Juli und September 1569, Goetz, Beiträge, S. 489f., S. 506f.

⁹⁰⁵Kurfürst Salentin v. Köln an Hz. Albrecht, Arnsberg, 24. X. 1569, in: Goetz, Beiträge, S. 543f.; gleichlautend auch die Instruktion des Kurkölners Gesandten für das Treffen in Boppard (Anfang September 1569), Goetz, Beiträge, S. 506, Anm. 2. Vgl. dazu Max Lossen, Der Kölnische Krieg, Bd. 1: Vorgeschichte. 1565-1581, Gotha 1882, S. 88-92.

⁹⁰⁶Wohl im Gegensatz zu den entfernten oberdeutschen Bundesständen, Goetz, Beiträge, S. 506, Anm. 2.

⁹⁰⁷„der auch ein curfl. person were, wie es dan unsers ermessens und one ruem zu melden, in ansehung der curfürsten im hl. reich wolhergebrachter praeminenz halb nit wol anderst sein kan“, Kurfürst Salentin v. Köln an Hz. Albrecht, Arnsberg, 24. X. 1569, in: Goetz, Beiträge, S. 543f.

⁹⁰⁸Goetz, Beiträge, S. 599. - Hauptargument gegen die Kölner Pläne waren die durch die Gründung eines Parallelbundes anfallenden Kosten, ebenso entscheidend war aber auch der Widerstand des Trierer Kurfürsten, der sich nicht dem Kölner unterordnen wollte, Lossen, Kölnische Krieg, Bd. 1, S. 91.

⁹⁰⁹Die Aufnahme erfolgte während des Bundestages in München, 7.-16. XII. 1569, Goetz, Beiträge, S. 596.

⁹¹⁰Allerdings wurden 1577 anlässlich der Wahl Ernst v. Bayern zum Kölner Domkapitular von protestantischer Seite Befürchtungen laut, daß dadurch der Landsberger Bund zu Lasten der Protestanten gestärkt würde, Lossen, Kölnische Krieg, Bd. 1, S. 487.

⁹¹¹Max Lossen, Der Kölnische Krieg, Bd. 2: Geschichte des Kölnischen Kriegs. 1582-1586, München/Leipzig 1897, S. 162, 309f., 314.

5. Stagnation und innerer Zerfall

Die Bewahrung des status quo und damit die gegenseitige Blockade zwischen den dezidiert gegenreformatorischen Kräften und der vermittelnden Partei unter den Bundesständen bewirkte - im Guten wie im Schlechten - die weitgehende Handlungsunfähigkeit des Bundes. Als schließlich beide Parteien eingesehen hatten, daß eine Umgestaltung des Bundes in ihrem Sinne nicht möglich war, verloren sie ihr Interesse am Landsberger Bund.⁹¹² Die Häufigkeit der Bundestage nahm ab, oft erfolgte die jährliche Rechnungslegung ohne Aussprache, sondern wurden verschickt;⁹¹³ die Aktivitäten des Bundes schiefen ein. Die Einung zerfiel vollends mit dem Auszug der protestantischen Bundesstände 1583, nachdem Wilhelm V. von Bayern seinen Bruder Ernst auch mit Bundesmitteln im Kampf um das Kölner Erzbistum unterstützt hatte.⁹¹⁴ Damit war der überkonfessionelle Gründungskonsens des Bundes endgültig aufgezehrt und den dynastischen und konfessionellen Belangen Bayerns geopfert worden.

6. Verhältnis zu Kaiser und Reich

Das Verhältnis des Landsberger Bundes zum Reich und dessen Institutionen war nicht auf gegenseitige Konkurrenz ausgelegt. Obwohl Ziele und Aufgaben des Bundes reichsrechtlicher Natur waren, und insbesondere der Landfriedensschutz gemäß der Exekutionsordnung von 1555 von den jeweiligen Reichskreisen gewährleistet werden sollte.⁹¹⁵ Gleichwohl wurde der Landsberger Bund von Christoph von Württemberg als bedrohliche Konkurrenz für seinen, den schwäbischen Reichskreis wahrgenommen,⁹¹⁶ hatten die Habsburger doch des öfteren versucht, die schwäbischen

⁹¹²Der erst 1569 beigetretene Mainzer Kurfürst distanzierte sich bereits 1570 wieder vom Bund aufgrund der bayerischen Bemühungen, den Hz. v. Alba in den Bund aufzunehmen, Albrecht P. Luttenberger, Kurfürsten, Kaiser und Reich, Mainz 1994, S. 435ff.

⁹¹³Jahresrechnungen 1584-1598, Salzburg Landesarchiv, Geheimes Archiv XXI/5 (Kriegswesen); Mogge, Nürnberg und der Landsberger Bund, S. 350, 360.

⁹¹⁴Endres, Der Landsberger Bund, S. 211.

⁹¹⁵Göttmann, Landsberger Bund, S. 419.

⁹¹⁶Auf dem Augsburger Reichstag von 1559 wurde u. a. die Verbesserung der Exekutionsordnung beschlossen, die Reichskreise sollten deshalb, wie es der Kaiser in seiner Reichstagsproposition ansprach, in ihrer Funktion gestärkt werden. Auf dem württembergischen Exemplar der kaiserlichen Proposition findet sich eine Marginalie - sehr wahrscheinlich - von Hz. Christoph: „Ist kein mangel bei dem schwebischen kreiß. Aber ir. Mt. wolte gern solches zerreißen, die pfaffen und stett samt denn grafen in den landspergischen pundt pringenn“, in: Leeb, Kurfürstentag zu Frankfurt 1558 und Reichstag zu Augsburg 1559, S. 546; Zitat ebenfalls bei Ernst, Briefwechsel Wirtemberg, Bd. 4, S. 616f., Anm. 1. Angeblich wurden die schwäbischen

Herren, Grafen und Prälaten in den Bund zu ziehen und somit dem schwäbischen Reichskreis zu entfremden.⁹¹⁷ Hier befanden sich die Kaiser aus dem Hause Habsburg in einem Konflikt zwischen Reichs- und Hausmachtinteressen.⁹¹⁸

Grundlage des Bundes war der Augsburger Frieden von 1555; solange dieser Kompromiß Bestand hatte, konnte sich der Bund entwickeln und stand Mitgliedern beider Konfessionsparteien offen. Durch die mit gegenreformatorischen Tendenzen einhergehenden dynastischen Ziele Bayerns, die auch im Landsberger Bund ihren Niederschlag fanden - deutlich erkennbar seit der geplanten Aufnahme der spanischen Niederlande in Person des Herzogs von Alba - , wurde der Augsburger Konsens von 1555 und damit die bikonfessionelle Basis des Landsberger Bundes verlassen.⁹¹⁹ Der sich erneut abzeichnenden konfessionspolitischen Konfrontation hätte der Landsberger Bund mit der Aufnahme des sächsischen Kurfürsten und anderer protestantischer Fürsten entgegen wirken und eine für das Reich stabilisierende Wirkung einnehmen können;⁹²⁰ dies wurde jedoch vor allem von Bayern verhindert.

Ein anderes Strukturproblem - das der ständischen Gliederung und ihrer angemessenen Repräsentation - konnte der Landsberger Bund ebenfalls nicht lösen. Das egalitäre Prinzip, wonach jeder Bundesstand eine Stimme besaß, entsprach zwar den Vorstellungen mächtiger weltlicher Fürsten, wie des bayerischen Herzogs. Erschwert wurde damit aber einerseits die Integration mindermächtiger Herrschaftsträger, um deren Beitritt sich die Habsburger vergeblich bemüht hatten; gegen deren Aufnahme aber insbesondere Bayern gewesen war. Auf der anderen Seite blieb auch im Landsberger Bund unklar, ob und wie die kurfürstliche Präeminenz zu berücksichtigen war. Kurköln

Mindermächtigen während des Reichstags erneut von den habsburgischen Gesandten zum Bundesbeitritt geworben, vgl. dazu Hz. Christoph an seine Reichstagsgesandten, 15. III. 1559, Ernst, Briefwechsel Württemberg, Bd. 4, S. 621f.

⁹¹⁷In diese Richtung zielten vor allem die Pläne Erzhz. Ferdinands zur Gründung eines schwäbischen Parallelbundes (1569). Danach sollte zuerst der Bund und dann, nachrangig der Kreis gegen Friedensbrecher vorgehen, Lanzinner, Friedenssicherung und politische Einheit, S. 172.

⁹¹⁸Einerseits mußten die Habsburger als Kaiser an einer funktionierenden Exekution durch die Kreise interessiert sein, andererseits bemühten sie sich als vorderösterreichische Landesherren um eine integrative Adelspolitik, und wollten deshalb mit Hilfe von Einungen ihre südwestdeutsche Klientel an sich binden.

⁹¹⁹Lanzinner, Der Landsberger Bund und seine Vorläufer, S. 74.

⁹²⁰Lanzinner, Der Landsberger Bund und seine Vorläufer, S. 74, ist der Meinung, daß die Erweiterungsverhandlungen ins Leere liefen, weil die Ordnung von 1555 funktionierte und die umworbenen Reichsstände deshalb keine Veranlassung hatten, dem Bund beizutreten. Dies gilt freilich nicht für die geplante Aufnahme der - mißtrauischen - protestantischen Reichsstände, gegen deren Beitritt der bayerische Herzog war. Unter dem Druck der Verhältnisse war 1555 ein Kompromiß erzielt worden, der aber in der Folgezeit nicht genügend Vertrauen schuf, daß auch protestantische Fürsten dem Landsberger Bund beitraten.

war aus diesem Grund dem Bund fern geblieben, während Mainz und Trier offensichtlich keine Schwierigkeiten mit der Bundesverfassung hatten.⁹²¹

⁹²¹Bezeichnenderweise waren Mainz und Trier schon im Heidelberger Bund gewesen, in dem nach den gleichen Verfahren abgestimmt wurde.

Kapitel III

Stand und Konfession:

Vergleichende Typologie der Einungen des 16. Jahrhunderts

In der älteren wie in der jüngeren Forschung zum Einungswesen sind jeweils einzelne Einungen mehr oder weniger isoliert voneinander untersucht worden. Auch der von Volker Press herausgegebene Kolloquiumsband über das Einungswesen im Alten Reich vermag in seiner Form als Sammelband nur einzelne Einungen vorzustellen, ohne eine vergleichende Synthese bieten zu können.⁹²² Arbeiten, die mehrere Einungen behandeln, bilden die Ausnahme und sind in der Regel nicht komparatistisch angelegt.⁹²³ Aufgrund dieser Forschungssituation wurde in jüngster Zeit verstärkt auf das Fehlen von Untersuchungen hingewiesen, die eine vergleichende Analyse des Einungswesens und seiner Strukturen in den Vordergrund des Interesses rücken.⁹²⁴

Der hier vorgenommene Vergleich einzelner Einungen und Einungsprojekte erlaubt es, Auskunft über die Funktion und die Struktur der Landfriedensbünde insgesamt sowie über deren Wandlungen im 16. Jahrhundert zu geben. Die Vergleichsgrundlage bilden die in Kapitel II untersuchten Einungen, die, wie in der Einleitung (Kapitel I) erläutert, weitgehend nach einem einheitlichen systematischen Frageraster bearbeitet wurden. Neben den in Kapitel II behandelten Einungen werden hier zudem der Schmalkaldische Bund als Paradigma einer konfessionell-zwischenständischen Einung sowie punktuell die Erbeinungen als Sondertypus ständisch-überkonfessioneller Einungen in den Strukturvergleich miteinbezogen.⁹²⁵

Ziel der vergleichenden Strukturanalyse ist die Erstellung einer Typologie von Einungen für das 16. Jahrhundert. Eine solche Typologie hat bereits Peter Moraw für das spätmittelalterliche Einungswesen erstellt.⁹²⁶ Moraw unterscheidet sechs Typen von Einungen: (1) Landfriedensbünde, idealtypisch verstanden als Zusammenwirken „verschiedener Sozialstände bei klarer regionaler

⁹²²Press/Stievermann, Alternativen zur Reichsverfassung. Aufgrund seines Todes erschien der Kolloquiumsband ohne ein zusammenfassendes Resümee von Volker Press.

⁹²³Ausnahmen bilden Press, Die Bundespläne Kaiser Karls V. und die Reichsverfassung; sowie Moraw, Die Funktion von Einungen und Bündnissen im spätmittelalterlichen Reich, in: Press/Stievermann, Alternativen zur Reichsverfassung, S. 1-21. In der Fragestellung veraltet Martti Salomies, Die Pläne Kaiser Karls V. für eine Reichsreform mit Hilfe eines allgemeinen Bundes, Helsinki 1953. Die wenigen meist sehr knappen Darstellungen, die das Einungswesen insgesamt zum Thema haben, sind: Friedrich v. Bezold, Das Bündnisrecht der deutschen Reichsfürsten bis zum Westfälischen Frieden, Bonn 1904; Thomas Nipperdey, Der Föderalismus in der deutschen Geschichte, in: ders., Nachdenken über die deutsche Geschichte, München 1986, S. 60-109, bes. S. 60-65. Direkt mit dem Einungswesen befassen sich überblicksartig Franziska Neuer-Landfried, Die katholische Liga, Kallmünz 1968, S. 1-11; Gerhard Pfeifer, Die Bedeutung der Einung im Stadt- und Landfrieden, in: ZfbayLG 32 (1969), S. 815-831; Georg Droege, Die Bedeutung des bündischen Elements, in: DeutVerwG, hg. v. Kurt Jeserich/Hans Pohl/Georg-Chr. v. Unruh, Bd. 1, Stuttgart 1983, § 8, S. 188-193.

⁹²⁴Eine vergleichende Untersuchung bündischer Strukturen fordert nachdrücklich Göttmann, Die Bünde und ihre Räume, S. 441f.; ebenso Carl, Schwäbischer Bund, S. 11f.; Moraw, Die Funktion von Einungen und Bündnissen im spätmittelalterlichen Reich, S. 12.

⁹²⁵Zu den Erbeinungen und Erbverbrüderungen vgl. oben Kap. I.

Abgrenzung“⁹²⁷, (2) kaiserliche Bünde, (3) Kurvereine, (4) Fürsten- und Grafeneinungen, (5) Einungen des mindermächtigen Adels und schließlich (6) Städtebünde.

Ausschlaggebendes Kriterium für Moraws Typologie ist die sozialständische Zusammensetzung der Einungen. Nun hat das ständische Element zweifelsohne auch im 16. Jahrhundert eine maßgebliche Rolle gespielt, mit der Reformation kam jedoch als weiteres wesentliches Strukturmerkmal das der Konfession hinzu. Für das Einungswesen des 16. Jahrhunderts erweisen sich demnach die *beiden* Strukturmerkmale *Stand* und *Konfession* als typologisch bedeutsam. Aus der Kombination dieser beiden Elemente lassen sich idealtypisch vier Typen von Einungen bilden: (1) zwischenständisch-überkonfessionelle Landfriedensbünde und -projekte, (2) zwischenständisch-konfessionelle Einungen, (3) ständisch homogene und zugleich überkonfessionelle Einungen sowie schließlich (4) konfessionell-innerständische Einungen. Einungen dieses letzten Typus hat es aber offensichtlich nicht gegeben. Der Grund dafür dürfte wohl darin liegen, daß konfessionell ausgerichtete Einungen in ihrer Mitgliederstruktur stets ständisch übergreifend angelegt waren, denn die Vereinigung aller Konfessionsverwandter stellte ein Kernziel konfessioneller Bünde dar, und eben dies widersprach einer ständischen Exklusivität. Gleichwohl gab es Ansätze zu ständisch-konfessionellen Einungen, wie dies beispielsweise die Entwicklung des Landsberger Bunds zeigt, der als überkonfessioneller, fürstlich dominierter Landfriedensbund gegründet wurde, den die bayerischen Herzöge dann allerdings - wiewohl vergeblich - in eine konfessionelle Einung umzuwandeln suchten.

Die unterschiedlichen Einungstypen benötigten jeweils eigene, unterschiedliche organisatorische Strukturen. Ständisch übergreifende Einungen, ob nun konfessionell ausgerichtet oder nicht, waren beispielsweise auf eine komplizierte Geschäftsordnung angewiesen, um auf diese Weise ständische Antagonismen ausgleichen zu können. Besondere Vorbildfunktion besaß in dieser Hinsicht die letzte Schwäbische Bundesordnung von 1522. Sie diente überhaupt - mit jeweils spezifischen Abwandlungen - den meisten der hier behandelten Einungen des 16. Jahrhunderts als Vorbild; insbesondere die Kriegsordnung des Schwäbischen Bundes wurde von fast allen Einungen übernommen, über den Landsberger Bund sogar von der 1609 gegründeten katholischen Liga. Am ausgeprägtesten sind die Kontinuitäten zwischen dem Schwäbischen Bund und der kaiserlichen Neunjährigen Einung. Erkennbar ist dies bereits an der Selbstbezeichnung des Bundes. Im

⁹²⁶Moraw, Die Funktion von Einungen und Bünden im spätmittelalterlichen Reich, S. 12-20.

⁹²⁷Moraw, Die Funktion von Einungen und Bünden im spätmittelalterlichen Reich, S. 13.

zeitgenössischen Sprachgebrauch wurde der Schwäbische Bund in dessen letzter Einungsperiode „elfjährige Einung“ genannt. An diese Bezeichnung knüpfte die Neunjährige Einung an, die zudem von ehemaligen Mitgliedern des Schwäbischen Bundes gegründet wurde und auch Teile des Führungspersonal des Schwäbischen Bundes übernahm. Vor allem aber wurde als Bundesordnung die letzte Verfassung des Schwäbischen Bundes in modifizierter Form übernommen. Zu den Modifikationen gelangte man, indem auf der Gründungsversammlung die alte Schwäbische Bundesverfassung von 1522 verlesen wurde, wobei die fürstlichen Räte an den jeweiligen Stellen in ihrem Sinne die entsprechenden Änderungen vermerkten. Auch bei den Gründungsverhandlungen zum kaiserlichen Reichsbund wurde die letzte Schwäbische Bundesordnung von 1522 zugrunde gelegt; der Kurfürstenrat ließ sogar eine genaue Konkordanz der Artikel des ständischen Entwurfs von 1547 (Ulmer Entwurf) und der letzten Ordnung des Schwäbischen Bundes anfertigen.⁹²⁸ Ebenso sollte die letzte Schwäbische Bundesordnung bei den Memminger Bundesverhandlungen nach den Vorstellungen der Habsburger als Grundlage - oder, wie Ferdinand es nannte, als „formular“⁹²⁹ - für die neue Bundesordnung dienen.⁹³⁰ Und auch im Vorfeld der Egerer Bundesverhandlungen einigten sich Ferdinand und Moritz von Sachsen darauf, die letzte Bundesordnung des Schwäbischen Bundes sowie den kurfürstlichen Entwurf des Reichsbundes vom Oktober 1547 zur Beratungsgrundlage zu machen.⁹³¹

Die jeweilige geographische Erstreckung der Einungen bildet einen weiteren signifikanten Unterschied zwischen den verschiedenen Einungstypen. Die geographische Erstreckung der Einungen hing sehr

⁹²⁸Wien HHStA, MEA RTA 13a, fol. 161r-v.

⁹²⁹Instruktion Ferdinands für die Memminger Bundesverhandlungen, Graz, 20. III. 1553, Wien HHStA, RA i.g. 17/1, fol. 91r-95v, 79r; Druffel, Bd. 4, S. 71f.

⁹³⁰„es sollte der rarlichist [] weg sein, unter etlichen gehorsamen und fridliebenden stenden des heiligen reichs ain bestendige verainigung und pündnus ungeverlich auf mass und form, wie vor etlichen jarn der schwebisch bund gewesen [], aufzurichten und einzugeen.“ Werbung Karls V. bei Albrecht v. Bayern zum Beitritt in den Memminger Bund, 26. X. 1552, Ernst, Kaiserliche Werbung, die Erneuerung des Schwäbischen Bundes betreffend, S. 219.

⁹³¹Moritz an Ferdinand, ohne Ortsangabe, 28. III. 1553, mit den beiden Bundesordnungen als Beilage und den entsprechenden Anmerkungen Moritzens; Wien HHStA, RA i.g. 18/1, fol. 43r-52v; vgl. dazu die Auflistung zu übernehmenden Artikeln der Ordnungen des Schwäbischen und des Reichsbundes im sächsischen Bundesentwurf, über den auf dem ersten Egerer Bundestag verhandelt wurde, Wien HHStA, RA i.g. 18/1, fol. 115r-118v. - Grundlage des kurfürstlichen Entwurfs von 1547 bildete ebenfalls die Schwäbische Bundesordnung von 1522. Die vergleichsweise großen Mitspracherechte der mindermächtigen Stände wurden dann 1547 von den Kurfürsten in ihrem Sinne geändert. Daran wollte insbesondere Moritz anknüpfen, während Ferdinand plante, vor allem die Schwäbische Bundesordnung zu Grunde zu legen; in der österreichischen Instruktion für die Egerer Verhandlungen ist bezeichnenderweise auch nur von dieser die Rede, Instruktion Ferdinands für Heinrich v. Plauen, Bohuslav Lobkowitz v. Hassenstein, Florian Griespeck, Graz, 5. IV. 1553, Wien HHStA, RA i.g. 18/1, fol. 69r-76r, hier fol. 71r.

wesentlich von den politischen Kräften der jeweiligen Landschaft⁹³² ab. Bei den Mitgliedern der hier untersuchten Einungen handelte es sich neben weltlichen Fürsten um adelige Herrschaftsträger, geistliche Fürsten und Prälaten, die selbst zumeist dem regionalen Adel entstammten, sowie die Obrigkeiten der Reichsstädte.

Eine vergleichsweise große Rolle spielte das Einungswesen in Landschaften des Reiches, in denen - wie in Schwaben und in Franken - keine geschlossene dynastische Territorialisierung erfolgte. Diese waren nicht zuletzt deshalb, wie die Forschungen Peter Moraws gezeigt haben, *königsnahe* Landschaften,⁹³³ in denen das Reichsoberhaupt mittels geschickter Adels- und Städtepolitik die regionalen Herrschaftsträger direkt an sich binden konnte. Die gemeinsame „Nähe“ zum König respektive zum Kaiser aber entsprach zugleich der Nähe der Herrschaftsträger dieser Landschaften miteinander - ihrem „Beieinandersitzen“, das überdies durch eine Vielzahl sozialer Bindungen verfestigt wurde. Gerade die zeitgenössische Vorstellung vom „Beieinandersitzen“ spielte generell eine wesentliche Rolle für die Bereitschaft, Landfriedensbünden beizutreten. Im übrigen war für landschaftlich eng begrenzte Einungen das Interesse an der Landfriedenwahrung gerade in der Landschaft und damit der Konzentration auf die Beziehungen der Mitglieder untereinander typisch. Oftmals wurde daher bestimmten Ständen die Aufnahme in eine Einung mit dem Argument der „Entsessenheit“ verwehrt. Dabei ist die Vorstellung der Beteiligten von Nähe (Beieinandersitzen) und Ferne (Entsessenheit) keineswegs immer gleichzusetzen mit den tatsächlichen Distanzen, die sich in der modernen Kartographie aus der Betrachtung des homogenen Raumes ergeben, bei der jeder Punkt gemäß der euklidischen Geometrie qualitativ gleich ist. Vielmehr waren die Vorstellungen von Nähe und Ferne stets abhängig von der subjektiven Wahrnehmung des Raumes durch die Zeitgenossen. Dieser Raum aber strukturierte sich für den Einzelnen anhand zeitgenössischer, im einzelnen zu betrachtender Phänomene.⁹³⁴

⁹³²*Landschaft* wird hier im Anschluß an Karl-Georg Faber, Was ist eine Geschichtslandschaft?, in: Probleme und Methoden der Landesgeschichte, hg. v. Pankraz Fried, Darmstadt 1978, S. 390-424, als ein von Menschen und menschlichen Gruppen gestalteter Raum begriffen. Dabei ist zu beachten, daß die regionale Identität und Ausbreitung einer Landschaft variieren kann. Beispiel dafür sind das Allgäu (vgl. hierzu: Ulrich Crämer, Das Allgäu. Werden und Wesen eines Landschaftsbegriffs, Remagen 1954) und der Kraichgau (dazu: Klaus Graf, Der Kraichgau. Bemerkungen zur historischen Identität einer Region, in: Die Kraichgauer Ritterschaft in der frühen Neuzeit, hg. v. Stefan Rhein, Sigmaringen 1993, S. 9-46).

⁹³³Peter Moraw, Franken als königsnahe Landschaft im späten Mittelalter, in: Blätter für deutsche Landesgeschichte 112 (1976), S. 123-138.

⁹³⁴Mit der Analyse der Strukturen subjektiver Raumvorstellung beschäftigt sich die kognitive Kartographie. Dazu generell: Roger M. Downs/David Stea, Kognitive Karten: die Welt in unseren Köpfen, Stuttgart 1982; zusammenfassend: dies., Kognitive Karten und Verhalten im Raum, in: Harro Schweizer (Hg.), Sprache und Raum, Stuttgart 1985, S. 18-43; vgl. dazu auch Bernhard Jahn, Raumkonzepte in der Frühen Neuzeit. Zur

Nicht alle Einungen des 16. Jahrhunderts waren auf bestimmte Landschaften beschränkt, vielmehr gab es auch Einungen, die deutlich über die Landschaft hinausgriffen oder gar auf das gesamte Reichsgebiet ausgerichtet waren. Diese weiträumigen Einungen dienten in erster Linie der Verteidigung und Durchsetzung von politischen, rechtlichen oder konfessionellen Positionen und Ansprüchen der Verbündeten; eigene, in ihrer Wirkung nach innen zielende Institutionen, insbesondere eine eigenständige Gerichtsbarkeit, entwickelten sie deshalb kaum.

A. Zwischenständisch-überkonfessionelle Landfriedensbünde und -projekte

Die Initiative zur Gründung dieses Einungstyps ging zumeist vom Kaiser aus. Insbesondere Friedrich III. und Maximilian I. hatten es verstanden, durch den Schwäbischen Bund ihre Position im Reich zu stärken und ihre Klientel politisch einzubinden. Nach der Verbreitung der Reformation sind jedoch sämtliche kaiserlichen Versuche gescheitert, Einungen zu gründen oder zu erhalten, die zugleich überkonfessionell und zwischenständisch sein sollten. Und das bedeutete zugleich, daß weder Karl V. noch Ferdinand I. die traditionelle kaiserliche Klientel, die Mindermächtigen und die Städte, in dem Maße wie noch Maximilian I. mit Hilfe von Einungen an das Haus Habsburg zu binden vermochten.

In der Rechtsform der Einung herrschte grundsätzlich das Prinzip der Gleichheit der Mitglieder. Aber insbesondere die weltlichen Fürsten waren aufgrund ihrer Territorialisierungsbestrebungen je länger desto weniger bereit, den Städten und mindermächtigen Herrschaftsträgern gleichberechtigte Mitspracherechte einzuräumen. Vor allem deshalb scheiterte die Verlängerung des Schwäbischen Bundes nach 1534. Auch in der Folgezeit konnte der ständische Antagonismus nicht überwunden werden, so daß weder 1547/48 die Gründung des kaiserlichen Reichsbundes noch 1552/53 die des Memminger Bundes gelang. Zwischen ständisch unterschiedlichen Einungsgenossen kamen Formen der Gleichheit und Mitbestimmung - in einem bestimmten Maße - nur noch in konfessionell ausgerichteten Einungen zustande. Das zwischenständische Miteinander zur Sicherung des Landfriedens wirkte statt dessen in den Reichskreisen, insbesondere in den vorderen Reichskreisen, fort.

Die traditionelle Verbindung zu den Mindermächtigen litt zudem darunter, daß Ferdinand als vorderösterreichischer Landesherr durch seine Territorialisierungspolitik in den 1520er und 1530er Jahren insbesondere die katholisch gebliebenen oberschwäbischen Mindermächtigen verunsicherte; gegen den Willen Ferdinands schlossen sich diese nach dem Ende des Schwäbischen Bundes nunmehr nur untereinander und mit kleineren Reichsstädten in den oberschwäbischen Einungen zusammen. Ein großer Teil der schwäbischen Mindermächtigen wurde zwar noch Mitglied des katholischen Bundes von Nürnberg, im wesentlichen aber nur deshalb, weil dieser primär konfessionell orientiert war. Danach traten die Mindermächtigen überhaupt keiner Einung mehr bei. Einiges Interesse bekundeten sie zwar noch am Reichsbund 1547/48 und am Memminger Bund

1552/53, doch gerade diese beiden Projekte wurden nicht realisiert. Als die schwäbischen Mindermächtigen von den Habsburgern aufgefordert wurden, dem Landsberger Bund beizutreten, blieben sie diesem fern. Vielmehr zogen sie es vor, im inzwischen fester etablierten schwäbischen Reichskreis oder - sofern sie der Ritterschaft angehörten - in ihrem Ritterkanton⁹³⁵ zu verbleiben. Die Wetterauer Grafen folgten der Beitrittsaufforderung Ferdinands ebenfalls nicht; wegen der großen Entfernung vom bayerisch-österreichischen Zentrum des Landsberger Bundes erschien ihnen ein wirksamer Landfriedensschutz zu ungewiß.

Auch das Verhältnis des Kaisers zu den Reichsstädten gestaltete sich nach der Ausbreitung der Reformation schwierig und belastete die traditionellen Bindungen. Die oberdeutschen Reichsstädte waren in ihrer großen Mehrheit protestantisch geworden und standen als Mitglieder des Schmalkaldischen Bundes (mit Ausnahme Nürnbergs) auf seiten der Gegner des Kaisers. Dieser Konflikt trug bereits zum Ende des Schwäbischen Bundes bei. 1547 unternahm Karl V. mit dem Reichsbundprojekt dann erneut den Versuch, eine Einung zu gründen, der sämtliche Reichsstädte beitreten sollten. Auch wenn der Reichsbund von einigen und in der Folgezeit der Memminger Bund von den meisten oberdeutschen Reichsstädten befürwortet wurde, so sahen sie in Kaiser Karl V. schon längst nicht mehr den Garanten ihrer Freiheit und Unabhängigkeit. In der Tat war ja - auch abgesehen von konfessionellen Konflikten - die Politik Karls V. nur wenig städtefreundlich. Neben den Eingriffen in das kommunale Verfassungsgefüge durch die *Hasenräte* - hiervon waren bezeichnenderweise auch katholisch gebliebene Städte betroffen - zeigt dies am deutlichsten das Schicksal der protestantischen Reichsstadt Konstanz, die nach ihrer Eroberung durch kaiserliche Truppen im Jahre 1548 zu einer österreichisch katholischen Landstadt wurde.

Die wenigen überkonfessionellen und zugleich zwischenständischen Landfriedensbünde des 16. Jahrhunderts nach dem Zerfall des Schwäbischen Bundes waren regional sehr beschränkt. In der fränkischen Einung agierten die geistlichen Fürsten von Bamberg und von Würzburg sowie die protestantische Stadt Nürnberg, aber ohne Beteiligung des weltlichen Adels der Region, gemeinsam und gleichberechtigt gegen Markgraf Albrecht Alkibiades. Der erbitterte Kampf gegen den Markgrafen war es auch, der konfessionelle und ständische Bedenken der Einungsmitglieder gegen ihre Einung selbst in den Hintergrund treten ließ. In den oberschwäbischen Einungen schließlich hatten sich der Adel und die Prälaten der Region für einige Jahre zusammengeschlossen, um nach

⁹³⁵Die Etablierung der Reichsritterschaft in den 1530er und 1540er Jahren ist allerdings Ergebnis einer erfolgreichen Adelspolitik von Karl V. und Ferdinand. Vgl. dazu Volker Press, *Kaiser Karl V., König*

dem Ende des Schwäbischen Bundes den Landfrieden zu sichern - nicht zuletzt gegen fürstliche Territorialisierungs-versuche; bezeichnenderweise blieben die oberschwäbischen Einungen ohne fürstliche Beteiligung. Nachdrücklich wurden jedoch die benachbarten Städte zum Beitritt aufgefordert; eine ständische Exklusivität und Dominanz strebten die oberschwäbischen Mindermächtigen also gerade nicht an.

1. Gründungsziele und Gründungspersonen einer Einung

Die Landfriedenseinungen des 16. Jahrhunderts waren stets zeitlich befristet, ihnen fehlten somit die Kontinuität und das Eigengewicht langlebiger Institutionen.⁹³⁶ Um so entscheidender für die erfolgreiche Etablierung einer Einung war daher der Grundkonsens der jeweiligen Gründungspersonen und - damit verbunden - die Existenz eines gemeinsamen Feindes und eine von ihm ausgehende oder ihm unterstellte Bedrohung.⁹³⁷ Diese Wahrnehmung einer Feindesgefahr stellt ein notwendiges Merkmal aller bündischen Zusammenschlüsse des 16. Jahrhunderts dar. Nietzsche hat dieses Phänomen auf den Punkt gebracht: „Eine neue Schöpfung [...] hat Feinde nöthiger als Freunde“.⁹³⁸ Dementsprechend bedeutet dies, daß Einungen - egal welchen Typs - erst gar nicht zustande kamen, wenn keine ausreichende gemeinsame Bedrohung vorhanden war oder empfunden wurde; ebenso, wenn der verbleibende Vorrat an gemeinsamen Zielen zu klein war, oder wenn es gar grundsätzliche Interessengegensätze der präsumtiven Bundesmitglieder gab.

Solche Interessengegensätze waren seit dem Zerfall des Schwäbischen Bundes vornehmlich konfessioneller Art. Aber auch abgesehen von konfessionellen Aspekten waren bei der Gründung zwischenständischer Einungen oft sehr erhebliche Probleme zu überwinden. Am wenigsten belastet war noch die Gründung des Schwäbischen Bundes, doch auch dessen Entwicklung zu einer zwischenständischen Einung verlief sukzessive und in Etappen; erst 1500 waren auch die fürstlichen Mitglieder vollständig im Bund integriert.

Als sich 1488 die Städte und der mindermächtige Adel Schwabens mit Kaiser Friedrich III. im Schwäbischen Bund zusammenschlossen, stimmten sie in ihren Zielsetzungen gegen gemeinsame Gegner weitgehend überein. Städte und Mindermächtige fürchteten um ihre Reichsunmittelbarkeit

Ferdinand und die Entstehung der Reichsritterschaftschaft, Wiesbaden 1976.

⁹³⁶Vgl. dazu unten Kap. IV/C: Institutionalisierung - Dauer und Vergänglichkeit von Einungen.

⁹³⁷Vgl. dazu auch Carl, Schwäbischer Bund, S. 497-499.

⁹³⁸Friedrich Nietzsche, Götzendämmerung, Moral als Widenatur, Nr. 3 (Nietzsche Werke, hg. v. Giorgio Colli/Mazzino Montinari, VI/3, Berlin 1969, S. 78). Wiederentdeckt habe ich das Nietzschezitat bei Carl, Schwäbischer Bund, S. 423.

aufgrund des fürstlichen Territorialisierungsdrucks, der vor allem von den bayerischen Herzögen ausgeübt wurde. Eine weitere latente Bedrohung - insbesondere für den schwäbischen Adel - bildete zudem die Schweizer Eidgenossenschaft, die das feudale Herrschaftssystem grundsätzlich in Frage stellte. Die Eindämmung der bayerischen Expansionsbestrebungen kam wiederum den habsburgischen Hausmachtinteressen Friedrichs III. zugute, der sich gegen die bayerischen Versuche wehren mußte, die österreichischen Vorlande und Tirol zu erwerben, um so eine Landverbindung zwischen ihren bayerischen und pfälzischen Stammländern herzustellen. Die Spannungen und Auseinandersetzungen zwischen den Habsburgern und der Schweizer Eidgenossenschaft waren ohnehin notorisch. Vor allem aber stärkte Friedrich III. mit der erfolgreichen Gründung des Schwäbischen Bundes seine kaiserliche Autorität und seine Stellung im Reich - gelang es ihm doch, die reichsrechtliche Unabhängigkeit der schwäbischen Mindermächtigen zu sichern und damit seiner originären Aufgabe nachzukommen, die Glieder des Reiches zu schützen. Habsburgische Hausmachtinteressen und kaiserliche Pflichten waren hier deckungsgleich; auch dies erleichterte die Bundesgründung.

Eine ähnlich weitgehende Interessengleichheit wie bei der Gründung des Schwäbischen Bundes bestand zwischen den Habsburgern, den Mindermächtigen und den Städten bei den Reichsbundverhandlungen 1547/48 nicht mehr. Der Kaiser verfolgte mit dem Reichsbund neben dem Ziel der Stärkung seiner Machtposition im Reich sehr wesentlich habsburgische Hausmachtinteressen, vor allem den Schutz der Niederlande und Niederösterreichs durch das Reich. Die Gefahr durch Franzosen und Türken reichte jedoch als Bedrohungsszenarium nicht aus, alle Reichsstände zur Bundesgründung zu bewegen. Einflußreiche Städte wie Augsburg und Straßburg fürchteten zudem, der kaiserliche Reichsbund werde als konfessionelles Kampfinstrument gegen sie eingesetzt, und auch die anfallenden Kosten erschienen den Städten zu hoch. Vor allem aber sprachen sich sämtliche Kurfürsten und viele Reichsfürsten - unabhängig von konfessionellen Zugehörigkeiten - gegen die kaiserlichen Bundespläne aus, weil sie den durch den Reichsbund drohenden Zuwachs kaiserlicher Macht im Reich fürchteten.

Am fürstlichen Widerstand scheiterten 1553 auch die Memminger Bundesverhandlungen. Insbesondere Bayern und Württemberg weigerten sich, einem Bund beizutreten, bei dem wie im Schwäbischen Bund Städte und Mindermächtige über weitgehende Mitspracherechte verfügen sollten. Die Notwendigkeit gerade eines solchen Bundes schien hingegen den schwäbischen Mindermächtigen und Städten unabweichlich. Sie hatten dem Kaiser bereits 1552 ihr Interesse an

einem Landfriedensbund nach dem Vorbild des Schwäbischen Bundes signalisiert; das Fehlen einer funktionierenden regionalen Landfriedenssicherung war ihnen durch den Zug der Kriegsfürsten im Sommer 1552 erneut deutlich geworden. Voraussetzung für das Zustandekommen eines Landfriedensbundes war nach Überzeugung der Städte und der Mindermächtigen allerdings die Einbeziehung der Herzöge von Bayern und Württemberg, die ihren Beitritt jedoch verweigerten. Die Unentschlossenheit und Passivität des Kaisers trugen dann noch das Ihre zum Scheitern des Memminger Bundesprojekts bei.

Die Fränkische Einung und die oberschwäbischen Bünde dienten in erster Linie der regionalen Landfriedenssicherung, freilich mit im einzelnen sehr unterschiedlichen Frontstellungen. Die Fränkische Einung wurde ausschließlich für den Kampf gegen Markgraf Albrecht Alkibiades gegründet; bei den oberschwäbischen Einungen ging die Gründungsinitiative vom regionalen Adel aus, der nach dem Ende des Schwäbischen Bundes seine Reichsunmittelbarkeit gegen den - auch durch die Habsburger ausübten - fürstlichen Territorialisierungsdruck bewahren wollte. Vor allem im Fall der fränkischen Einung war es die stark empfundene Gefahr von außen, die der Einung ungeachtet der erheblichen ständischen und konfessionellen Gegensätze der Mitglieder zustande kommen ließ.

2. Ständische und konfessionelle Mitgliederstruktur

Wie die Untersuchungen von Horst Carl über den Schwäbischen Bund zeigen, nahm der Anteil der niederadeligen Mitglieder im Schwäbischen Bund kontinuierlich ab.⁹³⁹ Weil die Einung seit 1500 in zunehmenden Maße von den fürstlichen Territorialherren dominiert wurde, sah der mindermächtige Adel seine Interessen im Bund nicht mehr hinreichend vertreten.

Die oberschwäbischen Landfriedenseinungen der 1530er Jahre knüpften deshalb in ihrer Verbindung von Städten und Adeligen an die Anfangszeit des Schwäbischen Bundes an. Eine Neugründung des Schwäbischen Bundes als einer größeren zwischenständisch-überkonfessionellen Einung wie sie die Habsburger in der Folge noch mehrfach zu initiieren suchten, scheiterte aufgrund fürstlichen und kurfürstlichen Widerstands gegen jede Neubelebung einer politischen Partizipation des niederen Adels und der Städte, wie sie für die Anfänge des Schwäbischen Bundes kennzeichnend war.

Angesichts der divergierenden und konträren Interessenlagen innerhalb des gesamten Adels waren auch einer integrativen Adelpolitik des Kaisers - insbesondere nachdem die einheitliche Klammer

⁹³⁹Carl, Schwäbischer Bund, S. 99-149.

des Schwäbischen Bundes weggefallen war - enge Grenzen gezogen. Aber selbst innerhalb dieser Grenzen unternahm Karl V. keine koordinierten und konsequenten Versuche, die kaiserlichen und territorialen Eigeninteressen des Hauses Habsburg gemeinsam mit den Städten und dem niederen Adel zu verwirklichen - und das, obwohl der fürstliche Mediatisierungsdruck und das Fehlen einer regionalen Landfriedenssicherung dafür günstige Ansatzpunkte geboten hätten. Bezeichnenderweise fehlten im Vorfeld des Reichsbundes und des Memminger Bundes konkrete und gründliche Planungen der kaiserlichen Administration - wie beispielsweise sorgfältig vorbereitete kaiserliche Werbungen bei den Reichsstädten und bei dem niederen Adel. Allen Anschein nach schätzte Karl V. die politische Gewalt der Mindermächtigen und auch der Städte so gering ein, daß es ihm zumeist nicht der Mühe wert schien, sorgfältig um sie zu werben.

Nach der Auflösung des Schwäbischen Bundes mußten die Habsburger immerhin ihre Adelpolitik differenzieren und einzelne Adelsgruppen, wie die Ritterschaft, direkt ansprechen. Gleichzeitig begannen die einzelnen Adelsgruppen - nach einer Phase des bündischen Übergangs -, sich verstärkt in Institutionen wie den Grafen- und Prälatenbanken⁹⁴⁰ der Reichs- und Kreistage oder den Ritterkantonen neu zu organisieren und damit zugleich ständisch zu differenzieren. Mit der seit 1542 einsetzenden Etablierung der Reichsritterschaft war die rechtliche und soziale Diversifizierung des Adels dann weitgehend abgeschlossen.⁹⁴¹ An die Stelle der herkömmlichen gesamtadeligen Einungen (wie etwa des St. Jörgenschildes) traten in der Folge korporative Institutionen einzelner Adelsgruppen wie Grafenbank und Ritterkanton. Sie waren zwar ebenso wie das Einungswesen Ausdruck politischer Selbstorganisation und Herrschaftssicherung,⁹⁴² unterschieden sich jedoch unter einem sehr wesentlichen Aspekt grundlegend von allen bisherigen bündischen Organisationsformen: Sie waren reichsrechtliche Institutionen und damit weder zeitlich noch regional beschränkt, sondern von vornherein dauerhaft angelegt und in ihrem Bestand reichsrechtlich gesichert. Mit dieser Absicherung - 1555 kam dann noch die Kreisstandschaft hinzu - nahmen für den niederen Adel die Notwendigkeit und die Bereitschaft ab, sich mit dem Kaiser in Einungen

⁹⁴⁰Herren, Grafen und Prälaten schafften es - im Gegensatz zur Ritterschaft -, auf dem Reichstag und in den Kreisen vertreten zu sein.

⁹⁴¹Sichtbar wird diese inneradelige Abgrenzungsentwicklung u. a. auch an den Adelsgesellschaften des 15. Jahrhunderts. Zwar stand etwa die Kraichgauer Adelsgesellschaft *Esel* allen Angehörigen des Adels offen, jedoch konnten Fürsten, Grafen und Herren nur einstimmig aufgenommen werden, während bei ritterlichen Standesgenossen die einfache Mehrheit des Kapitels genügte. Vgl. dazu: Ritterorden und Adelsgesellschaften im spätmittelalterlichen Deutschland. Ein systematisches Verzeichnis, hg. v. Holger Kruse/Werner Paravicini/Andreas Ranft, Frankfurt a. M./Bern 1991, S. 133.

⁹⁴²Göttmann, Alternativen zum Schwäbischen Bund, S. 250f.

zusammenzuschließen.⁹⁴³ Daß Teile der Reichsritterschaft auch in der Folge durch fürstliche Territorialisierungsbestrebungen bedroht waren, ließ die Ritterschaft freilich stets auf gute Beziehungen zum Reichsoberhaupt bedacht sein.

3. Organisationsstrukturen der Einungen

Einungen basieren auf einem von den Mitgliedern gemeinsam gefundenen Konsens. Insofern waren alle Einungsgenossen prinzipiell stimm- und gleichberechtigt. Problematisch gestaltete sich dies jedoch stets für zwischenständische Einungen, weil das egalitäre Prinzip der Einung die ständischen Unterschiede innerhalb der Einung nivellierte. In der ständisch geprägten Gesellschaft Alteuropas wurden ständisch übergreifende Konsense z.B. auf Land- oder Reichstagen deshalb regelmäßig zunächst innerhalb der jeweiligen Standesgruppierung (Bänke oder Kurien) und erst dann zwischen den Standesgruppen gesucht. Zur Konsensfindung innerhalb zwischenständischer Einungen war also ein kompliziertes Verfahrensprozedere notwendig. Analog zum Reichstagsverfahren⁹⁴⁴ benötigten auch Einungen, zu deren Mitgliedern Angehörige aller Adelsgruppen - von mindermächtigen Niederadeligen bis hinauf zum Kaiser - sowie Städte zählten und deren Mitglieder dementsprechend ganz unterschiedliche Vorstellungen und Interessen verfolgten, eine sehr differenzierte *Geschäftsordnung*, um die unterschiedlichen ständischen Interessen ausgleichen zu können, ohne daß die Einung dabei handlungsunfähig wurde. Paradigmatisch für diesen Typus ist der Schwäbische Bund, der im Vergleich zu dem „organisatorisch ziemlich einfachen Nebeneinander von Klerus, Adel und Städten in den Landfriedensbünden des 13. und noch des 14. Jahrhunderts“⁹⁴⁵ über eine sehr viel komplexere Organisationsstruktur verfügte. Basis der Schwäbischen Bundesordnung bildete die Gleichgewichtung von Fürsten-, Adel- und Städtebank: Alle drei Bänke präsentierten die gleiche Anzahl von Bundesräten sowie jeweils einen Bundeshauptmann und einen -richter.

An die allen Standesgruppen Mitsprache sichernde Organisationsstruktur des Schwäbischen Bundes knüpften auch die Ordnungen des Memminger und des kaiserlichen Reichsbundes an.

Das organisatorische Schwergewicht der zwischenständisch-überkonfessionellen Bünde lag mit dem Bundesrat für die Exekutive und dem Bundesgericht für die Judikative auf der Ausgestaltung der

⁹⁴³Zum Institutionalisierungsprozeß vgl. unten Kap. IV/C.

⁹⁴⁴Hierzu vgl. Karl Rauch (Hg.), Traktat über den Reichstag im 16. Jahrhundert. Eine offiziöse Darstellung aus der Kurmainzischen Kanzlei, Weimar 1905.

⁹⁴⁵Rabe, Deutsche Geschichte, S. 106.

beiden Bereiche Frieden und Recht. Dieser Einungstyp entsprach somit weitgehend den traditionellen Landfriedensbünden des Mittelalters, deren Höhe- und zugleich Endpunkt der Schwäbische Bund bildete. Den organisatorischen Erfordernissen einer Landfriedenseinung entsprechend, waren im Schwäbischen Bund der Bundesrat als zentrales Leitungs- und Exekutionsorgan sowie das Bundesgericht die wichtigsten Institutionen. Das Schwäbische Bundesgericht war, trotz seiner Natur als bündischen Austrägalgerichts, zu einem mit gelehrten Berufsrichtern besetzten institutionalisierten Schiedsgericht geworden, das in besonderem Maße dazu beitrug, die Rechte der mindermächtigen gegenüber den fürstlichen Mitgliedern zu schützen. Ein solches institutionalisiertes Bundesgericht, das allein für Landfriedensstreitigkeiten zuständig sein sollte, plante Karl V. auch für den Reichsbund.

Die Fränkische Einung war zwar ebenfalls ein überkonfessioneller Landfriedensbund, dessen organisatorische Ausgestaltung mit nur drei Mitgliedern (Nürnberg und die Bischöfe von Bamberg und Würzburg) jedoch kaum entwickelt war,⁹⁴⁶ zumal die Einung vor allem dem militärischen Kampf gegen Markgraf Albrecht diene. Ebenso gering war die institutionelle Verfestigung der oberschwäbischen Landfriedensbünde ausgebildet. Für das Funktionieren der Einungen fiel dies jedoch nicht besonders ins Gewicht; denn die Bundesgenossen waren in der gleichen Region beheimatet⁹⁴⁷, gehörten als Adelige ein und derselben Schicht an, kannten sich aufgrund verwandtschaftlicher Beziehungen und hatten somit jenseits institutioneller Einrichtungen unschwer die Möglichkeit zum Informationsaustausch und zur regelmäßigen Absprache untereinander. In dieses - von weitgehenden Interessenkonflikten weitgehend freies - Beziehungsgeflecht, das eine komplexe organisatorische Ausgestaltung des Bundes überflüssig machte, waren in abgeschwächter Form auch die städtischen Vertreter einbezogen, die als Angehörige des Patriziats und oft als Landbesitzer über nachbarschaftliche, teilweise sogar über familiäre Verbindungen mit dem regionalen Adel verfügten.

4. Das Führungspersonal der Einungen

Zur Führungsschicht des Schwäbischen Bundes gehörten für den Bereich der Exekutive die Bundeshauptleute und -räte, für den Bereich der Judikative die Bundesrichter. Die Leitungsämter

⁹⁴⁶Streitigkeiten untereinander mußten nicht notwendigerweise vor dem bündischen Schiedsgericht, sondern konnten auch vor einem ordentlichen Gericht verhandelt werden.

⁹⁴⁷Zur regionalen Verankerung gehört auch, daß bestimmte adelige Familien ihre nicht erbberechtigten Kinder traditionell in bestimmte Klöster oder Kapitel der Region entsandten, die dann als Prälaten ebenfalls der Einung angehörten.

wurden vor allem von Angehörigen des städtischen Patriziats und des Niederadels besetzt.⁹⁴⁸ Die Bundeshauptleute der Fürsten und des Adels entstammten dem regionalen Adel; sie waren in der schwäbischen Region verwurzelt, untereinander versippt und verschwägert sowie gemeinsam im St. Jörgenschild organisiert. Ihr Einkommen besserten sie zudem oft durch fürstlichen Dienst auf. Bei dieser weitgehenden sozialen und familiären Homogenität der adeligen Bundesfunktionäre erstaunt es dann auch nicht, daß beispielsweise Georg von Freyberg sowohl als adeliger (1497) wie auch als fürstlicher Bundesrat (1504-1505) fungieren konnte. Die Bundeshauptleute der Städte entstammten dem wohlhabenden städtischen Patriziat Ulms und Augsburgs, die in ihren Heimatstädten dem Rat angehörten oder Bürgermeister waren. Durch Reichtum und Landbesitz, teilweise durch Nobilitierung, standen sie wiederum den adeligen Lebensformen recht nahe, was sich innerhalb des Bundes als soziale Klammer erwies und das zwischenständische Agieren des Bundes wesentlich erleichterte.⁹⁴⁹

Das Schwäbische Bundesgericht war noch homogener zusammengesetzt als der Bundesrat.⁹⁵⁰ Nach der Gerichtsreform von 1500 rekrutierte sich das Gericht ausnahmslos aus promovierten Juristen. Diese waren oft als Rechtsprofessoren an der Universität Tübingen tätig, wo das Bundesgericht lange Zeit seinen Sitz hatte. Und auch innerhalb der Richterschaft des Bundes gab es vielfältige verwandtschaftliche Beziehungen.⁹⁵¹

Die weitgehende soziale Homogenität und die beachtlichen familiären Verflechtungen der Schwäbischen Bundesfunktionäre erleichterten nicht nur das interne Handeln der Einung, sie führten auch zu einer gewissen „korporativen Verselbständigung“ der Bundesräte.⁹⁵² Diese Verselbständigungstendenz verstärkte wiederum Ansätze eines eigenständigen Agierens des Schwäbischen Bundes gegenüber den territorialen Mächten des Reiches, was insbesondere bei den Fürsten auf Ablehnung stieß. Ohnehin war ja mit dem Schwäbischen Bund ein Machtfaktor entstanden, der, weitgehend von Angehörigen des niederen Adels und der Städte geführt, sich nicht nur fürstlichen Instrumentalisierungen widersetzte, sondern sogar zu einer potentiellen Gefahr für

⁹⁴⁸Es gab auch gräfliche Bundesfunktionäre, aber insgesamt dominierten Angehörige des niederen Adels; ausführlich und grundlegend zu den Bundesfunktionären Carl, Schwäbischer Bund, S. 261-340.

⁹⁴⁹Carl, Schwäbischer Bund und Reich, S. 59f.

⁹⁵⁰Dazu ausführlich der prosopographische Teil von Frey, Das Gericht des Schwäbischen Bundes und seine Richter, S. 261-280.

⁹⁵¹Frey, Das Gericht des Schwäbischen Bundes und seine Richter, S. 253.

⁹⁵²Carl, Schwäbischer Bund, S. 339.

ganze Fürstendynastien werden konnte, wie es die Vertreibung Ulrichs von Württemberg aus seinem Herzogtum demonstriert hatte.

Eine der bündischen Führungsschicht des Schwäbischen Bundes vergleichbare Leitungsschicht bildete sich in den Einungen des 16. Jahrhunderts kein weiteres Mal heraus. Vielleicht wäre eine ähnliche Entwicklung im kaiserlichen Reichsbund möglich gewesen, Ansätze dafür sind zumindest im Bundesentwurf der Fürstenkurie erkennbar. Danach sollten die Räte wie im Schwäbischen Bund von der Gehorsamspflicht gegenüber ihren Herren und ihrer Obrigkeit befreit werden, und der interne Zusammenhalt sollte durch halbjährige Treffen von Kreishauptmann und -räten pro Jahr, abgesehen von akuten Notwendigkeiten, gestärkt werden. Aber diese Vorschläge stießen bereits bei den Kurfürsten auf starken Widerstand und wurden nach dem Scheitern der Reichsbundpläne nicht neu aufgenommen.

5. Handeln der Einungen nach innen und nach außen

Das für den Schwäbischen Bund als wichtigste zwischenständische und überkonfessionelle Einung wesentliche Handeln bestand in der Friedenswahrung nach innen und der militärischen Durchsetzung des Friedens nach außen. Beide Aufgabenbereiche, interne Streitbeilegung und militärische Aktion, hat der Schwäbische Bund trotz seiner heterogenen ständischen Zusammensetzung lange Zeit erfolgreich erfüllt. Die Fränkische Einung hingegen wurde nur militärisch gegen Markgraf Albrecht aktiv, ohne ein gemeinsames internes Handeln zu entwickeln. Umgekehrt waren die oberschwäbischen Landfriedensbünde lediglich auf Innenwirkung, das heißt auf Friedenswahrung und polizeiliche Ordnungsmaßnahmen ausgerichtet, ohne militärisch nach außen aktiv werden zu müssen.

Außerdem, und dies zeigt ein singuläres Ausmaß innerbündischen Handelns, existierte im Schwäbischen Bund eine gemeinsame religiös-kultische Handlungsebene. Die Bedeutung dieser Handlungsebene hat - in Hinblick auf das Stadtbürgertum - bereits Max Weber im Rahmen der Entwicklung der okzidentalen Stadt in Antike und Mittelalter untersucht.⁹⁵³ Neben den rechtlichen und sozio-ökonomischen Faktoren interessierte Weber besonders das subjektive

⁹⁵³Max Weber, Die Stadt, in: Wirtschaft und Gesellschaft (Max Weber Gesamtausgabe I, Bd. 22/5), Tübingen 1999; dazu: Otto G. Oexle, Kulturwissenschaftliche Reflexionen über soziale Gruppen in der mittelalterlichen Gesellschaft, in: Christian Meier (Hg.), Die okzidentale Stadt nach Max Weber, München 1994, S. 115-159.

Zusammengehörigkeitsgefühl der städtischen Einungsmitglieder.⁹⁵⁴ Durch die Schwureinung, so Weber, sei es zwischen den Einungsgenossen zu einer auch religiös begründeten Verbrüderung gekommen, deren theologisches Fundament das gemeinsame Abendmahl bildete.⁹⁵⁵ „Der Begriff der Verbrüderung erweitert die Rechtskategorie der freien Einung und gewillkürten Genossenschaft um die kultische Qualität eines solchen Zusammenschlusses.“⁹⁵⁶ Eine solche kultische Qualität wies auch der Schwäbische Bund bis zum Ausbruch der Reformation auf. Für die Schwäbischen Bundesmitglieder wurden gemeinsame Sakralräume wie die Georgskapelle in der Nördlinger Bundesstube eingerichtet.⁹⁵⁷ Auch wurde bereits bei der Gründung des Schwäbischen Bundes festgelegt, daß in allen Pfarrkirchen der Bundesmitglieder jeden Freitag für den Bund zu beten sei.⁹⁵⁸ Anlässlich des Schweizer Krieges kamen dann noch Siegesfürbitten hinzu: „Und damit got der almechtig dem bund sinen verwandten in disem fürnemen destmer gnad und sigs verleih, ist ernstlich angesehen und beschlossen, das in allen pfarren dem pund und sinen verwandten zugehörig, allewyl dieser krieg weret, got dem almechtigen zu lob alle wochen ain crützung umb die kirchen gehabt, ouch das volk nach dem ampt der mess und zu allen predigen an der cantzel durch den priester vlissentlich ermant und got der allmechtig um gnad, syg und glück mit andacht angeruft werden sol.“⁹⁵⁹

Die kultische Handlungsdimension des Schwäbischen Bundes, die ihren Niederschlag sogar in sakralen Bauwerken fand, fehlte sämtlichen übrigen Einungen, sogar den konfessionell ausgerichteten. Das Vorhandensein dieser Handlungsebene bezeugt die sehr weitgehende

⁹⁵⁴Weber, Die Stadt, S. 107-113 und öfter.

⁹⁵⁵„Denn ohne Kommensalität, christlich gesprochen: ohne gemeinsames Abendmahl, war eine Eidbrüderschaft und ein mittelalterliches Stadtbürgertum gar nicht möglich“, Max Weber, Die Wirtschaftsethik der Weltreligionen. Hinduismus und Buddhismus (Max Weber Gesamtausgabe I, Bd. 20), Tübingen 1996, S. 97. - Kritik an dieser Vorstellung Webers übt Klaus Schreiner, Legitimität, Autonomie, Rationalisierung, in: Meier, Die okzidentale Stadt nach Max Weber, S. 161-211, hier S 182: „Coniuratio mit Eidverbrüderung zu übersetzen, kommt einer begriffsausweitenden Interpretation gleich“. Den konstitutiven Charakter der Mahlgemeinschaft für Korporationen hat schon Jean Bodin, Six Livres de la République, 1576, konstatiert (benutzt wird die dt. Übersetzung v. Bernd Wimmer, hg. v. P. C. Mayer-Tasch, Bd. 1, München 1981, III/7: Über Korporationen und Kollegien, die Stände und Gemeinschaften, S. 521-546, hier S. 524).

⁹⁵⁶Wilfried Nippel, Max Weber zwischen Althistorie und Universalgeschichte, in: Meier, Die okzidentale Stadt nach Max Weber, S. 35-57, hier S. 39.

⁹⁵⁷Dankenswerter Hinweis von Christof Metzger/Augsburg, der über das Bildprogramm der Nördlinger Bundesstube arbeitet. Unklar sind Anzahl und Ausstattung anderer Sitzungsräume des Schwäbischen Bundes, weil kaum noch spätgotische Rathäuser in ihrer zeitgenössischen Ausstattung erhalten sind. Das Auffällige an der Nördlinger Bundesstube ist, daß St. Georg, der Heilige der Ritter, als Schutzpatron des Bundes Einzug in ein städtisches Rathaus gefunden hat.

⁹⁵⁸Bundesabschied vom 15. IV. 1488, Klüpfel, Bd. 1, S. 21-25, hier S. 24.

⁹⁵⁹Abschyd und anschlag von gemeinen stenden des bundswider die aydgenossen uff dem tag zu Ueberlingen beschlossen, 8. III. 1499, in: Klüpfel, Urkunden, Bd. 1, S. 297-300, hier S. 299.

Identifikation mit und den enormen Stellenwert des Bundes gerade für dessen städtische und mindermächtige Mitglieder.

6. Die geographische Erstreckung zwischenständisch-überkonfessioneller Landfriedensbünde

Seit dem Untergang der Staufer war es keiner Macht gelungen, das zersplitterte Gebiet Südwestdeutschlands zu beherrschen. Die politische Landschaft des deutschen Südwestens wurde dann jedoch durch den Schwäbischen Bund grundlegend verändert. Die zuvor bestehenden lokalen Verbindungen, die zumeist ohne Vernetzung nebeneinander bestanden, wurden durch den Bund und dessen polarisierende Wirkung zu *einem* weiträumigen landschaftlichen System verbunden.⁹⁶⁰ Die südwestdeutschen Zonen der Kleinteiligkeit waren also nicht länger strukturlos; vielmehr wurden die mindermächtigen wie auch die übrigen oberdeutschen Stände durch den Schwäbischen Bund in größere, korporative Zusammenhänge eingebunden.⁹⁶¹ Der Schwäbische Bund griff auch nach Franken und an den Mittelrhein aus. Schon 1488 wurden die fränkischen Markgrafen und der Mainzer Erzbischof aufgenommen. Eine weitere Ausdehnung erfolgte ab 1500 nach Osten und Norden mit der Aufnahme Bayerns, Eichstätts, Bambergs und der Pfalz. Ausgehend von der verdichteten Städte- und Adelslandschaft Schwabens wurde sukzessive der überwiegende Teil der oberdeutschen Reichsstände zu Mitgliedern des Schwäbischen Bundes. Insofern war die Mehrheit der oberdeutschen Reichsstände in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts durch die Zusammenarbeit im Schwäbischen Bund geprägt, die Kontakte und die Beziehungen der oberdeutschen Reichsstände untereinander wurden dadurch erleichtert und intensiviert.

Diese verdichteten und engen Kontakte verstärkten die Ausbildung eines gemeinsamen oberdeutschen Bewußtseins der Nähe und der Zusammengehörigkeit, das niederdeutsche Stände oder andere - sogar geographisch nähere - Gebiete nicht mit einschloß. Bereits bei der Gründung des Schwäbischen Bundes wurde deshalb mit Erzherzog Sigismund von Tirol vereinbart, daß ihm keineswegs Hilfe für seine Länder hinter dem Arlberg und an der Etsch, also Hilfe gegen die *Welschen* zustünde - gleichwohl mußte Sigismund den Bund mit den Kräften seiner gesamten Länder unterstützen. Einen weit über den oberdeutschen Raum hinausgehenden Plan verfolgte dann freilich

⁹⁶⁰Polarisierend insofern, als sich die politischen Kräfte des Raumes entweder für oder gegen den Schwäbischen Bund entscheiden mußten, Carl, Eidgenossen, S. 226.

⁹⁶¹Vgl. dazu Georg Schmidt, Geschichte des Alten Reiches, München 1999, S. 26.

Maximilian I. anlässlich der Verlängerungsverhandlungen des Schwäbischen Bundes von 1500: Um die in habsburgischem Besitz befindliche elsässische Landvogtei und Mailand effektiver gegen Frankreich schützen zu können, beabsichtigte er, sie in den Bund aufzunehmen. Wäre dieses Vorhaben gelungen, hätte sich die geographische Erstreckung des Schwäbischen Bundes grundlegend verändert. Der Bund wäre dann in die weiträumigen dynastischen Interessen Maximilians verflochten worden. Die Erweiterungswünsche des Königs wurden jedoch von den übrigen Bundesständen abgelehnt.

Dieser Haltung entsprach es durchaus, daß auch in der Folge die oberdeutschen Reichsstände dann am ehesten bereit waren, einem neuen Landfriedensbund beizutreten, wenn dieser wie der Schwäbische Bund auf den oberdeutschen Raum beschränkt bliebe. Bereits in der Endphase des Schwäbischen Bundes hatten die großen oberdeutschen Reichsstädte einen solchen Bund mit ihren mächtigen Nachbarn, insbesondere mit Bayern und dem Kaiser angestrebt,⁹⁶² doch kam dieser schon damals wegen der konfessionellen Spannungen nicht zustande.⁹⁶³ Nach dem Schmalkaldischen Krieg Anfang der 1550er Jahre befürworteten Ulm und Augsburg aus Interesse an sicheren Handelswegen erneut derartige nachbarschaftliche Einungen.⁹⁶⁴ Und schließlich forderten die Mindermächtigen und die Städte während der Verhandlungen zum Memminger Bund, den sie als neue Einung zum Schutz des Landfriedens wünschten, dessen geographisch genaue Begrenzung.

Der bayerische Herzog verlangte ebenfalls die Begrenzung der Landfriedensbünde auf Oberdeutschland. Während der Gründungsverhandlungen zum kaiserlichen Reichsbund schlug er dem Kaiser vor, eine oberdeutsche Landfriedenseinung in den Ausmaßen des Schwäbischen Bundes zu gründen. Diese Eingrenzung sei erfolgversprechender als das geplante „weitleuffige pundtnuss“.⁹⁶⁵

⁹⁶²Gutachten Conrad Peutingers an Bürgermeister und Rat von Augsburg vom 21.-23. II. 1533, in: Konrad Peutingers Briefwechsel, hg. v. Erich König, München 1923, S. 462-466, hier S. 464f.

⁹⁶³Ulm und Augsburg wollten wie Nürnberg dem kaiserlichen Neunjährigen Bund beitreten. Sie wurden jedoch nicht aufgenommen, da beide Kommunen die Reformation nach dem Nürnberger Anstand eingeführt hatten.

⁹⁶⁴Zasius an Ferdinand, 10. III. 1554, Wien HHStA, Berichte aus dem Reich 3, fol. 365r-371r, hier fol. 368r; Ulm an Karl V., 23. XII. 1552, Wien HHStA, RA i.g. 16, fol. 337r-v, 340, hier 337v; Ulm an Hz. Christoph, 30. XII. 1552, Ernst, Briefwechsel, Bd. 1, S. 878f.; Augsburg an Karl V., 22. XII. 1552, Wien HHStA, RA i.g. 16, fol. 334v. Diesen Einungen sollten nach dem Willen von Ulm und Augsburg - wegen der Auseinandersetzungen mit Markgraf Albrecht Alkibiades - nicht die fränkischen Stände angehören.

⁹⁶⁵Gutachten Hz. Wilhelms für Karl V., Augsburg, 1. VIII. 1547, Pfeilschifter, ARC, Bd. 5, S. 58-61, Zitat S. 60. Der oberdeutschen Einung sollten die Stifte Mainz, Salzburg, Würzburg, Bamberg, Eichstätt, Augsburg, die Herzöge von Bayern und Württemberg, die fränkischen Markgrafen v. Brandenburg sowie die Reichsstädte angehören; also nicht der mindermächtige Adel und die Prälaten.

Auch Ferdinand hatte seinem Bruder anfänglich geraten, den geplanten Reichsbund auf Oberdeutschland zu beschränken.⁹⁶⁶

Der Schwäbische, der Memminger und der kaiserliche Reichsbund konzentrierten sich als klassische Landfriedensbünde in erster Linie auf die Bereiche Frieden und Recht. Als traditionelle, zwischenständische Landfriedensbünde zielten sie in ihrer landfriedenssichernden Funktion vor allem auf die Regelung der Binnenbeziehungen ihrer Mitglieder wie etwa die friedliche Streitbeilegung durch eine starke bündische Gerichtsbarkeit. Eine solche effektive Landfriedenssicherung schien am besten in einem überschaubaren Raum gewährleistet zu sein, und gerade deshalb legten die Einungsgenossen Wert auf eine klare regionale Begrenzung. Durch eindeutige Begrenzungen wurden außerdem kostspielige Verpflichtungen außerhalb der heimatlichen Region vermieden.⁹⁶⁷ Gerade die Habsburger hatten mit der Einbeziehung Mailands und Welschtirols in den Schwäbischen Bund versucht, die Bundesstände zu Leistungen außerhalb Oberdeutschlands zu verpflichten. Der Wunsch nach geographischer Beschränkung erwuchs jedoch nicht nur aus dem Mißtrauen gegenüber weitläufigen Verbindungen: Hinzu kam - als Voraussetzung für die gegenseitige Schutz- und Beistandsversicherung der Landfriedensgenossen - das ausgeprägte Gefühl der regionalen Zusammengehörigkeit, eben jene als „Beieinandersitzen“ empfundene nachbarschaftliche Nähe. Es ist daher bezeichnend, daß im 16. Jahrhundert überkonfessionelle und zwischenständische Landfriedenseinungen nur dann - trotz ständischer und konfessioneller Spannungen - zustande kamen, wenn sie auf ein relativ kleines und geschlossenes Gebiet beschränkt blieben.⁹⁶⁸ Beispiele dafür sind die oberschwäbischen Landfriedensbünde, die fränkische Einung sowie die elsässische Landrettung.⁹⁶⁹

⁹⁶⁶Eine auf Oberdeutschland beschränkte Einung entsprach vor allem den österreichischen Partikularinteressen; vgl. dazu oben Kap. II/F.

⁹⁶⁷Göttmann, Die Bünde und ihre Räume, S. 453f.

⁹⁶⁸Nach Göttmann, Die Bünde und ihre Räume, S. 453, lag in diesen Fällen auch eine ökonomisch optimale Ausdehnung der Einungen vor.

⁹⁶⁹Am 12. X. 1552 regte Karl V. bei den elsässischen Ständen wg. eines möglichen Einfalls Markgraf Albrechts einen Landfriedensbund an, PC Straßburg, Bd. 5, S. 402. Am 28 X. 1552 wurde daraufhin die Gründung der elsässischen Landrettung in Straßburg beschlossen, die bis zum Ende des Jahres 1553 befristet sein sollte, PC Straßburg, Bd. 5, S. 404-407, Auszug bei Druffel, Bd. 2, S. 799-801. Der endgültige Beschluß zur Gründung mußte jedoch auf den 12. IV. 1553 verschoben werden, weil die Pfalz nicht beitreten wollte, PC Straßburg, Bd. 5, S. 432-436, vgl. ferner S. 530f.

B. Konfessionell-zwischenständische Einungen

Nach dem Ende des Schwäbischen Bundes konnten zwischenständische Einungen, also Einungen, in denen Fürsten, Städte sowie mindermächtige Adelige und Prälaten einigermaßen gleichberechtigt waren, nur mehr unter konfessionellen Vorzeichen gegründet werden; Beispiele hierfür sind der Schmalkaldische Bund und der katholische Bund zu Nürnberg. Seitdem bildete die Konfession den wesentlichen Integrationsfaktor, der es im Rahmen des Einungswesens vermochte, die bereits vorhandenen und zunehmenden ständischen Antagonismen zu überwinden und in gewisser Weise auszugleichen.⁹⁷⁰

Dabei wiesen die protestantischen und die katholischen Einungen jedoch erhebliche Unterschiede auf. So war in vortridentinischer Zeit die konfessionelle Mobilisierung im protestantischen Bereich viel stärker ausgeprägt als im altgläubigen Lager. Für die protestantischen Reichsstände, die sich größtenteils im Schmalkaldischen Bund zusammenschlossen, standen mit der Confessio Augustana und der Wittenberger Konkordie die zu schützenden Glaubensinhalte eindeutig fest. Vor allem aber waren die protestantischen Stände einem größeren Druck von Kaiser und Reich ausgesetzt. Gerade die starke Bedrohung des Protestantismus hatte ja maßgeblich zur Gründung des Schmalkaldischen Bundes geführt.

Umgekehrt dürfte ein wesentlicher Grund für den mangelnden Willen vieler altgläubiger Reichsstände, sich in ein dezidiert katholisches Bündnis zu begeben, darin liegen, daß bei den allermeisten von ihnen bis zum Tridentinum Unklarheit über die fundamentalen Glaubenssätze der eigenen Kirche bestand. Solange jedoch unklar war, welche Glaubensinhalte es konkret zu verteidigen galt, fehlte vielen altgläubigen Ständen die entsprechende „konfessionelle“ Motivation, sich in ein konfessionell geprägtes Bündnis zu begeben.⁹⁷¹ Dies galt selbst für die durch den Protestantismus in ihrer Existenz gefährdeten geistlichen Fürsten: Wie das Beispiel der Rheinischen Einung zeigt, suchten sie sich eher in einer Einung mit protestantischen Fürsten abzusichern. Seit dem Tridentinum schritt die Konfessionalisierung der katholischen Stände - nicht zuletzt im Blick auf die Klärung der eigenen

⁹⁷⁰Bezeichnenderweise gab es 1594 von protestantischer Seite Bestrebungen, den Städten, die mehrheitlich protestantisch waren, auf dem Reichstag volles Mitspracherecht einzuräumen, um dadurch die katholische Reichstagsmehrheit zu brechen. Nur unter konfessionellen Vorzeichen wurde also ständische Partizipation zugelassen, vgl. dazu Schulze, Concordia, S. 60f.

⁹⁷¹Dieser Zusammenhang wird von Luttenberger, Glaubenseinheit und Reichsfriede. Konzeptionen und Wege konfessionsneutraler Reichspolitik, ein wenig unterschätzt. Zur Auseinandersetzung in der Forschung um die Periodisierung der einzelnen Phasen der Konfessionalisierung vgl. Heinrich R. Schmidt, Konfessionalisierung im 16. Jahrhundert (= EDG 12), München 1992, bes. S. 110-115.

theologischen und kirchenrechtlichen Positionen - rasch voran; dafür aber standen die Absprachen des Passauer Vertrags 1552 und dann der Augsburger Religionsfrieden der Ausbildung aller dezidiert konfessioneller Bündnisse entgegen. Erst gegen Ende des Jahrhunderts verschärfte sich dann in zunehmenden Maße die konfessionelle Auseinandersetzung im Reich. Ausdruck dieser Entwicklung war die Planung oder Errichtung konfessioneller Bündnisse, an deren Ende die Gründung von Union und Liga stand. Formal waren Liga und Union unter ihrem Bezug auf den Landfrieden zwar noch Landfriedensbünde,⁹⁷² de facto aber sprengten sie mit ihren europäischen Konfessionsverbündeten den Reichsverband.

1. Gründungsziele und Gründungspersonen

Der Schmalkaldische Bund kam als Reaktion der protestantischen Stände auf den verstärkten Druck des Reiches und seiner Institutionen zustande.⁹⁷³ Ausschlaggebend für die Gründung des Schmalkaldischen Bundes waren Verlauf und Ergebnisse des Augsburger Reichstags von 1530.⁹⁷⁴ In Augsburg wurden mit der Mehrheit der katholischen Reichsstände nicht nur die Geltung des Wormser Edikts von 1521 bekräftigt und die Restituierung der eingezogenen Kirchengüter bestimmt, sondern jede Form künftiger reformatorischer Veränderung zu einem Landfriedensbruch erklärt, gegen den Kammergericht und Reichsfiskal einzuschreiten hätten. Damit begann vor dem Kammergericht der rechtliche Krieg gegen die Reformation, der die protestantischen Reichsstände zu koordiniertem, gemeinsamem Handeln veranlaßte. Dem entsprechend herrschte bei allen protestantischen Ständen Einigkeit über das Ziel, die Einstellung der Religionsprozesse zu

⁹⁷²In der Schmalkaldischen Bundesordnung von 1531 findet sich keinerlei Bezug auf den Reichslandfrieden.

⁹⁷³Demnächst erscheint über den Schmalkaldischen Bund eine Monographie von Gabriele Haug-Moritz; bislang von ihr: Kursachsen und der Schmalkaldische Bund, in: FS Horst Rabe, S. 507-524; dies., Reich und Konfessionsdissens im Reformationszeitalter. Überlegungen zur Reichskonfessionspolitik Landgraf Philipps des Großmütigen von Hessen, in: Hess. Jb. f. LG 46 (1996), S. 137-159. Der neueste Forschungsstand wiedergegeben in der Aufsatzsammlung: Der Schmalkaldische Bund und die Stadt Schmalkalden, Wechmar/Schmalkalden 1996; vgl. ferner Ekkehard Fabian, Die Entstehung des Schmalkaldischen Bundes und seiner Verfassung 1529-1531/33, Tübingen 1956; Thomas A. Brady, Phases and Strategies of the Schmalkaldic League, in: ARG 74 (1983), S. 162-182; Gabriele Schlütter-Schindler, Der Schmalkaldische Bund und das Problem der causa religionis, Frankfurt/Main 1986; Albrecht P. Luttenberger, Glaubenseinheit und Reichsfriede, Göttingen 1982, S. 38-41, 54-92. Grundlegende Quelleneditionen: Fabian (Hg.), Die Schmalkaldischen Bundesabschiede, Bd. 1: 1530-1532; Bd. 2: 1533-1536, Tübingen 1958; Fortsetzung durch Dagmar Blaha/Joachim Bauer, Die Schmalkaldischen Abschiede seit 1537, in: Der Schmalkaldische Bund und die Stadt Schmalkalden, S. 143-222.

⁹⁷⁴Offiziell trat die Schmalkaldische Bundesordnung am 27. Februar 1531 in Kraft. Die Bundesgründung war allerdings ein sehr langwieriger Vorgang, wie bei Fabian, Die Entstehung des Schmalkaldischen Bundes, eindrücklich nachzulesen ist.

erwirken.⁹⁷⁵ Das weitere Vorhaben, auch die innerprotestantischen theologischen Unterschiede - bis hin zur Ausarbeitung gemeinsamer Kirchenordnungen - auszuräumen, wurde dagegen verschoben. Gerade die mehr oder weniger zwinglianischen Städte Oberdeutschlands waren dann auch erst bereit, dem Schmalkaldischen Bund beizutreten, als sie sich - vor allem nach dem Sieg der katholischen über die protestantischen Kantone der Eidgenossenschaft 1531 - zunehmender politischer Bedrohung ausgesetzt sahen. Die innerprotestantischen theologischen Differenzen zwischen den oberdeutschen Anhängern der Confessio Tetrapolitana und den Anhängern der Confessio Augustana wurden dann 1536 durch die Wittenberger Konkordie beigelegt.

Der Schmalkaldische Bund war in seiner Ausrichtung ausdrücklich defensiv.⁹⁷⁶ Aber anders als bei Einungen im Reich sonst üblich,⁹⁷⁷ wurde der Kaiser im Schmalkaldischen Bund nicht „ausgenommen“. Dieser latenten antikaiserlichen Ausrichtung des Bundes wollten sich Brandenburg-Ansbach sowie Nürnberg mit seinen Klientelstädten Windsheim und Weißenburg nicht anschließen. Obgleich protestantisch, blieben sie deshalb der Einung fern und beteiligten sich nur an den Maßnahmen der protestantischen Stände gegen die Prozesse vor dem Kammergericht. Aus ähnlichen Erwägungen dürfte wohl auch der Kurfürst von Brandenburg der Einung fern geblieben sein, nachdem 1540 die Reformation in Brandenburg eingeführt worden war.

Eine nicht zu unterschätzende Rolle bei der Gründung des Schmalkaldischen Bundes wie in seiner weiteren Geschichte spielten auch außerkonfessionelle Aspekte. Die latent antikaiserliche Ausrichtung des Bundes hatte zugleich einen ständischen Akzent, wie dies das Saalfelder Bündnis mit der Annäherung Bayerns an den Schmalkaldischen Bund dokumentiert. Hinzu kamen die außenpolitischen Verbindungen des Bundes mit den europäischen Gegnern des Kaisers. Von diesen Bundesaktivitäten profitierte vor allem Landgraf Philipp von Hessen. Neben dem Schutz und der Verteidigung des protestantischen Glaubens nutzte er - in weit stärkerem Maße als der sächsische Kurfürst - sein Amt als Bundeshauptmann zur Steigerung seiner fürstlichen Reputation; im übrigen diente ihm der Bund auch zur Durchsetzung eigener Territorialinteressen.

⁹⁷⁵Beschlossen wurde u.a. die gemeinsame Bestallung und Bezahlung von Anwälten und Prokuratoren am Kammergericht; vgl. den Abschied der protestantischen Stände in Schmalkalden, 4. IV. 1531, und in Frankfurt, 11. VI. 1531, in: Fabian, Bundesabschiede, Bd. 1, S. 18-33.

⁹⁷⁶„allein zu gegenwehr und rettungsweiß“, Nordhausener Entwurf einer Bundesordnung, 6./9. XII. 1531, in: Fabian, Bundesabschiede, Bd. 1, S. 38-49, hier S. 39.

⁹⁷⁷Noch die Magdeburger Einung von 1526 hatte den Kaiser, wenn auch eingeschränkt, ausgenommen, Fabian, Die Entstehung des Schmalkaldischen Bundes, S. 11.

Im Gegensatz zum Schmalkaldischen Bund gehörten nur wenige altgläubige Reichsstände dem katholischen Bund zu Nürnberg an. Wie bereits erläutert, fehlte vielen altgläubigen Ständen vor dem Tridentinum die Motivation, einer primär konfessionellen Einung beizutreten. Treibende Kräfte der Bundesgründung waren neben Vizekanzler Matthias Held zunächst die altgläubig gebliebenen Fürsten Niederdeutschlands, Georg von Sachsen und Heinrich von Braunschweig-Wolfenbüttel. Insbesondere bei Herzog Heinrich verbanden sich religiöse Überzeugungen mit territorialem Eigeninteresse: Viele der nach Unabhängigkeit strebenden braunschweigischen Städte waren protestantisch geworden und hatten sich dem Schmalkaldischen Bund angeschlossen. In Süddeutschland befürchteten die Herzöge von Bayern, - vor allem seit Einführung der Reformation in Augsburg und in Württemberg - die weitere Ausbreitung des Protestantismus in Oberdeutschland unter dem Schutz des Schmalkaldischen Bundes und forderten deshalb ein katholisches Gegenbündnis.

2. Ständische Mitgliederstruktur

Sowohl im katholischen Bund zu Nürnberg als auch im Schmalkaldischen Bund hatten sich Vertreter aller ständischen Gruppierungen zusammengeschlossen.⁹⁷⁸ Wenngleich auch hier die fürstlichen Vertreter dominierten, besaßen die Städte und die Mindermächtigen doch vergleichsweise große Mitbestimmungsrechte. Beispielsweise war der Einfluß der oberdeutschen Reichsstädte im Schmalkaldischen Bund höher als in allen übrigen Einungen nach dem Ende des Schwäbischen Bundes. Und in den katholischen Bund zu Nürnberg konnten die Habsburger ihre oberschwäbische Adelsklientel nachziehen, ohne daß von den Fürsten Widerstände dagegen erhoben wurden.

Die Aufnahme von möglichst zahlreichen Mitgliedern kann insgesamt als Strukturmerkmal konfessionell ausgerichteter Einungen gewertet werden. Erklärtes Ziel des katholischen Bundes war der Beitritt sämtlicher altgläubiger Reichsstände zur Einung; der Schmalkaldische Bund konnte dieses Ziel für den protestantischen Bereich sogar in hohem Maße erreichen. Die üblichen ständischen

⁹⁷⁸Mitglieder des katholischen Bundes zu Nürnberg: Karl V., Ferdinand, die Erzbischöfe v. Salzburg und v. Magdeburg, die Bischöfe v. Meißen und Merseburg, die Herzöge v. Bayern, Georg v. Sachsen, Heinrich v. Braunschweig-Wolfenbüttel, die oberschwäbischen Adeligen, die katholischen Grafen v. Mansfeld, die Stadt Mühlhausen. Mitglieder des Schmalkaldischen Bundes waren anfänglich: Kurfürst Johann Friedrich v. Sachsen, Landgraf Philipp v. Hessen, Herzog Philipp v. Braunschweig-Grubenhagen, Herzog Ernst v. Braunschweig-Lüneburg, Fürst Wolfgang v. Anhalt-Bernburg, Grafen Gebhard und Albrecht v. Mansfeld sowie die Städte Straßburg, Konstanz, Ulm, Reutlingen, Memmingen, Lindau, Biberach, Isny, Lübeck, Magdeburg und Bremen. Bis 1532 traten dann Braunschweig, Göttingen, Eßlingen, Goslar und Einbeck bei; später auch noch andere Stände. Im Gegensatz zu den oberdeutschen waren jedoch viele der niederdeutschen Städte keine Reichsstädte, sondern unterstanden nominell - wie Göttingen, Goslar und Braunschweig - einem (altgläubigen) Landesherrn.

Aufnahmebeschränkungen der übrigen Einungstypen traten bei konfessionellen Einungen angesichts religiöser Gemeinsamkeiten jedoch nicht völlig zurück - wohl aber die geographischen Beschränkungen: Nur in den konfessionellen Einungen des 16. Jahrhunderts waren nieder- und oberdeutsche Mitglieder gemeinsam vertreten.

3. Organisationsstrukturen der Einungen

Ständische Antagonismen zwischen Fürsten und Städten belasteten freilich auch die Gründung und organisatorische Ausgestaltung konfessionell-zwischenständischer Einungen, vor allem des Schmalkaldischen Bundes; die große Ausdehnung des Bundes kam erschwerend hinzu.

Wie alle ständisch übergreifenden Einungen benötigte auch der Schmalkaldische Bund eine komplexe Verfahrensordnung, um Mitsprache und Stimmen der beteiligten Ständegruppen angemessen zu gewichten. Die Verteilung der Stimmen spiegelte dabei die faktischen Kräfteverhältnisse innerhalb der Einung wider. So fand die numerische Überlegenheit der Städte innerhalb der Einung keine Entsprechung in der Stimmverteilung; denn die Städte verfügten weder über militärische Macht, noch besaßen sie - anders als etwa der sächsische Kurfürst - großen Einfluß auf den Reichstagen. Da die protestantischen Reichsstädte Oberdeutschlands aber in besonderem Maße auf die Absicherung durch ein Bündnis mit den mächtigen protestantischen Reichsfürsten angewiesen waren - viele Kommunen befanden sich in unmittelbarer Nachbarschaft zu Bayern und zu Vorderösterreich, und eine drohende Exekution der Kammergerichtsurteile in den Religionsprozessen konnte von ihnen allein kaum verhindert werden - mußten die Städte schließlich akzeptieren, daß sie die gleichen Bundessteuern wie die Fürsten zu zahlen hatten, die Bundesordnung den Fürsten jedoch eine - wenngleich knappe - Stimmenmehrheit zubilligte.⁹⁷⁹

Selbst die konfessionelle Zusammengehörigkeit konnte den ständischen Antagonismus, konkret: das fürstliche Dominanzstreben, also nicht vollständig neutralisieren. Bezeichnenderweise waren die Städte auch nicht an der Spitze des Schmalkaldischen Bundes vertreten. Anders als im Schwäbischen Bund stellte hier nicht jede Standesgruppe einen Hauptmann, sondern zwei Fürsten

⁹⁷⁹Die Städte stellten bei Bundesgründung ebenso wie die Fürsten gemeinsam mit den Grafen jeweils vier Kriegsräte, bei Stimmgleichheit der acht Kriegsräte gab jedoch das Votum des geschäftsführenden Bundeshauptmanns den Ausschlag. Die Auseinandersetzungen um die angemessene Stimmverteilung konnte erst 1533 entschieden werden; vgl. dazu Siegrid Westphal, Die Entwicklung des Schwäbischen Bundes im Spiegel seiner Bundesabschiede, in: Der Schmalkaldische Bund und die Stadt Schmalkalden, Wechmar/Schmalkalden 1996, S. 19-63, hier S. 26.

agierten als gleichberechtigte Bundeshauptleute: Johann Friedrich von Sachsen und Philipp von Hessen, die der niederdeutschen beziehungsweise der oberdeutschen Bundesprovinz vorstanden.

Die protestantische Verteidigungsgemeinschaft war organisatorisch vor allem auf den Kriegsfall ausgerichtet. Weitaus geringere Bedeutung besaß das innerbündische Handeln: Es gab weder eine gemeinsame Verwaltung, noch war für interne Streitigkeiten ein eigenes Bundesgericht vorgesehen.⁹⁸⁰ Im Streitfall sollten lediglich die beiden Hauptleute und die Kriegsräte ad hoc als Schiedsrichter fungieren. Ansätze zu einem Ausbau der inneren Gerichtsbarkeit gab es erst 1546, am Ende des Bundes.⁹⁸¹

Im 1538 gegründeten katholischen Bund von Nürnberg wurde organisatorisch vieles dem Schmalkaldischen Bund nachempfunden. Den ober- und niederdeutschen Bundesprovinzen standen mit den Herzögen von Bayern und von Braunschweig-Wolfenbüttel ebenfalls zwei fürstliche Bundeshauptleute vor. Des Weiteren besaßen die mindermächtigen Stände kein vollständiges Mitspracherecht, so daß auch hier die Vormachtstellung der fürstlichen Mitglieder unangetastet blieb.⁹⁸² Es gab kein institutionalisiertes Bundesgericht mit eigenem Bundesrichter, sondern ein ad hoc zusammentretendes Austragsforum; das bündische Gerichtswesen war damit wie im Schmalkaldischen Bund kaum entwickelt. Der unterentwickelten Organisation des innerbündischen Bereichs stand wiederum die detaillierte Ausgestaltung der Militärbestimmungen gegenüber: Die meisten Bestimmungen der Bundesordnung bezogen sich, nicht anders als beim Schmalkaldischen Bund, auf den kriegerischen Konfliktfall.

4. Das Führungspersonal der Einungen

Das Führungspersonal des Schmalkaldischen Bundes als der wichtigsten konfessionellen Einung umfaßte vergleichsweise wenig Personen. Am wichtigsten und einflußreichsten waren die beiden Bundeshauptleute, der sächsische Kurfürst und der hessische Landgraf. Dem Führungspersonal gehörten weiterhin acht Kriegsräte an: vier von den Städten und vier von den fürstlichen und gräflichen Mitgliedern bestellte.

⁹⁸⁰Insbesondere die oberdeutschen Städte drängten ab den 1540er Jahren verstärkt auf ein internes Forum zur Streitbeilegung, vgl. dazu Westphal, Die Entwicklung des Schwäbischen Bundes, S. 21.

⁹⁸¹Vgl. dazu Westphal, Die Entwicklung des Schwäbischen Bundes, S. 38; der Streit zwischen Eßlingen und Württemberg sollte wie bereits den Schwäbischen auch den Schmalkaldischen Bund beschäftigen.

Deutlich traten im Schmalkaldischen Bund erstmals Fürsten an die Spitze einer Einung. Jedoch agierte die hessisch-sächsische Doppelspitze nicht spannungsfrei.⁹⁸³ Sachsen verfügte als ranghöchster protestantischer Reichsstand und als Heimat und Wirkstätte Martin Luthers über das größte Prestige innerhalb des Protestantismus; hinzu kam noch die Kurfürstenwürde, die eine herausgehobene Rolle im Reich und großen Einfluß auf dem Reichstag bedeutete. Eine vergleichbare Ausgangslage und ähnliche Handlungsmöglichkeiten besaß Philipp von Hessen nicht. Der ambitionierte hessische Landgraf konnte die „strukturelle Überlegenheit Sachsens“⁹⁸⁴ nur mit Hilfe des Schmalkaldischen Hauptmannamtes und seiner verstärkten Ausrichtung nach Süddeutschland kompensieren.

Ähnlich war die Situation im katholischen Bund zu Nürnberg; hier agierten Heinrich von Braunschweig-Wolfenbüttel und Ludwig von Bayern als Bundeshauptleute. Allerdings brachte ihnen ihre Hauptmannwürde - im Gegensatz zu Landgraf Philipp - nicht den erhofften Prestigeerwerb, weil sie die Einung, der auch der Kaiser und König Ferdinand angehörten, nicht im gleichen Maße repräsentieren und dominieren konnten wie die Schmalkaldischen Hauptleute jenen Bund. Ohnehin hatten sich die beiden Habsburger in praxi die Stimmenmehrheit in der oberdeutschen Bundesprovinz gesichert. Der oberdeutsche Bundesrat bestand aus sechs Mitgliedern: Dem bayerischen Bundesrat Johann Weißenfelder, Eustachius von der Alm für Salzburg, den zwei habsburgischen Bundesräten Haug von Montfort und Ulrich von Schellenberg, sowie den beiden Bundesräten der schwäbischen Prälaten, Grafen, Herren und Ritter, Marquart von Königseck und Hans Conrad von Bodmann. Königseck und Bodman gehörten beide der habsburgischen Klientel an, was auch ihr Stimmverhalten mit beeinflußt haben dürfte.

5. Handeln der Einungen nach innen und nach außen

Der innere Zusammenhalt des Schmalkaldischen Bundes korrespondierte in sehr starkem Maße mit dem Handeln der Einung nach außen. Eine zentrale Rolle spielte vor allem das gemeinsame Auftreten des Bundes als Streitgenossenschaft vor dem Kammergericht zur Abwehr der Religionsprozesse. Dieses gemeinsame Handeln entsprach dem religiös ausgerichteten Grundkonsens aller

⁹⁸²Den Grafen, Herren und Prälaten wurde zusammen eine Stimme zugebilligt, ebenso besaßen die Ritter eine Stimme, während jedes fürstliche Mitglied über eine Stimme im Bundesrat verfügte. Städte waren im Nürnberger Bund kaum vertreten.

⁹⁸³Haug-Moritz, Reich und Konfessionsdissens, S. 149.

Einungsmitglieder. Ihren sichtbarsten Ausdruck erhielt die religiöse Ausrichtung 1535, als das Bekenntnis zur Confessio Augustana Bedingung für die Aufnahme in den Bund wurde. Gestärkt wurde der innere Zusammenhalt zusätzlich durch die vielen Treffen der Bundesstände, die gerade in der Gründungsphase des Bundes in kurzen Abständen stattfanden.

Interne Auseinandersetzungen traten jedoch bereits in der Gründungsphase des Bundes zwischen den städtischen und den fürstlichen Mitgliedern auf, vor allem um die Frage der Stimmverteilung. Hier mußten die Städte einlenken, weil sie auf den Schutz der protestantischen Fürsten vor dem Kaiser und den altgläubigen Fürsten angewiesen waren. Weitere Spannungen traten zwischen den Ständegruppen seit 1539 auf, als Philipp von Hessen verstärkt auf eine kriegerische Entscheidung der Konfessionsfrage im Reich drängte, wogegen sich insbesondere die oberdeutschen Städte, aber auch der sächsische Kurfürst aussprachen.

Die spektakulärste Aktion des Bundes, die Vertreibung Herzog Heinrichs von Braunschweig 1542, wurde von den beiden Bundeshauptleuten sogar ohne Absprache mit den Bundesständen vollzogen. Innerhalb der Einung führte diese Aktion folgerichtig zu erheblichen Spannungen. Letztendlich bedeutete der braunschweigische Feldzug ja die Aufgabe des Gründungskonsenses und des Selbstverständnisses als eines religiösen Verteidigungsbündnisses. Sowohl das offensive Vorgehen der Schmalkaldischen Hauptleute als auch deren weltliche Machtinteressen verletzten diesen Gründungskonsens. In der Folgezeit brachen die nur mühsam überbrückten ständischen Konflikte aus der Anfangszeit des Bundes erneut auf und lähmten den Schmalkaldischen Bund in seiner Handlungsfähigkeit.⁹⁸⁵

Im katholischen Bund von Nürnberg konnte sich schon aufgrund der unterschiedlichen religionspolitischen Vorstellungen und Ziele der einzelnen Bundesstände von Anfang an kaum ein innerer Zusammenhalt und somit auch kein einheitliches Handeln entwickeln. Der Grunddissens insbesondere zwischen Karl V. und der Mehrheit der katholischen Bundesfürsten über das weitere Vorgehen gegen die Protestanten lähmte die Einung nach innen und nach außen. Folglich trat die Einung militärisch nie in Aktion, selbst dann nicht, als dies anlässlich der Vertreibung Herzog Heinrichs von Braunschweig-Wolfenbüttel durch den Schmalkaldischen Bund möglich und geboten schien. Rechtsstreitigkeiten untereinander wurden ebenfalls nicht durch die Einung beigelegt, geschweige denn andere Formen des gemeinsamen Handelns entwickelt.

⁹⁸⁴Haug-Moritz, Reich und Konfessionsdissens, S. 153.

⁹⁸⁵Vgl. dazu Westphal, Die Entwicklung des Schmalkaldischen Bundes, S. 35, 41.

6. Die geographische Erstreckung zwischenständisch-konfessioneller Einungen

Sowohl der Schmalkaldische als auch der katholische Bund zu Nürnberg waren auf das gesamte Reich ausgelegt, und beide Einungen waren in eine ober- und eine niederdeutsche Bundesprovinz unterteilt. Tendenziell waren konfessionelle Einungen nicht einmal auf das Reichsgebiet beschränkt. Dänemark etwa wurde in den Schmalkaldischen Bund aufgenommen, entsprechende Verhandlungen wurden mit England geführt; der Nürnberger Einung wiederum sollte der Papst beitreten. Die konfessionellen Einungsgenossen sollten prinzipiell gemeinsam für ihre jeweils wahre Religion einstehen, und diese grundlegenden übergreifenden Zugehörigkeiten erstreckten sich auf ganz Europa. Dem entsprach auch der bayerische Versuch der Umgestaltung des Landsberger Bundes in ein konfessionelles Bündnis durch die geplante Einbeziehung der spanischen Niederlande.

In den überkonfessionellen Landfriedensbünden wurde Zusammengehörigkeit durch das Gefühl regionaler Nähe, dem „Beieinandersitzen“ begründet; in den konfessionellen Einungen hingegen wurde das Gefühl der Nähe - unabhängig vom Raum - durch die allen Einungsgenossen gemeinsame konfessionelle Zusammengehörigkeit ersetzt. Als sich nach dem Ende des Heidelberger Bundes der Herzog von Württemberg weigerte, dem Landsberger Bund beizutreten, gab er dafür die Begründung, er wolle keinem Pfaffenbund mehr angehören.⁹⁸⁶ Die regionale Nähe zu den benachbarten geistlichen Fürsten stiftete bei dem protestantischen Herzog Christoph also kein Gefühl der Zusammengehörigkeit mehr - unabhängig vom vorhandenen Willen der Bischöfe und Herzog Christophs zur Sicherung des Landfriedens.

⁹⁸⁶Goetz, Beiträge zur Geschichte Herzog Albrechts V. und des Landsberger Bundes, S. 26f.

C. Ständisch-überkonfessionelle Einungen

Eine weitgehend untergeordnete Rolle spielte das konfessionelle Element für innerständische Einungen, in denen Standessolidarität und gemeinsame Standesinteressen die Grundlagen des innerbündischen Zusammenhalts bildeten. Die bekanntesten Beispiele sind die Erbeinungen sowie die Kurfürsten- und Grafenvereine.⁹⁸⁷

Unmittelbar nach dem Zerfall des Schwäbischen Bundes schlossen sich viele seiner ehemaligen Mitglieder in ständisch homogenen Einungen zusammen:⁹⁸⁸ Ulm, Augsburg und Nürnberg gründeten 1533 einen Städtebund; vor allem aber entstanden Fürstenbünde oder fürstlich dominierte Einungen: 1532 die Rheinische Einung sowie 1534 die Eichstätter Einung,⁹⁸⁹ die 1535 in dem Kaiserlichen Neunjährigen Bund aufging. Als weitere fürstlich dominierte Einungen wurden schließlich in den 1550er Jahren der Egerer Bund 1552/53 geplant sowie 1553 der Haldeslebener und der Heidelberger Bund gegründet; 1556 dann noch der Landsberger Bund.

Die fürstlich dominierten Einungen sind typologisch eher den Fürstenbünden, also ständisch exklusiven Einungen zuzurechnen, als ständisch übergreifenden. Denn soweit Reichsstädte in fürstlich dominierte Einungen aufgenommen wurden, geschah dies im wesentlichen nur, um sich deren Finanzkraft zu bedienen, ohne daß ihnen jedoch entscheidende Mitspracherechte eingeräumt wurden. Die Reichsstädte akzeptierten diese Bedingungen vor allem, um einigermaßen gesichert Handel treiben zu können. Niederadelige hingegen wurden überhaupt nicht in fürstlich dominierte Einungen aufgenommen. Des weiteren dienten die Einungen den Fürsten in erster Linie zur Wahrung oder zum Ausbau der eigenen Macht sowie von Herrschaftsrechten auf Kosten des mindermächtigen

⁹⁸⁷Der Kurfürstenverein wurde anlässlich der Kaiserwahl Ferdinands I. erneuert; die *Unio Electoralis novissima* ist gedruckt bei Johann Jakob Schmauss, *Corpus Juris Publici S. R. Academicum etc.*, Leipzig 1774, S. 210-218; vgl. dazu Helmut Neuhaus, *Von Karl V. zu Ferdinand I. Herrschaftsübergang im Heiligen Römischen Reich 1555-1558*, in: FS Horst Rabe, S. 417-440. Zu den Grafenvereinen vgl. Georg Schmidt, *Der Wetterauer Grafenverein*, Marburg 1989. Zwar wurden die meisten der Wetterauer Grafen protestantisch, aber untereinander gab es doch bezeichnende Formen der religiösen Verständigung: In den Pfarreien Lipporn und Miehlen, die Gemeinschaftsbesitz eines katholischen und eines protestantischen Grafen waren, verständigte man sich darauf, abwechselnd einen altgläubigen und einen protestantischen Gottesdienst zu halten, Schmidt, *Wetterauer Grafenverein*, S. 223.

⁹⁸⁸Zu diesen „Nachfolgeorganisationen“ des Schwäbischen Bundes zählten auch die oberschwäbischen Einungen der Mindermächtigen. Diese waren jedoch zwischenständisch ausgerichtet, weil ihnen neben dem lokalen Adel auch die Städte der Region angehören sollten.

⁹⁸⁹Mitglieder waren: Herzöge v. Bayern, Kurfürst Ludwig v. d. Pfalz, Pfalzgrafen Friedrich, Ottheinrich und Philipp v. Pfalz-Neuburg, Bischof v. Bamberg sowie Georg v. Brandenburg-Ansbach; Bundesbrief bei Spieß, *Beilage VI*, S. 76-88.

Adels und der Städte. Teilweise standen sie auch - wie die Rheinische Einung und der Heidelberger Bund - in Opposition zur kaiserlichen Politik.

1. Gründungsziele und Gründungspersonen einer Einung

Soweit es sich bei den ständisch-überkonfessionellen Einungen - wie zumeist - um Fürstenbünde handelte, zielten sie durchweg auf die Bewahrung oder den Ausbau der fürstlichen Macht, sowohl im Reich als auch auf territorialer Ebene ab. Sie richteten sich insgesamt gegen das Autonomiestreben und die Partizipationswünsche der adeligen Mindermächtigen und der Städte, andererseits aber auch gegen die herrschaftlichen Rechte des Kaisers und damit gegen die Einflußmöglichkeiten der Habsburger im Reich.

Anlaß zur Gründung überkonfessioneller Fürstenbünde bildete oftmals der Widerstand gegen bestehende oder geplante zwischenständisch-überkonfessionelle Landfriedensbünde. In der Rheinischen Einung und zum Teil auch im Neunjährigen Bund versammelten sich die fürstlichen Gegner des Schwäbischen Bundes; entweder strebten sie, wie die Mitglieder der Rheinischen Einung, die vollständige Auflösung des Schwäbischen Bundes an, oder sie wollten, wie die Gründungsmitglieder des Neunjährigen Bundes, den Schwäbischen Bund in eine fürstlich dominierte Einung umwandeln, ohne Städten und mindermächtigen Adelige Mitspracherechte einzuräumen. Die Gründung des Heidelberger Bundes wiederum richtete sich - zumindest auch - gegen die von Karl V. geplante Gründung des Memminger Bundes.

Auf die Absicherung und den Schutz der Landesherrschaft der Gründungsmitglieder zielten der Haldeslebener, der Egerer und der Landsberger Bund, teilweise auch die Erbeinungen. Kurfürst Moritz von Sachsen wollte durch den Egerer Bund zwar vor allem die Bestandskraft des Passauer Vertrags schützen lassen. Das geschah aber keineswegs bloß aus konfessionellen Motiven; vielmehr waren der Passauer Vertrag und damit verbunden der Friede im Reich für Moritz wesentliche Voraussetzungen seines Machterhalts als sächsischer Kurfürst gegen die Kuransprüche seiner ernestinischen Vetter. Diesem Ziel diente auch der Haldeslebener Bund zwischen Moritz und Heinrich von Braunschweig. Ferdinands Engagement für den Egerer und später den Landsberger Bund zielten vor allem auf die Absicherung seiner Erbländer durch die Befriedung Ober- und Mitteldeutschlands ab, um so seine beschränkten Ressourcen gegen die Osmanen verwenden zu können. Für Mitteldeutschland und Böhmen konnte Ferdinand dies durch die böhmisch-sächsischen Erbeinungen erreichen. Die Absicherung Oberdeutschlands zum weiteren Ausbau der

landesherrlichen Macht und die Befestigung der Verbindung mit den katholischen Habsburgern bewogen schließlich auch Herzog Albrecht von Bayern zur Gründung des Landsberger Bundes.

Wenn die Fürsteneinungen durchweg die Bewahrung und den Ausbau fürstlicher Macht und Territorialgewalt zum Ziel hatten, so spielte dabei das Mißtrauen der Fürsten gegenüber dem niederen Adel und dessen reichsritterschaftlicher Organisation eine erhebliche Rolle. Die Reichsfürsten befürchteten noch in den 1560er Jahren eine allgemeine Adelserhebung. Die Erinnerung an Franz von Sickingen⁹⁹⁰ war fortdauernd lebendig, und die Resonanz, die Wilhelm von Grumbach⁹⁹¹ bei Teilen der Ritterschaft fand, genügte, das alte Mißtrauen vollends zu rechtfertigen. Erst nach der Vernichtung Grumbachs durch den Kurfürst August von Sachsen und der Zerschlagung der adeligen Opposition in Bayern durch Herzog Albrecht V., nahmen die fürstlichen Bedenken ab. In der Folge konnte die Reichsritterschaft - mit konsequenter Unterstützung von seiten der Habsburger - ihre verfassungspolitische Stellung behaupten und ausbauen, ohne das territoriale Gefüge des sich formierenden Fürstenstaates in Frage zu stellen.

2. Ständische und konfessionelle Mitgliederstruktur

Bei fürstlich dominierten Einungen wie dem kaiserlichen Neunjährigen, dem Heidelberger und dem Landsberger Bund wurden wegen ihrer Finanzkraft noch einige Reichsstädte aufgenommen, ohne daß diesen freilich von fürstlicher Seite entsprechende Mitbestimmungsrechte zugebilligt wurden. Adelige Mindermächtige konnten diesen Einungen überhaupt nicht beitreten.

Die überkonfessionellen Fürsteneinungen wurden eindeutig von den weltlichen Fürsten dominiert. Der Einfluß geistlicher Fürsten war gering; auch die geistlichen Kurfürsten konnten ihre reichsrechtlich herausgehobene Stellung und kurfürstliche Präeminenz in den Einungen nicht zur Geltung bringen. Entsprechende Versuche der geistlichen Kurfürsten, im Heidelberger und im Landsberger Bund wie auf dem Reichstag nach Kurfürsten- und Fürstenkurie getrennt zu verhandeln und abzustimmen, blieben erfolglos. Der Gegensatz dieser Nivellierung auf Kosten der Kurfürsten zur Reichstagsverfassung mit ihrer Präeminenz der Kurfürstenkurie ist auf den ersten Blick bemerkenswert. Der Grund für diesen Gegensatz dürfte vor allem darin liegen, daß das

⁹⁹⁰Die Anführer der Anti-Sickingen-Koalition bildeten auch den Kern der Rheinischen Einung.

⁹⁹¹Volker Press, Wilhelm von Grumbach und die deutsche Adelskrise der 1560er Jahre, in: BllfdLG 113 (1977), S. 396-431.

reichspolitische Gewicht der Kurfürsten - als Königswähler und wichtigstem institutionellem Kern des Reichstags - im Rahmen des Einungswesens nicht zum Tragen kam.

Die Erbeinungen der Fürstendynastien umfaßten zumeist nur zwei, teilweise auch - wie das Beispiel der sächsisch-brandenburgisch-hessischen Erbeinung⁹⁹² zeigt - drei Familien. Grundsätzlich waren die Erbeinungen überkonfessionell ausgerichtet. Allerdings erstreckten sich - zumindest in den böhmisch-sächsischen Erbeinungen - die gegenseitigen Hilfs- und Beistandsverpflichtungen nicht auf Glaubens- und Religionssachen.⁹⁹³

3. Organisationsstrukturen der Einungen

In dem Bestreben, ihrer im Aufbau befindlichen Territorialverwaltung und Gerichtsbarkeit keine Konkurrenz zu bescheren, sorgten die Fürsten in den von ihnen dominierten Einungen dafür, daß die bündische Verwaltung und das Gerichtswesen nur gering ausgebildet und ausgestattet wurden. Weitergehende Kosten konnten die Fürsten dadurch ebenfalls vermeiden. Erbeinungen kamen sogar ohne jegliche Verwaltungsstrukturen aus; diese wurden durch persönliche Zusammenkünfte der Fürsten ersetzt.

Der Organisationsgrad innerständischer Bünde war im Vergleich mit den zwischenständischen Einungen aber auch deswegen relativ gering, weil sie weitgehend ohne besondere bündische Institutionen auskamen, die als ständische Repräsentationsorgane zur Festlegung der jeweiligen Stimmverhältnisse benötigt worden wären. Bei reinen Fürstenbünden wie der Rheinischen Einung besaß jedes Mitglied eine Stimme. Ansonsten bot sich bei fürstlich dominierten Einungen die Möglichkeit, die Stimmverteilung nach ständischer Zugehörigkeit und wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit zu staffeln.⁹⁹⁴ Auch die vorgesehenen Schiedsgerichte kamen nur fallweise zusammen; die Heidelberger und die Landsberger Bundesordnung sahen ohnehin vor, die meisten Streitigkeiten an das Kammergericht zu verweisen.

⁹⁹²Vgl. dazu Edgar Löning, Die Erbverbrüderungen zwischen den Häusern Sachsen und Hessen und Sachsen, Brandenburg und Hessen, Frankfurt/Main 1867.

⁹⁹³Böhmisch-sächsische Erbeinung zwischen Ferdinand und August, 13. IV. 1557, Lünig, Teutsches Reichsarchiv, Bd. 5/II, S. 92.

⁹⁹⁴Die Stadt Augsburg und der Bischof v. Augsburg wurden in den Heidelberger Bund aufgenommen, ohne daß sie über Sitz und Stimme in der Bundesversammlung verfügten, mußten dafür aber nicht den vollen Bundesbeitrag aufbringen. Ferdinand sollte wegen höherer Beitragszahlungen im Egerer Bund zwei Stimmen im Bundesrat erhalten.

Nach dem Vorbild des Schmalkaldischen Bundes wurde es bei den Fürstenbünden Usus, den Posten des Bundeshauptmanns mit einem weltlichen Fürsten zu besetzen. Dies war beim Rheinischen und beim Neunjährigen Bund, die beide unmittelbar nach dem Schmalkaldischen Bund gegründet wurden, noch nicht der Fall gewesen. Insbesondere der Neunjährige Bund, der sich organisatorisch noch eng am Schwäbischen Bund orientierte, markierte jedoch bereits den Übergang von der Organisation einer zwischenständischen Einung hin zu der eines Fürstenbundes. Denn obwohl die fürstlichen Mitglieder den Neunjährigen Bund dominierten und dessen Verfassung festgelegt hatten, wurde nach dem tradierten Vorbild des Schwäbischen Bundes ein Angehöriger des niederen Adels mit dem Amt des Bundeshauptmanns betraut sowie ein ständiger Bundesrichter ernannt, der studierter Jurist war. Der internen Streitbeilegung kam also noch immer eine wichtige Rolle zu.

Bezeichnenderweise verzichteten alle späteren Fürstenbünde auf die Ernennung eines ständigen Bundesrichters; dagegen wurde das Amt des Bundeshauptmanns aufgewertet. Diese Einungen dienten eben weniger der internen Friedenswahrung als vielmehr der Durchsetzung der fürstlichen Machtinteressen; dieser Entwicklung entsprach ihre organisatorische Struktur.

4. Das Führungspersonal der Einungen

In den Fürstenbünden des 16. Jahrhunderts wurde der Verwaltungsaufwand und vor allem das Gerichtswesen und damit auch das Bundespersonal minimiert. Für die anfallenden Koordinierungsaufgaben in der Einung wurden fürstliche Räte aus der landesherrlichen Verwaltung beauftragt.⁹⁹⁵ Behördlichen Verselbständigungstendenzen wie beim Schwäbischen Bund waren dadurch sehr enge Grenzen gezogen, ein Umstand, der genau den Absichten der fürstlichen Mitglieder entsprach.⁹⁹⁶

Im Neunjährigen Bund wurde zum letzten Mal ein mindermächtiger Adelige Bundeshauptmann, und zum letzten Mal wurde ein Bundesrichter ernannt. In seiner Organisation und mit seinen bündischen Funktionären bildet der kaiserliche Neunjährige Bund - auch in dieser Hinsicht ein unmittelbarer Nachfolger des Schwäbischen Bundes - eine Ausnahme unter den fürstlich dominierten

⁹⁹⁵Das gesamte Bundespersonal des Landsberger Bundes wurde vom bayerischen Herzog aus der eigenen Landesverwaltung rekrutiert: die drei Bundeskanzler (Perbinger, Nadler und Gabler) waren bayerische Räte und die bayerischen Zeugmeister waren zugleich auch die des Bundes.

⁹⁹⁶Auf dem Wormser Bundestag im August 1554 sprachen sich z.B. die fürstlichen Mitglieder des Heidelberger Bundes bewußt dagegen aus, immer die gleichen Räte zu den Bundesversammlungen zu entsenden.

Landfriedenseinungen. Bundeshauptmann war Leonhard Marschall von Pappenheim, der dieses Amt bis 1544 innehatte; der Augsburger Domherr und Official Dr. iur. Kaspar von Kaltenthal wurde zum Bundesrichter ernannt. Sowohl Kaltenthal als auch Pappenheim verfügten über hinreichende Amtserfahrung, denn beide hatten die entsprechenden Ämter bereits im Schwäbischen Bund ausgeübt: Kaltenthal war von 1528 bis 1534 von den Fürsten nominiertes Richter des Schwäbischen Bundes und Pappenheim von 1530 bis 1534 adeliger Bundeshauptmann gewesen. Aber nicht nur die Erfahrungen im Schwäbischen Bund dürften für ihre erneute Ernennung ausschlaggebend gewesen sein. Entscheidend bei der Auswahl der Führungspersonen war ebenso deren Nähe zu den Habsburgern und zu anderen Mächtigen des Neunjährigen Bundes.

Eine ausgeprägte Führungsgruppe wie im Schwäbischen Bund bildete sich bei den nachfolgenden Einungen nicht aus. Statt dessen erfuhr das Amt des Bundeshauptmanns eine Aufwertung, nachdem das Beispiel Philipps von Hessen als Hauptmann des Schmalkaldischen Bundes gezeigt hatte, in welchem Maße die Hauptmannschaft einem Fürsten Prestige und Einfluß verschaffen konnte. Gerade diejenigen weltlichen Fürsten, die nicht Kurfürsten waren, besetzten in der Folgezeit den Posten eines Bundeshauptmanns: Bayern und Braunschweig im katholischen Bund zu Nürnberg, Württemberg, Bayern und Jülich im Heidelberger Bund sowie Bayern im Landsberger Bund. Insbesondere in ihrer Funktion als oberster Hauptmann des Landsberger Bundes gelang es den bayerischen Herzögen, ihren Einfluß im Reich zu vergrößern und - nicht ohne Zweckentfremdung von Bundesmitteln - sogar einem bayerischen Wittelsbacher zur Kölner Kurwürde zu verhelfen; den Kölner Grundstein der bayerischen Bistumspolitik im Nordwesten des Reiches legte Herzog Wilhelm als Hauptmann des Landsberger Bundes.

5. Handeln der Einungen nach innen und nach außen

Die Rheinische Einung und der Neunjährige Bund wurden unmittelbar nach dem Ende des Schwäbischen Bundes von ehemaligen Schwäbischen Einungsgenossen gegründet. Das innerbündische Handeln dieser überkonfessionellen Fürstenbünde bestand vor allem in der friedlichen Streitbeilegung zwischen den Bundesgenossen, insbesondere bei Streitigkeiten über Grenz- und Herrschaftsrechte. Insofern wirkte hier noch unmittelbar die Landfriedenstradition des Schwäbischen Bundes nach. Im Gegensatz dazu verzichteten die späteren, in den 1550er Jahren gegründeten Einungen - der Heidelberger und der Landsberger Bund - weitgehend auf eine eigenständige, innerbündische Schiedsgerichtsbarkeit; die meisten Rechtsstreitigkeiten der Heidelberger und

Landsberger Bundesgenossen wurden ohnehin an das Kammergericht verwiesen. Damit entfiel ein wichtiger Bestandteil innerbündischen Handelns. Erst recht fehlte natürlich bei sämtlichen überkonfessionellen Fürstenbünden des 16. Jahrhunderts eine gemeinsame religiös-kultische Handlungsebene, über die der Schwäbische Bund noch verfügt hatte.

Im übrigen sind die Fürsteneinungen auch militärisch nicht in Erscheinung getreten; im Vordergrund ihres nach außen gerichteten Handelns stand nicht die Exekution und die Sicherung des Landfriedens, obwohl dies möglich gewesen wäre; der Heidelberger Bund beispielsweise hätte die Acht gegen Markgraf Albrecht vollziehen sollen. Das Hauptinteresse der Fürsten bestand vielmehr in der politischen, aber nicht militärischen Durchsetzung der eigenen Macht- und Reichspolitik, deren Verwirklichung sich zumeist gegen den Kaiser oder gegen die Mindermächtigen richtete. Waren diese Ziele einigermaßen erreicht, so verloren die fürstlich dominierten Einungen ihren stabilisierenden Zusammenhalt und zerfielen recht schnell. Die einzige Ausnahme bildet der Landsberger Bund, dessen Bundesaktivitäten aber seit den 1570er Jahren zunehmend erlahmten.

Im Gegensatz zu den Bündnissen der Fürsten waren Erbeinungen auf Dauer angelegt; die vertragschließenden Fürsten schlossen auch ihre Erben und Nachfolger in die Erbeinungen mit ein. In erster Linie regelten die Erbeinungen die Beziehungen der Dynasten untereinander: Fragen des Grenzverlaufs, Anerkennung und Bestätigung von Herrschaftsrechten, und gegenseitige Hilfs- und Beistandsverpflichtungen. Darüber hinaus besaßen Erbeinungen aber auch reichspolitische Bedeutung. Das vertragliche Fundament der engen reichspolitischen und -stabilisierenden Zusammenarbeit zwischen den sächsischen Kurfürsten und den deutschen Habsburgern bildeten die böhmisch-sächsischen Erbeinungen. Und anlässlich der Erneuerung der sächsisch-brandenburgisch-hessischen Erbeinung in Naumburg 1555 verständigten sich die Fürsten dieser drei Häuser auf eine gemeinsame Politik für den folgenden Reichstag in Augsburg. Das geschlossene Auftreten von Sachsen, Brandenburg und Hessen auf dem Reichstag trug dann maßgeblich zum Zustandekommen des Augsburger Religionsfriedens bei.

6. Die geographische Erstreckung ständisch-überkonfessioneller Einungen

Im Gegensatz zu zwischenständischen Landfriedensbünden wiesen ständisch-überkonfessionelle Fürstenbünde keine Tendenz zu einer geschlossenen geographischen Binnenstruktur auf. Geschlossene landschaftliche Strukturen strebten die weltlichen Fürsten einzig für das eigene Territorium an. Ihre weiträumigen dynastischen Interessen versuchten sie hingegen - wie gerade die

Einigungsinitiativen der Habsburger zeigen -, mittels Einungen zu realisieren. Im übrigen besaßen die weltlichen Fürsten die nötigen finanziellen Mittel und vor allem - anders als die überwiegende Mehrheit der Mindermächtigen - den politischen Willen, eine weiträumige (Einungs)Politik zu betreiben. Gleichwohl konzentrierten sich, wie im folgenden zu sehen ist, die meisten ständisch-überkonfessionellen Fürsteneinungen mehr oder minder stark auf ein bestimmtes Gebiet.

Sämtliche Mitglieder des kaiserlichen Neunjährigen Bundes stammten aus Oberdeutschland; das Zentrum des Bundes lag aufgrund der vielen bayerisch-fränkischen Mitglieder in Südostdeutschland. Ungeachtet dieser verhältnismäßig dichten Mitgliederstruktur im östlichen Süddeutschland dürfte der Neunjährige Bund aufgrund seiner im Vergleich zum Schwäbischen Bund geringeren Binnenorganisation jedoch kaum eine regionale Identität ausgebildet haben. Eine derartige landschaftliche Konzentration wurde von seinen Mitgliedern auch gar nicht angestrebt. So wurde Ferdinand mit dem gesamten Tiroler Herrschaftsgebiet einschließlich *Welschtirol*, dem heutigen Trentino, Mitglied des Bundes,⁹⁹⁷ obwohl die Einbeziehung dieser Gebiete den Habsburgern von den mindermächtigen Ständen des Schwäbischen Bundes stets verwehrt worden war. Der Neunjährige Bund war insofern keine typische, „nach innen gerichtete“ Landfriedenseinung, sondern tendenziell eine nach außen gerichtete Allianz.

Den Kern der Rheinischen Einung bildete das Mittelrheingebiet. Mit Ausnahme des Landgrafen von Hessen, dessen Interesse auch dem niederdeutschen Raum galt,⁹⁹⁸ waren die übrigen Einungsfürsten politisch nach Süden, auf Oberdeutschland hin ausgerichtet. Gemeinsames Handeln kam deswegen nur in bezug auf den Schwäbischen Bund zustande. Zum Eingreifen in niederdeutsche Angelegenheiten konnte Hessen die rheinischen Einungsfürsten hingegen nicht bewegen.

⁹⁹⁷ „[...] die Herrschaft Rouorent [Rovereto] [...], und was an der Etsch herauf gegen Trient gelegen ist, Darnach am andern Ort deß Gartsees [Lago di Garda] und was auch gegen Trient gelegen ist, und [...] was zum Stifft trient gehört, [...] gegen Breß [Brescia] und dem Herzogthumb Mayland gelegen [...].“ § 97 Bundesverfassung, Spieß, *Der Kayserliche neunjährige Bund*, Beilage VII, S. 139f. Dies entspricht den damaligen Südgrenzen Tirols, vgl. dazu: Josef Riedmann, *Die Grenzen der tirolischen Landeshoheit gegenüber Venedig und den Bünden*, in: *Landeshoheit*, hg. v. Erwin Riedenauer (= *Studien zur Bayerischen Verfassungs- und Sozialgeschichte*, 16), München 1994, S. 145-160; Reinhard Stauber, „Auf der Grenzscheide des Südens und Nordens“. Zur Ideengeschichte der Grenze zwischen Deutschland und Italien, in: *Menschen und Grenzen in der Frühen Neuzeit*, hg. v. Wolfgang Schmale/Reinhard Stauber, Berlin 1998, S. 76-115, bes. S. 81-87.

⁹⁹⁸ Mit der Erbschaft Katzenellenbogen, den Erwerbungen einer Hälfte der Grafschaft Eppstein sowie der Grafschaften Ziegenhain und Nidda orientierte sich Hessen nach Oberdeutschland, während es mit der Landgrafschaft, Waldeck und Hersfeld zugleich auch im reichsfernen Niederdeutschland verankert blieb, Georg Schmidt, *Der Wormser Reichstag von 1495 und die Staatlichkeit im 'hessischen' Raum*, in: *Hess. Jb. f. LG* 46 (1996), S. 115-136, hier S. 118f.

Der Egerer Bund war nach den Plänen Ferdinands und Moritz` von Sachsen weiträumig angelegt. Die beiden Zentren des Egerer Bundes sollten zum einen der mitteldeutsche Raum mit Sachsen zum anderen Böhmen-Niederösterreich sein. Gleichzeitig sollten die oberdeutschen Mindermächtigen durch den Memminger Bund an das Haus Habsburg gebunden werden. Nach den Vorstellungen Ferdinands sollten dann beide Einungen, der Memminger und der Egerer Bund, in eine enge Verbindung treten. Derartige Erweiterungspläne durch Teilbünde hatte Ferdinand bereits beim Katholischen Bund gehegt, der um einen kurrheinischen Teilbund ergänzt werden sollte, und solche Pläne schlug er auch später für den Landsberger Bund vor. Damit sind in der Einungspolitik Ferdinands zwei geographische Schwerpunkte erkennbar: Zum einen sollte die oberdeutschen Kernregion, in der die Habsburger mit Vorderösterreich stark vertreten waren, bündisch gesichert und befriedet werden; falls möglich sollten diese oberdeutschen Einungen noch um das Mittelrheingebiet erweitert werden. Den anderen Schwerpunkt bildeten Böhmen und Mitteldeutschland. Wie wenig gefestigt seine Herrschaft in Böhmen war, mußte Ferdinand während des Schmalkaldischen Krieges erkennen, als sich gegen ihn eine ständisch-konfessionelle Opposition formierte. Bedrohlich war für Ferdinand insbesondere die Verbindung der böhmischen Opposition mit dem Schmalkaldischen Bund,⁹⁹⁹ denn der Schmalkaldische Bundeshauptmann, Kurfürst Johann Friedrich von Sachsen, war zugleich der mächtigste Nachbar Böhmens. Insofern dienten die engen politischen Beziehungen Ferdinands zu Moritz und dann zu August von Sachsen zunächst der Sicherung der habsburgischen Herrschaft in Böhmen;¹⁰⁰⁰ darüber hinaus wirkte sich die habsburgisch-sächsische Verständigung auch reichspolitisch stabilisierend aus. Ihre vertragliche Fixierung fand diese Verbindung in den böhmisch-sächsischen Erbeinungen; zur Gründung des Egerer Bundes war es nach dem Tod Moritzens nicht gekommen. Überhaupt wurden Erbeinungen zumeist zwischen zwei benachbarten Fürstenhäusern geschlossen;¹⁰⁰¹ lediglich die sächsisch-brandenburgisch-hessische Erbeinung war mit ihren drei Mitgliedern weiträumiger angelegt, aber im Grunde war dies ebenfalls eine nachbarschaftliche Einung, denn sowohl Hessen als auch Brandenburg waren als Nachbarn Sachsens der Einung beigetreten.

⁹⁹⁹Vgl. dazu oben Kap. II/H über das Egerer Bundesprojekt.

¹⁰⁰⁰Bezeichnenderweise kam die böhmisch-sächsische Erbeinung zwischen Ferdinand und Moritz 1546, während des Schmalkaldischen Krieges zustande.

¹⁰⁰¹Beispiele dafür sind: die sächsisch-böhmischen, die brandenburgisch-pommerschen, die brandenburgisch-mecklenburgischen und die bayerisch-pfälzischen Erbeinungen (im 16. Jahrhundert waren Bayern und Pfalz Nachbarn, weil die Oberpfalz noch zur Pfalz gehörte).

Geographisch war der Heidelberger Bundes ebenfalls nicht auf Oberdeutschland beschränkt, denn in ihm war mit dem Herzogtum Jülich auch ein niederdeutsches Mitglied vertreten. Allerdings war Jülich de facto in die Bundesaktivitäten kaum einbezogen; seine Gesandten fehlten oftmals auf den Bundestagen. Der Herzog erklärte diesen Umstand damit, daß sein Land den übrigen Bundesständen wohl „zu weit herabligt und ungelegen sey“.¹⁰⁰² Als 1556 die Verlängerung des Heidelberger Bundes anstand, wollte Albrecht von Bayern den Bund dann auch in eine ausschließlich oberdeutsche Einung - ohne Jülich - umwandeln. Nicht nur in der Eigenwahrnehmung Jülichs, sondern auch aus der Sicht des bayerischen Herzogs lag das niederrheinische Herzogtum also für einen gemeinsamen Bund „zu entlegen“.

Die meisten Bundestage des Heidelberger Bundes fanden in Heidelberg selbst oder in der Nähe, etwa in Ladenburg oder in Bruchsal, statt. Heidelberg lag günstig, nämlich in etwa gleich weit vom Düsseldorfer wie vom Münchener Hof entfernt. Der Blick auf die Umstände der Anreise, die von Düsseldorf nach Heidelberg über Rhein und Neckar einfacher und bequemer war als die Anreise von München, rückt Heidelberg sogar eher in die Nähe des Herzogtums Jülich-Kleve-Berg. Dieses jedoch war traditionell auf die Niederlande und Westfalen hin ausgerichtet,¹⁰⁰³ während Heidelberg und die Pfalz wie Bayern zum oberdeutschen Raum zählten. In der subjektiven Raumvorstellung - den *kognitiven Karten* - der Mitglieder des Heidelberger Bundes war deshalb der Niederrhein von Heidelberg aus betrachtet weitaus entlegener und entfernter als Bayern.¹⁰⁰⁴

Die Maxime einer Beschränkung auf Oberdeutschland setzte der bayerische Herzog dann erfolgreich bei der Gründung des Landsberger Bundes durch, dessen Mitglieder fast mit denen der kaiserlichen Neunjährigen Einung übereinstimmten. Zentrum des Landsberger Bundes war der bayerische Raum mit seinen angrenzenden fränkischen und schwäbischen Mitgliedern.¹⁰⁰⁵ Trotz vieler Erweiterungspläne traten lediglich die Mitglieder der fränkischen Einung sowie die Kurfürsten von Mainz und Trier dem Landsberger Bund bei. Die Beitrittsgesuche Lothringens und der spanischen Niederlande wurden von den Bundesmitgliedern mit der Begründung abgelehnt, diese seien zu

¹⁰⁰²Zitiert nach Sicken, Heidelberger Verein, S. 389.

¹⁰⁰³Zur wirtschaftlichen Verflechtung des Niederrheins und der Niederlande vgl. Hans-Wolfgang Bergerhausen, „Exclusis Westphalen und Burgundt“. Zum Kampf um die Durchsetzung der Reichsmünzordnung von 1559, in: ZHF 20 (1993), S.189-203.

¹⁰⁰⁴Zur kognitiven Kartographie vgl. oben: Einleitung zu Kap. III; allg.: Downs/Stein, Kognitive Karten: die Welt in unseren Köpfen.

¹⁰⁰⁵Die meisten Bundestage fanden in München, Ingolstadt und Landsberg statt.

entlegen.¹⁰⁰⁶ Aber gerade bei der erstmals 1570 geplanten Aufnahme der spanischen Niederlande unter ihrem Statthalter, dem Herzog von Alba, spielten vor allem auch konfessionelle Überlegungen eine maßgebliche Rolle: Die protestantischen und die auf konfessionellen Ausgleich bedachte katholische Bundesstände lehnten die Aufnahme der spanischen Niederlande vehement ab; der bayerische Herzog in seiner Eigenschaft als Bundeshauptmann betrieb sie hingegen äußerst nachdrücklich. Die bayerische Politik gab damit das seit ihrer Mitgliedschaft im Schwäbischen Bund vorherrschende Prinzip auf, ausschließlich oberdeutschen Einungen angehören zu wollen. Seinen Grund hatte dieser Prinzipienwechsel in der zunehmenden Konfessionalisierung der bayerischen Politik. Der Landsberger Bund wurde aus bayerischer Sicht fortan nicht mehr als Instrument regionaler Friedenssicherung verstanden; er sollte vielmehr der Durchsetzung der katholischen und bayerischen Interessen im Reich und in Europa dienen. Das Ausgreifen Bayerns in den Nordwesten des Reiches, wo mit Unterstützung der spanischen Niederlande und des Papstes sowie mit Mitteln des Landsberger Bundes ein bayerischer Wittelsbacher Kölner Erzbischof wurde, belegt dies anschaulich. Die Bistümer Köln, Münster und Paderborn wurden in der Folgezeit quasi zu Wittelsbacher Sekundogenituren und blieben damit der alten Kirche erhalten. Der Zerfall des Landsberger Bundes, der als überkonfessioneller, auf Oberdeutschland begrenzter Landfriedensbund gegründet wurde, resultierte in erster Linie aus der Aufgabe dieses überkonfessionellen Selbstverständnisses durch die bayerische Konfessionspolitik.¹⁰⁰⁷

¹⁰⁰⁶Wegen der großen räumlichen Distanz sprachen sich die Landsberger Bundesstände auch gegen einen Beitritt Kurbrandenburgs aus.

¹⁰⁰⁷Die protestantischen Städte und auch moderate altgläubige Stände wie der Mainzer Kurfürst verließen aufgrund der bayerischen Konfessionspolitik den Landsberger Bund. Lediglich Julius Echter, der Bischof v. Würzburg, unterstützte den bayerischen Herzog.

Kapitel IV

Das Problem der Exekution: Reichsregiment, Kreisverfassung und Landfriedensbund

Mit dem Problem der Friedenssicherung war stets die Frage verknüpft, wer über Macht und Autorität verfügen sollte, den Frieden zu sichern: Allein der Kaiser an der Spitze eines Reichsbundes, wie von Karl V. 1547/1548 angestrebt, oder einzig die Reichskreise, ohne nennenswerte Rolle des Kaisers, wie es etwa Christoph von Württemberg Anfang der 1550er Jahre plante? Zwischen diesen beiden Polen wurde in der noch weithin offenen Verfassungssituation des 16. Jahrhunderts um die Organisation und um die Ausübung der Friedensgewalt gerungen - und damit um das jeweilige Verhältnis von Herrschaft und Genossenschaft im Reich. Entschieden wurde diese Frage auf dem Augsburger Reichstag von 1555 mit der Verabschiedung der Exekutionsordnung.

A. *Die Entwicklung bis 1555*

Zu Zeiten des Schwäbischen Bundes war die Errichtung der Reichskreise (1500/1512) bereits beschlossen worden; sie waren jedoch im Bereich der Landfriedensexekution organisatorisch noch nicht handlungsfähig, vor allem aber waren sie noch nicht für die Landfriedenswahrung zuständig. Zudem verhinderte der Schwäbische Bund die Entfaltung des schwäbischen und des fränkischen Reichskreises.

Zu Kompetenzstreitigkeiten über die Landfriedensexekution kam es zwischen dem Schwäbischen Bund und dem Reichsregiment, als ein Bundesheer 1522/23 nach Franken zog, um dort fehdeführende Ritter zu bestrafen; gegen die Strafaktion des Bundes hatte sich das Reichsregiment ausgesprochen, weil es auf seiner Zuständigkeit in Landfriedensangelegenheiten bestand. Die Gründe der Auseinandersetzung zwischen Reichsregiment und Schwäbischem Bund waren einerseits politischer Natur: Diejenigen Fürsten, die das Reichsregiments entmachten wollten, waren zugleich Mitglieder des Schwäbischen Bundes.¹⁰⁰⁸ Andererseits beruhte die Konkurrenz auf der von Reichsregiment und Bund reklamierten Zuständigkeit in der Landfriedensexekution, ohne daß ihre jeweiligen Zuständigkeitsbereiche aufeinander bezogen und organisatorisch voneinander abhängig waren.¹⁰⁰⁹

Karl V. bestätigte mit Bezug auf den Wormser Landfrieden am 1. Februar 1522 die Privilegien Maximilians I., wonach Personen, die außerhalb des Schwäbischen Bundes standen, vor das Bundesgericht geladen und (inklusive Exekution) verurteilt werden konnten.¹⁰¹⁰ Nur wenige Tage

¹⁰⁰⁸Ausführlich dazu Roll, Reichsregiment, S. 214 sowie oben Kap. II/A.

¹⁰⁰⁹So schon Laufs, Schwäbischer Kreis, S. 120, für das Verhältnis der Wormser Reichstagsbeschlüsse (1495) zum Schwäbischen Bund.

¹⁰¹⁰RTA, jüngere Reihe, Bd. 3, S. 35 mit Anm. 3.

später, am 10. Februar 1522, erging im Namen des Kaisers die Exekutionsordnung des Reichsregiments, nach der auch das Regiment für die Landfriedenswahrung zuständig war.¹⁰¹¹ Damit konnten sich beide Institutionen sowohl auf den Kaiser als auch auf einschlägige Reichstagsbeschlüsse berufen, und beide bewegten sich innerhalb des von der Verfassung vorgegebenen Rahmens. Die Reichsverfassung ließ also beide Alternativen - Bund und Regiment - zu, ohne daß eine eindeutige Festlegung zu Gunsten der Reichsinstitution Reichsregiment erkennbar war.

Mit dem Ende des zweiten Reichsregiments (1530) bestanden Kompetenzüberschneidungen bei Exekutionen dann nur noch zwischen Landfriedenseinungen und Reichskreisen, deren Landfriedenskompetenzen sich nun verfestigten.¹⁰¹² Auch der Schmalkaldische Bund, der seine Hauptaufgabe ja nicht primär in der Wahrung des Landfriedens sah, organisierte die Landfriedenswahrung im Rahmen der Reichskreise. So wurde 1546 am Rande der Frankfurter Tagung des Schmalkaldischen Bundes beschlossen, das auf dem Wormser Reichstag von 1545 erlassene Mandat gegen Vergardung für Niederdeutschland wirksam umzusetzen.¹⁰¹³ Entsprechende Absprachen sollten mit den benachbarten Reichsständen getroffen werden, um am 1. März 1546 in Hannover eine Vereinbarung abschließen zu können. Nach Hannover kamen jedoch nicht sämtliche derjenigen Schmalkaldischen Bundesstände, die dies in Frankfurt verabredet hatten, wohl aber auch andere Reichsstände, die nicht dem Schmalkaldischen Bund angehörten. Am 8. März 1546 wurde schließlich eine Landfriedenseinung gegen die gardenden Haufen beschlossen.¹⁰¹⁴ Diese recht große und umfangreiche Einung sollte gemäß den Reichskreisen in eine westfälische, eine niedersächsische und eine obersächsische Provinz unterteilt werden. Verabredet wurde, die organisatorische

¹⁰¹¹Roll, Reichsregiment, S. 144f.; Angermeier, Die Reichsreform, S. 246f.; Klüpfel, Urkunden, Bd. 2, S. 235-238. - Eine derartige Konkurrenz ist an sich nicht selten, vor allem darf man für das 16. Jahrhundert nicht von einem eindeutigen, von ausschließlichen Kompetenzen bestimmten Rechtssystem ausgehen. Derartige Kompetenzstreitigkeiten erweiterten vor allem den politischen Handlungsspielraum des Kaisers.

¹⁰¹²Im Zuge der Bekämpfung des Münsteraner Täuferreiches (1534/35) gingen erstmalig mehrere Reichskreise gemeinsam militärisch vor, nachdem auf dem Wormser Reichstag von 1521 erneut beschlossen worden war, die Landfriedenssicherung den Kreisen zu übertragen; 1512 war dies erstmalig erfolgt.

¹⁰¹³Beschluß vom 15. I. 1546: Dänemark, Sachsen, Münster, Braunschweig-Lüneburg, Hessen, Grafen v. Mansfeld und Tecklenburg, Städte Augsburg, Bremen, Hamburg, Goslar, Magdeburg, Hildesheim, Hannover; Hans-Joachim Behr, Wider „die schiedlichen Vergardungen der Knecht“. Der Vertrag norddeutscher Fürsten und Städte zu Hannover 1546, in: Lippische Mitteilungen 53 (1984), S. 19-30, hier S. 23.

¹⁰¹⁴Der Einung gehörten an: Dänemark, Kurköln, Kursachsen, Bfe. v. Bremen, Münster, Paderborn, Osnabrück, Minden, Braunschweig-Lüneburg, Jülich, Grafen v. Tecklenburg, Oldenburg, Bronckhorst, Bentheim, Steinfurt, Städte Bremen, Goslar, Braunschweig, Hildesheim, Hannover, Minden; Behr, Wider „die schiedlichen Vergardungen“, S. 24.

Ausgestaltung der Einung auf den jeweiligen Kreistagen zu beschließen. Diese traten allerdings nie zusammen, denn inzwischen war bei den meisten Mitgliedern das Interesse an der Einung erlahmt; einzelne Landstände, wie die des Stifts Münster, verweigerten sogar die Bereitstellung finanzieller Mittel.¹⁰¹⁵

Diese Episode zeigt zum einen, daß vom Schmalkaldischen Bund keine entscheidenden Impulse zur Lösung der Landfriedensproblematik ausgingen,¹⁰¹⁶ zum anderen aber, daß der Aufbau der einzelnen Kreise sowie das Procedere der gemeinsamen Kreisexekution erst mühselig in Gang gebracht werden mußten.¹⁰¹⁷ Im Vergleich dazu war die Landfriedensexekution des Schwäbischen Bundes bei weitem effektiver. Zugleich stärkte der Bund die Stellung des Kaisers und auch deshalb verwundert es nicht, daß die Habsburger noch bis in die 1550er Jahre hinein mehrfach versuchten, den Schwäbischen Bund wiederzugründen.

Aber weder der kaiserliche Neunjährige Bund, der dem Schwäbischen Bund organisatorisch nachempfunden war, noch der katholische Bund von Nürnberg erlangten jene Bedeutung, die der Schwäbische Bund für die Habsburger besaß. Dem Neunjährigen Bund fehlte als reinem Fürstenbund die Einbindung des niederen Adels; aufgrund der Stimmverteilung konnten die Habsburger ihn auch nicht dominieren. Der katholische Bund hingegen gewann schon deshalb keine Macht, weil Karl V. selbst die Einung aufgrund ihrer eindeutig konfessionellen Ausrichtung nur widerstrebend in seine Reichs- und Religionspolitik einbezog.¹⁰¹⁸

Erst nach der siegreichen Beendigung des Schmalkaldischen Krieges sah sich Karl V. in der Lage, die Landfriedensexekution nach seinen Ordnungsvorstellungen mittels eines - nun das ganze Reich umfassenden - Landfriedensbundes, zu gestalten. Die Entscheidung, am bündischen Prinzip festzuhalten, zeigte zugleich, daß Karl V. die Verfassungsverhältnisse im Reich nur im Konsens mit den Reichsständen ändern wollte und konnte. Selbst auf dem Höhepunkt der Macht drängte der

¹⁰¹⁵Behr, Wider „die schiedlichen Vergardungen“, S. 28.

¹⁰¹⁶Thomas A. Brady, Phases and Strategies of the Schmalkaldic League, in: ARG 74 (1983), S. 162-182, betont, daß der Schmalkaldische Bund keines der politischen und verfassungsrechtlichen Probleme des Reiches gelöst hat (S. 163, 173).

¹⁰¹⁷Gleichwohl ist Moraw, Die Funktion von Einungen und Bünden im spätmittelalterlichen Reich, S. 10, der Meinung, „die erfolgreichen Reichskreise waren breiter angelegt, offener für Kompromisse, lebensnäher und >politischer<“. Es ist sehr fraglich, inwieweit diese Charakterisierung etwa auf den erfolgreichsten Reichskreis, den schwäbischen, im Vergleich zum Schwäbischen Bund zutrifft. - Zur Entwicklung der Reichskreise: Dotzauer, Die deutschen Reichskreise; Helmut Neuhaus, Das Reich in der frühen Neuzeit (EDG 42), München 1997, S. 43-48; Mohnhaupt, Die verfassungsrechtliche Einordnung der Reichskreise.

¹⁰¹⁸Während der Gründungsphase des katholischen Bundes versuchte der Kaiser intensiv, die Religionsfrage mit dem Protestanten auf friedlichem Wege beizulegen (Frankfurter Anstand und Religionsgespräche von Hagenau und Regensburg); vgl. oben: Kap. II/E.

Kaiser *nur* auf einen Reichsbund, ein gewaltsames Vorgehen wie 1520/21 in Spanien gegen die comuneros oder wie 1539/40 gegen das aufständische Gent unterblieb.

Für einen Landfriedensbund sprach aus der Sicht Karls V. zum einen die Erfahrung, daß bündische Organisationen bislang wirksamer und effizienter als die Reichskreise den Landfrieden zu sichern vermochten; diese Tatsache wurde von den Reichsständen auch nicht angezweifelt. Zum anderen bot ein solcher Bund die Möglichkeit, die im Schmalkaldischen Krieg erlangte kaiserliche Autorität zumindest für den Zeitraum der Einungsperiode zu sichern.¹⁰¹⁹ Bei den Planungen zum Reichsbund spielten auf kaiserlicher Seite die Reichskreise überhaupt keine Rolle, während die Kurfürsten die Einbeziehung der zehn Kreise empfahlen, um dadurch denn Einfluß des Kaisers auf die regionale Landfriedenssicherung auszuschließen. Der Bundesentwurf der Kurfürsten sah nämlich vor, dem Kaiser in den Kreisen keine Stimm- und Mitspracherechte einzuräumen.¹⁰²⁰

In dem nicht festgefügtten Rahmen der Reichsverfassung war vor 1555 jedenfalls noch nicht endgültig entschieden, ob die Landfriedensexekution im Reich vornehmlich durch Landfriedensbünde oder durch die Kreise übernommen werden sollte. Überlegungen, den Landfrieden bündisch zu organisieren, gingen im übrigen nicht allein vom Kaiser aus. Schon 1537 hatte der Rat der protestantischen Stadt Nürnberg Vizekanzler Held mitgeteilt, die Stadt wünsche die Errichtung eines ober- und niederdeutschen Bundes nach dem Vorbild des Schwäbischen Bundes zur Erhaltung von Frieden, Recht und guter Polizei im Reich. Der Kaiser solle Haupt dieses Doppelbundes werden, dem möglichst viele protestantische und katholische Reichsstände angehören sollten, „damit alle praktick abgeschnitten und teutschland wiederumb in Fried und Rue gesetzt“ werde.¹⁰²¹ Der Bischof von Naumburg, Julius Pflug, empfahl 1553 Kurfürst Moritz, zusammen mit König Ferdinand einen Landfriedensbund zu errichten, dem dann andere Reichsstände beitreten sollten.¹⁰²² Der Mainzer Kurfürst plante kurz nach dem Passauer Anstand, zur Befriedung des Reiches auf dem Reichstag

¹⁰¹⁹Bezeichnenderweise strebten die Kurfürsten deshalb eine möglichst kurze Einungsperiode von fünf Jahren an.

¹⁰²⁰Der fürstliche Entwurf dagegen sah die Einrichtung von vier Kreisen vor, in denen der Kaiser über recht umfangreiche Rechte verfügen sollte; vgl. oben: Kap. II/F.

¹⁰²¹Gutachten des Nürnberger Rats in: Gustav Heide, Nürnberg und die Mission des Vizekanzlers Held, in: Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Stadt Nürnberg 8 (1899), S. 196-198, Zitat S. 198.

¹⁰²²Jacques V. Pollet (Hg.), Julius Pflug. Correspondance, Bd. 3, Leiden 1977, S. 758-766; Julius Otto Opel, Eine politische Denkschrift des Bischofs Julius Pflug von Naumburg für Kurfürst Moritz, in: Archiv f. sächs. Geschichte N.F. 4 (1878), S. 1-11.

über die Errichtung eines allgemeinen Landfriedensbundes zu beraten;¹⁰²³ ähnliche Erwägungen stellte auch der Pfälzer Kurfürst an.¹⁰²⁴

Aber großangelegte Reichsbundpläne, denen die beiden Kurfürsten möglicherweise nicht abgeneigt waren, initiierte der Kaiser 1552 nicht. Vorrangiges Ziel der kaiserlichen Politik war es, nach Fürstenaufstand, Passauer Anstand und der Niederlage vor Metz die kaiserliche Stellung im Reich neu zu ordnen und zu konsolidieren. Ein wesentliches Mittel sollte dafür nach Überzeugung der einflußreichen kaiserlichen Räte Granvelle und Seld „eine planmäßige und effektive Bündnispolitik“¹⁰²⁵ sein. In ihrer Umsetzung blieb diese Politik in den 1550er Jahren jedoch stets regional begrenzt, und sie war vor allem weder planmäßig noch konsequent. Zunächst bemühte sich Karl V., in Oberdeutschland mit Hilfe des Memminger Bundes wieder Fuß zu fassen, der nach dem Vorbild des Schwäbischen Bundes insbesondere die Mindermächtigen an den Kaiser binden sollte. Als dieses Vorhaben mißlang, plante der Kaiser, Mitglied des Egerer Bundes zu werden, dem als fürstlich dominierte mitteldeutsche Einung überhaupt keine mindermächtigen Mitglieder angehören sollten.¹⁰²⁶ Doch auch der Egerer Bund kam nicht zustande. Der kaiserlichen Bundespolitik gelang es weder im Egerer noch im Memminger Bundesprojekt, die jeweiligen ständischen Gruppen (Fürsten, Adelige und Städte) und deren spezifische Absichten mit den habsburgischen Interessen zu verbinden.

Um die akuten, durch Markgraf Albrecht Alkibiades verursachten Landfriedensprobleme zu lösen, unterließ Karl V. Maßnahmen, die auf das gesamte Reich zielten: Weder wurde ein Reichstag einberufen, noch kam es zu einer koordinierten Aktivierung der Reichskreise;¹⁰²⁷ energische

¹⁰²³Albrecht P. Luttenberger, Landfriedensbund und Reichsexekution, Teil 1, in: MÖStA 35 (1982), S. 6.

¹⁰²⁴In seiner Absage zum Memminger Bund sprach sich der Pfälzer Kurfürst gegen partikuläre Einungen aus, satt dessen, so schlug er vor, solle der Landfrieden „als einer gemeiner aller glider und stende bundnus verplieben“, ansonsten würde auch das konfessionelle Mißtrauen zunehmen; Friedrich III. an Karl V., Heidelberg, 26. I. 1553, Wien HHStA, RA i.g.17/1, fol. 11v-14r, hier 13r; Ernst, Briefwechsel, Bd. 2, S. 23, Anm. 6.

¹⁰²⁵Für die 1550er Jahre grundlegend: Albrecht P. Luttenberger, Landfriedensbund und Reichsexekution, Teil 1, in: MÖStA 35 (1982), S. 1-34; Teil 2, in: MÖStA 36 (1983), S. 1-30; Zitat: Teil 1, S. 1. Zu Selds Überlegungen: s. unten; zu Granvelle: Brief an Ferdinand, 1. XII. 1552, Druffel, Bd. 2, S. 825f.; Brief an Königin Maria, 16. XII. 1552, ebd., S. 835-838, bes. S. 836.

¹⁰²⁶Der im Kern böhmisch-sächsisch-mitteldeutschen Einung sollten nach dem Willen des Kaisers beitreten: „die bundstend von Schwaben Bayern Osterreich Behaim Sachsen, Francken, Hessen, und Westphalen an, bis in unsre nied[erländischen] Erblande sovil muglich, aneinand werren, und die hende raichen möchten“, kaiserliche Instruktion, Brüssel, 4. VII. 1553, für die Gesandten Hermann Gf. Neuenahr, Charles de Tisnac und Lazarus v. Schwendi, Wien HHStA, RA i.g. 18/2, fol. 300r-306r [frühere Konzeptstufe]; 307r-314v [spätere Konzeptstufe], Zitat fol. 309v-310r; Auszüge bei Druffel, Bd. 4, S. 196f.

¹⁰²⁷1552 unternahm Karl V. den zaghaften Versuch, die Reichskreise im Zuge des Markgrafenkrieges zu mobilisieren, ohne diese Initiative jedoch weiter zu verfolgen. Vgl. dazu den Brief der rheinischen

Versuche, einen größeren Landfriedensbund zu gründen, unterblieben ebenfalls. Zwar gab es Pläne des Kaisers, den Egerer Bund auf die Niederlande und Süddeutschland auszudehnen, doch waren diese wenig erfolgversprechend und überhaupt nicht koordiniert oder vorbereitet.¹⁰²⁸ An mangelnder Planung scheiterte u.a. auch die Gründung des Memminger Bundes. Karl V. hatte seine Gesandten - trotz des Protests Ferdinands und zum Erstaunen der Mindermächtigen - nur zu Verhandlungen „auf Hintersichbringen“ instruiert. Dieses Vorgehen entsprach erstaunlicherweise weder den Erwartungen im Reich noch war es in Hinsicht auf die Zustände im Reich angemessen und läßt sich nur auf ungenaue Vorstellungen am kaiserlichen Hof in Brüssel zurückführen.

So gebot Karl V. lediglich in Franken mittels kaiserlicher Mandate einen Landfriedensbund: die fränkische Einung, der auch Stände des schwäbischen und bayerischen Reichskreises beitreten sollten. Ähnlich verfuhr er im Elsaß, wo die elsässische Landrettung den regionalen Landfrieden garantieren sollte.¹⁰²⁹ Die kaiserliche Politik der 1550er Jahre beschränkte sich weithin auf die Anregung regionaler Defensivbünde, ohne daß der Kaiser seine traditionelle Pflicht der Landfriedenssicherung ausübte. Erst recht ließ Karl V. ein generelles Friedenskonzept für das Reich vermissen, das insbesondere auch der konfessionellen Situation Rechnung getragen hätte.¹⁰³⁰

Bezeichnenderweise organisierten sich in diesem Zeitraum die auf konfessionellen Ausgleich bedachten Fürsten, von denen die meisten als Vermittler bei den Passauer Verhandlungen teilgenommen hatten, im Heidelberger Bund - und dies in strikter Ausgrenzung des Kaisers. Im Heidelberger Bund wurden - insbesondere durch Christoph von Württemberg - Grundlagen für jene *kaiserlose* Politik gelegt, die einerseits die Landfriedenssicherung den Reichskreisen übertrug, ohne den Kaiser an prominenter Stelle einzubeziehen, und andererseits den konfessionellen Ausgleich von 1555 ermöglichte. Die beiden Verhandlungsführer des Passauer Vertrags, Moritz und Ferdinand,

Kurfürsten (namens des kurrheinischen Kreises) an den Bf. v. Konstanz und den Hz. v. Württemberg (Ausschreiber des schwäbischen Kreises), 2. XI. 1552, Druffel, Bd. 2, S. 805f.

¹⁰²⁸Der Egerer Bund war ohne Einbeziehung Karls V. geplant worden; der Kaiser ließ jedoch Mitglieder werben, ohne die eigentlichen Gründungsmitglieder darüber in Kenntnis zu setzen. Bei den Zeitzer Gründungsverhandlungen waren die kaiserlichen Gesandte dann - wie in Memmingen - nur zu Sondierungsgesprächen ermächtigt.

¹⁰²⁹Am 12. X. 1552 regte Karl V. bei den elsässischen Stände wg. eines möglichen Einfalls Markgraf Albrechts einen Landfriedensbund an, PC Straßburg, Bd. 5, S. 402. Am 28 X. 1552 wurde daraufhin die Gründung der elsässischen Landrettung in Straßburg beschlossen, die bis zum Ende des Jahres 1553 befristet sein sollte, PC Straßburg, Bd. 5, S. 404-407, Auszug bei Druffel, Bd. 2, S. 799-801. Der endgültige Beschluß der Landrettung mußte jedoch auf den 12. IV. 1553 verschoben werden, weil die Pfalz nicht beitreten wollte, PC Straßburg, Bd. 5, S. 432-436, vgl. ferner S. 530f.

¹⁰³⁰Das Fehlen einer solchen Konzeption lag gutenteils an der Unentschiedenheit des Kaisers, die konfessionellen Bestimmungen des Passauer Vertrages - insbesondere die dauerhafte Anerkennung der Protestanten - zu akzeptieren. Vgl. auch Luttenberger, Landfriedensbund und Reichsexekution, Teil 1, S. 7.

planten - ebenfalls ohne Beteiligung des Kaisers - die Gründung des Egerer Bundes mit dem expliziten Ziel, neben dem Landfrieden eben auch den Passauer Vertrag zu garantieren. Von seiten der Reichsstände und auch Ferdinands zeichneten sich hier Grundzüge einer Politik ab, die darauf abzielte, den Frieden im Reich notfalls gegen oder auch schlicht ohne den Kaiser sichern zu wollen.¹⁰³¹

Im Gegensatz zum Kaiser ging dessen Bruder militärisch gegen Markgraf Albrecht vor, wie Ferdinand überhaupt ein eigenes, sowohl seinen territorialen als auch seinen reichspolitischen Bedürfnissen entsprechendes Landfriedenskonzept ins Auge faßte: zum einen die Sicherung Oberdeutschlands und damit Vorderösterreichs durch den Memminger Bund, zum anderen die Stabilisierung Ost-Mitteldeutschlands und damit Böhmens und Niederösterreichs durch den Egerer Bund. Nach den Vorstellungen Ferdinands sollten beide Einungen im Idealfall mit dem Kaiser an der Spitze zu einem Doppelbund verschmelzen.¹⁰³² Dieses System sich ergänzender Teilbünde besaß für Ferdinand überdies den Vorteil, daß die Stände eher zum Abschluß überschaubarer und damit regional beschränkter Landfriedensbünde bereit waren; den Widerstand gegen groß angelegte Bundespläne hatte ja insbesondere Karl V. 1547/48 zu spüren bekommen.

Trotz aller vorhandenen Divergenzen griffen somit beide habsburgischen Brüder auf bündische Konzepte zurück. Dieser Ordnungsvorstellung folgend sprach sich im Vorfeld des Augsburger Reichstags von 1555 auch Reichsvizekanzler Seld in einem Gutachten für den Kaiser gegen die Sicherung des Landfriedens durch die Reichskreise aus mit der Begründung, die Kreise böten - wie auch die Acht - keine effektive Landfriedensexekution. Als bester Weg habe sich die Sicherung des Landfriedens durch Bünde erwiesen; Seld verwies in diesem Zusammenhang insbesondere auf den Schwäbischen Bund. Er räumte jedoch ein, daß diese Art der Landfriedenssicherung nicht optimal sei, weil kein Bund ohne weiteres auf alle Reichsstände ausgedehnt werden könne und die Gefahr der Spaltung im Reich deshalb stets gegeben sei (einen kaiserlich dominierter Reichsbund schlug Seld also gar nicht erst vor). Sollte sich also eine bessere Möglichkeit ergeben, wäre diese vorzuziehen. Bis dahin aber blieben Landfriedensbünde nach dem Vorbild des Schwäbischen Bundes die besten

¹⁰³¹Vgl. dazu auch Winfried Schulze, *Concordia, Discordia, Tolerantia. Deutsche Politik im konfessionellen Zeitalter*, in: *Neue Studien zur frühneuzeitlichen Reichsgeschichte*, hg. v. Johannes Kunisch (= ZHF Beiheft 3), Berlin 1987, S. 43-79, bes. S. 56.

¹⁰³²Etwas ähnliches hatte ja bereits Nürnberg 1537 vorgeschlagen, vgl.: Heide, *Nürnberg und die Mission des Vizekanzlers Held*, S. 196-198.

Instrumente zur Landfriedenssicherung - und auch zur Wiederherstellung der kaiserlichen Autorität.¹⁰³³

Aus dem Gutachten des Reichsvizekanzlers geht deutlich hervor, daß das Problem der Friedenssicherung zugleich ein reichspolitisches Macht- und Autoritätsproblem war.¹⁰³⁴ Seld legte aber auch dar, daß der Kaiser aufgrund seiner beschränkten Machtmittel die zentrale Friedenskompetenz im Reich nur mittels eines Bundes ausüben könne.¹⁰³⁵ Seld stand damit also noch ganz in der von Friedrich III. begründeten habsburgischen Tradition, wonach es für die kaiserliche Stellung und Autorität im Reich am zuträglichsten sei, den Landfrieden mittels eines kaiserlichen Bundes zu gewährleisten. Paradigmatisch war für die Habsburger in dieser Hinsicht der Schwäbische Bund, von dem, wie Karl V. bemerkte, „conservatio totius superioritatis et auctoritatis nec non pacis et iusticiae, securitas [...] et tranquillitatis Germaniae dependet“.¹⁰³⁶ Aufgrund dieser durch die Erfolge des Schwäbischen Bundes geprägten Sichtweise hielten die Habsburger und ihre Räte¹⁰³⁷ trotz vieler Fehlschläge¹⁰³⁸ an der bündischen Organisationsform als Mittel der Friedenssicherung fest und gaben ihr - jedenfalls bis 1554/55 - den Vorzug vor einer Entwicklung der Reichskreisverfassung.¹⁰³⁹

¹⁰³³Denkschrift des Reichsvizekanzlers Georg Sigmund Seld für den Augsburger Reichstag (November/Dezember 1553), in: Heinrich Lutz/Alfred Kohler (Hg.), Das Reichstagsprotokoll des kaiserlichen Kommissars Felix Hornung vom Augsburger Reichstag 1555, Wien 1971, S. 163-208, hier § 10: De pace publica, S. 173-176 [vollständige Edition, nach der im folgenden zitiert wird; unvollständige Wiedergabe der Denkschrift bei Druffel, Bd. 4, S. 411-434]. Bereits im Juni 1553 hatte sich Seld in einem Gutachten für den Kaiser zum Egerer Bund ähnlich geäußert, Wien HHStA, RA i.g. 18/2, fol. 288r-299r; Auszug bei Druffel, Bd. 4, S. 144-149, bes. S. 147.

¹⁰³⁴Luttenberger, Landfriedensbund und Reichsexekution, Teil 1, S. 2; vgl. dazu auch: Angermeier, Königtum und Landfriede, S. 531-566. Karl V. selbst hatte dies schon 1533 erkannt; vgl. Zitat unten.

¹⁰³⁵Denkschrift des Reichsvizekanzlers Seld, S. 174; Seld führte aus, daß der Kaiser sich nur auf die Machtmittel seiner Erbländer stützen könne, die aber weitgehend durch den Kampf gegen die Franzosen, Türken und Mauren [gemeint sind die nordafrikanischen Barbaresken] gebunden seien; Hilfe von den Reichsständen gäbe es, wenn überhaupt, immer erst nach langen Verhandlungen. - Seld erkannte jedoch im Taktieren des Kaisers mit Markgraf Albrecht den drohenden Verlust der kaiserlichen Friedenskompetenz; seinem Rechtsgefühl entsprechend hat er die Gegenzeichnung der Verträge mit dem Markgrafen verweigert.

¹⁰³⁶Instruktion Karls V. für seine Gesandten beim schwäbischen Bundestag, 10. VIII. 1533, in: Lanz, Correspondenz, Bd. 2, S. 81-86, hier S. 82. Auch den Reichsbund begründete Karl V. mit den Landfriedensproblemen, die seit dem Zerfall des Schwäbischen Bundes entstanden seien; kaiserliche Resolution, Augsburg, 28. VII. 1547, Wien HHStA, RA i.g. 15, fol. 582r-585r.

¹⁰³⁷Viele der einflußreichen habsburgischen Räte - als Beispiele seien die Vizekanzler Seld, Gienger und Zasius angeführt - entstammten dem Bürgertum oberdeutscher Städte, die in sehr starkem Maße vom Schwäbischen Bund profitiert haben. Ihrer Herkunft entsprechend dürften diese Räte die Neugründungsversuchen des Schwäbischen Bundes aktiv unterstützt haben.

¹⁰³⁸Fehlschlag in dem Sinne, daß kein einziger der von den Habsburgern konzipierten Bünde des 16. Jahrhunderts annähernd den Stellenwert des Schwäbischen Bundes erreichen konnte.

B. Exekutionsordnung und Kreisverfassung von 1555

Die Ergebnisse des Augsburger Reichstages führten freilich in eine andere Richtung. Bekanntermaßen wurde 1555 die Stellung der Reichskreise gestärkt, unter deren Aufgabe fortan die Landfriedenssicherung fiel. Die Augsburger Beschlüsse stellen damit für die Organisation der Landfriedenssicherung eine entscheidende Wendemarke dar.

Die entscheidende Initiative zur Aktivierung der Kreisverfassung ging von den Reichsständen, vor allem von den südwestdeutschen aus.¹⁰⁴⁰ Anlaß dafür waren die Auseinandersetzungen in Franken zwischen der fränkischen Einung und Markgraf Albrecht Alkibiades.

Insbesondere Christoph von Württemberg wollte den Einfluß des Kaisers bei der Landfriedensexekution weitgehend minimieren.¹⁰⁴¹ Als der Heidelberger Bund vom Kammergericht aufgefordert wurde, sich an der Achtexekution gegen Markgraf Albrecht zu beteiligen, lehnte Herzog Christoph ein Eingreifen des Bundes mit dem Argument, dies sei Aufgabe der Reichskreise, ab.¹⁰⁴² Im Moment mochte dies als Vorwand dafür dienen, den Heidelberger Bund aus den Auseinandersetzungen um Markgraf Albrecht herauszuhalten. Doch Herzog Christoph richtete in der Tat sein Augenmerk auf den Ausbau des schwäbischen Reichskreises. Diese Absicht führte er auch dem Kaiser gegenüber aus, als er sein Fernbleiben vom Memminger Bund begründete.¹⁰⁴³ Verstärkt wurden seine Bemühungen zusätzlich durch die Tatsache, daß er die eigenen Interessen im

¹⁰³⁹Luttenberger, Landfriedensbund und Reichsexekution, Teil 1, S. 3.

¹⁰⁴⁰Daneben sprachen sich aber auch Mainz, Hessen und Sachsen im Sommer 1554 für eine Stärkung der Reichskreise aus; August von Sachsen an Karl V., 19. VIII. 1554, Druffel, Bd. 4, S. 516, Anm. 1; Luttenberger, Landfriedensbund und Reichsexekution, Teil 2, S. 25f.; Rolf Decot, Religionsfrieden und Kirchenreform, S. 220-230.

¹⁰⁴¹Den Einfluß des Kaisers suchte Hz. Christoph auf vielfältige Weise zu mindern. So sollte der Heidelberger Bund nach den Vorstellungen Hz. Christophs zu einem Kristallisationspunkt antikaiserlicher respektive einer kaiserlosen Politik der Reichsfürsten werden. Auf einem Fürstentag sollten die drängenden Probleme des Reiches (u. a. Herstellung und Aufrichtung des Friedens im Reich, Bestätigung des Passauer Vertrages) erörtert werden. Offensichtlich wollte Hz. Christoph die anstehenden Probleme des Reiches durch die mächtigen weltlichen Fürsten im Rahmen eines Fürstenkonvents lösen - also ohne Kaiser und nicht auf einem Reichstag, der ja nur vom Kaiser einberufen werden konnte.

¹⁰⁴²Albrecht v. Bayern war hingegen Anhänger des bündischen Prinzips und sprach sich deshalb für die Exekution durch den Heidelberger Bund aus, weil Reichstag und Kreistag die Angelegenheit nur verschleppen würden, Luttenberger, Landfriedensbund und Reichsexekution, Teil 2, S. 6. Konsequenterweise entsandte der bayerische Kreis, der von Albrecht dominiert wurde, keinen Vertreter zu der Wormser Tagung der mandierten Reichskreise, auf der über das Vorgehen gegen Markgraf Albrecht beraten wurde.

¹⁰⁴³„es wolten sich dann ain ieder krais insonderheit under ime selbst und mit seinen angehorigen glidern [...] dergestalt in sondere, doch uf den landfriden, verstntnus begeben [...]. [...] das sich ander genachbarten krais auch in solche vergleichung gegen den andern begeben und die hilf der krais etwaz ansehnlicher, stattlicher und sterker sein werde, dann die in der eilfjägigen verstentnus [scil. Schwäbischer Bund] angeloffen.“ Christoph v. Württemberg an Karl V., Stuttgart 25. V. 1553, Ernst, Briefwechsel, Bd. 2, S. 156.

Heidelberger Bund gegen die Widerstände Bayerns und König Ferdinands nicht wie gewünscht durchsetzen konnte. Der schwäbische Reichskreis, dem Herzog Christoph als einflußreichster weltlicher Fürst angehörte, bot ihm hingegen die Gelegenheit, ein regionales Friedenssystem zu etablieren, das der Stärkung seiner eigenen regionalen Machtposition diene und zugleich den Habsburgern und auch den Bayern die Möglichkeit nahm, mittels eines Bundes Einfluß auf die oberschwäbischen Mindermächtigen auszuüben. Die erfolglosen Bemühungen der Habsburger, ihre oberschwäbische Klientel zum Beitritt in den Landsberger Bund zu bewegen,¹⁰⁴⁴ belegen den Erfolg der württembergischen Kreispolitik.

1554 ließ der württembergische Herzog konkrete Pläne zur organisatorischen Ausgestaltung des schwäbischen Reichskreises ausarbeiten, um sich mit den übrigen Mitgliedern des Kreises dauerhaft zur Landfriedenssicherung zusammenzuschließen.¹⁰⁴⁵ Der Verfassung des Schwäbischen Bundes kam hierbei Vorbildfunktion zu; bewußt wurde im schwäbischen Kreis auf die bündische Tradition zurückgegriffen, insbesondere um eine angemessene zwischenständische Repräsentation (allerdings mit Ausnahme der Ritter) gewährleisten zu können.¹⁰⁴⁶ Organisatorisch hat der schwäbische Kreis somit wirkungsvoll Elemente von Bund und Reichsinstitution vereint: Vom Schwäbischen Bund wurden die Exekutionsbestimmungen sowie die ständische Repräsentation übernommen; zugleich aber umfaßte die Landfriedensorganisation alle Kreismitglieder (institutionelle Zwangsmitgliedschaft), so daß eine weitgehend geographische Geschlossenheit ohne zeitliche Befristung gegeben war.¹⁰⁴⁷ Die folgenreiche Verbindung von Landfriedensbund und Reichskreis wurde 1554 also von seiten der Reichsstände, in Konkurrenz zu den kaiserlichen Bundesplänen, entwickelt.

¹⁰⁴⁴Sowohl Zasius - bei der Gründung des Landsberger Bundes (1556) - als auch Erzherzog Ferdinand (1569) erhielten von den oberschwäbischen Mindermächtigen die Antwort, daß ihnen ihre Mitgliedschaft im Kreis genüge. König Ferdinand bemühte sich hingegen 1554 um eine enge Zusammenarbeit zwischen seiner Grafschaft Tirol und dem schwäbischen Reichskreis, Instruktion Ferdinands für seine Kommissare beim schwäbischen Kreistag, Georg Ilsung und Georg Spät, Pressburg, 7. IV. 1554, Wien HHStA, RA i.g. 28, fol. 4r-13v, hier fol. 10r-v.

¹⁰⁴⁵Viktor Ernst, Die Entstehung der Exekutionsordnung von 1555, in: Württ. Vierteljahreshefte f. LG, N.F. 10 (1901), S. 1-110, S. 33.

¹⁰⁴⁶Der Kreis wurde neben dem Kreisobersten von sechs Räten geleitet: jeweils zwei Räte stellten die Fürsten; die Prälaten, Grafen und Herren; sowie die Städte, Art. 5 der „Bedenken des schwäbischen Kreises, die Handhabung des Landfriedens betreffend“, 19. VII. 1554, in: Ernst, Die Entstehung der Exekutionsordnung von 1555, Beilage IV, S. 61-67, hier S. 63. Generell zum Komplex der starken Verbindungslinien vom Schwäbischen Bund zum schwäbischen Kreis: Laufs, Der Schwäbische Kreis.

¹⁰⁴⁷Die geographische Geschlossenheit war insofern nicht vollständig, weil neben der Ritterschaft auch die vorderösterreichischen Gebiete nicht zum schwäbischen Kreis gehörten. „Die Zugehörigkeit zur angestammten Landeshoheit wurde somit durch die Reichskreise nicht berührt und insoweit das Territorialitätsprinzip der Kreiseinteilung durchbrochen.“ Mohnhaupt, Die verfassungsrechtliche Einordnung der Reichskreise, S. 11.

Nach modernem Rechtsverständnis sicherte mit den Reichskreisen seit 1555 eine - im Gegensatz zu den Einungen - verfassungsmäßige Reichsinstitution den Landfrieden. Denn, wie Nikolaus Thaddäus von Gönner (1764-1827) es 1804 in seinem „Teutschen Staatsrecht“ ausführte: „Kreise sind als Reichsanstalt ein Bestandteil der teutschen Staatsconstitution, kein bloß willkürlicher Privatverein der Kreisstände“.¹⁰⁴⁸ Diese Sichtweise aus dem frühen 19. Jahrhundert stimmte jedoch nicht mit der zeitgenössischen Auffassung überein. Für die Zeitgenossen bedeutete der Übergang vom Landfriedensbund zum Reichskreis keineswegs einen Wechsel von einem Privatverein in eine Verfassungsinstitution - im Gegenteil: Der Einungscharakter der Kreise war im 16. Jahrhundert noch ganz offensichtlich.¹⁰⁴⁹ Der schwäbische Kreis verstand sich immer noch als Landfriedenseinung, und als Landfriedenseinung hatte er sich traditionellerweise vor Kaiser und Reich zu legitimieren:¹⁰⁵⁰ „Daß mit solchem Werck einige Absonderung von der Röm. Kayserl. und König. Maj. [...] keineswegs gesucht, gemeint oder verstanden, vil weniger dasselbige für ein abgesonderte Confoederation oder Bündtniß [zu halten], sondern allein für [...] die Handhabung und Execution“ des Landfriedens. Der schwäbische Reichskreis war jedoch unter den Reichskreisen ein Sonderfall, weil in ihm aufgrund der Tradition des Schwäbischen Bundes die Einungselemente besonders stark ausgeprägt waren. Im Gegensatz zu allen übrigen Reichskreisen hat sich auch nur der schwäbische Kreis eine

¹⁰⁴⁸Gönner, Teutsches Staatsrecht, Landshut 1804, § 214, S. 311. - Mit den „willkürlichen Privatvereinen“ waren die Einungen gemeint (zum Begriff der „wilkore“ s. u. Abschnitt C). - Die negative Beurteilung der Einungen durch die Reichspublizistik ist freilich älter. Wie oben bereits erwähnt, verpflichtete sich Karl V. in seiner Wahlkapitulation, unziemlichen Zusammenschlüsse zu verbieten. Der erste Herausgeber der Wahlkapitulationen stellte 1711 folgenden Regest über diese Bestimmung: „Der König soll (1) die Empörungen und Bündnisse / der Unteren wider ihre Obere / abschaffen / und (2) solchem Unheil mit dieser ihrem Rath und Hülffe fürkommen“, Christoph Ziegler (Hg.), Wahl-Capitulationes, welche mit denen Römischen Kaysern und Königen, dann des H. Röm. Reichs Churfürsten als dessen vordersten Gliedern [...] seit Carolo V. [...] auffgerichtet, Frankfurt/Main 1711, S. 10.

¹⁰⁴⁹„Ernstlich wiewol alle stend dises krais hievor den kai. landfriden gegen und unterinander zu halten zum höchsten verpflichtet, so habn sie doch, denselben under inen zu halten, sich widerumb uf ain neus *verainigt*“ [Hervorhebung vom Verf.]; Art. 3 der „Bedenken des schwäbischen Kreises, die Handhabung des Landfriedens betreffend“, 19. VII. 1554, in: Ernst, Die Entstehung der Exekutionsordnung von 1555, Beilage IV, S. 62. Der Konstanzer Bischof sträubte sich aufgrund seiner schlechten Finanzlage anfänglich gegen diese Entwicklung, weil er sich „in kein andere verstundnus inlassen“ wolle; zitiert nach Laufs, Der Schwäbische Kreis, S. 243. - Überhaupt bilden die Landfriedensbünde des 14. und 15. Jahrhunderts die historischen Grundlagen der Kreiseinteilung, Mohnhaupt, Die verfassungsrechtliche Einordnung der Reichskreise, S. 5.

¹⁰⁵⁰„Alte schwäbische Kreisverfassung und Exekutionsordnung“ von 1563, in: Friedrich Carl Moser, Sammlung des Heiligen Römischen Reiches sämtlicher Crays-Abschiede und anderer Schlüsse etc., 1. Theil, Leipzig 1747, Nr. XIX, S. 173-283, hier S. 257; ähnlich schon in der Einleitung der Kreisverfassung, ebd., S. 187: „Thun das auch mit und in Krafft diser Vergleichung hiemit wissend und öffentlich; doch mit dieser Bescheidenheit, daß dises Werck garnicht für ein sondere Bündtniß zu achten oder anzusehen, sondern allein [...] Execution und Handhabung vilbemelts Religion- und Landfridens gehalten.“

eigene, partikulare Kreisverfassung gegeben.¹⁰⁵¹ Wolfgang Hardtwig stellt deshalb zu Recht fest: „In der Kreisverfassung und ihren Organen ist die genossenschaftliche Staatspraxis des alten Reiches am stärksten zum Tragen gekommen.“¹⁰⁵²

Daß Herzog Christoph 1554 seine Vorstellungen recht problemlos umsetzen konnte, lag vor allem daran, daß auch die übrigen schwäbischen Kreisstände in den 1550er Jahren auf der Suche nach einer funktionsfähigen regionalen Landfriedensorganisation waren. So sprach sich der oberschwäbische Prälät Gerwig Blarer, Abt von Weingarten und Ochsenhausen, 1552 gegenüber kaiserlichen Räten für eine regionale Bundesgründung aus; noch dezidierter und konkreter waren die Vorschläge, die die Reichsstadt Ulm 1552 sowohl dem Kaiser als auch Herzog Christoph unterbreitete.¹⁰⁵³ Diesem Entwurf zufolge sollte ein schwäbischer Bund gegründet werden, dem alle Stände des Kreises einschließlich der Ritterschaft und des Kaisers angehören sollten.¹⁰⁵⁴ Dieser Bund könnte dann bei größeren Streitigkeiten (gemeint war konkret Markgraf Albrecht) gemeinsam mit anderen regionalen Bündnissen operieren. Diese Ulmer Vorschläge antizipierten einerseits das Prinzip der interzirkulären Hilfe; andererseits regten sie aber auch jene Verknüpfung von Kreis- und Bundeselementen an, die Herzog Christoph 1554 dann bereitwillig aufnahm. Bei ihm bildete allerdings der Kreis den institutionellen Rahmen, während die Städte Ulm und Augsburg eine primär bündische und daher nicht notwendigerweise auf den Kreis festgelegte Organisationsform vorgeschlagen hatten.

Für Schwaben also hatte der Reichskreis seit 1554 die regionale Friedenssicherung übernommen; in den anderen Regionen des Reiches sowie auf Reichsebene blieben jedoch wesentliche Probleme der Friedenssicherung weiterhin ungelöst. Allerdings gab es, wenngleich nicht so ausgeprägt wie in Schwaben, auch in anderen Gebieten des Reiches regionale und lokale, oft vom Kaiser unabhängige

¹⁰⁵¹Mohnhaupt, Die verfassungsrechtliche Einordnung der Reichskreise, S. 19.

¹⁰⁵²Hardtwig, Genossenschaft, Sekte, Verein in Deutschland, Bd. 1, S. 36.

¹⁰⁵³Ulm an Karl V., 23. XII. 1552, Wien HHStA, RA i.g. 16, fol. 337r-v, 340, hier fol. 337v; Ulm an Hz. Christoph, 30. XII. 1552, Ernst, Briefwechsel, Bd. 1, S. 878f. Wie ausgeprägt der Wunsch nach einer umfassenden regionalen Friedenssicherung war, erkennt man daran, daß im Sommer 1553, nachdem der Memminger Bund nicht zustande gekommen war und nur der Heidelberger Fürstenbund existierte, Ulm und Straßburg einen schwäbisch-oberrheinischen Städtebund gründen wollten, in den auch sämtliche Prälaten, Grafen, Herren und Ritter aufgenommen werden sollten, Zasius an Ferdinand, 24. VIII. 1553, PC Straßburg, Bd. 5, S. 471f. Anfang des Jahres 1554 schrieb der Rat der Stadt Ulm dann sowohl dem Kaiser als auch Ferdinand, daß sie sich aufgrund der unsicheren Zeiten gerne in einen Bund mit den Habsburgern begeben würden. Woraufhin Vizekanzler Seld den Ulmern nur den ungenügenden Rat geben konnte, Mitglied des Heidelberger Bundes zu werden, PC Straßburg, Bd. 5, S. 509f.

¹⁰⁵⁴In die gleiche Richtung zielten die Vorschläge der Stadt Augsburg: Bund zwischen den Ständen des schwäbischen und des bayerischen Kreises, Augsburg an Karl V., 22. XII. 1552, Wien HHStA, RA i.g. 16, fol. 334v.

Ansätze, verstärkt den Kreisen die Friedenswahrung zu übertragen. In Niederdeutschland hatte es 1545/1546 Tendenzen gegeben, den Landfrieden auf Ebene des westfälischen, nieder- und obersächsischen Kreises zu organisieren.¹⁰⁵⁵ In die gleiche Richtung, allerdings auch ohne unmittelbare Folgen, wies zum Beispiel der kurfürstliche Entwurf zum Reichsbund von 1547/1548. 1552 wollten dann die rheinischen Städte zum Schutz vor den Kriegsfürsten einen Städtebund gründen.¹⁰⁵⁶ Und in Franken entwuchs dem dortigen Kreis die fränkische Einung.

Neben der Ausgestaltung des Landfriedens im jeweiligen Kreis blieb vor allem die Organisation der überregionalen, das ganze Reich umfassenden Friedenswahrung lange Zeit ungelöst - und damit auch das Verhältnis des Kaisers zu den Reichskreisen und seine Rolle bei der überregionalen Friedenssicherung. Eben diese Probleme wurden 1554 auf den Kreistagen in Worms und in Frankfurt erörtert.¹⁰⁵⁷ Anlaß des Wormser Treffens waren die Beratungen der vom Kammergericht beauftragten Reichskreise über die Exekution der gegen Markgraf Albrecht verhängten Acht.¹⁰⁵⁸ Die württembergischen Gesandten schlugen zur Verbesserung der Exekution eine verstärkte innerzirkuläre Zusammenarbeit auf der Ebene der Kreisobersten vor. Natürlich wurde dadurch zugleich die Stellung der Fürsten gestärkt, die ja meistens den Kreisobersten stellten und so erhoben sich gegen diese grundlegenden Pläne alsbald Widerstände von seiten der um ihre Präeminenz fürchtenden Kurfürsten.¹⁰⁵⁹ Sie verlangten, daß in Worms nur über die Exekution gegen Albrecht Alkibiades beraten werde, alle weiteren dauerhaften Änderungen aber im Rahmen des Reichstages zu beschließen seien. Einigkeit herrschte immerhin darüber, daß sich alle Reichskreise an der

¹⁰⁵⁵Am 8. III. 1546 schlossen sich in Hannover zusammen: Dänemark, Kurköln, Kursachsen, Bf. v. Bremen, Münster, Paderborn, Osnabrück, Minden, Braunschweig-Lüneburg, Jülich, Grafen v. Tecklenburg, Oldenburg, Bronckhorst, Bentheim, Steinfurt, Städte Bremen, Goslar, Braunschweig, Hildesheim, Hannover, Minden; die Einung zerfiel jedoch bald wieder. Vgl. Hans-Joachim Behr, *Wider „die schiedlichen Vergardungen der Knecht“*. Der Vertrag norddeutscher Fürsten und Städte zu Hannover 1546, in: *Lippische Mitteilungen* 53 (1984), S. 19-30, S. 24.

¹⁰⁵⁶Stadt Speyer an die Stadt Straßburg, 18. VI. 1552, PC Straßburg, Bd. 5, S. 342f.

¹⁰⁵⁷Dazu generell: Helmut Neuhaus, *Reichsständische Repräsentationsformen im 16. Jahrhundert*, Berlin 1982, S. 186-316; Ernst, *Die Entstehung der Exekutionsordnung von 1555*; Alfred Kohler, *Die Sicherung des Landfriedens im Reich*, in: *MÖStA* 24 (1971), S. 140-168.

¹⁰⁵⁸Die vom Kammergericht mandierten Kreise waren: der kurrheinische, der oberrheinische, der schwäbische, der bayerische, der obersächsische und der fränkische Reichskreis. Bei dem Wormser Teffen im August 1554 fehlten jedoch Vertreter des bayerischen und des obersächsischen Kreises, Winfried Dotzauer, *Die deutschen Reichskreise in der Verfassung des Alten Reiches und ihr Eigenleben (1500-1806)*, Darmstadt 1989, S. 21. Das Fehlen eines bayerischen Vertreters ist bemerkenswert, weil zur gleichen Zeit ebenfalls in Worms ein Bundestag des Heidelberger Bundes mit bayerischer Beteiligung stattfand; zu diesem Zeitpunkt besaß nicht der durch die Kreise, sondern der bündisch organisierte Landfriede für Bayern Priorität.

Bekämpfung des Markgrafen beteiligen würden, so daß für den Oktober 1554 ein allgemeiner Reichskreistag nach Frankfurt einberufen wurde, auf dem lediglich der obersächsische Kreis nicht vertreten war.¹⁰⁶⁰

Obwohl auch in Frankfurt nur über die anstehende Exekution gegen Markgraf Albrecht verhandelt werden sollte, konnten die Abgesandten des kurrheinischen Kreises nicht verhindern, daß generelle und weitgehende Pläne zur Landfriedenswahrung erörtert wurden. Grundlage hierfür boten die maßgeblich von Württemberg ausgearbeiteten Wormser Vorschläge. Aber in Frankfurt erreichten die habsburgischen Kommissare, die nun Einfluß nehmen konnten, da im Gegensatz zu Worms auch der burgundische und der österreichische Kreis vertreten waren, daß der Kaiser nicht von der Landfriedenswahrung ausgeschlossen wurde.

Die wesentliche Neuerung der Frankfurter Exekutionsordnung bestand darin, daß unter Zustimmung des Kaiser zwei Generalobristen mit weitreichenden Kompetenzen den Oberbefehl über die Kreistruppen ausüben sollten; der eine in Oberdeutschland, der andere in Niederdeutschland.¹⁰⁶¹ War dem Kaiser im Wormser Entwurf nur eine marginale Stellung in der Landfriedenssicherung eingeräumt worden, so wurde er im Frankfurter Entwurf wieder an zentraler Position eingebunden.¹⁰⁶² Dieser Einbeziehung des Kaisers konnten die meisten Reichsstände zustimmen, seitdem feststand, daß auch Karl V. die Exekution gegen Markgraf Albrecht unterstützte.¹⁰⁶³ Damit waren Machtkalkül und Friedensbemühungen bei Karl V. wieder deckungsgleich.

Angesichts der erstarkten Stellung des Reichsoberhauptes urteilte Zasius, die Frankfurter Exekutionsordnung würde Karl V. und Ferdinand Autorität, Reputation und Gehorsam im Reich verschaffen und damit genau das verwirklichen, was die Habsburger mit ihren Bundesplänen seit dem Ende des Schwäbischen Bundes immer angestrebt hatten: „Wiewoll Ire may. durch den würckhlichen fortgang dieser Ordnung [scil. Frankfurter Exekutionsordnung] In effectu eben daß

¹⁰⁵⁹Wie bei den Beratungen auf dem Reichstag hatten sich die Abgesandten des kurrheinischen Kreises von den übrigen Kreisvertretern abgesondert; der obersächsische Kreis, dem Kursachsen und Kurbrandenburg angehörten, war nicht vertreten, Kohler, Die Sicherung des Landfriedens im Reich, S. 148.

¹⁰⁶⁰Zwar hatte der sächsische Kurfürst einen Gesandten abgefertigt, dieser war aber nicht Vertreter des gesamten obersächsischen Kreises, vgl. dazu Neuhaus, Reichsständische Repräsentationsformen, S. 220ff.

¹⁰⁶¹Art. 33 der Frankfurter Exekutionsordnung, in: Ernst, Die Entstehung der Exekutionsordnung von 1555, Beilage VIII, S. 81-110.

¹⁰⁶²Dies hatten der habsburgische Kommissar Johann Ulrich Zasius sowie der augsburgisch-schwäbische Kommissar Konrad Braun erreicht; Kohler, Die Sicherung des Landfriedens im Reich, S. 150f.; ausführlich dazu Neuhaus, Reichsständische Repräsentationsformen, S. 287 und öfter.

¹⁰⁶³Der Umschwung des Kaisers fand statt, nachdem der Markgraf erneut in französische Dienste getreten war.

Ihenige erhalten, dz Ire may. vor lenngst durch Erneuerung und Erweiterung des Ailff Järigen Schwäbischen Pundnuß, mit so ernstlichsten und gnedigsten Vleiß gesucht haben“.¹⁰⁶⁴

Christoph von Württemberg akzeptierte den Frankfurter Entwurf für den schwäbischen Kreis ebenso wie die übrigen Kreise, lediglich der kurrheinische Kreis sprach sich gegen die Annahme des Exekutionsentwurfs aus. Mit Ausnahme der rheinischen Kurfürsten waren alle Reichsstände sowohl mit der Organisation von regionaler und das Gesamtreich umfassender Friedenssicherung einverstanden als auch mit dem Verhältnis von kaiserlichen Herrschaftsbefugnissen und genossenschaftlicher Struktur innerhalb der Reichskreise.¹⁰⁶⁵ Im Gegensatz zu den Kurfürsten stimmten die übrigen Reichsstände somit der vergleichsweise starken Stellung des Reichsoberhauptes zu. Die Fronten verliefen insofern 1554 in Frankfurt genauso wie 1547 bei den Reichsbundverhandlungen in Augsburg. Auch dort hatten die Fürsten ja eine effektive und hierarchisch gegliederte Landfriedensorganisation vorgeschlagen, die dem Kaiser weitgehende Gestaltungsrechte eingeräumt hatte;¹⁰⁶⁶ die Kurfürsten hatten das jedoch entschieden bekämpft.

Offenkundig befürchteten die Kurfürsten 1547/48 wie 1554 den Verlust ihrer Präeminenzen durch die geplante Kreisverfassung.¹⁰⁶⁷ Viele der weltlichen Fürsten, wie der Herzog von Württemberg, würden als Kreisoberst an Bedeutung gewinnen, während etwa der kurrheinische Kreis unter dem Oberbefehl der Generalobersten auf das Niveau der übrigen Kreise hinabsinken würde. Vor allem aber war umstritten, ob das die Vormachtstellung der Kurfürsten begünstigende Kuriensystem des Reichstages auch für den Reichskreistag gelten sollte.¹⁰⁶⁸ Stets verwiesen sie deshalb auf den

¹⁰⁶⁴Johann Ulrich Zasius in seiner Denkschrift für König Ferdinand („Doctor Zasy summarischer Diskurß belangend die Disputation, so zwischen dem Churfürstlichen-Reinischen und den andern deß Heiligen Reichs 8 Creisen auf jüngstem gemeinen Craistage zu Frankfurt fürgefallen, nemblich ob die Beratschlagung und Erledigung der gestelten gemeinen Exequution Ordnung deß khayserlichen Landfriedens durch die bedachte Crais Tractät oder aber durch gemeine Reichßhandlung schliesslich zu erörtern seye“), Augsburg zwischen 27. XI. und 17. XII. 1554, Wien HHStA, RA i.g. 27, fol. 466r-478v, hier fol. 470v [Konzept ebd., fol. 446r-464r]; zur Datierung der Denkschrift vgl.: Neuhaus, Reichsständische Repräsentationsformen, S. 286-298.

¹⁰⁶⁵In dieser Hinsicht sind die Ausführungen Angermeiers, Königtum und Landfriede, S. 531ff. zu differenzieren.

¹⁰⁶⁶Bundesentwurf der Fürstenkurie, Augsburg, 10. X. 1547, Wien HHStA, MEA RTA 13a, fol. 361r-368r; vgl. oben: Kap. II/F.

¹⁰⁶⁷Überhaupt haben sich die Kurfürsten im 16. Jahrhundert erfolgreich gegen sämtliche Versuche zur Wehr gesetzt, ihre Präeminenz zu begrenzen; generell dazu: Luttenberger, Kurfürsten, Kaiser und Reich, bes. S. 449.

¹⁰⁶⁸Ausführlich dazu: Neuhaus, Reichsständische Repräsentationsformen, S. 252-254. - Kritik am Kuriensystem des Reichstages und damit an der Präponderanz der Kurfürsten übte allerdings der ehemalige Reichsvizekanzler Seld; er wünschte sich die alten Hoftage zurück: „Es würd aber auch mancher sein preeminenz nit so hoch spannen künden, als er jetzund tut, sonder müst sich bei andern guten brüdern, fürnemlich denen so ime am stand und vermögen nit ungemäs, auch gutwillig finden lassen.“ Georg Sigmund Seld an Albrecht v. Bayern, 6. IX. 1564, Goetz, Landsberger Bund, S. 312.

formalen Umstand, wonach die Exekutionsordnung vom Reichstag beschlossen werden müßte, weil der Frankfurter Tag nur zur Beratung über die Exekution gegen den Markgrafen berechtigt wäre.¹⁰⁶⁹ Auf dem Reichstag fiel es den Kurfürsten aufgrund des Kuriensystems sehr viel leichter, inhaltliche Veränderungen an der Exekutionsordnung durchzusetzen.¹⁰⁷⁰ König Ferdinand sprach sich deshalb gegen die kurfürstlichen Pläne aus; er wollte die Exekutionsordnung im Rahmen eines Reichskreistages endgültig beschließen lassen. Insbesondere Zasius hatte Ferdinand eine Reichstagverschiebung eindrücklich nahegelegt, um zuvor auf einem Reichskreistag die Exekutionsordnung zu verabschieden.¹⁰⁷¹ Dieser Strategie schloß sich Karl V. aber nicht an.¹⁰⁷² Ohnedies ist ungewiß, ob die Frankfurter Exekutionsordnung auf einem Reichskreistag gegen den ausdrücklichen Widerstand der Kurfürsten verabschiedet worden wäre. Die abschließenden Beratungen über die Exekutionsordnung wurden jedenfalls zur Reichstagsmaterie.

Festzuhalten bleibt vor allem der Perzeptionswechsel der Habsburger: Seit der Frankfurter Fassung der Exekutionsordnung von 1554 galt auf seiten der Habsburger die bündische Landfriedensorganisation nicht mehr als das alleinige Konzept, mit dem sich Erhalt kaiserlicher Autorität und effiziente Exekution verbinden ließen. Und dieser Kurswechsel der Habsburger zugunsten des Ausbaus der Reichskreise vollzog sich nicht allein aufgrund reichsständischer Forderungen. Auch bei den Habsburgern und ihren Beratern dürfte nach den erfolglosen Einigungsinitiativen der 1550er Jahre die Bereitschaft zugenommen haben, die Landfriedensexekution in verstärktem Maße den Reichskreisen zu übertragen.¹⁰⁷³ Auf dem Augsburger Reichstag von 1555

¹⁰⁶⁹Bericht des schwäbisch-württembergischen Gesandten Hieronymus Gerhard an Christoph v. Württemberg, Frankfurt, 24. XI. 1554, in: Ernst, Die Entstehung der Exekutionsordnung von 1555, Beilage VII, S. 79f.

¹⁰⁷⁰Wie bei den Reichsbundverhandlungen 1547 versuchten die Kurfürsten auch 1554, die Beratungen auf den Reichstag stattfinden zu lassen. - Die kurfürstliche Präeminenz wurde in der Folgezeit nicht durch die äußerst selten stattfindenden Reichskreistage gefährdet, weil an ihre Stelle die Reichsdeputationstage traten, auf denen die Kurfürsten - analog zum Reichstagsverfahren - eine eigene Kurie bildeten.

¹⁰⁷¹Brief der österreichischen Gesandten Waldburg und Zasius an Ferdinand, Frankfurt, 22. XI. 1554, HHStA, Wien RA i.g. 27, fol. 245r-260r, hier fol. 258r-259r; ausführlich legte Zasius seine Position Ferdinand dann in seinem Augsburger Gutachten dar (Doctor Zasy summarischer Diskurs etc.), Wien HHStA, RA i.g. 27, fol. 466r-478v.

¹⁰⁷²Lutz, *Christianitas afflicta*, S. 329, vermutet, der Kaiser wollte „möglichst viel an anhängigen Reichssachen auf den Reichstag schieben und damit auf Ferdinands Schultern abwälzen [...], wobei der Kaiser sich gegenüber allen von seinem Bruder verantworteten Entscheidungen die Möglichkeit einer *Reservatio mentalis* vorbehielt.“ Allerdings ging es hier um die weitgehende Möglichkeit der Sicherstellung der kaiserlichen Mitwirkung und Autorität in der Landfriedenswahrung, und an dieser mußte auch Karl V. interessiert sein, unabhängig von möglichen konfessionellen Zugeständnissen auf dem Reichstag, die er nicht mitzutragen bereit war und auf die sich seine *Reservatio mentalis* vor allem bezog. Vgl. dazu auch Neuhaus, *Reichsständische Repräsentationsformen*, S. 303-316.

¹⁰⁷³Insbesondere der spätere Vizekanzler Johann Ulrich Zasius empfahl dies. In dem schon zitierten Gutachten, legte er dar, daß die Habsburger mit der Verwirklichung der Frankfurter Exekutionsordnung „in effectu“

wurde deshalb nur auf der Grundlage des Frankfurter Entwurfes über die Landfriedenssicherung beraten; die Überlegungen, die Reichsvizekanzler Seld Ende 1553 in seiner Denkschrift über den Vorzug der bündischen Exekution niedergeschrieben hatte, waren seit Frankfurt und aufgrund der Empfehlungen Zasius' obsolet geworden. Auf dem Reichstag gelang es dem Kurfürstenrat freilich - wie von Zasius befürchtet -, die Frankfurter Bestimmungen dahingehend abzuschwächen, daß die Institution der Generalobersten gänzlich wegfiel.¹⁰⁷⁴ Wie bereits im Wormser Entwurf wurde dadurch die Stellung des Kaisers stark geschwächt.

An der grundsätzlichen Entscheidung aber, wonach die Kreise sowohl die regionale als auch die überregionale Landfriedensexekution übernehmen sollten, änderte sich nichts mehr. Das Grundproblem, einigermaßen funktionierende und dauerhafte Strukturen zu schaffen, die in der Lage waren, den Landfrieden zu sichern, wurde mit der Exekutionsordnung von 1555 gelöst. Dies bedeutete zugleich den vorläufigen Abschluß des Ringens zwischen den Reichsständen - insbesondere den Kurfürsten - einerseits und dem Kaiser andererseits um die Ausgestaltung der Landfriedensexekution. Der Augsburger Kompromiß von 1555 entsprach ziemlich genau den kurfürstlichen Ordnungsvorstellungen von 1547/48.¹⁰⁷⁵ Die genossenschaftliche Tradition der Landfriedenseinungen lebte zwar in den Reichskreisen noch fort.¹⁰⁷⁶ Aber anders als die gesamtständischen Landfriedensbünde waren die Reichskreise kein Instrument zur Stärkung der kaiserlichen Autorität und der kaiserlichen Friedensgewalt im Reich - im Gegenteil: Nicht der Kaiser, sondern die jeweiligen Kreisstände bestimmten fortan den Kreisobersten,¹⁰⁷⁷ und eine zentrale reichsweite Leitung und Koordinierung des Landfriedens war nur rudimentär vorhanden. Seit 1555 ging die Exekutionsgewalt im Reich nicht mehr unmittelbar vom Kaiser aus.

genau das erreichen würden, was sie mit den Bundesgründungen immer angestrebt hätten, Wien HHSStA, RA i.g. 27, fol. 470v.

¹⁰⁷⁴Den Kurfürsten gelang es sogar, auf den Reichskreistagen ihre Präeminenz zu behaupten. Die Ausschüsse wurden - analog zum Reichstag - so eingerichtet, daß die Kurfürsten nicht überstimmt werden konnten.

¹⁰⁷⁵Der kurfürstliche Bundesentwurf von 1547 sah vor, daß die 10 Reichskreise für die regionale Landfriedenswahrung zuständig sein sollten.

¹⁰⁷⁶Hartung, Geschichte des Fränkischen Kreis, S. 211, spricht vom Zusammenfluß der Einungsbewegung und der Kreise in der Exekutionsordnung von 1555.

¹⁰⁷⁷Die fränkische Einung hatte 1552 dem Kaiser noch das Nominationsrecht des Kreisoberst eingeräumt.

C. Kreis und Landfriedensbund nach 1555

Der Frankfurter Exekutionsentwurf von 1554, der eine stärkere Hierarchisierung der Exekution bedeutet hätte, war am Widerstand der rheinischen Kurfürsten gescheitert. Die Augsburger Exekutionsordnung von 1555 stellte hinsichtlich des allgemeinen und regionalen Landfriedensschutzes einen Rückschritt hinter den Frankfurter Entwurf dar.¹⁰⁷⁸

Die Organisation des Landfriedens im Reich - unabhängig ob mittels Bund oder Kreis - mußte auf Kosten der Effizienz auch weiterhin den jeweiligen territorialen und ständischen Eigeninteressen Rechnung tragen. „Die Reichsstände behielten in allen politischen Fragen die Selbstentscheidung und Selbstverantwortung“.¹⁰⁷⁹ Die Mehrheit der Reichsstände wie auch die Habsburger hatten sich 1555 in Augsburg für die Reichskreise als Organe der Landfriedenssicherung ausgesprochen.¹⁰⁸⁰ Wurde in der Folgezeit (nach 1555) bei der Ausübung der Friedenssicherung im Reich um den Anteil und Einfluß des Kaisers gerungen, dann geschah dies vor allem im Rahmen der Kreisverfassung.¹⁰⁸¹

Ausgelöst durch die Grumbachschen Händel wurde auf dem Deputationstag zu Worms 1564 die Landfriedensexekution zentralisiert, wodurch der Kaiser an Einfluß gewann.¹⁰⁸² Diese Entwicklung hatte der Kaiser jedoch weder angestoßen, noch nutzte er sie in der Folgezeit aus. Ferdinand und sein Sohn Maximilian II. zeigten in den Jahren nach 1564 keinerlei Ambitionen, durch entsprechende Modifikationen der Kreisverfassung Autorität und Einfluß im Reich zu steigern.¹⁰⁸³

Zu einem erneuten Versuch der Exekutionsverbesserung kam es im Zuge der französischen Religionskriege, die das Reich nicht nur durch verstärkte konfessionelle Polarisierung, sondern vor allem durch Truppendurchmärsche in Mitleidenschaft zogen, so daß im Westen des Reiches der Landfriede durch Landsknechte immer wieder verletzt wurde. 1569/1570 wurde deshalb erneut über die Landfriedensexekution beraten. Die Beschlüsse des Frankfurter Exekutionstages von 1569

¹⁰⁷⁸Die Erfahrung, daß die Exekutions- und die Kreisordnung seinem Territorium keinen verläßlichen Schutz bot, veranlaßte den Mainzer Kurfürsten 1569 zum Beitritt in den Landsberger Bund, Luttenberger, Kurfürsten, Kaiser und Reich, S. 436.

¹⁰⁷⁹Lanzinner, Friedenssicherung und politische Einheit, S. 511.

¹⁰⁸⁰Damit war die Friedenssicherung den Kreise zwar institutionell übertragen worden, aber die praktische Umsetzung war oft mangelhaft. Zur Instabilität nach 1555 vgl.: Hans-Wolfgang Bergerhausen, Die Entwicklungsmöglichkeiten des Alten Reiches nach 1555 aus der Perspektive Kölns und der Rheinlande, in: Jahrbuch d. köln. Geschichtsvereins 65 (1994), S. 81-90.

¹⁰⁸¹Die Entwicklung des Aufbaus der Reichs- und Kreisexekutive bis 1576 haben Maximilian Lanzinner und Albrecht Luttenberger eingehend geschildert; Lanzinner, Friedenssicherung und politische Einheit; Luttenberger, Kurfürsten, Kaiser und Reich.

¹⁰⁸²Lanzinner, Friedenssicherung und politische Einheit, S. 515.

¹⁰⁸³Lanzinner, Friedenssicherung und politische Einheit; S. 515.

entsprachen im Grunde den zentralistischen Ideen der Frankfurter Exekutionsordnung von 1554; der Kaiser sollte über die Exekutionsgewalt der Kreise verfügen. Damit wäre das bisherige Prinzip des ständischen Vorbehalts entfallen. Aber die Reichsstände verweigerten die Bereitstellung von Geld und Truppen, und auf dem Speyerer Reichstag von 1570 versagten sie den Reformplänen gänzlich ihre Zustimmung.¹⁰⁸⁴ Die Mehrheit der Stände - nicht allein wie 1554 die Kurfürsten - waren zu einer tendenziell monarchischen Umformung der Exekution nicht willens. Ungewiß ist ohnehin, ob Maximilian II. überhaupt mit einer Realisierung der Pläne rechnete oder nicht vielmehr als Gegenleistung für seinen Verzicht auf diese Pläne auf eine möglichst hohe Bewilligung der reichsständischen Türkenhilfe spekulierte, die ihm auch bewilligt wurde. Initiator der zentralistisch-monarchischen Exekutionspläne war nicht der Kaiser, sondern Lazarus von Schwendi gewesen, der als Generalleutnant an der Spitze der Reichsexekution stehen sollte.

Welche Konsequenzen aber hatten die Augsburger Beschlüsse von 1555 für das Einungswesen? Eine funktionierende Landfriedensorganisation hatte territoriale, regionale und allgemeine Sicherheitsinteressen in Einklang zu bringen.¹⁰⁸⁵ Damit ist ein grundsätzliches Defizit bündischer Strukturen angesprochen, das schon Zeitgenossen, wie Vizekanzler Seld, erkannt hatten: Landfriedensbünde operierten in der Regel regional begrenzt und ließen sich nur schwer auf das gesamte Reich ausdehnen. Genau dieses aber, die Landfriedensorganisation für das gesamte Reich, leisteten die Reichskreise.

Waren also mit der Richtungsentscheidung von 1555 bündische Konzepte zur Landfriedenssicherung im Rahmen der Reichsverfassung obsolet geworden? Dieser Ansicht scheint Heinrich Lutz zu sein.¹⁰⁸⁶ Dem widerspricht jedoch, daß der Landsberger Bund 1556, also nach dem Augsburger Reichstag, als Landfriedenseinung und nicht als konfessionelles Bündnis gegründet worden ist. Die Fränkische Einung bestand ebenfalls noch; allerdings wurden ihre Mitglieder schon bald in den Landsberger Bund aufgenommen. Offensichtlich waren bündische Strukturen nach 1555 keineswegs

¹⁰⁸⁴Lanzinner, Friedenssicherung und politische Einheit, S. 521f.

¹⁰⁸⁵Luttenberger, Landfriedensbund und Reichsexekution, Teil 2, S. 27.

¹⁰⁸⁶„Der Kreis dessen [war] ausgemessen, was an Sonderbildungen möglich war; man kehrte zu den Grundlagen des Landfriedens und der Reichsverfassung zurück. So gesehen bedeutete dies Vorgehen nicht nur eine Abwendung von der jüngsten Vergangenheit, sondern über alle Erschütterung und bündische Zerklüftung der Reformationsepoche hinweg ein Zurückgreifen auf die Tendenzen der Reichsreformen Kaiser Maximilians I.“; Lutz, *Christianitas afflicta*, S. 235. Unklar bleibt allerdings, was bei Lutz die Grundlagen des Landfriedens sein sollen; offensichtlich nicht die Landfriedenseinigungen?

gänzlich obsolet geworden, sondern schienen zunächst auch weiterhin zur Durchsetzung politischer Interessen - und eben des Landfriedens - dienlich zu sein.

König Ferdinand, der gemeinsam mit dem bayerischen Herzog den Landsberger Bund gründete, war noch immer von bündischen Ordnungsvorstellungen durchdrungen, die sich am Modell des Schwäbischen Bundes orientierten.¹⁰⁸⁷ Als ein wiederkehrendes Motiv ist sein Bestreben erkennbar, mit Hilfe von Teilbünden sowohl Böhmen und Mitteldeutschland als auch die oberdeutschen Kernregion, in der die Habsburger mit Vorderösterreich stark vertreten waren, bündisch zu sichern und zu befrieden, sowie, falls möglich, diese oberdeutschen Einungen um das Mittelrheingebiet zu erweitern. Derartige Erweiterungspläne hatte Ferdinand beim Katholischen Bund gehegt, bei der geplanten Verbindung von Memminger und Egerer Bund, und solche Pläne schlug er erneut für den Landsberger Bund vor. Ein derartiger Landfriedensbund konnte im Idealfall das gesamte Reich umfassen, mußte dies aber nicht notwendigerweise. Denn Priorität besaßen die eigenen territorialen Interessen in Oberdeutschland und in Böhmen. Wie am Landsberger Bund und an der 1557 erneuerten böhmisch-sächsischen Erbeinung zu sehen ist, verließ sich Ferdinand nach 1555 nicht allein auf das Funktionieren der Kreise und der Exekutionsordnung, vielmehr sicherte er seine Reichspolitik und seine Territorien weiterhin und zusätzlich durch Einungen ab.

Ähnlich gelagert waren die politischen Absichten Bayerns. Der Ausgleich zwischen territorialen und regionalen Interessen war am besten im Schwäbischen Bund gelungen, von dem neben den Mindermächtigen insbesondere Habsburg und später auch Bayern profitierten. Bayern und Habsburg waren aufgrund ihrer Erfahrungen mit dem Schwäbischen Bund immer wieder bereit, einem Bund beizutreten. Den bayerischen Wittelsbachern gelangen später die Festigung und der Ausbau ihres Einflusses in Oberdeutschland und im Reich durch den kaiserlichen Neunjährigen Bund sowie insbesondere durch den Katholischen und schließlich den Landsberger Bund, in denen sie jeweils den Hauptmann stellten.¹⁰⁸⁸ Mittels des Landsberger Bundes sicherte Bayern seinen Status als Regionalmacht, gewann Einfluß auf den Salzburger Erzbischof und die fränkischen Bistümer und erwarb dank des Bundes sogar die nordwestdeutschen Bistümer. Diese weitgespannten Möglichkeiten hatte der bayerische Reichskreis allein nicht bieten können. Analoges galt für die Habsburger. Der österreichische Reichskreis, deckungsgleich mit den Erbländern, wurde ohnehin

¹⁰⁸⁷Nur ein einziges Mal sprach sich Ferdinand, als die Verlängerungen des Heidelberger Bundes anstanden, gegen die Fortsetzung eines Bundes aus; s. o. Kap. Heidelberger Bund.

von ihnen kontrolliert und dominiert.¹⁰⁸⁹ Um ihre Einflußmöglichkeiten im Reich zu erhöhen, mußten die deutschen Habsburger also über den eigenen Reichskreis nach außen agieren, und als bestes Mittel dafür erschien ihnen nach wie vor ein Bund.¹⁰⁹⁰

Ausschlaggebend für die Gründung des Landsberger Bundes waren also in erster Linie die regionalen Eigeninteressen von Ferdinand und Herzog Albrecht, ohne daß die Augsburger Exekutionsordnung mißachtet wurde. Ihr wurde insofern dadurch Rechnung getragen, als den Reichskreisen die primäre Exekutionskompetenz zugestanden wurde. Erst wenn die Kreishilfe sich als unzureichend erwies, sollte der Bund militärisch aktiv werden. Der Landsberger Bund stand also nicht in prinzipieller Konkurrenz zur Kreisverfassung, sondern besaß subsidiäre Funktion, und er bezog sich kompetenzrechtlich auf das Landfriedenssystem von 1555. Der grundlegende Verfassungswandel von 1555 wurde vom Landsberger Bund und seinen Mitgliedern nicht in Frage gestellt.

Trotz allem blieben vereinzelt Konkurrenzsituationen nicht aus. Als auf dem Deputationstag zu Worms 1564 über Maßnahmen gegen die von Wilhelm von Grumbach angeführte Ritterempörung beraten wurde, empfahl Herzog Albrecht von Bayern, der Landsberger Bundeshauptmann, die Ausweitung des Landsberger Bundes, damit dieser wirkungsvoll gegen den aufständischen Adel vorgehen könne.¹⁰⁹¹ Die Exekution gegen Grumbach fand dann jedoch im Rahmen der Kreisverfassung statt, der Landsberger Bund hielt sich weitgehend zurück.

1569 unternahm Erzherzog Ferdinand - mit Unterstützung seines Bruders, Kaiser Maximilians II., - noch den Versuch, einen schwäbischen Sonderbund zu gründen, der mit Ausnahme Württembergs alle südwestdeutschen Herrschaftsträger umfassen sollte. Ein solcher Bund hätte die Funktionsfähigkeit des schwäbischen Kreises gefährdet, wahrscheinlich sogar zerstört.¹⁰⁹² Doch die umworbenen Grafen, Herren, Prälaten und Ritter sowie der Konstanzer Bischof wollten jedoch

¹⁰⁸⁸Insgesamt stellt der Versuch weltlicher Fürsten, durch das Amt des Bundeshauptmanns ihre Macht und ihr Prestige zu steigern, ein durchgängiges Strukturmerkmal der Einungen des 16. Jahrhunderts dar; ausführlich dazu oben Kap. III/C.

¹⁰⁸⁹Entsprechend gering fiel deswegen auch der innere Ausbau der bayerischen und österreichischen Reichskreise aus.

¹⁰⁹⁰Gänzlich andere Erfahrungen hatten die Herzöge von Württemberg mit Einungen gemacht. Sie waren vom Schwäbischen Bund vertrieben worden. Allein hieraus lassen sich württembergische Vorbehalte gegen kaiserlich dominierte zwischenständische Einungen ableiten. Zudem hatte der Herzog von Württemberg im Unterschied zu Bayern und Habsburgern aufgrund der anderen Struktur des schwäbischen Kreises die Möglichkeit, seine territorialen Interessen innerhalb dieses Kreises zu verwirklichen.

¹⁰⁹¹Carl Erdmann, Ferdinand I. und die Kreisverfassung, in: Historische Vierteljahrschrift 24 (1929), S. 18-32, hier S. 24.

¹⁰⁹²Allein aufgrund der finanziellen Belastungen wäre eine Mitgliedschaft im Bund und im Kreis für die schwäbischen Mindermächtigen nicht möglich gewesen.

lieber im Schwäbischen Kreis verbleiben und sagten dem Habsburger ab.¹⁰⁹³ Letztendlich trat der Landsberger Bund also auch 1569 nicht in Konkurrenz zu den Reichskreisen, weil die primäre Exekutionskompetenz der Kreise grundsätzlich nicht in Zweifel gezogen wurde. Die Bedeutung des Landsberger Bundes lag demgegenüber vor allem in der subsidiären Stabilisierung Oberdeutschlands und damit in der Stärkung der kaiserlichen Autorität.

Den zweiten Eckpfeiler politischer Stabilität im Reich nach 1555 bildete die Verbindung Ferdinands zum sächsischen Kurfürsten August.¹⁰⁹⁴ In ihren Grundzügen zeichnete sich dieses Fundament der Reichspolitik Ferdinands bereits 1552 ab, als Ferdinand mit Moritz von Sachsen den Passauer Vertrag aushandelte. - Die Erbeinung von 1546 diente Ferdinand in erster Linie der Sicherung seiner böhmischen Herrschaft;¹⁰⁹⁵ reichspolitische Erwägungen dürften hierbei eine untergeordnete Rolle gespielt haben. - Der 1553 konzipierte Egerer Bund sollte dann sowohl die territoriale Herrschaft von Moritz und von Ferdinand absichern als auch den Passauer Vertrag garantieren. Nachdem der Egerer Bund nicht zustande gekommen war, fungierte die von Ferdinand und August von Sachsen 1557 erneuerte böhmisch-sächsische Erbeinung als vertragliche Grundlage der reichspolitischen Beziehungen zwischen Kursachsen und den Habsburgern.¹⁰⁹⁶

Im Zuge ihrer konfessionellen Ausgleichsbemühungen versuchten dann sowohl Ferdinand I. als auch sein Sohn Maximilian, August von Sachsen zum Beitritt in den Landsberger Bund zu bewegen. Als angesehenster protestantischer Fürst hätte der sächsische Kurfürst sehr wahrscheinlich andere protestantische Stände in den Bund nachgezogen. Auf diese Weise wäre nicht nur der konfessionelle Frieden, sondern auch der Landfrieden im Reich besser gewährleistet worden. Der Landsberger Bund hätte dann - ähnlich dem Schwäbischen Bund - zu einem stabilisierenden Faktor für das gesamte Reich werden können, wovon vor allem die Kaiser aus dem Hause Habsburg profitiert hätten. Der Beitritt Sachsens und anderer protestantischer Reichsstände kam jedoch aufgrund des bayerischen Widerstands nicht zustande, so daß Kaiser Maximilian dem Bund ebenfalls nicht beitrug.¹⁰⁹⁷ In der Folgezeit beschränkte sich Maximilians Bundespolitik daher auf die Erhaltung des

¹⁰⁹³Lanzinner, Friedenssicherung und politische Einheit, S. 168-172.

¹⁰⁹⁴Vgl. dazu: Albrecht Luttenberger, Kurfürsten, Kaiser und Reich.

¹⁰⁹⁵Die konfessionell und ständisch motivierte Opposition Böhmens stand während des Schmalkaldischen Krieges auf Seiten des Schmalkaldischen Bundes; vgl. dazu oben Kap. II/H über den Egerer Bund.

¹⁰⁹⁶Erbeinung von 1557 in: Lünig, Teutsches Reichsarchiv, Bd. 5/II, S. 87-93; als Regest in: Bittner, Chronologisches Verzeichnis der österreichischen Staatsverträge, Bd. 1, Nr. 100, S. 21.

¹⁰⁹⁷„Der Beitritt des Kaisers sollte ganz offenkundig den Bund demonstrativ als Sachwalter des Friedens- und Sicherheitsinteresses der Gesamtheit autorisieren.“ Luttenberger, Kurfürsten, Kaiser und Reich, S. 438f.

konfessionellen status quo des Landsberger Bundes, den der bayerische Herzog in ein katholisches Bündnis umzuwandeln versuchte.

Aufgrund der bayerischen Konfessionspolitik konnte der Landsberger Bund Maximilian nicht als Mittel überkonfessioneller kaiserlicher Friedenspolitik dienen. Überhaupt änderten sich unter Maximilian II. die Formen kaiserlicher Autoritäts- und Machtsicherung grundlegend. Über die Organisation der Friedenssicherung wurde nunmehr ausschließlich auf den häufig stattfindenden Reichs- und Deputationstagen beraten. Der notwendige Konsens zur Friedenssicherung wurde seitdem nur mehr auf Reichstagen und in den Institutionen des Reiches gefunden.¹⁰⁹⁸ Maximilian II. war der erste Habsburger des 16. Jahrhunderts, der auf die Gründung von Landfriedensbünden im Reich verzichtete - daß er den Schwäbischen Bund, das stete Vorbild habsburgischer Bundesbemühungen, selbst nicht miterlebt hatte, mag dabei eine Rolle gespielt haben.¹⁰⁹⁹ Einungen aber wurden nunmehr immer ausschließlicher als Ausdruck konfessioneller Sonderinteressen und fehlender Einigkeit der Reichsstände wahrgenommen. Kaiserliche Friedenspolitik bestand für Maximilian gerade darin, als Kaiser nicht Partei zu werden, sondern vermittelnd über den konfessionell orientierten Parteien zu stehen.

Ein prominentes Beispiel für diesen Wandel der Auffassung ist Lazarus von Schwendi. Er verkörpert diesen Perzeptionswandel sogar in besonderem Maße, denn 1548 hatte er selbst im Auftrag Karls V. versucht, Einungen zur Stärkung der kaiserlichen Autorität in Niederdeutschland zu gründen, und 1553 hatte er bei den zweiten Egerer Bundesverhandlungen in Zeitz als kaiserlicher Kommissar fungiert. Schwendi hatte sich 1570 intensiv mit dem Problem der Friedenssicherung im Reich auseinandergesetzt,¹¹⁰⁰ und dabei auch das Einungswesen berücksichtigt. Ganz im Sinne seiner zentralistischen und auf konfessionellen Ausgleich bedachten Vorstellungen faßte Schwendi die Einungen ausschließlich als konfessionelle Bündnisse auf, die das Mißtrauen zwischen den Reichsständen vergrößerten und die Einheit des Reiches gefährdeten, und nicht mehr länger als mehr oder minder konfessionsneutrale Landfriedensbünde.¹¹⁰¹ Der Kaiser sollte deshalb die aus

¹⁰⁹⁸Zu dieser Form der politischen Concordia vgl. Schulze, Concordia, Discordia, Tolerantia, S. 50f.

¹⁰⁹⁹Maximilian II. wurde 1527 geboren, der Schwäbische Bund zerfiel 1534.

¹¹⁰⁰Die Denkschrift des Lazarus von Schwendi zur Reichspolitik (1570), hg. v. Maximilian Lanzinner, in: Neue Studien zur frühneuzeitlichen Reichsgeschichte, hg. v. Johannes Kunisch, Berlin 1987, S. 141-185; Lazarus von Schwendi, Denkschrift über die politische Lage des deutschen Reiches von 1574, hg. v. Eugen v. Frauenholz, München 1939.

¹¹⁰¹Entsprechende Warnungen gab Schwendi auch dem Mainzer Kurfürsten, um ihn davon abzuhalten, dem Landsberger Bund beizutreten, Luttenberger, Kurfürsten, Kaiser und Reich, S. 436. - Generell zu Schwendi: Thomas Niklas, Um Macht und Einheit des Reiches. Konzeption und Wirklichkeit der Politik Lazarus von

Schwendis Sicht verderblichen Einungen überhaupt verbieten.¹¹⁰² Anders als Schwendi hatten Granvelle und Vizekanzler Seld noch Anfang der 1550er Jahre Landfriedensbünde als genuine Mittel kaiserlicher Politik empfohlen. Die unterschiedlichen Bewertungen der Einungen durch die engsten habsburgischen Berater spiegeln den fundamentalen Wandel des Einungswesens zwischen 1550 und 1570 wider: Im Zuge der konfessionellen Auseinandersetzung in Europa waren Einungen ausschließlich zu konfessionellen Bündnissen geworden. Sie repräsentierten keinen übergreifenden Konsens mehr wie noch die Landfriedenseinungen der Jahrhundertmitte (Heidelberger und Egerer Bund), die der Durchsetzung des Passauer Vertrages und somit der dauerhaften Anerkennung der Protestanten gedient hatten. Hinzukam, daß die konfessionellen Einungen international ausgerichtet waren,¹¹⁰³ wodurch sie den politischen sowie den geographischen Rahmen des Reiches - und damit eben auch der Reichsverfassung- sprengten.¹¹⁰⁴

Schwendi (1522-1583), Husum 1995; seine konfessionell vermittelnde Haltung im irenischen Umkreis des Hofes Maximilians II. wird eingeordnet bei: Howard Louthan, *The quest for compromise*, Cambridge 1997.

¹¹⁰²„[...] und die sachen dahin zu richten, das solche sondere verbüntnußen widerumb ufgehebt und ein algemainer punctt auf den religion und landtfrieden zu handhabung ordentlicher oberkhait um gemainer gesatz, frid und ruh getroffen und auffgericht, und die underschidliche pintnussen, als die allein, wie obvermelt, zu gemainen verderb raichen, forter keinswegs zuegelaßen werden.“ Die Denkschrift des Lazarus von Schwendi zur Reichspolitik (1570), hg. v. Maximilian Lanzinner, S. 162.

¹¹⁰³Vgl. dazu Erkki I. Kouri, *England and the attempts to form a protestant alliance in the late 1560s* (= *Annales Academiae Scientiarum Fennicae Ser. B* 210), Helsinki 1981. - Allgemein zur geographischen Erstreckung konfessionell-gesamtständischer Einungen: oben Kap. III/B.

¹¹⁰⁴Vgl. auch Koselleck, Art. *Bund*, S. 608.

Kapitel V

Zusammenfassung und Ausblick

Die ausführliche Darstellung einer langen Reihe von Einungen im zweiten Kapitel dieser Arbeit und der - notwendigerweise - recht differenzierte typologische Vergleich im dritten Kapitel haben zwar immer wieder auf das Einungswesen des 16. Jahrhunderts insgesamt rekurriert, diese Gesamtheit und auch die Gesamtentwicklung des Einungswesens aber nicht als solche behandelt. Diese übergreifenden Aspekte sollen nun am Schluß der Arbeit zusammenfassend herausgearbeitet werden.

Für diesen abschließenden Überblick ist eine primär chronologische Gliederung gewählt worden. Das liegt umso näher, als sich die Entwicklung des Einungswesens in dieser Epoche in mehreren - insgesamt sechs - deutlich voneinander abgesetzten Phasen vollzog: 1. der Schwäbische Bund (1488-1534), 2. innerständische Einungen und die erste Periode konfessioneller Bündnisse (1530-1546), 3. das kaiserliche Reichsbundprojekt (1547/48), 4. Landfriedenseinungen und -einungsprojekte im Ausgang der Regentschaft Kaiser Karls V. (1552-1555), 5. Landfriedenseinungen nach 1555, 6. die konfessionellen Einungen der zweiten Periode, ab den 1570er Jahren.

1. Phase: Der Schwäbische Bund (1488-1534)

Der Schwäbische Bund war geradezu das Paradigma eines ständisch und konfessionell übergreifenden Landfriedensbundes der Epoche. Das war schon den Zeitgenossen deutlich bewußt. Alle späteren Landfriedensbünde des 16. Jahrhunderts bezogen sich deshalb - zumeist auch ausdrücklich - auf den Schwäbischen Bund. Das schloß freilich nicht aus, daß insbesondere die weltlichen Fürsten in den späteren Einungen - und insoweit im Gegensatz zum Schwäbischen Bund - für sich selbst eine dominierende Stellung beanspruchten und auch dabei noch auf die Erfahrungen dieser Einung verwiesen; insofern wurde der Schwäbische Bund nun zum negativen Vorbild.

Der Schwäbische Bund sicherte den Landfrieden wirkungsvoll, und zwar sowohl durch die Unterbindung von Raub und Fehde als auch insofern, als er seine mindermächtigen Mitglieder gegen die Territorialisierungsbestrebungen fürstlicher Landesherren schützte. Dieser politischen Kernfunktion des Bundes entsprechend spielte die Ausgestaltung der Binnenbeziehungen der Mitglieder untereinander, insbesondere durch friedliche Streitbeilegung, eine besonders wichtige Rolle. Geographisch blieb der Bund immer auf Oberdeutschland beschränkt, womit er den Bedürfnissen gerade seiner mindermächtigen Mitglieder nach „Beieinandersitzen“ Rechnung trug.

Wegen seiner zwischenständisch-überkonfessionellen Mitgliederstruktur benötigte der Bund eine entsprechend komplexe Organisation und ein relativ umfangreiches Leitungspersonal.

Die Initiative zur Bundesgründung war vom Kaiser ausgegangen. Friedrich III. kam damit seiner Pflicht zur Friedenssicherung nach; auch insofern war der Schwäbische Bund ein Teil der politischen Ordnung des Reiches. Gerade der Kaiser und damit das Haus Habsburg sowie die Mindermächtigen und Städte profitierten dann vom Schwäbischen Bund in besonderem Maße. Dagegen kamen die weltlichen Fürsten hier viel weniger auf ihre Kosten; die Vertreibung des württembergischen Herzogs Ulrich durch den Schwäbischen Bund zeigte, daß der Bund sogar zu einer direkten Gefahr für den Fürstenstaat werden konnte.

Der Schwäbische Bund war somit recht erfolgreich. Zwei Probleme konnten die Bundesmitglieder im Rahmen des Bundes freilich je länger desto weniger lösen. Das erste war der ständische Antagonismus. Die fürstlichen Mitglieder waren nämlich in immer geringerem Maße dazu bereit, den Städten und Mindermächtigen jene weitgehenden Mitspracherechte einzuräumen, die diese von Anfang an im Bund besaßen. Zweitens wurde der Grundkonsens der Bundesmitglieder seit den 1530er Jahren zunehmend durch die religiöse Spaltung zerstört. Beides zusammen führte letztlich zum Zerfall des Schwäbischen Bundes.

2. Phase: Innerständische Einungen und die erste Periode konfessioneller Bündnisse (1530-1546)

Nach dem Auseinanderbrechen des Schwäbischen Bundes war der Landfrieden im Reich nach wie vor bedroht. Die Reichskreise, denen seit 1512/1522 von Reichs wegen die Wahrung des Landfriedens im Grundsatz übertragen worden war, verfügten noch lange nicht über die für die Wahrnehmung dieser Aufgabe erforderliche institutionelle Ausstattung, nicht einmal über eine einigermaßen praktikable Exekutionsordnung; das Reichsregiment hatte sich 1530 überhaupt aufgelöst.

So war es kein Wunder, daß die Reichsstände alsbald wieder auf das politische Instrument des Landfriedensbundes zurückgriffen, und zwar sogar als konfessionell übergreifende Einungen - nicht aber mehr als prinzipiell ständisch übergreifende Bünde: Der ständische Antagonismus war offensichtlich zu stark geworden, als daß er durch das immer noch gemeinsame Ziel der Landfriedenswahrung innerhalb einer Einung hätte neutralisiert werden können. Infolgedessen schlossen sich die ehemaligen Mitglieder des Schwäbischen Bundes in den 1530er Jahren in - mehr

oder weniger - ständisch exklusiven Einungen zusammen. 1533 gründeten die drei großen oberdeutschen Städte Ulm, Augsburg und Nürnberg einen Städtebund. Der oberschwäbische Adel schloß Anfang der 1530er Jahre ebenfalls Einungen ab, denen aber auch die Städte der Region beitreten sollten. Als Fürstenbünde entstanden bereits 1532 die Rheinische Einung und dann 1534 die Eichstätter Einung, die 1535 in der kaiserlichen Neunjährigen Einung aufging.

Die oberschwäbischen Adeligen suchten durch ihren Zusammenschluß, ihre Reichsunmittelbarkeit gegenüber den Territorialisierungsbestrebungen der Fürsten zu verteidigen, was ihnen letztlich auch gelang. Der organisatorische Aufwand dieser Landfriedensbünde konnte sowohl aufgrund der regionalen Überschaubarkeit als auch wegen der relativ homogenen Mitgliederstruktur sehr gering bleiben.

Ganz im Gegensatz dazu benutzten die Fürsten nach dem Zerfall des Schwäbischen Bundes Einungen gerade als Mittel zur Durchsetzung ihrer ständischen, insbesondere landesherrlichen Interessen gegen die Mindermächtigen und den Kaiser. Mit dieser Zielsetzung traten die Kurfürsten und Fürsten bereits in der Endphase des Schwäbischen Bundes der Rheinischen Einung und dem Neunjährigen Bund bei. In ihrer Zusammensetzung und auch folgerichtig in ihrer Machtverteilung unterschieden sich diese Einungen sehr deutlich vom Schwäbischen Bund: Sie waren eindeutig fürstlich dominierte Einungen. Entweder blieben die Fürsten wie in der Rheinischen Einung ganz unter sich, oder sie nahmen wie im Neunjährigen Bund lediglich finanzstarke Städte auf, ohne diesen aber entsprechende Mitbestimmungsrechte einzuräumen. Gleichwohl wies insbesondere der kaiserliche Neunjährige Bund in vielen Bereichen noch typische Merkmale eines Landfriedensbundes nach der Art des Schwäbischen Bundes auf, insbesondere seine institutionalisierte Schiedsgerichtsbarkeit mit einem eigenen Bundesrichter. Und auch in der Rheinischen Einung spielte - freilich in geringerem Maße - die friedliche Beilegung von Konflikten eine Rolle. Im übrigen aber war gerade die Bundesorganisation der Rheinischen Einung kaum entwickelt. Im Vergleich zum Schwäbischen Bund hatte sich auch die geographische Erstreckung dieser Einungen verändert, weil beide keine geographische Konzentration und Geschlossenheit anstrebten; bezeichnenderweise konnte Ferdinand - anders als im Schwäbischen Bund - auch mit den italienischsprachigen Teilen Tirols Mitglied des Neunjährigen Bundes werden. Ohnehin gelang es den Habsburgern, mit dem Neunjährigen Bund - gerade nach dem Verlust Württembergs und dem Ende des Schwäbischen Bundes - ihre Position in Oberdeutschland einigermaßen zu stabilisieren. Die Beendigung des Schwäbischen Bundes bildete

wiederum das Hauptziel der Rheinischen Einung. Nach dem Erreichen dieses Zieles ließ der innere Zusammenhalt sehr schnell nach.

Neben den weitgehend ständisch bestimmten Landfriedenseinungen prägte aber vor allem der Typus der konfessionell-zwischenständischen Einungen diese Phase des Einungswesens.

Die Beschlüsse des Augsburger Reichstags von 1530 bedeuteten eine enorme Verschärfung des konfessionellen Konflikts im Reich. So führte der Druck durch Kaiser und Kammergericht nach dem Augsburger Reichstag zur Gründung eines umfassenden protestantischen Bündnisses, des Schmalkaldischen Bundes. Etwas später wurde dann als Reaktion auf diesen von katholischer Seite 1538 der Nürnberger Bund gegründet.

Beide konfessionellen Bündnisse dienten vor allem der Verteidigung des Glaubens. Die Zugehörigkeit zur gleichen Konfession bildete die gemeinsame Basis für den innerbündischen Zusammenhalt. Deshalb waren konfessionelle Einungen - im Gegensatz zu den gleichzeitig existierenden Landfriedensbünden - in ihrer Mitgliederstruktur standesübergreifend. Als zwischenständische Einungen benötigten sie Organisationsstrukturen, die einer angemessenen ständischen Repräsentation einigermaßen Rechnung trugen, ohne daß Städte und Mindermächtige in den konfessionellen Bündnissen jedoch über das gleiche Ausmaß an Mitbestimmung verfügten wie im Schwäbischen Bund. Gleichwohl fehlten in ihrer Wirksamkeit nach innen zielende Institutionen, etwa eine ausgeprägte Schiedsgerichtsbarkeit, weil die bündischen Aktivitäten primär nach außen gerichtet waren.

Mit dem Ziel einer möglichst vollständigen Vereinigung aller Konfessionsverwandten ging auch ein Wandel der geographische Erstreckung einher. Konfessionelle Bündnisse waren weiträumig angelegt; nur ihnen gelang es im 16. Jahrhundert, sowohl niederdeutsche als auch oberdeutsche Reichsstände in größerer Zahl zu vereinen. Dabei waren sie nicht einmal auf das Reichsgebiet beschränkt: Der katholische Bund von Nürnberg führte Aufnahmeverhandlungen mit dem Papst, der Schmalkaldische Bund wiederum knüpfte Kontakte zu England, Frankreich und Dänemark. Gerade die internationalen Beziehungen des Schmalkaldischen Bundes mit den Widersachern des Kaisers, die - wie Frankreich - nicht einmal protestantisch waren, offenbarten eine latente Gegnerschaft zu Kaiser und Reich, die nicht allein konfessionell motiviert war.¹¹⁰⁵

¹¹⁰⁵Auch mit der 1542 erfolgten Rekussation des Kammergerichts verhinderte der Schmalkaldische Bund nicht allein die Religionsprozesse, sondern legte die gesamte Rechtssprechung des Gerichtes lahm.

3. Phase: Kaiserliches Reichsbundprojekt (1547/48)

Nach seinem Sieg im Schmalkaldischen Krieg versuchte Kaiser Karl V., den Landfrieden im Reich durch einen Landfriedensbund mit dominierendem Einfluß des Reichsoberhauptes dauerhaft und effektiv zu gewährleisten. Als organisatorisches Vorbild diente hierbei der Schwäbische Bund, der gewissermaßen auf das gesamte Reich ausgedehnt werden sollte. So war die Einrichtung eines eigenen Bundesgerichts geplant; auch sollten Städte und Mindermächtige Mitbestimmungsrechte erhalten. Das ambitionierte Unternehmen des Kaisers stellte den Versuch dar, neben der Sicherung des Landfriedens sowohl die kaiserliche Autorität im Reich zu stärken als auch bestimmte territoriale Interessen der Habsburger durchzusetzen, zum Schutz insbesondere der burgundischen und niederösterreichischen Erbländer gegen Türken und Franzosen.

Gegen die sehr weitgehenden kaiserlichen Pläne erhob sich vor allem seitens der Kurfürsten und Fürsten Widerstand, auch einige Reichsstädte lehnten den Bund ab, und zwar in erster Linie aus konfessionellen Gründen. Insbesondere die Kurfürsten, die um ihre in der Reichsverfassung, vor allem in der Reichstagsverfassung, verankerte Präeminenz fürchteten, suchten die Gründung des kaiserlichen Reichsbundes nach Kräften zu blockieren; der Widerstand einiger Fürsten, vor allem Bayerns war jedoch kaum weniger entschieden. Selbst im Zeichen der überragenden Autorität Karls V. nach seinem Sieg im Schmalkaldischen Krieg erwies sich die Aufrichtung eines ständisch und konfessionell übergreifenden, nun sogar das ganze Reich umfassenden Landfriedensbundes als nahezu unmöglich.¹¹⁰⁶ Allerdings erscheint letztlich nicht der Widerstand der Reichsstände die Gründung des Bundes verhindert zu haben; vielmehr zog Karl V. das Bundesprojekt von sich aus zurück, um nicht die habsburgische Herrschaft in den Niederlanden langfristig durch die als Folge der Aufrichtung des Reichsbundes zu erwartende Steigerung der Macht und Autorität des Reichsoberhauptes zu gefährden. Langfristige habsburgische Hausmachtinteressen hatten also hier Vorrang vor den kaiserlichen und Reichsinteressen Karls V.; 1548 trat dann der Burgundische Vertrag an die Stelle des projektierten Reichsbundes.

4. Phase: Landfriedenseinigungen und -einigungsprojekte im Ausgang der Regentschaft Kaiser Karls V. (1552-55)

¹¹⁰⁶Gleichwohl hatte die Fürstenkurie unter Federführung Österreichs einen Entwurf erarbeitet, der eine wirkungsvolle bündisch organisierte, zwischenständische Landfriedensorganisation sowohl auf regionaler als auch auf Reichsebene vorsah.

Nach dem Scheitern des kaiserlichen Reichsbundes fehlte es im Reich weiterhin an einer effektiven Landfriedenssicherung, und das war umso gefährlicher, als der Kaiser selbst sich in der Folge immer weniger um die inneren Probleme des Reichs kümmerte. Die ungelösten Fragen des Landfriedens machten sich 1552 schmerzlich bemerkbar, als nämlich Markgraf Albrecht Alkibiades nach dem Fürstenkrieg den Passauer Vertrag nicht anerkannte und auf eigene Rechnung Bistümer und Städte plünderte. Weder schritten die Reichskreise dagegen ein, noch wurde der Kaiser tätig, er wollte nämlich im Kampf gegen Frankreich nicht auf die militärische Kompetenz des Markgrafen verzichten. Als unmittelbare Reaktion auf die Angriffe Markgraf Albrechts wurde noch im gleichen Jahr die Fränkische Einung gegründet, in der sich die Stadt Nürnberg mit den Bischöfen von Würzburg und Bamberg zusammenschloß. Der Kampf gegen Markgraf Albrecht stellte das einzige Ziel der Einung dar; die ständischen und konfessionellen Unterschiede der Einungsmitglieder traten dahinter weitgehend zurück. Trotz (vergeblicher) Erweiterungsversuche blieb die Einung regional begrenzt.¹¹⁰⁷

Die Fränkische Einung war nicht der einzige Landfriedensbund dieser Jahre; im Gegenteil ist für diese Phase gerade das Nebeneinander einer Vielzahl ganz unterschiedlicher Bünde und Bundesprojekte, die teilweise in Konkurrenz zueinander standen, bezeichnend. Gemeinsam war diesen unterschiedlichen Einungsprojekten - bei aller Vielfalt der Gründungsmotive - die weitverbreitete Unsicherheit der Reichsstände über die künftige reichspolitische Entwicklung nach Abschluß des Passauer Vertrages. Unklarheit herrschte insbesondere über die weiteren Absichten des Kaisers: Würde er den Passauer Vertrag anerkennen oder versuchen, ihn mit Hilfe von Albrecht Alkibiades gewaltsam zu revidieren? Und würde er tatsächlich auf der „spanischen Sukzession“ bestehen und Philipp zu seinem Nachfolger machen?

Zunächst versuchte der Kaiser 1552 erneut, einen Landfriedensbund nach dem Vorbild des Schwäbischen Bundes zu gründen, also eine ständisch und konfessionell übergreifende Einung - diesmal aber anders als 1547/48 auf Oberdeutschland beschränkt. Die oberdeutschen Mindermächtigen und Städte signalisierten dem Kaiser, einem solchen eng begrenzten Bund beitreten zu wollen, dagegen erhob sich auch jetzt wieder der Widerstand der Fürsten. Insbesondere Christoph von Württemberg boykottierte eine solche Neugründung des Schwäbischen Bundes. Es gelang ihm, in eindringlichen Briefen auch den bayerischen Herzog vom Beitritt zum Memminger

¹¹⁰⁷Verbindungen wurden allerdings zu Heinrich von Braunschweig und zum Egerer Bund aufgenommen, dem die Mitglieder der Fränkischen Einung beitreten wollten.

Bund abzubringen.¹¹⁰⁸ Wenn schon ein neuer Bund errichtet werden solle, so Herzog Christoph, dann einer nach den Vorgaben der Fürsten, damit die mindermächtigen Stände „sambt den stetten sich nachgeents trucken muessten und der fursten lied singen“.¹¹⁰⁹

Da die Städte wie die Mindermächtigen den Beitritt Bayerns und Württembergs zur unverzichtbaren Bedingung für die Bundesgründung machten, war das Projekt damit obsolet geworden. Allerdings hatte auch der Kaiser nur wenig getan, um die beiden Herzöge zum Einlenken zu bewegen; hier wie auch sonst waren die reichspolitischen Aktionen Karls V. in diesen Jahren nurmehr halbherzig.

Nahezu gleichzeitig mit den Memminger Bundesverhandlungen wurde, maßgeblich durch Herzog Christoph von Württemberg initiiert, im März 1553 der Heidelberger Bund gegründet. Der Heidelberger Bund war zum einen eine fürstliche Konkurrenzgründung zu den Memminger Bundesplänen des Kaisers; zum anderen zielte er vor allem auf die Abwehr der befürchteten „spanischen Sukzession“, also der Thronfolge des Kaisersohns Philipp im Reich, sowie auf die Absicherung des Passauer Anstands. Er hatte insofern eine wesentliche reichspolitische Komponente, und zwar in entschieden antikaiserlichem Sinne. Als reiner Fürstenbund war der Heidelberger Bund weiträumig angelegt; mit dem Herzog von Jülich gehörte ihm sogar ein niederdeutsches Mitglied an. Die innere Organisation des Bundes war kaum entwickelt, um der landesherrlichen Verwaltung der fürstlichen Mitglieder keine Konkurrenz zu bereiten. Zu internen Spannungen kam es insbesondere über die Frage, ob der Bund militärisch gegen Markgraf Albrecht vorgehen sollte. Albrecht von Bayern und Ferdinand, der 1554 Bundesmitglied wurde, sprachen sich für ein Eingreifen des Bundes aus, Christoph von Württemberg und Friedrich von der Pfalz dagegen; die übrigen Mitglieder waren unentschlossen.

Der Beitritt Ferdinands in den Heidelberger Bund zeigt deutlich, in welchem Maße sich inzwischen dessen Reichspolitik von der seines Bruders unterschied. Einen weiteren Akt eigenständiger ferdinandeischer Politik stellt das Egerer Bundesprojekt dar. Der Egerer Bund war maßgeblich von Ferdinand und Moritz von Sachsen konzipiert worden. Ein reichspolitisches Kernziel des Egerer Bundes war die Gewährleistung des Passauer Vertrags; daneben spielten für Moritz und Ferdinand Aspekte der territorialen Herrschaftssicherung in Böhmen und Sachsen eine wesentliche Rolle. Obwohl auch der Egerer Bund durch sein eindeutiges Bekenntnis zum Passauer Vertrag latent

¹¹⁰⁸„Aber E. I. sehen, das sich des swebischen punds kein furst genossen, aber die stett und geistlichen dardurch ir sächle gemacht, und wer nit den nechsten fur die pundsrichter erscheinen wellen, der hat her muessen halten und kein furst stetten und pfaffen, wie gut fug ainer doch gehabt, kein haar dürfen krümmen.“ Christoph v. Württemberg an Albrecht v. Bayern, 26. I. 1553, Ernst, Briefwechsel, Bd. 2, S. 34f.

antikaiserliche Züge besaß, wollte Karl V. ihm unbedingt beitreten. Er traf dabei jedoch auf den hinhaltenden Widerstand seines Bruders, der beispielsweise den Kaiser oftmals über Terminverschiebungen im Unklaren ließ. Letztendlich kam die Egerer Bundesgründung nach dem Tod des Kurfürsten Moritz nicht zustande. Die mit der böhmisch-sächsischen Erbeinung von 1546 und dem Egerer Bundesprojekt eingeleitete politische Annäherung von Kursachsen und den deutschen Habsburgern blieb jedoch weiterhin bestehen und wirkte sich reichspolitisch stabilisierend aus.

Das Scheitern des Memminger Bundesprojekts, die Gründung des Heidelberger Bundes und das enge Zusammenwirken von Ferdinand und Moritz im Egerer Bundesprojekt führten Karl V. deutlich vor Augen, daß die einflußreichen Reichsstände - einschließlich seines Bruders - mit ihren Einungsprojekten gegen seine Reichs- und Religionspolitik zielten. Im Heidelberger und im Egerer Bund hatten sich gerade diejenigen Reichsstände zusammengeschlossen, die den Bestand des Passauer Vertrags notfalls gegen den Kaiser durchsetzen wollten. Eine mögliche Revision des Passauer Vertrags durch den Kaiser wurde auf diese Weise verhindert; Karl V. war im Reich weitgehend isoliert.

Insgesamt waren die Einungen dieser Phase, wenn sie überhaupt über das Gründungsstadium hinaus kamen, sehr kurzlebig. Das gilt auch für den Heidelberger Bund - trotz der hier maßgebenden Gemeinsamkeit grundlegender fürstlicher Interessen gegenüber dem Kaiser einerseits, den Mindermächtigen andererseits. Mit dem Erreichen der jeweiligen - zumeist kurzfristigen - Gründungsziele war auch der Gründungskonsens der fürstlichen Einungsgenossen aufgebraucht. Dann brachen die latenten konfessionellen oder machtpolitischen Spannungen offen aus; gerade der Heidelberger Bund ist dafür ein gutes Beispiel.

Im übrigen ist hervorzuheben, daß es in dieser Phase des Einungswesens keine konfessionellen Einungen gab. Der Schmalkaldische und der katholische Nürnberger Bund existierten nicht mehr; der Passauer Vertrag verwies die Konfessionsparteien auf andere, friedlichere Mittel der Auseinandersetzung. Sämtliche Einungen und Einungsprojekte dieser Zeit waren überkonfessionell angelegt; teilweise dienten sie wie der Egerer und der Heidelberger Bund der Durchsetzung des Passauer Vertrags und damit der Vorbereitung des Religionsfriedens von 1555.

5. Phase: Landfriedenseinungen nach 1555

¹¹⁰⁹Christoph v. Württemberg an Albrecht v. Bayern, 26. I. 1553, Ernst, Briefwechsel, Bd. 2, S. 35.

Sowohl Fürsteneinungen wie der Heidelberger Bund als auch kleine Landfriedensbünde wie die Fränkische Einung erwiesen sich in der Auseinandersetzung mit Markgraf Albrecht Alkibiades als untaugliche Exekutionsinstrumente. Das Fehlen einer funktionierenden und koordinierten zwischenständischen Exekutionsorganisation wurde auf Reichs- und auf regionaler Ebene in dem vom Kammergericht angeordneten, aber allzu lang nicht praktizierten Vollzug der Acht gegen den fränkischen Markgrafen offensichtlich. Schließlich verständigte sich 1554 die Mehrheit der Reichsstände in Worms und in Frankfurt darauf, den Kreisen die Exekution gegen den Markgrafen zu übertragen. Die meisten Reichsstände befürworteten überdies, die Kreise generell mittels einer Exekutionsordnung in die Lage zu versetzen, den Landfrieden zu sichern. Mit dieser Grundsatzentscheidung wurde die Landfriedenssicherung Institutionen übertragen, die im Zuge der Reichsreform entstanden, also im engeren Sinne Institutionen der Reichsverfassung waren. Auch die Habsburger - insbesondere Ferdinand, dem Zasius dazu geraten hatte - hatten sich 1554 für die Landfriedenssicherung durch die Reichskreise ausgesprochen, und damit gegen eine prinzipiell bündisch - und damit stets geographisch und zeitlich befristet - organisierte Landfriedensexekution. Die im 15. Jahrhundert begonnene Formierung der Reichsverfassung wurde 1555 mit den Ergebnissen des Augsburger Reichstages vorläufig abgeschlossen. Die Reichsstände einigten sich - weitgehend ohne Beteiligung Karls V. - sowohl auf die dauerhafte Ausgestaltung des konfessionellen Friedens als auch auf die Handhabung des Landfriedens durch die Reichskreise.¹¹¹⁰ In Augsburg endete damit die Phase der weitgehend offenen Verfassungsverhältnisse, in denen Landfriedensbünde als friedenssichernde Institutionen einen komplementären Bestandteil der Reichsverfassung gebildet hatten.

Die Verhandlungen über die Exekutionsordnung sowie die Kreisverfassung von 1554 und 1555 berührten die zentrale Frage, wer über die Macht und Autorität verfügen sollte, den Frieden im Reich zu sichern: vor allem der Kaiser oder aber die Kurfürsten und Fürsten unter Ausschluß des Kaisers? In dieser Machtfrage gelang es in erster Linie den Kurfürsten - wie bereits 1547 bei den Reichsbundverhandlungen -, ihre Präeminenz zu wahren und durchzusetzen, und zwar zunächst einfach dadurch, daß die entscheidenden Verhandlungen auf dem Reichstag, also nach Kurien getrennt, stattfanden. Im Ergebnis erreichten die Kurfürsten auf diese Weise, daß in der Augsburger Exekutionsordnung von 1555 zugunsten der kurfürstlichen und fürstlichen Reichsstände auf eine

hierarchisch geordnete Exekutionsorganisation mit dem Kaiser an der Spitze verzichtet wurde. Dem Kaiser blieb nahezu jeder unmittelbare Einfluß auf die Reichskreise und damit auf die regionale Friedenssicherung versagt.

Gleichwohl existierten auch nach 1555 noch weiterhin Landfriedensbünde: der Heidelberger Bund bis 1556, bis 1560 die Fränkische Einung, die dann geschlossen in den 1556 gegründeten Landsberger Bund eintrat. Mit der Verlagerung der primären Exekutionskompetenz auf die Reichskreise im Jahre 1555 wandelte sich jedoch die Ausrichtung der Landfriedensbünde. Dies deutete sich bereits beim Heidelberger Bund an und traf dann vollends auf den 1556 gegründeten Landsberger Bund zu. Der Landsberger Bund übernahm die Landfriedensexekution für die oberdeutsche Region nur subsidiär, falls die Kreise dazu nicht in der Lage waren. Zudem verzichtete der Bund weitgehend auf eine eigenständige Gerichtsbarkeit zugunsten des Kammergerichts. Sein innerer Organisationsgrad blieb folglich recht niedrig.

Die Reichskreise übernahmen viele genossenschaftliche Elemente der Landfriedensbünde.¹¹¹¹ Da sie sich auf das gesamte Reichsgebiet erstreckten, hatten sie einen höheren Institutionalierungsgrad als die Landfriedensbünde. Aufgrund der Zwangsmitgliedschaft waren sie überdies unbefristet; ihnen stellte sich damit das Kontinuitätsproblem der Einungen nicht.

Von dieser Institutionalisierung profitierten auch der mindermächtige Adel und die Städte. Insbesondere der Schwäbische Bund sicherte den oberdeutschen Mindermächtigen den Status der Reichsunmittelbarkeit und band gerade den Adel über dessen lokal geprägte Sphäre hinaus in größere regionale Systeme ein. Nach dem Ende des Schwäbischen Bundes waren sie freilich wenig gesichert - die fürstlich dominierten Einungen nach dem Ende des Schwäbischen Bundes wiesen in eine ganz andere Richtung. Gleichwohl gelang es den Städten und den Herren und Grafen, den Status der Reichsunmittelbarkeit durch ihre korporativen Vertretungen auf dem Reichstag und in den Kreisen zu verfestigen. Die Ritter erreichten dies später: Die bayerische „Adelsverschwörung“ und das Schicksal Grumbachs zeigen, wie unsicher die Position des niederen Adels bis in die 1560er Jahre hinein war; erst Mitte dieses Jahrzehnts kam es dann zur institutionellen Verfestigung der Ritterschaft als „Reichsorganisation“. Damit war dann auch dem niederen Adel die Integration in das Reich und in dessen Institutionen gelungen. Als Folge dieser institutionellen Absicherung ließ - wie

¹¹¹⁰Die Exekutionsordnung von 1555 erwies sich allerdings als nicht sehr effektiv. Sie wurde zwar durch die Beschlüsse des Augsburger Reichstags von 1559 wesentlich verbessert, die Verbesserungen konnten allerdings erst mit Verzögerungen umgesetzt werden.

¹¹¹¹Allerdings fehlte den Reichskreisen eine eigenständige Gerichtsbarkeit für Landfriedensdelikte.

gerade der Landsberger Bund zeigt - die Bereitschaft der adeligen Mindermächtigen nach, sich in Landfriedensbünden untereinander oder mit dem Kaiser zusammenzuschließen.

Die Sicherung der Reichsunmittelbarkeit durch die Mitgliedschaft in den Reichsorganen ging allerdings mit einem sehr weitgehenden reichspolitischen Machtverlust einher. Auf den Reichs- und auch auf den Kreistagen besaßen der mindermächtige Adel und die Städte jedenfalls bei weitem nicht jene Mitsprache- und Gestaltungsrechte, über die sie im Schwäbischen Bund verfügt hatten. Damit einher ging der kulturelle Abstieg der Ritter und der oberdeutschen Städte. Die künstlerische, intellektuelle und auch wirtschaftliche Hochblüte Augsburgs und Nürnbergs fiel mit der Zeit ihrer Mitgliedschaft im Schwäbischen Bund zusammen, und nie war das Rittertum in Deutschland politisch aktiver und mächtiger als zu Zeiten Ulrichs von Hutten.

6. Phase: Die zweite Periode konfessioneller Einungen (seit den 1570er Jahren)

Im Zuge der sich verschärfenden Konfessionalisierung im letzten Drittel des 16. Jahrhunderts änderte sich auch der Charakter der Einungen. Die Konfessionsparteien schlossen sich erneut in entsprechenden Einungen zusammen,¹¹¹² deren Kulminationspunkte die protestantische Union und die katholische Liga bilden, die sich geographisch - wie bereits die frühen konfessionellen Einungen - weit über das Reich hinaus erstreckten.

Sogar der Landsberger Bund als einzig noch vorhandener Landfriedensbund veränderte sich. Insbesondere Bayern rückte die Durchsetzung seiner konfessionellen Interessen ins Zentrum des Landsberger Bundes, der somit nicht mehr als Instrument zur subsidiären Landfriedenssicherung dienen konnte.

Die ausnahmslos konfessionelle Ausrichtung der Einungen am Ende des Jahrhunderts bedeutete etwas Neues im Vergleich zur ersten Jahrhunderthälfte, in der es zwar ebenfalls

¹¹¹²Organisatorischer Vorläufer der katholischen Liga war der Landsberger Bund. Auf protestantischer Seite gab es bereits 1558 Überlegungen von Christoph v. Württemberg und Philipp v. Hessen, ein konfessionelles Defensivbündnis zu gründen. In den 1560er Jahren regte England ein solches Bündnis an, dem auch protestantische Reichsstände beitreten sollten (vgl. dazu Korrespondenz zwischen Landgraf Philipp und Hz. Christoph, Ernst, Briefwechsel Bd. 4, S. 483f., 545, 551f.; Arthur Heidenhain, Die Unionspolitik Landgraf Philipps von Hessen 1557-1562, Halle 1890; Erkki I. Kouri, England and the Attempts to Form a Protestant Alliance in the late 1560s, Helsinki 1981). 1591 wurde schließlich die Union von Torgau als protestantisches Defensivbündnis geschlossen, 1598/99 planten der Pfälzer Kurfürst und Christian v. Anhalt in Frankfurt die Gründung eines protestantischen Bündnisses (vgl. dazu K. A. Muffat, Die Verhandlungen der protestantischen Fürsten in den Jahren 1590 und 1591 zur Gründung einer Union, München 1865; Teile der Frankfurter Verhandlungsprotokolle von 1598/99 sind ediert in: Briefe und Akten der Geschichte des 30jährigen Krieges in den Zeiten des vorwaltenden Einflusses der Wittelsbacher, Bd. 1, hg. v. Moriz Ritter, München 1870).

Konfessionsbündnisse gegeben hatte - aber zugleich eben auch andere, überkonfessionelle Einungen. Und dieser Unterschied war überaus bezeichnend: Die tiefgreifende Konfessionalisierung nahezu aller Lebensbereiche machte nicht nur das Nebeneinander in konfessionell übergreifenden Einungen unmöglich; sie ließ überhaupt nur mehr konfessionelle, sozusagen „durchkonfessionalisierte“ Einungen zu, die sich im übrigen - auch dies ein bezeichnender Unterschied zur ersten Jahrhunderthälfte - keineswegs auf die Verteidigung ihrer Konfession beschränkten, sondern durchaus offensive Ziele verfolgten. Schließlich gingen auch die außenpolitischen Verflechtungen und Abhängigkeiten der Konfessionsbündnisse des beginnenden 17. Jahrhunderts sehr viel weiter als die des Schmalkaldischen und des katholischen Nürnberger Bundes in den 30er und 40er Jahren des 16. Jahrhunderts: Die katholische Liga und die protestantische Union von 1608/1609 gehören ja schon zur unmittelbaren Vorgeschichte des 30jährigen Krieges.

Mit der Konfessionalisierung des Einungswesens veränderte sich zugleich das Verhältnis des Kaisers zu den Einungen. Als Garanten des Augsburger Religionsfriedens von 1555 waren Ferdinand und Maximilian II. um den Ausgleich zwischen den Konfessionsparteien bemüht. Nachdem jedoch die Aufnahme protestantischer Fürsten in den Landsberger Bund gescheitert war, stellten Landfriedensbünde für Maximilian kein Mittel kaiserlicher Politik mehr dar. Der - wenngleich regional sehr unterschiedliche - Ausbau des Reichsexekutionswesens mit Hilfe der Reichskreise, aber auch die politische Einbindung und Sicherung des niederen Adels in die Reichsritterschaft ließen diesen Verzicht ohnehin als nicht sehr gravierend erscheinen. Freilich erwies sich in den 1580er Jahren, als der Nordwesten des Reiches durch die kriegerischen Auseinandersetzungen zwischen Spanien und den aufständischen Niederlanden in erhebliche Mitleidenschaft gezogen wurde, daß die Reichskreise nicht imstande waren, dieser frappanten Landfriedensbrüche Herr zu werden - nicht zuletzt deshalb, weil Kaiser Rudolf aus konfessionellen wie außenpolitischen Rücksichten auf Spanien den Reichskreisen seine Mitwirkung versagte. Aber zu einer erneuten Gründung von Landfriedensbünden kam es jetzt nicht mehr. Die Zeit der Landfriedensbünde war endgültig vorbei; die Zukunft gehörte den großen Konfessionsbündnissen.

Am Jahrhundertende war die konfessionelle Konfrontation so bedrohlich geworden, daß sogar die überkonfessionelle Standessolidarität der Fürsten auf dem Reichstag brüchig wurde. Von protestantischer Seite gab es 1594 Bestrebungen, den Reichsstädten, die mehrheitlich protestantisch waren, auf dem Reichstag ein so weitgehendes Mitspracherecht zu bewilligen, daß es möglich gewesen wäre, mit Hilfe der Städtekurie die katholische Reichstagsmehrheit zu brechen.

Offensichtlich bot sich unter konfessionellen Vorzeichen - aber auch nur so - die Möglichkeit ständischer, genauer städtischer Partizipation an den Entscheidungen der Reichspolitik. Realisiert wurde diese Möglichkeit freilich nicht.¹¹¹³

1648 bestimmte dann der Westfälische Friede eine umfassende konfessionelle Gleichstellung der Reichsstände. Auf dem Reichstag herrschte bei Religionsangelegenheiten gemäß dem Osnabrücker Friedensvertrag zwischen den katholischen (*corpus catholicorum*) und den evangelischen Reichsständen (*corpus evangelicorum*) Parität.¹¹¹⁴ Die beiden *corpora* waren mithin konfessionell geschlossen, aber ständisch übergreifend - ähnlich also wie schon die Konfessionsbünde des 16. Jahrhunderts -, und das zur Durchsetzung des Paritätsprinzip entwickelte Verfahren der *itio in partes* relativierte sogar das althergebrachte ständische Kuriensystem des Reichstags. Der Einfluß der Städte und der Mindermächtigen innerhalb der konfessionellen *corpora* blieb freilich gering; auch hier dürften die mächtigen Fürsten weitgehend bestimmt haben.

¹¹¹³Vgl. dazu Schulze, *Concordia*, S. 60f.

¹¹¹⁴Artikel V § 1 IPO; Konrad Müller (Hg.), *Instrumenta Pacis Westphalicae*. Die Westfälischen Friedensverträge 1648, 2. Aufl., Bern 1966.

Anhang

A. *Auflistung von Einungen des 16. Jahrhunderts*

[Die in der Arbeit in Kapitel II ausführlich behandelten Einungen sind mit einem * gekennzeichnet. Die Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.]

1. Landfriedensbünde und Erbeinungen

*SCHWÄBISCHER BUND (1488-1532)

-ZWEITE NIEDERE VEREINUNG (1493-1508): Kaiser Maximilian als Herr des Elsaß', Sundgau, Breisgau und der Rheinstädte Rheinfelden, Säckingen, Laufenburg und Waldshut; Bischöfe v. Basel und Straßburg; die Städte Straßburg, Basel, Colmar, Schlettstedt, Mülhausen, Kaysersberg, Oberehnheim, Münster, Türkheim und Rosheim¹¹¹⁵

-LIPPISCHER BUND (1519) [ursprünglich auf 30 Jahre geschlossen, nachgewiesen bis 1526]: Braunschweig-Grubenhagen, Bischof v. Osnabrück und Paderborn, Anhalt, westfälischen Grafen, Harzgrafen. 1525 traten Erich und Heinrich v. Braunschweig, Erzbischof v. Bremen, Pommern und Mecklenburg sowie die Grafen v. Oldenburg und Ostfriesland bei; 1526 noch der sächsische Kurfürst¹¹¹⁶

-GEPLANTER OBERDEUTSCHER STÄDTEBUND (1528): Augsburg, Straßburg, Ulm, Konstanz¹¹¹⁷

*OBERSCHWÄBISCHE BÜNDE (1530-1535)

¹¹¹⁵Albert W. Matzinger, Zur Geschichte der niederen Vereinung, Zürich 1910.

¹¹¹⁶Rainer Täubrich, Herzog Heinrich der Jüngere von Braunschweig-Wolfenbüttel (1489-1568), Braunschweig 1991, S. 106-108; Friedrich Lisch, Über den lippischen Bund von 1519, in: Jb. d. Vereins für Mecklenburgische Geschichte, Bd. 20 (1855), S. 82-107, bei Lisch auch genaue Aufzählung der gräflichen Mitglieder.

¹¹¹⁷RTA/j.R., Bd. 7/2, S. 1065f.; vgl. auch ebd., S. 1059-1061.

*RHEINISCHE EINUNG (1532-1547)

-Siebenjähriger EINUNG der Städte ULM, AUGSBURG und NÜRNBERG (1533)¹¹¹⁸

-Zehnjährige EICHSTÄTTER EINUNG (1534) [ging 1535 in den Kaiserlichen Neunjähriger Bund auf]: Herzöge v. Bayern, Kurfürst Ludwig v. d. Pfalz, Pfalzgrafen Friedrich, Ottheinrich und Philipp v. Pfalz-Neuburg, Bischof v. Bamberg sowie Georg v. Brandenburg-Ansbach¹¹¹⁹

*KAISERLICHER NEUNJÄHRIGER BUND (1535-1544)

-INTERKONFESSIONELLES LANDFRIEDENSPROJEKT (1537): Vorschlag der Stadt Nürnberg zur Errichtung eines ober- sowie eines niederdeutschen Bundes nach dem Vorbild des Schwäbischen Bundes zur Erhaltung von Friede, Recht und guter Polizei im Reich. Der Kaiser sollte Haupt dieses Doppelbundes werden, dem möglichst viele protestantische und katholische Reichsstände angehören sollten¹¹²⁰

-NORDDEUTSCHE LANDFRIEDENSEINUNG (1546): Dänemark, Kurköln, Kursachsen, Bfe. v. Bremen, Münster, Paderborn, Osnabrück, Minden, Braunschweig-Lüneburg, Jülich, Grafen v. Tecklenburg, Oldenburg, Bronckhorst, Bentheim, Steinfurt, Städte Bremen, Goslar, Braunschweig, Hildesheim, Hannover, Minden; die Einung zerfiel jedoch sehr bald wieder¹¹²¹

*REICHSBUNDPROJEKT (1547/48)

¹¹¹⁸Der Bundesbrief ist ediert bei Philipp Ernst Spieß, Geschichte des Kayserlichen neunjährigen Bunds vom Jahr 1535 bis 1544 als eine Erscheinung in der Teutschen Reichsgeschichte aus den Original-Akten dargestellt, Erlangen 1788, Beilage V, S. 66-76; Thomas A. Brady, Turning Swiss, Cities and Empire, 1450-1550, New York 1985, S. 195-197.

¹¹¹⁹Bundesbrief bei Spieß, Beilage VI, S. 76-88.

¹¹²⁰Gustav Heide, Nürnberg und die Mission des Vizekanzlers Held, in: Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Stadt Nürnberg 8 (1899), S. 196-198.

¹¹²¹Hans-Joachim Behr, Wider „die schiedlichen Vergardungen der Knecht“. Der Vertrag norddeutscher Fürsten und Städte zu Hannover 1546, in: Lippische Mitteilungen 53 (1984), S. 19-30, S. 24.

*KAISERLICHES LANDFRIEDENSPROJEKT IN NIEDERDEUTSCHLAND (1548) auf Initiative Lazerus von Schwendis¹¹²²

*FRÄNKISCHE EINUNG (1552-1560)

-ELSÄSSISCHE LANDRETTUNG (1552/53): Landfriedensbund der elsässischen Stände auf Anregung Karls V. gegen Markgraf Albrecht Alkibiades¹¹²³

-SCHWÄBISCH-OBERRHEINISCHES STÄDTEBUNDPROJEKT (Sommer 1553): Plan entwickelt von Ulm und Straßburg; dem Bund sollten auch sämtliche Prälaten, Grafen, Herren und Ritter der Region beitreten¹¹²⁴

*MEMMINGER BUNDESPROJEKT (1552/53)

*EGERER BUNDESPROJEKT (1553)

*HALDENSLEBENER EINUNG (1553)¹¹²⁵

*HEIDELBERGER BUND (1553-1556)

*LANDSBERGER BUND (1556-1598)

-BUNDESPROJEKT DER FRÄNKISCHEN RITTERSCHAFT (1593): Geplante Verbindung mit Kaiser und Städten nach dem Vorbild des Schwäbischen Bundes¹¹²⁶

¹¹²²Vgl. dazu das Kap. über den Memminger Bund.

¹¹²³Am 12. X. 1552 regte Karl V. bei den elsässischen Stände wg. eines möglichen Einfalls Markgraf Albrechts einen Landfriedensbund an, PC Straßburg, Bd. 5, S. 402. Am 28 X. 1552 wurde daraufhin die Gründung der elsässischen Landrettung in Straßburg beschlossen, die bis zum Ende des Jahres 1553 befristet sein sollte, PC Straßburg, Bd. 5, S. 404-407, Auszug bei Druffel, Bd. 2, S. 799-801. Die endgültige Beschließung der Landrettung mußte jedoch auf den 12. IV. 1553 verschoben werden, da die Pfalz nicht beitreten wollte, PC Straßburg, Bd. 5, S. 432-436, vgl. ferner ebd., S. 530f.

¹¹²⁴Zasius an Ferdinand, 24. VIII. 1553, PC Straßburg, Bd. 5, S. 471f.

¹¹²⁵Vgl. dazu das Kap. über den Egerer Bund.

¹¹²⁶Constantin Höfler, Fränkische Studien, in: Archiv für Kunde österreichischer Geschichts Quellen 8 (1852), S. 235-322, bes. S. 269-273.

-WETTERAUER GRAFENVEREIN¹¹²⁷

-EINUNG WETTERAUER UND NIEDERRHEINISCHER GRAFEN (1546)¹¹²⁸

-SÄCHSISCH-BRANDENBURGISCH-HESSISCHE ERBEINUNG (1537, 1555, 1587, 1614 und öfter)¹¹²⁹

-SÄCHSISCH-BÖHMISCHE ERBEINUNGEN (1482, 1546, 1557, 1571, 1579, 1587)¹¹³⁰

2. Konfessionelle Bündnisse

-REGENSBURGER EINUNG (1524): Erzherzog Ferdinand, Herzöge v. Bayern, Erzbischof v. Salzburg, Bischöfe v. Bamberg, Trient, Speyer, Straßburg, Augsburg, Konstanz, Basel, Freising, Regensburg, Passau, Brixen¹¹³¹

-CHRISTLICHES BURGRECHT (1527-1531): Bündnis der Reichsstädte Konstanz und Straßburg mit protestantischen Städten der schweizer Eidgenossenschaft¹¹³²

-CHRISTLICHES VERSTÄNDNIS (1530): Zürich, Basel, Straßburg, Hessen¹¹³³

¹¹²⁷Georg Schmidt, Der Wetterauer Grafenverein. Organisation und Politik einer Reichskorporation zwischen Reformation und Westfälischem Frieden, Marburg/Lahn 1989.

¹¹²⁸Schmidt, Grafenverein; Angela Kulenkampff, Einungen mindermächtiger Stände zur Handhabung Friedens und Rechtsens 1422-1565 (Diss. phil. Frankfurt a. M. 1966).

¹¹²⁹Einungen von 1555, 1587 in: Lünig, Teutsches Reichsarchiv, Bd. 5/II, S. 77-86, 118-121; von 1614 in: Theodor von Moerner, Kurbrandenburgs Staatsverträge von 1601 bis 1700, Berlin 1867, Nr. 27a-d, S. 61-65; Edgar Löning, Die Erbverbrüderungen zwischen den Häusern Sachsen und Hessen und Sachsen, Brandenburg und Hessen, Frankfurt a. M. 1867.

¹¹³⁰Sämtliche als Regest in: Bittner, Chronologisches Verzeichnis der österreichischen Staatsverträge, Bd. 1, Nr. 74, 100, 123, 133, 140. Einungen von 1482, 1557, 1579, 1587 in: Lünig, Teutsches Reichsarchiv, Bd. 5/II, S. 7-13, 87-93, 102-108, 122-129.

¹¹³¹Einungsvertrag v. 6. VII. 1524, in: ARC, Bd. 1, hg. v. Georg Pfeilschifter, Regensburg 1959, S. 329-334 (dort auch die Akten der Gründungsverhandlungen).

¹¹³²Bern und Zürich mit Konstanz: Amtliche Sammlung der älteren eidgenössischen Abschiede, Bd. IV/1a, Brug 1873, S. 1510-1513, 1521-1525; Zürich, Bern, Basel und Straßburg: Amtliche Sammlung der älteren

-CHRISTLICHE VEREINIGUNG (1529): Fünf altgläubigen Orte der Schweiz mit Wallis und mit Ferdinand v. Österreich¹¹³⁴

-DESSAUER BUND (1525-1533): Erzbischof Albrecht v. Magdeburg, Georg v. Sachsen, Joachim I. v. Brandenburg, Erich und Heinrich v. Braunschweig-Wolfenbüttel¹¹³⁵

-HALLISCHER BUND (1533-1538) [Nachfolgeorganisation des Dessauer Bundes]: Albrecht v. Magdeburg und Halberstadt, Erich und Heinrich v. Braunschweig, Georg v. Sachsen, Joachim I. v. Brandenburg¹¹³⁶

-EINUNGSPROJEKTE DES MAINZER KURFÜRSTEN ALBRECHT (1529, 1533): Rheinischen Kurfürsten, Kurbrandenburg, Georg v. Sachsen, Heinrich v. Braunschweig¹¹³⁷

*KATHOLISCHER BUND ZU NÜRNBERG (1538-1549)

-GOTHA-TORGAUISCH-MAGDEBURGER BÜNDNIS (1525-1530): Hessen, Kursachsen, vier Herzöge v. Braunschweig-Lüneburg, Heinrich v. Mecklenburg, Wolfgang v. Anhalt, Grafen Albrecht und Gebhard v. Mansfeld, Stadt Magdeburg¹¹³⁸

eidgenössischen Abschiede, Bd. IV/1b, Zürich 1876, S. 1488ff.; Wilhelm Bender, Zwingli's Reformatiönsbündnisse, Zürich/Stuttgart 1970; Brady, Turning Swiss, S. 204f.

¹¹³³Amtliche Sammlung der älteren eidgenössischen Abschiede, Bd. IV/1b, Zürich 1876, S. 1514ff.; Bender, Zwingli's Reformatiönsbündnisse.

¹¹³⁴Amtliche Sammlung der älteren eidgenössischen Abschiede, Bd. IV/1b, Zürich 1876, S. 1464, 1467; Bettina Braun, Die Eidgenossen, das Reich und das politische System Karls V., Berlin 1997, S. 311-341.

¹¹³⁵Abschied v. 19. VII. 1525, in: Felician Gess (Hg.), Akten und Briefe zur Kirchengeschichte Georgs von Sachsen, Bd. 2, Leipzig/Berlin 1917, S. 352f; dort auch Briefe und Akten der Gründungsverhandlungen. Walter Friedensburg, Zur Vorgeschichte des Gotha-Torgauischen-Bündnisses der Evangelischen, Marburg 1884, S. 122; Edition des Abschieds: S. 112; Täubrich, Herzog Heinrich der Jüngere von Braunschweig-Wolfenbüttel, S. 104-106.

¹¹³⁶Hallische Bundesordnung bei Adolph Friedrich Riedel, Codex diplomaticus Brandenburgensis, Reihe II, Bd. 6, Berlin 1858, Nr. 2538, S. 386-392; Täubrich, Herzog Heinrich der Jüngere von Braunschweig-Wolfenbüttel, S. 169-178.

¹¹³⁷Georg Schmidt, Die Beziehungen der protestantischen Reichsstände zum Reichserzkanzler im 16. Jahrhundert, in: Kurmainz, das Reichserzkanzleramt und das Reich, hg. v. Peter Claus Hartmann, Stuttgart 1998, S. 137-151, hier S. 145.

¹¹³⁸Vorläufer des Schmalkaldischen Bundes. Sachsen und Hessen hatten in Torgau, 2. V. 1526, einen Verteidigungsbund geschlossen, dem dann wenig später die übrigen aufgeführten Stände in Magdeburg beitraten.

-SCHMALKALDISCHER BUND (1531-1547)¹¹³⁹

-GEPLANTER PROTESTANTISCHER DEFENSIVBUND (1558)¹¹⁴⁰: Überlegungen von Christoph v. Württemberg und Philipp v. Hessen

-GEPLANTES ALLGEMEINES PROTESTANTISCHES BÜNDNIS AUF ANREGUNG ENGLANDS (1560er Jahren)¹¹⁴¹

-UNION VON TORGAU (1591) [Ziel war die Vereinigung aller protestantischer Reichsstände]: Mehrzahl der protestantischen Reichsstände u.a. Kursachsen, Kurbrandenburg, Kurpfalz, Hessen. Allerdings ohne Württemberg, Mecklenburg und Braunschweig-Wolfenbüttel¹¹⁴²

-PROTESTANTISCHER BUNDESPROJEKT ZU FRANKFURT (1598/99): Geplant von Kurpfalz und Christian v. Anhalt, aber Widerstände von Sachsen und den meisten lutherischen Reichsständen¹¹⁴³

¹¹³⁹Demnächst erscheint über den Schmalkaldischen Bund eine Monographie von Gabriele Haug-Moritz; bislang von ihr: Kursachsen und der Schmalkaldische Bund, in: FS Horst Rabe, S. 507-524; dies., Reich und Konfessionsdissens im Reformationszeitalter. Überlegungen zur Reichskonfessionspolitik Landgraf Philipps des Großmütigen von Hessen, in: Hess. Jb. f. LG 46 (1996), S. 137-159. Der neueste Forschungsstand in der Aufsatzsammlung: Der Schmalkaldische Bund und die Stadt Schmalkalden, Wechmar/Schmalkalden 1996; Ekkehard Fabian, Die Entstehung des Schmalkaldischen Bundes und seiner Verfassung 1529-1531/33, Tübingen 1956; Eike Wolgast, Die Wittenberger Theologie und die Politik der evangelischen Stände (QFRG 47), Gütersloh 1977; Thomas A. Brady, Phases and Strategies of the Schmalkaldic League, in: ARG 74 (1983), S. 162-182; Gabriele Schlütter-Schindler, Der Schmalkaldische Bund und das Problem der causa religionis, Frankfurt/Main 1986; Albrecht P. Luttenberger, Glaubenseinheit und Reichsfriede, Göttingen 1982, S. 38-41, 54-92. Grundlegende Quelleneditionen: Fabian (Hg.), Die Schmalkaldischen Bundesabschiede, Bd. 1: 1530-1532; Bd. 2: 1533-1536, Tübingen 1958; Fortsetzung bis 1543 durch Dagmar Blaha/Joachim Bauer, Die Schmalkaldischen Abschiede seit 1537, in: Der Schmalkaldische Bund und die Stadt Schmalkalden, S. 143-222; Politisches Archiv des Landgrafen Philipp des Großmütigen von Hessen, Bd. 1, hg. v. Friedrich Küch, Leipzig 1904.

¹¹⁴⁰Korrespondenz zwischen Landgraf Philipp und Hz. Christoph, Ernst, Briefwechsel Bd. 4, S. 483f., 545, 551f.; Arthur Heidenhain, Die Unionspolitik Landgraf Phillips von Hessen 1557-1562, Halle 1890.

¹¹⁴¹Erkki I. Kouri, England and the attempts to form a protestant alliance in the late 1560s (= Annales Academiae Scientiarum Fennicae Ser. B 210), Helsinki 1981.

¹¹⁴²K.A. Muffat, Die Verhandlungen der protestantischen Fürsten in den Jahren 1590 und 1591 zur Gründung einer Union, München 1865.

¹¹⁴³Erwähnt bei Hermann Josef Roggendorf, Die Politik der Pfalzgrafen von Neuburg im Jülich-Klevischen Erbfolgestreit (= Jahrbuch d. Düsseldorfer Geschichtsvereins 53), 1968, S. 32-37, 60-62. Teile der Frankfurter Verhandlungsprotokolle sind ediert in: Briefe und Akten der Geschichte des 30jährigen Krieges in den Zeiten des vorwaltenden Einflusses der Wittelsbacher, Bd. 1, hg. v. Moriz Ritter, München 1870.

B. *Quellen und Literaturverzeichnis*

1. Ungedruckte Quellen

Salzburg: Landesarchiv

- Geheimes Archiv: VII, XXI
- Protokolle des Domkapitels 1559-1570

Überlingen: Stadtarchiv

- Missiv-Protocolle des Stadtrates 1530-1539

Wien: Haus-, Hof- und Staatsarchiv (HHStA)

- Reichskanzlei
 - Reichsakten in genere (RA i.g.): 7, 11, 12, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 23, 24, 27, 28, 29, 31, 34
 - Berichte aus dem Reich: 1, 2a, 2b, 3
- Mainzer Erzkanzler Archiv (MEA)
 - Reichstagsakten (RTA): 13a, 13b, 14b
- Handschriften
 - Handschriften blau: 595, 597/1

Wolfenbüttel: Niedersächsisches Staatsarchiv

- Urkunden: 142 (Bündnisse, Verträge etc. mit auswärtigen Mächten 1366-1913)
- Akten: 1 Alt 8 (Acta publica aus der Regierungszeit Heinrich des Jüngeren)

2. Gedruckte Quellen

- Acta Reformationis Catholicae, 6 Bde., hg. v. Georg Pfeilschifter, Regensburg 1959-1974
- Amtliche Sammlung der älteren eidgenössischen Abschiede, Bd. IV/1a, Brug 1873; Bd. IV/1b, Zürich 1876
- Bittner, Ludwig, Chronologisches Verzeichnis der österreichischen Staatsverträge, Bd. 1, Wien 1905
- Blaha, Dagmar/Bauer, Joachim, Die Schmalkaldischen Abschiede seit 1537, in: Der Schmalkaldische Bund und die Stadt Schmalkalden, Wechmar/Schmalkalden 1996, S. 143-222
- Datt, Johann Philipp (Hg.), Volumen rerum Germanicarum novum sive de pace imperii publica, Ulm 1698
- Demandt, Karl E. (Hg.), Nassau-oranische Korrespondenzen 1553-1577, in: Hess. Jb. f. LG 38 (1988), S. 49-102; 39 (1989), S. 87-150
- Deutsche Reichstagsakten unter Maximilian I. (mittlere Reihe), Göttingen 1972ff.
- Deutsche Reichstagsakten unter Karl V. (jüngere Reihe), Gotha/Stuttgart/Göttingen 1893ff.
- Druffel, August v. (Hg.), Beiträge zur Reichsgeschichte, Bde. 1-3; Bd. 4 ergänzt u. bearb. v. Karl Brandi (= Briefe und Akten zur Geschichte des 16. Jahrhunderts mit besonderer Rücksicht auf Baierns Fürstenhaus 1-4) München 1873-1896
- Duchhardt, Heinz (Hg.), Quellen zur Verfassungsentwicklung des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation (1495-1806), Darmstadt 1983
- DuMont, Jean (Hg.), Corps universel diplomatique du droit des gens, Bd. IV/1, Amsterdam/Den Haag 1727
- Ernst, Viktor (Hg.), Briefwechsel des Herzogs Christoph von Württemberg, 4 Bde., Stuttgart 1899-1907
- Fabian, Ekkehart (Hg.), Die Abschiede der Bündnis- und Bekenntnistage protestierender Fürsten und Städte zwischen den Reichstagen zu Speyer und Augsburg 1529-1530 (= Schriften zur Kirchen- und Rechtsgeschichte 6), Tübingen 1960
- Fabian, Ekkehart (Hg.), Die Schmalkaldischen Bundesabschiede, Bd. 1: 1530-1532, Bd. 2: 1533-1536 (= Schriften zur Kirchen- und Rechtsgeschichte 7, 8), Tübingen 1958
- Fabian, Ekkehart (Hg.), Quellen zur Geschichte der Reformationsbündnisse und der Konstanzer Reformationsprozesse 1529-1548 (= Schriften zur Kirchen- und Rechtsgeschichte 34), Tübingen 1967

- Feger, Otto (Hg.), Vom Richtebrief zum Roten Buch. Die ältere Konstanzer Ratsgesetzgebung (= Konstanzer Geschichts- und Rechtsquellen, N.F. 7), Konstanz 1955
- Frauenholz, Eugen von (Hg.), Lazerus von Schwendi, Denkschrift über die politische Lage des deutschen Reiches von 1574, München 1939
- Fröschl, Thomas (Hg.), Der Reichsdeputationstag zu Worms 1586 (= RTA. Reichsversammlungen 1556-1662), Göttingen 1994
- Gess, Felician (Hg.), Akten und Briefe zur Kirchengeschichte Georgs von Sachsen, Bd. 2, Leipzig/Berlin 1917
- Goetz, Walter (Hg.), Beiträge zur Geschichte Herzog Albrechts V. und des Landsberger Bundes 1556-1598 (= Briefe und Akten zur Geschichte des 16. Jahrhunderts mit besonderer Rücksicht auf Baierns Fürstenhaus 5), München 1898
- Groß, Lothar/Lacroix, Robert von (Hg.), Urkunden und Aktenstücke des Reichsarchivs Wien zur reichsrechtlichen Stellung des Burgundischen Kreises, Bd. 1, Wien 1944
- Günter, Heinrich (Hg.), Gerwig Blarer. Abt von Weingarten (1520-1567). Briefe und Akten, 2. Bde. (= Württembergische Geschichtsquellen 16, 17), Stuttgart 1914-1921
- Häberlin, Franz Domenicus, Neueste Teutsche Reichs-Geschichte, Bd. 17, Halle 1785
- Härter, Karl (Hg.), Repertorium der Policeyordnungen der Frühen Neuzeit, Bd. 1, Frankfurt/Main 1996
- Harpprecht, Johann Heinrich, Staats-Archiv des Kayserl. und des h. Röm. Reichs Cammer-Gerichts, 6 Bde. Ulm und Frankfurt/Main 1757-1768
- Höfler, Constantin, Fränkische Studien, in: Archiv für Kunde österreichischer Geschichts-Quellen 8 (1852), S. 235-322
- Hofmann, Hanns Hubert (Hg.), Quellen zum Verfassungsorganismus des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation 1495-1815, Darmstadt 1976
- Hontheim, Nikolaus J. von, Historia Trevirensis diplomatica et pragmatica ..., Bd. 2, Augustae Vind. et Herbipoli 1750
- Hortleder, Friedrich, Der Römischen Keyser und königlichen Majestete [...] Handlungen und Ausschreiben [...] von Rechtmässigkeit/Anfang/Fort- und endlichen Ausgang des Teutschen Kriegs etc., 2 Bde., 1. Aufl., Frankfurt/Main 1617-1618
- Klüpfel, Karl (Hg.), Urkunden zur Geschichte des Schwäbischen Bundes, 2 Bde. (= Bibliothek d. Lit. Vereins Stuttgart 14, 31), Stuttgart 1846-1853

- Kohler, Alfred (Hg.), Quellen zur Geschichte Karls V., Darmstadt 1990
- König, Erich (Hg.), Konrad Peutingers Briefwechsel, München 1923
- Lanz, Karl (Hg.), Correspondenz des Kaisers Karl V., 3 Bde., Leipzig 1844-1846, ND Frankfurt/Main 1966
- Lanz, Karl (Hg.), Staatspapiere zur Geschichte des Kaisers Karl V. (= Bibliothek d. Lit. Vereins Stuttgart 11), Stuttgart 1845
- Lanzinner, Maximilian (Hg.), Die Denkschrift des Lazerus von Schwendi zur Reichspolitik (1570), in: Neue Studien zur frühneuzeitlichen Reichsgeschichte, hg. v. Johannes Kunisch (= ZHF Beiheft 3), Berlin 1987, S. 141-185
- Laufs, Adolf (Hg.), Die Reichskammergerichtsordnung von 1555, Köln/Wien 1976
- Leeb, Josef (Hg.). Der Kurfürstentag zu Frankfurt 1558 und der Reichstag von Augsburg 1559 (= RTA. Reichsversammlungen 1556-1662), Göttingen 1999
- Looz-Corswarem, Otto von (Hg.), Kaiser und Reich unter Kaiser Karl V. Urkunden und Akten im Staatsarchiv Koblenz, Koblenz 1964
- Lünig, Johann Christian (Hg.), Teutsches Reichsarchiv, 24 Bde., Leipzig 1710-1722
- Lutz Heinrich/Kohler, Alfred (Hg.), Das Reichstagsprotokoll des kaiserlichen Kommissars Felix Hornung vom Augsburger Reichstag 1555, Wien 1971
- Melanchton, Philipp, Opera omnia, Bd. 8, hg. v. Karl Gottlieb Bretschneider (= Corpus Reformatorum 8), Halle 1841
- Mitteilungen aus dem fürstlich fürstenbergischen Archive, 2 Bde., Tübingen 1894-1902
- Moerner, Theodor v., Kurbrandenburgs Staatsverträge von 1601 bis 1700, Berlin 1867
- Moser, Friedrich Carl, Sammlung des Heiligen Römischen Reiches sämtlicher Crays-Abschiede und anderer Schlüsse etc., 1. Theil, Leipzig 1747
- Müller, Konrad (Hg.), Instrumenta Pacis Westphalicae. Die Westfälischen Friedensverträge 1648, 2. Aufl., Bern 1966
- Müller, Konrad (Hg.), Goldene Bulle Kaiser Karls IV. von 1356, 3. Aufl. Bern 1970
- Neudecker, Christian Gotthold, Neue Beiträge zur Geschichte der Reformation, Bd. 1, Leipzig 1841
- Neue und vollständigere Sammlung der Reichsabschiede, 2 Bde., Frankfurt 1747
- Nuntiaturberichte aus Deutschland, Abt. I (1533-1559), Bde. 5-7, hg. v. Ludwig Cardauns, Berlin 1909-1912

- Opel, Julius Otto, Eine politische Denkschrift des Bischofs Julius Pflug von Naumburg für Kurfürst Moritz, in: Archiv für sächsische Geschichte N.F. 4 (1878), S. 1-11
- Politische Correspondenz der Stadt Straßburg im Zeitalter der Reformation, 5 Bde., Straßburg/Heidelberg 1882-1933
- Politisches Archiv des Landgrafen Philipp des Großmütigen von Hessen, 4 Bde., hg. v. Friedrich Küch/Walter Heinemeyer, Leipzig/Marburg 1904-1959
- Pollet, Jacques V. (Hg.), Julius Pflug. Correspondance, Bd. 3, Leiden 1977
- Rabe, Horst (Hg.), Karl V. Politische Korrespondenz. Briefe und Register, 20 Bde., Konstanz 1999 [Internetadresse: www.ub.uni-konstanz.de:8080/polka/index.htm]
- Rauch, Karl (Hg.), Traktat über den Reichstag im 16. Jahrhundert. Eine offiziöse Darstellung aus der Kurmainzischen Kanzlei (= Quellen und Studien z. Verfassungsgesch. d. Deutschen Reiches in Mittelalter und Neuzeit 1), Weimar 1905
- Riedel, Adolph Friedrich (Hg.), Codex diplomaticus Brandenburgensis, Reihe II, Bde. 5-6, Berlin 1848-1858
- Ritter, Moriz (Hg.), Briefe und Akten der Geschichte des 30jährigen Krieges in den Zeiten des vorwaltenden Einflusses der Wittelsbacher, Bd. 1, München 1870
- Schaendlinger, Anton C./Römer, Claudia (Hg.), Die Schreiben Süleymans des Prächtigen an Karl V., Ferdinand I. und Maximilian II. aus dem Haus-, Hof- und Staatsarchiv zu Wien (= Denkschriften der Österr. Akd. d. Wiss., phil.-hist. Klasse 163), Wien 1983
- Schmauss, Johann Jacob, Corpus Juris Publici S. R. Academicum etc., Leipzig 1774, ND Hildesheim 1973
- Schulze, Hermann (Hg.), Die Hausgesetze der regierenden deutschen Fürstenhäuser, Bde. 2 und 3, Jena 1878-1883
- Spieß, Philipp Ernst, Geschichte des Kayserlichen neuniährigen Bunds vom Jahr 1535 bis 1544 als eine Erscheinung in der Teutschen Reichsgeschichte aus den Original-Akten dargestellt, Erlangen 1788
- Stumpf, Andreas Sebastian, Diplomatische Geschichte des Heidelberger Fürstenvereins 1553-1556, in: Zeitschrift für Baiern und die angrenzenden Länder 2/5 (1817), S. 137-181; 2/6 (1817), S. 265-303
- Stumpf, Andreas Sebastian, Diplomatischer Beytrag zur Geschichte des Landsberger Bundes, Bamberg/Würzburg 1804

- Stumpf, Sebastian Andreas, Urkundenbuch zu Baierns politischer Geschichte, Bd. 1, München 1816
- Urkundenbuch des Hochstifts Meißen, Bd. 3 (= Codex Diplomaticus Saxoniae Regiae II, 3), hg. v. Ernst Gotthelf Gersdorf, Leipzig 1867
- Weinrich, Lorenz (Hg.), Quellen zur Verfassungsgeschichte des römisch-deutschen Reiches im Spätmittelalter (1250-1500), Darmstadt 1983
- Winterlin, Friedrich, Geschichte der Behördenorganisation in Württemberg, Bd. 1, Stuttgart 1902
- Ziegler, Christoph (Hg.), Wahl-Capitulationes, welche mit denen Römischen Kaysern und Königen, dann des H. Röm. Reichs Churfürsten als dessen vordersten Gliedern [...] seit Carolo V. [...] auffgerichtet, Frankfurt/Main 1711
- Ziegler, Walter (Hg.), Dokumente zur Geschichte von Staat und Gesellschaft in Bayern I, Bd. 3/1, München 1992

3. Literatur

- Ackermann, Markus Rafael, Der Jurist Johannes Reuchlin (1455-1522) (= Schriften zur Rechtsgeschichte 77), Berlin 1999
- Angermeier, Heinz, Die Reichsreform 1410-1555. Die Staatsproblematik in Deutschland zwischen Mittelalter und Gegenwart, München 1984
- Angermeier, Heinz, Königtum und Landfrieden im deutschen Spätmittelalter, München 1966
- Arnold, Klaus, Mittelalterliche Volksbewegungen für den Frieden, Stuttgart 1996
- Augustinus, Aurelius, De civitate Dei, lat./deut., übersetzt und hg. v. Carl Johann Perl, Paderborn/München 1979
- Bader, Karl Siegfried, Probleme des Landfriedensschutzes im mittelalterlichen Schwaben, in: ZWLG 3 (1939), S. 1-56
- Bader, Karl Siegfried, Das Schiedsverfahren in Schwaben vom 12. bis zum ausgehenden 16. Jahrhundert, Tübingen 1929
- Battenberg, Friedrich J., Einungen mindermächtiger Stände in der hessischen Wetterau. Ein Beitrag zur Identitätsbildung in einer königsnahen Landschaft, in: Regionale Identität und soziale Gruppen im deutschen Mittelalter, hrsg. v. Peter Moraw (= ZHF Beiheft 14), Berlin 1992, S. 103-125
- Bauer, Joachim, Die Schmalkaldischen Artikel - Theologische Brisanz und politische Integration, in: Der Schmalkaldische Bund und die Stadt Schmalkalden, Wechmar/Schmalkalden 1996, S. 65-88
- Baumgarten, Hermann, Karl V. und der katholische Bund von 1538, in: Deut. Z. f. Geschwiss. 6 (1891), S. 273-300
- Behr, Hans-Joachim, Franz von Waldeck 1491-1553, Bd. 1, Münster 1996
- Behr, Hans-Joachim, Garden und Vergardung. Das Problem der herrenlosen Landsknechte im 16. Jahrhundert, in: Westfälische Zeitschrift 145 (1995), S.41-72
- Behr, Hans-Joachim, Wider „die schiedlichen Vergardungen der Knecht“. Der Vertrag norddeutscher Fürsten und Städte zu Hannover 1546, in: Lippische Mitteilungen 53 (1984), S. 19-30
- Below, Georg von, Der deutsche Staat des Mittelalters. Eine Grundlegung der deutschen Verfassungsgeschichte, 2. Aufl., Leipzig 1925
- Below, Georg von, Die deutsche Geschichtsschreibung von den Befreiungskriegen bis zu unseren Tagen, 2. Aufl., München/Berlin 1924

- Bender, Wilhelm, Zwinglis Reformationsbündnisse. Untersuchungen zur Rechts- und Sozialgeschichte der Burgrechtsverträge eidgenössischer und oberdeutscher Städte zur Ausbreitung und Sicherung der Reformation Huldrych Zwinglis, Zürich/Stuttgart 1970
- Bergerhausen, Hans-Wolfgang, Die Entwicklungsmöglichkeiten des Alten Reiches nach 1555 aus der Perspektive Kölns und der Rheinlande, in: Jahrbuch d. köln. Geschichtsvereins 65 (1994), S. 81-90
- Bergerhausen, Hans-Wolfgang, „Exclusis Westphalen und Burgundt“. Zum Kampf um die Durchsetzung der Reichsmünzordnung von 1559, in: ZHF 20 (1993), S.189-203
- Bezold, Friedrich von, Das Bündnisrecht der deutschen Reichsfürsten bis zum Westfälischen Frieden, Bonn 1904
- Blickle, Peter, Gemeindereformation, München 1985
- Blickle, Peter, Kommunalismus, Parlamentarismus, Republikanismus, in: HZ 242 (1986), S. 529-556
- Blickle, Peter, Otto Gierke als Referenz? Rechtswissenschaft und Geschichtswissenschaft auf der Suche nach dem Alten Europa, in: ZNR 17 (1995), S. 245-263
- Bock, Ernst, Der Schwäbische Bund und seine Verfassungen. Ein Beitrag zur Geschichte der Reichsreform, Breslau 1927, ND Aalen 1968
- Bock, Ernst, Monarchie, Einung und Territorium im späteren Mittelalter. Ein Beitrag zur deutschen Verfassungsgeschichte, in: Hist. Vierteljahresschrift 24 (1929), S. 557-572
- Bodin, Jean, Six Livres de la République, 1576, dt. Übersetzung v. Bernd Wimmer, hg. v. P. C. Mayer-Tasch, 2 Bde. München 1981
- Böhme, Ernst, Das fränkische Reichsgrafenkollgium im 16. und 17. Jahrhundert. Untersuchungen zu den Möglichkeiten und Grenzen der korporativen Politik mindermächtiger Reichsstände (= Veröffentlichungen des Instituts für europäische Geschichte Mainz Abt. Universalgeschichte 132), Wiesbaden 1989
- Bossy, John, Christianity in the West. 1400-1700, Oxford 1985
- Brady, Thomas A., Turning Swiss. Cities and Empire, 1450-1550, Cambridge 1985
- Brady, Thomas A., Phases and Strategies of the Schmalkaldic League, in: ARG 74 (1983), S. 162-182
- Brandenburg, Erich, Herzog Heinrich der Fromme von Sachsen und die Religionsparteien im Reiche (1537-1541), in: Neues Archiv für sächsische Geschichte 17 (1896), S. 121-200; 241-303

- Brandi, Karl, Rezension von >Ernst Langwerth von Simmern, Die Kreisverfassung Maximilians I. und der schwäbische Reichskreis, Heidelberg 1896<, in: GGA 160 (1898), S. 787-798
- Braun, Bettina, Die Eidgenossen, das Reich und das politische System Karls V. (= Schriften zur Verfassungsgeschichte 33), Berlin 1997
- Brunner, Otto, Land und Herrschaft. Grundfragen der territorialen Verfassungsgeschichte Österreichs im Mittelalter, 1. Aufl. 1939, 4. Aufl. Wien/Wiesbaden 1959
- Brunner, Otto, Moderner Verfassungsbegriff und mittelalterliche Verfassungsgeschichte, in: Hellmut Kämpf (Hg.), Herrschaft und Staat im Mittelalter, Darmstadt 1956
- Buchholtz, Franz B. von, Geschichte der Regierung Ferdinand I., 9 Bde., Wien 1831-1838, ND Graz 1968
- Bundschuh, Benno von, Die Stellung Würzburgs zur christlichen Einung 1538, in: Würzburger Diözesangeschichtsblätter 27 (1965), S. 5-28
- Bütikofer, Hans-Peter, Zur Funktion und Arbeitsweise der eidgenössischen Tagsatzung zu Beginn der frühen Neuzeit, in: ZHF 13 (1986), S. 15-41
- Cardauns, Ludwig, Zur Geschichte Karls V. in den Jahren 1536-1538, in QFIAB 12 (1909), S. 189-211, 321-367
- Carl, Horst, Der Schwäbische Bund 1488-1534. Landfrieden und Genossenschaft im Übergang vom Spätmittelalter zur Reformation (= Schriften zur südwestdeutschen Landeskunde 24), Leinfelden-Echterdingen 2000
- Carl, Horst, Der Schwäbische Bund und das Reich - Konkurrenz und Symbiose, , in: Alternativen zur Reichsverfassung in der frühen Neuzeit?, hg. v. Volker Press/Dieter Stievermann (= Schriften des Historischen Kollegs 23), München 1995, S. 43-63
- Carl, Horst, Eidgenossen und schwäbischer Bund - feindliche Nachbarn?, in: Die Eidgenossen und ihre Nachbarn im Deutschen Reich des Mittelalters, hg. v. Peter Rück, Marburg 1991, S.215-265
- Carl, Horst, Landfriedenseinung und Standessolidarität - der Schwäbische Bund und die „Raubritter“, in: Recht und Reich im Zeitalter der Reformation. FS f. Horst Rabe, hg. v. Christine Roll, 2. Aufl., Frankfurt/Main 1997, S. 471-492
- Carl, Horst, Vom Appenzellerkrieg zum Schwäbischen Bund - Die Adelsgesellschaften mit St. Georgenschild im spätmittelalterlichen Oberschwaben, in: Appenzell - Oberschwaben.

- Begegnungen zweier Regionen in sieben Jahrhunderten, hg. v. Peter Blickle/Peter Witschi, Konstanz 1997, S. 97-132
- Carl, Horst, Triumvir Sueviae - Reuchlin als Bundesrichter, in: Reuchlin und die politischen Kräfte seiner Zeit, hg. v. Stefan Rhein (= Pforzheimer Reuchlinschriften 5), Sigmaringen 1998, S. 65-86
 - Conrad, Hermann, Deutsche Rechtsgeschichte, Bd. 2, Karlsruhe 1966
 - Crämer, Ulrich, Das Allgäu. Werden und Wesen eines Landschaftsbegriffs, Remagen 1954
 - Decot, Rolf, Religionsfrieden und Kirchenreform. Der Mainzer Kurfürst und Erzbischof Sebastian von Heusenstamm 1545-1555 (= Veröffentlichungen des Instituts für europäische Geschichte Mainz Abt. Religionsgeschichte 100), Wiesbaden 1980
 - Dick, Bettina, Die Entwicklung des Kameralprozesses nach den Ordnungen von 1495-1555, Köln/Wien 1981
 - Dilcher, Gerhard, Zur Geschichte und Aufgabe des Begriffs Genossenschaft, in: Recht, Gericht, Genossenschaft und Polizey. Studien zu den Grundbegriffen der germanischen Rechtstheorie. Symposium für Adalbert Erler, Berlin 1986, S. 114-123
 - Dotzauer, Winfried, Der Kurrheinische Reichskreis in der Verfassung des Alten Reiches, in: Nassauer Annalen 98 (1987), S. 61-104
 - Dotzauer, Winfried, Die deutschen Reichskreise in der Verfassung des Alten Reiches und ihr Eigenleben (1500-1806), Darmstadt 1989, 2. Aufl. Stuttgart 1998
 - Downs, Roger M./Stea, David, Kognitive Karten: die Welt in unseren Köpfen, Stuttgart 1982
 - Downs, Roger M./Stea, David, Kognitive Karten und Verhalten im Raum, in: Harro Schweizer (Hg.), Sprache und Raum, Stuttgart 1985, S. 18-43
 - Droege, Georg, Die Bedeutung des bündischen Elements, in: Deutsche Verwaltungsgeschichte, hg. v. Kurt Jeserich/Hans Pohl/Georg-Chr. v. Unruh, Bd. 1, Stuttgart 1983, § 8, S. 188-193
 - Ebel, Wilhelm, Die Willkür. Eine Studie zu den Denkformen des älteren deutschen Rechts, Göttingen 1953
 - Ebel, Wilhelm, Geschichte der Gesetzgebung in Deutschland, 2. Aufl., Göttingen 1988
 - Ebel, Wilhelm, Zum Ende der bürgerlichen coniuratio reiterata, in: ZRG GA 78 (1961), S. 319-320
 - Eisenhardt, Ulrich, Die kaiserlichen Privilegia de non Appellando, Köln/Wien 1980
 - Enderle, Wilfried, Konfessionsbildung und Ratsregiment in der katholischen Reichsstadt Überlingen (1500-1618), Stuttgart 1990

- Endres, Rudolf, Der Kayserliche neunjährige Bund vom Jahr 1535 bis 1544, in: Bauer, Reich und Reformation. FS f. Günther Franz, hg. v. Peter Blickle, Stuttgart 1982, S. 85-103
- Endres, Rudolf, Der Landsberger Bund (1556-1598), in: FS f. Andreas Kraus, hg. v. Pankraz Fried/Walter Ziegler, Kallmünz 1982, S. 197-212
- Engel, Josef (Hg.), Mittel und Wege früher Verfassungspolitik (= Tübinger Beiträge zur Geschichtsforschung 9), Stuttgart 1979
- Engel, Josef, Zum Problem der Schlichtung von Streitigkeiten im Mittelalter, in: Rapports, Bd. IV, XII^e Congrès International des Sciences Historiques, Wien 1965, S. 111-129
- Erdmann, Carl, Ferdinand I. und die Kreiverfassung, in: Historische Vierteljahrschrift 24 (1929), S. 18-32
- Ernst, Viktor, Die Entstehung der Exekutionsordnung von 1555, in: Württembergische Vierteljahrshefte für Landesgeschichte N.F. 10 (1901), S. 1-110
- Ernst, Viktor, Eine kaiserliche Werbung, die Erneuerung des Schwäbischen Bundes betreffend. 1552, in: : Württembergische Vierteljahrshefte für Landesgeschichte N.F. 7 (1898), S. 215-223
- Eymelt, Friedrich, Die Rheinische Einigung des Jahres 1532 in der Reichs- und Landesgeschichte (= Rheinisches Archiv 62), Bonn 1967
- Faber, Karl-Georg, Was ist eine Geschichtslandschaft?, in: Probleme und Methoden der Landesgeschichte, hg. v. Pankraz Fried, Darmstadt 1978, S. 390-424
- Fabian, Ekkehard, Die Entstehung des Schmalkaldischen Bundes und seiner Verfassung 1524/29-1531/35(= Schriften zur Kirchen- und Rechtsgeschichte 1), 2. Aufl. Tübingen 1962
- Fellner, Thomas/Kretschmayr, Heinrich, Die österreichische Zentralverwaltung, 1. Abt.: Von Maximilian I. bis zur Vereinigung der österreichischen und böhmischen Hofkanzlei (1749), Bd.1: Geschichtliche Übersicht, Bd. 2: Aktenstücke 1491-1681 (Veröff. d. Kommission für Neuere Geschichte Österreichs 5, 6), Wien 1907
- Fisch, Jörg, Krieg und Frieden im Friedensvertrag, Stuttgart 1984
- Frey, Siegfried, Das Gericht des Schwäbischen Bundes und seine Richter 1488-1534, in: Mittel und Wege früher Verfassungspolitik, hg. v. Josef Engel (= Tübinger Beiträge zur Geschichtsforschung 9), Stuttgart 1979, S. 224-281
- Friedensburg, Walter, Zur Vorgeschichte des Gotha-Torgauischen Bündnisses der Evangelischen, Marburg 1884

- Fröschl, Thomas, „Confoederationes, Uniones, Ligae, Bünde“, in: Föderationsmodelle und Unionsstrukturen. Über Staatenverbindungen in der frühen Neuzeit vom 15. zum 18. Jahrhundert, hg. v. Thomas Fröschl (= Wiener Beiträge z. Geschichte d. Neuzeit 21), Wien/München 1994, S. 20-44
- Fröschl, Thomas, Föderation und Union: Eine Vorbemerkung zum Thema, in: Föderationsmodelle und Unionsstrukturen. Über Staatenverbindungen in der frühen Neuzeit vom 15. zum 18. Jahrhundert, hg. v. Thomas Fröschl (= Wiener Beiträge z. Geschichte d. Neuzeit 21), Wien/München 1994, S. 9-19
- Fuchtel, Paul, Der Frankfurter Anstand vom Jahre 1539, in: ARG 26 (1931), S. 145-206
- Füchtner, Jörg, Die Bündnisse der Bodenseestädte bis zum Jahre 1390. Ein Beitrag zur Geschichte des Einungswesens, der Landfriedenswahrung und der Rechtsstellung der Reichsstädte (= Veröffentlichungen MPI Geschichte 8), Göttingen 1970
- Garzmann, Manfred, Zum Korporationsproblem im spätmittelalterlichen Braunschweig, in: Einungen und Bruderschaften in der spätmittelalterlichen Stadt, hg. v. Peter Johanek (= Städteforschung Reihe A 32), Köln/Weimar/Wien 1993, S. 71-109
- Genealogie des Hauses Fugger von der Lilie. Stammtafeln, hg. v. Gerhart Nebinger und Albrecht Rieber, Tübingen 1978
- Gerhard, Dietrich, Old Europe. A Study of Continuity 1000-1800, New York 1981 (dt.: Das Abendland 800-1800, Freiburg/Würzburg 1985)
- Gernhuber, Joachim, Die Landfriedensbewegung in Deutschland bis zum Mainzer Landfrieden von 1235, Bonn 1952
- Gierke, Otto von, Das deutsche Genossenschaftsrecht, Bd. 1: Rechtsgeschichte der deutschen Genossenschaft, Berlin 1868; Bd. 2: Geschichte des deutschen Körperschaftsbegriffs, ebd. 1873
- Gierke, Otto von, Das Wesen der menschlichen Verbände, 2. Aufl., Darmstadt 1962
- Gierke, Otto von, Johannes Althusius und die Entwicklung der naturrechtlichen Staatstheorien, Breslau 1902, 7. Aufl. Aalen 1981
- Gittel, Udo, Die Aktivitäten des Niedersächsischen Reichskreises in den Sektoren „Friedenssicherung“ und „Policey“ (1555-1682), Hannover 1996
- Gönner, Nikolaus Thaddäus, Teutsches Staatsrecht, Landshut 1804

- Gotthard, Axel, Protestantische „Union“ und Katholische „liga“ - Subsidiäre Strukturelemente oder Alternativentwürfe?, in: Alternativen zur Reichsverfassung in der frühen Neuzeit?, hg. v. Volker Press/Dieter Stievermann (= Schriften des Historischen Kollegs 23), München 1995, S. 81-112
- Göttmann, Frank, Alternativen zum Schwäbischen Bund? Habsburg und die oberschwäbischen Einungen zu Beginn der dreißiger Jahre des 16. Jahrhunderts, in: Karl V. Politik und politisches System, hg. v. Horst Rabe, Konstanz 1996, S. 223-251
- Göttmann, Frank, Die Bünde und ihre Räume. Über die regionale Komponente politischer Einungen im 16. Jahrhundert, in: Recht und Reich im Zeitalter der Reformation. FS f. Horst Rabe, hg. v. Christine Roll, 2. Aufl., Frankfurt/Main 1997, S. 441-469
- Göttmann, Frank, Zur Entstehung des Landsberger Bundes im Kontext der Reichs-, Verfassungs- und regionalen Territorialpolitik des 16. Jahrhunderts, in: ZHF 19 (1992), S.415-444
- Goetz, Helmut, Die geheimen Ratgeber Ferdinands I., in: QFIAB 42/43 (1964), S. 453-494
- Graf, Klaus, Das „Land“ Schwaben im späten Mittelalter, in: Regionale Identität und soziale Gruppen im deutschen Spätmittelalter, hg. v. Peter Moraw (= ZHF Beiheft 14), Berlin 1992, S. 127-164
- Graf, Klaus, Der Kraichgau. Bemerkungen zur historischen Identität einer Region, in: Die Kraichgauer Ritterschaft in der frühen Neuzeit, hg. v. Stefan Rhein, Sigmaringen 1993, S. 9-46
- Graf, Klaus, Feindbild und Vorbild. Bemerkungen zur städtischen Wahrnehmung des Adels, in: ZGO 141 (1993), S. 121-154
- Granichstaedten-Czerva, Rudolf, Beiträge zur Familiengeschichte Tirols (= Schlern-Schriften 131), Innsbruck 1954
- Greindl, Gabriele, Untersuchungen zur bayerischen Ständeversammlung im 16. Jahrhundert. Organisation, Aufgaben und die Rolle der adeligen Korporation (= Miscellanea Bavarica Monacensia 121), München 1983
- Grubmüller, Klaus, >Fride< in der deutschen Literatur des Mittelalters. Eine Skizze, in: Träger und Instrumentarien des Friedens, hg. v. Johannes Fried (= VuF XLIII), Sigmaringen 1996, S. 17-35
- Hardtwig, Wolfgang, Genossenschaft, Sekte, Verein in Deutschland, Bd.1: Vom Spätmittelalter bis zur Französischen Revolution, München 1997
- Hartmann, Peter Claus (Hg.), Regionen in der Frühen Neuzeit (= ZHF Beiheft 17), Berlin 1994
- Hartung, Fritz, Deutsche Verfassungsgeschichte vom 15. Jahrhundert bis zur Gegenwart, 6. Aufl., Stuttgart 1954

- Hartung, Fritz, Geschichte des fränkischen Kreises (1521-1559). Darstellung und Akten, Leipzig 1910, ND Aalen 1973
- Hartung, Fritz, Karl V. und die deutschen Reichsstände, Halle/Saale 1910, ND Darmstadt 1971
- Haug-Moritz, Gabriele, Reich und Konfessionsdissens im Reformationszeitalter. Überlegungen zur Reichskonfessionspolitik Landgraf Philipps des Großmütigen von Hessen, in: Hess. Jb. f. LG 46 (1996), S. 137-159
- Haug-Moritz, Gabriele, Kursachsen und der Schmalkaldische Bund, in: Recht und Reich im Zeitalter der Reformation. FS f. Horst Rabe, hg. v. Christine Roll, 2. Aufl., Frankfurt/Main 1997, S. 507-524
- Haug-Moritz, Gabriele, Zwischen Kooperation und Konfrontation - Der Schmalkaldische Bund und seine Führungsmächte, in: Der Schmalkaldische Bund und die Stadt Schmalkalden, Wechmar/Schmalkalden 1996, S. 89-99
- Heckel, Martin, Die Reformationsprozesse im Spannungsfeld des Reichskirchensystems, in: Die politische Funktion des Reichskammergerichts, hg. v. Bernhard Diestelkamp, Köln/Wien 1993, S. 9-40
- Hecker, Oswald Artur (Hg.), Die Schriften Dr. Melchiors von Osse, Leipzig/Berlin 1922
- Heide, Gustav, Die Verhandlungen des kaiserlichen Vicekanzlers Held mit den deutschen Ständen (1537-38), in: Historisch-politische Blätter f. d. kath. Deutschland 102 (1888), S. 713-738
- Heide, Gustav, Nürnberg und die Mission des Vizekanzlers Held, in: Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Stadt Nürnberg 8 (1889), S. 161-200
- Heidenhain, Arthur, Die Unionspolitik Landgraf Philipps von Hessen 1557-1562, Halle 1890
- Heinig, Paul-Joachim, Kaiser Friedrich III. (1440-1493) Hof, Regierung und Politik, Bd. 2, Köln/Weimar 1997
- Herold, Hans-Jörg, Gutachten über ein Bündnis evangelischer Fürsten mit den Hansestädten aus dem Jahre 1608, in: Hansische Geschichtsblätter 87 (1969), S. 91-104
- Hertz, Friedrich, Die Rechtsprechung der höchsten Reichsgerichte im römisch-deutschen Reich und ihre politische Bedeutung, in: MIÖG 69 (1961), S. 331-358
- Hesslinger, Helmo, Die Anfänge des Schwäbischen Bundes. Ein Beitrag zur Geschichte des Einungswesens und der Reichsreform unter Friedrich III. (= Forschungen zur Geschichte der Stadt Ulm 9), Ulm 1970

- His, Rudolf, Gelobter und gebotener Friede im deutschen Mittelalter, in: ZRG GA 33 (1912), S. 139-223
- Hofacker, Hans-Georg, Die Landvogtei Schwaben, in: Volker Press/Hans Maier (Hg.), Vorderösterreich in der frühen Neuzeit, Sigmaringen 1989, S. 57-74
- Hoffmann, Hartmut, Gottesfrieden und Treuga Dei (= MGH Schriften 20), Stuttgart 1964
- Hofmann, Hasso, Gebot, Vertrag, Sitte. Die Urformen der Begründung von Rechtsverbindlichkeit, Baden-Baden 1993
- Hohmann, Stefan, Friedenskonzepte. Die Thematik des Friedens in der deutschsprachigen politischen Lyrik des Mittelalters, Köln/Weimar 1992
- Holzherr, Carl, Geschichte der Reichsfreiherrn von Ehingen bei Rottenburg, Stuttgart 1884, ND Rottenburg 1997
- Isenmann, Eberhard, Integrations- und Konsolidierungsprobleme der Reichsordnung in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts, in: Europa 1500. Integrationsprozesse im Widerstreit, hg. v. Ferdinand Seibt/Winfried Eberhard, Stuttgart 1987, S. 115-149
- Isenmann, Eberhard, Kaiser, Reich und deutsche Nation am Ausgang des 15. Jahrhunderts, in: Ansätze und Diskontinuität deutscher Nationsbildung im Mittelalter, hg. v. Joachim Ehlers (= Nationes 8), Sigmaringen 1989, S. 145-246
- Issleib, Simon, Von Passau bis Sievershausen 1552-1553, in: Neues Archiv für sächsische Geschichte 8 (1887), S. 41-103
- Jahn, Bernhard, Raumkonzepte in der Frühen Neuzeit. Zur Konstruktion der Wirklichkeit in Pilgerberichten, Amerikabeschreibungen und Prosaerzählungen, Frankfurt/Main 1993
- Janssen, Wilhelm, Die Anfänge des modernen Völkerrechts und der neuzeitlichen Diplomatie, Stuttgart 1965
- Janssen, Wilhelm, Territoriale Städteeinungen im südlichen Westfalen während des späten Mittelalters, in: Westfälische Zeitschrift 145 (1995), S. 29-40
- Kaiser, Reinhold, Selbsthilfe und Gewaltmonopol. Königliche Friedenswahrung in Deutschland und Frankreich im Mittelalter, in: Frühmittelalterl. Studien 17 (1983), S. 55-72
- Kaser, Max, Das römische Privatrecht, Bd. 1: Das altrömische, das vorklassische und klassische Recht (= Handbuch der Altertumswissenschaften 10. Abt. 3. Tl. 3. Bd., 1. Abschnitt), 1. Aufl., München 1955

- Kaufmann, Manfred, Fehde und Rechtshilfe. Die Verträge brandenburgischer Landesfürsten zur Bekämpfung des Raubrittertums im 15. und 16. Jahrhundert, Pfaffenweiler 1993
- Kießling, Rolf, Die „Nachbarschaft“ und die „Regionalisierung“ der Politik: Städte, Klöster und Adel in Ostschwaben um 1500, in: Europa 1500, hg. v. Ferdinand Seibt/Winfried Eberhard, Stuttgart 1987, S. 262-278
- Kleinheyer, Gerd, Kurverein und Kurkolleg, in: FS Werner Flume, Köln 1978, S. 125-135
- Kohler, Alfred, Das Heilige Römische Reich - ein Föderativsystem?, in: Föderationsmodelle und Unionsstrukturen. Über Staatenverbindungen in der frühen Neuzeit vom 15. zum 18. Jahrhundert, hg. v. Thomas Fröschl (= Wiener Beiträge z. Geschichte d. Neuzeit 21), Wien/München 1994, S. 119-126
- Kohler, Alfred, Die Sicherung des Landfriedens im Reich, in: MÖStA 24 (1971), S. 140-168
- Kohler, Alfred, Antihabsburgische Politik in der Epoche Karls V., Göttingen 1982
- Komatsu, Guido, Die Türkei und das europäische Staatensystem im 16. Jahrhundert. Untersuchungen zu Theorie und Praxis des frühneuzeitlichen Völkerrechts in: Recht und Reich im Zeitalter der Reformation. FS f. Horst Rabe, hg. v. Christine Roll, 2. Aufl., Frankfurt/Main 1997, S. 121-144
- Koselleck, Reinhart, Art. *Bund - Bündnis, Föderalismus, Bundesstaat*, in: Geschichtliche Grundbegriffe, Bd. 1, hg. v. Otto Brunner/ Werner Conze/ Reinhart Koselleck., Stuttgart 1972, S. 582-671
- Koselleck, Reinhart, Begriffsgeschichtliche Probleme der Verfassungsgeschichtsschreibung, in: Gegenstand und Begriff der Verfassungsgeschichtsschreibung (= Der Staat, Beiheft 6), Berlin 1983, S. 7-21
- Kouri, Erkki I., England and the attempts to form a protestant alliance in the late 1560s (= Annales Academiae Scientiarum Fennicae Ser. B 210), Helsinki 1981
- Kramer, Ferdinand, Zur Entwicklung einer Grenzregion: Der Lechrrain an der bayerischen Grenze zu Schwaben, in: Menschen und Grenzen in der Frühen Neuzeit, hg. v. Wolfgang Schmale/Reinhard Stauber, Berlin 1998, S. 210-227
- Krause, Hermann, Dauer und Vergänglichkeit im mittelalterlichem Recht, in: ZRG GA 75 (1958), S. 206-251
- Krause, Hermann, Die geschichtliche Entwicklung des Schiedsgerichtswesens in Deutschland, Berlin 1930

- Kroeschell, Karl, Art. *Einung*, in: HRG, Bd. 1, Sp. 910-912
- Kroeschell, Karl, Art. *Einung*, in: Lexikon des Mittelalters, Bd. 1, Sp. 1746f.
- Kulenkampff, Angela, Einungen mindermächtiger Stände zur Handhabung Friedens und Rechens 1422-1565, Diss. phil. Frankfurt/Main 1966
- Kulenkampff, Angela, Einungen und Reichsstandschaft fränkischer Grafen 1402-1641, in: *Württembergisch Franken* 55 (1971), S. 16-41
- Landau, Peter, Otto Gierke und das kanonische Recht, in: *Die Deutsche Rechtsgeschichte in der NS-Zeit*, hg. v. Joachim Rückert und Dietmar Willoweit, Tübingen 1995, S. 77-94
- Landwehr, Götz, Königtum und Landfrieden. Gedanken zum Problem der Rechtsbildung im Mittelalter, in: *Der Staat* 7 (1968), S. 84-98
- Lanzinner, Maximilian, Der Landsberger Bund und seine Vorläufer, in: *Alternativen zur Reichsverfassung in der frühen Neuzeit?*, hg. v. Volker Press/Dieter Stievermann (= Schriften des Historischen Kollegs 23), München 1995, S. 65-79
- Lanzinner, Maximilian, Friedenssicherung und politische Einheit des Reiches unter Kaiser Maximilian II. (1564-1576), Göttingen 1993
- Lanzinner, Maximilian, Geheime Räte und Berater Kaiser Maximilians II. (1564-1576), in: *MIÖG* 102 (1994), S. 296-315
- Laubach, Ernst, König Ferdinand und der Niederdeutsche Raum, in: *Herrschaft und Verfassungsstrukturen im Nordwesten des Reiches. Beiträge zum Zeitalter Karls V.* Franz Petri zum Gedächtnis, hg. v. Bernhard Sicken (= Städteforschung Reihe A 35), Köln/Weimar/Wien 1994, S. 137-178
- Laubach, Ernst, Die Habsburger und der deutsche Nordwesten im Zeitalter Karls V., in: *Westfälische Zeitschrift* 147 (1997), S. 19-36
- Lauchs, Joachim, Bayern und die deutschen Protestanten 1534-1546, Neustadt/Aisch 1978
- Laufs, Adolf, Der Schwäbische Kreis. Studien über Einungswesen und Reichsverfassung im deutschen Südwesten zu Beginn der Neuzeit, Aalen 1971
- Leeb, Josef, Die Stellung des Mainzer Kurfürsten und Reichserzkanzlers zu den anderen Kurfürsten auf dem Kurfürstentag: Das Beispiel 1558, in: *Kurmainz, das Reichserzkanzleramt und das Reich*, hg. v. Peter Claus Hartmann, Stuttgart 1998, S. 89-120
- Liebs, Detlev, *Römisches Recht. Ein Studienbuch*, 3. Aufl., Göttingen 1987

- Lisch, G. C. Friedrich, Über den lippischen Bund von 1519, in: Jahrbücher d. Vereins f. meklenburgische Geschichte u. Alterthumskunde 20 (1855), S. 82-107
- Lisch, G. C. Friedrich, Das polnische Bündniß von 1524, in: Jahrbücher d. Vereins f. meklenburgische Geschichte u. Alterthumskunde 20 (1855), S. 108-123
- Löning, Edgar, Die Erbverbrüderungen zwischen den Häusern Sachsen und Hessen und Sachsen, Brandenburg und Hessen, Frankfurt/Main 1867
- Lossen, Max, Der Kölnische Krieg, Bd. 1: Vorgeschichte. 1565-1581, Gotha 1882; Bd. 2: Geschichte des Kölnischen Kriegs. 1582-1586, München/Leipzig 1897
- Louthan, Howard, The quest for compromise, Cambridge 1997
- Lupke-Niederich, Nadja, „... uns auch darein guetwillig einzulassen und zu begeben begirig.“ Der katholische Bund von Nürnberg und die mindermächtigen Schwaben, in: Recht und Reich im Zeitalter der Reformation. FS f. Horst Rabe, hg. v. Christine Roll, 2. Aufl., Frankfurt/Main 1997, S. 493-506
- Lupke-Niederich, Nadja, Habsburgische Klientel im 16. Jahrhundert: Hugo von Montfort im Dienste des Hauses Habsburg, in: Horst Rabe (Hg.), Karl V. Politik und politisches System, Konstanz 1996, S. 137-161
- Lupke-Niederich, Nadja, Struktur und Funktion der Habsburgischen Klientel im Südwesten des Reichs zur Zeit Karls V. und Ferdinands I., Diss. phil. Konstanz 1999
- Luttenberger, Albrecht P., Glaubenseinheit und Reichsfriede. Konzeptionen und Wege konfessionsneutraler Reichspolitik (1530-1552), Göttingen 1982
- Luttenberger, Albrecht P., Kurfürsten, Kaiser und Reich. Politische Friedenssicherung unter Ferdinand I. und Maximilian II. (= Veröffentlichungen des Instituts für europäische Geschichte Mainz Abt. Universalgeschichte 149), Mainz 1994
- Luttenberger, Albrecht P., Landfriedensbund und Reichsexekution, Teil 1, in: MÖStA 35 (1982), S. 1-34; Teil 2, in: MÖStA 36 (1983), S. 1-30
- Lutz, Heinrich, Christianitas Afflicta. Europa, das Reich und die päpstliche Politik im Niedergang der Hegemonie Kaiser Karls V. (1552-1556), Göttingen 1964
- Lutz, Heinrich, Conrad Peutinger, Augsburg 1958
- Mailland, Frederick W., The Constitutional History of England, 1. Aufl. 1908, Cambridge 1965
- Matzinger, Albert W., Zur Geschichte der niederen Vereinung, Zürich 1910

- Metzger, Edelgard, Leonhard von Eck (1480-1550). Wegbereiter und Begründer des frühabsolutistischen Bayern, München/Wien 1980
- Midelfort, H. C. Erik, Adeliges Landleben und die Legitimationskrise des deutschen Adels im 16. Jahrhundert, in: Stände und Gesellschaft im Alten Reich, hg. v. Georg Schmidt, Stuttgart 1989, S. 245-264
- Moeller, Bernd, Deutschland im Zeitalter der Reformation (= Deutsche Geschichte 4), 4. Aufl., Göttingen 1999
- Moeller, Bernd, Reichsstadt und Reformation, Neuausgabe, Berlin 1987
- Moeller, Bernd, Diskussionsbericht, in: Stadt und Kirche im 16. Jahrhundert, hg. v. dems. (= SchrVRRefG 190), Gütersloh 1978, S. 177-182
- Mogge, Winfried, Nürnberg und der Landsberger Bund (1556-1598), Nürnberg 1976
- Mohnhaupt, Heinz, Die verfassungsrechtliche Einordnung der Reichskreise in die Reichsorganisation, in: Der Kurfürst von Mainz und die Kreisassoziationen 1648-1746, hg. v. Karl Otmar v. Aretin, Wiesbaden 1975, S. 1-29
- Mohnhaupt, Heinz, Verfassung I, in: ders./Dieter Grimm, Verfassung. Zur Geschichte des Begriffs von der Antike bis zur Gegenwart (= Schriften zur Verfassungsgeschichte 47), Berlin 1995, S. 1-99
- Mohrmann, Wolf-Dieter, Die Grafschaft Lingen in der Politik Karls V. in: Herrschaft und Verfassungsstrukturen im Nordwesten des Reiches. Beiträge zum Zeitalter Karls V. Franz Petri zum Gedächtnis, hg. v. Bernhard Sicken (= Städteforschung Reihe A 35), Köln/Weimar/Wien 1994, S.113-136
- Moos, Carlo, Freiheit für sich, Herrschaft über andere. Die Schweiz in der frühen Neuzeit, in: Föderationsmodelle und Unionsstrukturen. Über Staatenverbindungen in der frühen Neuzeit vom 15. zum 18. Jahrhundert, hg. v. Thomas Fröschl (= Wiener Beiträge z. Geschichte d. Neuzeit 21), Wien/München 1994, S. 142-162
- Moraw, Peter, Die Funktion von Einungen und Bünden im spätmittelalterlichen Reich, in: Alternativen zur Reichsverfassung in der frühen Neuzeit?, hg. v. Volker Press/Dieter Stievermann (= Schriften des Historischen Kollegs 23), München 1995, S. 1-21
- Moraw, Peter, Neuere Forschungen zur Reichsverfassung des späten Mittelalters, in: Mittelalterforschung nach der Wende 1989, hg. v. Michael Borgolte (= HZ Beiheft 20), München 1995, S.454-484

- Moraw, Peter, Von offener Verfassung zu gestalteter Verdichtung (= Propyläen Geschichte Deutschlands 3), Berlin 1985
- Moraw, Peter, Franken als königsnahe Landschaft im späten Mittelalter, in: Blätter für deutsche Landesgeschichte 112 (1976), S. 123-138
- Moraw, Peter/Press, Volker, Probleme der Sozial- und Verfassungsgeschichte des Heiligen Römischen Reiches im späten Mittelalter und in der frühen Neuzeit (13.-18. Jahrhundert), in: ZHF 2 (1975), S. 95-108
- Most, Ingeborg, Schiedsgericht, Rechtlicheres Rechtsgebot, Ordentliches Gericht, Kammergericht, in: Aus Reichstagen des 15. und 16. Jahrhunderts, hg. v. Hermann Heimpel et al., Göttingen 1958, S. 116-153
- Mout, Nicolette, Die Niederlande und das Reich im 16. Jahrhundert (1512-1609), in: Alternativen zur Reichsverfassung in der frühen Neuzeit?, hg. v. Volker Press/Dieter Stievermann (= Schriften des Historischen Kollegs 23), München 1995, S. 143-168
- Muffat, K. A., Die Verhandlungen der protestantischen Fürsten in den Jahren 1590 und 1591 zur Gründung einer Union, München 1865
- Neuer-Landfried, Franziska, Die Katholische Liga. Gründung, Neugründung und Organisation eines Sonderbundes 1608-1620 (= Münch. hist. Stud. Abt. bay. Geschichte 9), Kallmünz 1968
- Neuhaus, Helmut, Das Reich in der Frühen Neuzeit (= Enzyklopädie Deutscher Geschichte 42), München 1997
- Neuhaus, Helmut, Der Niederrheinisch-Westfälische Reichskreis-eine Region des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation in der Frühen Neuzeit?, in: Regionen in der Frühen Neuzeit, hg. v. Peter Claus Hartmann (= ZHF Beiheft 17), Berlin 1994, S. 79-96
- Neuhaus, Helmut, Reichsständische Repräsentationsformen im 16. Jahrhundert (= Schriften zur Verfassungsgeschichte 33), Berlin 1982
- Neuhaus, Helmut, Von Karl V. zu Ferdinand I. Herrschaftsübergang im Heiligen Römischen Reich 1555-1558, in: Recht und Reich im Zeitalter der Reformation. FS f. Horst Rabe, hg. v. Christine Roll, 2. Aufl., Frankfurt/Main 1997, S. 417-440
- Neuhaus, Helmut, Wandlungen der Reichstagsorganisation in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts, in: Neue Studien zur frühneuzeitlichen Reichsgeschichte, hg. v. Johannes Kunisch (= ZHF Beiheft 3), Berlin 1987, S. 113-140

- Niklas, Thomas, Um Macht und Einheit des Reiches. Konzeption und Wirklichkeit der Politik Lazerus von Schwendi (1522-1583), Husum 1995
- Nippel, Wilfried, Max Weber zwischen Althistorie und Universalgeschichte, in: Christian Meier (Hg.), Die okzidentale Stadt nach Max Weber, München 1994, S. 35-57
- Nipperdey, Thomas, Der Föderalismus in der deutschen Geschichte, in: ders., Nachdenken über die deutsche Geschichte, München 1986, S. 60-109
- Nietzsche, Friedrich, Götzendämmerung (Nietzsche Werke, hg. v. Giorgio Colli/Mazzino Montinari, VI/3, Berlin 1969
- Obenaus, Herbert, Recht und Verfassung der Gesellschaften mit St. Jörgenschild in Schwaben. Untersuchungen über Adel, Einung, Schiedsgericht und Fehde im fünfzehnten Jahrhundert (= Veröffentlichungen MPI Geschichte 7), Göttingen 1961
- Oestreich, Gerhard, Die Idee des religiösen Bundes und die Lehre vom Staatsvertrag, in: Die Entstehung des modernen souveränen Staates, hg. v. Hanns Hubert Hofmann, Köln/Berlin 1967, S. 137-151; 405-410
- Oestreich, Gerhard, Die verfassungspolitische Situation der Monarchie in Deutschland vom 16. bis 18. Jahrhundert, in: ders., Geist und Gestalt des frühmodernen Staates, Berlin 1969, S. 253-276
- Oestreich, Gerhard, Ständetum und Staatsbildung in Deutschland, in: ders., Geist und Gestalt des frühmodernen Staates, Berlin 1969, S. 277-289
- Oexle, Otto G., Friede durch Verschwörung, in: Träger und Instrumentarien des Friedens im hohen und späten Mittelalter, hg. v. Johannes Fried (= VuF XLIII), Sigmaringen 1996, S. 115-150
- Oexle, Otto G., Kulturwissenschaftliche Reflexionen über soziale Gruppen in der mittelalterlichen Gesellschaft, in: Christian Meier (Hg.), Die okzidentale Stadt nach Max Weber, München 1994, S. 115-159
- Oexle, Otto G., Otto von Gierkes „Rechtsgeschichte der deutschen Genossenschaft“. Ein Versuch wissenschaftsgeschichtlicher Rekapitulation, in: Deutsche Geschichtswissenschaft um 1900, hrsg. v. Notker Hammerstein, Stuttgart 1988, S. 193-217
- Paravicini, Werner (Hg.), Nord und Süd in der deutschen Geschichte des Mittelalters, Sigmaringen 1990
- Patschovsky, Alexander, Fehde im Recht, in: Recht und Reich im Zeitalter der Reformation. FS f. Horst Rabe, hg. v. Christine Roll, 2. Aufl., Frankfurt/Main 1997, S. 145-178

- Petri, Franz, Die Rheinische Einung des Jahres 1532 und ihr Verhältnis zu Habsburg, in: FS f. Ludwig Petry, Bd. 1, (= Veröffentlichungen d. Instituts für geschichtliche Landeskunde Mainz 5/1), Wiesbaden 1968, S. 97-108
- Petri, Franz, Im Zeitalter der Glaubenskämpfe (1500-1648), in: Rheinische Geschichte, Bd. 2, Neuzeit, hg. v. Franz Petri/Georg Droege, Düsseldorf 1976, S. 1-217
- Petritsch, Ernst D., Der Habsburgisch-Osmanische Friedensvertrag des Jahres 1547, in: MÖStA 38 (1985), S. 49-80
- Pfeiffer, Gerhard, Die Bedeutung der Einung im Stadt- und Landfrieden, in: Zeitschrift f. bay. Landesgeschichte 32 (1969), S. 815-831
- Pfeiffer, Gerhard, Die Bündnis- und Landfriedenspolitik der Territorien zwischen Weser und Rhein im späten Mittelalter, in: Der Raum Westfalen, Bd. II/1, hg. v. Hermann Aubin/Franz Petri, Münster 1955, S. 79-137
- Pitz, Ernst, Ein niederdeutscher Kammergerichtsprozeß von 1525, Göttingen 1969
- Postel, Rainer, Karl V. und die Hansestädte, in: Herrschaft und Verfassungsstrukturen im Nordwesten des Reiches. Beiträge zum Zeitalter Karls V. Franz Petri zum Gedächtnis, hg. v. Bernhard Sicken (= Städteforschung Reihe A 35), Köln/Weimar/Wien 1994, S. 19-29
- Press, Volker, Die Bundespläne Kaiser Karls V. und die Reichsverfassung, in: Das römisch-deutsche Reich im politischen System Karls V., hg. v. Heinrich Lutz (= Schriften des Historischen Kollegs 1), München 1982, S. 55-106
- Press, Volker, Die Ritterschaft im Kraichgau zwischen Reich und Territorium 1500-1623, in: ZGO 122 (1974), S. 35-98
- Press, Volker, Kaiser Karl V., König Ferdinand und die Entstehung der Reichsritterschaft (= Vorträge des Instituts für europäische Geschichte Mainz 60), Wiesbaden 1976
- Press, Volker, Reichsritterschaft, in: Handbuch der Baden-Württembergischen Geschichte, Bd. 2: Die Territorien im Alten Reich, hg. v. Meinrad Schaab/Hansmartin Schwarzmaier, Stuttgart 1995, S. 771-813
- Press, Volker, Vorderösterreich in der habsburgischen Reichspolitik des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit, in: Hans Maier/Volker Press (Hg.), Vorderösterreich in der frühen Neuzeit, Siegmaringen 1989, S. 1-41
- Press, Volker, Wilhelm von Grumbach und die deutsche Adelskrise der 1560er Jahre, in: BllfdLG 113 (1977), S. 396-431

- Press, Volker/Stievermann, Dieter (Hg.), Alternativen zur Reichsverfassung in der frühen Neuzeit? (= Schriften des Historischen Kollegs 23), München 1995
- Rabe, Horst, Deutsche Geschichte 1500-1600. Das Jahrhundert der Glaubensspaltung, München 1991
- Rabe, Horst, Frühe Stadien der Ratsverfassung in den Reichstädten bzw. Reichslandstädten Oberdeutschlands, in: Bernhard Diestelkamp (Hg.), Beiträge zum spätmittelalterlichen Städtewesen (= Städteforschung Reihe A 12), Köln 1982, S. 1-18
- Rabe, Horst, Karl V. und die deutschen Protestanten, in: ders. (Hg.), Karl V. Politik und politisches System, Konstanz 1996, S. 317-345
- Rabe, Horst, Naturrecht und Kirche bei Samuel von Pufendorf. Eine Untersuchung der naturrechtlichen Einflüsse auf den Kirchenbegriff Pufendorfs als Studie zur Entstehung des modernen Denkens (= Schriften zur Kirchen- und Rechtsgeschichte 5), Tübingen 1958
- Rabe, Horst, Reichsbund und Interim. Die Verfassungs- und Religionspolitik Karls V. und der Reichstag von Augsburg 1547/1548, Köln/Wien 1971
- Rabe, Horst, Abschied vom Ketzerrecht? Karl V. und die deutschen Protestanten, in: Festschrift für Gottfried Seebaß [im Druck]
- Rahmenführer, Hagen, Art. *Einung*, in: Deutsches Wörterbuch von Jakob und Wilhelm Grimm, Bd. 7, Stuttgart/Leipzig 1993, Sp. 1118-1120
- Rassow, Peter, Die Kaiser-Idee Karls V., Berlin 1932
- Reinhard, Wolfgang, Geschichte der Staatsgewalt. Eine vergleichende Verfassungsgeschichte Europas von den Anfängen bis zur Gegenwart, München 1999
- Richter, Karl, Die böhmischen Länder von 1471-1740, in: Handbuch der Geschichte der böhmischen Länder, hg. v. Karl Bosl, Bd. 2, Stuttgart 1974, S. 99-412
- Riedmann, Josef, Die Grenzen der tirolischen Landeshoheit gegenüber Venedig und den Bünden, in: Landeshoheit, hg. v. Erwin Riedenauer (= Studien zur Bayerischen Verfassungs- und Sozialgeschichte 16), München 1994, S. 145-160
- Rietzler, Siegmund, Geschichte Bayerns, Bd. 4 (1508-1597), Gotha 1899
- Riezler, Siegmund, Graf Friedrich II. v. Fürstenberg als Stifter eines katholischen Schutzbündnis (1533, 1534), in: Z. d. Ges. f. Beförderung der Geschichts-, Alterthums- und Volkskunde v. Freiburg, dem Breisgau und den angrenzenden Landschaften 2 (1870-1872), S. 275-306

- Ritterorden und Adelsgesellschaften im spätmittelalterlichen Deutschland. Ein systematisches Verzeichnis, hg. v. Holger Kruse/Werner Paravicini/Andreas Ranft, Frankfurt/Main 1991
- Roggendorf, Hermann Josef, Die Politik der Pfalzgrafen von Neuburg im Jülich-Klevischen Erbfolgestreit (= Jahrbuch d. Düsseldorfer Geschichtsvereins 53), Düsseldorf 1968
- Röh, Thomas, Die allgemeinen und besonderen Gesellschaften des Allgemeinen Landrechts für die preußischen Staaten von 1794, Münster 1995
- Roll, Christine, Das zweite Reichsregiment 1521-1530 (= Forschungen z. deut. Rechtsgeschichte 15), Köln/Weimar/Wien 1996
- Roll Christine, „Sin Lieb sy auch eyn Kurfurst“ Zur Rolle Bertolds von Henneberg in der Reichsreform, in: Kurmainz, das Reichserzkanzleramt und das Reich, hg. v. Peter Claus Hartmann, Stuttgart 1998, S. 5-43
- Rosenberg, Walter, Der Kaiser und die Protestanten in den Jahren 1537-1539 (= SVRG 77), Halle 1903
- Roth, Friedrich, Augsburgs Reformationsgeschichte, 4 Bde., München 1901-1911
- Rott, Hans, Friedrich II. von der Pfalz und die Reformation, Heidelberg 1904
- Salomies, Martti, Die Pläne Kaiser Karls V. für eine Reichsreform mit Hilfe eines allgemeinen Bundes (= Annales Academiae Scientiarum Fennicae Ser. B 83), Helsinki 1953
- Schamari, Horst Peter, Aspekte der Schiedsgerichtsbarkeit, in: Forschungen aus den Akten des Reichskammergerichts, hg. v. Bernhard Diestelkamp, Köln/Wien 1984, S. 115-139
- Schildt, Bernd, Der Friedensgedanke im frühneuzeitlichen Dorfrecht: Das Beispiel Thüringen, in: ZRG GA 107 (1990), S. 188-235
- Schilling, Heinz, Karl V. und die Religion. Das Ringen um Reinheit und Einheit des Christentums, in: Hugo Soly (Hg.), Karl V. (1500-1558) und seine Zeit, Köln 2000, S. 285-363
- Schlütter-Schindler, Gabriele, Der Schmalkaldische Bund und das Problem der causa religionis, Frankfurt/Main 1986
- Schmidt, Berthold, Burggraf Heinrich IV. zu Meißen. Oberstkanzler der Krone Böhmen und seine Regierung im Vogtlande, Gera 1888
- Schmidt, Georg, Der 30jährige Krieg, München 1995
- Schmidt, Georg, Der Städtetag in der Reichsverfassung. Eine Untersuchung zur korporativen Politik der Freien und Reichsstädte in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts (= Veröffentlichungen des Instituts für europäische Geschichte Mainz Abt. Universalgeschichte 113), Wiesbaden 1984

- Schmidt, Georg, Der Wetterauer Grafenverein. Organisation und Politik einer Reichskorporation zwischen Reformation und Westfälischem Frieden (= Veröffentlichungen der historischen Kommission für Hessen 52), Marburg 1989
- Schmidt, Georg, Der Wormser Reichstag von 1495 und die Staatlichkeit im 'hessischen' Raum, in: Hess. Jb. f. LG 46 (1996), S. 115-136
- Schmidt, Georg, Die Beziehungen der protestantischen Reichsstände zum Reichserzkanzler im 16. Jahrhundert, in: Kurmainz, das Reichserzkanzleramt und das Reich, hg. v. Peter Claus Hartmann, Stuttgart 1998, S. 137-151
- Schmidt, Georg, Die politische Bedeutung der kleinen Reichsstände im 16. Jahrhundert, in: Jahrbuch für Geschichte des Feudalismus 12 (1988), S. 185-206
- Schmidt, Georg, Integration und Konfessionalisierung. Die Region zwischen Weser und Ems im Deutschland des 16. Jahrhunderts, in: ZHF 21 (1994), S. 1-36
- Schmidt, Georg, Städtecorpus und Grafenverein. Möglichkeiten und Grenzen der Zusammenarbeit kleinerer Reichsstände zwischen dem Wormser und dem Speyerer Reichstag 1521-1526, in: ZHF 10 (1983), S. 41-71
- Schmidt, Georg, Der Schmalkaldische Bund und „Reichs-Staat“, in: Der Schmalkaldische Bund und die Stadt Schmalkalden, Wechmar/Schmalkalden 1996, S. 3-18
- Schmidt, Georg, Geschichte des Alten Reiches. Staat und Nation in der Frühen Neuzeit 1495-1806, München 1999
- Schmidt, Heinrich Richard, Bundstheologie, Gesellschafts- und Herrschaftsvertrag, in: Gemeinde, Reformation und Widerstand. FS f. Peter Blickle, hg. v. H. R. Schmidt et. al., Tübingen 1998, S. 309-325
- Schmidt, Heinrich Richard, Konfessionalisierung im 16. Jahrhundert (= EDG 12), München 1992
- Schmidt, Heinrich, Zum Scheitern Welfischer Herrschaftshoffnung in Ostfriesland 1516-1517, in: Niederlande und Nordwestdeutschland, FS Franz Petri, hg. v. Wilfried Ehbrecht/Heinz Schilling (= Städteforschung Reihe A 15), Köln/Wien 1983, S. 99-120
- Schmitt, Carl, Verfassungslehre, München/Leipzig 1928
- Schneider, Andreas, Der Niederrheinisch-Westfälische Kreis im 16. Jahrhundert, Düsseldorf 1985
- Schnur, Roman, Der Rheinbund von 1658 in der deutschen Verfassungsgeschichte (= Rheinisches Archiv 47), Bonn 1955

- Schornbaum, F., Markgraf Georg Friedrich von Brandenburg und die Tage von Naumburg 1561 und Fulda 1562, in: Beiträge zur bay. Kirchengeschichte 25 (1919), S. 118-134
- Schreiner, Klaus, Legitimität, Autonomie, Rationalisierung, in: Christian Meier (Hg.), Die okzidentale Stadt nach Max Weber, München 1994, S. 161-211
- Schrenk, Gottlob, Gottesreich und Bund im älteren Protestantismus vornehmlich bei Johannes Coccejus, Gütersloh, 1923
- Schulte, Günter, Zwischen Konfrontation und Kooperation: Niederdeutsche Hansestädte und ihr Verhältnis zum Reichsoberhaupt zwischen 1546 und 1552, in: Herrschaft und Verfassungsstrukturen im Nordwesten des Reiches. Beiträge zum Zeitalter Karls V. Franz Petri zum Gedächtnis, hg. v. Bernhard Sicken (= Städteforschung Reihe A 35), Köln/Weimar/Wien 1994, S. 205-240
- Schulz, Thomas, Der Kanton Kocher der Schwäbischen Reichsritterschaft 1542-1805. Entstehung, Geschichte, Verfassung und Mitgliederstruktur eines korporativen Adelsverbandes im System des alten Reiches (= Esslinger Studien 7), Sigmaringen 1986
- Schulze, Winfried, Concordia, Discordia, Tolerantia. Deutsche Politik im konfessionellen Zeitalter, in: Neue Studien zur frühneuzeitlichen Reichsgeschichte, hg. v. Johannes Kunisch (= ZHF Beiheft 3), Berlin 1987, S. 43-79
- Schulze, Winfried, Gerhard Oestreichs Begriff „Sozialdisziplinierung in der Frühen Neuzeit“, in: ZHF 14 (1987), S. 265-302
- Schwabe, Ludwig, Kursachsen und die Verhandlungen über den Augsburger Religionsfrieden, in: Neues Archiv für sächsische Geschichte 10 (1889), S. 216-303
- Seebaß, Gottfried, Evangelische Kirchenordnung im Spannungsfeld von Theologie, Recht und Politik: Die Gutachten der Nürnberger Juristen zum Entwurf der Brandenburgisch-Nürnbergischen Kirchenordnung von 1533 und ihre Bedeutung für deren endgültige Gestalt, in: Recht und Reich im Zeitalter der Reformation. FS f. Horst Rabe, hg. v. Christine Roll, 2. Aufl., Frankfurt/Main 1997, S. 231-273
- Sellert, Wolfgang, Prozeßgrundsätze und Stilus Curiae am Reichshofrat, Aalen 1973
- Sellert, Wolfgang, Art. *Erbvertrag*, in: HRG, Bd. 1, Sp. 981-985
- Sellert, Wolfgang, Über die Zuständigkeitsabgrenzung von Reichshofrat und Reichskammergericht, Aalen 1965

- Sickel, Th., Beiträge zur Geschichte des Naumburger Fürstentages vom Jahre 1561, in: Neue Mittheilungen aus dem Gebiet hist.-antiquar. Forschungen des thüringisch-sächsischen Vereins f. Erforschung d. Altertums 12 (1869), S. 501-553
- Sicken, Bernhard, Der Heidelberger Verein (1553-1556), in: ZWLG 32 (1973), S. 320-435
- Simmel, Georg, Philosophie des Geldes (Gesamtausgabe, Bd. 6), Frankfurt/Main 1989
- Simonsfeld, Henry, Der Fondaco dei Tedeschi in Venedig und die deutsch-venetianischen Handelsbeziehungen, 2 Bde., Stuttgart 1887
- Smend, Rudolf, Das Reichskammergericht. Geschichte und Verfassung, Weimar 1911, ND Aalen 1965
- Speck-Nagel, Dieter, Die vorderösterreichischen Landstände im 15. und 16. Jahrhundert, Diss. phil. Tübingen 1991
- Spindler, Max (Hg.), Handbuch der bayerischen Geschichte, Bd. III/1, 2. Aufl. München 1979
- Stauber, Reinhard, „Auf der Grenzscheide des Südens und Nordens“. Zur Ideengeschichte der Grenze zwischen Deutschland und Italien, in: Menschen und Grenzen in der Frühen Neuzeit, hg. v. Wolfgang Schmale/Reinhard Stauber, Berlin 1998, S. 76-115
- Steffen, Wilhelm, Zur Politik Albrechts von Mainz in den Jahren 1532-1545, Diss. phil. Greifswald 1897
- Stirnemann, Heinrich, Der Gottesgelehrte Nikolaus von Flüe, Freiburg i. Ü. 1981
- Stumpf, Sebastian Andreas, Baierns politische Geschichte, Bd. 2, München 1817
- Stupperich, Robert, Heinrich von Braunschweig und Philipp von Hessen im Kampf um den Einfluß in Westfalen (1530/35), in: Westfälische Zeitschrift 112 (1962), S. 63-75
- Täubrich, Rainer, Herzog Heinrich der Jüngere von Braunschweig-Wolfenbüttel (1489-1568), Braunschweig 1991
- Voigt, Johannes, Markgraf Albrecht Alcibiades von Brandenburg-Kulmbach, 2 Bde., Berlin 1852
- Wadle, Elmar, Gottesfrieden und Landfrieden als Gegenstand der Forschung nach 1950, in: Form und Funktion, hg. v. Karl Kroeschell/Albrecht Cordes, Berlin 1996, S. 63-91
- Warnecke, Adolf, Diplomatische Thätigkeit des Lazerus von Schwendi im Dienste Karls V., Diss. phil. Göttingen 1890, Einbeck 1890
- Weber, Max, Die Stadt, in: Wirtschaft und Gesellschaft (= Max Weber Gesamtausgabe I, Bd. 22/5), Tübingen 1999

- Weber, Max, Die Wirtschaftsethik der Weltreligionen. Hinduismus und Buddhismus (= Max Weber Gesamtausgabe I, Bd. 20), Tübingen 1996
- Weber, Max, Wirtschaft und Gesellschaft, 5. Aufl., Tübingen 1972
- Westphal, Siegrid, Die Entwicklung des Schmalkaldischen Bundes im Spiegel seiner Bundesabschiede, in: Der Schmalkaldische Bund und die Stadt Schmalkalden, Wechmar/Schmalkalden 1996, S. 19-63
- Wetzell, Georg Wilhelm, System des ordentlichen Zivilprozesses, 3. Aufl. Leipzig 1878, ND Aalen 1969
- Willoweit, Dietmar, Vom alten guten Recht. Normensuche zwischen Erfahrungswissen und Ursprungslegenden, in: Jahrbuch des Historischen Kollegs 1997, S. 23-52
- Willoweit, Dietmar, Deutsche Verfassungsgeschichte, 2. Aufl., München 1992
- Willoweit, Dietmar, Genossenschaftsprinzip und altständische Entscheidungsstrukturen in der frühneuzeitlichen Staatsentwicklung, in: Recht, Gericht, Genossenschaft und Polizey. Studien zu den Grundbegriffen der germanischen Rechtstheorie. Symposion für Adalbert Erler, Berlin 1986, S. 126-138
- Willoweit, Dieter, Gesetzgebung und Recht im Übergang vom Spätmittelalter zum frühneuzeitlichen Obrigkeitsstaat, in: Zum römischen und neuzeitlichen Gesetzesbegriff, hg. v. Okko Behrends/Christoph Link, Göttingen 1987, S. 123-146
- Wolf, Gustav, Der Passauer Vertrag und seine Bedeutung für die nächstfolgende Zeit, in: Neues Archiv für sächsische Geschichte 15 (1894), S. 237-282
- Wolgast, Eike, Die Wittenberger Theologie und die Politik der evangelischen Stände (= QFRG 47), Gütersloh 1977
- Zoepfl, Friedrich, Geschichte des Bistums Augsburg und seiner Bischöfe, Bd. 2, München/Augsburg 1969